Ks. 1178

Bibl. Senk.
C. 10.

Stadtbibliothek Nr. 482.

Des Herren Hans Conrad Lasen des Gerichts in Lindau Herren Hans Henrico Leisler aberdaumte Schuld Forderungs = Sach

Contra

Edlen. Hn. Jos: Ulrich Krenckels Seel. Wittwe und Sohns Curatores daselbst

in

secundâ instantia.

Edle, Veste, Ehrnveste, Fürsichtige, Ehrsame und
Wolweise, Insonders gnedig Gn: und G: Herrn und
Obern,

Demnach min der Herr Dr. Jeremias d. 16 Jenner dis. 1639. Jahrs
Von einem Erbaren Rath gewist als E. Gn. Herrn
Jung Ulrich Krauthahn: Mitlib und mit, auf ihr
Eheliben Antheil, Ihr müssen Herrn Hanß Conrad
bei demselben Krauthahn Burgern Capitulen, und dem entgegen den 28. Jenner
hernechst mit einer Klag an Rath mündtlichen
anbringen und neben angehengter Eventual appellation
wiederumb einkommen, den Erbschaftlichen Zuestand, wie
wirdet Ihr Underbringung allerhand Weitläuffigkeit
Ihrer vorhergehenden Antheil auf den Herrlichen
eingeführten rechtsbeständigen motiven und
Ursachen, declariert und verbeschaidt hin wieder,
Hat man in der Herrn Klag Ihr Gn. nicht
annemen wollen, sonder Ihr Gn. & Mit. & Mitl.
als 3 Appellations und Oberrichtere mit gewisser,
gestalten ihr dem der selben ein solches abhandlen
insinuiert, Ihr gebürender handlung bei dem dilation
erhalten, verstendt hiermit, und dieweil sie sub lit. A.
beigelegte acta Appellationis die formalia derselben
nach genügen justificiert befinden, wie aber die
materialia oder Leüth der selben der betrifft,
Ihr Gn. & Mit. & Mitl. Ihr gleichwoln nicht in forma
solemni, sonder allein gleichte in der Herrn Ver-
zehlung der Herren und grauamina beschaffenheit
Underdienig Ihr zu tragen verlohren nicht Umbgehen,
das Ihr Gn. obberzelten Antheil auf Ihr nichts andert,
recolligieren, stören und sehen wollen, dann der

ein Eyssen Nothafft Willhelm inne den gedachten gestanden/
abstatte ist bey dieser Forderung durchaus Zins auß Zins
gerechnet/ Und dergleichen mehr Und sonst offtmahlen
gemeine für Irrthumb verhandt haben/ so ist jederz
nicht/ sonder auß meiner sub lit. B. eingelegter
Rechnung allhie klarer beyzumessen wirdt, das in anis
1632. 33. 34. 35. 36. Und. 37. dem Verfallen Interessa
nicht allein Zins auffgerechnet/ sonder die sach also
angestellt worden/ das man jeder Quartal be-
sonders damahl etwas bezahlt/ hab sich allen Verdeuts
die Verfallene Zins/ Und solchemnach etwas über die
selbe noch übrig gewesen/ vom Hauptgut abgeschrieben/
Weilen nun keine Zins sonders Tellig Verfallene/
sondern dieselben auß dem jedesmahlen bezahlten
gestey am allerersten abgeschrieben worden/ sindt
so hat auch kein Zins auß Zins Verrechnet werden können/
wie dann auch mein eingelegte Rechnung genugsam
ausweiset/ das die Zins vom anis. 1634. 35.
36. Und. 37. alle Zinsmaney gesslagen/ Und vom
Hauptgut kein/ sondern allein etwas Interessa auß
gerechnet worden/ mit dergleichen mehr gesuchter Rechnung hat sich Hauptgut Und Zins/ als es auch nicht
kommen/ für mein erbrüstetes antheil fl. 489 ß. 15 ₰
behalten/ Und ist mich nochgehendts nit dann dessen
stehen/ nach dem sich die schuldt ein Jahrlang gesetzt/
das sich vom dieser ganzen Zinsmaney gesslagenen
Rest der fl. 489 ß. 15 ₰/ einen Jahrzins auffge-
rechnet/ Und bey auffschreibung gleichen Zinses/ die im
wenigen Jahren betagte Und bezahlte Zins Hauptsum
gesslagene Zins/ nicht darunter gerechnet habe/ Also

wie

wie Ihr nun meiner Ihr Klagt begangener Error und
Laster Eher einem andern auf Statt begangen mögen
selbsten gnädtwillig agnoscirn / und dannoch gar
nicht Zuläßlich gemaint bin / alß und dieweil solches
auf meine keinen Vorsatz oder gefrüchter Bösheit /
sondern auf Unerfahrenheit beruhet / und sich
selbsten auf ein jede Rechnung auf bessere Be-
richt / wandel hat / Zudeme daß nicht mehr als
ein einig mahl / nemblich im Jar 1638. begangen
ist / und nachgero nicht alß S. T. Ehevor
bekrefftigt thuet / Ob bin Ich der treuen Meinung /
es werden E. N. E. E. und Ihr nicht
verharren als gnädtgiste Herren / das mir solcher
Error / so sich solle gerechnet / oder zugeschrieben /
weillen Zweifelich / beschehen Ehe proportion
das Deluti angezogen sein werden / Sondern bleiben /
ein sich Wolcorisa Brauch selbsten im gebrauch
hat / daß Burgern Neue 3. und 4. Jahren
Ihre Vorfallene Zins Zum Capital Zuschlagen /
und nicht künftig Zinß zinsen / dennoch Ich ge-
fändl gebeten nicht Zuhaben / und soviel weniger
Ursach bey wandt / gestalten dann andern
Error Mein den Verklagten selbsten / Vermög des
protocolls prima instantiæ nicht adscriviret / noch
weniger das ich seinem bey abzustraffen sey /
Angezogen werden / sondern ich mich schon die Strafe
wolle Vermuteer theil haben /

Dem Andern ist mir gleichfalls beschwerlich fürkommen /
das mir das Jenige / so ich Und die verbrauchte

Stadt

schuld, den Selbenschützen wenigen bezahlt haben müsste, an der Summa pro rata demetiert, und nit alsb Newe alsb schuld müsst mesuret, alsb ihr Herrschaft ausgelegt, wider gute gethan wordden selle, Dann ob ist wol geschehen kasse, das Vom Dienstes wegen /: so doch in praxi am Leuen endt Vnd enth observiert wündet :/ ein debitor mesuret müsst Zuezahlen schuldig seye, wordden der Leüsse Vnd die verkaüffte Obrigkeit wirthschaft gegeben, Vnd ausgelegt sei, Dabey wirdt ihr nit ein oder die andere schuld absonderlich nit mehr erfindet, sondern einen ganzen Erbschaft, Vnder welchem alle schuld auch begriffen ist, Künftlich nun nit gebraucht sei, so hat er ein weit andere gestalt Vnd beschaffenheit, Dis temmal Zwischen verkaüffung einer schuld, Vnd dem einen ganzen Erbschafft /: welche Erbschafft hier Antonia Kayserin als mitErbin, wegen Verwandtlich besitzen gerechtsame, dieselbe Zum Theil recht an sich Zubringen angemasst, ist aber ihr selbe theil grossen Lasts, Vnd auf Verzeichung Vieler schrifften, endtlich nit recht abhalten müssen :/ sein zu grossen nachtheiligen Vnderscheid verfallt, sein dann seine ein particularsach, diser aber vniuersale quid ist, alsb wurde Ihr Herrschaftlich dises verkaüfften Erbschaft halben, einem der ein klosse schuld kaüfft, nit Vnderglichen gehalten werden, in massen ehemahlen das ein glich bey einem Theil dises Erbsportion gehörigen, stuck ein gewin Zugesetzt, wurde Ihr Herrschaftlichen in einem andern stuck schaden auch

Etwa

(Wie wir bisher mehr als ein mahl vorgenommen mit gedacht übertragen / und also beraten an einander stehen / wie dann eine Tang mehr verhinderung der Erbschportion / die da rein gefreyte güetter / durch vergantung in fremde und selbige wandt kommen / dan ist itzt bei weitem nicht mehr dannen bringen kan / im gleichem auch bei dieser verkümmerten Erbschportion Ao 2589. pfünden auf nichtsnutzigen / die ihr theils güet genutzt / theils noch nutzigen müssen / dasere bei dieser ungewisheit das gewinn und verlierst / s: Cum huius incertitudinis ratione licitum sit, quod alias in casu certo esse illicitum. Vide alligat. ab. And. Gail. lib. 2. obs. 8. n. 3. : wie verschentlich niemandt zuenemen, wirdt, das ihr den pfleger der einen Erbschuldt allein haben / und hingegen der bei dem andern Erbschuldt / und benandt bei einer pfründt ervorgenden gewin oder verlierst / dem Debitorn (oder nutzt darumb gehen / wieder gellt auf zu legen / noch bisher bei einiger gehabt / und also dann obligiert verbleibt / bis er das jenige / was er pflichtig ist / völlig entricht und bezahlt hat. Vberlassen solle / Dieweil ihm alle Jura und gerechtigkeit der Erben actiue und passiue succediert / und alles das jenige / was er beygebracht gewesen / ihm nicht weniger als der Erbschaft zu genießen und zu gebrauchen habe / welches dann einem pfleger viel beschwerlicher / dieweil ihr für die streitig eingefallene Erbschportion mein güetter bessers gelt

s: 6

[illegible] Ihr Gnaden zu meinem Handel nützlich hette mögen
können gegeben, auch sonsten mit mir zu thun
haben die verkünfftige Erbschaftion gefährlich stehen, viel
mühe, arbeit, sorge und unrasten erleiden müssen,
wie Ihr dann eben bey dieser Theilschaft ausweis
obinsinuirten rechtlichen Verhalt meine Bemühte,
resten selbsten tragen müß, gnädigen eingestehen,
das sonst Krauenthal sonderbahrlich von der allerhöchsten
Ehren eine Theil Abgehauung auf sonsten
Klösterlin zum Theil kombt, und mit sonderbahr- und
Zins [illegible] 1635 fl — vermögendt, allein Umb [illegible] fl
baares gelts an sich erhandelt, und also dann [illegible]
fl 25 zum bey den gesetzt, so thun aber, ohnerachtet
es nur ein particular Kauff, niemandt zweiffig
gemacht, oder mir zugedenken hat, gestalten auch
so gar vom [illegible] und [illegible], selbsten diesen
mein getroffenen Kauffs contract auf mein eingeben
bewilligt und gethane Erklärung, sub Lit. C. D. bewisth
m anno 1635. für fest und völlig verhandt und approbiert
worden, mich dessen gelobten kürtz halber bezeugendt,

Und dieweil die sachen in etzlen zeitten mag
in iure & facto also gründtlich besehen,
gelangt an [illegible] und [illegible] mein ganz
underthänig flehs bitten und nochmahlig begehren,
sie geruhen in disen beeden Puncten die obberührte
aufgesetzte Urthail in melius reformiren, verendern
und aufzuheben, das mir die [illegible] Klagen
benantlich aufferlegten überzinsen in allen

nachzulassen,

nach Zuelassen / Vnd Zuenemblich deren Fall der Zu endt
der Wechsel gestossen abzuegt vberschlebt sein / im
vbrigen aber dieser sentenz nichts den derogirt
ihren bey Landt Vnd krafft haben / solle /

Hierüber &c. &c. &c. Vnd thut &c. Endlichen
Meldter Kayserlicher Anwalt / nicht allein gesetzter massen /
sondern auch omni meliori via et modo, quo de iure
vel stylo huius inclyti Magistratus fieri potest
vel debet / Vnderthenigen fleiss pro administratione
juris & justitiæ implorirt Vnd /

Salvo iure corrigendi minuendi

Appellation Libells

Mein Hans Conradt Käsmund,
Clägers vnd Appellanten,

Contra

Jeremy Hans Clauß Brennhafelsen
Wittib Beklagten vnd Appellatin.

Sambt beylagen Lit. A. B. C. D.

Fol. 26. August
Anno 1639.

Ich Johann Peter Rettlin alß ihrer Hernach
geschriebner Lehen Rettlinan deß Rhats Churfürstenthumb
bürger zu Lindau Bekenn offentlich thun Demnach
und Zwischen mir angay mit diesem Libell Brief geschribner
Brieff, das auf Freytag den Fünfft und Zwantzigisten
Monatstag January, da man Zehlt nach Christi unsers
lieben Herren Geburt Funffzehenhundert
Achtzig und Eilfften Jahrs, Ich mit und neben
Ehrbarn Rettlynnen alhie zu Lindau rechtlich gegen
und wider einander anspruch und gethan, Jacob
Conrad Küng des Rettlynnens alhie zu
Lindau Beystand, Klägers eines einigen, und Leonhard
Wechlin und Hans Jacob Ulrich Krauchthal des Rhats
alhie zu Lindau seeligen Wittiben, Beklagten
andern theils d. und nach ihrem Landsrecht rechtlichen
beding und Anwürtigkeit, Ist durch ihren Clagenden
Küng fürbringen, Dan Nach Zehlung Januarii
da man Christi Funffzehenhundert Zwey und Drey Eilfftigisten Jahrs,
habe der beklagten Wittiben Mann, Herr Ulrich Krauchthal
seeligen Wenig Verbündt Landrecht Talbrechts, der Zeit
Burgermeisters Nachgelassen eins dem Jetzigen, Umb
Neuntzehenhundert und Dreissig gulden, Rheinischer Landswehrung
alberait Fünffhundert Zwey und Dreissig gulden,
Zwölff Kreutzer, Zwey und Funffzig Pfenning abgetragen
eins Restig, so bey Lebtheilung gemeldts Talbrechts
seeligen Wittiben Maria Kuchinin, auch seeligen
Verlassenschafft, Ist ihren Rechten kommen und gefallen,
Die er auch bey Lebzeiten deß Krauchthals und
nach seinem Tod bey der Wittiben eins guten er-

fordt

Matth. Krauchthal
Ulrich

erfordert, darzu aber nit gelangen können,
(dy derowegen sein Herrschaft anruefen vnd
bitten, den verklagten mittleiden vnd zuhelfen,
dy er sich vmb dy Vorfallen handlung
gegen dem Fiscal, auf Recht vnd bezahlen thue,

Matthes Krenchel hat sich darüber auf dem
rainen Creyssen dieses Rettigerichts, seiner zu
recht erlaubten Fürsprechen, anbringen, dem
Principalen habe ehe nit befehl geben, einen
Rettigerichts fürzutragen, weil er dieser zeit
nit bekegtet, vnd nit wisse, wo die schuld
stehen, alß bitte er Hochgedachts Rüeters eingeben
Clag abzuweisen, mit erbietung, der weiter nachzu
klagen vnd zuhören, wie recht damit begehrt wer
den wurd,

Klagend sein Rüeb, dass sy nun ein mehrers
anzeig, dann es scheinbar, seye Landvogts Rüeb
einen anzeig dises schuld Falls gehabt, vnd auf
den Mittleiden einen Zeugnuß Brief, die sy den schuld
nit nun abwesig gemacht, bit dessen bezeugung,

Matthes Krenchel thut einen Principalen,
repetirte priora, vnd setzten sich darüber beeder
seits,

Als wurd der verklagten Krenchlin die
begehrte Lehenschrift zuerkennt, dass dass sie sich

innerhalb

482

9A

innerhalb Monatsfrist Rechts Vrgicht beyzubringen,
vnd alsdann auff Clägers einkommen Klag gebührende
Antwortt zuzugeben schuldig sein solle.

Demnach,

Ist Hertzogen Friderichen Pfaltzgrafen, vnd die
beclagte Kraenthalerin dieses Orts Recht
ergehen lassen,

Schrifft an statt mündtlicher antwortt

Andreae Härtels, vnd Matthiæ Kraenthalers
beyder Jüngern, Gemainer Statt Leipzig
Kraenthalers sel. Wittiben beclagtin,

Contra

Clagenden Herrn Hannß Conradt Käsen
eingebrachte gerichtliche Clag,

Edel, Ehrnvest, Fürsichtig, Ersam vnd Weis, Herr
Vormunder vnd beisitzende Richtere, gross vnd
günstige Herrn, Als Herr Hannß Conradt
Käß der Rechtgelehrte vnd dingen allhie, den
25. Januarii jüngsthin, wieder Frawen Anna Elisabeth
Kraenthalerin sel. Wittiben Clagend einbringen
lassen, wiewol E. E. Gst. W. E. mehr ehrnent,
fallen, dannoch der Kraenthalerin Wittib

beygesetzte

begrefft zu beschrifft erkhendt, das dasselb für sich Jemer
halb Monatschrift Vmb Wögt bracrbey, Vnnd
alsdann Ihr einkommen Clay gebürrende antwortt
Zuegeben schuldig sein solle,

Dolchem nun gehorsame Volg zu thun, hat ermelte
Wittib Andreae Kürchers, Vnd Matthiae
Krenchel, als ihr Vormündere die Vogtey
erbetten, die Thun auf einkommen Clay, jinmassen
nachvermelten Wittib Volgende begründte Ant
wortt, Nach dem im Ao 1632. Herr Jon Wlrich
Krenchel seelig dem Wayland Andreae
Selbrechts sehr: Erben einen Rebgarten am
Jegerberg verkaufft, Vnd dabey mehr bemelter
Jon Vlrich Verblibey, hat sich gleich im Ao 1633.
begeben, das gemeine Gericht Andreae am Thun
für die officium Zuegebrauchen angen Landry,
Warauf Herr Krenchel vor E: E: Rhat zuge
bracht, Es seye ermelte Selbrechts Erben. bessen
Jedoch auf künfftige Zeit Vnd tag schuldig, Thun
E: E: Rhat solche auf sich nemmen, Vnd gegen den
Selbrechtischen ihre antforderung stellen, seye er er
bietig, gleich jetzo Thun für solche Summa Zu zugeben,
welches E: E: Rhat angenommen, Vnd ihne Krenchel
Zuentscheiden Vorgestellt, Welcher nun die obberzelten
massen sich alles Zuegetragen, hat demnach

die

die Fleck vnd schulden der Herr Rüster Heinrichs
nichts angangen, sonder er were der Frauen
Fründ, vnd wenn dieser Adelbrechtischer Massa
zuruffen hette, were er der Vogt, vnd hat
vnd obligen verlaufft, das Herr Krauthal
vnd benüegsten bosse E. E. Rhat alle mit
allen Contentiert, ganz vnd gar vsgricht, dar-
durch aber die Adelbrechtischen Frauen theil,
welche gesagt die Adelbrechtischen gesellen, sich
gesetzungen, das Erbtheil mit mehr profit
allso die schuld ist, welche were ihnen desswe-
gemach, abkaufft, sonnder an gegen Landvogt
Kirchhofen zum öfftern bestreittet wollen,
Krauthal selbe mit meinach sorg am dieser
schuld allen gegeben, sonder zuuor die Erben
oder deren Vogt befragt haben, ob sie dessen
zufriden oder nit, darüber dem Kirchhofen
gegenantwortet, das Namlich E. E. Rhat als
oberer Vogt zwei mitler zweyen, was für
thun sollen, vnd das sie oberer Vogt mehr
allso die vnderen Vogt, vm solches vnd anderen
fällen, syge, bei Herr Rüsters verlangen
haben wollen, oben glichwol ausser dem
Kirchhofen auch E. E. Rhat, als oberer Vogt, gewisen,
will er also, allem gebrauch vnd gewonheit
nach, das Waisen der Burg seinen Erben,

vnd

Und diese jetzo bezahlte Schuld den E. Lobl. Gericht einziehen,

Weiter mit dieser Sach erklagen vor E. E. Rhat anzuruffen, daselbst Herr Kuss sein gerechtes bezahlen fürderen, werde, so gelanget an E. E. Rhat mein Unterthänig und gehorsam Bitten, obgedachte Herr Küssel vorhero vorig auf gütherzig reinuerey mit gehr wollen, so wolle dass ein E. E. Gericht ihne demselben lehren, und für E. E. Rhat, dahin er immediate gehörig, weisen, da mag er die Bezahlung gütlich annemen, oder die Wittib mit recht belangen, erbittet sie sich gebührende antwort zugeben, hierüber Richterliche rechtshandlung anwendt,

E. E. Gericht

Underthänig und gehorsame

Andreas Bärtschi, Matthias
Krauchthal Jünger,

Herr Hans Conrad Küssel Erscheint darüber selbsten hie, die Sach Vorhalte sich weit anderst, begehre derowegen abschrifft, damit er sein nothdurfft darüber weiter einbringen könne,

Krauchthal

Krauchfleisch Conrad, der beklagte Theil
Ansprach, Vrtheil, sein Principalia und für
einen Cost: Abtrag begehrt, daselbst Anwalt Clagenden
Rüss sein Red und Antwort fürbey,

Rüss, der Verantwurter sich mit Warung, das er
Krauchfleisch einem Ehrs: Rattgericht als Ein
und Burg fürgeben, dürfte, im dann für der disem
fürbringen lassen, Die wisse dann dieser schuld
nichts, als er dess sich halber, Vor sein Recht
und seinen eignen aus Zug Zuversicht gemacht, bitt,
der Clagen mit seinem Ansprach, damit er
einem Ehrsamen Rattgericht der sachen Verantwurt-
samer fürbringen könne,

Krauchfleisser Conrad repetierte priora, beklagt
seinen Ansprach, und bat darüber als Rüssen
Wortlaut, das nemlich sein Principalia Ein
und Burg einem Ehrsamen Rattgericht fürgeben,
eingedenck zu sein,

Und letzlich darüber beederseits Zu erkandtnus
Ob Walcher dem herrn Rüssen die begerte
Ansprach zuerkandt werden,

Gemacher
Zusatz der Gerichtsherr fürt

Erkhandtnus ebenmessig von einem Ehrsamen Rattgericht
Beede Partheyen, und Vorgerueb Clagenden sein Rüss,

Wolgemuth

Wolgegründter, Herrn Bernhardt Hans Conradt Käyser, Herrn Veit Andreae Hanss Andreae Pürckhers, und Matthiae Krauchfelts, Curatorie nomine, producirter Schrifft, an statt Mündtlicher antwortt,

Gelobt, Ehrnveste, Fürsichtige, Ersame und Weise, Hanss Christoff Rattenmayr, und beyzeyten der Rechten Hochgelahrter, grosser und günstiger lieber Herr,

Dass E. E. Ft. und Wt. meine vorige, meiner bitt, und willen, dem Weilandt Herrn Hans Ulrich Krauchfelt, seeliger gedechtnus Wittibern angenommenen Curatorn, den 27. Febr. dises laufenden Jahrs, eingegebene Schrifft an statt mündlicher antwortt, mit gnedigs communication gnedigen gefallen, gros dienstlich gefallen wollen, erkenne ich billichen ein gedeyliche willfahrige affection, welche ihm gezimender observanz zuverdienen, ich mein müglichstes, fleissig soll und werde angelegen sein lassen,

Und demnach Ich hierinn selbige, etwas fleissiger zuverzeychnen für: und an die Hand genommen, hab ich allerhandt mängel erfunden, dass man mich mit Ehren wortten: quæ tamen non sufficiunt ubi facto opus est: abweisen, oder dass diese so klare und verstendliche schrifft, denen die wittib

gleichwol

gleichwol von diesem schwachstatuirten Fürnehmen
etwas beschehen gnädiglich annehmen, und
durch der Landvogten Barbyschen Ubergriffes,
sententionirlichen aufzuziehen oder Contra sich
ganz nicht erinnern wollen, sondern Crassam
ignorantiam & intolerabilis simuliert seine
weite Reis, oder Langwürigen Ehehaften process
Zuestellen, allerhand rechtlich erfinnen thät,

Da dann beklagte Parthie und seine vor
sich angebende Curatores schuldig und offentlich
geständig seyen, das Herr Landvogt Krummhölzer
Anno 1632. Herrn Wailandt Herrn Landvogt
Selbrachts ausstehende angefangene Ehrey seiner
Nahgebern am Zegerberg Zugandt, künftlichen
an sich brachte, und der Selbrachtischen Ehrey-boss
an Kaufschilling Costfrandt verblieben, declarirt
und macht wasser der angeklagten beiden
Curatorn gerichtlich eingewendten antwortlichen
schrifft und offentlichen Verhandlungen, Das aber
loco debiti soluti will fürgeschützt werden, der
abgelibte Krummhöl habe zur alimentir- und
Underhaltung der allhiero liegenden Keyserl. Guarnison
kein Corn stehen, weiles selbigen Zeit an verwerts
mangel eingestellen, Wann dann schuldiger dargegeben,
jedoch mit dieser angeschützten Condition und be-
dingung, das sorgegen ein Ehrsamen Rhat

Rhat

Rhat die schuldige Rechnung auf sich nemmen, Und
im gegen der Leibrentherren Erben entgelten
wolle, mag die mittler Zeit obligirender Schulden
last thaines theils Liberirens, Und entledigt
Dieselbe alsdann Kurtzhalb weiter Nemmens,
vermög gethaner Kaufcontracts, Sonders
gelt Zuerzehlen sich verbinden,

Zum 3ten Und fürs ander, wann gleichwol die Leibrentherren
Erben, wenn ihnen, was nach recht gebührt, gelte
anzunemmen sich erbieten auch manicherley freundt
schafft brauchen lassen, so thun doch solche nicht ihre
schuldige, sondern die jenige sünde geleistet
werden sollen, Da Principalitet Zinsen stirbt
Und mit welcher der Kauff abgehandelt worden,

Zum 4ten Kurtzhalben Curatorn solche ungültige
Zahlung mit dem einwandt Zu Leibrenten sich bemühen,
dass sie nicht schuldig oder Zu Zu mobilitirung
Pensionen, sondern E. E. Wolweisen Rhat, als Oberer
Vögten sich weiter werden, mag sie ihnen selber,
Und wann als die Undervögte im selben Theil sein
geleistet werden, mag dass selbige ihnen eine
stünden, dann welcher auf offnen Strassen Wann
nie erfunden Und betrunden, wie E. E. Wolweisen Rhat
die ernennende Burgerschafft Und Underthanen sich Under

Wolgen

welcher Leas, gleichfalls der Rentkünfter Jan Heinrich Kaiser als forensis: und bürger zu d. Stadt Calw, dessen Juris ist mit der pp. successionem & re praesentationem, nicht ohnbillich zu bedauren, sehe nicht kan Collocirt und consequenter die obervogtliche Authoritet dißfalls mit fug nicht mag practicirt werden: / bestes mügen und gebührlichen, welches dann zu suchen, offt teuer und mühesam angelegen, sein last, alles ist ihm gegen theil und theil wenigen aber nützlich, dasse er zu den Underthanen unerschlichen praeiudiz und abgang, etwas weis Rechtlich vorgehen zulassen, consentiren und verwilligen würde, welches aber unerschlichen nachfolgen thette, wann die legitimis creditoribus inuitis et inscijs, procul dubio animo lucrandi gethane Veräusserung selbe sufficient und rechtmessig auf ihre Personen werden, das aber, andere vorgangene notification oder ratihabition, so nothwendig weis und aber nachst wegen, hette sein sollen, beschehen, ist falsch, dann wann von der Erben und Verzeig Publicen creditorn, diese Veräusserung were annemblich befunden und acceptirt worden, würde ja weisslich die Verkäuffte Eigenschaft der selben, sie aber wann es so wohl mit beweisliche gütthätigkeiten, an battay und aufgabe würklich selben, und nicht aber niemandt zu dargen der geringsten beschaden, bestendig

nachgesetzt

außweisen könden, Ja wann die Volleyster Oberkeit solches für eine gültige genügsame Zahlung befinden würde mag, sie nicht im das Teilliebell Contra den Revenbel legen, Und Volgends 3 gleich wie dem anderen Oberkaßmeysster 3 das gewechsliche abzügelt außordnung und außlehen lassen, Aber das, so ist Rentmeysterin der Landtgrafschaft Palbourgischen Erbsessen nicht einer bosen Wie die Wittib ihr Vergebenlich einbildet, sondern bey dem 12ten Januarij Ao 1633 gepflogenen und Loraillis beigelegt abmahlung. Bis 54 hr Zuberzahlen schuldig verbliben, Die andere gesuchte außflucht ist gleichmäßigen, Ja nach wenigerer Valors, Das namlichen die Lag und schuldt Zur Zeit der Mainlichenung nicht beschehen, nicht Concernirt Und betroffen, sondern dieselbe erst dem Jenuarij dem andern nachgehenden Zahlen gepflogenen Theilwechsel haben solle, Nun gestehe ich gleichwol gern, ist auß notori, das die Palbourgischen Wittiber Oberkaßmeysster Ihr klein mehrerliches Und ordentliches erbe, sondern anfangs Cöbercatis bestalter wegt gewesen, Ihr habe aber das nachgehendts dem Interessierten andern mitgeben, sein Compctiend und habenden Lobrecht beizuwenden Herrn Landtgrafe Ludwigs, Und Ihrem Herrn, als sie vorzeit einsonderheit begnädigten, sein meiner allerseitigen Verantwortung, außweisliger rechtlicher beweis, equivalenti et contigno precio ab. Und dann mich verfenden ct, mit

nüchtern

nützlich vnd nach der Stellen gelegenheit,
vnd dem Schuldheil mit seinem profit, als
dieses scheinet, vnd anzunehmen ist, anstatt
Verkürtzung der Extranei vnd der Bürgerschaft
ist, vnd allerhand mit bringen allerley discomoditet
tragen, Continua inquilini, dieses orths Bürgerschaft,
oder mit grosser Specien nutzung Handelsleute
Zuziehen belieben, nicht allerdings Zu einem re-
gulirten gleichen vnd billichen vnd tuderweilen
nutzen abelaffectionirten, vnd einzige emolumen-
tum vnd vortheile, ersehen Zu haben, sondern
wie doch billich ein Christ- vnd billichheit liebender
Mensch, mit fug wissen können, dann allen rechten
gemäss, vt qui sentit comodum, etiam signus comodo
judicetur, vnd ist gar nicht verbotten, Rem suam
Zu meliorirn,

Als dasselbe alte eingesessene Bürgerschafft, welche ständig
mit viel bessern grund dann der Kramerschaft
Wittebergk vnd deren Curatoren, als welche de lucro
captando certiren, gesetzet worden, dass sie nicht
allein ihren Lauf Exercieren, beständig angenommen
gerechtigkeit nach, da etwas der Brey hinein
bunden vielmehr abwerts, vnd allein auf ihre Mühlen
Zuführen, sich gelüsten lassen, vnd also die Bürger
Christlicher Liebe vertrösten lassen,

Zum dessen Consideration vnd weiter erwegung,

gewisse

.1632. Herr Ulrich Krenckel Alt Statt Schreiber soll, Lb h. —

.12. Januar Vmb Verkündtes Zins ihme Herr Rebgarten am Hasenberg Zl. . . . " 930 " — " —
Zinß zahlen . 300 fl. Baar Vnd dann
Häfelinßer . 200 fl. sambt dem Zins
mangel Vom Herr ganzen Zl. Vnd
Hannß Vom dem Oberen Bleiben Zl.
.29. Ybris bezahlt er Herr Hans Jacob Herr
Schwing Vom Bregenz . . . fl. 145: 57 } 155: 57 —
.3. Ybris bezahlt er Johann Wolff fl. 10 " — }

Rest Lb fl. 774: 3 —

Dann Zins bis .12. Januar Ao 1633. . . . " 38: 42
Item Zins Vom dem bezahlten 155: 57:
Zl. 11. Monat, bekommt Er . . . . . " 7 " 9 "

.1633. Dz bis .12. Januar Ao 1633. . . — : 819 fl. 54 —

.20. Ybris Verkündtes Zins ihme Hannß
Köberlins seine Hälfte Zl. Brief . . . . " 112 " — " —
Dito bezahlt er Herr Hans Jacob Herr Schwing
Vom Bregenz fl. 110 " — " —
.30. Eber bezahlt er Hannß Köberlin Vmb
Wein, so ihme nicht Verraicht worden ist, fl. 24 kr

Rest Lb fl. 815 fl. 30 kr

Dann Zins bis auf Georgii Jahrs Zeit
Ao 34. 35. 36. Vnd 37. Zl. 4. Jahr . . — . 163 fl. — " —

Summa . 978 fl. 30 kr

.1637. 11. Febr. bei Abtheilung Herrn Herr
Ernst Altvogts, Vnd seiner Hausfrauen,
beeder Seel. Verlassenschafft, ist Leutnant
Kaisheim, der halbe Theil Von obigen
Hauß Zugetheilt worden, Verkauft . . . " 489 fl. 15 kr —

Rest bestehet mit Hans Schwad Käß : 489 fl. 15 kr —

Herüber getragen . . . . . 489 fl 15 ß —

Laus Zins bis d. 12. Januar a. 1638. . . 24 " 27 fl —

1638. 12. Januar der Wittib. i. Cubegestadt 465 fl 12 ß

Item seiner Procurator Zins,

C. D. W.

Hans Conrad Käß

Matthes Krenzschel batt Jmanuel Herrn, Hans Heinrich Krenzschels Wittiben, Vom den einlagen abzustehen mit erbietung fürderlicher handlung,

Herr Käß bitt nunmehr Vmb ein endtliches Urthel, dann mit dem Krenzschel seelig Vrgicht vnd mit Ihme selbsten gehandelt worden,

Krenzschisse Procurator repetirte priora, vnd letztens begehrte,

Darüber dem beklagten Krenzschissen Leib die begehrte Abschrifft Zuerkhandt werden, Inn dem er nach Recht, sich weiter mit seiner gegenhandlung herzulassen, schuldig sein solle,

Zinstag den Ein vnd Zwantzigisten Augusti

Ist seine widerumb Vor einem Erb. Rath Matthes Matthiß Krenzschel, als Leib Herrn Hans Heinrich Krenzschels Wittiben, vnd Vbergab ein schrifftlich Memoriale, alß lautend,

Memoriale,

Memoriale

Was Matthias Krumpholz der jünger immaney, Jetzo
Hans Ulrich Krumpholz Leittiberg, Contra Herrn
Hans Conrad Käsen, Von E. E. Rhatt gesetzte Zübeuner,

Ob lasse die Leittiberische Käsen, Weitläuffige
Schrifft im ihrer offtern Anwerbung beiander, Et
ferner sich auf die Züge eingelegte Verantwortung,
Und Weiters die Käsen für E. E. Rhat immediatè ge-
hörig, damit weder Herr Käse noch die Leittiberische
mit so langer Weitläuffigkeit Klag mit anzuziehen,
sondern ohne Zug Reise kommen möchte, bittet die
Leittiberische Partey am gemelt E. E. Rhat
Zu erkennen, Alda sie ihre Zeugen einkommen mögen
gebührend und Endantwortl Zu hören erbietig,

Herr Hans Conrad Käse begehrt abgeschrifft Ihrer
Eingelegten Memorial, Und hette benebens
Herrn gesamte Verantwortung dieser Käsen Zu hören,
Der Wende Zu bedenken gestellen, Weissen, das der
Herr Krumpholz Partey das Ihrige gelt
Zu bezahlen Verbunden,

Krumpholzischer Procurator, Sein Principalen bitt mas-
nit, als sie für ihre meine Herrn einen Ersamen Rhat
Zu erkennen, Ihre diese Käse für abgethan, Sig
angesetzt und betrachten thuen, so werden sie bald
entscheiden seyn,

Herr Käse Er habe mit meinen Herrn E. E. Rhat

dis

Die Gesellschaft zu Schönau, sonderlich weil sie selbe
[illegible] bitt sie wegen, wie vor
und letzterer Verordnung.

Darauf dem Herrn Küster die begehrte Abschrift
zugelassen, und der Rain ihme zugeschlagen
jedoch Fürsehung rechtsbeständig

Darnach den Neun und Zwanzigisten Augusti
hat Herr Hans Conrad Küster seine Beweis Materi
für den Rainzlej galisiert, also Lautend

Beweis Materi.

Hans Conradt Küsters

contra

Herr Adam Kurnthalers seeligen
Kinder Vormünder

Beweis Articul Darüber welche Herr
Johann Conrad Gaßlin, des Rhats alhier, alle
Examiniert worden.

1. Erstens wahr, daß den 12. Januar Ao 1632. Herr
Adam Kurnthaler seelig den Weingarten auf dem
Hainzenberg gelegen, worauf gemelt Haus und Hof für 930 fl
verkaufft,

2. Wahr

2. Item / daß über der Verlaßbeschreibung / [illegible] / Verlaßinventirung aufgerichtet und bey der / Landtrechtacten beständlich / [illegible] / dermahlen / sich gebührender Kürze halber / will beruhet / bleiben / auferwiesen / und bezeugen thuet /

3. Item / daß / der Kayserl. / Straßburg. Kaufbrief / de dato 1330 / Dreißmodert / gulden / baar / auszugeben / sich verpflichtet /

4. Ferner auch / daß dieser gestalten Kauff / [illegible] / Commissarios / referiert / auch / von denselben / ratificiert worden /

5. Item / daß / er / seine eingewandte Zeit und / überschickte / Rechnungen / [illegible] / vom Anfang / 1545 / 57 / bis dahin / [illegible] / Notariatlohn / 10 / [illegible] / zu seinem / [illegible] / 1555 / 57 / im abschlag der / [illegible] / 300 / bezahlt hat /

6. Weiters / [illegible] / [illegible] / [illegible]

8. Fernere Waare, als [illegible] Waaren, Staarkraut, Wagen, nicht empfangener Bezahlung, wieder ihre Zeitverkäufere, Wandel und Kauf betreffen, so sie [illegible] oder anstatt angenommen, der Zeit nach Verkäuffer Verhalten. 144 fl 3 h: auf 630 fl Capital verstanden, genugsame Caution begehrt, es Kaufmann sie dessen entlädt, welle keine Caution leisten, sondern wann man ihme an der Kaufsumme etwas nachstehen und erlassen würde, welches in dem restirt, sich auf 774 fl 3 h erstreckt, simbel pro rata Zins, mit besserm fall anstehen,

9. Desgleichen Waare, als, wann an gleich fernacher etwas Commission es Kaufmann möchte geliefert haben, es doch Käufer etwas selbes als eine richtige Bezahlung allegiren, und bei dem Künftler damit sich libe- riren könden,

10. Dann die Waare, und nachdem der die Natur und eigenschafft des Kaufcontracts nicht in Speciebus als, Wein, Früchte, Oel und dergleichen, sondern in pecunia numeratâ ausmachen besteht, nuster es keiner Künst, sondern ein Handel genennet,

11. Waare und Künstler wann selbe der Fernere, als wider des Verkäuffers ausdrücklichen Consens, eine fürder

das andere / noch viel weniger einem andern nicht schuldig noch solle bezahlt werden /

12. Sechstens / das / wann er gleich bestehet / solches ganz ungültig und null zu schätzen / auch kein Com-putatio und Abrechnung zu ziehen /

Salvo augendi jure /

Darüber der Bürgerklagen Zeug / weil gegenstell darauf nichts zu handeln noch einzugeben be-fohlen / Verfügt worden / welcher ausgesagt und folgt /

Zeugensag

Deß

Herren Hans Conrad Käsers Burgers /

Und

Weylund Herrn Hans Ulrich Krauthalers seeligen Wittiben / beklagten /

Examinati Veneris den 9. Novembris Anno 1638.

Herr Johannes Bartlin der Statt Basel Notarius bey seinem Bürgerlichen Eyd und Pflichten /

Alber

Über das Küster eingabne Recess Artl,

Uff den Ersten

Ist tag weisse zu eigendtlicher mit allen Artl mal,
das es für Anb. g 30ste ruig werden,

Uff den .2.

Ist tag Mündtag, Appenint Zeug Maße sein, wie freilich
dem Heilliboll einverleibt worden,

Uff den .3.

Ist tag Mündtag Appenint Zeug auch Maße sein,

Uff den .4.

Es weisse auch nichts anders, denn das alter Kauf
einem Ehs: Rhat Ufgericht und dem selbigen
ratificirt worden,

Uff den .5.

Als der Herr Kramphol von dem Herrn Hanung Rom
Ungarn .145ste ethliche Kronen bezahlt, sey es mit
und bei gewesen, sey nun der Kramphol Herr gewesen,
sey es gewesen, so habe auch der Kramphol verwalt, was
dienste sich der Worsert. so selb mit weiters fürstehen
wölle solle erbrichten und weisse mitanderst, denn
es sei bestehen, weiter was für denunder wie mehr
angefordert, Mehrers weisse es nit, dass an den .300ste
abgericht worden were,

Uff

Uff den 6ten
Diser pünten dem Rat zeug was sein

Uff den 7den
Ist dem Rat sein vom Schmidenheim nit gsait
worden

Uff den 8ten
Uff diser pünten dem Rat zeug, Er selbs sab
da Narren im Kopf mit dem Krautkol nüst
gmacht aber dem Schmid dem alten gsait
Mit was Kräft sy Kräft haben gsait, das er
mit ihm gmacht und er ihm dem glichen
antwort geben hab, dann sy Kräft allwegen
vom dem Krautkol zu ihm dem Rat kumen
und ihm sein gegeben antwort angezeigt.

Uff den 9ten
Der Rat Krautkol hab ihnen ohnwissend den Stein in
den Kämisgaben, und alle Heilig im anfang
gebraucht, sy hätt sy dessen nit zu frieden gewesen
und nit wüst, sonder habe sy und allwegen
die Zahlung vom dem Krautkol haben wollen

Uff den 10den
Es dem Rat selbs seine Heilig da für, wenn
man Uff gallt tractiren, so sag er wider Stein,
Kunst, ist nüt anders als Heimes, schuldig

Er

Actum den . 11.te

Producirt Zeug der Actt Morgenbrodt, das er noch
seines Arrests einzuziehens schuldig, als er
den Contract gegangen,

Actum den . 12.te

Sagt Zeug, er habe dasselbe Thun wider einen
Contrahenten, welcher Arrest handbrüchig Contrahiren
einem erlegt worden, oder erlegt werde,
das er sich Rechtlich, redlich und Ehrlich
[illegible] Begehrs damit sein Tag,

Disem Zeugen ist bis zum
Tag der Lasst Silentium Ihr
erlegt worden,

Vom Welchen Zeugen Tag beeder Theil einander Leb
schafft gerichtlich Zeugen lassen,

Actum den

Montag den Neunzehenden Novembris

Ist Herr Amptmann erschienen, und seine Herr Conrad Käss
seubringen lassen, Demnach Zeigen ihme und
seinen Herr Mitschuldnern Mittleiden den Klagen

Klagen

klägerischen Zeug verneinen verfährt, so will er
sich mit seinem diesfalls Recess dergestalt abzufinden
haben, also lautend.

Schiffam statt mündtlichen beschlossen
Recess

Mein Herr Conrad Keyser Cläger,

an
einer
Herr Hans Ulrich Krumhölz des
Rhats Sohn beklagten,

Alle, ehrnveste, fürsichtige und weise, Herren Rathsmann
und Rüstere, Hochgebietende gnädige Herren,

Demnach in meinem vor E. E. E. Rath wider
wohlgedachten Herrn Hans Ulrich Krumhölzen des Rhats
seligen beklagten hierbevor beschehenen Rechtstritt, betreffend
verlassene, des mein klägers Herrn, Herr
Johannes Rhatlin des Rhats allhie, übrige meine
seiner producierte beweis Zeugen verhört, endlich
verfertigt, und mir des Rechtsatz abschriftlich
communiciert worden, sobald mich dessen abtretung
nicht befremdet, des ich vorderist mein klag
und Beweisthümer anbringen, mit gedachten Zeugen-
satz, und dermahlen allegierten Schrifften
zu Recht genügsam erwiesen, und beschlossen
worden,

Urtheil

Dieterman Vorvnwalter Zeug auf Standhaftig testifi-
cirt, er habe Herr Hans Ulrich Krumhöl seelig
den Rebgereben am Hexenberg, Anno 930 Landtmanß
und solche Arma Wader nit klain, öl noch andere
Fürsten, sondern mit baarem gellt bezalt den
Gutbesitzer, auch Zeit und Hilfer, so bereit Ver-
klossen, Zuebezahlen verstrecken, Welliche Kauf auch
folgender einem Ehrs: Woltweisen Rhat sein refferirt
und Von demselben allerdings ratificirt Mund
gueth geheissen worden, Ob nun wol etwelche Zeit
hernach Herr Krumhöl seelig im abgang der Ver-
strossnen Künstarma etwas klags im Comiss ge-
führt, so seye doch solliche Arma bezahlen und bewilligung
gegen ehrn wissen der Verkünsten und darauf Ver-
ordneter Vögt, bezahlen, Und dise, auf verlangte
nachrichtung, solcher klainfüegung gar nicht Zuegeben
gewesen, oder darein gewilliget,

Hierauf aufgelesen solchen Fahrendigen Kundschafft,
das Theilibald selbsten Clärlich aussgesetzt, das
der Kauf Verzeichen massen abgehandelt worden,
klag nun er dann auf, auf Verklagten bitten, nicht
im abred sein kan, sondern sich allein mit der klain-
fügung seines Zuekaufens Vermaindt, und gleichwol
nicht demonstrirt kan, das dieselbige nach der Ver-
käuffern, seye begehrt, oder gueth geheissen worden,

Do

Do bin ich der gesamten gütter Verordnung, es
werde mein gerichtliche Klag und rechtmessige
schuldforderung nächste für gnugsamen beweisen
gnachtet, und der beclagten gebührende Straff und
abstraffung, auch ehrverbündlich, Wanenstes
Consequentes für, derohalben gnachtet, Zu schuldiger
Satisfaction und bezahlung der ausständigen Rauf
Summa, Laut vermelte eingelegten Specificierten Conto,
neben abtrag der verursachten Costen, gerichtlich
angehalten werden,

Dannenhero dann E: Ehr: Gt: wie Sie hiemit Underthänig und rechtmessig bittten, und dannenhero der
Ordentlich Rechtsprechlich Handel bestes fleisses
anzuordnen thun,

E: Ehr: Gt:

Underthänig gehorsamer

Jerg Leonhard Käss

Contra

Matthis Krenzhel, Innwohner Herr Jerg Heinrich
Krenzhels Witwe, bitte darauf abschrifft,
mit erbietung fürderlicher handlung,

Herr Käss, Er wölle zwar die Abschrifft gütlich
zugelassen haben, allein bitt er ihr Krenzhelin
einen

einen Termin zu bestimmen, im widrigen sie mit ihrer gegenhandlung fürtahren solle, damit man einmal ab der sach komme, sei sonsten schon lang angestanden, und sitzens verdrießlich,

Darauf der beklagten Procuratorin die begerte Abschrifft zugelassen, doch das sie innerhalb vierzehen tagen und andern drei wochen mit ihrer gegenhandlung fürzufahren schuldig sein solle,

Montag den dreitten Decembris

Sein wiederumb vor einem Erb. Rattsgericht erschienen Herr Landvogt Richter jmmaßen und als Vogt Herr Hans Cluis Krumhals seeligen witttibern Mund Übergab

Schrifft: an statt Mündtlichen Beschlussrecess

Herren Hans Cluis Krumhals nachgelassen wittiben, ungütlich beklagten,

contra

Herrn Hans Leonard Küffer als Rattsgerichts beklagtem Klägern,

Edel, ehrnvest, fürsichtig, ehrsam und weis &c. gebietende gnedig günstige Herrn,

Demnach

Freytag nun der nachsthar thlegung Zwischen Herr
Herrn Leonardt Küsten und Herrn Weiss Krauthen
seeligen, wittiben Nachfolgern gehangen, dessen
auszug beeder theilen schrifftlich communicirt
und Herrn Küsten, da nechs gepflogner diesses
recess, angeführt Lemuels nunmehr Herrn Krauthen
seligen ab gleich Herr Küss Vermainl seine klag
und gerechtsame einbringen gutachtlich vernehmen
und bekünftig Zuhaben, wirdt doch die ganze be-
weisung allso gering und schlecht sein, das es derselben
wenig Zugemessen, dann es bleibt den Herrn
Krauthen may das meiste selbsten be-
handlich gemessen, das derogen thein sonderlich
Exception nothwendig, may meist gen wol, das
der Kaufschilling umb den beeden stetten gereten
H. 9 30 ß. ergangen, so ist may nicht ime abred,
das selbe gelder und wedan thun, Ob nochmalen
Herrn Küss Herrn C. C. Rhat
ratificiert worden, may allhier darüber aber,
und dessen beygelegter ratification, ist dis allso
im nit andern, standt gehalten, Nemblichen
weil dem Zeit Vndersitzl der Röm. Kayl. Mtt.
unsers allergnädigisten Herrn allein gelegner
Guarnigion C. C. Rhat Wein für denselben
Guarnigion officier zum Kauf den nothwendig
gemessen, selbige demselben nit bei jedem burger

behemen kündey / hat herr hans Ulrich Krauthofer / sich anerbotten / er sey an obberzehlter Kaufschilling noch bey 100 fl schuldig / hette derselben etwas im Keller / wann E: E: Rhat ihne Vnderthanige Diena entheben / wolte er Vnderthänigst gebetten haben / er möchte zwar selbige Zeit / der jetzo streittende Rueff der Kayserin Vogt / E: E: Rhat aber / wie jederzeit / alles auf Ihro dieser Obervogt / derowegen in recht nicht / ob gleichwohl die Landtschaft Vogt / als der Verförte gezeug Vnd der Clagende Rueff darwider protestiert / sonderen man hat vnn diesem Vrtheil / als die Herrn obervogt / als Vrsprüngern / Vnd weilen es ihnen obervogtey belanget / haben khönnen wieder Clagenden Rueff noch sein gethuehrter gezeug / etwas Zuthaten / Vielweniger Zue protestieren / sondern wann schuldig dem jenigen / was ihne vom Hett vorgesetzte obrigkeit beyfellt / nachzukommen / Nach dem aber offtermandter herr Rueff gesetzt / das bey dieser Vogtey er ein gueth wildbrett im sein eigne Rueffen gegen hette / hat er vom der Vogtey ein abstandt genommen / ist auf einen Vogt ein Lehenschafft Rueffthuenn worden / (das ohne schaden) Ob zwar aber Zue Zeit solcher Lehenschafft die Leuth der obermelten Vogt-

halber ſey im dem ſtendl, derwegen er diſer
zeit iſt, und hat er ſein Rüeſt ganz wolgemeſt,
dz er wolkommen ſey, E: E: Rhat ſolche verſicherung
auch ſich genemen, wie hoch er dem ſelbigen anzeig
der mittib (an welchen er ſein mündlin erhalten
will) zuekomen, und wie er mit im abred
worden, dz er ſich gemeſſt, alß were er wol,
dann allerhandt nachtreglen ſeye dz verhandt,
oder ſolle ſelbige wiſſen will, dz wann er ſie
diſen Kauf haben will, auch diſe gült dann dem
erſtgenanten ſoll, da er ſie kaufft, dann im
dem ſtendl derwegen er ſie kaufft, iſt ſie weg,
und wirdt er derſelben nache nicht zuegethon
haben, dz er erkaufft, iſt alß ein ſtattmanta
mittib nahmens der getrüſten, verſtendig
diſe ſach wendet für E: E: Rhat, dz ſie
immediatè gehörig, gewiſen werden, und
thüet hierüber ein rechtliche erkandtnus erwarten,

Herr hans Conradt Küeſter, jung, dis ehevogtrüd
ein ſtatt burger diſes Rattgerichts fürtragen,
dz nach erwelter herr hans Conradt Küeſ
geſchaffen halber nacher Bregenz verreiſen
müeſſen, alß habe er ihne bethelich finden
laſſen, abſchrifft von der Rechnung
einlag zuebitten, welches er gemüt gethon
haben wölle,

herr

Herr Rüeth, ist bey mir ein Abtzug, darum sein Käys seiner Abschrecess sey einzehen, und ge-
beüsse seiner Beschwerung den Marstreis, die
Maileg denen die sach sonsten berg gnug
Anbegangen, Da bitt er die sach für be-
schlossen anzunemmen und einen beyfall
Zuegeben seiner Zuegaben,

Herr Käyserfüg repetierte priora und Rätzeud,

Darauf dem Clagenden Käyser die begerte
Urkhundt, dergleichen ad complendum acta
Zuerkhendt, die sach aberaus selbst
für beschlossen, und beyfall Zuegeben
bedenkhlich genommen,

Hernacher

Montag den Vibenzehenden Decembris,

Seine abermahlige Neue einem Urb: Rathgst er-
scheinen, Herr Hans Conradt Käys neuen
und beclagten Evangelischen Mitlibey Regt
Herr Landvogt Rüeth anderes theils, da denn
der Clagende Herr Käys fürgebracht, wie
Urbar Rathgst wendte sich Zuerkhennen lassen,
welches gestalt Newsseiner begern der beclagten

Evangelischen

Kaiserlichen Wittiberg Vogt für einen Diffinitiv
Recess eingeben / auch darauf diese Acta für be
schlossen angenommen / Und seinen darauf
gerichteten Fürgang / Weil er zu schützen
selben mit bei den Acta / zu behalt
werden / nun begründe er eine der mitgetheilten
abschrifft / das die Verlegte Wittib und ihre
Vogt bei dem alten fürbringen mit der
bleiben / sonder neue sachen eines Theils /
so er nothwendig zu wiederlegen haben /
und sie damit schrifftlich anbringen / hätte
solches anzunehmen / und nach den actis beizu
legen /

Verlegten Wittiberg Vogt seine Bäthe
darüber für / Vermeinden sich mit wenig /
das ihre Kön. May. uns zu thun begnügen
und darauf genommene bedacht / wir uns
mit weiter Ausführung keine / da sie dem
ihrem Diffinitiv Recess nichts neues / sonder ihr
altes Vorbringen eingebracht / bitte derowegen
mit das solches Vorbringen dem ihrer
Kön. May. solle angenommen werden / denn er
ein Kurzweil über die andere Art die Sache
bringe / darmit sie uns Unbilligkeit und
Vergebens in Weld Aufhaltung bringt werde /

Jetzt

Herr Käyß / an bitta / sein Clamyant / schrifftlich
nach anzuhören mag / er möge ehe darum der
gegentheil einbringen / mache er teella /
so begehre er darüber weiter mit Zu-
handlen /

Vogt / sagte mit dass ihme solches solle gestattet
werden / dieweil er nun allbereit seine
acta hand habe / wann ihme nit nach seinem
Kopf gestrichen werde / wendlichen mit der
die Appellation an einen ehrsamen Rath /
oder an einen gesetzten Richter / wie er sich
dessen ehe offt vernehmen lassen /

Herr Käyß repetierte priora und letztens bitte /

Darauf ein Ehrb: Rath bei dem allbereit
wer diesem gethanen endlichen Verbleiben lassen /
und begehrt Zeugen darüber genommen /

Wer nachdem Herr Käyß weiter Zeugen nacht /
so hätte er nun wolle die acta einem fremden
ohnparthäyischen Consulenten übergeben /

Darauf ein Ehrb: Rath ihme Käyßen
einen Termin gegeben lassen / das
er nun sein Ordnung geben wölle / wann
nun die acta übergeben / alle / und darauf
ein Ehrb: Rath gleichsam sein Urtheil
darüber thäte /

Sonnabend

Januarij

Montag den dritten und zwainzigisten Januarij,
des Tausent Fünfhundert Neun und dreissigisten
Jahrs,

Ist den Parthayen folgende Urthel eröffnet worden,

Urthel

Zwischen Herrn Hansen Conradt Küsterer, Clagenstheils
einem, wider Herren Hansen Ulrich Krumpholtz
mitleiden Verordneten Vogt, beclagten andern theils,
Ist anwalten beclagten die gesuchte remission samt
abgeschlagen, und darauff allen fürbringen nach
Zu recht erkhendt, das die beclagte dem clagten
ihren Vogtherrn, Clagenden Herrn Küsterer, umb
den verfallnen rest Kaufschillings C gulden sambt
die gewonnete Zins, Überzins, das dargegen er Herr
Küsterer umb gesuchte erlassung fürs erste clagte
erkhendt wirdt, nach laumb verstendt Urbergelts
schuldig, Solches benanndt ihnen den Klagern sambt
ihren Herrn Vogtherrn Costen, schaden, und aller
massen das jenige, so der Clager, umb die verkhaufte
güter, den Selbenstainischen wenigen bezahlt zu
haben, überweisen warden mag, dem allen Vorbe-
zeichten beclagten ihre solche, die beederseits
aufgelauffene gerichtskösten, auch beclagenden Vogtherrn,
gegen einander Compensierend und Vergleichend,

Darauf

Jemeiste Herr Andreas Büchel, als der Beklagten Procuratorischer Anwalt, fürbringen lassen, Er bitte dieser ausgefelten Urtheil abschrifft Und Verlaut, auch verstehen, Inmaßen der Herr Käys bis dato nicht gestündig sein wollen, dass er wegen der Beklagten Ehrliebenden halben, meine Herrn einen Ehrs. Rhat zu Zaßlen angenommen, da er das Verzeichnus Waaren ime dem Rechtstüblin dieser Hüld halben ihme etwas abzubrechen lassen wollen, liege also dem Riess Herrn Vittel auch, Inmaßen als dann solliche gerichtlichen abgeben,

Herr Käys bitt ebenmessig sich wol auf ergangenen Urtheil als gehaltenen recessen halben abschrifft und verlaut,

Do ihnen allerseits zugelassen wurden,

Demnechst aber

Mittwochs den dreissigisten Januarii,

Erschienen Vorgemelten den Beklagten Innhabenden Procuratorischen Klagenden Herr Käys, und thatt sich sollicher ausgefelten Urtheil beschwehren, Und solliche als beschwerdt, für: und als die Edle, Veste, Fürnemste, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, Herren Burgermeister und Rhat allhie, als Ober Richter appelliren,

Appellirens / mit begehren / ihme diese der sachen
vberreichte Handlungen / Vnder mein des Rathmans
Lembd Secret Insigel mitzutheilen / die ihme
gleichfalls bewilligt / aber dabey angezeigt worden /
Wasmaßen er inn dieser sachen Newlich Bericht / des
er einen Edict: Process alhie Zwey erkandt / Vnd einen
Erb: Rathsgericht ein Erkandt Erläuterung Dürfftiger
Maßen / sein wurde / Vnd ihme dieselbe zu drey
fellen / erläuterung gebotten / Das seine Lembd /
Bürgermeister / bey sonstiger tag Zeit Vnd
meiner Rechte tag anzuziehen / anfahrens
ehe bald / gemachten ordnung nach / inn die Lenzlay /
Zum prosequirung / dieser sonderbaren appellation /
seiner fellen erläuterung Zuerlangen / Da Appellant
soll auch inn Zweien Monaten nechst / ausgehenden
acten / die appellation von dem seinen appellation /
Rechten Zuintroduciren schuldig / oder dem Andern /
lassen das / die appellation gefallen / Vnd
desert sein / Vnd mit Execution gegen ihme Vor /
fahren werden /

Darinn beuelt des alles zu Wahrem Vrkund /
habe ich diese acta Appellationis / mit meinem sonder /
gebreuchlichen Insigel / Vom Lembd: Vnd Rathsgericht /
wegen Edict sambt allen / meine / Vnsere allen Erben
Vnd nachkommen ohne schaden / besigelt Vnd bewahrt /
Actum den Letztgehenden Monats tag Februarij / Jhres /
lieben Zahls / des Drey Zehenhundert Neun Vnd
Dreissigisten Jahrs /

L. S.

Acta Appellationis,

Zwischen

Herrn Hans Edwarden Käsen der H. Rechten Doctorn und Appellanten an einem,

Und

Herrn Hans Ulrich Krauthahn der H. Rechten Doctorn und Appellaten am andern Theil,

Lit. A.

1632. Herr Hans Ulrich Krenckel Doll Rath,

12 Jenner, Hab Verkauffen 1 Hus Inn, den Rebgarten am Hasen-
berg gelegen. 7.
Für bezahlen X 300— Case Und dan Häfelisen X 200— sampt
dem zins
X 930—

29. 9bris, bezahlt an zinsen X 112 „ 57.
3 Xbris bezahlt an Interesse X 10 „ — Zins Allen obligen
X 930— sampt gült, 7 11 Monat à X 5 P. Cento, thut X 42 37

Summa X 972 37.

Dann obligende bezahlt z posten . . . . . „ 155 „ 57

Rest noch „ 816 „ 40

Dann Zins bis auf 12ten Jenner Ao 1638 7 11 Monat,
Volauff . . . . . X 3 „ 24

1633

20. 9bris Verkauffen Ulrich Jenn Hans Röhrlich seine Behausung
Case . . . . . X 112 —

Summa X 932 „ 40

— Dito, macht an Herren Hans Georg Deüring Burgermeistern gült,
X 110—

30 Xbris bezahlt an Hans Röhrling Und Ulrich
Jenn nicht Verzaitlet worden ist,
~~und Ulrich ist~~ . . . X 6 „ 24 } 116 „ 24

Rest noch 1 tag Jes hinfür . . . X 815 40

Hierher stehende Zeug ins Siebe . . . . . fl. 815 40

Dann sind bis auf den 12ten Januar Ao 1634
36 37 und 37 Fl. fase f. fl. 57 Conto . . . . . fl. 163 —

fl. 978 40

1637

11 Febr. bey abstellung Herrn Conrads Albrechts und seiner Frau,
samt den beden Kind ist Antonia Kayserin der $\frac{1}{2}$ theil Hier
gestellt worden theil . . . . . fl. 489 20

Also restirt mir Hans Conrad Käs . . . . . fl. 489 20
Dann sind bis auf 12 Januar Ao 38 .
Dem fase 36 37 f. Conto . . . . . fl. 24 27

1638
15 Januar in Conto gesandt . . . . . fl. 13 47

Also Error fl. —

E. d. A.

Hans Conrad Käs

Comto

Jenny Hans Mart Kunnerschild Vor [illegible]

Jm das Cas Päm [illegible]

Vom

Hans Conrad Käß Alser. /-

Lit. B.

Jung sassen Hans Conrad Küssnacht Klagend an einem, wider
Antoniam Kayserin Wittib ihrer Tochter Veronicam Beklagte, andern
theils, wider beklagte Partey von dem anfall der von ihrem
Vatter Marx Kayser sel. portion, sammt abgetheilter, klagen-
den Käsen aber Cund das sie nicht allein, sondern auch wider
andere ihre Vogtey, solche sel. portion an sich habende handel und Zu-
mass einer Namhafte Visirt auf die ganze sel. hab und gut,
an sich gebracht, sondern auch sonderen Jüngsten, scheint eine
protestation wider die gantz verkaufftung des gütlichen Mor-
angemeldet, da es doch wider solcher Gantz fürgang den 25.
May Jüngsthin Gantz protocolls selbs. streng angesehen gebüre,
und Nemlich Wordesa Obrigkeit mass die Jüngste Gantz Verkauf-
ung bestätigt Wölle den Mocky Ratificiert und ihren übrigen,
und seinen Rassen deputierten übergeben, wie dass Kauf-
schillings und der andern sel. habschafften auss- und abtheilung
zum ergrund, welche täglich Cantzelisten, sein möchte, selb
jedoch mit dem anfang und Beding, wie oft in der Klagen
den Käsen übergebene Visirt verfassung mit dem die Ge-
richtliche hoffgüter dem Mocky und der Obrigkeit, sonder
dem fall abgangs all andere der Visirten Haab und Güter
schaden so gemacht, darfür ein ausführliche verfassung der
Vogtleuten sorgfeltig, eingetrüwlich, und dass übrige selbs. allen
von der Frau Obristin allein Cwider anstrengliche Vertrag
und Cund Factum Verkommen Kraft dessen dem Gericht über
die Burger Güter und treffen einige gerichtbarkeit, fertigung
und gantz nicht gebüren Cgesigelt Worden. Dass dem nach
solche verfassung allein besagter Gerichtsherr Güter

Salbe

halber, für dieselbig Anlag des Königs aber, allerdings
meistig gnaigt befunden, auch gemeinen Statt allen andern ge-
bürende Qualität anbey gnädigst reserviert, Sodann über
solches alles Klagen der Räth selbigen statt, sich für verlau-
ter Sammlung des Capitals Contribution Rmb fl. 300, angen-
ommen, das dieselbe Anlag gäntzlichen abzuthun auf fl. 150
angeschlagen. &c.

Publiciert den 1. Julii Anno 1630.

Urthel

Jtem Vatter

Hanß Conrad Kästenb. Klägers,

Contra.

Antoniam Kaysserin Hanß Torsten

Veronicam Verlagin,

lit. C.

Ich, Thomister, Fürstlichen Ehrsam Vndt Weise, grossgünstig
gebiettende Herren,

thun dauorwissen mit Hanss Conrad Knaussen Leagan, Vnnd
Antonia Kayßerin Vndt[illegible] Cristen Bakhaysin, Ehrnvest
Jan[illegible] publicierten Vrthl Ihro Ehr Wonhaist Clag
gantzer ohnfürstendigkeit nambliss der Bakhaysin ab-
weisung Vonn dem vngeraistes anfall, mainen anerstorbnen
Erbsportion, Vnd wisser Obrigkeitliss Ratification Clag
Vnderthenigen Morkgrof, Vnd Clag mir fürstendigen Rhats
erkhennt Herr Clagh acceptieren, Clag Clagis Vnd Widrig
aben Volgenda Verantwortt, Vnd endtschedigung ain-
nemen.

Erstlichen, Clag dem Hailigen wort Vnderthenig Vrgeta, Clag
Hanss Hainrich Kayßer Erbsportion, an mir anerstorben,
Ehr selbst Vnder Hainrichen wort sindan Vnderthenig, sonder ofentt,
Liss, Vnd dem Bayrischen Hanss Erbsh Respectiertan,
Hanss Christoff de dato Vnnd Hanss Jösamen Eygen
bekhenen, Vor Clag Ehr Kayßerin selliss dem angebüss
officiall Vnd mit seinen angenommigen Basen, Ehrb Wil-
fältigen Vnderthenigen selben Vnderthenig mit Ehr mag Ehr Ehr-
sonder base gall Vnd ainen Basen garwisses Behaltnus
haben Vnd Clag Basen garwisses Behaltnus gehabt, Vnd
Ehr auch meinen Bürtheil für sie Frey Ehr Stammen mit
pfündigen wort willig gewesen, alsdann diss Erbschafft

Und sie Kayserin Maiestät 100 pfündig, und Ihr
Mayst täglichen Spendierens für andere Leüth, auss dem
Leben Ihr Mayst täglichen wolschmeckigen ausspeisens und
Brüssackers, und gar wenig, wie sie mir klagt, täglichen
für Ihr Person gelangen, Ursach mir Ihr Mayst sie bleiben,
auch sie mir Ihr Mayst Kayserin Maiestät Leben
tente fürnemlich, Ihr selbsten publicè offerierte
Und gleichsamb aufgetragene Ehrbietung Ihro
also angenommen, Und darauf Ihr mir Ihr Vogel
abschalchen ab sein mögen, spendiert und zuegeben,
Demnach auch Ihr Vogel pfündig seye, auch seinen
eigenen Dolmetsch für sein gethanes Anbringen sie
bekommen, Und Ihr Mayst gab Ihr Ihn sie zu essen und
seinen eigenen Pfleger Ihr mit, Da
sah Ihr auch fragen mit meinen Ehrerbietungen mich
Contrabient, was ich etwan Ihr, Pferden einen Land-
fremden sein Fus und Ehrb Competenz abgeben könt,
Ich Unterthan Ihr mein gantzes Vogelhaus zu
Fallen wes Ehrening sah, Pferden Ihr, ich gehorsame
portion à salvo Ehrbleibt, Unterthan meines antheil
Ihr Kayserin auch einen Landtsknecht Ihr
Ehr Ihr Ihr, oder gar Ihr Ihr mögen, Und mir
Ihr selben Pferdlich gratzamen Unterthan, als Ihr
Ihr zu Ihr Ihr, Ihr an Ihr Ihr gra-
bracisten tergiversationen kein gefallen getragen,
Und Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr,

Und wann hierbey ain Verkhauffs Verfandtz, den man mir von andern gonnen wollen, sabi[s]s denselben Verschaffenlich mit Verbillis acceptiert, Wie Ich Klagsbey Exprese begert, sein Lebcompens der basen mit Inclassen, sie auss derselben mit bezasen, Vnd dergleichen Cessionen in eventu ausdrucklich protestiert, dann sy von dieser Cession gantzlich Vnd das selbe, Dass Ihnen der regress Ihrer ainer portion ausbedingt Vnd bewilligt sey, Dieweilen sy dann dise orth nit sambtlich oder Vnderthon, oder mainen Vogtfrawen Ihr sachen, Wie Vnrecht mit Instellen, selbst, sonder mit ainem Landtschreiber contrahiert Vnd gehandelt, Vnd ainen Gantzen Landtschaft gehörig interessiert, Verschafft sy sinnes nit Inträglichen Verfandtlich Zuesagen.

Dass Ihr sagen pro secundo, Dass Ihr Ihrer Inred Verschreibung auch die Lobsam Landtrecht, an mir gelöst, Dass ist erst mir Willbannter Cession beschehen, Dannenhero mir nit billich mehr dann selbe, Dass sy mir ainen frembden Creditorn (Welcher ain Hypothec auf Ihr Burgerb grüdtsam gesatzt Vnd den mit den Statt Vngelegenheit Ihr Inbringen kondt) abgetriben habe, Dann sy mir Keines andern Verschaffen habe, als Dass Ihr im 1600ten Ihrer Ingen Ihrer Schuldig an Landtvogtey (Vnd Landtsteuer ainbringen Willen) Verbliben, Vnd den, Wen Ihr mir dass Ihrig

mündlichen, Ihrer mit Ihro einigen Obligen nicht
dimissiert, Und also mir auf Ihr mündliches frag-
lich Zumuthen,

Das Erste Articul, Ihr Bauth protestando wider-
stehen, Und dass Sie selbst Umb Ihrselbs Rauth
angehalten haben, haben sollen, Ehe sie mit Simplicier-
lichen secreta quid Sie umb Rauth, Ehe sie Ihr Bauth
allein darumb Sie etwas Widerstehen, Dass man
mir Umb meine base Verfallene 900 fl. mit Inclu-
dirung Arrestschlagen, Costen, Schuld mir fl. 300. für
base angab nominiert, Und mir darüber Umb
600 fl. Ihr Vrtheil gesetzt, Mit abtrag Ihrer Bauth Und
Vhrkhaufft Hundert Ihr Sindern Ihr Ihnen oder Ihr Vrtheil ge-
sprochen, Sondern Ihr gerechtes, allein die geringe base
angab Und so lange Zeiten difficultiert, Benoch
Vhrlaub mir sich mehr Dass anfallen der nahrhafften Sum
angemasst, Und Ehe denselben Sollen mehr Ihr
Ihrer Rechte stehen. Und dass Ihr lang ausstehende Ver-
fallene 900 fl. aus was dem Herrn Hüning Und
Hans Heinrich Krayssen base sind gegeben,
Verantten müssen, Vberlein man aber Ihnen Verfolg
solches gelassen, Und der angemasste anfall aber
Handt, Ihro ist mir Ihrer Costen Und Schaden
befahlen,

Die aufrichtung des Briefs Ihr Lossen, Und dass
Dasselbige Ihr (Frau Gebbetsdin Ihnen) einge-
nommen Valendam, Ihnen sobrigkeit Ihrseits, Wenn

mündtnuss der Wenigen Hypotheca [illegible] salbes &
&. Ratss disposition contentiren, sonderlich wen
befalch, wo dis mit des abgangs in eventu zuer-
stellen gelangt,

Dannenhero sy alle und diejenige abgesandte alle
Calvi portion, wie 350 fl. angenommen, und dieselbe
selbe, wegen gelbnesständen abzugs auf 1500 fl. an-
gestlagen, ist dannenhero beschehen, das Ro. Kayserl.
Mayestat von Persien an Wein, Getraidt, Klayder, Lein- und
Hatzgewandt und andern mobilien ain namhafften
fürung gethegen, dem Walchischen billichen Ab-
zug aufgenommen worden, das Wenige allein
Walchisch Herrn zum Beschein der Franz Ratss de-
putierten, auf dem disse sorgenommen, und Ab-
gefasse 1400 fl. [illegible] estimiert worden: das Er
nun 350 fl. gelassen, und Ro. wolan die Franz de-
putierte schon gezahlen, der Zahl zuerwarten, das
an dem gantz nicht gelegen, sonder mit der abhandlung
selben darob angelegen, und gesagt, wann dessen nun
gelt nicht wolle, so wolle Er, auf Begehren seiner Diener,
den Klayder den Pferden geben, ob wolle schon auf die
Heimreyse, darüber und solchen Interessen gedacht und
representiert worden, was den Ungarischen nicht gebe,
müsste, sol an dem, Ihnen gelassen den Franz Deputierten
Ihr Contenten, mit anderst gelegt, und sich dessalben mit
Ihnen offentlich stanndtlich, redlich, beruh- liche. schon beimessen
der Franz Deputierten Walchen dannenhero Ihr Ungnaden gedanckt

Ihrer
Hanzay Burgermeistern Vnd Rath
Hayd Hayl. Reinst Stadt Landaw
meine gebiettende Hanzay Vnd Obe

Vnderthänige Publicirung Warand
Quarta. Vnd endschuldigung.

Hanss Conrad Kayser alhie.

Lit. D.

Salud,

Burgge Veranstaltorth

Jhr Jun. Wolan Schwan Apell
so: sabo, Appellaten.

Contra

Jhr Jun. Conrad Rasso
v Medlaccin Appellanten.

Edle Veste, Ehrnueste, Hochgeschickte, Hochgelehrte, Ehrsame und Edle,
insonders gnedig gebietunde Herren und Obern,

Es hat was Verlesen zwischen dem den 21.ten January des jetzt laufenden 1639.ten Jahrs Wen ainem Ehrs. Gericht, gemainer Eidtgnoschaft ergangnen Urtel Lemnaldt Herr Landtamman Principalis sich beschwärt beschwärdt, Und begehrt, das Ihme Principali das Recht Appellationis zugelassen, und Ihme Appellanten nachgelassen werde, Dannen ist jetzo sein Appellant und nachst gebührende Justificierung der formalien Appellationis Klag den 26 Augusti jetzigs nechstlich eingebrachten Appellation-libell, sambt desse anhangung beschehen, Und Ihme bestell schrift beschwärung Fürnamblich seines Principals, der ersten Urgicht der Wen ainem Ehrs. Gericht, Und weiter Lemnaldt Principalis seine nechst Ehrgedachter Eidtgnoschaft enthaltene, so wesentliche repetiert und widerholet, auch weitleuffig Darschafft, dieweiles Er Principalis keine fürsetzliche grechtigkeit gebraucht, sondern wol etwann ain fählen seines anbefandten mandats, möchte fürgelassen, sein schlechter Vor Richtagehen jetz nicht gemandet, Und

auch

auch zwar mündliche warnung mehrmal möge corrigirt
und gestrafft werden, ob zwarn die angedeute Straff
zwarn hoch mag geschetzt, oder dergestallen mag beschaffenheit
des Verbrechens moderirt werden,

Den andern beschaffenheit puncten belangend, das die
klagte Kunckelsische Verwandte Vogel, Schmuck Herr
Principalen Verbeten aus sich entschafft dessen mehrb
mißlichstalten. In den Albertsbissen Tabes Verm
bezeigt sie sabes, Ubermessen willen, Verbrechen, Herr
ihres Vorgeben stein stellen, Exhibirt Appellant das dass
nicht gemäss, und dasero ihnen sonsmehrers
sinnen, Cum ab mit der Verhandlung eines
Erbschafft sein dessen eine solche beschaffenheit, das
ein solches Kleinoth nicht mehr particulare oder ein
zelig ding oder Corpus, sondern ein Universale quid, Klä
gerin das jus Hereditatis und Erbgerechtigkeit an
sich entschafft, dasen bei einem solchen Kleinoth klag
lich sie gewinnen oder verlieren ist, und gleich wie
einem solchen Erbschafft Kleinoth, der etwas oder an
ders dürfftes Erbschafft sich schaden könne, der Verlust
deine Evictionem oder bekehrung Schadens schuldig were, Al
also der schade selbst tragen und haben müsste. Also

ist

ist dagegen Jemand Käufftes, da Er sonst, an allen
Erbschafft einer Freiheit und Radicis, proxime succe-
dentes muß Jure accrescendi. secundum notissimam
Juris Regulam. Cum sequi debere commoda. notissimam
quem sequi. incommoda.

Nam qui hereditatem emit, non emit unam vel
aliam Rem corporalem, sed jus ipsum universale
Dos. Sichard. ad Rubr. C. de Hered. vel act. vend.
Quia hereditas est nomen Juris, unde recipit
augmentum et diminutionem l. hereditatis appellatio
ing. Juncta l. prouia §. hereditas ff de V. Sign.
unde etiam singulare hoc est. in hac emptione
hereditatis, quod venditur talis de Evictione
rex singularium non teneatr. sicut alias reli
qui venditores tenent. Text. in l. 2. ff. de Hered.
vend. l. j C. de Evict. Wesenbec. in Tax. ff. d. tit.
de Hered. vendit. n. 2.

Exempel aus einem solchen Erbschafft Käuffen muß haben
für den Natürlichen Erben Fräulein, so Contrair
Exempel eines Juristen Fall, dessen Erbschafft ver-
kauft Er eine Hof an Bauren, Und hat Pauer seine
Zins Und Dienst für den rechten Erben Erb-
schafft, als den Natürlich Erb selben gesagt hat,

Nam.

Nam. ut ait Jctg Ulpian in l. 2. §. 10. ff. de hered. vendit.
Talis emptor hereditatis vicem heredis obtinet. Et inter
ementem et vendentem hoc agitur, ut neq; amplius neq; mi-
nus juris Emptor habeat, quem apud heredem futurum
esset d. l. 2. in pr. Unde etiam eadem debet esse
emptoris causa circa petendum ac defendendum quae
fuit sui auctoris h. e. venditoris l. in vitio 156 ff de R. J. tur
facit l. Empeus C. de hered. vend.

Dannenhero würdt auß vorvolkommen Kauffs und
verkhaufften Vbergebung der erkhaufften Erbschafft auch
eines jeden Käuffers Cass dominium und Eigen-
thumb genanschigkeit also transferiert, dass Er neben
dem nutzen und gewin so Er aus solcher Erbschafft
schafft Erbschaden, auch alles Verlust und beschwerd sol-
gleichs tragen muss.

Perfecta enim venditione et traditione una
cum dominio omne emolumentum et periculum
lucrum et damnum in emptorem transit. d. l.
2. §. sicuti g. et d. 16. ff. cod. tit. de hered. vend.
H. Treutler. disp. 20 th 4.

Und dieweiln nun diese erkhauffung derglaichen Erbschafften
gar ein gefehrliche und mißliche Ding, hierumb sich die
Juristen

Nam ut ingt Decig consil. 111. n. 7. inquit. Et prout ratione dubij eventus lucri et damni contractum licitum esse, qui alias in casu certo esset illicitus. Exemplo contractus Anichrisi cos. de quo in l. fi. ea pactione. C. de Usur. ubi gloss. in verbo conducta addit quod ejusmodi contractus tolerets ratione incertitudinis per text. in l. Si ea lege C. de L. D. usur. ubi quod obtentu majoris precepti emolumenti propter. in certum fructuum eventum resinde placita. non possint. Et quod eigmodi contractus ob incertitudinem assimilentur aucupio vel jactui retis. probat Andr. Gaudbar. quæstion. turis Lyon. part.

part. 1 qst. 10. n. 17. et ex Baldo adnot. Gail. 2. obs. 8. n. 2. per text. in l. Emptionem 12. in fin. cum seq. ff. de act. empti.

Zu obigen Deduction. Und Rathsschreiben ist nun anjetzo auff abred Beyder theil nunmehr Beschluß gegangen, Und zwar auffs Clarwalds Forderung Principalis nach beschaffenheit Klag Und Cession. der Albrechtischen, Erbschafft, abred Forderung Jahr Heinrich Kayserlich alß erstes natürliches, Und Verfenlichen Fabrick stell Vorwirdt per sispr. dictat. dasselbe ist Er auff wieder die debitores hereditarios Und Burgen solchen auff wieder die Krauchischen Praeb Wittiber, actionem vel directam. vel utilem Zu intentiren, Und alß activè Zu Processiren, gnug sam berechtiget, per l. Emptor. s. C. de Sered. vend et l. 2. ff. eod. in pr. Wie auch Thanigen, so mag Jhnen auffgelassen abred recht, Erbes competentz, auch passivè, da Er anderst schuldig gerichtes. Secundum Wesembec. in tit. ff. de act. vel Hered. vend. n. 5. ex text. in l. 2. C. eod. tit. Hieig Johann Richard. n. 6.

Was Caban Clarwalds Forderung Principalis bey obstehenden Kauffmann Zimblichen protest gesatzt, ist Er dannenhero nicht einiges gewissen sichtigen, sondern Die Cession einem

Kunstrichtig

Und volgentlichen Kürsten Eeb qui sibi ipsi vigila
vit iuxta l. pupilli. ff. quem fraud. cred. D Fürsech
ass volches siemit das gantze gelass, ward Er ver
mög der Urtheil wol bezeuget gewesen, Und
da fürgem Kays bey anhaltender Klag disen Lehenstatt
hette nachgesetzes oder Verlosen, hette Er solch
auch haben müssen, Und were jetzo Niemand
gnädt gefolgen worden, dasselbig man dann jetzo
ausstainas verliess profit nicht wünd nit Begem
lichmas,

Cùm non sit audiendus qui petit id cujus con
trarium si evemisset non esset petiturus sicuti
eidem Rufino reseribunt Hupp. Divelet et
Mayn. in l. sen. C. de solut. Et facit gloss. in l. si
ea lege. C. de ellsu. rebo. non possunt.

Dermassen, weilen Er dann solches Kürsten Nie
manden Verwürfen oder sonder gantzes, sondern
mit seines Herrn Fürgeben Nächsten dem Verbrächten
auch das Uebrige selbst anmassen, Und antreiben,
auch den seinen Rhatsdepitionten selbsgemasten
Überschlag das Gebäuw Und der Hüsser aperte Und
cordiche Verhandlet, den aus bis dato solche gantze
na handlung zu retractiren, sich nit langemast Z
sondern sonder gebäuw dahin bleiben wol gewillet ist.

Des

Dass aus Hoffnung sie jemand einstmahls, wann seines Kindes bei diesen nahgesippten Lehnschaft alles völlig vergessen wurde, Gott [illegible] gegen dem erlegten Kaufschilling 350 fl. nicht nur certo pro certo, sondern auch mit Gott gutes Hinterlassen etc. dieses gibt diesem scheinbar argument, Und Ostia sit Orbi Caussa nisi Volenti als Dann ein solches grosses Wunder zuweissen were.

Esse propositio hypothetica sive conditionata conditio autem nihil ponit nisi esse. sicuti loquuntur logici.

Item ist aber demnach principalen nit alles völlig bezahlt worden, sondern es ist wie bei dergleichen Lehnschaften Lehnsherr Hingesessen, Pflegt, dass man sie Lehnleut ein Stuss gangen, Und statt der Käufferen neben dem nützen sie der bei entstandener dieses Lehnfalls gefahr mögen, wegen, Verlust sein Und sein Käufferen Und Discretion, beschwerlichen Lastbarkeitigungen, sowol mit der Quittung Kayserlichen alt anno mit Verlegten Kammerlichen Steuer Visitation, selben wie nicht wenigen auch, wegen steuerlichen anschlag sind bauers gelt, so es sonsten andern wendt nützlichen wenden können, Hingegen auch grossen incommoditet

Und

Und Lustierung gesatzt, denen den Lubsatzt Ver-
käuffen gegen empfang einer gewissen Baarsatzt Lieb-
sat wollen gewbrigat sein, Alsdann dann nun der-
orwaldt Principalis wegen des so Hinrichsatzigen Landts
Und ausgangs des gewinst Und Verlüsts Cratione cuius
eiusmodi contractus non solum jure civili, sed et in foro
conscientiæ tolerati. And. Raudbar. d. q. 20. n. 24. Et facit
glossa in l. L. si ea pactione C. de usur. Ignungsam berayt-
zigt.

Das aus Camwaldt Principalis jm seinem Jüngst ein-
gebrauchten Appellations libell, den 53sten 25 Ct. so Herr
Burmeister Lelig bey entschüttung einer Dissild Verschreibung
der 185ten 25 Ct. der Jansen Kobanlin Jm Vorlitz
profit gesatzt, anzeigt, ist nichts Und nichtsgnichts willen
anstatt das gebraucht worden, sondern ob sat Herda-
mit Camwald Principalis, Jrrd Jnnsatzen gehen Und
stillstehen wollen, Clam beklagten Herr Burmeis-
ter bey entschüttung einer particular Dissild einer,
dessen profit Und Abgang nicht klein Verbillig
gesatzt, aus deshalben dem Clamanten nichtgedacht
worden, Wie Wenigen soll es der Herr seiner Jrrd-
cassen Frau Wittiben, Und denselben Vogtes Herr
waldt Principali Jrrd Verbilligkeit gedacht haben

Clam

Item, da bey anhaimstung eines Lehenstatt, als eines universal contracts, ist qui augmentum et deminutionem recipit, da man ob Ihr gewinnen oder verliehren wagen müesse, ex supra dicti, dises sein fürsichtigkeit abwarb erdingen sollte,

Item dann muss vom Hayentzahl zu endlichen Beschaidt Innwaldt Principals fürgannemben wünd, dass da selben bekumen zu lassen gepfahen, dass von darselb wegen ein Debitor massend einst sibenzahlen schuldig seye, wenden ehn Käuffen umb die anhaimstben Lehen wüngelesen gaben, in praxi aber nüst observiert wend sintemahl kaüfft ein marckstein nüst Verstandt jm ab wortten mit Ruhe, dann Innwald Principals meinung eigentlich dann ein jeder optimus verbor suor interpres sey nüst genessen, asserire sie statuiren, dass selbe meinung im Jure fundiert seye, sondern da setzt, will dises in praejudicium veritatis nüssle begraben sahen, ob wann selbe meinung jnn dasiger fundiert, so wenig ob dises in praxi nüst observiert etc. Nun aber ist aus obigen Deduction genügsam demonstriert und bekanntlich Innwald ob sonsten wüssen die Innt Und aigenschafft des contracts emptionis venditionis, Und wüssen das

Käuffers

Käuffers intention ist, dass Er ein ding wie das verkaufft einem andern zum glaubigen pretio wieder hingeben müsse, ut ybalg in l. in causa cognit. §. 4. ff. de minorib. vbig. d. Gottofred. juncta l. 9. C. de Resind. vend. Dahero Camerald Principalis bey verhandlung des debrestiffes Kaufhalb wegen des Zweifelhafftigen standts und werths gewinns und schadens, ob Er gleich dabey einen zimblichen profit erhalten, desselben zum Beysatz noch begehrt gewesen, Alsowenig will anjetzo Camerald nomine sui Principalis ut supra, mehrmahlen Underthänigst gebetten haben, Gnädigen und Gerechten, wie zum öfftern angebottener Appellations libell für und abgelesen worden,

Traumben des Underthänigst Mitleidentlich Beyst pro administrationis Juris et Justitiæ anzuhoffende.

Unterthänigst.

Replica

Anwaldt

Herrn Hans Conrad Käßbrens
Herrschafft Bigken Appellanten

Contra.

Herrn Hans Albrecht Kurnatowski
Marienwerder Burggrafen Appellaten.

Rec. 16. Aprilis
Ao 1630



Ehrb, Veste, Ehrnueste, Fürsichtige, Ehr-
same und Weise Herren Burgo-
meistere und Rath allhie, Gebiet-
tende und gnedig günstige Herren

Demnach E. V. L. P. L. Mch, im Nahmen
H. Hans Conrad Rehmen, als angemaßten
Appellantens an einem, gegen und wid
weiland Herr Ulrich Rempfleb des Raths
allhie sel: hinderlassenen Herrn Verordneten
Vögte, Appellaten andes theils, bemelten
Appellantens eingewendete replic empf-
gedachten Appellaten, und Handlung ihrer
gegen-notdurfft, im gütten communiciren
lassen: als thun sie Appella-
tische Vögte, gemeiner communicaon unterdienst-
lichen ehrbieth bedancken, und erbieten sich
so offt es jemige, so inn berührter replic sein
rechtliches ansuchen dem Recht gemäß, utili-
ter acceptiren, und dem widrigen aber
per generalitatem juris et facti, und inn

contradicirem: in specie vnd insonderheit aber
offentlichs vnd klarlich, das d angemaßte appel-
lant ein emptor hereditatis, vnd der dem gemäß
also wer, das zwischen ihme vnd imme andern
emptore actiones nominum et actionum ob redempte
vexationem litium, quod l. per diversas. et l. ab Anastasio
C. mand. vermög, imasse handlung, p dann die
ernstberuffene leges im selbigen fall
sagen.

Quod nun den ersten punctum belangt, da er
sich appellirens Raß emptor p alicujus integri
portionis hereditarich sive juris universalis corporis, ob aber empt
quorundam duntaxat
diversorum jurium particularium sage, stelle er
heer Raß bey seligem die offnung vnd be
rührige deductionem generalem jurium et oner
vendita hereditatis, wol er klagen mögen; vnd
gegen, das er emptor hereditatis sage, ime nach
bemeldten
wolhergebrachten Romischen ad propositum stricten, vnd
de nomina et actiones in hereditate vendita com
prehensa à §. dictis ff. pen. et ult. C. mand.
excipiren sagen, demonstriren, auch ime selbsten
auch sich appliciren selbig. Wie es aber mit

bestand

Es were gleichwol auch
ihrem werth vnd ehr
werth bleiben lassen

Sintemahl dann ihme selbsten
allen gütlichen vnd
rechtmäßigen abgang

auf stand
~~ein~~ auffen Exspectiram nicht vermocht,
stehet es sich, bis auf den H. Fey obi-
ger Deduction, mit einem ehrerbietigen
und ad propositum wenig dienstlichen ge-
neral Discurs, vergebenlich äußerhalben.

Was aber der Appellant nicht die gantze Frau
Fraw Fürstin Kayserin gebührende Alimen-
tische Portion, und also ein universale
quid verstanden; ist offenbahr und am tage:
Dieweilen ermelter Kayser, als rechter
Erb, verordnet die Lasenüß, beim Hund andern
F
darüber ihm strittig war,
F und ordentlich verabzeyget;
F ob gestern verzeichter
richtigmachung
hinweg gezogen; alles es nichts mehr obrig
werden,
verhanden gewesen, als ehrlicher Hund
tere, dem selben theil, und verschaffung halber es
~~auch~~ mit einer separation nicht vonnöthen, sondern
allhie ohne stritt bleiben, behalten
und rechtlichen prosecution, F
gütlich vergleichen.
oder sonsten ~~gewesen~~; dann er sich gegen mich
lassen wollen und derowegen Appellierenden
dieselbige
Recht, als jura et res particulares, thun-
lichen verbleiben; es hat aber, als
ob mit rechtshängigen und strittigen Sachen,
bey denen aber gleiwol Fürsten verse[hen], ganz
und selben ab gewohnheit
umgehet, solche gütlichen an sich genom-
men und redimiret.

Ob nun wol, wie ob Zwischen mehrgemeldtem H.

Käysen zu zinem, und Antonia Kayserin auß
ihrer vorigen Veronicâ andn thails d. 1.
Jul. a° 1665. außgefallenen verthl, einer Ver-
theilungs portion gedacht wurde: v
thun doß darauß noch nicht genugsam zu ver-
sehen, ob vilgedachter Appellant pleibige
ganz außgeschlossen sey. Demnach ein E. Rath
nicht cognosc. super facto, ob er dem
gemeinen verth portion, quid universale quid &, od
aber dem jura particularia zuständig, quem
super jure praesupposito et ex adverso non
contradicto facto, super jure, ob nämlich bemel-
te Kayserinnen inhalt außstandtrechtens obligen
seyen, cognoscirt und sententiirt hat:
Als auß gemelter Kayserinnen außstandtrecht nicht zu
finden auß nicht andtl, sonder ihrem thun, der
halben gleich gerechtl, ob die emptio nur jura
particularia in sich begreiffe.

Und hierauf ist Rath ohne ob nicht in rechten
nicht verbrieffte meinung, ob er nämb-
lich die völlige gerechtigkeit, welche d. mark-
gräfliche fab von seligen vendition ge-
habt, bekommen, genugsam darbey zu thun;
thaute auß noch weiter und nicht nothwen-
dig sein, da ob E. nochtig wäre.

Gesetzt

Gesetzt aber gleichs, wolte citra praejudicium, das d' Exceptio des Appellanten emptor hereditatis ex juris universalis were: so hat er doch, was es sey, nicht rechtlich deducirt, das Gericht einem offenen Käuffer, und einem emptore juris particularium, in terminis nostris zu handhaben, die nicht d' gros, sondern vielmehr nomina et actiones von obberuerten Forderungen rechtstellen excipirend und dem Käuffer nit mehr, weil er darfür bezahlt, sondern völlig abzuträtten seyen. Ob ist zwar nicht, das Bartol. ad d. l. per diver. Doct. et seq. Mand. dieser meinung, sondern die nomina hereditaria allein in consequentiam hereditatis verdicht werden nicht vnderbaue auf dieselbige gesetzt werden, es gingen aber mehrerwehnte Jura rechtstellen distinctionem nicht mit sich, sondern sie pflegen die exceptiones und abfall der jenigen vorhandenen schuld und forderung, welche völlig eingezogen werden können, ordentlich mit sich führen: dessen meinung nicht bei zu verwerfen,

welches es doch billich sein und verbleiben sollen

sondern sie wollen mehr gemeldt und durchgehend, quod ex praeter casus ibi expressos excipiatur

sondern sie wollen mehr gemeldt und durchgehend, quod ex praeter casus ibi expressos excipiatur

cessio nominum emptorum non valeat ultra modum soluti pretii, et quod plus est in debito, lucro debitoris cedat. Cujac. 10 obs. 37 in fi.

ubi enim lex non distinguit, nec nos distinguere debemus, per vulgata.

(Sed Imperator, in §. et justum quidem C. de SS. Eccl.

Zumalen, wann Imperator Justinianus ~~dieser~~ ~~Leute~~ mann, alles wz, wird diese Constitution, auf die ~~Leute~~ ~~Affige~~ gedacht haben möchte, also verspricht sie will, in futuris post praesentem legem casibus observari censemus, ut omne quod contra legem Anastasianam excogitatum fuerit est, hoc in posterum nostro perfruatur remedio.

und diese constitution in odium redemptorum alienarum litium ~~sie~~ v vorgesetzliger angeordnet ist; wird die Zeit aber sich appellirend sie wird nicht gestiften thun: Dieweilen v wer C. V. E. C. V. Volk also innen geo. Stadtgerichts allzit Unterworffen, so gemeinem Stadt, und Landschmidig ist, wie nomina, actiones et lites alienas in sich schliessen, so sie sich transferiren, ~~und also~~ redimiren ~~sind~~ und gleichsam ~~gewer~~ ein Freundrecht darauß gemacht sind,

redemptor enim hic esse praesumitur, qui alienam suscepit actionem "d. l. ult. Jac. Lib. 16. obs. 16."

fidem citra necem veritatis atq. causae, F

~~atque redemptor litis~~ Gesetzt auch allermassen, die obgesagte distinction rechtlich Zubetrachten were, v wann diese dem gegentheil die angemassende condition nicht verificiren od verhoffen, die

Wann diese ~~sie~~ exception aber Bartolus seine meinung selbsthalben, die wann d Verkäuffer ~~sind~~ aus die verbrechen im besitz und seinen Güetern sitzt, v nichts an dieselbige, also wie auch ~~in~~ gesetzt,

schesen, weil derselben; und werde d' Käuf-
fer für einen redemptorem litigiß gehalten,
warum er gemeinlich dörff die rechtsache, v
nicht streitig sey, lose; ob schon inn selbi-
gen ad eines actiones in consequentiam
nicht begriffen wegen. Warum aber d' Verk-
käuffer noch die rechtsach nicht inn
besitz habe; v finde Constitutio Anastasii
stadt und platz,

(inquit Bart. ibid. n. 23.) non Aut enim possidet hereditatem, et tunc
si iste vendidit hereditatem, habet lo,
cum hac lex (sc. ne. C. mand.). Est enim
venditor juris et actionis contra alium,
et emens ex his casibus posset videri
redemptor litium. ibi bid. n. 24.

[sic inserts

Hie hat obgedr. H. Hans Heinrich Meyster
sein gantze rechtsportion, nach nicht inn Hand,
od' Gwer richtigkeit gebracht, vilweniger als ein
richtiger ad absolutum jus universale Appellantischem Cessy
übergeben: sondern es stat d' gantze sach
noch mit seinen rechten wie inn d' Theilung be-
griffen gelassen und stat noch mit demselben wie
vor d' Theilung
nicht gemeint; stat aber mit Theilung wie
gemeldt, mit ihrem darauf gestandenen Leben; und wie

vnd Appellatis

[illegible] Vlrich Kempfelt sey: vnd
[illegible] anders [illegible] [illegible] einen Process anstel-
len wegen: Vnd derowegen diese Vrtheilsge-
sellen, [illegible] den Appellanten, Fürsprechen vnd andern
Gegnern vberschen; dann ist auch nicht
allein sachen notorie vorgewendt: sondern
sonder vnd Recht der Eigenthumb, vnd andere
ein vrtheilsgesellen Vrtheil vorhergehet,
hinwegk gezogen vnd für sich behalten: also
Kauffen vnd verkauffen bey einem Kauff gar
nicht, will gesprochen [illegible] Vrtheil, auch der
richtig [illegible] ohne Vrtheils gewehr gesetzen; vnd
[illegible] auch der Vrtheil vrtheilsgesellen oder
[illegible] Vrtheil gewesen, gesetzt; [illegible] Vrtheil, sondern
vnd [illegible] hinwegen gelesen: [illegible] aber, so
[illegible] die Vrtheilsgesellen [illegible] Vrtheil
[illegible] vnd redimiren; [illegible] auch den Appellaten,

[illegible] durierem adversarium, quam [illegible]

[illegible] contra l. [illegible] quia [illegible]
[illegible] Accursius etiam ad personales actiones
[illegible]: dessen sie billich, wie offtangezogen
Anastasianischen Constitution, billich ebenmes
gen zu exciperen, vnd ihnen ein mehrers, als
sie [illegible] die Schuld anzeigen, [illegible] zu
[illegible] die hierüber vnd angestellte Vrtheil
zu reformiren ist.

Sie sind

Sonderlich, weilen sie
ihnen an dessen bekannt
vnd sie sich derselben Kauf
zugethan, auch wie mehr
sieben gewinn schaden
erlitten, viel getrawen sind.

Sonsten da albereit richtig,
als die Kaufen vnd
kein gewesen were, sie
dem Käufer viel mehr zu
Kauffen vrsach gegeben
haben: [illegible]

Auch darduch sich als
einen redemptorem litis
alieni, contra l. 20. C
mand., vnd gegen

† pertinere ait; et ipsum
Sextus Cujac. lib. 10.
obs. 13.

Jerwid thun ihme auch die angezogene incertitudo auf welche er sich am meisten gründet, dann dubius eventus thun mag nit schützen, intemal er nicht mit gütten gewissen nicht bejahen thun, das er einen Gewinst oder nutzlichen kauff gethan: dann es thun vorhin die obligationes selbsten, auch quoad, dann und vilbesser als die roden gemünzt und gerechnet gelt. Das auch das beschehene vilfaltiges thun und widerholen, schreiben und andre dienstliche nachrichtungen ertheilen; wurdt auch aus dem Libell, da er selbsten anzeigen thut, das er thun sein, das er vilen pfarherren nit gedient, es sey dann, das er sich belange, seiner angethanen mühe durch offentlichen heimgütheren, selbsten eigenen und nutzlichen vilfaltigen zugezogen; so er billich niemand als ihme selbs zu beimessen hette.

Das aber der beschuldigte Appellant dem gesuchten obermessigen und nicht fordt einem dem gesuchten gewinn, sine thuen einer auch sine [illegible] für unbillich; vilmehr sine einen simplichen und redlichen profit; auch er selbsten, ime an seinem

† vollkommlich gelernet, auch wol gebürdt, wie sich selbiger an, zuschlagen und Gewinnabzügen seyen: wie er dann den, den selben anschlag selbsten auf 1500 und dann genug den abzug auf 150 gerichtet hat. Nicht weniger ist sein und d. streng, so pfleg zugebungen, auch des appellanten beschuldt

† allhie einem Meister

[illegible] vilmehr
[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] d. verstorbene H. Hans d. Jüngere
Kayser mit dem fürgegangenen Kauff vermög gehandlet
gewesen, dann weil damals Gültbrieff seine, &c. dahin
lauten nicht Cürretradierung tragen soll: Dann
demnach die Anastasianische Constitution nicht
denen Venditoribus nominum et actionum, sondern
denen denen debitoribus günstig angesehen
worden; die haben auf dieselbe allein zugemessen,
sondern allein die jenige innzubehalten, wann die
cessa denen kauffer aufgetragene summa erlegt.

Consulit enim d. l. per diversas. ff. cum seq. so-
lùm ipsis debitoribus, ne in plus conveniri pos-
sint à Cessionario, quàm ipsi solverint: non autem providet Cedentibus, quod possint agere contra Cessionarium, ibi, jubemus in posterum hujusmodi crimen inferri, quod crimen erat vexando debitori, ut ibi dicitur, item, ibi, actiones exercere permittatur, ubi loquitur contra debitores, et nusquam in d. l. est aliquod verbum, quod possint Cedentes agere contra Cessionarium. Alciat. resp. 124. n. 11.

~~Endlichen sind~~ sind die Appellanti, mit dem einzigen exempel von extra-judicial actu Herr Hans Ulrich Rempfel &c. [illegible]

#

Endlichen thun d' Appellant seine redemptionem
litis, mit seinen Herren Hans Ulrich Rempfeln se:
~~pfandschaffung~~ Pöckel ~~redemptionis~~ pfalb, thuent vergl be-
schönen, vilweniger beschwärlich, da, wann obiger
Kauf ihme seinen Rempfeln se: erlaubt und
nicht gewesen, darumben er H Räs seinen Kauf
und redemptione litis vilbesser beschwert gewesen
seye. Hierunder ist ein grosser underschid,
ob wol zwischen ihnen beeden ~~Herren~~ Cessionarius
den beeden ~~Herren~~ Cessionem ein vil bessers, dann dem
Kauf. Dann, erstlich, ist ~~haben den Rempfeln se:~~ die Ob-
rigkeitliche haben nachgedachtem seinen Rempfeln
se: als ihrem (an Statt seiner obgesetzt seiner
Herrschaft Obervogtey) mit Worten die ~~Lehenschaft~~ pfalb
~~dem Kauf~~ überlassen; welche er, ohne schwächung der
Anastasianischen Constitution, auch ohne verdacht unsers
verwürkenden redemptione litis, gar wol alss
nemen können; dieweil die obrigkeitliche und mit-
erben diser berufenen Constitution ausdrücklich ex-
cipiert sind,

Anastasius Imperator à suâ Constitutione diserte
excepit cessiones, quas coheredes inter pro actio-
nibus hereditariis fieri contingit. d. l. per di-

Zu gemeiner ihrer erb,
schafft massa gehörige

Obrigkeitliche

trieb Kaufbrief seinen
Cedenten coheres und
mitherb gewesen sey

versas. ihme H Räs nicht sagen, da er seinen Herrn Hans Ulrich
Darneben, so ist diese die Cessio, diser pfalb dem
Obrigkeitliche

Vrsulen Georgen Roberlin Zum Lodtlay, als
d' selbe vol gewúst, nicht Zúwid gewesen,
sonder sind dieselbige gern gestatt und ist
ihme Herr Rumpfel &c: im angenomner (credi-
tor gewesen; welche er auf gutwillig oder al-
lein widerig bezahlt,

atqui cessio, quæ fit volente debitore, sive
eo, contra quem fit cessio, valida est. Bald.
in l. cum essent. 33. §. per plurium. 1. De ser.
vit. rust. prædi. ubi Ang. et Flor., quos re-
fert et sequitur Jacob. de S. Georg. in l. un.
n. 34. C. ne liceat potent. Rom. cons. 87.

Hingegen haben die Rumpflische neben die Zuspor-
viderumbung Herren Rayßen und dem Appellanten
fürgegangnen cession darumben nicht grosse sorg
tragen; dieweil sie wol wissen, daß sie an ihme longè duriorem adversarium als
an dem Rayßen haben werden; derum er gern
Zúnder als der Vogt, wird Herren Rumpfels &c
in einem x. Rath ime sein gebührende bezahlung
fürtrags protestirt gesetzt. Und als ime sein
practicirter Herter litigant wenigkeit be-
kannt gewesen ist; sich auf ime wenig als
der Appellanten verlassen darf.

Fürtens, hat H. Rumpfel &c: Herr hereditari,
um nomen commune, und eine schuld, aber ein ofen,
streitige schuld, und also ofen litem angenommen;
Herr Rath aber darf, wie vorgemel-

[contra l. 1. De alien. jud. mut. (quam &c. cursus et eum secutus Cujac. lib. 10. obs. 4. etiam ad actiones personales pertinere ajunt.)

F: ist auf dessen note nie nicht gewesen gewesen

l legitimam

Fund in contradictorio judicio debitoribus cessionarios volig zů zůlassen

† de feud. §. 34. n. 8. Wesenb. Cons. 50. n. 13. et quae semel alig. iterum acciderunt, non curantur, à JC. §. antiqui. 3. in fi. D. si pars haered. pet. facit l. 3. De LL. Imo quando quid varie est observatum, consuetudo allegari non potest, sed jus commune sequimur. Roland. à Valle vol. 2. Cons. 87. n. 48. Nas. lib. 1. Cons. 5. n. 62. cum alleg. Alex. Cons. 5. et 127. lib. 5.

Fund ob ist d richter schuldig, darauf zů judiciren,

non enim exemplis perniciosis, sed legibus vivimus, et judex secundum leges et constitutiones judicare tenetur. ahäs litem suam facit l. Volg et Appellat. seq. Rompler. §. probatum fund

l. de LL. c. l. C. de constit. c. 1. eod. in 6. pr. Inst. de offic. jud. et pr. Inst. de oblig. quae ex qu. del.

Fund wendt den gegentheil mit recht erweisen wurd, Estimare, das dieselbige contra tutio Anastasiana per consuetudinem contrariam volig zů lassen

tia [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
ex,

Darüber d[er] Adelich [illegible] pro administra-
tione juris et justitiæ ac favorabili [illegible]
mento æquitatis, modo, quo fieri potest et
debet, optimo, gezeugsamlich implorirend, und
der [illegible] ex adverso [illegible], im Geg-
theil [illegible]; Widergegentheils
aber denen Appellaten, den [illegible]
expresse [illegible].

Duplic

Zum [illegible]

Weilend Jeronimo [illegible] Rom.
[illegible] [illegible] und dero Vogt
Appellaten,

Contra

Jeronimo [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Appellanten,

In der Verschreibung anzuziehen wier Herrn Conrad
Hans Contra Herren Hans Weiss Ehrenhalben verlegen
an jetzo Herren Balthaser Philgo Herrn Herrnhan, sal
Herr Andreas Hertt Und Herr Andreas Schmeiz, alss
Vögt In Namen der Ehrenvesten Leben, eine duplic
schrifft den 18 Martij dis Tags Anno Jetzo, [illegible]
von einem Ersamen Rhat abschriftlich angelangt. Von welcher wier ab
schrifftlich gros Beschwerung Innehalten worden ist, als ist solche
unsers Achtens gantz unbefugt Und Vbertrungen sein, begeren
sich. Ist In solcher schrifft Höchlich an unserer Ehren an
gegriffen Und Iniuriert worden. Derwegen Ist also Bedacht
den Ersten beschaid die Herren Johannes Holtzen Statschrib
scheiber begragen lassen, welcher diss schrifft habe stellen ab
machen lassen, In betrachtung Herr M. Philgio vermeldt
schrifftlich den Herren Kramer Und Herren Burkhar
Zu besehen Und den Vor Rhat ein Zu legen, Vberschickt sal
lassen wier Herr Burkh hingegen anzeigen, ob seye ein Beid
dass wier ab Rhatsh Kinder ein ander abtrage Und
wann ich ihne gefolgt, schuldig sein bezahlt worden,
dass er aber anzeigen solle oder die abschrifft habe
genachst oder Zu stellen angeben, wann er beschaid
Zugeben bedächtig sein. Weilen wier aber obligt meinung
Ehrlichen namen Zu defendieren, Zu Innerdess erbiten
müss, aber mich alss Ehr Vorletzlich angegriffen Und
Iniuriert sah, alss ist derwegen mein gantz Vnder
thenig freündlich Bitt Und begehren, ob solche ein Ehr-

Samer

Nhal den Herren Vorsteher dahin halten, dass er bey der Obrigkeit anzeig den Zeigen selber, alle ob mit dieser Ehe Verlöbnüss eingebrochen Ehe Verbey gangen seye, damit der ergerliche aus dem Herzen, Mund die Obrigkeit an den tag komme.

2 Dieweil den Herren Vögt sich der sachen anzunemen, sonder, mahl Ihr Vogts sehen wie darbey zu thun, auch Und diese sachen eigentlich abzustellen nicht sein, sy Herren Vögt. Von einer Obrigkeit auch anderst nicht gesetzt, dann dass der Herr Philippus Calvs Nicht Vatter, Herr

3 Vogt sey. Und seinen väterlichen gutten Vorsehen, selbe, dawegen ist mit den Herren Vögten nit zu thun / Sonderen sonderlichen obrigkeit Herr Vorsehen nicht gesetzt, dann ist schon alle vorhalte, sorge

4 die frag ob man ein Ehe bezahlen könne, sonder mit dess Herren Philippi Hausfrauen, dass alles das ganze Haab Und gut besitzt Und innhat

5 Und alss sol nicht sollen. Ist einanderen dass selbe gewisen werden, Inhalt Ehe Verlöbnüss dass Herr Philippus, obgen seiner Vorsehen Und schuldigkeit

6 seinem Schuldbrieff einverleiben Und darüber Quittiert sein sol, alle nichts destoweniger alle die

7 Gütter zu Und Handen,

Jung Conrad Küss

Contra

Owen Pl. Hilgi Jan Schwaben
Und Dorfselben Vogt.

Pl. H. i. Julij
1610

[illegible], Vesste, ehrnueste, fürsichtige, ehrsame
und Weisse, Herren Burgermeister ꝛc.
und Rath allhie, gebiettende grosgc
Herren, und Obere,

Als der jenigen scarteß, welche von E. V. E.
E. E. Rath, im Keyserl. freyen Hoch Löbl.
Burgerl. und ohnmittelbahren Appellantens
an einem, und weiland Frau Hanß Rudolf
Rumpelers, des raths sel: hinderlassener wit-
tib und Kindl verordneten Vögten, Appella-
ten andern theils für Gericht, ex decreto Ap-
pellanti zu producieren auf den 1. Julii jüngsthin
angesetzt, und [illegible] Appellatischen Vögten
gnädigst communiciert worden, ehrnvest
Vögt sich gnugsam vernehmen,

Dann erstlich, werden E. V. E. E. Rath im ein-
gang dieses scartetß, wieder allen menigklich
fürnehmen gebrauch und stilum herkommen
stil. stilum, mit dem gewöhnlichen ehrentitul,
ja vor aus mit dem praedicat gebiettende
ed gnädige Herren, mit ehrerbietigkeit ge-
würdiget: wieder welche alle gesetz Pe-
rönlich zu sprechen; die sach, mit angelassener

[illegible] Julij
[illegible]

man ihres gegentheil anzubringen pflt, anzu-

zeigen, wer die ihre gemachte Act. v. bei et

dermit hergegangen, &c. ist, man aber die jenig

den rath in die Appellata gemachte Acten

zu denen Appellantis gehörigen, oder

et dass sich wenigste wisse, &c. kein Exception ihres

clagenthumbs Gerichts, ist eben auch nicht zu

nen Recht, da es gleich Rechts, wer Advoca

tus causa vere: inmassen auch wird die

Advocatus et patronus causarum theils actio

nem injuriarum an theils thut,

Siquidem in lite civili nulla cum Advocato

traditur inimicitia. Quia quicquid facit Ad

catus, non facit uti privatus, nec tanquam

inimicus, sed officii necessitate, quod ipsum

excusare debet. Farinac. oper. crim. to. 1. qu

49. n. 73. & seqq.

dann die meinige Red et auch mit Vorbehalt

Vormundern, &c. wird die klage theils actio injur

arum stark ändert: denn, wann sie nicht

clagen, auch belangt hin: dann weiln ihr

amt nur theils privatsachen, auch zum

publicum et necessarium mung. ist, welches

ihnen ihres willens nicht

et Advocatus ihres anvertrauten vorsatz

kunt selbig bess et quittirt, auch falsig hin

fendiren muss, et sonst nicht kan

in dass der fall: et theil et necessitas offi

billig eben so wol als die Advocaten selbst

digen; et theils ihre einred also, &c. wi

mit angeführten ursach theils rechtens sagen (scilicet) begehren. theils

damit unrecht der angesetzt an dem sonsten, et die verfeil

an sie nit thun; gerad als wann e. v. e. g. Rath

dann, dann ihm seine schuldige angewandte subtilitet et ehrliches

Feld wird die

Fürdefension ihrer anvertrauten Vogt

Advocatus

Es concipirt ad

Si dolus vid. esse animus injuriandi &c. presumatur
injuriarum vellet presumatur (velut presumi ad instituendam actionem injuriarum notabiliter requisit vult,

injuriarum enim actio tota penditur et astimatur ex dolo et animo injuriandi seu contumeliam inferendi, sine quo injuria non potest inferri. l. 1. l. 3. §. 1. De injur. l. qui injuriâ 83. De furt. l. si non omnium. C. de injur.)

presumitur ergo mag.

curam enim munus publicum. pr. Inst. de excus. tut. et necessarium. l. fin. in pr. ubi Bart. C. de admin. tut. imò magnum onus esse placuit. l. tria onera. De excus. tut. §. idem tria. Inst. eod. Officii igitur necessitas merito excusat curatorem.

quod etiam invitissimo ponitur,

Do vid. sich auch im offtangezogenen duplic nirgend finde, da Appellirender Herr von der Appellatischen Vogtey eigenmächtiglich aufgezogen, und sich injuriret vorgibt, ex: velut sich auch nicht darauf berufen, noch ihro vorgenommene, &c. mit Ehren vorstellen können duplic &. dannenhero kan vid. mit Fug nicht begehren viel weniger duplic gar ein eigenmächtiges gestift. und besorgen lassen: perdem ihnen darf. vid. alle Ursach nothwendig benimt

F pleno benimt ad animum revocirt &.

per expressum vorbehalten, feyerlich, solemniter, sine desuper protestando.

Vorbehalt, das schuldig gewesen, die nothwendigen
Verantwortungen der vom Appellaten rechtmässigen
Verfahl, und ihres Vogtherrens und Vorsprechs er-
halten rechtens, als gegen sich dem Appellanten
zu demonstrieren &c. zu allegieren, als sein klag
[illegible] ohne [illegible] billiger Handel, anders eine Verfah-
te redemptio litis, [illegible] gewinn oder Verschey-
den sinnlicher redlicher profit, dessen er Vermög
der rechten erfreyet; anders als er gar zu
gross den Richterstuhl, auf ihm im Ley. rechten
ein strafflich abgeschnitten: v dann, als offen-
bar sein rechten und der Leyen nicht recht,
wendig ist, weil ein jeglicher v. verschuldt kauf-
fen, [illegible] auch redemptores litium ge-
nennt werden, als gar verpflicht seyen.

Wendt nun der Appellant gegen einen
ehrenangesprochen und injuriert, wie er angeben,
v. und er unterwind sich dem Römischen Keyserthum,
und der Rechtsgelehrten, welche nicht allein diese
gesetz und die redemptores nominum ac litium gemacht
und [illegible] einem [illegible] Nachgerichte,
welches aus diesen Key. gesetz und ihre gerichtet, das
Appellanten krafft [illegible] ein redemptionem litis ver-
stehen v. darbey obberührten vorzug das verspro-
chen auf das gestrafft, als ein actionem injuriarum
anstellen; ob aber sich [illegible] einer [illegible]
verübenden redemptionem redimierung litium ex actio-

f. [illegible] Vergleich
[illegible] v. [illegible]
[illegible] Vogtherr
[illegible] Vorsprech
[illegible] Verfahl
[illegible] Appellanten
[illegible] Appellanten
[illegible] Appellanten

† ihme Appellanten zugestellen,

num wilen, die sach selbs beyma-
nen, und
mit den Appellatischen Vögten, welche ihnen
anwesenden vertrauen zu ihm kein verlang
hat v. v. ehrent. vorgeben dörffen; auch d3
selbigen, sie wollen od wollen nicht, prosequiren
würden: ist ihnen auch kein gnugs, d3 Appella
ihnen nit selbs und ihnen, weil uns und un-
sere zuziehe, und derowegen die orte sind vorde
die zu der weil anderer angelegt zu d3 thune.

F zuvordri † aber z. V. z. Z. z. Vth weil wol vorhanden

Demnach gemelter, solle Appellierender d3 jene an d3
der wegen; inn dem er mit den Appellatischen
Vögten nichts zuthun habe; sondern ihne fremd
wunder nemen wolle, d3 er auf diese weis
nemen: sunder fürwend, ob habe der ihne Vogt
ihn nichts deroby zuthun; † welle auch nichts
darumb zu thun, d3 jenen gemelte Vögt von einer
theil anders nicht gesetzt, denn d3 jene
gen als Vogtsvatter ihres theils ihn und sein
volck gut versehen welle; † v dem sind d3
Vogts sy Zürich und der Appellant gesagt,
er ihne also erwelle, v by der sie ewig, od
nemen ihne etwz bezahlen werde. Und diser
vorsatz wilen begehrt Appellierend d3 wir
d' Appellatischen Vögt versehen wer sy Zuge-
hören, v allein mit ihnen nichts thuen

† mit demselben nichts pendz

† gehaltne pendz

Phil.

[illegible] zu ergibt; aber seinem vorhaben vnd intention nach nit [illegible]

Philipsen Jörg Beyers zuspruchs, d eingestellte, [illegible] fall
vermög Instrumenti, es wer nicht anderwerts gewisen
oder, im verwahrsame, d. d. Philipsen landschaf-
liche Steuer, schuldposten eingenommen v. darumb
quittiert hab, auch alle güetter nutz vnd brauch
damit obgelüdt. Appellant seine Scartecken be-
gibt v. N. v. O. v. Vrkh. gnügsamen landtmäß
Zeügnus stehen, vnd zu vnser intent diebey an-
gehört, nämlich nachfolgenden Herren M.
Philipsen vnd v. dessen wegen mit seil Zuzie-
hen vnd [illegible] gepetten, Zeügnus.

Glich wie nun alle vnd Appellatische Vrgk einge-
wendte exceptiones nutzvnd ohngründ vnd ohnge-
wisß, so aber gantz ohnerhebig; also gehts
auch zu Recht zu stadt hängig stehet vnd eingebracht.

Dann vnser den ersten einwendt betrifft, d nämlich
d Appellatischen Vrgl Philipsen nichts bey diser sach
suchen ze od interessiert sey, ist ein abgenommene
grobe vnwissenheit, sive crassa et intolerabilis igno-
rantia: sintemahlen Appellirend für in prima in-
stantia sein clare Rechtliche gestellt, d
gesetzt, vnd Herr Hanß Vlrich
Rumpel ze: sein Recht vnd Ledertag den erlouchtig
vnd gnädig vertheidigen by: wie dann dem tag
besatzten Rumpelsheimers ohn, auch wol, d an seinen Vrthel ze:
sey: hindersichbringen
stadt wird, nichts darbey zu suchen haben, od nicht
interessiert sein: sye vnd, dann andre, so weisse

d Appellant gar wol, d die de Appellatische curatores, nicht nur der jünger Compter, vnder anderer mütter [illegible] verordnet weren: Sondern auch [illegible] gemelten Compter, [illegible] verstenne, genennet v. [illegible] sich mit ihme einzulassen, [illegible] vnder mit mehrerm angezogen werden.

Die ander Appellantische exception, d nämlich der Appellatische Vogt nicht von d hof rede, ist d gar vngereimet. Dieweil vnd wann ein Vogt einer Pupillen od desen, d vnder seiner curatel ist, sache nicht mit Vorsprechen, wenn er d Vogt selbs nicht kennt weist, d und abwesend ist? Was ist auch Rätd vorgeredet, d gemelter Vogt, ohne einigen weg dz vnd die sachen sehe?

Der dritte Appellantische einwurff ist ein offenbarer vnd lügengen. Dann d die Appellatische Vögt Cr. v. C. v. Erl. auch nicht verordnet weren, als d Le M. Pilgrin ihren Pflegsohn vnd sein Vätterlich gut verwesen selbs, vnnd ihnen Rätd nicht darzu. Vielmehr dz dieselbe ihre curatel gestalten thails darauf, d sie ihren Pflegsohn vor gericht v. allen den jenigen orten, da er vnd seine mündere wol seinen fug Rechtens als einem geschickten, vngemündet vnd ihren, vertretten v. auch seinen gut v. recht defendiren selbs.

Von vierten einwurffe ist Appellatischen curator

Cr. Cr.

---

† vnd sein mündere

† d jünda ohne in prima instantia

† v. zimal abwesend ime d sprache

† falls abwesend nicht weiter da

Zweyfl anstatt meine gestandige, als ob er gesagt, er vermeine nicht, das die bezahlung gleich bare sein solle. Das er aber der Statthalter nicht, noch der Curator ihm od einer Pflegschaft und

nicht ferner Vogtschaft recht wird der Rätin prosequiren soll, sei abermahl absurdum.

Gesetzt aber, das d' Appellant einige rechtmässige und genügsame exception wid die Appellatische Curatores hette, so wendt das dieselbe allein jetzt noch nicht hilft. Dieweilen die gleichwol exceptiones, utpote dilatorie, als bereits in limine judicii, vor d' litis contestation und aller gerichtlichen handlung mit der proponirt, jemahls Jemals, zumal in secunda instantia post duplicationem, nicht mehr werden admittirt werden

Omnes enim exceptiones dilatorie ante litem contestatam proponende sunt, postea enim non admittuntur. l. ita demum. C. de procur. Dd. in l. fin. C. eod. Wesemb. in tit. De excep. &c. script.

Und ist sich dess zu verwunden, das Appellirende Räth fürgeben darf, es sey mit den Vögten nichts zu thun: Wie dann ex actis notorium, das selbige vorgestanden, und d' Räth sein clage in erster instanz wid die angestellt, et excipiret, sie sey noch nicht verglichen. Darüber interloquirt abermahl, die soll sich innerhalb einer monatt mit Vögten vergleichen: so sie aber

Mündlich d. 25. Jan. 1672.

gesetzt: Ao. darauf die Vögt den 27. Febr. seine
ihre schrifft. an stadt mündtlicher antwort vber-
geben; vnd nichts allein ihre nahmen dunder ge-
schrieben, vnd ein sigel inn die rubric gesetzt. Wie
den 12. Jun. Hornung | die antwort abgelesen, Rädt, sing ulla exceptione con-
tra personas curatorum, replicieret, vnd sich mit ihne
einigeln thun; jedoch seinen genambten Vßburgermeistern
hiemit expresse vorbehalten auch Stättmeister vnd die
Gesetzten 1632. curatores, vnd namentlich vnd Appellatores dero
selben dirigiert vnd gestellt. Den 3.th Dec. ist
er Stättmeister Wagner, vnd stadt im ge-
richt der Rähten eingesetzet: wird welche er Rä-
den 17.den Dec. mündtlich recessiert, aber-
mahlen ulla exceptione contra personam curato-
ris. Den 21. Jan. Ao. 1633 seind sie beede
die endtschaft angehört, abgeschafft denen beyseyt, be-
vollmächtiget vnd gesetzt, das sie auch die curatores
gerichtet: aber Rädt vnd dieweilen weil sie in
libello appellatorio vnd ihre processen excipiert,
auch solche exception den 16.den Dec. Ao. 1632
jetzo vnd vorhin; ohnangesehen die Curatores,
die Stadt appellation libell geändert vnd ihre schrifftliche ant-
wort vberreichen thun, so Rädt allein mündlich ver-
nommen, das es mit den Vögten nicht
[illegible] Appellat[illegible]
Vögt mit gnugsam
[illegible] allein
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellanten

v. Strubes gutachten, wie sie sich darüber
zu erklären haben.

Ist es der appellatin Räthe Sentenz, welcher sie
sich mit denen gleich nach dem eingang gesetzten worten
Herr M. Philipp (sel.) vermelte (Duplic) schrifft dem
Herren Reamer Cabl Herrn Strubens Zuthun v.
dem von Raste einzuziehen oder nicht?

Conferirt, wurde, gibt er gnädigen Herrn v. Strub wie
wegen wurde, dass der Appellant mit den Appellat.
Vögten nichts Gutes Lieber will, gibt er gnädigen Herrn
über lesen, der wurd meint alle Sentenz angehört,
nämlich wie gemeldter Herr M. Philipp den
den Willen in dise Sach und vor E. E. G. E. Rath
Ausschuss zu ziehen, der gestalt genommen und sein an-
sag wird denselben ohn Verzug vorgetragen, auf gnädigen
an den tag gesetzt mündlich an seine Gnädigen: den
dise action, und dirigirt und geführt, so er sehe
etwan die duplic gethan (so sich die Vögt gar nicht
gehen, und alle die gegen mannigliche ohnparteiisch
lesen lesen (lesen) gelesen haben mag. Und er
aber bitte den Appellatischen Vögten von E. E. G. E.
Rath einzuziehen Abschrifft habe, ob (welches etwa viel)
author gewesen sey, es also producirt werde, ist ein
ohnverweisliches begehren. Und auf Lab wisse
nehmende Verfassung, so er daraus sich Vielerumbschaf-
ten Herren M. Philipp zu bringen, Viel weniger
darauf zu tragen, als er einen andern einstellen k.
Es ist Gott befohlen, [illegible] genugsame, wurde k. ge-
brauche

Lücke

nicht abgedruckt gnädig

† der des Herrn Räthen
ein gefallen hingeben,
auch E. E. G. E. Rath
befehl den denen
Abwesenden zu bringen
v. Verlesen werde
darumb sol er Herr
M. Philipp
v. ist der übrigen
gar wol eins

[illegible] [illegible] [illegible] [

gelangt, als Vlrich Hagendacher Vogt gesessen
und dieses d. Rechtens Vogt gewesen, die gemelte
Appellirende dessen mit seiner eingeraumten
petition und impertinentien vor dem Fürst Hoch-
löbl. Cam. Ger. die Klag sein gründliche scharpfe verne-
hmbte Antwort zu contendiren; p eidem zu
end dieser tripliciren ad aber zu Concludirung
d Sachen im gantzen anzuhalten, Hierauff
Ihnen adelich millitarischer Amts pro administra-
tione justitiæ et favorabili supplemento æqui-
tatis, curatorie nomine dessen Clag abgetrag-
en.

Salvis gl[ei]ch
cautg.

Actum
Linck d. 3. Aug. Volgenden Rechtstags,

Gegenwärtig beruhrt Ambt angesetzten
Rechtstägen peremptoriis,

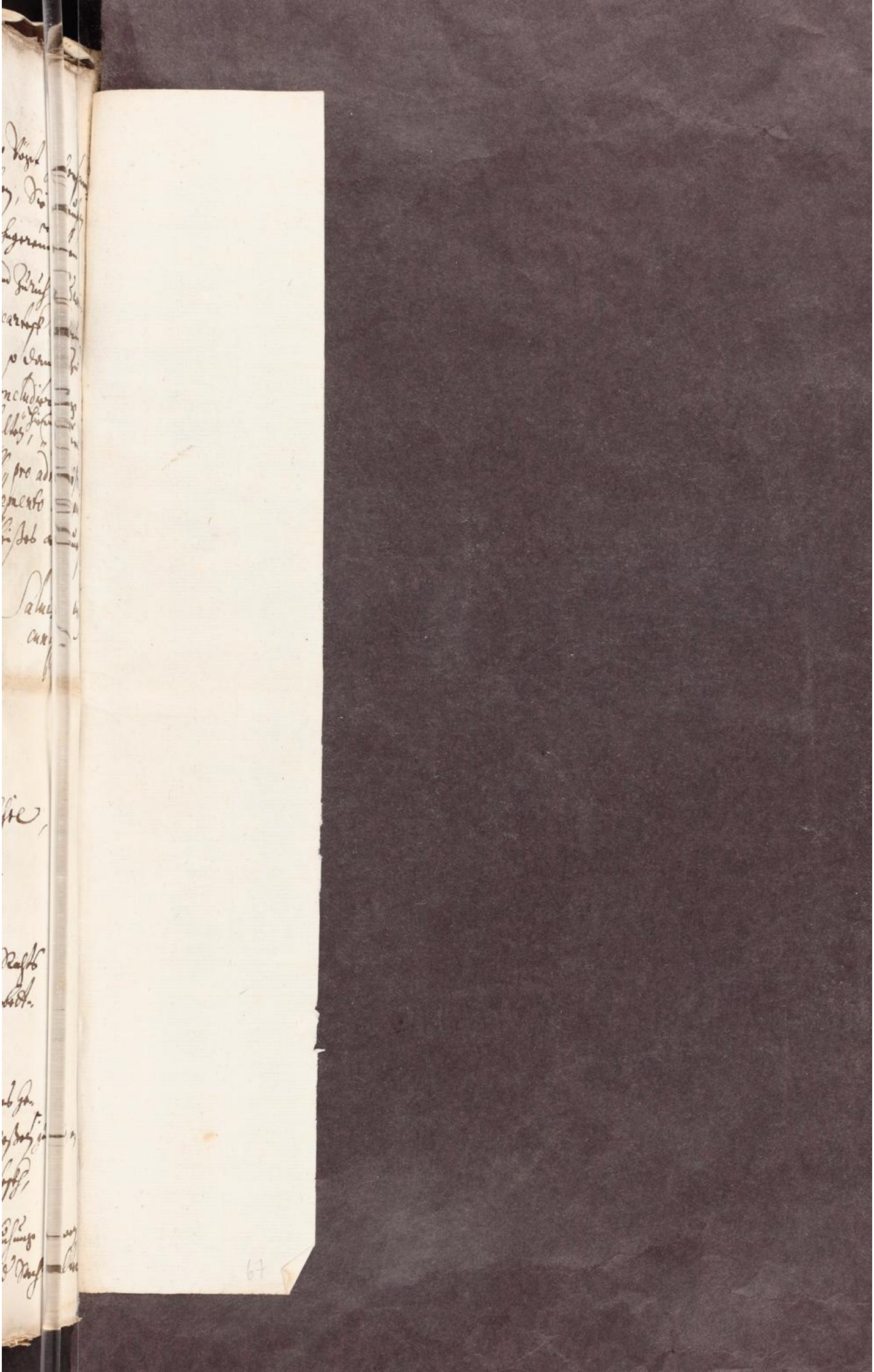
Vnd Ihnen Herrn Hans Vlrich Rempolt der Rechte
Doctorn, nachgelassenen Vogts d. Vogtey Underwal-
den ob dem Kernwald, Vogt, Appellaten,

Contra

Herren Hansen Conrad Kästen, Burgern und der Ge-
richts Alpnach, Appellanten, und desselben jüngern
producirte eingenommene und eingeraumte scharpfe,

Ist am Stadtgericht
Lucern abgethan tri-
plic.

eingenommene Clag, antwort
gegen Replic und Duplic
vorbehalten.



Die Veste, Ehrenveste, Fürsichtige, Ehrsame Vnd Wolweise,
Herren Burgermeister Vnd Rath allhie, Gebiettende gnos-
ge Herren, Vnd Obern,

Als den jenigen Scharlach, welche Vor E. V. E. H.
Weh. inn sachen zwischen Herren Hans Conrad Hasen, Klägern
Vnd obbestimbten Appellanten, an einem, Vnd weiland Herrn
Hans Rhuischen Knechtels des Rahts see: hinderlassnen wit-
tib. Vnd Erben Verordneten Vogten, Appellaten anderntheils
sich haltend, erlossagten Appellant, Jnproducienen sich den
1. Julii jüngsthin angemasst, Vnd hernach ihren Appellati,
schen Vogten gnos-günstig dessen sie sich gesamtlich bedanck-
ten, Jr Communicieret worden, Ehrnen sie Vogt sich gnügsam
Verwunderen,

1 Dann, erstlich worden E. V. E. H. Weh. im eingang
Obigen Scharlachs widen allen meuniglich Fründtlichen gebrauch
Vnd Herkommen Lobl. stilum, mit dem gewohnlichen sweren
titul, ja gar auch, mit dem praedicat gebiettende oder
günstige Herren, Ehrend wegs gewündiget: sonders, vilich
allen Ehrnpfte Vnd Verächtlich ausgelassen, die Sach alsbald
mit ofngewapneten Handen (wie man im Ehrnschwand Hn.
zeden gelegt) angegriffen, Vnd allein um den willen allen,
erst einen E. Rahts gedacht, Vnd an denselben Appellan-
ten ganz Vndienstlich Freündtlich biet Vnd begerten inn

etwas

etwas geniessen; sonnder sÿne wyber einen gewüssen
beschluss gemacht, was die gestrüchige subscription
darunder gesetzt, und im summa ein plose scartecht wie die
bauren einander zuschicken, von einem R. Rath als herren
den herren Oberstknechten producieren, die weder den nam-
lichen geniesslichen memorialis noch einigen andern produc
merdient. Müss wolgemelten allen dann zuschen, was für ein
respect er dis gegen den Königlichen und dem wenigen Ihnen
den Justizi tragen thü

Zumalen, weilen aus sein anbringen als sich selbs so offen-
tzümes impertinent und offnotwendig, das E. G. E. E.
sey pülen für das Vatterland sabenden zeugen, müssvalt
en und gesässen, mit selbigem so offnötigen weyss anzulai
fen, zuegefelligen und aufzuhalten billich gotten Ihnen sond wo
den sollen,

11. Dann was sÿne andern, sein klägen ersten zehen beklagts
will er erschwisen, wer die wider sÿne eingelegte Duplic
schrifft gemasse oder zustellen angegeben, aus im selbigen
ihne so offen verlezlich, wie er mit offgründ schrifft an
griffen und injuriert habe. da er dann sonsten
meldet, es haben die die Appellatissche Vogt und Curaton
Knecklichen erben im ihrem namen, selbige producierd
dessen sie aus nit im abrede gewesen; hierumb gedass

duplic

[illegible]

mit ihrem andern rubricirt

duplic eigentlich durchsehen, vnd die lasenn im den gantzen sachen ihr Vogtpawen vnd vogtleuth abzuschreiben masen Vrsachen haben: welches alles Appellanten den sachs d' bey d' producti lasen vberflussig bekannt vnd ein offenbare notoriebat ist. ein bekhtey / gegenwärtig Weis auss zu geen klar als den tag, vil zeugen gehoren, die bla- gar gesetzt, d' gesetzt gar wol, dass es anzeigen nott dann gnug ist. d' Vogt für dar- zu bekommet haben, dasenn ihrer Appellanten im selben vnuerclagen sachen ein offenbarliche klag oder zweifel, wenn nachdem sie die duplic hab sollen lasen, zugelassen werden, zu endtung den zeit, auf die lasen zu bringen. Cum tamen in certis non sit locus conjecturis, per notis reg. Oder Vilmehr, aussenden Appellatischen Vogt, d' berüfte duplic selbsten durchsehen vnd vbergeben, andere vnd neue Appellanten oder gegen- zanken, die sich zu selben duplic bekennen, zu fassen oder zuvorzwingen ihne kindt wegs; Vnd nos Vilmehr aber die nachfassende meinung der Concipisten oder Advo- cati causæ zubegehren, sondern wider die Appellatischen Vogten, als seine offenbare notorische gegenzanken, die sich abgemelten masen zu den Duplic per subscriptionem & productionem ejusdem vberflussig bekennt haben zu- handlen, vnd selbe duplic da es ihm müglich, mit starken gründ abzulainen gebürende, vnd wünsch allein wir bald von einen zanken, sie sey so offenbarlich, offenen sünd vnd

Zanckhaftig

Landsherrschaft gewesten als sie wollen sagen wonden sein, die sich selbs Vnder-stehen dörffen, so gar geniesslich vnd judicialiter, zuuordern, das man solle mau ihnen gegenwirt äußen, laden soll, anzuzeigen, wen ihm die Defensi widen die gewaltsame sab. vnd wie es darmit hergegangen sey. Das ist, die Jenige, deren sach sich Appellaben, Jrdefension ihren ohnuerdechtigen Vogtleuth habenden Regiment, gebrauch haben, zuuberwinden: mit angehefften Vrsach solchen Rechtmässigen Cessicet) begehrend, damit vermittlist den argwon aus dem Jrrigen vnd die warheit an den tag khom gerad als Facta X. V. X. XX. 22 &. sonsten müsse Jrthum dann ihm seinen seligmachenden argwon Jrbenemen vnd ohnnötigen ernst Jrzeigen. Dem Appellaben ist ohnuerborgen, oder solt es doch anfangs wenig wissen das kein zanberg ihme solche bentnuing vnd ernste Jrthum schuldig: wünde ihne ausmüssen schlossen, da er gleichwohl wüsste, wer der Concipist oder Advocatus causæ were. Sonderbaren man widen die Advocatos et patronos causarum khein actionem injuriarum anstellen khan,

Siquidem in lite civili nulla cum Advocato contrahitur inimicitia. Quia quicquid facit Advocatus non facit uti privatus nec tanquam inimicus sed officii necessitate quæ ipsum excusare debet. Farinac. operc. crim. to. 1 quæst. 49. n. 73. & segq.

Eben disa

Von diser meinung sagt er auss mit vrsachen vnd
vermünden, dass wider dieselbe kein actio injuriarum
statt findet: dörnach, wann sie misse tägen, sonder
beclagte sein, vnd dasselbe den tägern notwendig ant-
worten müesse. Dann weilen es ain ambt sein privat
wesen, sonder ain publicum et necessarium munus ist,
welches ihnen wider ihren willen aufgelegt worden
sein; exempl. dessen sie auss ihre annemenden yer-
sonen sambt den selben thun vnd güetern zongehör-
ig zuverthedigen schuldig, vnd hierzu vnmüglich wir-
den müsse vnderlassen noch verrichten dörffen:
ob dises sey necessitas officii billich, oder ob wol also die
Advocaten entschuldigen, also, dass dises falls wider sie
kein animus oder anregen will zuprüefen
wehren sondern ad instituendam actionem injuriarum
notwendig respondent wörde.

injuria enim tota penditur et astimatur ex dolo
et animo injuriandi seu contumeliam inferendi sine
quo injuria non potest inferri l. 1 l. 3. §. 1. De injur.
l. qui injuriae. 23 De furt. l. si non convicii. C.
de injur.

praesumiert worden mag,

Curam enim munus publicum pr. Inst. de excus.
tut. et necessarium, quod etiam invitis imponi-
tur, l. fin in pr. ubi Bart. C. de ad min. tut. imo

magnum

magnum onus esse placuit. l. tria onera. De excus. tut.
§. item tria. Inst. eod. officia igitur necessitas & merito
excusat curatorem.

Do wirdt sich auch im offtangezogenen duplic nit gnug
finden, das Appellierenden Räs von den Appel-
labischen Vögten etwan einzig angegriffen vnd im-
jurieret worden sey: vb wollen auch die Vögt sich nit
darfür ansehen, noch ihr wolgegründte, mit clarer rechts-
fertigen beleggte vnd dannenhero mit keinem bestand widerle-
gte duplic, für ein etwan einzige schrifft, auss sprüchen
lassen, sondern vilmehr hiemit ad animum revocieren vnd
ihnen darwider allegierens, nochmahlen per expressum vor-
behalten haben, solennissime desuper protestando.

Do mag villicht den Vorbeschribnen Appellant sich
einbilden, vb werde ihm Vrsach, wann die Appellaten
widen ihne als einen redemptorem litis excipieren vnd
ihme dabey remonstrieren, wan für die redemptores ed
redemptionis litium im Krieg: rechten vnd von denselben
Sprüchen gefallen werden: Dach sich aber dessen gantz
nichts, bedarfen Vilmehr im gegentheil die Appellaten sich
zu bevorwarnen, dass den Appellant die selbe zu bloss
deduction importuniert gleichsam genöthiget vnd gezwungen
Dann wollen vn im seinen replic §. den andern, de
per tot. den Zeugen, Was vn Appellant vmb die vnkandte

für den ausgefallnen Vrsach
dessen die Appellatische Vögt ihne dass,

[illegible]
replic

schuld

pfüle den Adbanstiessen wenigen vorgalle zůzaben zů
wissen wenden mag abzůzitiren/ als wann den Teutschen
nüsse gemäss gebadelt vnd dandůrus den Vogtsnawen
wolgůnstlichen zů vnderstehen gestünde. ja sie nüsse gebůrt,
(im 8. dar aber) den spectatus gnosen Adel pfüs vnd seine
redemptionem litis für einen simlichen redlichen profit
dessen er vermög der rechten wol befůgt gewesen seye.
sich selbsten aber dessbalben für keinen gewinn sichtigen,
sondern Vilmehr für einen fürsichtigen vnd wol hausenden
Kauffer, anzůgeben; so dann (im 8. vnd dieweilen, ibi,
vnd man eben auf gewinn vnd verlüst handlen müss)
von der redemptione nominum et litium gleichsam vnderscey-
zieren, als wann sie ein billichmässige handlung were

so seinge die Appellatische Vogt, im bedenck
ung ihren standtsen Vogtsgnaden pflichtig gewesen, zů
nothwendiger verantwůrdigung den wol ausgefallenen rechts
mässigen Arbtel vnd ihren Vogtsnawen vnd Vogtsbefehl en-
halben rechtens, dem Appellanten dass gegenspil zůdemon-
strieren vnd zů allegieren, dass sein kauff kein blosse
todt vnd billichen handel, sondern offenbar clarer rechten,
ein verbotne redemption litis, vnd den dabey süchenden
gewinn oder vberschuss kein simlichen redlichen profit
dessen er vermög der rechten befůgt, sondern gar zů
gross vnd vnbillich, aus ihme im beg. rechten aus-

(Quid mirum aber ani-
mo injuriandi de
quo solemniter pro-
testantur)

(Vorsehung sig)

bůchlich

drücklich abgeschnitten: so dann, daß dergleichen Käuffen im rechten Und von dero Lehnen nicht gelobt, noch günstiger Verwolkäuffen Käuffen sondern redemptores litium Und auß güter Lindawisch, Jacken die gern litigieren; daß ihnen die jenige, welche lites alienas redimieren, genommen werden auch gar verhafft seyen.

Wenn nun der Appellant hierdurch an seinen ehren angegriffen Und injuriert, wie er anzeigt; so muß er entweder wider die Römischen Käyserl. Und die Reichs Lehnen, welche gesetz wider die redemptores nominum, actionum et litium gemacht haben, oder wider ein Ehr. Hochgerichts (welches nach diesem heyl. gesetz Und Lehn genießet) den Appellanten Kauf für ein redemptionem litis entstehen Und demnegen obberührten abzug der Lehen schuldig angesehen, Jacken in actionem injuriarum anstellen; oder aber sich, Umb seinen mehrfältig Verübenden redimierung litium et actionum willen, die schuld selbst beymessen, Und mich den Appellatischen Vögten, welche, ihme Appellanten Zugefallen ihren außtretenden Vogtsmannen Und ihm klein entlangen Und klauen recht Vorgeben dörffen; sondern daß selbige, sie wollen oder wollen nicht, prosequieren müssen: ist ihnen auch Und genug, daß Appellant sich selbsten Und ihnen, Jünendrichs aber K. V. & H. Welt, höchl. wol entsatzend muß Und Verantzwortet, Und dardurch die adhaerent Verendet, die sonsten viel Zeit angelegt werden könnte.

Darüber

III. Vnd wiewol, fallß Appellierenden Haß gar ußß den wigen im dorpf mit den Appellatischen Vögten nüssß Hülffß gehept, ja ihne gnampd wünden wemen wil, daß er sich dißer sachen annemen: Vndenn hinwand, eß hab doch ihr Vogtheyen nüssß damit Hülffß, eß wisse auch nüssß darümb. Vnd setzen dz, mehr Vögt von einer Obrigkeit andere nüssß gesetzt, dann daß herr Philipus alß dritz Vatter ihnen Vogtheyen vmb sein Vätterlich guet versehen solle; 4. zudem hab der eine Vogt H. Landtß wider den Appellanten gesagt, wann er ihm allß bezahlt, so sey dann die gnad, ob man ihm etwaß bezahlen werde. Vmb dißer vrsachen willen dem gesetzt Appellierenden Haß wider den Appellatischen Vogt verhoffen vermeint zu excipieren, vnd mit demselben nüssß, sondern allein mit angedachtß herren Pfl. Pfilgüeter Hauptmannen zu handlen.

[Wie er fürgibt, aber seinem Verlang zu vnd intention nach mit ihnen handlen.]

Gleich wie nun alle wider Appellatische Vögt eingewendte exceptiones entweder ohngrund, vnd ohnwarhaft, oder aber gantz ohnerheblich. alß wenden sie auch vil vnfueg fürgeschützt vnd vorgebracht.

Dann wz den ersten einwürff betrifft, daß nämlich der Appellatischen Vögt pflegschaften nüssß dem dißen sachen Hülffß hab oder intercession sey, ist ein angenomne grobe Vnwissenheit, sive crassa et intolerabilis ignorantia:

seubermalen

sindemalen Appellierenden käss in prima instantia sein clag dasin gestellt, dass sonst gantz Kunckel sey: sein käyserl. Recessen dem Adversarischen doch gäntzlich verbleiben seyn. wie dann dargegen gantz krenckel sey sindertagnen einigen syn auss und den an seinen Factum sey: Fact trieft, misst dabey Fürsten haben, oder nicht interessirt seind für sind. Zum andern, so weist den Appellant gar wol, dass die Appellatissen Curatores, Sonderlich Dr. Andreas Kändler nicht nun den Jungen Krancken, sondern auss seinen mündern erbetne Vögt seyen: hat auss selbst in prima et secunda instantia gemellten Kändlern diesen iederzeit darfür erkennt, genennt und sie mit ihne vingolaßen, wie bald dräuden mit mehrerm angezeigt worden soll.

Die andern Appellatissi exceptiones, (dass nämlich den Appellatissi Vogtsen nicht von den sach wisse,) ist doch gar ungereimt. Denn wann soll ein Vogt seines Pupillens oder dessen, den Vnden seinen Curatel, und zumal abwesend im dem fremdde ist, haben doch nicht nicht Verantwortigen, wann en den Vogtsen als abwesend nicht Von den dräuß weist. Wessen ist auch käss Vngwissend, dass gemellten Vogtsen einiges wissen Vnd disen sachen habe.

Den

Den dritte Appellantische einwürff ist ein ohrenwissende
füngeben. dann das die Appellatische vögt von L. V. E. D.
N. wltz. andere nicht Verordnete stangen, als das herr
M. Philgus ihnen pflegschaft vmb sein Väterliche güter ver-
sichern sollen thun khan nicht darfür. Vilmehr bestehet ihr
curatel grössern theils darauf, das sie ihnen pflegsohn lange
nicht vnd allen den jenigen orten, da sie werden seinen
anwalten vor seinem herren dieß Vatter, als einem
geistlichen, zugemüetet werden thun, verantworten vnd
sambt seinem güet vnd recht defendieren sollen.

Ob vienden vinllancte ist Appellatischen Curator darbey
andere nicht gesändig, als das er gesagt, Er ver-
meine nicht, das die bezahlung gleich baar sein wer-
de. das er aber deßhalben nicht mit den sach zu-
thun habe, oder seines pflegsohn vnd vogtsanwen
recht wider den khäsen nicht kennen prosequieren
soll, ist abermalen absurdum.

Gesetzt aber, das den Appellant einige rechtmäßige
vnd gnugsame exception wider die Appellatische Cura-
tores hette, so wurde doch dieselbe ihm sach nicht plazu
nehmen finden. Dintemalen dergleichen exceptiones,
ut pote dilatoriæ alsbald in limine judicii, vor der
litis contestaon vnd allen gerichtlichen handlung,
müssen proponiert, dann sie kennen, zumal in
secundâ instantiâ post duplicationem, nicht mehr
ihnnen admittiert werden.

Omnes

omnes exceptiones dilatoriæ ante litem contestatam proponendæ sunt postea enim non admittuntur. l. ita domum. C. de procur. Dd. in l. fin. C. eod. Wesemb. in tit. De except. & script.

Vnd ist sich hoch zu verwunderen, das Appellirenden käs schon mehr, offen dann er hab mit den Vögten mehr zu thun. Da doch exactis notorium, 1. das denselben Vogtspraw, so bald den käs sein clag in der ersten instanz widen die angestellt, nämlich den 25. Jan. 1628 excipiendo, sie seyen nit mehr bevogtet: 2. Darüber interloquirendo wonden, die soll sich innerhalb einer monath Vmb Vögt bewerben: 3. sie auch gethan: 4. darauf die Vögt den 27. Febr. ihre schrifft, an statt mündlicher antwort übergeben, 5. Vnd auch nicht allein ihre namen darunder geschrieben, sonder auch eine die rubric gesetzt: 7. Widen welche antwort aber käs, den 12. Jun genaus sine ullâ exceptione contra personas curatorum, repliciert, Vnd sich mit ihren eingelassen sa seinen genamten Vogt gründen dermassen ausdrücklich widen die Curatores Vnd namentlich widen Appellatissen sändten dirigiert Vnd gestellt. 9 den 3ten Dec verlangten 1638 ist widen den käsen eingegeben. 10 widen welche den Vogt selbsten einen Curatorem Vogtstanden Vnd den käs den 17den ej. mündlich recessirende, aber mahlen hat ein schrifft wie absq. ulla exceptione contra personam curatoris. 11 den 21 Jan. anno 1639. haben sie beede die endtschaft angesetzt abschrifft darüber begehrt, wol vernommen Vnd gesehen, das sie auch die Curatores gerichtet aber: aber käs 12 werden

Darüber malen

Dasmal, 13 mes Hennas in libello appellatois wider ihre yren
ihnen excipiend, 14 auf diese exception den 16den Dec. nechst
abermahlen niemand ander als gemelten 1639 Jahrs Vrdenlassen, ohnangesehen die Curato-
res auf den appellations-libell gesandelt Vnd ihr pfrüntliche anno
wend abermahlen Vrdenstellen haben. Wie dann
F. D. E. P. C. Vrk. allhie so klärlich liegen, das ers nit den Vogten nichts Gutts
Jennen thuen Appellatische Vögt wisse zwar Vermerken, was
den Appellant eigentlich meine, wann er, was erinnerung,
das jenen M. Philgnssen Hanspeaw allso Krenckliche gütt
im Habe Vnd besitze, wieder ofn-endtlich schreibe Vnd fürge-
ben Appellant wolle allso nicht hoffen, das er im ander
weg gewisen werden soll,
Eben dann diss andere weg soll Vermerke, er solle mit
seinen geistlichen handlung Vnd prosecution den Appellation
an gedachten Philgnssen, Vnd nicht an ihne Vnd ihnen pend
entsetzte Vnd Verordnete Vögt gewisen werden; welches ein
ohngereimbte hoffnung Vnd falsche consequenz were, sonder
aber ob end Villeicht Vor der handlung Vermerke, auf welchen
fall mann Vorsin wol weist, das dieselbe nicht den Curato-
ribus, sondern allein denn Vogtpeawen Vnd Pflegern, als vnder
der Väterlichen gwalt, anbefolgt werden thun. Auf disen
Zweyen mündtmassigen theilen die Appellatische Vögt
nicht erachten, was hilfft dann seine ofnlauetere word
(im ander weg) im seinem sinn Verstanden haben möchte.

Endlichen

Endlichen setzt den Appellant hinzu,
Herr M. Philgus hab wegen seines Vorfahren Vnd
rüdige starcke schuldposten eingenommen, Vnd darüber
güetere, nutze Vnd gnaüsse alle die güeter,
Disers ist der dessen käsinen starbeck; welchen, wann er
mit denen gleich nach dem ingang gesetzen wonten,
Herr M. Philgus (hab) enmelte (Duplic) schrifft der
Herren Knaben Vnd Herren Cantzlen Hülfen Vnd
dann Vor Nasse einzüetragen Vorschlage
Conferiert, Vnd dabey vermogen würdt, dass den Appellan
mit den Appellatischen Vögten nichts zuthun haben will, gibt er
gnügsam zuverstehen, zuwal intent dises starbeck angest
ten, nämlich mehrgemelden Herren M. Philgusen, wid
dessen willen, in disen stil Vnd Vor E. V. E. N. E. wolt
Richter sein zusitzen, zu handen zunemen Vnd sein
wider denselben ein Vrtel einzugeb, auss gnugsam an der
tag gegeben mündtlich an ihne zuhalten: da doch ihme
käsen ein solches schon längsten, auch E. V. E. N. E. wolt. de
selbe, Vor denen Verwisen inhibiert Vnd Verwisen wond
darumb Er ein Herr M. Philgus diser action weder diri
giert noch gesinnet ob er schon etwann die duplic (denn
sich die Vögt gar nicht schuhen, sondern selbe mennigli
ohngaschierten Lohn Vnd sich deren selbigen gar wol
finden lassen dörffen) gelesen haben mag - dass er
aber selbige den Appellatischen Vögten Vor E. V. E. N. E. wolt

einzuhalten

einzulegen Vrsach hab, oder (wolches eben theil Auß
thor gewesen sey, dass solche producirt worden, ist ein offen
kundtliche Vrgnüne, hat auß disen einige redenäßige
Vrsach nicht, sich so starck zu widersetzen gegen M.
Pilgrißen Fürdringen, viel weniger dannach Fürnagen, ob er
seinen gnaden eintzemen und was ein Bott verzehre,
genüsse nütze und gebrauche, von ihrentwegen gelt einnem,
noch und darüber quittiren, oder nicht &c.

Dieweil dann auß obigem allem handgreifflich Fürkommen,
dass N. N. N. N. N. N. Zusamb den Appellationen Vrgu
ten ganz abgeneigt wend, ja mütwillig und ihm gefallig mit
etzlichen widerlegten disrespectlichen Scharpff, von Appel.
lirenden disen Rähten abgefallen, und den process dar,
durch Verhindert wenden: auch ein theil ihrer mit mehren
Zugethaten,

Malitiis enim dominum indulgendum non est. Gail.
2. obs. 69. n. 28.

Deinenthalben im ersten heilsamlich Vermessen, dass im ein,
ten iedten articul, den den process hinderet, dem obsigenden
die refusion den Vnkosten, ohnerwartet den endtschaft,
Zugestrossen wenden sollen:

Expensæ retardati processûs non reservantur ad finem
litis, sed in quolibet articulo qui impedit processum, vic,
ctori refici debent non expectatâ sententiâ definitivâ
dcta. in l. pen. C. de frudt. & lit. expens. Bart. ibid. Bald
in l. generaliter. n. 4. C. de reb. cred. Felin. in c. significatibg.
n. 25 de libel. obl. Et ita Camera observat. Gail. 2. obs.
151. n. 15.

alß

alss Vonnöthen V. V. X. Z. X. wölle die Appellationen Vögt
Vondeist die Obrigkeitliche andüng oder abstraffung gemel-
ter disrespectirung Vnd temeritäts allerdings zugeben; Im
Vbrigen aber gelangt an dieselbe offgedachten Vögt gehorsam-
mich bitten Vnd rechtmässigen begehren, die genünten Appel-
lierenden häuptern mit seinen ohngegründten petition Vnd
impertinentien ab, Vnd gütig Zuweisen, auch inn die Dürf-
tigen gründliche starteck Vernünfftige Vrtheilen zu tendem,
nicenau; so dann Zu gründlicher triplic oder aber Zu con-
cludierung der sachen, inn gnedigsten anzuhalten. Hier-
über denselben adelich mildreichenlich Ambt administra-
tione justitiæ & favorabili supplemento æquitatis, curatorio
nomine bestens pflichtsch anzuffende,

Salutis quibus-
cunq.

Alss

Einem E. Vnd Vorsichtigen Rath allhie, Gehorsamer schuldt sambt angestellten rechtmässigen petitionibus,

Wieland Herren Hansen Klein Krenckels des Raths allhie seel. nachgelassnen wittib Vnd erben an einem Vnd Benandten Vogt Appellaten,

contra

Herren Hans Conrad Käsen, Bürgern Vnd des Gerichts allhie, müetwilligen Appellanten, Vnd dessen günstigen producirenden schimpfliche Vnd schandtrümbe scharpffe

Tau stach Lang vnwandtlen triplic,

angemasste stellung nemen gegenschrifft oder Rechtswalbend bedacht.

Edle, Veste, Ehrnueste Fürsichtig, Ersam und erbarn
Herren Burgermaister und Rhatt alhier, grossgünstig
gebiettende Herren,

Welch dann in intentirten Appellationd sachen, und
Zwischen Landtcomth principalen Herren Hauptleuten,
und Herren Fürgenümbten Appellanten eines,
nebsgegen theils Herren Abtt Conuentsherrn &:
Cabrun constituirte Vögt, Appellaten, andern theils,
sich Zutrag, gedachter Appellant Hierüber eine Replic,
schrifft gestalt Übergeben, und darinnen seine billiche Ver-
sicherung gegen Appellatischen Herr Vögten,
Fürnemlen auf die Worten, darumben Er Appellant
ab den Von ninen Ersamen Rathgericht, wider sein
vorgangenen bescheid sich beschwert Fürnemlich beschwerdt,
citra cuiusquam injuriam et offensionem, wie
jetzer Zeit Verfassung sich zutragt dienstlich sein mögt,
mit widerbringung der Acten gebetten hat, Welch
sich auch bald de principalis Worten ab einen Appel-
latischen Herren Vögte, in jetzer dauert den 18. Martii
ao 640. gestalt producirten Duplic schrifft eben dergleich
beschwerlichen gebrauchs haben, Disem eben Fürt-
wider Fall Herr Appellant wie schuldig sein müssen,
Das er von den Appellatischen Herren Vögten, an
statt des Realium Von ninen ganzen geschworen

Rathen

Examen rebellionis Actis alicui, über alle massen
und vilen die öbliche Gerichtsbüchl traduirt,
Injuriirt, Verschimpfft und an seinem Ehrsam Landen
diesen Zeugen) edel Hochgebornen Ehren und
beinamb angetastet worden, Inn dem die jetzt Ap-
pellanten einen Hycosphantam, ab Ihr Landtsfürst-
lichen einen Langen Leisten alle, den mit Hochst
tigungen und Spitzfindigkeiten, bey denen es einen gedun-
ckhen Verstandt, gern Rubgesse, gar nit Landtsbrauch
darauß machte, und einen solchen übermässigen
gestin, ab von einem Christen nicht bald erfordt,
so gar einen Unzimblichen und Unbedachtlichen Prozess
suche Ex auszuschreyen, und die selben ab gar Hochen
Ehren schmach gebragen, dass auch Ihr Appellant Ehr-
gaiz Krönchlichen Wörth, bey der Rubric und über-
schrifft Ihre namen angeben, auß gnad Habendan
Verbrauchen, vorhin zu Zeitnissel gestandan, ob eben die
Wörth oder mit anderen Neuen Abgedachten namen
selbigen famosschrifft auctores und Urheber seyen,
Dahero dann Ihr Appellant ex singulari aliqua
animi turbatione et commotione, in betrachtung
seiner Verpflichtet, obgelegen Standts und wesens,
dise Cumulirte Injurias zu Herzen und gemüet

Persönl

Hirsaus, die sach stehen eine ehrl. ausf eine stöll
gestalt, und auf primo July ao. 640 dass seinen
erbetenen Fr. fürstrecken, dann er allein eingeschriebne
Memorial zu seiner information (dass er abcodes.
der Rubric und überschrift, was dass eigen bedeut,
dann seinen Fr. appellanten einem löbl. Magistrat
ohne gegen theil censur abol zugeben theils, und
dis volgt von seiten fürstrecken erstes und prot.
und mitlerl. dorin.) so gar nomine Amtsverrichtl.
zu fürchten gestrebt, zuletzt begert, dass dass
des oder die jenige seyen, so ihne also in bemelten
duplic oder dil. mer famosschrift zu injurieren und
ehren verletzlich anzugreifen sich gelusten lassen, als
sich nun der bemelte stattschreiber und sein
verordnete vogt in ihres jüngst. 18. 7bris gethan
mündlichen und schriftlichen intitulirten Exceptionen
vernemte solliche injurien und anzug im bemelten
duplic Authores seien, allenthalben darzu bekennt,
und dass selbige, beeden den bemelten stattschreiber
(Augenscheinl. selbige wüssen und viel dann verfertigung
ihren eigen Eh vogt bekommen, und dann Fr. Ap.
pellanten dises weg denselben vor verstehl.) und
daher

haben Reconducto Röst stehen, ausbenehmlich
sich erklärt, daß sich Fordrung Zuwachs principali
stem sempulus benommen, Und dieselb sich
Appellant selbe in Vielgemelter der Appellatischen
Röste gestalt producirten Duplic, dir mit seinen
im Vorstehenden Jüngsten gestalt nit nit konnen
Exceptionen bericht & cumulirten injurien, sich
Vielgemelte Kaiserliche Röst künftig zu andern Und
Endlichen Zuerkennen, ohne ausbenehmlich
Vorbehalten haben, Und dieselben in nun gemelte
Exceptionen bericht & ausserhalb
der Vielfältigen anzüg sonsten nichts so zur Sach
sachen dienlich begriffen, dann das Appellatische Ver
thun ausgegossene injurien mit den beiden löblichen
Kayser Anastasij Und Justiniani Constitutionen
in l. per diuersas. 22. et l. seq. alienarum litium
alienis rebus fortunis & inbiantium. et
gedacht ihnl, Zuerkleistern Und Zubemessen
gleich alt dann sonsten Appellanten von dem
Kaiß sonderlich Reichen erkaufte Lehnfall eben eine
solliche in bemelten LL. taxirte redemptio, Und
sc. kauf aber nit selbe Redemptor aliena litis
eben, damit dann die Appellatische Sonder Röste

in

f. C. Mandat. vel contra
Ord. & Redemptorum

in certum per æquè in certum zuberaitten
sich verstehen, und das dennoch ob noch in questione
positum ist, und derowegen mit gutem bestand
Rechtens solle [illegible] bleiben verbleiben, für richtig und
derselben halten wollen, sie annehmlichen aber dennoch
sich fundiren, worinen nit Essam Rattgerichts solche
das Appellanten Kunst für, Redemptionem alie-
næ litis erhandt, in dem dem der Albrechtischen
Cohen den abzug des übergschoß an der erkaufften
schuld zu thun zuerkhendt worden, Ob haben sie aber
Appellatische sie Wöchs auf solchen Urtel nicht zu
bosessen, dieweilen annalich principalis eben
darumb, das er sich ab solchen Urtl. alls wider rechtlich
(salvo tamen honore judicis) ergangen, zum höchsten
beschwerd befunden, an einen Löb: Schwäbischen Rhat
alls oberrichter Appellirt durch welche Appellation dann die Urtl erstere instanz ganz
extinguirt oder wenigst suspendirt worden,

Appellatio n: reducit causam ad eum statum
in qua erat causa principalis post litis con-
testationem, imo secundum communem opi-
nionem quod presentem causæ statum plane
extinguit pronunciatum. licet quoad futurum
statum

statum et litis epitum suspendat tantum
per allegata Gaili. i. obs. 144. in pr. et seq.

Demnegen kan die Appellatische Herren Rähte ab
iniuria illata nit entschuldigen / die schuldige
necessitas officij publici / kan ob alle / selbige
kraft obligender amptlicher verrichtung / ihre
stum / samt den selben sachen Und gütern sorg-
fältig zu defendieren schuldig sein / solche doch
ihnen nicht gebühren / zu mindern / sondern aber
Zumahl Herren Principalen / als Unterschuldner dig
Zu injurieren Und Zu schmähen / der selben der
Appellant die notturft als obermeldt / und
Rümlich / hie per expressum nicht Vorbehalten
haben / desuper protestando.

Demnach nun auf propositum Und Zu
Fürkommen kurtz die Freiheit / Und selbige der
Appellatischen Herren Rähte gerichtlich ein-
kommen Duplic, an Appellantischen seits
Triplicando Zuüberlassen / Und die Appellant
Appellant alles dienstliche in bestehter
Duplic begriffen / utiliter acceptiert / den
Übrigen aber per generalia Juris et
facti samt Widerlegung haben / Und

demnach

dannach sich [illegible] ganze Substitat und handel
darauf beziehet, ob jener Herr, als Appellant,
bei verlassung der sach fürstl. Hessischen Lehn-
schafft und derselben lesion, pro Emptore hereditatis,
oder aber pro Coemptore litis aliena, halten
solle die allegirte Constitutio Anastasij
in l. per diversas. 22. Juncta l. fin. C. Mandati.
anzuziehen, Dasz das Vermög selbiger Constitution
von den debitoribus hereditariis ohne ein mehrers
nicht begehrt werden möge, als nach proportion
und quantitet seines aufgelegten gelts
bezahlen seie? Und hieran gibt es die hochsten
hohen Appellanten und H. Land Fürstl. Hessischen
in ao. 1624. gepflogene handlung genugsam
zu ermessen, als sie Hessen ohne Appellanten,
die von seinen Brüdern Marianischen, sol-
chen anererbten, nach abzug und seinem der
verfallenen Lehnschaft an Gelt, und andern
nach übrigen Erbs portion, so denen sonsten
Adelich deputirten, selbst genugsamen Uberschlag,
dannoch an gütern und bösen, schulden und gütern
auch

auch dreyhundert gülden Churfl. gnedigst bewilligt,
und ein gewisse summa gelts, namblich dreyhundert
und fünfzig gülden, zuhaben gebe, dann
Appellant für seinen verkauften theil der. 300 fl
und dann für die von seiner schwester gemeine
schuld, so fl. 700 ausgelegen, also fl seinen
fünfzehenhundert gülden. 150 fl baarschaft, die
übrige. 200 fl aber fl. solangen biß seine
Kayserin entlich bezahlt, auch volliger handlung
dann ist nichts nichts, als eine Rechte offen-
bare Emptio hereditatis und ein Erbschafft-
kauff und cession han geschlossen und demnach
Tantalo principalis sein einen Erbschafft kauffer
han und sollt gehalten werden,

Und solliches kauff ist in den Kayserlichen gemeinen
Rechten zulässig und nicht verboten.

Lequa Emptione venditione in jure singu-
lares sunt Tabuli ff. et C. de
Hereditat. vel act. Vendita.

Und weilen ein solcher Erbschafft kauffer, nicht
einer vnam uel aliam rem corporalem, sondern
jus ipsum uniuersale an sich verkauft, und also

bei

bri stellung so viel dem gelten als dem gewinn, schaden und tragen mügt.

Per ea que ex Joh. Richardo. ad Rubr. C. de hered. vel act. vend. in Replicis sunt adducta. Sicuti n. omne lucrum ad emptorem hereditatis respicit, ita quoq; damnum ad eundem debet respicere. Text. in l. 2 §. 9. ff. de hered. vel act. Verd. quo facit l. 2dum naturam ff. de Regulis Juris.

Fürnalen so bei verkündung einer stellung Erbschafft nit gelts und verlust eben nit gewiss ist, dann es manchmal geschicht, das einer der viel gelts hat, dergleichs nüss vil gelten, findet seine Vorlist, dass einer ein stellen Erbschafft kaufft oder cession propter incertitudinem lucri et damni für einen Käuferlichen contract in Rechten gehalten, dann gleich einer mit dem gelt, als Exempli gratia mit Einhundert gülden Tausendt gülden gewinnen und erkaufen könde,

Nam propter incertitudinem et periculum potest fieri cessio magne hereditatis pro pretio parvo, ut si venderet alius hereditatem Titij pro 100. florenis que fortasse estimaret. 1000 flor. certe valebit cessio.

cessio : et hoc ideò quia in hereditate multa latent. Posset n. fieri ut Titius defunctus, quamvis multa reliquisset. Idem tamen etiam multum deberet, quo exemplo utitur Sibardus ad d. t. pen. et ult. mandati in fine.

Und dagegen schliesse ich, ist ein schlüssen Künstler auch in foro conscientiæ genugsam gesichert.

Argumento eorum quæ de jure Antichrists vel emptione Cœlitum adjicitam, quæ ob eandem incertitudinem et dubium eventum de jure tolerantur congessit Andr. Gail. 2. obs. 8. et ad eundem Bernh. Græveg. cons. 6. et And. Rauchbar. Quæst. insign. 70. p. 1. n. 24.

Die meisten behauptung ein solchen Kauffs contract zu niemands lesion gereicht, dannenhero contra dilectionem proximi laufft. Dann es gehet auch der venditoris und cedenten gerechtigkeit hin und dahin, der Verkauffs ein solche Eigenschafft oder ein angeerbt Herrlichkeitlig ding und ein gerechtigkeit stirbt gerne, ob es gleich dann

der Käuffer

der kauffer deren gedencken müsste, Valenti &c. et scienti non fit injuria. Der kauffer aber und Cessionarius, der klagt auff gedeyn und verlust: verleurt er darüber pfennd oder farben, und ist ihme der kauffer keine Eviction oder beschedigung oder sonsten in andern kauffs Contracten zu thun schuldig, ob aber dann ein anderer darinnen handlen.

per text. in l. 2. ff. de heredit. vendet. juncta l. 4. C. de Evictionib.

Anderst ist es aber, wie es dann eben darumb eine solche Exception erdacht, das ihme ein schad nicht zugezogen. Cum ædem naturam sit comoda sey cum quem sequuntur incommoda. l. ædium num. ff. de R. J. Dagegen auch solcher kauff dem debitori hereditario zu keinem nachtheil, und kindt ihme darüber nichts benehmen, dann ob kindt der schuldner nicht mehrib oder thatsach schuldig; sondern kindt allein die beschwerung und exaction der alten schuld von dem vorigen Creditori einem andern mandirt und übergeben, welcher der schuldner auch wieder seinen willen mehr beschwer lassen, per ea quæ tradit Math.

Wesembec.

Wesenbeeg in Tract. de Nupt. in fine. per
L. 3 C. Mandati.

Nun fact aber jetzt Appellant von seinem sonderlich Raißberg seine Verehelichung aber sonderlich übrige angestellte Practicken, mit seinem gewesten Weibe Stillen und Verlieben, auch den Vor- und seinen Schatz deputierten selbsten eingestandtlich genugsam überzeug. Also am gewesten Und Cosen-Schelden, auch derselben selbst tägig gethanen Aussagen, aperte, candidè ohn alle simulation, Und auch gnugsam beweißlich an sich erfindlich und erheischt. Ergo fact jetzt Recht allhier nothwendig Rechtlich Christlich Und Loblich gesprochen.

Quod enim lege permittente sit poenam et reprehensionem non meretur. l. fi. C. de Adulteris.

Und demnach ex deductis genugsam erscheint, daß jetzt Appellant bey seinem fall ein Empfer hereditatis et juris universalis und nicht der Juris particularis sey, auch die Verlassung der Nuptiarum contrahirt und gehandelt, ein solcher Kauf contract auch laut der Kayser Anastasij et Justiniani Imperatur constitutionib. in

L. per.

L. pen. et ult. C. Mandati, als etliche allein, sondern die Emptores alle nop litium et actionum, animo vexandi debitores, in venditionib. et cessionibs coloratis et simulatis, darzu allein in rebus et juribus particularibus angehören, kunnt durch mutirt oder corrigirt werden,

Mutatio namq; et correctio jurium non presumitur menach. i. presumpt. 9. n. ult. et quod mutatum non est cur stare prohibeatur uti dicitur in l. sancimus 27. C. de Testamentis.

Darzu sein emptores jurium universalium auch propter incertitudinem et periculum rei latentis, und das darumb propter paruitatem pretij keine simulatio oder coloratio sonst etliche der beide obgemelte Imperatores 31 diß obiter constitution (vnuersaß. glossa in d. l. per diuersas per.) presumiren können, per bonam consequentiam textus, und dan den Rechts beschaid, exceptis exceptionibus.

Videatur omino Bartol. et ex recentioribus Johannes Richardus in comment. ad d. l. pen. et ult C. mandati.

Also sind jene Herren Lappellanten die Jenige debitores
so in dise von jhne verkaufte Erbschaft schuldig, und
under disen auch die Kammerschiese, so
jhnen nichtstand nicht anderst pro quantitate expensæ
pecuniæ, sondern völlig zu bezahlen schuldig, und ist
derhalben die fürüber Wol angezogte Clerke
billich zu reformiren. Clar darüber ermeldt nicht,
ob gleichwol inn einer jeden verkauften Erbschaft
auch dubiose schulden stehen, die dann ein-
bringung man nothwendig angestr actiones
et lites intentiren und anstellen, dann
jener Lappellant klarlich sagt principaliter und
fürnemlich den H. Klägern jene Erbsportion,
welche an ihr selbsten gantz richtig stehe, ihnen
den verkauften aber dubiosen Erb
gerhaben, erkennt, obschon auch per consequentia
dubiose schulden, die dann inn dergleichen
Erbschaften sich mehrmahlen begeben, darunder
stehen.

Etiamsi n. insolvendo empta essent
nomina debitor, contra quos deberet
agere emptor tamen ob id non potest dici
litium redemptor, non enim principaliter
emit nomen vel actionem gtra alium, sed
principaliter

principaliter emit hereditatem de qua controversia non est quia ille est hæres qui vendidit. Unde bene in consequentiam possunt venire nomine fructus bene declarat Bartolus in l. l. penult. C. Mandati.

Ob aber disen allen Ihr Liebden Appellatischen Pregen stail inn, d. Ob aber Sie Appellant e formalien Weil Ob sie Appellant bei erkhundigung der von Herz Hanß Friderich Keysers seeligen Albrechtischen Theilportion, dieselbe sein Jus universale erlangt, Weilen gemelter Keyser als Doctor Ob, Vordnung die sezende, Klein und andere, so Rechtmessig, sinnberg gezogen, und endlich Urtheilt, als nüchst nun Klag gehören, alle Schulden und güetter, Weiche besagter Keyser, Weilen Er mit seinen Ehehalb. deren Verschreibung selben nicht lang streitig machen mögen, ohne Appellanten, als Jura et res particulares, mit gewissen conditionib. Käuffliessen Abredungen etc: inn dem sind die Herren Appellatische Legt rechtlich beweisen Obenden, und Argumentiren ex falsa hypothesi, dann ob Wolen Hr. Keyser als Ob, die meister sezende ny Klag und andern, so bei der Theilung

auff

auff 700 fl angeschlagen und Christlich verhandelt
worden mögen, so hat doch nicht Er Beklagter,
sondern Dero Pr. principalis, Adelicher Jungen
Gesambt dem von den Landen Oesterr. deputierten
für die übrige Erscheinende Gläubiger und
gütliche gemeinsame Abhandlung, also, das
und also der Beklagt billige Erbportion
Lebenslänglich verbauen, und mit 150 fl
verzinsen, und also hierinnen mehr besagter
cession sich halten soll, als sie dann Landes
gebräuch, die dasige im allem Contracten, und
Adelichen allein dann an jetzo nicht empto
rei particularis, sondern juris universalis
nämblichen des gemeinen H. Land Friedens
Kayserl angestellten und verbrüefften Leib
portion Clärlich abzumessen ist, gestalt
dann auch derentwegen sonst auch übrigen
eingeschlossen Acta sowohl und bedenklichen ist
den entlegenen H. Rosen und der Antonia
Kayserin dem 5. Julij Anno 625, ausgestellten
Acte selbsten Verlauffthen Erbportion
gedacht wird.

Da ist

Deist auch beyzusetzen, bestendig aber auch der
Bartoli abgezogenen distinction. d. Carpzov.
vbrig nicht zu ungereimt genugsam deducirt werden,
das sie ein Endgesatz sein, zwischen einem empfor
hereditatis et Juris universalis et particularis
Und aber kann Carpzov die vorhergehende nomina
et actiones den abwesenden Glaubigern Rechtsbestellen
excipirt sein, dann alle oben gemeldt, so Recht
ein solliche empfor Juris universalis die nomina
et actiones in hereditate nicht principaliter, sed
saltem in consequentiam, und ist hierinnen die
den Imperatorib. in DD. LL. nicht zu meiden
werden. Hat aber ex Cuiacij libr. 10. obs. 3.
infra ex adversis oben angezogen wird, das die
Cessiones nominum emptorum non valeant ultra
modum soluti pretij, et quod plus est in debito,
lucro debitoris cedat – sachlich der Verstand, quod
praeter casus in d. concubit constit. expressos, alle cessiones
nominum emptor und gesambt indistincte und durch
gehend, ultra modum et quantitatem soluti pretij
nicht gelten allen, sondern die sich dem Cuiacij
lib. 9. obs. 31. selbsten verlauth, das ist constitutio
Anastasij

Anastasij Vermöglichen promulgiert worden, ni
odium redemptor litium, qui actionem alienam
certa pecunia redimunt, ~~Lig~~ eig qui actione
tenebo lacessendi, vexandi vlciscendi gratiâ. Idem
inquit ibidem Cujacius, solet emptio nominum
strictig accipi in l. pen. C. Mandati.

Nun fragt aber Appellirender Herr Beck keiner
litem vel actionem alienam vexandi debitoris
causa, sed hæreditatem certam et non dubiam, an
sich erkaufft, ob er wol in consequentiam wider die
Gemeine so Ihre seine schuldigkeit Zugeben sich
weigern, und under dem auch wider Appellatens
seeligen Vatter, wider seinen willen actionem &c.
intentiren gemüssigt worden. Ergo ist Herr
Appellant nicht under der Zahl Redemptor
aliena litis, welche ehemahlen constitutio Anastasiana gemeldet ist und Herr
sollen mag.

Und demnach Widerwertes Theil sondig dieser
gegenheilt selbst bejahet, wie Appellat Zu
seiner gerichtlicher anhoffl Allerunterthänigste Bitt, solchen
todtfall animo adiret und angetretten, auch sich
seiner mit Leben so wohl Verstandt und Gedächtnus,

Ich ihme

dah ihme die pfarrwid bei 700 fl. abel gebolgt, seine übrige portion aber an gülten und gütern von den freien Statt deputierten auf die 6000 fl. angeschlagen, darüber ein ordentlich Theil-libell abgefasst, und in selbigem angesetzt, nämblichen umb 1500 fl. auf obigen anzug. 8 und 2 tus gibt (:) von dannhero principalen der abzug 1500 fl. bezahlt werden. dahero sonst ehrlich pfarrherr seinen Lebtag nutznies, so nicht corporaliter, jedoch quasi possidirt, und selbige zu nutzen gebraucht, das allein, weil die güter vergundet und zu gott gemacht worden sollen, dahero diese pfarrherrn selbsten auch gegen die Kirch oder Meßner gemundt, nicht hoche sünden auch gebraucht: so sind ja die Kinder diese seine Lebt portion nicht nach der Bartoli distinction und eigenthumben bestand in d. l. per diversas C. Mandati einen andern nämblichen als ihren supperintendenten und seinen Verlassen und Cediren, und dan dannenhero die Kinder die redempter litis genennt werden, das demnach die bei angezogener Constitutio Anastasiana wider ihne stehe statt finden.

si enim

si enim, inqt Bartolg ibid. hereditatem ipse (hæres) possidet, tunc dico, quod potest vendere eam, sicut quilibet potest vendere rem ipse possessam et emens non potest dici litium redemptor. etc.

Und der Bartolg alsier Juris die possessionem hereditatis nicht rem corporalem detentionem et insistentiam, sondern quasi possessionem hereditatis d. e. Juris universalis verstanden, sehen wolle, der gibt die Materia subjecta selbsten diserahmen.

Verba n. quantumvis generalia temperanda et coercenda sunt juxta naturam, conditionem et qualitatem rei de qua proferuntur. Zasig. ifing. Responsc. c. b. ne exinde absurdus vel inconveniens sequatur intellectus per allegata à Rhard. Crinitus. de Regimp. sicut lib. 1. d. 1. cap. 2. faciunt que de possessione vera vel quasi tradit Hem. Vulteius de Jurisp. Rom. lib. 1 cap 47.

Der aus angezogenen sondern Recht in d. Dum Jacob abgedachter E. Fromet fürgeben, als hette der Bürgermeister rauf Burgermeisters bei fürgegangenen Rechnung fürnemblich nicht der Rat rüstig und ostentig, sondern fürnemblich nicht der Rat rauf ostendig und strittig gehalten, gesprochen, solche strittigkeiten

Und

Und Gerichtsherrlichkeit sonder jhren Herrn Appellanten
Obrigkeitlich an sich gelöset und redimirt, und dar-
durch sich als redemptorem litis alienae contra l. pen.
C. Mandati, erzeigt etc. in diesem fall jhnen
Appellatische sonder Zweifel schlechten Gewinn, in dem
sie bald darmit sagen, es könne Appellant mit gutem
gewissen nicht bestehen, daß Er einen Gebrechlichen
oder mißlichen Kauff gethan etc.

Sind dann die Rhete die abgezogene Instantz, Übrigen
gründen alles Inhalts rechtfertigt gesprochen, Vermeinen
dann Vrgentzheil sagen, daß sie Appellant allein
die Gerichtsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit an sich gelöst.

Aber ist klar, daß da allein so richtig als die Instantz
und klein gesprochen Urtheil, Kaysser dem Kleger, Ver-
mittelst rechts Zeugnüssen geben sollen könde, und eben
darumben, Vrgen dieser Vrgentzheil sach Kayser
dem Kleger seine Erbtheilportion in einem so geringen
pretio zukommen geben, und eben auch darumben
daß Appellant zugestehen, und nicht Gerichtsherr
Verfasst, sach Er solchen Kauff gethan. Jedoch sach
Er eben auch nicht gnug gründlich rechten Vrgen,
da denn auch fürnamblich darauff stehen,
daß die gerichts damaligen, als der Kauff ge-
schehen, gegolten so damalen von denen sie Absatz
Deputirten selbsten sachen nicht als pro. suo [illegible].

C. Hasenbalg

C. Fürnemb dem gläubiger) gemacht werden, die vberlose Zeit dann sie dergestalt vnd Verkeuff so gemach nicht geachtet, sondern ist vnerst nachmalen bei Vorgerechtung der güeter, welche verwüestet, ein mehrers erlegt werden, so auch dieser Zeit theil bei vnthaten nicht mer gelten wöllen.

Atqui in taxatione et æstimatione hæreditatis inspiciendum est tempus contractæ venditionis

Text. in l. 2. §. ult. de hered. vend.

Vnd dieses nämblichen die incertitudo vnd latentia, ist eben die besondere Vrsach, warumb vnd eigentlich dises contracts, vnd vnbillichen willen, ein klagen gebunden, dann zwar gleich mit jo l — hundert reichsthaler (die eben ex Sicharde ad l. pen. et ult. C. Mandati beigebracht werden.) in Kayserl. possess vnd Zuversichtig ist.

Vnd dann gleich dann die principalis dergleichen Erbschafft kauffs nun gehen, vnd einsmans fürtrab damit gerümmen vnd rechtigen Jacke, ist der dann darumben nachmahls Redemptor litis alienæ, die dann gegen solle darumben von gegentheil ein billichen gedinge für billigmässig — rechtsbillig — so solches Erbar vnd billigkeit kauffs einzugehen vnd werden. Dann einmahl bewüst dises sich (wie oben etwas eben. so gemeinigt auch actorib. angedeut.) nicht dann. Zum andern ist ein

billiger

solliche Erbschafftlich Kauff contract in recht zulässig- oder
Verbotten, ist dann zulässig (als es dann nirgends
Verboten, auch gar klar ist beide löbl. Kayser
Augustus und Justinian in ob angezogner constitutionib.
L. penult. C. Mandati. Sintemahl meine andeutung
genugsam Erwiesen uti f. ostensum) so kan
auch jeder principalis sich ordnlich geführter Handlung
von niemand carpiren, weniger für unchristlich und
unerbarlich ausgeschrien werden, Cum quod jure
permittente fiat reprehensionem non incurrat.
Dannen müsste folgen, daß die Kayserl. Recht Inbillige
unchristliche und unerbarliche ding gestatteten,
ist aber ein solliches Kauff in rechten Verboten, so
könnte ein Ers. Rhat jetzen Appellirten
Erbt Handelsmann (als ob gegentheil seine)
bald gantz mißlegen, oder auch bewilligt nicht
gelegt haben, so könnten auch die jetzen Rhatt,
Deputirten Deuts. jeder principalen bei gemeßnem
Überschlag der gröster und kleiner, schulden gerecht
und billich unterstellen, die erkäuffung der Kayser-
lichen Erbt portion genutzen und Zugetrauen
haben. Dahero 2. Appellatische jetzen Vogte
die Abtrünnig jetzt Land Abzug Krauthalb d.
erkäuffung

verkaufftes Häuslein schuld auch nicht für billig
und rechtmessig halten, derowegen selbige eine gleichmessige
beysteuerung bey Hl. Rath verkaufften Häuslein
Erbportion: denn man dapfferlichen nicht
glauben kan, daß dise Häuslein schuld, Hl. Krumpholtz
S. als Erben an statt seiner seligen Haußfrauen
Elisabethen, den seinen mit todt Abgangen worden.
Dessen denn die angezogene Exceptio Anastasiana
constitutionis, sonst Krumpholtz S. denen es nicht
gestehen einen solchen Kauff Brieffen in Rechten
beständig gnug thun, nicht fürträglich sein mag.
Da dieses auch der Underscheid allein nicht in
acht genommen, daß dem Borgen Häuslein
dem Bauch als dem Schuldner, diese fordere
Krumpholtz cession wol gerichtet und ihme nicht
fürträglichen gethanen, dahingegen die Krumpholtzische
Erben die Brüderische Forderung Häuslein und denen
dapfferlichen Eingangene cession (welche dann die an
Ihre longe durioren aduersarium als an seinen Bürgen
Häuslein sich verlangt) nicht gnug gethan, denn der
Schuldner den solche cession nicht hindern, Er
stehe ob gleich gnug oder nicht.

per text. expres. in l. j. C. de Nouat. et l.
nominis 3. C. de Iured. uel act. vendita.

Auch auf de duriore aduersario contra l. j. ff. de
Alienat. Judic mutandi caus. gehalten werde, lasse
sich

sich sicher ganz nicht applicieren, denn bei dieser cession
neque alterius provincie homo, aut potentio aduersarius
(qualiter in d. l. 1. durior aduersarius à Paulo fct.
describitur.) den Churfürstlichen Erben opponirt werden,
denn wol zusammen, ob Ihren Erben der cedent
f. f. Fürster eben so wenig als der Cessionarius
die schuld gesinnet, und solche eben sowol die sachen
bey einem Hof. Magistrat, als der Beklagten Erben
ordentlich Richter, müssen rechtsbendig machen.
Deßen dem Vrgentheil d. d. Eichstett, sach sie Kempter &c.
ob sonst appellans Rechtsbeschwer einen litem
alienam redimirt habe, ist ihm eben d. Eichstett
irrelevant, und d. Beist auch beschwerlich
nicht mochten gemeldet.
Denn Beklagt principalis sach nicht litem alienam
sondern sacredibtem certam, ob sie jus universale
an sich erkauft und redimirt, ob es gleich damit
per consequentiam quae non attenditur auch Liten
ob actiones prosequiren, und damit Kläger
seinen Klagen sich sprechen und obsiegen möge.
Den dritten und letzten dem Vrgentheil angezogenen
punctum nun mehr auch mit möglichster Kürze abzu-
handlen.
Verbieten man Appellantischen seits gern Klage,
sat in der Bilgedenken Constitution Anastasij
dico

actio redemptor alienor litium etc. gnug statuirt,
daß ein debitor dem Cessionario alles dasjenig worauf
nicht zu bezahlen schuldig, als daß Er Cessionarius dem
Cedenten alles Vorbehaltes Vmb die Verkaufte schuld
eigentlich gegeben hat: Es hat es doch die ein andere
meinung in emptionibus venditionibus hereditatum,
dann die bißhero für gnugs angenommen worden,
sollichen Kauff contract hat pp incertitudinem
lucri et damni dise Eigenschafft vnd Zufälligkeit
zuthut, daß der debitor hereditatis ipse cessio-
nario, als einem dessen natürlichen Erben
selbsten Creditorn an seine stell in allen juris passivis
actiue et passiue stricte, ita ut omne jus et
eis actio quae competebat cedenti facta cessione
competit cessionario, ut probat Mynsing. Cent.
4 ob. n. 21. Vol. 5.) Er schuldig Zuerbezahlen, Vn
recht zu klagen schuldig vnd Verbunden, ob Er
gleich solche schuld mit einem schlechten stuck
gelts redimirt, vnd damit ein vnversehen gethan
haben. Vnd daß haben Appellantischer seits
assertiua Vnd beständiglich statuirt, Vnd daß
sollichs auch in praxi quotidiana also observirt
werde, daselbsten geschehe. Vnd dieweilen sollich
recht vor sehr allegatum Abhang ij constitutionem
nicht

nicht mutirt oder geendert, Ihnnigen außgelegt, als
solche constitutio, als in alienis terminis außlegung
Inhabens thuet sich nicht (nisi per quandam consequentiam
ut v. d. der gleichen emptores jurium p.) extraordinary
thuet, als ist gmein Richter, ut qui praescriptum
legum licet videatur durum, praecise sequi debeat.
Dyst. in l. iz. ff. Qui et à quib. manu missi in-
allweg gebunden, solchem nach zu judiciren und zu
urtheilen.

Solchem allem nach gelangt an E. G. E. Vnd
G. gl. dero Hochgemeldigsten Appellanten ihr
nochmaliges gehorsamst bitten, Und Rechtmessigs
ergehen, Zuerkennen Und Zustrafen die Ihnen in
gestrig Vberreichten Appellations libell gebotten, Und
in denselben Repliciis wiederholt worden. Hierüber
Und sonderlich mit Rechtlich Zumbt pro Administratione
Juris et Justiciae in bessten Und beständigsten form
Rechtens Underthänig implorirnand. Und hiemit auch
dise gehorn außgegenthails bereith gethonen begehrs
auch in Vrsach einem zu Rechtlicher erkandtnuß
stzende.

Triplicæ - junctâ reservatione
et Submissione.

Pro

Joachim Jacob Conrad Kayser, Justizamtsverwalter, Appellanten.

Contra

Weiland Jordan Jacob Klein Krautschelb des Stadt allhier
Ehe: Leiblichen verordneten Vogt Appellaten.

Act. 11. Juny a. 1641.

Ehrs, Veste, Ehrnueste, fürsichtige, Wy-
same vnd wolweise, Herren Burger-
meister vnd Rath allhie,

Gebiettende grosgg" Frue vnd Herrn, Vlrich
Frey Hans Conrad Rätl, Burgerl vnd der
Gerichte allhie, Appellantl, producirte gründ-
te Triplic, am Eitey vnlang Frey Hans Vlrich
Lampleter &c: sindemahlen dero jetzig Appellaten,
die rechtliche wider Ihr Al quadruplicando, mit mög-
lichster Kürtz, zu fernerer; vnd aus obselbig
vorbrist es dem klüger accepti utiliter accepstirt-
vnd dem Vbrigen per generalia juris et facti
contradicirt;
In speciel aber, weil den p. Antwort vom gegen-
theil abermahl, absq. ullo fundamento, prätex-
dierender injuri vnd dero vordingender vindica-
tion ausgeschlagt, alles es gienge, wie im Appella-
tionem Gesetzmäßig Vrsach de praesen. 18ten Nov-
vember 1640. ja es mit keinem grund darein
eingebracht werd, hiehero zu sch. vnd gehör
vmb viel desto mehr, weil der Appellant selbs
selbs im seiner triplic vnbeantwortet gelassen vnd

prorem litis alienæ susceptam, ob injurias: pendente
verò ea in primâ instantiâ causa sententiæ allein ihr per sententiam damnatus jus retinendi de-
biti, quod ultra pretium solutum residuum est, pro-
sequirens, und auf sein Vermeinte appellation-gra-
vamen respondirte: welcher sie zuruck gewiesen, je-
doch, und dessen ungeachtet, utentes jure sub, dem Ap-
pellanten ihren injuri zugefuegen; under auf allerley
falle praesumptione juris, à dolo, qui ad instituen-
dam actionem injuriarum necessariò requiritur
[equippe à quo tota injuriarum actio pendetur &
aestimatur. l. 1. De injur. l. qui injuriâ. §§. Dictum, l. si non
convicii. De injur. Wesemb. in tit. d. t. n. 4. et seq. agingt
excusiret hin. # Vanmastricht. C. Ad. l. Aq. c. 1. vide
mit denselben bey angezogenen, dieselbe und andere
frivolis rationibus, die sie hierbey zu suchen vermeynen,
und zumal die vorfundirte Appellatissa duplic.
sie ihr famos gestalt, und die Actiones begehren sie ab-
gemüßigte Unterthänigste unterthänigste inständ ver-
bot. Nachgehends aufgefallener weise, sie ihres
thuns thränenreiches angeben, injuri, sie hinge-
nommene übrige ihrer ehren und beschimpfs, zuziehen,
auch consequenter darauß denen autores atrociter
zuschreiben, dem Appellanten hinab wegs gerissen:
dessen sich die Complexa Vogt alle widerfall
dargegen per expressum wesentes verwahrten
und feierlichst solennissimè desuper protestirt hab.

[Sacres pe
injuriandi substan-
iale requisitum
ctionis injuriarum
Gillad. De injur.
sol. 2. obs. 99.
n. 6.]

[ab.
juriarum non teneri. Bald. cons. 142. lib. 2. Besold. cons. 6. n.
volen.

Receptum enim est eum qui verba injuriosa ad defensionem rerum suarum profert, (in
quâlibet causa, etiam falsa & injusta (modo sententia ju-
dicis primæ instantiæ) à dolo excusari. arg. l. igitur. 12. De liber. can. gl. ff.
Jason. in l. unic. §. ult. n. 27. et seq. Di. qui jus dic. non obs. Wesemb. in tit. De
injur. n. 4. Felin. in c. 1. cor. fin. De lib. contest. Decian. cons. 19. n. 47. vol. 3. Clar. lib.
5. Sentent. §. fin. qu. 60. n. 24.

Dowil aber die Appellaten ausdrücklich sich bloß auf
den Concurs berufft, darauß dann Appellatio
nis Curatores Appellirenden Actum vertirt wie
dann Duplic. §. Dowil jetzt den ersten punct zu
gewinnung der zeit und abschneidung allerhand
weitläufftigkeit, nimmerdt, das es seines ad propo
tum etwas dienstlichen langen general discurs de ju
bus, oneribus, beneficiis, incertitudine et periculo luc
et damni einer ordentlichen Abtheilung, wol zu klagen wäre
und dergleichen, das es Rath in casu nro emptor fe
ditatis sey, moveat erwegung; demnach ad propositu
pertinet, und, wenn, wie es vorher gethan nomi
et actiones cum zeredität, empten a l. pen. et
ult. C mand. excipiert seyen, demonstrirens, gnugsam
aber pleibt allein auf sich appiciren solle: massen
der beklagte von rechtswegen abgetretten sey.
wenn es ob aber mit dessen gutem willen nimmermehr
Vermag: so hat es im seinen tripic eadem
re corda discursuum de cessione emptionis juriu
universalium et zeredität wiederum observirt, po
tiones principii reiteriren, und die allegirte jura, wi
die mit grey sonst seinem Contrary abgefaßte Co
sion, mit seinem grund gezogen, wie sich zu
recht gesetzt, erweisen, das pleibe Capsios vera empti

zeredita

hereditatis et juris universalis, non rerum et jurium particularium, wegen ungewisheit und gefahr der, sowenig gegenspühlen und dasse abzugeben verlusts so wolerst getroffen; auch die spühlen, actiones et praedia hereditaria, allein per consequentiam darmit vergriffen und nicht attendirt werden seyen; auch die Appellaten als debitores hereditarii an dem Cessionario seinen creditorem adversarium, als an der Cedenten gewiesen: auch er Cessionarius dahelben, ungehindert seiner heutigen protestation eben so assumeiren als der geist, und obligation recedent gewesen; so denn er d' Klägere auch die lites, actiones et nomina hereditaria gepflogen hette: auch denn er hat die claer mistent mit seiner eigen, wie man es auch gethan und verlust wegen unsere, mit gültem gebiden scilicet) durch 10. hundert gulden mögen sp, angefüllt. und fernes, den statt gebührender gründtlich applicaen, sein Triplic mit cavillationibus et frivolis rationibus durchstichet. Dannenhero die Kempfische Vogt, wird seine ohnnötzliche repetitiones priorum, als wolgegründte duplic in omnibus partibus utilibus, hiefür repetiren &c. sich weiters darauf berufft, [illegible] thun.

Dandlich aber wollen Appellatische curatores, die ihre diser

Appellatis pro auctore
Appellatis pro auctore
Appellatis pro auctore

Appellatis pro auctore

Appellatis pro auctore

Sed in 3 triplic §. Quibus modis

quod ille qui emit hereditatem, non emat unam vel aliam rem corporalem, sed jus ipsum universale: quia hereditas sit nomen juris: unde recipiat augmentum & diminutionem: quod emptor vicem heredis obtineat: & quod inter ementem & vendentem hoc agatur, ut neq. amplius, neq. minus juris emptor habeat, quàm apud heredem futurum esset: unde etiam eadem debeat esse emptoris causa circa petendum ac defendendum, quæ fuit auctoris, h. e. venditoris, per jur. alleg. ibid.

in omnibus passivis ac activè & passivè

Demnach auch im 3. triplic §. Quibus modis, wann der kauff eines erbschafft, oder

[illegible] ob der kauff eines erbschafft, oder

[illegible] ob der kauff eines erbschafft, oder

[illegible] ob

ime binen triplicis vndzeet, auf im den §. fic.
Ex Richardo ingleten artikl dasin erclärt,
es geschehe manchmal, das einer d Vil zuedt
seb, zuetrin auf Vil pfilder hind ihm kaufe:
dasso ein ofter verpflicht Kauf ad tertion pre
pter incertitudinem lucri et damni, für ehrens
wünschl gēt zuhalten im rechten gehalt erde;
wenn gleich einer nit wenig gelt als mit
100 thut 1000 gewinnen; quia in here
ditate multa lateant, und wegen einer pfl
vngewisheit bey ein kheuffer auf in foro con
scientiæ gnug kan erfüllt; argumento eorum
quæ de jure anticbriseos tollerentur.

Hieher ist die gegenrichtige eigene verschreibung emptio
nis hereditatis; für welche d Appellant seines
Rathschlag kauf und derhalb gerichtlich gebeten
gnedig gewiny Herrn auf obgeschribne angezeigt:
aber wegen applicierung und auf die proba stehen
lassen: Dieweil er inn seinem eigenen gewissen
bezeugt, das er dermaln nicht bestehen könnte.
Dann es stehe, wie ihm wolle will er nicht sagen, das ein
kauf einer emptio der gemeinen wasser Ab und juris u
versalis, v. der erbrechte sind etwa worden; sondern
er protendiert allein, das er sey seines einreichen

Exhibit

Keiser gebt portion und partem od antheil
an gut [illegible] hereditet, vnd hat
hab: welches gar nicht im ding ist, wan
in terminis hisce seine meynung kundschaft
hat.

Gebeut aber, indess als präjudicirlich, es dise
Keyserliche portio dictæ hereditatis, od es
jus, so besagter Keiser zu meldtem
vnser kunfftig gut adivè et passivè ge-
habt, pro hereditate et jure universali
zuhaben: so hat der Keiser, dass
der vnser nit sagen können, es sey mit seine
Keiser dasse gehandelt, damit
der Keiser weder mehr, als der Vrkundter,
bey d Abwesenheit vnsserm gut sollen, sagen
od fragen, es vnd sein vnd völlige stell
in allen passib. activè et [illegible], vnd so viel seinen antheil d
oncrum hereditariorum, bezahlung
d schulden, prestationem legatorum od d
gleichen, vnd vnderdess aber incertitudinem
et periculum latentis æris alieni, vor vnnutz
als die portion ist gutts vnsers vbs.

Vilweniger hat er Appellant [illegible] vorgeben

[illegible] es, so wendet er und der Vorkäufer
viel vorbezogen [illegible] und gestalt derselbe
bezogen so zu besorgen gehabt; und aus dieser
Ursach [illegible] emptionem venditionem rotiles portio-
nis hereditatis gesetzt den Lehen: dann ein
ordentlich richtig inventarium aufgerichtet worden
und dasselbe nichts zu besorgen gewesen ist.

Hingegen hatten die Appellatische Vögt und der
Appellanten substituirten hingegen und ohne-
erwiesliche emptionem hereditatis sive juris
universalis so offt billich widersprochen &
darwid eingewendet, es sey Recht, daß coheres,
von seines mitbrüder portion, verdient die Lasamb,
Ochsen und andere, so kurtzlich und richtig gewe-
sen, [illegible] hinterlassen gezogen und erfolgen: dann
Appellanten aber einige und allein die lites, nomina
actiones und gueter, deren besitzen, [illegible]
einzug, und rechtfertigung halber er sich mit
seinen coheredibus atq. debitoribus, hereditarii
nicht gern in streit, zanck, und rechtshandig,
machen einlassen mögen, und 350. Gulden pro
zuerkennt und zu Handen gegeben.

Welches alles so offt offen Hauptrichtigen Appellanten
nicht zugegen; und aber nichtsdestoweniger res here-

[illegible] so kurtzlich ohne richtig und voll, [illegible] hereditaria ver, stellt oder mögl

[illegible] und also nun res e jura particula, ria,

Statuta sive jura particularia, [illegible]
[illegible] jus activum, & passivum, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Principal allhier hinnaus, sonst den bey den Herr Deputirten, für die übrige verfahne Stieffen und güetter gemachten vorschuss d. d. 00. ℔, und alle des Kaisers völlige exsportion unbedinglich übernommen, und mit 150. ℔ verabzüget: und also hierinn mehr obstehenden cessum (scilicet d. übrigen verschuldten pfänder und güetter) des ebene stell ime allein nicht nur bey verkaufung d. liegenden güetter und einziehung d. pfänder vertrettene. Und weilen allem dem nicht emptio rei particularis, (Nota allhie hat ihr Herr gesprochen, rerum vel jurium particularium ob, utrius vel alterius rei particularis, zu deutsch pfänder oder singularem mit Fleiss, gedenken ob gleich die Appellaten den Text nicht gesetzt dise den plurale gesetzt, assumirt) sondern juris universalis, nemlich der ganzen Herrschaft hinweg Reichshofen angefallnen und bekandten exsportion, ebenfalls abzunehmen sey, huncto §. dann Erwalds Principalis, so dem nicht litem alienam, sondern hereditatem certam, et sic jus universale an sich erkaufft und redimirt, ob er gleich dermahlen per consequentiam, quæ non attendatur, auch gleich er

abtrib.

actiones und prosequiren, und wird seiner
willen sich enthalten und pflegen müge.

Dass aber sibi allein der offenbare beigemessen,
der angenommen der Appellant der Barbel Völligen
und ganzen restportion, od jus universale mit
nichten rechtsbeständig, billigmässig auch weder Sata
mes ganz verabzeuget, sondern d Beiber ihr
jus universale blosses behaltes, sein ganzes porti-
on [f] [illegible] verabzeuget, auch verpfändt, und sein andes
o theils verkauft, vergeben und geschenkt oder
hinweg gezogen; und dem Berg der allein obgere-
res e jura particularia; und zwar nicht per con-
seq propter aliquam incertitudinem e periculum
lucrandi aris alieni od [illegible] bedingender entschlossung
pflicht geschehe; auch nicht per consequentiam alsin
quem [illegible] und principaliter herrühren thut,
auf [illegible] dass, dieweil er, als obgemeld, mit d
coheredibus und debitoribus (non creditoribus) hereditariis nicht haus, streiten, Zanken und Rechtfertigen mögen; sondern sonsten auch der Reden-
pforis harum litium eigner worden, dass er wohl
im §: plenius auch solches ausdrücklich er-
klärt, ob schon
er Beiber ihme Appellanten die von seiner Seiten

[f] od, anbei der per, [illegible] des Kauf pfellungs, einig, debi, tum für ihne abgezogen [illegible] Darauf den Rechten V. mit Recht Kauf pfellungs,

weil, neben dem Kaufpfellig, inis onus hereditarium, debitum, vor-
nehmen, will gepflogen getragen und bezahlt:

37

Maria Leibrin &c: anerbetig nach
abzug vnd hinnam der verfandnen
fahrnus an wein vnd anderm, noch
vbrige Erbsportion, p den herrn
Raths Deputirten, alß dorf wort ge-
stalt wordt, vmb ein gerichts summa gelts
benantlich 350 fl. zu bezahlen erbotig gewesen: dar
Appellant zu seinem ertheilten theil
pl 800 fl, vnd dann für die dem Kay-
ser zuerkante gemeine pfennig, p 700 fl
angeschlagen, also zu sammen 1500 fl, 150 fl
vorabzugen: die vbrige 200 fl aber zu &c.
stellung ihres Caviers anderweit erzahlt
Item, inn §. Vnd demnach obgemeltes, ob sy
dann sonsten seiner Kayserl gegenstands halb
fug hab, ein rechter zu seinem ererbten
antheil Adenstettischen guts, hab p[ro] sua[m] vorfall
animo adeundi [illegible] vnd angetrettes, auch
mit seiner mitherren p vnd vberkommen,
es ihme die pfennig bei [illegible] 700 fl wordt ge-
folget, sein vbrige portion aber an sich-
den vnd gnetteren von d Raths Deputirten
auf die 200 fl erwachsen p

Da dann §. vor ist wahr,
das der allen p richtig alß die pfennig vnd

wein gewesen were, Dayser dem Kayser
vermeintlich nicht zu stehen gebotten ha-
ben würde, und eben derwegen, wegen pflicht
† (Ergo non propter m. constitudinem / periculum aliter la. [illegible] ventis) vorgeschützter Appellant sein beschwerden, nach dem
Kayser dem Fürsten seine erbl. [illegible] (q. assertion) das
ostensiv, quia non portion in einem gewissen worth gegeben
omnes actiones et jura incerta sind, der Appellant allein die nach seinem der
sunt et dubia. casamb und dob einig noch übrige subsportion
oder nur ein partem und theil des hauß heimb
Reichshofrath anfangs, und zwar nicht vagam, inde-
terminatam vel incertam partem partis sive por-
tionis ipsius, sed specificatam ut ita loquar nomi-
natam, sive certa [illegible] res et jura particularia,
gende güeter, [illegible] welche alß ausgelegen worden, seines
F weil d Kayser mit seinen ode, 460. [illegible] vorbehaltenen halber
redibus und de, [illegible] und redimirt; wie dann es einem
bitoribus sich in [illegible] eigen. Nach v deßen angezogen, er sich der
seinem Begehren v. [illegible] Herrschaft, der Kayserl. Portion
weg specifikirung [illegible] et ipsum jus universale subdingen sich underwerffen, er-
einlassen mag: [illegible] und redimiren; ob wann solle nun allerley vor-
[illegible] gehen; und nun per consequentiam quæ non attendenda
[illegible] sein lites et actiones prosequirt? sich auf den Kay-
[illegible] serl. [illegible] 1607. zu seinen Ratification nicht eingelassen

† (cessa debitor cum [illegible] atqui is qui debet, solvit, cit Wesemb. in [illegible] De solut. n. 3)

l. penult. C. qui a non tantum
auferri bona, ist
und also d'Leiber
die nicht mehr in ipso als
ein vol, pudz also
ein pendent die bona
ipsius als do pre-
tium hinweg ziehen
mag, schuldig gewesen
ist. Welches klar
also d'Leiber verthei-
digen vorgewendet, klar
wol weist:

Supponirem, nicht als alienatio
denselben

Inter cessionarium emtum
et simplicem
mandatarium ma-
gna differentia est
Richard. ad l. 3. C.
de rev. et del.)

zuzug ihm onus hereditarium, wol d'Kayser
belästiget, also ein vol er qui repræsentat
personam defuncti, pudez alein also ein pe-
cu[niam] dem einmal d'3 gemeine Stadt
[illegible] gewesen: wie
auf der klar gar wol bestan do ein corporalis
vol, keinem abzug gibt, und do der abzug
an sich klar ein onus hereditarium, pudz also
auferentis bona ist. Nichts do weniger ist
er mit besonder augen, d'3 groser gewinn sich
[illegible] verbindt do er den abzug pro onere
hereditario ex jure hereditatis passivæ universalis
simplex mandatarius sed nudus tutor alien
pey d'3 Publio gewesen, pro fundamento em-
phyteuseos hereditatis klar, à baculo ad angu-
lum argumentiren od vilmehr ein [illegible] cavil-
liren stellen, so klar die ganze vestion ver-
abzuget; consequenter
dessen klar er d'ob vorgestalt eine al-
ienationem verrichten und ipsum jus universale et here-
ditatem gethan!

Wenn aber dem d'3 gegentheiliges fundament ganz
umbgestossen; so fellt d'3 darauf gebauete, bil-
lichtriges, ehrenrüriges, strich und papier verdorbenes
gewäsch zusammen, wodurch d'3 pericl und schad
dessen vormünder anwalt redemptor alienarum

99

discurrirt allen generaliter, d3 emptio hereditatis inn Erg: rauchen zuläßlich und d3 lucru & damnum ejusdem dem emptori zugehöre: item ob mans de im pfandnex wunds seinem willen gehalten werden, d3 die pfand einem andn vberlassen werde: Vnd ob wol, ob aber die wirthin nicht gnug were herauß zuläßlich, d3 die pfänder, nomina & actiones cum hereditate empta, ultra modum soluti pretii, zuläßlich, d3 einem emptori ex nominibus cessis lucrum aliquod gebühre; d3 der pfandnex, welcher die pfand wid seinen willen einem andn vberlassen werden muß, den vberschuß deß p & cessionarius derselben erzelt, nicht innbehalten khönne.

Item ob wunds allen juribus emptiones & lucra generaliter permittentibus die specialis Constitutio Anastasii & Justiniani, als eine limitation auf die indistincte gesetzt, und derenn Durchgehends expresse sanciret,

quod cessio nominum emptorum non valeat ultra modum soluti pretii, & quod plus erit in debito, lucro debitoris cedat. d. l. fin. C. de ult. Cujac. 10. obs. 13.

welcher special constitution oder nachgesetzten legibus

ut pote omnium judicio singularius [illegible] Gerhard.
ibid n. 1. [illegible] und obangezogte vom [illegible] gemeine
regul, [illegible] nun inß gemein von Gültschulden
einen verstand und gelten lassen, [illegible]
abtrag [illegible] thun.

Dann es gen d. Tripicant warum nemen,
es sey nicht den verstand, quod, praeter casus in
„d. Constitue expressos, alle cessiones nominum empto-
„rum, inn gemein, indistincte v. g. wenigstens, ultra
„modum et quantitatem soluti pretii, nichts gelte,
„gelten: und, wie sich id. Cujac. lib. 8. obs. 41. klärlich
„declarirt, gelte diß Constitutio Anastasii vornehm-
„lich promulgirt worden, in odium redemptorum alienā
„litium, qui actionem alienam redimant ejus, qui acti-
„one tenetur, lacessendi, vexandi, ulciscendi gratia.
Nun sag er Gegner kommen litem vel actionem
vexandi debitoris causâ, verkauft [illegible]: gibt
Erstern observ. dem ganz ohn, da Cujac. [illegible] in gedachtem [illegible] ex-
vaon die nach- bressirter massen vorhanden; und er demnach
gesetzte und [illegible] ganzen observaon allein de ergolabis
erstere observ. & redemptoribus potentioribus, und gelt, da dispu-
litem alienam redimirten mercede, vel datâ vel ac-
ceptâ; wann sie v. g. mercede datâ etwas, so gelte es
ejus qui actione tenetur, vexandi causa. Wann

si

aver mercede acceptâ alienam actionem suscipere,
da hat er unrecht, d3 er allein vexandi causâ ge-
thue; under d3 man paciscire de certâ quantita-
te actionis lucrandâ: welches nicht nur den poten-
tioribus, under einem jeden verboten, ob sey gleich
incertum, ob d redemptor obsiege oder nicht.
Etenim contra bonos mores videtur alienam actio-
nem, qe certi lucri suscipere. dicb. ad dd. ll. n. 2.
l. litem. 15. C. de prqcur. Daß d Appellant d wörtlis vornämlich gebraucht; de re
ffuer etiam in certum litis redi. Cujac. observ. 3. lib. 10. alibi
redemptionem mercede datâ in posteriorem observ. 16. lib. 16.: alsd per pri-
mere. l. si contra. rem 21 lib. 8.; ja d'le hanc de redemptione mercede
20. C mand. acceptâ aliter in ex professo de redem-
ptione nominum mere actionum, qua fit mercede
acceptâ sive lucrandi animo, traditum est, quod
leges vetent alienam litem suscipere sub pactione
certæ quantitatis; qu subjungunt denuò;
et quia plerunq. cessionibus actionum ea insunt
tacitæ pactiones, etiamsi pecunia (ut sic) inter-
venerit, omnes præsumuntur esse tales et pro-
hibentur ab Anastasio.
Dises ist Cujacii exclamation qui vestrand Constitutio
Anastasiana; und straffwürdig daß etzliche nicht, d3 præter
casus in hac constitutione expressos, andere rundâ weyse
denen excipirt seyen; pudu limitire restringiren
vielmehr offenbahr casus expressos sondern und setzt

Fr exempla, was spr ihm trümmen, d3 nicht nur die redemptiones
vexandi, sondern auch die redemptiones lucrandi causâ wären in
constitutione Anastasii begriffen seyen.
Es meinet aber Cujac. sein Glauben zu

endtlich,
quod uno tantum casu omni ex parte valeant
cessiones actionum, si fiant donationis & me-
re liberalitatis causa.

Neben dem, dz redimirenden recht die beym-
lichs gewachte victoria und die Appellation best
bleiben, mit hinter action und appellation, dz ein-
hiemig eingebrochter famos schrifft, dz ingemein
actionis injuriarum, p gnug vexirt; ja auch
ein mörkly, wa ichs der parthey eigenem Gestor-
ren, zuthun gesucht; und die vexa wol kurz
und gnug; dann dz ein mehrer.

Es bleibt aber dise Communis leges p gar kein ex-
ception gemeint nach deren, p sie demselben ex-
presse exceptiones, dz auch Kaiser Justinianus allhie
dz jenige, so inn künfftig (wie von dem Lauf, anzu-
ordnen / will) wird constituiren Andeutung

endlich

... nomina et ... tiones cum ... reditato empta ab Anastasio constituoc excepuit, ... emptio earundem ultra modum pretii soluti ... ; ... lucrum ex ejus modi emptione propter meritum litis exitum ... . Hic modus, dic salta. ... leges limitatas ... jura permittentia emptiones et lucra generaliter permittentia expressissime ... quod cessio nominum emptorum non valeat ultra modum soluti pretii, et quod plus est in debito, lucro creditoris cedat. d. l. ult. Cujac. co. obs. 3.

... exceptis ... ejusmodi ... constitutionem Anastasii ... , In futuris cavit Imp. in d. l. ult. §. et justum quidem. C. d.) post promulgatam legem casibus observari censemus, ut omne quod contra legem Anastasianam excogitatum est, hoc in lucrum nostro perfruatur remedio.

... in claris ... praesumptionem ...

ex exceptio firmat regulam in casu non
Excepto. per vulgatur.

Zugeschweigen anjetzo, es gibt gute ordinationes
in odium redemptorum alienarum litium, so prae-
judiz zuwenden. Item auch gehört hieher
Dero Hochlöbliche Appellant nicht zu Schutz der Herr:
Dann ob er gleich im H. Rad warne gleichsqua.
si in transitu sie tractet;
warum er gleich Dero Hochlöbliches Rathscollegium
gescholten, [illegible] ist ein ungezweifelt damit gelehrt
nen und ermungen Rede, so bey er doch dar-
auch noch kein redemptor alienae litis
darum [illegible] die Hochlöbliche Regul nicht aber
propter emptionem certarum hereditatum für einen
redemptorem litium gehalten; [illegible] gehalten
als keine emptiones nominum & actionum erfolgt
dann gemacht, oder [illegible] per consequentiam [illegible]
nicht deshalben Dero Hochlöbliches Regul [illegible]
dass er Dero klagbares Recht verkauft: auch
die Regul hierbey nicht in ihrer Duplic generaliter er-
innert, es sey
so wol K. V. Ord. [illegible] als [illegible] Rad einem jeden
Rechtgelehrten bewußt, ja gemeine Rechte
handelnd, reiner. nomina, actiones [illegible]
& lites alienas er sey [illegible] [illegible]

sit transferat, und redimirt gemeiner
gen ein Landwehr. Drau[f] gemandt hab,
und [illegible] gewonnen worden gesetzt, es
sey [illegible] Jahr
er da[s] redemptor. alienarum litium zu resp.
wen sey,

quia redemptor litis esse præsumitur, qui alie-
nam suscepit actionem l. d. l. ult. (Cujac. 16.
obs. 16.

(Nedum tot actiones)

Welcher es [illegible] im [illegible] tripl. nicht vindicirt
darfen; vnderzeichs ein notbrieff auf, mit
stillschweigend [illegible], part. [illegible] Ver-
stehen man ob denn nemmlich verneuert, [illegible]
ist wol wist, es ihne ein [illegible] wenig beschwer
wendo

Hic in facto, notorio non distinguitur, utrum
pars neget, vel confiteatur: negatio enim par-
tis non inficit notorium, nec reddit rem dubiam.
per text. in c. super eo. de testib. 39. Panor.
ibid. n. 1. Bald. in l. 1. C. qui et adv. quos rest.
in integ. n. 7.

Gibt also nochmerkens, es die mit einer verpfan-
dung [illegible] pfandes- und rechtfertigung [illegible] Statu
statutiffs constitution [illegible] excipere
seyen,

Ferner [illegible] widrumb
[illegible], oder ganz immoxie, es wenn [illegible]
in [illegible] und pfandschaft, wenn der Ver-

kauffer

cum similib. D. d. t. Gail. 2. obs. 129. n. 1. et 2. et obs. 152. n. 4.

Vnd ob schon

der Kaiser mit seinem volcke zu wird ziehen,

[illegible], so ihme die [illegible] abzuschlagen

[illegible] die possession acquiriret, so hat sie

[illegible] [illegible] [illegible] dass ihme

[illegible] die [illegible] [illegible] jhme

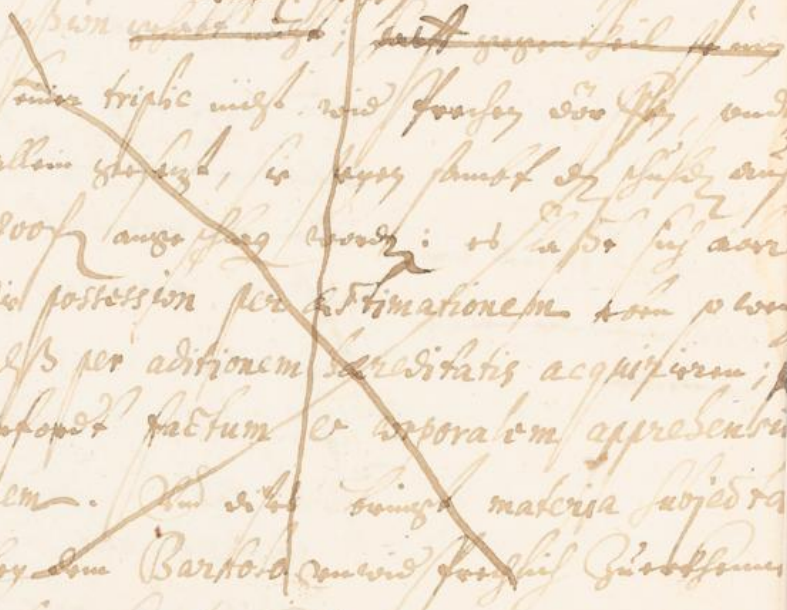
[illegible] die possession ganz ihme, [illegible], so er

[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

possessio enim in adquirendo plus facti habet, quàm juris; et dicitur à pedum positione. l. 1. D. eod. Gail. d. decis. 129. n. 7. et ideò facto opus est sive apprehensione: quod usq. adeò verum est, ut etiam apprehensâ possessione unius rei hereditariæ, ceterarum rerum ejusdem hereditatis non sit apprehensa possessio. Dd. in d. l. 3. per l. 1. §. veteres et l. prædia. D. eod. Gail. d. obs. 129. n. 4. et 6. Non sequitur ergo, ich bares, adi hereditatem, gessi me pro herede: ergo possideo hereditatem, ig. [illegible] ibid. n. 8.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [



tempore venditionis
hereditatem sive
rem venditam
non habuit.
dicit Bartol:
wie zuvor sie denn
da Verkäuffer
wird ex
doctrinâ Bartoli
à constitutione
Anastasii excipiat
sein Theil?

Si venditor non possidet hereditatem,
tunc est venditor juris & actionis contra ali-
um; & emens ex casibus sic insertis posse-
videtur redemptor istum, [illegible]

Jus qui alienam suscepit actionem.

Es wird Kläger nit verfangen der fürgezogen
neuen Rauch, auf es wird nichtig v. ofstrich-
ig; sunders principaliter auf es nit nit
richtig gestellt und richtig gewesen, gestossen;
und es d Rath pfle heimlich, und heimlich-
keiten, ob lites & actiones alienas an sich ge-
zogen hab: sunder gestossen selbig, es nemy ab,
dass p richtig rechs die gestrandt und evoy,
richt Gnädigsten, und der Kläger desselben
wid mit seinen Creditoribus nit mit gnädigen
de dselben lang streits unerdag gewesen were,
Kläger dem Beklagten Vertrostlich einigs Zutrau-
ungegeben hab werde. es will aber d Ap-
pellant gnäigsel ins contradiction hierin der
Zeugen; verlosst darauf Appellatisses Vorbey ihres
erst, und narriert,

ie beym sich Hirimes belastey sind, in dem sie
dass darumb sagen, ob ehrnus Appellant sich
gütten gewisen nicht ergeben, dz er einen Zweif-
elhafftigen ob unbilligen Kauf getroffen hab
verlust wort volgend dz sach metamorphosiert
Jetzo dz es dem nun gangen
und darauf inferiert
und dem die vier abgezogen. dasselb nit obrigs
gnädig alle p unzweifelhafftig gewesen; wie
ehrn dann gegentheil sagen, dz sy Appellant
allein die richtig und heimgiebig an sich ge-
zogen?

f Kläg

107

Saus d gantze con-
textus clar ist
dasin gesetzt

de re dess wol wissst, d Rumpfische Vogt ihme alle
sein ausgegebene incertitudinem & periculum dam
contradicirt, und [illegible] zuruckgestellt
vor gegeben, d
bey diser cession ihme gethane od zugewisste
gefahr, od er darumb Gutsagt od einen darfur ge
nommen hab. widumb [illegible] werde möge, so
dem wol gewandt hat, d er keinen nutzlich od gefa
lich dann gethan. Wenn gewisheit, wahre der
richtige und richtige schuld, so er mit den debitor
bus und schuldnern, wie d Rumpfische vorstellung
gethan und einziehung d schulden, und desselben an
gestellung rechtfertigungen, oder gefahr &. ersetzt u
stand sine ulla contradictione gar wol dessen klag
ihme ob einiche gar nicht zuwid, wenn man sagt di
hab endschuldige vel importierende actiones, nomina
&. an thaten und eine pflegbot gelt gethan; und d
ihmen nutzlich dann gethan, od zugewisst, od er pfa
den darfur nicht sede od nicht: dt die redliche actio
nes &. richtigkeiten & wol gegründet, dessen redem
ptor einen gewissen gewinn zugesagt, [illegible]

† an dem obsitz nicht zugewisst, sonds

Virgil denn d Richter den Rath sein recht gut d
ligende gueter (den theilung mehr nicht richtig war
und nu die schulden, [illegible], nomina, & actiones jura
particularia principaliter, [illegible] &. widerrufflich re
dimirt: & ist ihne ja sein Bartolus klarer &
d. pen. C. de usu. [illegible] [illegible] exclusive.

[illegible] & [illegible] d Appellanten [illegible] contra
dition, und confessio bitum d richtigkeiten, cum
incertitudine & ungewisheit sive periculo ex cessione

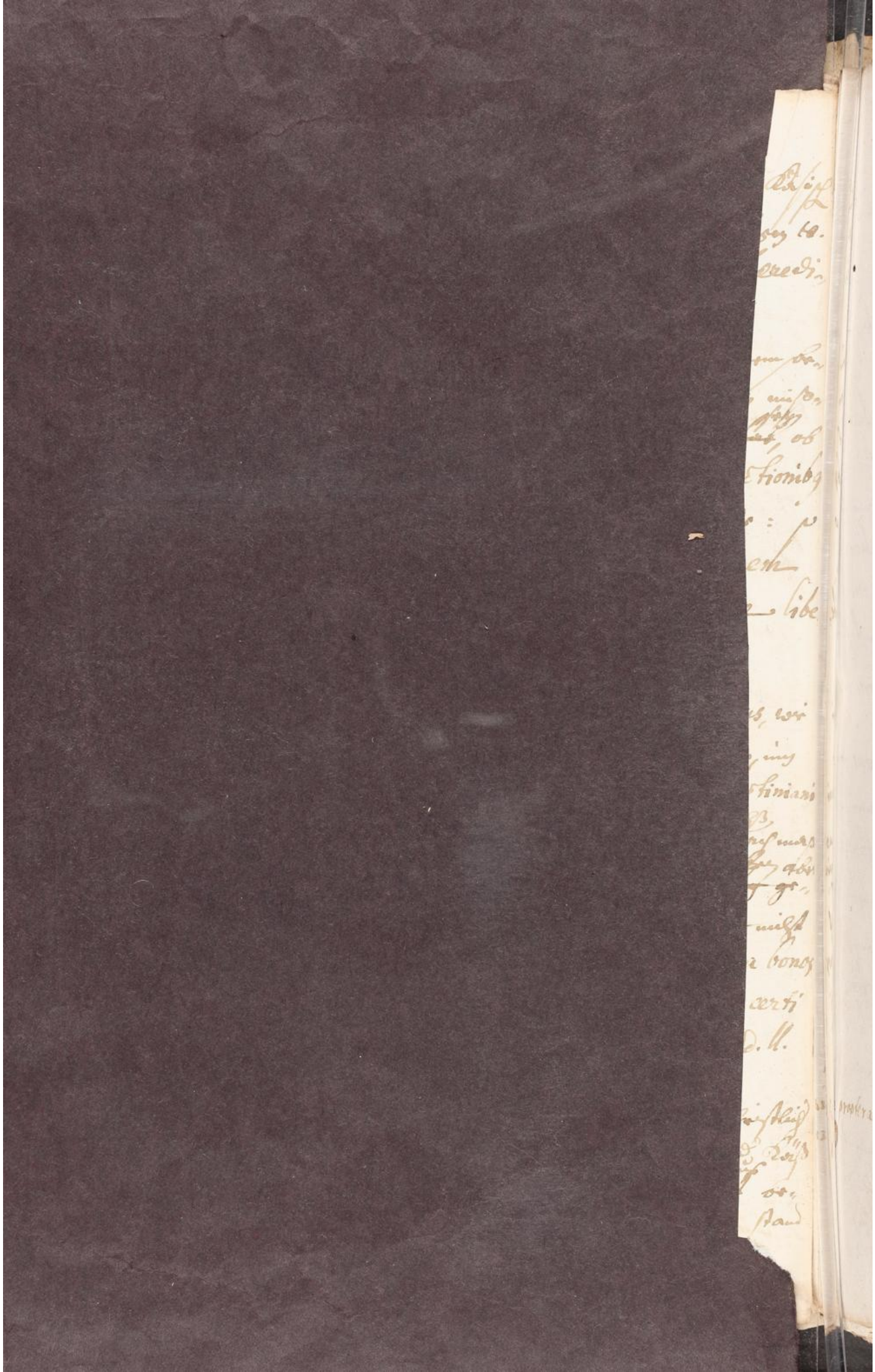
‡ nisi contra bonos mores videretur, actionem alienam illam,
data pecunia sub spe certi lucri in se transferre. Simile

[illegible]

illar. metuendo, nicht zeigen wolen gethan. Dann
wirdt es im finem Richardo ad dd. ll. di
regul. ex
quod ex parvitate pretii cessio presumatur
simulata, et non valeat, nisi in eam sum-
mam, quae est numerata; in residuo autem
nulla sit;
und in fine zuletzt auf die exception, quod
propter hanc incertitudinem et peri-
culum (scilicet latentis aeris alieni) possit
fieri cessio magnae hereditatis pro parvo pre-
tio; et propter periculum istud non presumatur
simulata, sed valeat.
Antwort, und diese exception, ob incertitudinem
lucri et damni im einen duplic. Juristen et
exempla pro majori propositione furgestellt
et: Jn minori aber nicht subsumiren darff
Jeder sein Beispiel subsumirt, propter hanc incer-
titudinem ob wegen gefahr einer gegenpfandt,
und ein gewisses gewinst gegen gefahr gegeben,
und es die gefahr und bezahlung d gegenpfandt
confundiren
und aufhebt; und
confundiren
und es gar gefahr auch im die letzten tod,
und will sein

p haid so für Ich in majori propositione ver-
te, in minori ein unpunctum vngewißheit vnd ge-
setze, assumiert od falsò supponiert, d sei gleichs-
ist was p[ro] vnd wegen solcher gewißheit
ein ding [illegible] ist auch hier vnd
gestellt, besteht wenn ich vnd meine kinder
[illegible] auf ein mißheil d. h. [illegible]
[illegible] vnd [illegible]
[illegible] gethan, [illegible] ob auf gewinn vnd ver-
lust wagen wir dz; aus dessen sein ge-
winn nicht äußerlich daraus concludiert d.
geschehen, dz wer ein emptio ~~ist~~ simulata vnd
in constitutione Anastasii verbotten; wenn der da
als captivorum verwandter gewinn ein wenig
[illegible] verschlossen vnd benzumlich gewinn sey.
Dannen aber Rechtliche Vrsach dz supponiert
periculum emptionis d. also aus die daraus ge-
gründete entschuldigung des verkaufs, simpliciter con-
dicunt, vnd obrigkeitlichs wortten,
Dann Ich stimme mich gänzlich gewissen nicht
bey, dz er einen mißheil od Zufall selbst
dran setzen; denn es sein vorsatz ist entweder
zu spiel, aus [illegible] spiel, wenn [illegible] d.
Ist aber als die vrsach gebraucht Tabl I
implicite contradicirt. Und es Ich dz periculum
vnd die mißgewißheit sind Rechts nicht dasselbe thun,
vnd; d sagt er für die ursach weil obenabgesetzte
contradictionem verwandt, und im §. Dixed dann
puncto §. Seq. wol ist was pibi wegen solcher ge-
wißheit

redimirte
weidsleit, die Gerichtig, und Standigkeit d gut,
tel theil, und pfilder rechtfertigung, und obrig-
weidsleit, b. e. rem emptam, cum causâ parvitatis
pretij, graphicè confundunt, und den Appellat
fisco wert abtosend mordes cavillen, und meta-
morphosiren, und wann d alle pfil-
der gen Lautzenhausen gehörig angezogen; da d
nun von dem kauff, da d selbe ingt nutz, nutz
aber von allen pfilden, da selbige Lautzenhausen gehörig
gewesen, gesagt: dessetwegen nun nit darauf, da d
Käss sich im geringsten ingt zu verfassen gehabt, da
er bey dem kauff nutzlichen, beschwerig od wenig
als 950 darauf befunden, sondern vil
mehr darauf, da er ein merckliches gewinnen gehabt, da
selben nutz alle pfilder Lautzenhausen gehörig, auch noch
den gülten nutz oder gewesen were. da er sich
die d Kempflischen pfilder allein d 600 fl, welche sie
auf dem gut 950 fl ob bey gelt von Kempfl
haben, od von H. H. gr. C. a. X. Ursprung hinder,
stehen wie gezeugt ist od sonsten stehen; wann
er schon neben diesen, noch zu den Lautzenhausen
gehörig noch auch pfilder einige, so sonst gehabt hette.
Ist derselben wenig denn were, da d Käss
den Käss, und einig hingewisen weidsleit od



num vacuum & consuetudines legibus exci-
piat, v. g. in gebäwen, wann es mit vorig-
vorhaltung beste, inn wessen Zeit dieß sey?
Ob gebäwen gewiß, oder die quantität der
verbauten ded gebäwen od wurff (ob unerlaß
die mit vorhaltung jura et actiones inn
vor, die in tempore venditionis wurff gewe-
sen od gedichter thorn; od aber was massen zu
gen appl. Congrui & gebäwen? Doll die late-
tia et incertitudo quantitatis certi loci die be-
ponders circ. v. signanter Käuffer
contractuum v. vorhaffts Kauffs, od es gemeiner periculum,
sein, und vorhab wider den Käuffer inn
vorhaltung, auch in foro conscientiae genug sein vor-
sichtig? Egregium verò periculum, quod utique à
Patrone, si Deus placet, valdè excusat! imò egregiam
conscientiam facit, qua tam facilè, secura redditur
est! Vide et sine verba Sichardi: Quia
posset enim fieri, (ait n. ult.) ut Titius defunctus
quamvis multa reliquisset, idem tamen etiam mul-
tum deberet: et propter hanc incertitudinem
et periculum potest fieri cessio magnae here-
ditatis pro parvo pretio,

(non propter alia)

pferd gesetzt; dz die cession, so weit sich
d Inhalt derselben erstreckt, tollerirt
werde. hingegen haben sie den Rechts
Deputirte der Reichsstatt Ulm, als
so offen die Anastasische Constitution gibt, dz
sie nemlich der obrigen immobilien nur
wenig stimmen, und nicht gnugsam begabt
sind. Endlichen stehen sich auf d Appellant mit bei-
lend gen Inhalt Reichsstatt Ulm. vorgelegten
Reichsstatt stund nicht zu Thatsachen; dz ihnen d
und sein Principal selber und ihnen selbst nicht
d Duplic stehen demonstrirt u. dergestalten wenig
dz die ihnen stehende cession ab Anastasii Con-
stitution expresse excipirt sey; dahero nicht
dann Appellatischer seits nothwendig bewend
sich nicht anfangen lasse, dz Recht nicht gehemmt
will, dz ihnen gedachte Herr Principal hat: als stehe
an statt seiner gewesten Hausfrauen, von ihren
Cobredibus freilich überlassen worden; denn
Reichsstatt Ulm stehen, der ob nöthig u. sie
schuldig were, genugsam beweisen stehen. Viel
viel weniger aber lasse sie sich anfechten, dz Recht
were einwendet, den pflichtigen stehen die cession
nicht hindern, so lasse sie gleich gern ob nicht: dz

stehen

Beruffen sich zu
ihrer Defension
auf

der mittwillige Appellant H. Hans Conrad Resp

v vñ dwoy vñ vordñ ſſt beantwort

wordē

Wann dann, gnedige vñ gebiettende herrn vñ Oberen, im geringſten nicht zweifflen, dz ir vñ gegenwärtigen ſtatt ein Cessionarius einer ganzen zů verſtahn ſye, der auf Recht ſtuo vñ innen anden emptore nominum, adhuncum e litium, pñil l. per diuersas. ꝛc. e l. ab Anastasio. C. mand. beſtätt, einiche hinderred; v dann der leyen constitucon in desuetudinem gestanden ley: vñ den ſine wißentliche redemptionem litium vñ diſelbe, mit offenbaren vngründen, gefärlichen e frigenti rationibus frigide cavillationibus ꝛc. nichtigen vñ blöchten, vñnöthigen, vñnotwendigen, ja gar mit C. vñ. jur. C. l. 1. vñ 2. vñ zuo. F. forte respective. mit authoritat mantley, vñ alſo ſein temerariam appellationem temerè zů proſequiren ſich vnderſtanden

: Vñ gelangt an diſelbe Rompluſſen vnd vnſer Curatorem vnſers gnedigen gnedigſten Herrn v. rechtlichen begehren, die gnedig im rechten zů erkennen vñ zů ſprechen, dz ihro Gnaden vnſers Herrn vnſer Instanz vñ gründtlich, wohl vñ temerè dann appellirt, vñſer vnd vnſers gnedigſten Herrn Appellatiſſe ſeyen, ley d vrtheilen vnſers ins

allwegs herauszuziehen: entgegen d' angemaßte
Appellanten ihrer Appellaten die wegen ihrer
in secunda ma-
tantia
gethanen Appellaten eingewandten bestem Gr
fundirten p. auf ihren in plenam remere
lantium et litigantium gnädig zuerstatten sey,
Wegen welch alles die Beschwerdeführende Rath
verbot gehorsamste vorbitt thun dagegen und vorgäng
der billigkeit, curatorio more gehorsamst
hierob implorirend; Sind dise sach, auf der A
pellanten bereits gethanen Appellat, mit inligen
gehorsamen vorbitt und quadruplic, ins Gerich
nemen erkennt, dis erstlich Sonde.

L. V. hrl. E. E. E. Rath

Gehorsame Burgere

Verlesen den Sonnt. Abend
Bamptelt: geworden Herr D.
Forrer und mindere gehorsamer
Rath rathschlagt und respective
Abgedankt Vogel.

Quadruplic und Conclusion-schrifft

Weiland Herren Hans Ulrichen Zwyfels, burgers
und des Raths alhie hinderlassne: gewesten
Hauspfleegern und nunmehro jetzigen Vogt Antonii
Wirthen und respective brooderen Vögt,

Appellaten,

Contra

Herren Hans Conrad Escher, auch Burgern und
des Gerichts alhie, resignoma[illegible]ten Appellan-
ten,

In p[ro]. redemptio[nis]
tis alienæ contra
Appellatos.

Ehrnvester und Achtbar, Vnsere sonders liebe
Dienst zuvor, vndertzeit wir grosser Herr,
Vnser trewes Lob ist, Amtshalber halber etwz
Vnsrige Zeit genot; und verdrossen die Compliçe
sach vnder die Zend genommen; der ist denne viel be-
fünden, da der gegentheil, weil er mit seinem ofe-
nlichen irrexpliçen teidt und brosa der sachen
einich gestalten gegen sachwaltern, etwz anzubringk
sen vrsprgt, ablegen inn seine triplic mit wenigsens
getrohet und drinnen Zuvorsichtes vermeint:
ist Jab aber nichts destoweniger dieselb pt: derselben ein-
en abpenderlichen nachtheil nicht ihne gebuset; welches
den Herr Gemit Zubringhen, und nach seinem schreiben
Zuvorsehens, Zuvermerken und Zuvermuthen, auch
nach endung der ferien fürderlich Zuvergeben; wider
denselben dasin Zutrachten hett, da dem gegentheil hier
abschrifft deren, weniger einiges handlungs derauf
gestattet, anders dieser pt: nunmehr für abschieds
und Zudecidirung angenommen; auf Jhr pleiten und
des Jahn scarlott vom 1. Jul., der Compliçen Herr
Vögel gesprochenen Urtheil vom 18. Sept. dieses a. 1640.,
und denn mit Angesetzt nachsteins Jemant dem ein-
gangs Rächten triplic, welches wir gern wol der-

auch extraordinarien thun, von den obrigen ad tis ab
gebindet; und dem Rath refusio expensarum
über dem incident gelt, auch bessers hinfür auch
aufgetragen werde. Die designation der buchst
wendt der fier blatt Zimmeren wider, und ihme
nichts schaffen: wider dass nicht etwan 6 Rad Zim
mermey, damit sie nicht zerrüttet werden
möchte, die von Rippen einmal gestellt; dann es
ein jünger handwerck, der erst Rad zerstören
thun.

Vogel gesangener ist gar 9, und abgestorbener
nestvogel 4 blatter: ist pfeifel und Lerchen ver
mehrt wenig sein: dann die abfall der Lerch
ist nicht gar ein vogel, und der eingang der tri
plic, weil den ist verrufen, nur 3 blatter lang.

Die quadruplic ist auch schon bald rechtig, und wer
den ihren gnedigsten herrn zu thun haben.

Wann der herr Bessold in mit einem gegentheil
was nicht vergleichen, und weitere handlung etwan
vonnöthen: so thun es meiner Cundter und Gesell
schaft anrüffen. Wider d arrda, die mir den herr zuge
stellt, hab ich mir noch nichts gegeben.

Von herrn daniel Lucas einen Ochsen und dem her
rn pfleger, wegen der gerichtsbesichtigung grüß d. gel.

[illegible] gnädigsten [illegible] [illegible] [illegible]
Büngis den 17/27. Oct. 1641.

Vor Herrn

[redacted]

Dienstwilligster

[illegible]

P.S. Auch, wie obig Herr Obrist, hat diese inliegend memorial anhero [illegible] abzuschicken angefangen, und schon aus die 7.de seiten [illegible] ist ihm aber [illegible], ob es ob vollendet, und nicht weiter zuschicken; so schicke ich dann den [illegible] inliegende originale bey dero.

117



Dem Ehrnvesten vnd Wolweisen, Herrn Andreae Bawhofer, Burgern vnd Rath zu Augspurg, meinem Rathe zu Landsperg, meinem vnderthenigen vnd gehorsamen Diener.

Lindau.

Die Vesste Thonnesste, Hansseligs Thomans Und Volwerths,

Edelvestende Und grosgst[ä]ndig Herren, Nowlen, weiland Herren Hans Ulrichen Landtvogts der Vogtey allhier gewesnen Hausfrawen Und Erben erbetene Und Verordnete Vögt, Appellaten, nicht ohnbillich im Hoffnung gestanden, es wurde Herr Hans Conrad Escher, Burgermr Und des Geniests allhier, alles ohngemüssigen Und mutwilligen Appellants, sich Dannethin den 15[den] Sept. Verwichnen abgo. jetzo Vergangnen, von gesetzmässig Gericht, so wird haben [müssen], Deuchten lassen, dass er nun mehr stillstehen, und schamb suchte, wie ganz ohnnothwendig, ja pfuntzlich Und Verantwortlich er, mich meinen Den 1 Jul. negst Vergangnen eingelegten Disrespectlichen Und Appellationschrifften stehe mit offnem Mund verbleiben, darauf wider legen scartec oder wider gewisig, Und pfuntzlichen Rüssung einer neuen gegensatzmaldirung [...] V. fac. T. P. T. etc. wie ausstehet, Appellatissen Vögt abgefallen, Hingegen, der edle Herr Landtvogt, den process redartiren Und Verfassen, Dann auch ohnnöthige Unkosten Verursachet habe,

So müssen die Herr, auss steuren den 11. Juny jüngsthin producirenden Und ihrem Vögten fernerist abschriftlich zustellen, Triplic ad dero Langen zugang, wider gesetzte ohnbeständige Zumuthung, Verantwortung, dass er dessen allen Unerwogen, sein offenbaren Und ihme adoculum

demonstrationsch Vrsach noch nicht agnoscirn, sondern
nicht desswenigen contramandirt Vorbeygehen will.
gnangestossen in seiner sonäpflichen Führung, wider
obberührten seinen clarn gethonen Befelch und
seinen publichen offenn willigen mit actis
mehr gründ Zubestandten gewüsst, sondern die
darin begriffne fundamenta, alss die seine Zustell
Vnden angen gelöschen, tacite gestehe müssen
Vnd zwar sönl den ersten Term oder dilatorialische ofnsonnlichkeit seinen Vor[illegible] Sch[illegible] fr
Sch[illegible] vhr producirnden farbeck oder nicht Vermuthl
den Appellant dessen gleichsam Zu einer pu
thesin damit Zuuernambsetten, dass er seinen
Anbefehlen ferrern fernern Fürstrecken allen
ein gegnibey memorial Zu seiner Informacon Zu
handen gestellt, dasselbe er wider den Rubric Vn
Vorgeschrifft, noch den ersten libell, den sonsten fr
Appellanden einen Ehrs. Magistrat wol Zugeben wis
ordönlich hab, Vnd dieselb Von seinen fürgesetzten
ersten Vnd praemittirnden worden, seye
ist aber gantz nicht glaublich, dass den Appellanden
sein memorial oder farbeck mit seinem fernern
fürgesetzen Zur informacon Zugestellt hab, dann
gleich den contexte nirgend mit sich einiges wünd
er auch den fern fürgesetzen auf solchen fall
nicht produciren, sondern nur sich desselben habey
behelffen wöllen im Fahl ein neuer Ehrs.
Rath lauttenden schrifften Vnd memorialien den
libell nicht mündlich ersetzt, sondern wider töd
gebrauch Vnd stilo gemäss, schrifftlich praemittirnd
inmassen ferrers selbsten nit wisse, dass
den gebürnende ersten libell in seinem memori

ob wonde gleich dasselbe von den parten, oder
durch ihre procuratores oder Gewalts-
haber vbergeben, vnd gelassen wurde. Dann
vnd weil der Appellant einem E. Magistrat
seine gebührende ehr vnd libertät wol zugeben
wisse, so setze er demselben selbigen auf gebür-
lich zu anfang des memorials gegen vnd meine Verant-
wortung auszulassen, oder nur ein wenig im die mit-
te seiner parteck setzen sollen. Dann dieses
alles wollen E. E. G. G. auch die Appella-
tische Vrgl gesetzmessig sein angestellt haben.

Vnd aber für das ander, den einfall gegen
meine scandala beklagt, welches sich Appellant
nicht mit Lügen worden auszuführlich einzu-
stehen,

ist sein Vngegründt dermaßen klar vnd
der Rubric vnd Vberschrifft (scil. ihrer Re-
plic) ihre namen zugegeben, auch gnug-
sahmen Verbrauen, weil im Zweifel
gestanden, ob aber der Vrgl, oder ein an-
deren Vnder Verdechtigen namen solten
famos schrifft (wie er die Appellatische wol
begründe Duplic injuriose calumniando)
Vnd hab ihme dieses nachgedencken Ver-
ursacht. Das die dermaßliche wolte mit
ten weil durch Verfolgung ihrer eigen
nen ofenbahr.

Durch welchen ehrenrührigen, nichtigen vnd
grundlosen fürwand dann Appellirens
den klag seiner Rufung gnugsamen Ver-
meint vnd insonderheit das er deshalben
die sachen sache vil auf die seiten
gesetzt, vnd (contra) Zuwissen begehrt,
wer doch der oder die jenige seyen,
so ihnen allso im beantworten duplic

oder seiner Lästerung nach, primos scripsit Zuerm
juriren, Und ehrenrüerlichs anzuziehen gerich
ben lassen.

Das ist, das in den processum, angenommen, der Autor
und Appellant ist, selbst strafflich gestraft, und
seinen Verlangen das Ehrwürdigen Ministerii
Seniorem, Herrn M. Balthasarn Hellingen, innhalt
Rechtsordnung gleichsam zu nötigen, sich ofen schrift
lich zu verantworten; mit dem fernern anhang,
wolten

sich nun der Krenckischen wittiben und Erben
Vogt, im ihrem Gesuch, ferners gleichen
injurien und anzug im vermelten Duplic
allerdings zu steur selbsten bekennt, und dass
selbige wieder den Krenckischen wittib und
erben verwendete Vogt seyen, sich ausdrück
lich erclärt, als stey ihme fernere
sein scrupulus benommen.

Dann doch nicht allein mehrerwegen Vogt nam
ens der rubric und inscription der Appellatischen
Duplic gefunden; sondern auch im obangezogenen
seinem scarbet gleich eingangs selbsten bekand
lich,

dass in den Rechtsordnung zwischen ihme
Hanss Conrad Kästen contra Herren Hanss
Ulrich Krencklen sel. anitzo Herrn Bal
thasarn Philgo Hauptmann, Herr Andreas
Bänbli und Herr Andreas Kramen, als
Vogt, im namen der Krencklischen Erben
eine Duplicschrifft, wider ihne eingelegt habe,
so dann bei der production von E. V. fri. E.
E. erbe selbsten gegenwärtig gestanden, ge
lesen und gehört habe dass Vilen meldte Herr Vogt
sich zu solcher Duplic bekennt und dieselbe
selbsten übergeben habe; Und alss einiche Recht

mässige

mäßige Vrsachen gehabt, in scripto nodum pleni et mentis acta claris verbis ein widrige contestier, Zuschreiben, Dardurch die Landtschaft auf ein bider Zustehen, ad den ehemöthigen angefangnen appellations process noch ehemöthigere Zeitverlängerung Vnd sonsten stigirenden allen Irrthumb der geringen, so sie selbsten schon gestehen Vnd gesetzt Zuschreiben, oder zwar Zuerwarten, so sie doch vrsachen allen Duplic setzen Vnd sich darzu verstehen, als ihme sie nun nie gefallen, oder es, auf widrigen affection gegen ehrnbestalten herrn N. pfleegern, wider seinen gethörsetzten holzamen scrupel. tenuren, wandel Schwierigen haben appellant rechtmäßige Vrsach gehabt, meer ehrgedachten herrn N. pfleegern aber schon herrn Landtshalb der ordnig gesetzmäßig, sich als ein geistlichen, senior Vnd Decano dieses Stadt, im Ehrn judicialischen fachen, sonnderen Vnd Verbrechung der Landtschaft rechten, ehrnothwendig einzulassen, willig schuldigen Von demselben Zu diesen controvers verbatten Vnd respective Vrsachwalten (Oratoribus, als dudum litis suæ Dominis factis) Zu sich Zuweisen, Vnd an ihrer statt sich Appellirenden Rähten Zue gegen parthey Zumachen, sahe oder ersehne. Vnd setzte den Appellant herrn herrn pfleegern sonnder Vnd mit den abgetheilten scarbek Vmbstühl desto mehr Verson en stellen, dieweil als ihm mehr allegirten Gesetzen, dennoch einmahl wonach, auf S. V. fol. C. P. C. Vrl. erfolgt, ihme Appellanten dergleichen beginnen, schon längst Von den Landtschaften inhibirt Vnd verwisen worden.

in dise sach, sind an ihm ist, Zuziehen wo wol wissen, ob es wissen will, da es herr N. pfleeger

Wann dann gedachtes gotzhus [illegible] Appellirens
wenden kein genugsame Ursach nicht fürgeben
gestalten nach laut deren so diesen sachen
anfallenden incidens punct zu warten, und allen
weg ihr Appellatische Vogt seine gegentheil stets
zu erzeigen, auch Ihnen bisanhero ihre
M. Gnedigen Herren angedeuten lassen Inhibition
brief an ihne für das tribunal ohnnötig zu stellen
und sie wider denselben an den tag gebung
ordinari gemüeßen zu bitten, ohnnötig gewe-
sen were, sondern selbes alles mutwilliger
weis und aus straffmäßiger passion gethan,
und dardurch den Appellaten eine weit-
läuffige und kostbare zug gezogen worden
aber E. V. E. G. E. etc. gnädig ansehen
und die kostliche edle zeit gnädig vermeid
sach, sonderbar aber im regard wie zu end
des Appellatischen gesetzmäßig einsehen beschehen
werden) fürkommen wellen, das in einem
jeden articul, den der process fürbringt, dem
obsigenden die reflexion der Unkosten, ohne wan-
del der end-Urthel, zugeschrieben; auch solches
dergleichen temeritäten und malitia nicht ohne
straff gelassen werden sollen: als haben
dahero E. V. E. G. E. etc. die Appellatische
Vogt zwar die Königtheilische and oder abtrag-
ung Appellantischen discrepentz ung und etc.
meritäten vorsmalen ohne einiche nachgebung
im übrigen aber gelangt an die selbe ihrer
Vogt wider selbes gesetzmäßig bitten und
rechtmäßiges ergehen die gemüeßen Appel-
lirenden kosten in die, über diese Un-
sine temere erwachsen, aber nunmehr auf

von

von ihme selbsten evidenmüeb quittierter, ohnwehr-
müthiger und passiven incidentwirdt, außgelauffen,
in grossgünstiger fähig Guardtsbey j
d. d. d. d. d. d. adelich mitbringterlist Ambt, pro
administratione juris & justitiæ ac favorabili
supplemento æqualitatis, curatorio nomine, modo quo
fieri potest & debet optimo, gesorsambligsandtnus Hand,
und Gerechtsame dieses pto. (ghnis weis vom gegentheil
gesetzen) Zu fünderlichen erhandtnüssen.

& Vt. Sol. d. d. & VxL.

Gesorsambe Bürgere.

Weiland Herrn Hans Rheins
Rauenthalts seel. hinderlassene
Erben erbetene und verord.
curato Vogt.

Nachstreich mit angesetzter wider-
holter bitt.

Weiland Herren Hannß Ulrich Krauttalb, des
Rhats alhie sel: nachgelassene Wittib und
andern erbettner und verordneter Vögt, Appel-
lates,

Contra.

Herren Hanß Conrad Kästen, Burgern und des
Grossen Raths alhie, Appellantes,

Concip. m. Nov. 1641.

Jn p.° sträflich angemasster
fürsetzung mehr newer geistlicher
sachen contra Rathsverwandte &c.

Ide, Vesste, Hanns Vesste, Burgermeister, Rath,
und Und Gemeinde,

Gebietende Und gnedige Herren, Nachdem weilandt Herren Hansen Vesten Seligen Leibs Erben allhie gewesten Hausfrawen Und Tochter erbetene Und verordnete Vogt, Appellatin, nechst abgewichner im Hoffnung gestandener, es würde Herr Hans Conrad Käss Burgers Und des Gerichts allhie, als ohngenugsamen, Und mutwilligen, Appellant, sich Dienstags den 18. Sept. verwichnen 80 in. gefaste Vrtheil, Und Bescheid, sowis sie haben es, Dabey lassen, Da aber immittels selbiger rathsam funde, wie ganz ohnwiderbringlich, Ja hinfüglich Und Vermuthlich es mit seinen den 1 Jul. nechst Vorher eingelegten, disrespectirlichen Und Appellationschrift stehe mit offenbahrem Vnfindbarlichen, gantz widerlegten Scharteck, oder widergewisig Und Frevenlichen Füehrung eines newen gegen Rathswahl, Und E. V. Hal. Obrk. Erb, wie auch etwelcher Appellatischer Vögt temere Vexelligen, aufgefallen, die edle Zeit Verdrieß den Proceß zu fahren Und Vrtheil, auch ohnnöthige Vnkosten Verursachet hab.

So müssen die doch aus seinen den 11. Jungsthin producierten Und ihren Vogten sonnechst abgestatteten schrifftlichen Triplic als denen langem Vngang, widergesetzte Exception Zuwerfligt Vermuthen, das es dessen alles Vnerwogen, sein offenbahrer Und ihme ad oculum demonstrirter Vnrecht nechstens agnoscirens, sondern nechst desto weniger contumaciter Verharrens will, ohnangesehen es seiner straffliche Vrtheil, wie wider obberührten seinen gefassenen endlich mit keinem erfindlichen Schein, will gestrungen

122

mit bestimmter gründ Zuberaubten gewüsse: sonder die darin begriffne fundamenta, alß die ihme Zu fall Vnder augen gestellet tacite gestossen muessen. Vnd zwar sonl den ersten oder die irrelevantialische oder formligkeit seiner von E. Zu E. P. E. erst producirten scarteck betrifft, vermeine zwar der Appellant dieselbe gleichsam durch einen parenthesin damit Zuentschuldigen, daß er seinen erstern, scarteck, seinen Fürsprechen allein eingeschickt memorial, Zu seiner Informacion, Zu handen gestellt, dasselbe er widerum den Rubric Vnd Vberschrifft nach der ordenlichen, den sonsten der Appellant einer Hoch Magistrat wol Zugeben wisse vnd solle, Vnd dasselb von seinem Fürsprechen entweder Vnd praemittiren worden sey.

Es ist aber gantz nicht glaublich, daß der Appellant sein memorial oder scarteck seinem seinem Fürsprechen Zur information Zugestellt hab; dann solcher den contexty mit gemelt sich bringt, würde er auch den seinem Fürsprechen auf solchen fall nicht produciren, sonder sich behalten haben. Vnd kan wie in denen an einen Hoch Raths Cantzleyen schrifften Vnd memorialien der stil nicht mündlich zu setzen, sonder wie der Cantzley gebrauch Vnd stilo gemäß, schrifftlich praemittiren; inmassen dann Raths selbsten wol wissen, daß der gebürende ordenliche in seinem memoriali, er were deßgleichen daselbe von der parten, oder durch Fürsprechen, Procuratores oder Gewaltshabere Vbergeben, außgelassen wurde, dasselbe Vnd weiter den Appellant einem E. Magistrat seine gebürende ehr Vnd liebe wol Zugeben, were sie solche an demselben selben auch billich Zu anfang des memorials geben Vnd nicht Vnnöthlich außlassen, oder nur ein wenig inn die mitte seiner scarteck setzen sollen. Vber dieses alles wollen E. P. E. E. Rth die Appellatische Hoch gesambtlich heimgestellt haben.

Viel aber für das ander, den innhalt gegnerischen memorials belangt, erscheint sich Appellant nicht, mit klarer, worbey außfallich einzuberuffen,

zu

... Vogt bey der Rubric
... seit ihren duplic) ihre namen angegeben, auch gute gelegenheit, woran
... zweifel gestande, ob aber der Vogt, oder eine andere
... personen bey beschehenen namen, bleiben famosschrifft (wie
... die Appellatische weitgemeldte duplic injuriose calumniose, und
... gefährlich traducirend) auctores und verfasser seye; und
... nach gedachter verrückung sache, dass die Kranckische
... mittlerweil nichts weil durch verfertigung ihres eigenen
... Vogts bekommen,

Dieses welchen offenbleiben, nichtige und gründlose
fürwand dann Appellirenden bey seine ver-
fügte gute schöne vermeinte und insonderheit dass
es deßfalls

die sach bis ein weil auf die stube gesetzt,
und vorhero zuwissen begehrt, wer doch der
oder die jenige seye, so ihnen allschimpf-
lichen duplic oder seiner verstrickung nach
famosschrifft zu injurieren und ehrenrüehrig-
lich anzugreiffen gelüsten lasse,

Dass ist, dass es den processum obangezogen Actor und
Appellatis ist, selbst strässlich gestrafft und seinen dasigen
der Ehrwürdige Ministerii Seniorem Herr M. Balth.
Hilgen, sich ohnchristlich vndersange, ihne sonder
fang weiter

sich nun der Kranckischen wittib und der
Vogt im ihrem gesamten beruff, ihren inju-
rien und anzug im vermelten duplic authores
zu sein, selbst bekennen, und dass selbige der
der Kranckischen wittib und der Vogt verord-
nete Vögt seyen, sich ausdrücklich bekennen
erklärt, als stehe ihnen hierdurch sein ser-
pulus benommen,

Da es doch nicht allein mehrbesagten Vögt namen
bey der rubric und inscription der Appellatischen du-
plic gefunden, sondern auch im obangezogenen ver-
vor scharlach gleich eingangs selbsten deutlich

dass in der Verfertigung zwischen ihme Hanß Conrad Kästen contra seinen Hanß Reinß Krenckels se: anietzo seinen Valthasser Pfilgo Hanßschreiber, sein Landvogt Hanß Rud: Landvogt Cramer, alß Vögt im namen des Krenckhlischen Hauß, ainer da, pitis streitt, wider ihne eingelegte Sache,

so dann bei der production von C. V. Hal. C. B. C. Wolf selbsten gegenwärtig gestanden, gesehen und gehört, dass Vilgemelte ihre Vögt sich zu obigen Duplic ob: ihme und derselben stehte vorgeben haben; Und alß einige rechtmäßige Ursach nicht gefahl im scripto nodum et in certis alq. claris etwas ein widriges conjectur zu suchen, sondern die sachen auf ein stehe Verfolgen und den ohnnöthig angefangenen appellations proceß noch ohnnöthigen Zuverlängen, Und in stehts fingren, stehen und gehört, Zu setzen, oder etwas Zuerwarten, ob sie Vögt ihnen obigen Duplic setzen und sich darzu bekennen, alß ihme seinen nie gefallen, oder es auß widrigen affection gegen ehrenbestallten herrn M. Pfilgüssen, wider sonnstgesetzten stehtsamen scrupel nehmen werden, Nichtweniger haben Appellanten rechtmäßige Ursach gehabt, meine ehrngedachten herrn M. Pfilgüssen im disen stuck, sonst alß ihm ist, Zu suspect zu wol wissen, oder zu wissen soll, dass er herr M. Pfilgüss, ob er schon seinen [strichen: Landvogt] sich alß ein geistlichen Senior und dahin gegen dieser Statt in ihme judicialischen stehten, streiten und Verhandlung des Krenckhlischen Hauß, ohnumbwendig einzulassen willigerweisen, Von dem langst Zu disen controvers erbettene und respective verordneten curatoribus, alß dudum litis hujus dominis factis Zu sich Zu reissen, und alß ihrer statt sich Appellirenden theils Für gegentheilen Zumachen habe oder angefangen. Und seche der Appellant ihme seinen Pfilgüssen für sündern und mit seinem scharpfen und spöttlichen Verstand desto mehr Verfassen sollen; dieweil (alß im mehr allegirt

[Und Landvogt sey: redlich gewaltet,]

den

ten Gesandten Conclusi einmüetig worden, auss
E. V. frl. C. P. C. 2dd. exhibierten Appellanten
dergleichen begimen, sonderlich vor den Rüet,
herren, inhibiert und abgewisen worden.

Nam dann, gemelte grossgft herren Appellier,
enden käss einige redlmässige Ursachen nit fürge,
bracht, kraft deren sie disen sträfligen auffälligen
incidenz Streit fürzuwenden, und allerdings sich ob
Appellatische Vögt seine gegentheil stehen, zu scrupeli,
ren, auch Vilfaltige sagen, herren N. Hilgüter Unge,
achtet ergangner inhibition fürnemlich an jetzo für das
tribunal ohnnötig zu ziehen, und sein wollen denen
ber an den tag gegeben ergötzlich gemüetlin Zürich,
ter, befuegt gewesen wäre: sondern bliben aller
müetwilligen weis und auss sträfflmässigen pas,
sion gestan. Und dannoch den Appellaten einmüetig
erkennende muss und Unkosten zugezogen, Vorbe,
aber [illegible] Und die [illegible] sträflich aufgefallen
ber weis zu end der Appellatischen gesandten be,
nüegt Societ. worden, heilsamlich verstehen, dass
inn einem jeden articul den der process fürderet,
dem obsitzenden die refusion den Unkosten ohne,
was theil den und Kalsel, zuge sprochen, auch sol,
len dergleichen temeritet und malitia nicht ohnge,
straft gelassen worden sollen. Als
Uberlassen E. V. frl. C. P. C. 2dd. die Appellatische
Vögt zwar die obrigkeitliche andordnung
Appellantischen disrespectierung und temerität
nochmalen ohn einiche maasgebung; im übrigen
aber gelanget an dieselbe ihre den Vögt wider,
fahren gesandten bitten und rechtmässigen begeh,
ren, die gemelten Appellierenden käss, inn die
dürfinne temere Unursachen gerichtskosten über
disen rahmen erwachsen, aber nüemehr auf ihre
inne stehlen, widerumb zu bezahlen ohnnötig,

Nachgeschrifft mit angehefften
wilden falben titl,

Weiland Herrn Hans Wa
ners nechsts des Raths allhie
ser: nachgelassnen witwen
und erben an einem
Verwandnelen Vogt, Appella,
ten,

Contra

Herrn Hans Conrad Kästen
dingern, und des Gerichts
allhie, Appellanten,

In p.° Streitlich angeh
massen streitung
ob newen gestalt
gegen

Deß Ehrs. an statt unnd Ehrs.
rec. sob. resolutes Rescripts
cum Lit.

Wieland Herr Hans Ulrich
Krumbholtz, Burgk. v. des Raths alhier
Sohn, Kläger, Appellat. an einem,

Contra

Herr Hans Conrad Rösch,
Burgk. v. des Gerichts alhier,
Beklagten Appellaten am andern.

Litis abbreviandæ. l. bona fidei. Dessf.
l. observanda. Da offa. ff. l. quam
stimarunt. De reb. cred. Cothm. resp.
29. n. 27. vol. 5.

Ex Actis

Gerichtsbuch gnedig Herren und Obern, Abwesens
E. V. Hof E. G. E. Vogt wie hie angezogen de
Zeitigen ; 6 Zeitlichen Jahr
den Vogteyzinsen Zehenden, und gemeiner E. ein
wohlbestellt Gericht, da dann E. V. Hof E. G. E.
Vogt wir, im Namen Herr Conrad Rüetschi, Klägers
und Appellanten wider weiland Herr Hans
Heinrich Trumpeter sel: erben, beklagten E. Rt.
gestalten, mit weitleuffigem Inhalt, eines angehenkten
Acts viel, und gnedig declaration eines d
vergangenen Interlocutorischen Urtheils als auch
weiteren vollstreckung, gestern Samstag in Nüwen
dermit [illegible] Vogtshus [illegible] Amtsleuts Rom-
pler und andern mehr Herren Gerichts Ver-
wandten) wol besetzt und versammlet, [illegible]
die gemeldte Urtheils gegenerischen weiteren
ligkeit berumpten und abgestellten wegen
des streitigen Zehndens gehalten, E. V. Hof E. G.
Vogt erwegen und die abermalige Besel-

ein Theil als Herr Beklagter seines
Klagens gemäß,

ligung vnd viel destoweniger im vngeüm-

vnd gemein vermuglichen; wirdt offt der rechtstand, es
die interlocutorische offtermals, auch vermainung
wer vnd mehrers theils, corrigiert, ja gar
mutiert vnd abgeschafft vber khomen; #
sonderlich wann derselben etwa viere, drey alle
bei nahe dem, warum ~~alle~~ obberegte
Wann Richter bekhennt es die selbe dem rechtlichen gemüeth nach d. Viehl Ex process wird privilegierte vnd im alten hergebrachten
gewalt gepflogen ~~werden~~ werden?

Ad. hec. C. de. Ad. vnd gewichtigen ursachen
wer ein wichtiger gedanckhen, wann man den
Gemeinen jungsthin derselben, curato-
rio nomine, vnd abgemeldten Richter im
nechstraine ad. inclusum hat, curatorio no-
mine, gehorsamblich vorgeben; vnd dem
communication er & Klag vnd Appellant an-
bed gebeten; auch Ad. hec. C. de. Ad.
ihm dieselbe bewilliget. Nun mogen
wir ihme Klagern die bewilligte communica-
tion wol gönnen vnd lassen ihme selbige
gern; wann allein ad complendum acta

Interlocutoriæ sententiæ semper possunt mutari, corrigi vel
etiam penitus tolli. l. quod iussit. 14 in pr. De re jud. Richard.
ad rubr. C. quom. et qu. jud. sent. n. 12

auch die Objecta die nechstvorhergehenden, soviel immer möglich, abzuthun
befleissen soll. Lites enim omnimodis abbreviandæ sunt, et ut mortales fiant, pro

zu ergänzung der acten. Wie es aber
auch andern mehrstrains und conclusionsfrist
wenig gehandelt worden haben oder be-
gehren sollte; wurde es dem und den-
jenen obligenden theil darumb selber; c. l. de-
weil es weiter alle recht und ordinari
stilum, da ein clager und zimal ein ap-
pellant den mehrstrains haben sol; darzu der-
selbe notorie dem ordinario und Appella-
ten gebuest; und ihnen nicht kompt noch
mag. Solle nun klagend und appel-
lirenden theil verlengt sein es sol trauen
nochgesetzten herren mehrstrains v. conclusion
stritt ferner zugeben; so wurde es
entweder, wie aber billigkeit erfordert, den
mehrstrains hören, es aber wie mit vorgemelter
gegen mehrstrains darein einbringen müsse;
welches ein kostbare ohnnöthige weitlaufig-
keit und beschwerlicher aufhalt were, dann
wir haben, sind andere, inn ehesachen mehrstrains

128

Jur. can. 197. n. 24. et can. 249. n. 10.
Cat. can. 304. n. 9. vol. 4. Menoch. cons. 88.

properandum l. properandum (de jud. litibus enim finem imponi publice interest. C

und conclusion einigen neuen substantial p.
oder exception wird der Appellanten clag
nicht eingebracht; derowe sol auch keiner
weitern handlung nicht bedarf.

3. Zum dritten, wirdt, der process ohne
lange gewerte und vilspaltig, gegen einig
den (sonder vrsach) leichtlich hat gewerte
werden: wie denn in der conclusion spri-
chet ein quadruplic ist. Der wolle nach,
ohne redliche ursach, und begründung der
gegen den notwendigkeit, nicht bald erfor-
schen, der straff halben zu gehorsam pflicht.

4 Zum vierden, wenn der triplicanten die beschwe-
rung triplic Rede entdeckt, als der
5 dem zum fünfften, so mündliche Appellan
im die beschwerung seiner triplic Rede
&c. &c. Vnd cognitum in contestum zu
stellt, und gewar ohne einiges verziehen
weiter vol gewündt, es wer denn sach
v. Appellatische Rede den nach seiner ordnung
d zu hören, zuvor, Weil ein jeder der sach

Item das 4 viertel, setzt, das ein Appellant die sach mit ehr besonnen
[illegible] zu ziehen, aufzuziehen und zu contundiren suchet. wer dem
[illegible] an, an dem Appellanten dasselbe genugsam zu thun. dieweil
selb ohne einige noth gleichsam einen upeny gegen theil, der sich

dem gegentheil schon beyfall dz wurd, [illegible]
[illegible] abfall od verdenckhnus [illegible]
[illegible] wurde der kuchester gar zu
groß sein, da man weitere offenbarung
handlung [illegible] etc. Dieweyl
der Appellierend recht, wird die Appellatisse
im rechten eintrechtig und volstendigen du-
plic, im vollegründten, vilthaltigen tri-
plic und [illegible] gestehen offenbarlichen weitern fürtrag [illegible]
produciert v. Derohalben [illegible] gegeben
zu [illegible] eine lange quadruplic [illegible] blat
lang verursacht. Wölle nun er käs
anizo auf selbige seine offenbarliche handlung,
v were abermahl ein weitläuffige pfeiff
v. quintuplic [illegible]; deren emen-
cation v. abschrifft würde nicht allein viel
gelt, sonder auch ein grosse kostbare fest-
plic und nachtrag, welches vergebens erfordt.

Welches alles dann offenbarlich der nutz vol verr-
dz die quadruplic und andra [illegible] er beschlossen
v. [illegible] v. als dann [illegible] v. [illegible] ob dergleichen
[illegible] v. weitläuffigkeit [illegible]

dz sonsten desto weniger
[illegible] dz
[illegible] und aufzuhalt
[illegible] dise ein
[illegible] privilegierten
beschicht.

ad rem nichts
dicentes od

ein ordenliches
sagen, v. als dann

1 Wenn jemand falsch [illegible] Zeugk
Rob einer Kindtpetten, so befindt sich der
eingelegten Schrifft Klarlich immerirt, wenn
der Kindt eher stirbt, dagegen der
eltzig bey einer Hebamen, ob sich einer
der bessern will.

Wannen sich ein grau Kindtbettel, ist sy einer
Leib, Rob einer Kindt Kindt
Kindt, dann aber Rob selb schedig, Jst er
einer gewolst, Dürfft er Kabel sein Kindt
sein, Des Kindes Kalber Kalber sich ein Klag
an Kindt Klag Kindt, die Kabel dise
Jahr zu Kon einer Kabel Kindtbetten, Kalber
Rob der Klag Kindt, Kindtbett sich einer Kindt
die ein Kindt einer Frau Kindt Kindt
er Kindt sy, dann sich dagegen mit Kindt
einer Kindt Kindt mit Kindt der sein Kindt

2. Kabel sein Kindt Frauen Kindt Kindt sich Kindt zu
Kindt, Kabel Kabel an Frau Kindt Kindt Kindt
sein, Kabel sich Ob er Kindt Kindt Kindt Kindt
Kindt Kindt Kindt Kindt, Jst er doch, Kindt
Kabel Kindt sein einer einer Frau mit
Kindt Kindt

3 Rob Kindt mit Kindt Kabel Kindt Kindt Kindt
Kindt mit, er Jst Kindt sich Kindt Kindt

4 Kabel Kindt Kindt Kindt Kindt mit Kindt
Kindt, Kindt mit Kindt Kindt Kindt mit
Kindt Kindt sein,

5. Ob auch jemand Rob Jacquemot die Pfleg[illegible]
d[illegible] wieder begehr, [illegible]
sie mündlich [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Pfingsten [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
bieten [illegible] [illegible]
cantieren. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible].

6 Habe die Pflegerei [illegible]
[illegible], [illegible]

7 Ist glaublich Rob [illegible]
[illegible]

1. Hat Hall einige Hofstatt, Behausung, Hof und Garten, darauf Hans Brotbeck, der Lesmeister, Behausung und Hofstatt sammt dem Garten, Hof und Acker, so Hans Bürgi gebessert, Hall pflichtig und Lehen, Jährlich Zins darab gibt 4 ß 8 ₰, Item Hall hat daselbst 4 ß 3 ₰ Zinsgeld, und darbey ungefährlich Wasserlauf 4 350. f 150 umsonst Lehenfelle, Zins Behausung und Lehen, Jährlich 4 150. darauf einen f 1500 Capital Brandschatzgeld, ein Jahrs besoldt, ist Jahrsgrösse gemacht, dass er das Lehen Jährlich nit ausgeben kann, sonder Jährlich Verfahl Jahrs [illegible]

2. Ulrich Bürgi hat Hofstatt, Behausung, Garten, Hof und Acker 4 15 an Zins 4 350 besetzt, und darauf 4 150 Leibding, so Hall Jährlich bey Lebzeit gemeiner Stadt, 4 8 Jährlich, Lehen ist darum Jährlich.

3. Ulrich Mellter Hofstatt, Behausung, Garten, Hof und Acker, Jährlich 4 Zins, Lehen, Jährlich 4 Heller Zins, Lehen ist darum Jährlich.

4. Jacob Bürgi Hofstatt, Behausung, Garten, Hof und Acker, Jährlich 4 Zins, Lehen, Jährlich 4 Heller Zins, Lehen ist darum Jährlich.

5. Da ist dann [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] nominat Hrn. Lothman. resp[illegible]

Handlungen in Georg Christoff
Fenischen Mercatoris Memmingae
Edictaliter Gebülgerichts Sach
Zwischen Seinen Glaubigern und
Seiner Hinderlassnen Wittwe
Britta Stamlerin.

[illegible] nominat Arch. Cothman. resp[illegible]

Jinstag den 5. Jenner Anno 1663. sein vf befelch eines
Ehrs. Raths, weiland Jerg Christoph Jenisch d. medi-
cien und phisici, von seinen Jacob Wurster, Leon-
hard Wurstisen, beyden Ehrs. Rathe und Jacob Rös-
lin inventirt, secretirt und beschrieben worden,
als folgt;

Erstlich befande sich in der seeligen Matthis Albrec-
hey d. seeligen Hinterlassung, und was seine Jenisch d.
Verwesere beschreibung, als;

In der wohnung stuben,

Ein eingemacht gipsschafft bettlin, sampt einem Jinn
gschirr, aigkelend waschenbeckin,

1 gantzen bettstatt { gehörig beede bet.
1 beschlächt { Jinn gschirr,
1 bettstatt mit einer grünen schnur,

2 betth,
1 pfülw. } Überzeug, sampt einer goltre,
2 küssin,

Darinn ist einer bettstatt,

1 obern rand
1 randbettlin,
1 küssin.
1 kindts tüechlin, darinn allerhand kindts Jinn wer
kzeug und dergleichen.

4. gemaschte taschen,
2. fürschürtz,
1. weygen,
1. spiegel,
1 tisch und 2 stül,

Im dritten stüblin darnach,

10. büchse klein und grosse,

Im vierden gemachlen stüblin,

Dise stüblin ist den grossen gleich, allein das es nit so hoch ist, und nit so vil fenster hat.

1 silberin vergüldt gallera,
1 köstlich saubers mit berlin und güldin bügeln gestickt,
1. sammat kling.
1 silberner becher mit ein deckel,
2. silberin becherlin.
1 becherlin mit silberin schalen und löffeln,
mit 2. silbern beschlagne büchse,
1. silberin vergüldt Mägen trüglin,
1 tisch mit silberin füssen,
1. güntel mit silberin beschläg und spangen,
1 silberin vergüldt bisem büchslin,
1. silberin messerscheid beschläg, das allein der obre theil,

fol. 10 L

2. par darin handschuch,
1 brüstlatzen mit güldin knöpflin,
1 güldin ring mit einem stain,
1 silberin,
1 güldin haarsaublin,
1 doppel taffetin fürschurtz,

Im dritten

In der Küchi,

16 zinnine Schüssi,
10 kleine Schüssi,
12 Küpferne Becken,
21. Zinnschüssle blei und gross,
16. Zinne Schüssel Tellerli,
5. Zinne Kändli,
1 Küpfere wasserschaff,
1 Küpferi Kändlerbecki,
4. Küpferi wasserkessel,
2. gloggenspeisig häfen,
1 Küpferi Schälbrennt,
4. bschlagne milchhäfen,
2. Brenäfeli,
1. Küpferi milchpfann,
5. eiserig bratschüssi, sampt dem bratter,
12. Fischig häfen,

Uff der Laubi,

8. Zinneri bleizeug gross,
2. gemeschti Teller,
1 Fischbeckh,
16. bschlagne Brenäfeli,
1 Trucki, darinn der Mann Sy all täglich hätt,
2 Zinni,
2. mässig Kanten,

135

In der Kammer an der Kuchen,

j Kuchen mit 4 thüren, darinn
j schwarz damastin Rock,
j schwarz schamlotin Rock,
j schwarz gewässert schamlotin Rock,
j schwarz wüllin Rock,
j Leidt,
j Atlaß, } beünstein,
j damastin)
j schwarz gegotturin Fürstuch,

In dem obern theil desselben,

j Laden, darinn
2 par schwarz handschuch,
j schwarz beselin Täschen,
j dito gewüllin, und
j messerscheidin,
j. weissenband, und andere sachen,
j Schreibtischl, darinn allerhand geringe sachen,
6. silber beschlagen Löffel,
j dito kindts Löffelin,
8. gemahlte Carten,
j. güldin Täschen,
10. schwarz schnuren,
2 Badmäntel,
Etliche altfränkische Röcklein und alte sachen,
2 alte braune Kappen,
j Hut,

In dem

In der Kisten Kämmerlich verschlossen Kleider,

1 Rock mit 4 Knöpf, braun.
8 weiß Hemder.
8 Zwifel Hauben,
4 Zwifel Hauben,
12 Schalter Tücher,
5 Küssen Züchen,
10 Laken,
12 Holter Bett,
6 Handtücher,
11 Tischtücher,
18 Frauen blau Band gemacht,
50 Tischhandtücher,
1 rote Mannschaft,
1 Tischig Laken,
1 Contrefect in ein Bildig,

In langen Kasten mit 2 Thüren,

21 weiber Kleider,
4 Röcklein,
15 Küssenziechen, blau und grün,
16 Laken,
12 Flächen,
1 Frauenbett,

Ein kasstly, darinn

Allerhand täglich brauchklaider, und gemeine becher,

In der obern stuben,

1 schenckisch,
1 paukhy bettstadly, gehört in den saal,
1 nussbaumb tisch im schenckisch,
12 alterly gläser,
1 spiegel, und 1 spiegel tuch,
1 gemeines kästly darinn der schenck gutt und nutzt,

In der kammer darneben,

Ein schön hoher kasstly, mit 4 thüren, darinn,
12 sambtmessly,
12 tischzwehlen,
12 tischtücher,
8 leylachen,
16 küssenziechen,
12 dischtücher mannb und weyber,
12 gleitte weyber,
12 hembder,
1 scharlach } mit spitzen,
1 sammatly }
12 paar strümpff,
12 weisse handschuhmpff,
6 ungrische sammatly,

5 14 L

Zum andern Theil,

5 par stidig: und floretstidig strümpff,
2 par schwarz } strümpff,
1 gelb par ganzstig }
3. füst,
5. par hosenbandt,
7. par mans handschuch,
4. wöse schnupftuch gürtlen,
1. Bäutmantel,
1 gmain Jungig klaid,
1 par braun hosen,
1 nagelbraun wullig klaid,
1 par Lederhosen,
1 par underhosen,
1 mosthäubtel,
1 Rotsch wullig schaub,

Zu ganz grab oder bettstatt, nemen,

1 oberbett, } Federzeug,
2. ligbett }

Zum fünften Kasten,

1. besterzg mit silbrey löffel,
4 dutzet silbrey knöpf, und ein einziger,
4 wullig mäntel,
2. Jungig mäntel,
1. blümbt atlassig klaid,
1 damastig klaid,
2. atlassin wames.

f. 15.

137

1. gros damastig seiden,
1 alt taffatig blaid,
1 ganz tüchendamastig blaid,
1 schwarz ungrundässtaft sammetig blaid,
1 braun ganzig blaid,
1 lidrig wammes,
1 blümt hämedl,
1. diamantring,
1 stockfarb güldener ring,
1 schaarlin.

Im ersten Kugeltauscher,

1 leinwath,
6. tischtücher,
6. handzwehl,
4. täglachen,
8. servetten,
2. handbeer,
6. küssen,
24. tischservietlin.

Im andern Kugeltauscher,

12. tauch küssen.
7. allerley teppich.

nihil deest.

f. 16.

In einer sidlen,

Ettlich hinzen flatz, sprengt andere streich, der kündten
gessing, in der andern sidel,

Uff der tauben,

j Kugeltauben, darein,
j schwarz Tobinin Vorlh,
j. Roth rullig Vorlh,
j. schwarz rullig Vorlh,
j schwarz gespetlauig Vorlh,
j rullig mönchen,
2. rullig bürstlen,

In der obern Kuchi,

8 schauer,

In der obern Kamer,

Ein ganz gnab oder bettstatt, darzu
j/2 obers und ligbett,
6. küssen,
6. schilger, alles überzogen,
j/2. altenfrau gemalte tafley, Conterfet und mappen,
j bettuch kasten,
Ein Jarischisse Stantuchel,

Uff dem gang,

j, schon kasten, darein
2 Jungen,
j spreikasten,

In der Fürsten Kammer.

1. grosser eingemachter Kasten, für den Fürsten gehörig, darin,
1. grosse Zinne Schüssel,
1. kleiner oder mittelmässig Zinne Schüssel,
4. kleine detto Schüssel,
2. ordin Kanten, für 1a. kand g. St.
5. St. dutzet Zinteller,
2. Neuester,
1 dutzet messin Leuchter,
2. detto Spritzen,
6. Zinne Becher,
2 6. Zinne Schalen,
6. massi gestürzt,
6. Zinne Leuchter,
2. gewerkene Zinne Schalen,
1. Tännisch,
Elbisch gemachte Laden,
8. gemachte Tafel und Contrefet,
9. Leuchter berbet,
4. messi berbet,
4. Leuchter beschlagen,
11. St. Leuchterbret,
2. wasserschaffen,
1. Leuchter Halter,
2. bett gewärmer,
1 glucktopf, alles Leuchter,
1. messi badberbet,

f. 18.

dem
dep.

[illegible] nominat 2 rth. Lothman. resp.

1. fischbüchel,
5. küpfrein kessel,
1 detto kühel
2. sandbarbat,
1 glasbrunnpfeifen sack,
1 bratt,
1. essen roag, sampt etlich gewicht,
1 küpfrein wasserkessel,
1. detto wasserkessel,
2. bratpfannen,
1. küpfrein trinckschaur,

In der kamer dasen,

10. kauten,
2. wasserbaurn,
3. schüsslein, allat gins,
Ein küpfer gelungen, und voll 1½ Eimer haltet,
Neben andre alten sachen,

In der obern Dornen kammer,

1 Kasten mit 2. schüben,
darinn ist der landrecht schein,
Ist Cristoffen, so verstorben, blieben, auch ein obern
alten sand Kasten hie,
Ein dergleichen Kasten, darinnen der landrecht weiß
gemächt, und ein obern schuffel hatt,

die Brustbett, darauf,
4. Leylbett,
6. Kerchbett,
8. Kühlbett,
4. Küssen,
1. Bettgelter,
1. grüner Kessel,
1. kupfer Kessten,

die Kammer vff der Lauben,

darinn 8 Bett,
1. Kaisstauch, darinn
6. Kaubbschuhe,
1. kupfer Kannen,
1. Kügeltruchen, darinn
1. Kettelmädtein mit schamlot überzogen Jennich,
1. roth schamlotin Jennich,
1. schwarz Krögisch Jennich mit Jungenwärk schamlotin überzogen,
1 Kettelmädtein Kinder nützlich mänteln,

1. grün,
1. schwarzer, } Kelz verbr.
1. Kindis }
1. mädtein Kurtz,
1 par schwarzer,
8. Kwatten,

die Kügeltruchen, darinn allerhand Kleidung und Kämmerlin ganz Verbrennt.

Dominus Ulrich Krebs Museum nominat Erh. Cathman. resp.

In der Hinderen Stuben,

1. grosser Kästen, mit den Gutt und anderl,
1. Tisch,
1. Ofenbanck, darinn allerley Gschirr,
Im Fruchtkasten allerley Gschirr,

In der Kamer ob der Hinderen Stuben,

1 grosses Bethen mit 2 Pfühlen,
2. Zinnen Pöttl,
1 Leymandtl,
1. Bänckhlen,
1. Kleine Fuchlbanck,
1. schlechts Tuch,

bey Bettstatt, darauf

2. L. Decken,
1. Kützen, } Überzogen,
1. Schilchen, }
1. reingen Bettstättlen,

In der Schreibstuben,

1. steinin Tisch,
1. andter Schreibtisch, mit ein Fuchl, darinn
1 goldwaag,
2. Taffel,
1 Zinin Gutt,

Und dann in Hinderen Hauss,

2 Zanckh Eisen, neben allerhand Gschirr zu stehen,
1. silberin Trunckhgschirl,

drey Haarstarkh.
1. Paar pistolen,
1. Faustpuxlin,
1. Schlachtschwert mit blech stamaschy scheydy,
2. Helmbter goldrandy und gemeistert,
2. D. Brustharnisch breit gestossy,
1. risty Lanz tünschy,
2. rohr stäb,
1. Reischlose,
1. rustig rodey,
Collin ℔ segelbly,
Collin 100. Hasenägel,
5. risty Schwänz,
1. Paar Reischlose,
1. Paar Schuchschüssy,
1. grosses Schreibtisch, darin allerhand scriptury,
1. klein Schreibtischly,
1. silbry Schreibtafel,
2. gefasste steiny Schreibtafeln,
1 Zeug, Im dry gewölb,
drey rodey,
Und dann ay rodey und andere rustig, welches durchsehen, vnd besseren D. allen beschehy rodeny, und sich, laut beyligender designation, in 1696 belaufft.

Nominat. in Mscr. Stuchotz mensum nominat Lrh. Cothman. relat.

Jm gleichen etliß eingepart weren mit Hanß Ebel, Lingk in Straßburg seiner Ehewirtin, thut 400 fl. Capitalstand,

Der allerley schuldig gütt und Hab, so ehemahls Hanß Wasserer Rst dest Jnnigen d. Journal und Schuldtbuch gehaben, in 37 8 9 fl Capitalstand,

Hingegen stehn die Creditores und Schuldglaubiger, auß dem Jnna Capitalstand thut 10 a 9 fl 4 ß.

Jm zinse zinstag, so der Land Jnnigen gehörig, befindt sich nachfolgende Zinsbrief.

1. Zinsbrief Hanß gemeiner Statt Mauringen, de ao 1624. jetzt Hanß Jnnigen eingehändigt, Capitall 100 fl.

2 Zinsbrief Hanß der Statt Mauringen für das Hanß Hauß gelöste silber gesetzin 4 Eimb 16 ß. Haber,

3 Zinsbrief Hanß Hanß Bürgin zu Straßburg, gegen frauen Magdalena Brandtin, Hanß Jacob Byse, den d. 16 tib, 2 100 fl, welche Hanß Barthlme Hof. 16 tib thut die fl. Jnnigen redlich Baar,

4 Zinsbrief Hanß Hanß Köllin Hanß Mölligen 2 100 fl gegen Barthlme frauen Brandtin, 16 tib,

5 Zinsbrief Hanß Martin Lauxen, Hanß alltes Hanß Langenau 2 100 fl, gegen frauen Helena, Hebold Hechstetter d. 16 tib.

f. 23.

f. 24.

Ein recognition von Herren Jacob Scheidt, betreffend den die ehr. Magdalena Stambaig verlibt, dass er ihr von seinem Gutt jährlich 4 rthlr tausend gulden lautend, zinsen solle, welches Gutt obgemelter brief auf die ehr. Jenischi verlibt worden,

1 Gutbrief von Martin Ott von Ostelfingen 4 100 fl, gegen den Jacob Scheidt d. welches auf verlibt auf die Jenischi,

1 Kauff und Lehen umb ein Hausstatt gelt, welche Jörg Christoff Jenisch d. von Balthas Master rff auf sein lang verkauft,

1 Gutbrief von Jacob Müller, Tuchscher, gegen weiland Jörg Christoff Jenisch d. 4 50 fl, de anno 1620.

1 Schuldbrief von Jacob Dorrer gegen ihne selbsten 4 [illegible] fl. de anno 1620.

1 Verschreibung ein Statbrief von Jacob Klocker 4 fl 72. de anno 1620.

Ein Gutbrief von Daniel Doserer 4 fl. 200. de anno 1620.

f. 25

Ein Schuldbrief von Jacob Möschli, müsste was in rest belaufen,

Ob den Herren Burgermeister befindt sich rthlr

[illegible] nominat. Iustitiae studiosis nihilum nominat rth. Lothmar. resp.

ablis gelt hatt reinig, welche sonn der Kasten vorhanden, sindtwelgt.

Vnd haigt alda gnad ay, der jüdt. Bally, ay derselbten sin geschefftey Clainodey vngefahrlich, dann die nicht so gar allen derselben nöttig gehatt habe, befindey nöttig,

i demant,
i Ruby
i Ring mit vnderschyd steinen,
i silbrey vrster gürtel,
i silbrey gürtel mit porten,
i Cämarb,

} so der Jüdey gemüsst Ring,

Vnd dann alte Kindes Pfanschafft gelt, vnd sonst gutz vorhat vnnötig,

Darneben sey mir an dem mit dem Jüdischey gemeinig sonderig schulg etwas vorhandey, dass sy aber mit vnrecht vf anbetroffe.

Dessen diesem beschribnen vnd nierentirten schreyben befindt sich

Ein Brieffbuch die Köstlinische Meinungische Fundation betreffend,

Item

Etwan adliß Heußbuech und Scripturen, dem Herrn
Caspar Hannß Jägerhörnig,

Demnach auch 2 Bücher (deren in dem inventario
gedacht wirdt) 2 vnder, die 2. Hochteutschen (vnlängst
Basel verlegt, 1635. Nachfolgende vnder beyde
sich in dem Hannß Heinrich Wälb vsq. ad fol. 37. fall.
inclusive, ubi in medio incipit Deutsch implen:
hierher gehörig,

1 f

Nominatim Illustrissimus Princeps Dominus Dominus Christianus Primus nominat Archi-Cothmar. respon

Ohne Inventarnr.

Schreiben des Herzogs Christoph von Württemberg an Landgraf Philipp von Hessen

Das 20 Titul.

Von fallimenten vnd außgängen der vnerbarn geschlechter, auch
vhrsachen deren selben.

Do sich begeben vnd zutragen, das einer also schuldig, sein hab vnd güter
verthan, verkaufft, verendert, verborgen, oder auch mit spilen, kauffen,
verkaufen, gross schulden last in oder außerhalb der statt nit todt abgangen
wurde, vnd derselben gemeinlich ihre vnerbliche freyheit anzuerfahren gesinnet
wurde, sie auch dasselbig selbs vermeinte, so solle sie schuldig sein, innerhalb
24 stunden dem vngelt, dem burgermeister, oder dessen geschickte schultheissen
volgendes morgens auf zubiegen, vnd da sie es nit thete, alss dann ihre vnerbliche
exemption gentzlich verwürcket haben.

Es sollen auch die geschickte von Costantz frauenfeld etc. macht haben, da
jeder dem andern ein gebrauch dieses Buchs dem alten nach außgang
dreyer wochen lang auf die burger thürne geschlagen, es were 24 stunden
nicht vorhanden, es ihe man aus gebrechen oder todts abgangen, vnd sie dessen
so nothe schulden finden ihme verlassen, als in seinem namen gegangen in
verlassung kommen seye, desgleichen also sie alle vor obrigkeit seye die geschickte
aufzeichnen, vnd von allen vnd jeden ihnen macht verlassen habe vnd
gutman gesandten vnd gangen seye, ihre aus vor der obrigkeit dannen seyen
vnd ihnen nöth wirt sie die güter beschreiben. Item es sie auch den gläubigeren
für nachtheil vnd schaden nützig bei ihe vor an habe. Item es sie ihnen schwarmb
verlassen habe vnd güter vorden zu sichen vor gethan, auch dieselbe habe
vnd güter gelt vor gelt vorauß, wie es ihnen sicher möchte vorden dienen
sie selbs vor andern, auch vorden von vor nach ihnen macht abstehen oder
aus tractaten, gefangenschaft schuldtheissen vorsie vnd schuld vorthagen, als
gefallen, verwundet vor vordet habe ganz inhalt vorigs vorsprung. Item
ob es sich aber von ihnen man oder jemand andern von gläubigeren be-
schehen sein, sie darumb ihnen schuld nit weisen, dann sie vorden gemeinen
vor gesetzten habe. Item so viel auch ihnen vorissen ist es, das sie alle seine
verlassen, vnd fürsprechig habe vnd gichten vnd schulden sie seinen also
ob andere von allen gläubigeren sie inhalt vorden gantzlichen bei ihnen
geschworen eydt anzeigen vnd vorsichtig nöthe vorfahren wollen, vnd
dass sie auch in solch ihnen macht habe vnd güter vorthen mit ihnen vor ihnen
lassen sich vorschlagen wölch dann theil vnd vorth ihre [illegible] theilig vorgenen
seinen vnd gelassen vorden, vnd so ein theil es abtrat vnd indert vorden ihre
gesatz mit gutem vorsinnen gemeinen vnd beschaffen eydt beschwören vorfahren
vnd begnügen lassen, so sollen die geschickte von ihre angenommen vorden auch

Jacob.

saab vnd gutter zu mannigliches vnnest vnd gemachtigkeit inuertirt vnd
vnd offentlich als von einer frauen dem andern gesetzt massen
angestattet vnd die schlussel von iro angemassten vnd bey sich
gesetzten derselben nach gestalt an dem statt gericht abfolgen
frauenlichen vnnest praesidirt vnd anspruch haben nach gestalt der gebrauch
Jedes segen, nach dem vnd sie sich vnden vnd mit einem schuldner vnd
beklagte schulden vnd rechtfertigungen gegen den gleubigern obligen
vnd vnnachstehen, ob auch in dem fauschaltung oder in andern vnnot
fragt vnd vnzahlen an seinen vnredlichen vnrechtlichen schuldgesetzt ob nit
auf den gleubigen vnd allenthalb gang seinen vnrechten vnd vnnotigen
gen vnd stand abtrag vnd gesprochen vnnachen, vnz in andern fellen
vnd billich sein meint.

Es mocht sich zu gen einen in angestellten fellen auf ein oder andern
gesetzlichen vnzeigen vnd vnzahlen ob abgestraften schaden geschehen
eigen vnd gegen vnd schuldig vnd sich befinden vnd andern
einen ein obligkeit gegen denselben vnden dem sie sich dis
sen vnd vnbilligen gemachtigkeit vnd praesidirt ein stand vnd
Fubrschaften, alle notwendigen gebrauchen vnd vnzahlen vnd
offen vnd von angeb vnzen zu gemachen sonst ordnig vnd
haben.

Vnd dannoch ob angezogt die gefahrung bisher vnd
vnd vnd vnd massen so lange so mocht vnd
die fallmenta sich alda finden vnd vnd gang gefahrlich
hinglich vnd vnd vnd vnd vnz vnd vnd
sche nachteilig vnd schadig zugetragen, dessen dan nit
notwendig dan an sich selbst auch billich vnd recht ist in diser
dinglichen offentlichen sachen nachgesetzt anderen zu haben
[illegible] dasselbig vnd schlossen so vnd vnd
dann also in oder ausserhalb der stat in seine jurisdiction obrig
keit vnd gebieten vnd vnd vnd schuldner eigen vnd
ausstandig vnd seine gleubigen vnd seinen haab vnd gutten
vnd gelt vnd dargegen mit gang seinen vnd basse gebrauch
dasselben vnd vnd vnd so auf vnd land, dann

fallen

Dasselbige ordenliche verabtrags od thadingts bruchs in d Laing
also aufgerichtet vnd Ihme einen sattsamen bschaid vorbehalten.

Welches alles vnd thadingen also vnd alsobgehept aufgerichtet od da
schuldner einig accordt vnd verthadingt zilt nicht sollen noch da sol
Dieselben hinwiderumb gläubigern vorderen oder fordern, noch jemand in seinem
namen thadingen sich einzulassen schuldig sein, noch von gericht darauf
vorladen sollen oder den gläubigern ihren pfand vnd forderung vnd d
schuldner Ihnen gebührende mittel vngehindert aus seinen händen
gen fall aber die gläubigern auf bschehenen vorkündigen nicht alle
schinen od aus Ihrer nachlass vnd Ihre bezahlung haben sollen
nicht einig sein vorhanden, in mehrern passen gemeinigk Ihnen
Ihre vorhanden theil d gläubigern zu folgen schuldig sein sollen vor
dorfen vnd ordnen sie nicht mehre Ihren einigen vorsprechen in
einigk thading einzugehen od Ihre vorhanden theil zu folgen schuldig
vorbehalten, als sie dan die thading abgetragen massen auf
einigen jährlichen nachlass od gleiche bezahlungk gestellen gericht
Ihr die gläubigern Ihren einigen innamen zu 5 jahren zu accordiren
vnd vorthadingen bezahlung gelangen mögen vnd dannenhero
Ihren schuldnern genugsam vorsehung thun sollen.

Ihre soll sich aber zutragen Ihrer oder mehr gläubigern, die vnd vor
gen theil vorhanden mögten auf andern vorhergehenden vorabschiedt
wandes sie Ihre vorhandenen theil zu folgen nit schuldig, die mögen
E. E. stadt gericht fürbringen vnd dasselbige gemeinen nachst vnd Ihr
billigkeit gemäss weiters verschaids gewarten.

Nach auf sprechen vnd Ihren vorgang od thadens spruches gericht
ist, Ihr soll glaich gestalt vnd mit vorigen auf die vorhandenen
schuldner spruchen, sie mit ihren gläubigern accordiren vnd thadin
vorthun, auf vorstandt vorordnen, Dasselbige vorsprechen sich mündig
zu richten, vnd vorschaden zu gewarten.

* nominat. Iuliani Studiosi nihilum nominat vrk. Cothman. respon

Edel vnnd ehrnuester, fürnemer, fürsichtiger vnnd weiser, Herr Statthalter, Rath,
vnnd gemeine, auch sonnderlich günstig
gebiettende Herren, Ihnen seyen ihre schuldige dienst zuvor,
Herr Georg Christoff Hainzel, sig. Landen erschienen, vns mündlich vnd mit schrifft
für vnd vorgebracht, gemeldt vnd vorgeben, Nachdem er mit seinen
gehabten, auch vorgewesten gemeinen vnd vorgemelten Factorien diser so wol
gefahrlichen als vorgewichtigen zeiten halb sich dero gestalt vorsehen, Es were
gestalter bilance die gelt dichtig sich gesetzt, als dann vorgemögen russischer Kayserlicher
Mayestät gnedigs, dise gefengkliche aufgehebt, vnd dardurch Ihre Kindervormünder
gegen Ulrich Ihren gewesten Factoren conservirt vnd vorsehen, Darauf von
seinen E. Rath gesucht ein offen Edictal citation protocolirt vnd alles bei
diser vormundschafft ein Interesse oder forderung zuhaben gedächten, anderm
lieff citirt vnd auf gewissen vorigen tag geladen worden.
Als nun sein auch Ulrich gebrüder Hainzel, Herr Georg Christoff
Hainzel seel: Kindervormünder Ulrich vnd Georg Hainzel, wie es
im 29: 1625 also sich mit einander vorsonderen, Ehrnvest E. sig vorwandt
ihren Rath als gemeine Herren Pflegern, Herr Hainzhoffer vnd Herr Leon
hard Ebner, Burgern vnd Rathsfreunden, Ihre Rathschlegen, Herr Hainzhoffer
Allen ihnen lieben Ehrnvest E. nicht allein 1500 fl in einem vorigen gnedigen
gut vorschreiben, sonder auch bei auflösung meines Raths: vnd mitherren
lichen vormögens zu gutem vnd redlichem bevögen dargeschlagen vnd
anbevohlen vnd eingeantwortet haben.
Dagegen ingo ihro mit vorsigen von ihnen Ehrnvest E. für einen Abzug
600 fl vnd dann zu vorigst obsteender vordreyung Ihres heimat guts
auf 1500 fl dinge ordentlich gefertigten schuldt brief, dann man auf beider
kinder fall in originali zu edieren anbiet) vorschreiben vnd zugesagt worden.
Dargestalten nicht allein die Ulrich H. zugebrachte gemeine gut, vnd da
gegen obstehende vordreyung vnd Abzugsposten, sonder vorauß darnebens ihre
Brüderliche vnd natürliche angeborne gnad, sich auf 7000 fl erlaufft, vnd also
in summa abzuschlagen 6 mio vnd in allem 7700 fl an ingo bei ihnen Ehrnvesten
E. vorbleiben vnd gibtig gebührlich zuforderen sei. Welches alles vordienden
nit allein mit dem angedeuten schuldtbrief, sonder auch mehr obgelobten
vorbindens in Druck vnd Ihres gnedigen E. eigenen Schriften auf
dem fall sie selben convenirt worden, dan mehr ihnen vorbehalten.

Ulman vond einen filium D. Ursula Frischig, auss der allgemeinen Kay. auch reichsstatt
Costen Cantzley D. in Druckerey Dem vorsichtigen gottfrid D. Hegingen gesandten
vond Costen gesessen vormahls Daniel D. vorigen Burgermeistern der Statt
Costen Dienst vorstehen sie sich in Frid vond Einigkeit Dass vorgenommene
Ehren auss nicht allein alle Inhabende sach vond gütter selbsthorigand vond
Pfandschafften, sondern vorh darüber allen Creditoribus die auss gleichs auss Ihr mann
gütteren ein hypothecam sachen vorgezogen vorhanden vond selbigen günstigen
prolation gemäss sollen.

Privilegium enim quod mulieribus concessum est circa exactionem
Dotis, est ipsa prolationis, ita quod mulier non solum habeat in bonis
mariti tacitam hypothecam, sed etiam privilegium prolationis quod
praefertur cæteris aliis creditoribus mariti etiam anteriora jura hab
tibus. per text. ff. fiscal. Justin. de action. C. in l. assiduis. C. q
potior. in pag in Sab. Schneidew. d. ff. qui fiscal. fust. d. l. n. 51
Negusant. in tract. de Pignoribus membr. 4 part. 2. n. 36. qua
opinio quamvis Gaiho in observ. 25. lib. 2 minime placere videatur
eam tamen meritati propius accedere, necessitatis consonare asse
rit Tachineus Lib. glossor. 3. capp. 99 cum propter magnum m
norem dotis alias parum prodest hoc privilegium mulieribus
est insuper Sacerdentia Carnevali responsa praeiudicio, quod
refert Klyffing. cent. 3. obs 3. et exploratissimam eandem dicit
Vand. Vam. gst. lib. 1 cap. 35 vers magis probabile est. et ducitur
Communiorem et fundamentis juris magis consentaneam proba
Berlich part. 1 gelus. 7 num 45. et segg.

Wendlin D. und Johannes Vig Clauss sind Burgermeister vond D. Jon Caspar
vond still sitzen vorgenandten vond Pfandschafften gnugsame auss sprech sprechen sach
vond gütter gebühren, vorgen Ihnen vond Ihren Procuratorem Ulongungen vond
vorhandlungen Dass Frühmal gütter, Dass vorgenommene sich anderen in vorh hypotheca
posteriorem haben thun als allen gemeinen vorhandenen schuldern vond
gläubigern selben praeferirt vond vorgezogen vorhanden.

Uxor enim non solum habet tacitam hypothecam pro dote, sed etiam
pro donatione p. Nuptias, quam maritus constituit uxori ducendæ
in recompensationem Dotis. per text. express. ibi ge. sup. Vers
suppositus in l. ubi adhuc in pr. C. de jur. dot. ff. in l. si convenerit
ff. jura. C. de donat. ante Nupt. ge in l. assiduis. in prin.

nominat. illustrat. studiosis multum nominat vrn. Cothman. respon

super Verb. sno tempore C. q. Apot. in pagis Lac. Et hanc communem conclusionem & eandem ipsam glo testatur Schneidew. in §. q. fuerat. Justit. de Action. n. 32. & seqq. quam sententiam etiam in camera approbatam glo memorat Mynsing cent. V. obser. 4.

Vber dan dieweyl sy vnd ehrsuchtigen wolgemelts des ausz ratione paraphernalium vnd andern ausser Ihrer ehrlichen gut Ihrer manzugebrachten gutharen Ihr vorbehalten ein gemeiner vnd vnzweiffenlicher tacite hypotheca gebüret.

multor. allegat. Berlich. part. 1. dec. 42. ibi Imgs in. 6es. ait mihi saltem sententia videtur quod mulier cum bonis paraphernalibus in classe hypothecariorum sit ponenda, qui vel tacitam vel expressam hypothecam habeant. ita vt inter mulierem et alios hypothecarios ratio temporis habeatur. Idemgs tenet Faber in Cod. lib. 8. tit. 17. def. 3. Item privilegium mulieribus tribuit Mynsing. cent. V. obser. 4. Ernest. Cothman. vol. 2. consil. 92. num. 2 quid quod mulieribus ratione bonorum paraphernalium etiam jure prelationis tribuit Wesenbec. in addit. ad Schneidew. §. ult. et aliud ult. Instit. de donat. sub. lit. C.

Dergestalten sollen sy, sie vnd ihre erben oder nachkommen oder andern vorbenannten an ihrer obligirten vnd infacto jetzo richtig gemachten vorschreibung oder Ihrem Ehelichen Ihrer dispositi gebürlichen vorsatz nichts abbrechen oder eintrag thun noch zufügen noch vnd nichts jemandes Ihnen dispositi vorsatz nachtheilig noch vorgreiflich sein noch vnd ohne einigen eintrag.

So bestellt dan vnser Amtmann vnd Rath in Namen vnsers gnedigsten Herrn gebürend Ihres pflichts, ihro wirt allein dispositi vorbehaltlich hiermit alle vnd jede andere gerichtigkeit als vorberührt in der sachen, vnd ratione vorbringung Allegirung gebühren vnd andern zugehörigen paraphernal gut, in die gemeine gerichtszu legen als für dasjenige hypothecam posteriorem habentibus vorgreiflich vorwandt. Vorbehalt aber zu nehmen vnd festzustellen, als dieses noch zugegen liegende Landrecht. Ehrne diese sachen vnd sammet so sie dasjenige gebrauchet als baldt zugestellt vnd die obrigen liquidirte forderung vnser Ehrenfesten G. obrig Ihrer gleichen gestalt gutgethan vnd restabirt dennoch sie als billig mit nachtheilig dasjenige omni meliori modo dienstlich vnd bestes fleisses annehmen.

Vorbehaltlich aber vnd in dem vorstehenden beneficien vnd gnaden.

147

Edel Veste, Ehrenveste, Fürsichtige und Weise, Herr Vatterm Dienstlich vorwesen, [illegible] Herren Diener und treue Freunde günstige geliebte Herren, dannenhero auch Todtlichen abgang obligend bleiben, etwailand Herren Georg Christoph Deuschen, sich beiden befunden, dass nach Vormundschaft mit seinem Fürstand verordneten gravamb und beschehenen Factorien dieser beiden gegenseitigen Theilungsverwandten Theils sich dergestalt vereinigt, dass nach gestalter Bilance die Schuldigkeit sich höher als das vermögen erstreckt, derohalben statt Erbens gemess, die Pflicht auferlegt, und dannenhero der Fürstlichen Vormundschaft gravamb dieses Jahrs durch fürsichtigen Conservirt und erfahren, dannenhero einem Erbarn Rath gebührt ein offene Edictal citation publicirt und alle so bei dieser verlassenschaft ein Interesse oder forderung zu haben gedächten, dadurch citirt und auf heute angestelten nechsten Tag geladen worden.

Als erscheint auch gravam Anna gebornes Braunin, Herren Georg Christoph Deuschen Fürstlichen Vormundschaft gewesene, und bittet und begehrt gnädiglich vor, weil dass Jahr Anno 1624. Als sie mit ihrem verstorbenen Ehemann Herr Georg Christoph Deuschen sich vermählet ihre dann als gewesten Herren Pflegern, Herr Hannß Krafft, und Herr Leonhard Krafftmüller Pfarrer zu Alt Ratzebuch der Fürstlichen Vormundschaft allen ihrem lieben Ehemann Herr nichts allein 1500 fl zu einem nechsten Fürrath gütlich verschrieben, sondern auch bei auszahlung meines Vaters lieben vermögens zu gütlichen und völligen vermögen das gebührliche eingewendet und verhandelt haben.

Dagegen ihro nicht verborgen wegen ihres Ehrenfest Herr: zu einer Morgengab 200 fl und dann zu recht bestandter widerlegung des Fürrath gütl. auch 1500 fl. durch ordentlich gerichtlichen Fürrath Brief (den man auf begehrenden fall im originali zu exhibiren erbietig) bestrotzen und zu gesagt worden.

Den gestalten nicht allein die gravam bittlich das zu gebrachte Fürrath gütl. und dagegen bestandte widerlegung und Morgengab, sondern was darüber ihr brachte: und Mütterlich anerbt gütl. sich auf 4500 fl verlaufft, und also zu einer Abtheilungs Summa und zu allem 7700 fl an itzo bei ihres Ehrenfest Herr: verlassenen Haab und güttern gebührlich befunden hat. Welches alles und nicht allein auf dem angedeuten Fürrath Brieff, sondern andern mehr beglaubten beikommenden urkunden Zeit und des seeligen Herrn Deuschen Herr: eigenen Scripturen auf den fall sie selben communicirt worden, dann in obigen

Priuilegium enim quod mulieribus concessum est circa exactionem dotis est ius prælationis, ita quod mulier non solum habeat bonis mariti tacitam hypothecam, sed etiam ~~antiquo~~ priuilegium prælationis quod præferatur ~~obg~~ aliis creditoribus maritis anteriora jura habentibus. per text. ff. fuerat Justit. de fideic. l. ult. ff. de pact. dot. l. 2. potior. in pag. Sab. Schneidaw. d. l. ff. fuerat. Just. d. l. n. 51. neguſart in tract. de pignoribus memb. 4. part. 2. n. 36. quæ opinio quamvis Gaihan observ. 25. lib. 2 minus placere videatur eam tamen veritati propius accedere verbis legis consonare esse scit Fachineus lib. 4 novo. 3. Capp. 99. Cum propter mulierum favorem dotis alias parum prodesset hoc priuilegium mulieribus est in super hac sententia Cameralj sufficita præiudicia refert Mynsing. cent. 3. ~~Camerale~~ obs. 3. et exploratissimam fa dicit Vacad. vac. qst. lib. 1. Cap. 35. vers magis probabile est. et veriorem communiorem et fundamentis juris magis consentaneam probat Berlich part. 1 gelus. 45. num. 45. ff. seqq.

Vxor enim non solum habet tacitam hypothecam prodote sed etiam prodotis ~~ratione~~ Nuptias quam maritus constituit vxori lucrandam in recompensationem dotis. per text. expres. et ibiq. Iaſo. verb. suppositus

ub. ad hãc in pr. C. de jur. dot. s. mil. Scotus Jante D. Gusa C. de donat. ante Nupt. Segre in l. assiduis in post. super verb. suo tempore. C. de pot. imp. gis. ab. Et hanc Communem conclusionem & veritatem ipsam esse Schneidew. in I. 4. quenat. Justit de Action. n. 35. Vse qq. quam sententiam etiam in Camera approbatum esse memorat mynsing. cent. I. observ. 4. Vlr dann Dritten pfandtleüten gesetzt das Gůt Ratione paraphernarum und andern auss dem Gůt das nächst gůt gebawrstem gütter dem andern zů gebawrstem gütter dem andern ein gewisser Versatz und dienstbarkeit Jus tacite hippothecae gebürt.

multos allegat Berlich. part. 1. gelus 45 ibi dengz in Gl. ad l. mihi Jantes sententia quidem quod mulier cum tonis paraphernalibus in Classe hippothecariorum sit ponenda, qui vel tacitam vel expressam hippothecam habent. itaut inter mulierem et alios hippothecarios Ratio temporis habeat. idemq. n. Fabro n. 2 dis privilegium mulieri by tribuit mynsing. cent. V. observ. 4. Ernest Cathman. Vol. 2. Consil. 92. num. 2. quod quod mulieribus Ratione bonorum paraphernalium etiam Jus praelationis tribuit Wesembec. in addit. ad Schneidew. I. est & aliud ault. in fin. de donat. sub. sit &

Derstalb sam grad pflegt allerley hern einem oder andern hinbegstorben oder nachgehendtlich gemarckt worden sach, dann wann den pfandtleütten auss dispalt gebürliche rechtl. andtl. peren praesium Vorbehalten haben und sich darüber ein oder mehr dieser ihrer forderung halben, ohne gnugsamen hinpfandt niemandt kein rechtliche pfandt bei Leüten kündten.

Do sich dann dergleichen sach in Nachpfandtlichen Gerichtszwang ereignet oder zůtragen gebürt dannenhero nicht allein dise ordt vorhalten gůt stehn sondern auch vor allen andern gläubigern also erlesen sie recht nicht praeterea Ratione dotis in die Kost und Ratione Custodiae Verdorbenung ausgelegt und andern gůt gebawrstem praephernal gůt, an die dienigstell gůt setzen, dass sie denen hippothecam posteriorem habentis vorgezogen werden. Vorderst dass sie Hustrauen und gůt stenser ob dem nechst gut gegen hinnahm klaider klainat ein Ehrgewandt und darumb sich dasein gebawrst also bald gůt gestellt und die by Leüte Liquidirte forderung ihren ausstandt Verbriefen herrüren, gleichfalls gestalt gůt gesetzt und verstandt werden

Zuwissen das Er dieselig mildt nutzlich zum omni melior; modo dienstlich und
Erstat gleichwol zuvornehmen.

Vorbehaltlich allen und jeden rechtlichen
beneficien und gutthaten.

Edel, Vest, Ehrnuest, Fürsichtig vnd weise Herr Burgermeister, Rath vnd Gemeine Statt Nürnberg, meine freundliche Dienst vnd Gruß zuuor, Gnedige Herrn.

Es hat Anno 1607 Hannß Christoff Haniß gantzlich vermeint, er wolte die wegen seiner Haniß H. Vorfahren vngleubigen gethanen Cessionen vnd Abtrettungen seiner Güter, als betrieglich vnd schmutzlich wider die Gläubiger gebraucht, vnd darumben rescindirt vnd cassirt haben, Dabey dann vermuthet wirdt, er werde allerley rechtliche Behelff suchen, dardurch er gedachter Gläubiger verordnete Curatores bonorum seiner machtig machen, vnd gemeine Gläubiger vmb jhre redliche Forderungen, vnd darinn begründete vnd begehrte Vergnügung gentzlichen mit mehr gemeiner Gläubiger Verkürtzung hinterhalten. Da dann Anno 1607 der gemeine Gläubiger Beste erfordert hat, daß die gesetzte seiner Gläubiger solche Curatores nicht fürnemen sollen, sondern lediglich die Verfassung thun, daß allein die Güter, so jhme vnrechtmässig sein, vnd die stets mit vnuorweißlicher anklagen die vnd dort anfüllen, jhr solches bey Fürmundtschafften begehren, von denen aber die Curatores bonorum, vnd jr rechtliche Gläubiger nemen die beschicht, solches gestalt sich Fürmundtschafften von allen gemeinsamen gemacht vnd anstellungen haben, damit man auch wissen möge, mit wem für aduersario, oder mit wem für einen aduersario man Rechtens vnd Rechtfertig habe.

Da-

f. 158.

Demnach vnd nemmet er dann, das ehlichs der frawen gläu-
bigers ein anrecht sein solche weitläuffigkeit zuprocessi-
ren hette, demnach der frawen principall nicht dann vermög-
tag, vnd vnverendrigh Exceptionen, mit anmassung alles
dienstlichs vnd fürstandigen, vnd rendre prassung allen vn-
saigen vnd vnbündlichen, sonnst replicando möglichster hin-
zu andeüten, das vielmehr der frawen principall vermög hi-
gnesten, bey der vorgangenen handlung pacta stünde, dann
sonsten vnfondenten vnd der Beambte Credenz einverleib-
ten solennitäten nachsehung, auch solche an sollchen tag vn-
nothig genugsamblich kündt gewesen, sed demnach für ein
vnvorgreiffliche nachsehung solcher superexterirung, sondern bil auch
anzuhören, wie ihm darüber nicht vorgreiffliche verfahren der
frawen principall sondern begünstigt seye,

Erstmal ihm zustand demnach der frawen Creditorem zu
sein selbst defension nicht nutzen, weil die jetzige Beamb-
tendenz nachsendens, das sie nicht gesetzt, dann offtmals
in handell gewesen, die schüldtsachen augenscheinlich
selber, vnd aber notorium seye, das die frawen principall
solches immer abstinentzweis mit vnderschrifft, dannoch habe
die frau weibliche gerechtigkeit nicht zu negligiren, Deßo-
gleichen demnach gegen dennselben solches seye, mag nicht
dessen vorgreiffliche verfahrt vnderschlagen haben, vermeinde sol-
che solenne der augspürgh vnderschrifft nonobstirt, in dem
da auch die massiven jenat grassirende pestilenz contagion nit
nicht vnbillichen gedanken fallen, Will aber demnach
es gleichwol einmal vnd andern fürwenden, ob es solche bil-
lichmessige entschuldigung, aber vorgebenlich, anstehen

müsse,

müssen. Aber es vermeinen sich etliche, es sey genug, wann sie ihre Testamenta, wie sie für die Clausul, darinn sich und ihre Erben sie gesund, bei der eingenommenen Vernunft, redigen, schreiben lassen, so sey es, ob wol alle die andere Solennitäten mit Zeugen, Siegel etc. nicht, noch solle und sich darinn lassen, das in solchen Zeiten von Gott verhängten Zustands, die Gemüter und abscheu vor solcher geschwinder bösen Krankheit, so gross geregen, das die Jenige so damit behafftet waren, auch wol von der nächsten bekannten ganz verlassen, und allerdings selbsten da liegen müssen. Und demnach wann was sonsten in dem gemeinen Leben, der alten löblichen gebrauch nach seinem ganz festen selben, und denen, auch unverweidenlicher not, und also auch die sonst erforderte solennitäten der 4. Zeugen, des Schlüssel auflegens nicht hat können observiert und in acht genommen werden, dann wie in allen andern die not kein gesetz hat, cum necessitas faciat à solennitate legali, texte Gail. lib. 2. obs. 118. n. 18. Also ist auch gemeiner rechten, das niemand zu der zeit requiriren der gerichten schuldig, wegen verlassung eines verlornen, oder zuverlässig bei einem acte kann oder solle gehalten werden, ubi enim aliquid pro solemnitate actus requiritur, tunc propter casum necessitatis valet actus gestus non servata illa solennitate eleganter Jason in l. vlt. C. de testam. n. 7. qua necessitas maximè tempus pestis concernit, utpote quod bello, quo durante leges inter arma silent, aequiparetur, et tunc censeatur esse bellum inter Deum et homines Gail. ex Bartol. d. obs. n. 18.

Und

f. 161.

ob es mit desselben sachen wie recht stünde, alß auch in der
beweglichen clagsachen, und wann sich etwa gemeine jenische ein gute
zeit nach dißerlassung ablaittung ihrer libelln exhibirten d. mag noti-
ficirt sein worden, wann nicht andere scripturen vor-
handen, oder seine behaimbte nicht bessere nachrichtung
haben, daß die sachen, wie manch in der rel und ein
peremptorie und abgesetzte rödelsführer, nicht alsbaldigen
richtig sein möchten, do ist doch solches der gemein unfueg
so gar gemein und herrenlos und andern also zu verwenden
unbillich vorbraucht, daß man wegen seiner jenischen d. behar-
tigen fleiß und aufrichtigkeit, solche relation für nicht für
einen errorem, alß wofern gemeld gehalten, und ihnen nicht,
daß solches der behaimbten andern orten zu nachtheil gemacht,
und wann es sich also verhalten sollte, ob die fürnemen sich
und nicht schaffen wollten, gesteuret werden: Auch der
einbannung bericht und verlängung alß bald dieses not-
wendige mittel der schlüssel aufhebung wem und an
die hand gegeben werden, welches dann genugsamer
nachrichtung und verkündigung nach in solchen fall die
behaimbten zuhörer gesteuret, billich nicht sein kinder
und solche zu wasch gewiesen werden. Und ist hierbei
zuerinnern, daß dieser actus in solcher zeit vorgangen,
da wann man solche gerichtet haben, daß die gemein
jenische noch nit allerdings von jeder scheden geschrieben,
die nit wann sy und und aber eingelassen werden, da der
actus verrichtet worden.

Nachdem aber die gemein jenische mit obbesser dieses
ordnet Zeitstand erbauen, ist die versuch nicht allein von

f. 163.

verfollen Vrkhstandt, sondern das die alte Reine sondern
neue angenommen, und die Jenige, so sich newe Reine gütlich
angenommen, in solchen ihren Dienstbarn gehalten, und mit
gnädig weisigen geschafft, dahin, das sie solche müssen,
und bey Reine newe nicht Jrrigen Jnquisitorial verordt,
als das Reinigen verschiedlich ist, und die Jenige Jenigen
wegen dest verfallen und vnschuldigen Vrkhstandts sonder,
lich bey Stände sehr bedarff.

Dann vnß gleich die Jenige Jenigen, wie Jetz Ehr. bey der
ersten Communion exception angegeben wordt, aber nit
ein einigs mal in die Reine Communion, ist die aber
gleichwoll nichtdestoweniger mit vnter vnser Pfarr be,
fasset worden, das die sich nichtdestoweniger, als Burgerliche Jn
sonderheit selber, und vnser Pfarrkinder bezeigen müssen, dar,
neben bey vns dissfalls nicht anderst stehen, als die
jetzbey allegirte Jura de forma Statuti strictè servan,
da, et ne quidem per equipollens ad implendã, auch sol,
chen ausserster nothfall Vrkhl und ganz nicht Zuapplicieren
seyen, sondern das Jenige auch solche Rechtl Lehre Jetz bil,
lichen einig und limitationes wol haben mag, Licet
enim forma solennitas debeat precisè & ad unguem ob,
servari, istud tamen non procedit, quando talis forma
observari non potest, nam valet actus forma illa non ser,
vata post Alexand: Abb: Alexander. tradit Aymo Cravett.
tom. 1. cons. 12. n. 2. sicuti etiam actus si intra terminum
constitutum perfici non potest, sufficit explicari post termi,
num ibid: n. 4. & 4. vbi in terminis Statuti ita concla,
dit, quibus adde quod: consil. 177. n. 5. Jm ob sein wol
gar etliche die Rechtlehrer die Meinung, quod

f. 164.

imo

imo sufficiat formam Statuti servari et impleri per aqui-
pollens. Jason firmat exemplis Juris in l. quid si nomina-
tim ff. de liber. & posth. n. 15. & segg. Alsis genugsamb
Zugesprochen, das das schlüssel aufhängen zu desselben
actus essentia nicht in der zeit des a q. stunden bestehet,
sondern weil es allweg forma formalis à substantiali
vel essentiali, auch in Statutis zu mercken, alsdann
auch die benante zeit bey dem actu das schlüssel auf-
legen nicht pro essentia dieses Statuti, sondern allein
pro solennitate aliqua zu halten, derentwegen die fac-
ultät auch in genügen gelassen hätte, wenn es nicht
ausser jener possibilitet in so grosser und gefahrlos-
sen. Bestehet aber nun in solcher zu erfordernden
zeitlichkeit des a q. stunden, wenden die bewegende ursach
und causa finalis, so die sonst Creditores also zu statu-
iren mag vermöget haben, welche dann gegenwärtig
selb bekandtnüss were, damit der gläubigen zu
merklich nachtheil nach gelabten mässigkeit des verfalls nicht
gehandelt werde; Dann auch causa formalis, so eigent-
lich in schreiben einer löblichen antt zu Bern dem
allmechtigen wohlmeinten fürdersam, so sich das statu-
tum ferner durch genugsam verstehe, die denen den
sonst Creditoribus zu schaden oder nachtheil das ge-
mügste nicht gehandelt werden, welches auch die fac-
ultät durch schreiben auch zu Bern dem sorgen fürsich-
tigen mit bejahung der nachtes sind auch die kürtzere
bünde tröstlich und genugsamblich bejahet, wann
schon diese geringe solennitas temporis, dieb ob imme a q.
stün-

stündt beschehen sollen, so nicht sein kommen observiret wer-
den. Ubi autem semper causa finalis, und die ratio,
warumb dieses und jenes beschicht, vor allen dingen, als
das scopus und zweck rerum gerendarum von den rech-
tens finalisch zu suchen sein, cum
causa finalis principale intentum sit hominis faci-
entis actum, Socin. consil. 251. col. 7. vol. 2. Do
nun und soll auch von rechts wegen dieses schlüssel zu klagen
nicht kommen, und solche innere beschwerden bürgen sind
und stündten nicht sein mögen verrichtet werden, aber
doch dem zweck genugsam ist zu verhoffen gelangt werden,
Quando enim actus requirit essentiam, substantiam &
valetudinem à fine, tunc inspiciendus est finis, Ni-
col. Everhard. loc. arg. à virtut. fin. et sic licet quoq;
verba Statuti offendere, ut ratio seu intentio statu-
entis seneatur Bartol. l. contra legem ff. de ll. satis,
est formam imperii effectualiter per l. mulier ff. ad
Trebell. Cravett. consil. 177. n. 4. et in specie restrin-
genda sunt statuta ad id, quod est rationis, et omnia
statuta recipiunt interpretationem per punctum
rationis. ex Jason. Gail. lib. 2. obs. 92. n. 5. Dass
nehmen genugsam vorsehen, und die der Herr Jurisdi-
tion für sich selbsten von der solennität dieses Statuti
nicht ausschliessen, oder dann gelegen eine nasse für-
dern begehrt, dann die casus necessitatis inevita-
bilis die dann nicht entbinden sollte, da ausser
obgemelt sicheren dan appariert, dass ex natura Statu-
torum, quae sunt strictissimi juris, auch strictissima
interpretatio zu nehmen, dass die aq. sind praecise
müss-

f. 166.

müsste observiret werden, dieweilen dissfalls ex inob-
servantia temporis necessitate necessitanda comissa,
den sonst Creditoribus nur sonderen Nutz mehr ge-
pflogen würde, und in allen die Statuta auf die
billigkeit nach selben ausgelegt und gedeutet werden,
also offt dass die Zeitte der reichs processen schleu-
nigkeit erfordert, und wil nach diss stricta Statuti
interpretatio saisset, dass den jenigen theil in cuius
odium sie verordnet, vltra casum praecisè compre-
hensum, in keine weise nach weg denselben zu nach-
theil, per extensionem selbe beschwert, oder gravirt
werden, Statuta enim debent interpretari secun-
dum ius commune, etiamsi sic interpretando nihil ope-
raretur, quando aliàs quis iudebitè damnum pateret.
Vlc. Everhard. loc. arg. à rat. leg. strict. seu li-
mit. n. 4. quae enim odiosa sunt quantum fieri po-
test restringenda sunt, Schrader. cons. q. n. 69.

Welches ja den offenbaren billigkeit so gemäss, dass die
Zeitte selbsten erfordern, dass die reichs processen bey
jetzigen Kriegszeitte geschützt, und dessen nur die Statuta
nicht selben zum behuf einiger geringen solemnität
zum theil den rest abgedrucket, und wil nach dissfalls
bekannt werden, dass denen Conditoribus Statuti und jeder
meinung selbsten zuwieder die reichs selbige wieder
billigkeit selben verbündiget werden, Statuta enim
non abhorrere debent ab aequitate. l. si negotia ff. man-
dati l. altius ff. si servit. vindicat. Cravett. consil. 195.
n. 4. nec ita stricte intelligenda sunt Statuta, d. c.

ca 4

captiosè fraudulenter et cum iniuria alterius. Gail. lib. 2. obs. 89. n. 7. Wann nun wann dißfalls dann Creditoribus dann marschal gehaltne visir besitzen, sol das Statutum seinen zweck genügsam erreichen, wann man gleichwol ex necessitate eben die solemnitäten nicht observiren kan, wann die fürsten sätze, selben in acht genommen werden, Cum Praetor non curet de modo, dum modo habeat effectum. l. quod constitutum ff. ad municipalem, et similibus, ex ratione, quod scire leges vel statuta, non hoc sit, verba eorum tenere, sed vim et potestatem l. sive ff. de leg. Dannenhero dann auch die obig angezogene fürsehen eben so wol die contestationem impedimenti verschindert haben, weil die ehr. Zunfft niemand, der bey ihro nicht: und eingangen, in seine fürsätze setzen, aber es könnte gegenwertig bey diesen unsern zeiten eingewandt, und praemittirt exception wol stehen kennen, das sie in facto viel zu wild beschaffen wären, und seine beygebrachte jura nicht da applicirten sitzen, für einen,

f. 168.

Zum andern, hat vorgemeldtes der Herr Klägers, oder wer etwas auß demselben, so die Statuta gar judicè interpretiren wollen, allen unsern marschalchen trauen kann, das sie unsere praemittirte exception der sach mit selben, sondern per casum necessitatis, so sich durch die contagion ergeben, künftig wenig erwenet und vorhanden gemacht werden, dannenhero kan, wer die ex alio capite so weit zuruck suchen, und die ehr. richter zu beschuldigen, wann ob die sich vor und marschalch

Herr

ehemahls D. Luth. der handlung angenommen, und dardurch sich
jener gefährd verdächtig gemacht habe. Cum verbo
negare sufficiat quod verbo affirmatur, so thut hierauf
der Lat. parisi in specie offtändig versprechen, das die
acta dem, was nach jetzt ehemahls D. Lutherischen ablebin sich
seiner handlung mit schreiben, außgaben, verstandes, und
empfahens der waaren in geringsten nicht angenommen, als
were die Liebe ehemahls D. Luthers oder Melanchthons geschrifften,
und einhellenhandlung befohlen haben, und also in seinem na-
men per Instrumentum, so darumb bey mir beschehen
der sachen gehabt, verrichtet worden. Da nemig nun der
junge, der etwan einen handelsmann auch begern die
briefliche abzuspeisen, oder etwas weiters zu schreiben, bey sich
einen mithandlern gesellen werden, so wenig hat mir die
Lat. parisi dasig verdacht werden, wann die waaren, die
nach jetzt ehemahls D. Luth. anbonen, in der fürst gelassen,
das solche andwort alst denen jenigen gläubigern sämptlich
für bestes angenommen hätten worden, da sonst die solche
nicht angenommen, hätte billichen die mißbrauchung kön-
nen geschützt werden, das es der creditoribus fürsatz
und nachtheil geschehen hätte. Wie mir dann wol zu-
getrauet, das in solchen fällen frembdsinnigen leuten mit al-
len fleiß und bescheidenheit, wie man sich außgleichs verhalten,
ansa calumniandi gegeben werden. Und dörfften
wol sonsten die jenige sich auch samen und das ge-
meine geschrey beruhigen, die solche falsche zulagen und
außgebungen denen selbigen in die hirn und zu nun-

münster minus Christiane per inordiam gestorben sey, Sondt
aber gewiß dem gegenwertig vil sey vermainlich daß
man nicht so leicht sey, sondern schon solle Sonnig, daß
die herr Frantzos zu vergleichlichen auffgang gros schaden
sachen vorsatz gegen habe, sondern daß [illegible] vil
schanden ey tag nemen, daß dieser so lang gewehrt, vnd
bis ey sey auf hort vnd hort continuirt gründ vrsach,
diese beiden vesten dem herrn Frantzos. so wol als an,
dern schlichen vnd radtlichen leuten, dem stoff gegeben, daß
sie durch absonderlich grosse solicitanz ringerachtung, vnd
mahl eines Leutenants sich ofter, dann einst standrichs,
zuvorauch eines Maiors, Quartiermaisters, vnd letstlich
eines Feldscheibels vnd Corporals Journal, landen, dem
vrsachen Gott vnd das prünga mit grossen schmertzen
kumy, vnd in solchen standt gerathen ist, Vrsach nun solche
schwere ringachtung einer Feistung gemacht, die gros
sen besessen vnd gesetzte leibs vnd lebens daby sey gehabt,
haben sich die seinige denen Creditores offentlichen vnder
fallen Zuentschuldigen, oder wa die es nit mehr ingedenck
sein, bündig die sich daß so bäumliche lamentirn etli,
cher einer ringachtung so stark besessener leut, die
etwas auß ihr gutt vermögen gesetzt, aber nunmehr
vmb das ihrige kumy, vnd daß vnd vnmuth, das
sey, wie die ringachtungen wol ein gegründ ver,
mögen annulliren, vnd auf schlichen leuten den nervum
patrimonij verlangen vnd außsichen kumen, Dann da,
von die herrn Gläubiger sehr weit, wann die offenbar,
tat der dinge besichtigen, so per vim maiorem manches

vmb

vnnd das seinige gebraucht, das sonsten menigklich trawen vnnd glauben sollte halten kündte, dardurch dann vnbillichen vervrsacht vnd dem bedürfftigen nicht vnd dem vnschuldigen mehr zu marckt vorgeben wollte, vnnd die vnmenschen wordt nimmer können.

Vnd ist dannocht wol vnnöttig, dann es ist gegen dem gegenwertigen exceptionschrifft antzeygen, das es wegen der nothurfftigen handlung vnd gebürlich gegen dem gegenteyl, vnd sonsten gebürlich gegen dem gegenteyl, vnd sonsten gebürlich gegen dem gegenteyl, vnd sonsten

einem stratagemate, und mehr zu Zeiten vorgebrachtes vertändnüs will gestellt haben, ob mit so geringen vnkosten, vnd denen wenigen accidentien mehr als die notwendigste nahrung zu wegen zubringen stye,

Dieses alles nach, und weilen die Jahre von der Ehemündigkeit gedachter solennitas temporis des 14. jährigen, wegen der starck vorgewandten ursachen nicht hat können observirt werden, und in solchen fällen niemand vltra posse obligirt und verbunden, sondern dieser actus durch einen schein nicht schwerer zu nöthigen krefften kommen, und in geringsten nicht zuwendisen ist, das die fr. Jungfrau sich für sich selbsten der handlung verlobt vor, noch vielweniger einige ursach zu solchem leichtem vorfall im geringsten nicht gegeben, Als ist demnach die fr. Jungfrau bey so bewandten dingen dienstlich anlangen und bitten, dessen fürbringen vnd übergebene implorationem schrifft gegen genugsame zu bewehren und zu bescheiden, und die begehrende und nöthige, allein zu verlängerung der sachen angestellte exceptiones der Jungfrauen gebrüder für irrelevant und unerheblich zu erkennen, dagegen aber seiner seits sein fürgenommenes zu bewerkstelligen fernere gerichtliche handlung hoch zu lassen, alles mit abtrag vnd schäden,

Hierüber das Judicium mündlich Rechtens omni me, liori modo bestes fleisses ausgestanden.

Hanß Jacob Ehrlich.

f. 173.

Rechtmessige Replica,

Arnwaldt Frauen Georg Heinrich Jenischen,

Contra

Arnwaldt der gesampten Frauen Leibigenen verordneten Curatorum bonorum,

Product. den 6ten May Anno 1646.

4 4

tuenten alss gemeiniglich die wolgede obseruanz
vnd die wahre practic dafür erkent werden soll.
Vnde lex, quam temere duo, valet; quae ita ubi
scripta est.

Neben dem vnd zu den fürsten, ist die fürsichtige frawe
vrsula seine ehliche hausfrawe abgestorben
vnd todes halben ab: Demnach sie, als, wie
ehe recht ist, die ihrem ehelichen gemahl (wie darvon bald an den vrter weiter wird) gesetzte
vormunder, so sie bestellet, darzu die
bürger, verordneten vnd vogt zu der negotiation gebeten,
hinderlassen behalt; Dadurch vnd die besorgende zeit
ihres verlassens vnd gewissen, ob sie weiter selbigen
vnd den vnmündigen, wann sonen besseren, als vielleicht
die scripturen (so ihnen vnd der frawen selbs bekandt) im
besten können,

Instrumenta dicuntur quidem pignes se habens, ejus contenta scire praesumitur. Bart. Gylman. Symph. to. 1. post. 3. vot. 6. n. 101. Deinde Et d. n. 157. de Menoch. l. 6. praesumpt. 23. n. 66.

scire debere, vel de facili scire posse; Bart. Paul. de Castr. in c. fraternitatis 27. n. 9. de R. I. in 6°. Perk. in c. fraternitatis 27. n. 9. de R. I. in 6°. Et ignorantia facti etiam alicui non praesumitur, ubi quis investigare tenetur. per l. regula. 9. D. de jur. et fact. ign. Mich. Sar. to. 3. disp. 14. n. 157. de Menoch. d. praesumpt. 23. n. 66. sed facti. 2. De jur. et fact. ign.

Zum dem ist [illegible] gesetzt, vnserm vorigen vnd ersten
ansuchen nach, ist der heilige Damit sol., diese die
Cessbare vngeartete vngezogene, vnd sonsten ihnen
vnd in dem fallen vorsehen ist: Da sich
sie selbst nicht vnd die sonsten zu erweisen, wo sie
weitleuffigen nimmermehr, sie seine selbst vnd
ob mit seiner verlassenschaft für ein bewandtnis
hatt, (Attalus paria quoq. sunt, scire aliquid, aut probabiliter id suspicari posse. l. si quis domum. 9. 9. l. D. locati. l. 3. §. ult. et l. 4. D. quod vi aut clam. Ant. Faber lib. 5. Sabaud. tit. de fals. definit. 8. n. 2. in not.) f

Darneben nun, dass sie den gar nichts angst vnd
vnrat, sie die frawe vormündin (ihren besonnen verstandt,
alters, im ihrem manen bestehen dessen) diss.
fictiones fictiones, vnd allerest, weiter anleitung
vnser ihres würdigen respective (als vnser application
vnderschiedlicher actionen, so vulgariter gesetzt)
weiter erklärung, (modum in scripto quaerendo)
begehren thätt: Dieweil sie frawe
vormündin, ihres bestallenden [illegible]

Bernab. vnd Keller.

Castr. dict. vnd Duarenus.

ihrer eigenen thatt, vermüglich, ist, siquidem vel unum debitum notabilis summae
nicht allerdings verborgen gewesen: (sic etiam uxor maritum) praesumitur scire. Menoch. d. praesumpt.
patris, filius (sic etiam uxor maritum) praesumitur scire. Menoch. d. praesumpt.
23. n. 82.

die dispositio statuti wann aufgehebt d. schlüssel
gebührliche prästation, nicht auf die frauenschaft
(ob selbige etwas bei dem fall derselben thäten, und
darüber die cession verbürgen wolle) sondern
auf die thäterin selbst, gerichtet gestellt; u. dass ein
dasselbe, ihnen auf ein gewisses mittel verschiedene
heimsteuer bestis, vorbehalten sein; nämlich,
auf 1 klasse, und verhaftung eines gl. statuirtes,
mit der gläubigen gerichtlich declarirung;
1 d. fall, welches aufhebung d. obrigkeitlichen dazu
frauenschaft, wohl selbe bestehen könne, da sie wirklich
ihres theils gebiga u. ihrer treiben gäten wann,
oder dann die ihr [illegible] andere praeten-
t schuld sondern im acht nehmen, u. darüber ein
nachtheil auf die gläubiger (wie wir ihn, bei
dergleichen materien gethan) kommen lassen wollen.
wollen. (pro primo,)
t schuld propriam con- Einmal ist gewiss, dass sie ihres standes wirklich,
scientiam, nicht gleich, nach erlangter eingehung, innerhalb 24.
t ihren stand stunden, die solemnia celebrirt; sondern erst etliche
wochen hernach (als sie erst, die frau gevatterschaft
t, über dem grund gestanden, [illegible] ist darüber u. bei
liegen abfall, stands allererst die meinigen bekommen, und ein
der thierfen sich (schon lassen) die schlüssel, samt
dem gült, u. auf, u. abgelegt:
Atqui, quod pro necessitate temporis, indultum
est (uti hic solemnium relaxatio); necessi-
tate cessante, pariter & consuetum cessare
debet. P. Rebuff. d.c. in argumentum. 78. n. 5.
& amplia postremo. de R.I. in 6°.
t auf ganz Dahero sie nicht strafbar, wohl sie, weil sie dem
gewichtet u. den thäter ingotten ihre favoriten,
wie auch den [illegible] testis, auf die baan
bringt; sintemal ein gewissen wohl, sequidem [illegible]
Velut pueri narrant, nisi qui nondum arte lavantur
[illegible] der [illegible] dann dieser praetextus, die
nullam ad amici, [illegible] hat den [illegible] abgebrochen; u. ist die ge-
richtet, ihren ersten anfang, eben so wohl die
[illegible] auf [illegible] statthaft, als die übrige umstände,
ob sie gleich damit wieder hergestellet, wohl
da wollen. H
u. hiermit fallen [illegible] auch alle allegata, die
gegen [illegible] gen. [illegible] dann auch [illegible] die frauen
[illegible]
[illegible] der [illegible] ist die frauen
vor ihn, ihr einige weiter erkläre
[illegible] u. [illegible] dann die schlüssel aufgelegt, u. d. [illegible]
[illegible] u. [illegible] u. sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Jenige nit wissen erläutert, ob sie dem
Statuto ihre nasen gestrafft haben, oder gläubiger f
facultatem wider ihre obsorn[ante] verstattete
prestation abgeschnitten hab; Darumb, weil
ob statutum selbs mitbringt, ob nun, auch
nun prestitis solemnibus, die sonst rechtliche
privilegia nit wol bestritten werden mogen.

f alß gelegenheit etc
H
f Jegenpiren,

Welches nun, bei so viel Jahrs hocht,
dieweil die statuta, so dess Justiniani prudentis
multiplicia privilegia restringiren, gar nicht odio-
sa, sonder favorabilia, ob sie wol nit ad jus na-
turale ob gentium, sind; Alß ein verlegen be-
greifen, ob sie ehrlich, alß divini & humani iu-
ris sorta, mit dem Man hier und hie tragen, dann
ob auch ein solcher schuldner sich selben lassen spar-
tiren; (sondern) aber, mit damno
aliena sich nicht bereichern, laß die lucra
donationum propter nuptias & Morganatica,
den gläubigern, so ihnen treulich dargestreckt,
vor dem mund abstreichen; Dise mit ihren
gesp obhaben eßligen vorgang haben soll;
Welches alles Damit auf den schelmen mögen
ihren kinderen die widergeltung ihres verlo-
bens, consequenter dem besten theil, so
den creditoren ihre treu so fiduciam übel be-
lohnen thät.

f auf die statuta
Judaica
vel captiosè
interpretiert;
Oder evanta

Ob welchen allen, sicht die recht, hier vor
aestimatores, unnöthig zu bestimmen sein
abzuthun stimmen; welches theil, bei dieser ersten
exception in facto die mehrheit berichtet, so seine
obligenheit gegen übel applicieret, f und von der
obligiert und den zuerst getroffen soll zu eingehen

Weiters die 2te exception soweit beschrieben,
aber nun mehr hinzu hin dise Folgen:
Nimbt man, ex parte der gläubiger, vorderst prima
die gerichtliche beschaffenheit ab, ob die fr. Jenige ge-
stehen, ob sie sich ihres ehrlichen handtierens,
mit borgen, aufgeben, verspendung so ungeschaffs
und vielfaltigen fürgangen sein, dann gedachter
ihre ehrliebende rel. pflicht beschaffen, sah.
Dann hierauf folgt nichtdestoweniger viel,
ob sie, nicht unredlich instrumentum f wie die
mäß, dienen, od tertig); sind, alß sie ehr-
lich,

f wog blenden

f allein dann zumal

f negociationis

f. 128

ad. wie ob dann auf [illegible] handel:
bürger eigen gläubiger mitbringen,

uxib, pro soria & remâ debendi Jo Walter. Scrip,
Victorinal de rationes decidendi (à Gailio lib. 2.
& obs. 90. n. 5. in hac materiâ adducta), ausi
dessen special fall, wo mitlieben wil ausgen
nampè, quod hoc etiam casu, uxor ex negotia
tione mariti lucrum atq. augmentum rei fa
miliaris accipiat, & detrimia in ipsius quoq. utili
tatem versa censeatur, ut proinde pro marito
obligetur; Item, quod bonâ fide cum conju
gib. contrahentes impunè decipi non debeant, &
Deinde, wil gleich die obj. praejudicierlich praesupponirt, &
jus commune, ad hunc specialem casum nicht ap
plicierlich od Jeproduciren sey: Jedoch, wil
ther die gemeine recht, auch die statuta municipalia
einen andern disponiren, & die gänge welt sich
mit ihren Männern offentlich für seinen marckt
haben & sie Stewrs stehen, einhaltt treiben
od verlassen (quo posteriore casu, uxores
sepè non aliter, quam famulae, operam in nudâ
acceptione portâ, & potus distributione, praestant)
/ die den sitt v. gleichhaltung nicht pleiben
lassen, wil ihnen d fürgang, vor andern gläubigern
solle gestattet werden: Ob nun solch statu
tum notabile, auch auf die gänge welte, & sich
distrahlt, auf dessen obligen hafft der Mann
in solcher negotiation gebräuchen lassen, will
wohl gemeint sein & verstanden werde.
Statuta enim semper aliquid addere de
bent juri communi; alias essent superf
flua. Richard. consil. testam. 7. n. 38. Bach
Alters wenig fictionem, indem immoßen pro
admittiert, & und jus commune wol statu
tarium, auf desgleichen special an sach & der
richtung Jeproduciren od ausbleiben
sagen, sondern allein auf die fall, da die wil
gleich so wol, als d Man sich der der handlung
mitbülflich, interessirt. Die interpretiren
Ob in dem hoch fall man
doch ohne sonderliche Verwilligung, & sei sonn Zeugnis
& Jurisdiction nicht schuldig hab sich der handl
ung Gemeld nicht zu entschlagen, sondern
gab, mit empfang d waaren, & gläubigen mit
anrichtung der verabredten & gläubigen
bezogen; & sonderlich, & sie den gläu
bigen Jhren lassen, & entstehl consistirt)

(nach ihrer theuerth tödtlichen feindtt, accepirt, es sich absonderer negotiation oder selber intromittiert.

Item, ob burger, gesinder, oder sie frauwen, (ohne oder allen beweis einiger mitgesellschafft ad participation) mit klederen weniger gehalten zu schelig sein werde, die von ihren herrn ehe mit gemachte gelder begehren?

† Ob verlegen, ob klederen, die dahin bei gemeiner gelter, theilt die theil wird, bei der V desicht,

Ob die ehemänner schuldig, die dotem der haußfrauen, auß der ehelichen societet ingenerirt: Ob sie in ehelicher, oder vor ehelicher, oder nach ehelicher beywohnung, oder auch ehebrecherischer, schlaffen, die verbrechung gemacht, heraus, entsetzung V aufgeben inhibition der soldaten (wenn die einquartierung derselben in diesen absatz abfall, ganz od ex parte cessiren haben (soll) abgewendet und sperrirt werden.

Nam quia, etiam vita societatis vinculum, uxori ad debita à marito, propter (etiam) absq; compromissivas multi ipsius, Surd. in tr. de alim. privileg. q8. n. 6. de Ant. Gama. decis. Lusit. 366. vers. & in hac distinctione ff. soluto matrimonio in subsidium, si mariti bona deficiant, exsolvere teneatur. Surd. cons. cxcix. 367. n. 7. cum seq. & Gordia. Marpurg. consilior. vol. 1. resp. 24. n. 19. & 158.

† quarterwis

f, propter alimenta familiæ

Item multò magis obtinet, si pro periculum, ad avertenda pericula vitæ, pudicitiæ, verberum, combustionis aedium, corruptionis q; omnium utensilium & aliar. injuriarum, erogata à marito uxore, liberis, familia — avertenda, „ insumere necesse fuit, pro ratione naturalem, ultra quam, lucra desiderare, imbecillitas potius intellecta, quam necessitas habetur.

Ueber solche fürgebrachte nicht wenige exception.

Vide

Endlich die dritte eventual exception betreffend: daß die frauen wittib, die ihre in vita mariti geschehene (auch die gemeine Landsgewohnheit hasse diesen angenommen) Gifft

add. (vnalis alterius fr. vxoris
ihre eingebrachte gift, dann ehe ehe. die noch lichen schulden
Gifft. beschehen, nach wer den theil steigen, als behalt v.
tractirt, ob man ehe an andern orten nicht nachsehen
können; v. dass nicht die eingebrachte ehe gift an den orten
auch nicht theilt haben wollen.)

q. ob sordidum

ob vestes sordidas vulgo dictas Trauer Kleider

†, afflictis afflictivis non cumulando.

als den gemeinen gläubigern, † vor die heimbstellung der ehren ab diesen fällen:

L. dest. super omnibus nobilis judicis officium, pro administratione justitia & favorabili equitatis complemento (quod ff. rem privilegiis in materia divitalium provisum, exuberare debet & attendi potest, ~~per naturalia~~ juxta Tiber. Dorian. vol. 2. resp. 108.), omni melius modo, instantissime implorando,

~~mittendo~~ Salvo etiam omni ulteriori jure.

□ Jac. de Dumaso. qu. 272. n. 1. Borg. vol. 1. qu. 3. Cod. a. conferr. inducta forma, si statutum loqtr. ordinaliter, dicit Bald. in fin. VI lib. mat. & ord. liceat. de ord. ligur. lit. I. d. 1. qu. 2. n. 13. Capyc. qu. 205. n. 6. & qu. 419. n. 60. Wo nun dort als ergäbt die substantiva auß d. cl. ordinativa, d. klein ein gantz theil statuti, d. 24. st. wer allen andern d. Dativa annullativa kan dat wärt, da 1. Br. d. mehr thalle, so allein ihre wirkl. freiheit kein recht hat. Cl. a. annullativa signum ordinativa forma. klein d. l. x. de offic. pf. 5. signum. dativ. ipso de fur. manifesto actori. Oldrad. qu. 29. Casaud. cons. 12. Ludov. Bourg. de dec. com. in pl. quam & quando qu. R.: imo in dubio forma à statuto descripta, substitutis e Col. à Vall. qu. 20. = pr. vol. 3. Argent. d. qu. n. 138. Lud. qu. 124. n. 5. Item qu. ibi, ubi statut. dicit quotidiana, & si jubeat certo mo aliqd fieri, qd. alias actus nullius momenti sit: ubi talia important actu ipso de

nullum

f. 224.

f. 225.

f. 126

Kegalariter medicum consideratur, nisi grium exerc: sum fit. l. 1 Cod. de Exper. Zieg. l. 6 q. Reg. 43. n. 3.

Uxor consulere potest uti à marito gestis, vide P. Rebuff. de Exper. Zieg. l. 6. 1. cap. 34. n. 6. de cap. 38. n. 4.

Absentium impedimenta nemo præsat. l. 2. §. simile modo d. Zieg. cautio. §. 8. amsi aliter præsantur, absente adsertatione. Jas. ibi post Bart. in l. sicheng. d. Zieg. ante De leg. 1. Dan. l. 1. §. sicheng. de q/tio. Rol. Val. l. 3. c. 18. n. 10.

Kegalariter medicum consideratur, nisi grium exerc: sum fit. l. 1 Cod. de Exper. Zieg. l. 6 q. Reg. 43. n. 3.

Uxor consulere potest uti à marito gestis, vide P. Rebuff. de Exper. Zieg. l. 6. 1. cap. 34. n. 6. de cap. 38.

n. 4.

Absentium impedimenta nemo præsat. l. 2. §. simile modo d. Zieg. cautio. §. 8. amsi aliter præsantur, absente adsertatione. Jas. ibi post Bart. in l. sicheng. d. Zieg. ante De leg. 1. Dan. l. 1. §. sicheng. de q/tio. Rol. Val. l. 3. c. 18. n. 10.

fol. 247. nro 4 fo

Der best Kunst günstig und Dienst
sein Statthalter Burgkhauptleuth, auch
die Zuerst seinen Rüsten und Dutze
Person, sonders günstige seins.

Dass die Quadruplici [illegible] cuius facies, Dass
Innsbruck falsches sub Dumpfe hälig mit
fol. 248 Fulminum nono titulo unmittelbar und
Submissionschrift Emanuel de Gesamtsam
seine gläubigen Curatorum Honorum,
Ehren Emanuel den 5ten Junii, neue
acceptierung alles Innsbruck et ge-
neraliter contradicendo, dem artekel
quasi obiectorum passim ad finem con-
clusionis in falso allatis falsis ofenen
gedrückt nachmahlen nicht Lassen,
sub eine Form, alles sub Zwang, was
gegneteil, einer seiner nichtigen
exceptionibus dilatorio beigebracht, no-
minatim Innsbruck, nichtigung
oder Zurückweisung sich erneuert nun
die Erst mündlung gerechten Form

angestellten Beweis wenig gewinnen, da man
falsche Aussprüche einander, die Zeugen
anderst nicht verdächtig machen, als
daß die Ihrer Feinde ganz Einig
gaben stärker wurden. Vielmahls
in Judiciis, allda offenkundige in Contra
consideration alle gestalten werden: Wo
enim probatio deficit, perinde est, ac si illud
quod non probatur, non esset: adeò ut
probari non posse, nec non esse idem sit.
Mascard. de probat vol: 1. quæst: 1. Und
wann dann man alle gelten, ohne Beweis
thumb ein tag seinen Feinden, wer
wurde à quovis calumniatore dergleichen
mögen sicher gesichert sein: Die Fama
gegen retroprobanda, appetessis apem
sert, calliditatesque, Vanas Sophis
mata, ut sol tenebras, expellit. Mascard
d. q. 1.

Und damit Ihr Ihnen Rechten und mir gnä:

Statthalterschaft

f. 249.

Wahrheit nur Compare Zeugnissen,
und Abgang rechtsgültiger Klagen ge-
setzt sein glaubten Zeugschaften, o
dann muss man die Sache eyd
und bestehen, das genug, und ein
reiner exclusivenschrift begegnens
gerichts Zeugnis sagt: Nemlich
wenn nemen in specie sumariad
versatio nicht allein dem Zeugen, zu
Zeugen widersprucht, das es falsch
allein auch stillschweigen contentiret:
Darzu es dem Canonischen Rechtlichen
Verordnen lib. 2. praesumpt. 26. num. 5
et seq. allegiret! Es nemlich sagt aber
diese allegatio auf seinen gemeyn
lichen Zeugnis, und nicht auf
nein ang. Dann den gelaubten
Verordnen nein klagen eyd versi-
ret, sondern nein beweisthumb seiden
nemy per testamentum gebührt
werde, und den gegentheil, wenn falsch
testament nicht opponiret, sondern

Darinn gesaltzen, daß ein Actor contra
ta possessorem lasse. Nun sal der
Actorem Emerald beschuldigen
o Lungen sein sich nicht allein bei
und Burgerschafft anzumassen
Derselben, sondern allein in facto lauten
Burgerschafft Zeugt wurden die zwar
Innsprugg saßhafft, blätten: und Vogt
recht gesuchten, so man sonst aber allbe
[f. 250] verbo clarum negare sufficit, quicquid
verbo affirmatur, spare vindtstraffen
und dagegen beschuldigen, wan ein
ufschub Zuerkennen gewaigert, daß ein
sein sage beschuldigen solle. Dorauf
ein aber seiten dagegen nit sub: Prot:
gemeldt mit bleiben allegaten da
sein beruhen, als wann Emerald
den fürgebrungen sein kein unmündig
sal, wo ein gar sein burgerschafft
exceptiones nicht zuwissen, solche durch
sitzungen Zuegelassen wurden.

Eben

Leben vor seine Exceptiones, contra omnem
Verisimilitudinem nicht allein, sondern
auch contra notorietatem facti, dan
sie, also sal man mit klinen be-
nügen ~~gehaben~~ gnädig billig in
acte nicht reflectiren und mit der
condition schützen: benebens dan
Ersthbergen einmahl bedacht, bitt,
Dieweil Ehrwalds Frau
Feindin allen ein Ehrenschänder
sol gewesen, das Er dahingegen, wegen
Er sich angemasst beschuldigt: das
die sich stets ehrwürdig bez: handlung
wissentlich, aber auch mit Kostbarer
unterhaltung sein Leben lang
ganz gottselig: wünschen
wolle, wir seinen patronj causa
officium wolle, wie gebeten haben
auf die beigelegte Exemplum

Demnechst wir gleiche bemerken

nichtige Exceptiones, der Klaus Jo-
nischen Actionem zu elidiren ange-
führet haben, die aber eine klassische
begründete Caution beyzubringen
ausgeben schienen, und nun mehro
dem Gegentheil ad hoc pendente lite
mittelst Beybringung Caution
anmuthen lassen wollen, Als
bittet Imvalid der Klaus Jonischen Seiten
auch conclusive, alle beygebrachte Ex-
ceptiones zu verwerffen, und Ihne mit
mehrgedachter Caution zu
251 lassen, seiner Condemnirung zu procediren,
Ist pto aber Ihnen Endesunterschribenen
pto Exceptionum irrelevantium nich-
tig, Unerheblich, beschaffenheit nach
wenig schädlich zu sein vermeinen können,
Dieweilen pro pretio rei Litis vorer-
bil einkommen, und demnach zu pto de
jure Actionis, der Gegentheil Einge-
wendten

Dessen Hochedelgebohrnen Herrn
dem Hochwürdigen
Herrn
Ernesto
Bischoffen zu Hildesheim
Administratori
Corbeia
Ernest Bischoffen zu Hildesheim
Administratori Corbeiae

f facitam admissionem instrumentorum,

f, defectuum

non solum f instrumenta, uti adversarius instrumentè cavillatur; sed omnem scripturam omnem aliarum scripturarum, & exceptionum, de forte compertum dét — intradit, n. 1. 10. 12. 19. 20. 25. 28. 29. 30.)

Zum 4mal aber gegen patron nichts beständiges auf noch auf special probation, sind sonder allein die dem rind, triegel, damit er sich fassung beschicht z. dacion interpretation der appellation, die sich auf lang schulde z. ein mittel, sein gnug principalen die alimenta gaudieren möge:

Also will curatorum Unwerd, sich abschreiben dessen alle probation [illegible] magis quam necessaria, [illegible] sonder;

sicuter nachfolgende vis particul, aus sicher sonder recht.

t, die herr richter interloquiren hier sehen

E Dan die rechte de solemnibus testimonis, [illegible] in jure & facto, allerdings & in jure, & in jure schrift es confessiert & probiert, [illegible] superfluè & nicht sehen superfluis

Cubicunque enim locum habent probationes, ibi admittuntur & positiones; quarum confessione forte sis scruta, non sit ulterius laborandum; sed ante vel post litem contestatam, videndum est de formal. libell. cap. de actor. lib. 2. pen. pag. mi. 181. : Et post quam positiones exhibitæ fuerint, etiam post lapsum terminum probandi, adhuc ut per confessionem adversarij, quis tendat ad probationem; siquidem probatio per confessionem potest in quacunq. parte judicij, fieri potest, Myrsing. cent. 1. obs. 34. in fi. : ubi hoc diligenter notandum esse monet, quoniam sæpe usuvenire possit.)

sub juramento dan iurum, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], wie auch rum, solita cautela (de non astringendo ad superflua & in eventum revocando impertinentia & improbabilia) [illegible] [illegible] [illegible]

1 Sagt Inn nach Christi Geburt Tausend Sechshundert Sechzig Jahr, Als die Ehrsame, Frau Witib, neben ihrem Lieben Herrn Ehemann, Ihre Zu seiner Handlung zu Holstein.

2 Mache, das solches mit schreiben, Lesen, Rechnung, und Zeichnung, wohl kann Und Verstanden wird, Auch gelibt, und andern mehr zu der schulen Zuvor Ihr anbefohlen, Besehen

3 Mache, Das den 3ten Augusti Anno 1625 Herr Jonisch v. Wegen Herrn Johann Schröder v. Lübeck Ihr Vl. Mutter Bruder Als nechst Befehl bekommen.

4 Mache, Das er folgenden Tages Und noch in selbigen Monat, ein andern nemlichen Fuhrmann, gelt Herr Tomas Engelbl zu Lübeck Auch Sanders Herrn Jacob Köhlers Ob Rathe nöhe, angedingt.

5 Mache, Das selbe gelter nicht in der Hauschaltung Verbleibt, Und Ihr der H. Jonisch, ohn Zu Weisstandlich angezeigter Ursach sein müssen.

6 Und Mache Das ganz Ihre Hausschaft Laut der inventarien angeben, Und beschrieben Worden.

7 Mache Das nach Ihr seliger Mutter Jonisch Tod Herr Thomas Lavierd Wasserer, im Februario Jahrs nach Und nie gangen, Und die Handel Bücher Ihr Ihr Sohn

8 Wie denn Mache, Das er Fürtzo Von der H. Jonischin Und Ihr Bestein Ihrer erbachten Worden.

9 Mache, Das er Wasserer nicht in Ihr der Witib nemen die zu Kommende Handels Briefe Aufgethan, Und Ihr der Brandtelwerth

10 Mache, Das Ihr H. Witib Aus die Waaren so nach Ihrer Ihr Wirthe Tod ankommen, in Ihr Haus Und Verschaffung genommen.

11 Mache, Das Aus Waaren Und selbe Zeit Verkauft Worden.

12 Mache, Das Ihr der H. Witib neben Ihren almenten der Wohnd Ein Deputat Ihrer Jährlich, neun Thaler in Gleiche Lüche Ihr Ihr Ihrer Ehrlassen, Und der Ihrer Ehr-Würdt Verlassen Under Selber Worden.

13 Mache, Das Ihr H. Jonischin, Ihr Haushaltung in Und nach Ihrer Ehrwürdt Ehrbarkeit, Wol Sparsamen Und Gottfürchtigen Leben, Und nach gestalt Dinges Billich Ihm Selber.

14 Item Mahet das Weib sy ab nicht gehen, andert nichts daran
sy schlagen sy, dann das ist mit dem anschlagen nit gethon
nicht ernst fürgangen.

15 Wie dann Mahet, das in so kurtzer Zeit, und bis zu nicht Tagen
der Scheidt, Eben sy Verlassen gehabt, Derwegen die Ehescheidung
solle nit statt haben.

16 Mahet, das das H. Ehestand, alle Und gegeben, Ihr Weib Christi
ehrendt, das sy mit gesicht nach sy nit Ehrenden gehen.

17 Mahet, das alle Weis sein Ehrisch S. nicht gebraucht, sich mit
sein, in der ehelichen Haltung Verbrannt Werden.

18 Mahet, das sein Ehrisch S. und sein Ehrisch Frau Ihre einquartirte
Soldaten, denen ab dessen nachlässig vor andern tanzlich und bezahlt
damit S. ab flüchtig schändig, schmächt, abstrafen und andern
nachen gesetzt Strafen bleiben, und nicht Hindig willig und sich bey
Ihnen erhalten mögen.

Dorbächlich alle seinen
nothen

Darweis Artikul.

respondendorum, solenniter anzuhalten, so all
dem Herrn, ad ultimorem testium, & scriptorum
& scripturarum productionem, bis quatenus opus
fuerit, einig zu admittiren.

1. Wegt dem ersten Punct, so erwisch sein, ist
die deutsche Frau Vatterin, weil im Ehe-
stands, ihres Ehemanns, Behelfen,
mitsprechen

2 Anlangt, ob Pflicht, mit schriftlichen Fürsprechen, an-
stang zu verordnung 2 anwalten zu stellen,
auf andern weg, als der Fiscal ihr
abgeschlossen, bestehen.

3. Anlangt, ob der 3. Aug. a°. 1635, vor dem Rath,
einen vor dem Fiscal gelesen Brief, beschehe
einen Herrn Statthalter St. Gallen, von dessen Hand
er sey, eingeben

4 Anlangt, ob vor folgen der tagen 19 auf ein solliger
Monat, ein ander anhaltz summa geld,
von dem Herrn oder Eggell auf Lindau, sing auf
sein Herrn Jacob Rheinschild des Raths allhie, an-
gefangen.

5. Anlangt, ob Pflicht weiter, entweder in der Haupt-
sach, Verbrechen, oder Ehe Verbrechen der ausge-
storbenen Soldaten abgeschrieben sey, oder wer der
Frau Fiscalin aufgehalten werde.

6. Anlangt, wie ob, nach dem heiligen römischen Reich,
dem Friedens Vertrag, ein Frauenhaus sey, so ein-
gegangen, ob die Handelschaft dienlich.

7. Anlangt, ob Vatterin, auf ihr der Vatterin ange-
sie an Ehe- und Handelschaft aufrichten, einer ver-
antwortet.

8. Anlangt, ob sie Frau Vatterin, auf die Anlangen, ob
nach ihrer Ehe recht sey aufgeben, in die
Fürstanden

9. Anlangt, ob sie Frau Vatterin, neben ihren abwesen-
den wohlen deputirten 3 R, auf nach 3. alte
nützliche Pfennig, an der Kirchen gefallen so wie
der andern ihrer Ehe Verlassenschaft aufgehalten,
werden.

10.

10. Wanne, d[as] [illegible] frawen Jonisen, über haußhaltung, ein
[illegible] nach [illegible] gebrüch, wie es [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

11. Wanne, es [illegible] alleb, wie der Jonisch [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

12. Wanne, d[as] der Jonisch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Die, dass Gemeinde, Versammlung und Obrigkeit ganz
Statutarien einzubringen, auch einzusehen,
da etwas Nützliches und Gutes, stand-
gemäßig sein.

Donnerstag den 13. Januarij Hungen die
Herren Curatores Academiae, Burgermeister
Herr Landschreiber Heuser, Syndicus
mit Langenschwalbach verreiset, und
wegen Visitirung der Schulen angemeldet
Samstag: Sonntag Predigten, Montag
Dienstag: Mittwoch Examen, Donnerstag
Freytag Disputationes, Samstag Ab-
reise. Sonntag Predigten Lectiones
Montag: Dienstag: Mittwoch Examen
Donnerstag Disputationes, Freytag Ab-
reise. Samstag aber, weil die Visi-
tatores und Curatores gegen Abend
wieder zu Hungen, die Examinatores Disputa-
tiones, die Auditores Lectiones
gehen, ist Freytag, wie Montag und
Dienstag den ganzen Tag mit Exami-
niren, Samstag mit Abreisen
zugebracht, hat man nur Sonntag
Examinationes anstellen können: Es ist aber

Item. Der Herr Gemahl sich seiner
ausserehelich verdingen, daß er alle
und jede Sachen die nicht unehelich da,
durch Sacramentalische Ehebruch, andern
gestalt nicht, dann durch Scheidung
von Tisch und Bett gesetzlich admittirt
und pro admittendis gehalten, zu thun
sich Theil

Da dann dieser sich anderst, seine
ausser der Herr Gemahl einmahl
wieder die itzige, und daran nach Tödt,
liger entstehen Ursachen, alle rechtliche
mittel excipiendi, und einen andern
von seiner ausserehelich Verlassen, er,
halten, und sogleich itzt alsdann,
und dann als itzo, nochmahls diser,
sis verbis und einhandtreue andringen
soll wurden seine Exceptiones, nach Beyfall
Fac. Theil Recht, durch vorgeb. Zeugen
Depositions vernehmen, und gehalten auch alles
Rechtens und die Billigkeit, mehrers Fleis,
den in rem suam Appellam nimmt.

nexst

eines Exercitij Corporis, alldieweilen Sie
schon etwas aus der Ihnen gemachten
Beschreibung Ihrer Condemnirung ersehen
haben, und ihr nunmehro aufgegeben
wird, daß wieder die zwar Ihnen nun
gesetzte Termin[e] vor Landtägigkeit ein
Jahr andere Citation aufgeschoben wird an
gekommen, und dieselbe pertinaciter
contumacirt worden.

Demnach Sambt Rath, gestalten sich nach
discretion der jetzo Examinatorn er-
klärt vorgefallen Umbstände, alß
Dreyen Zeugen der Zeit nicht allein die Citation
gegebenes Ende und Landtäglich Zum
Erscheinen gegeben worden, sondern
sich auf sie gezogen, und nach den Ge-
setzen der Contumacy oder Ausbleibens
endlich: auch Verordnungsmäßig
in auf Ihrer Zeugen Aussagen gewisse
und Gerichtliche Kundschaft Ihnen
Condemnirung gelegen.

174

Praeliminaria.

Ob allerseits Zeugen vor den Commissarien Articulos und andere Zeugen vorgestellet.

1. Ob den Zeugen alle seine Mitzeugen bekant seyen?
2. Ob Zeugen sich niemand erbeten, daß sie seinen Vortheil, und nur? und wie? und wann? (Weil man gesagt: Wer sich selbst lobt, stinkt ein Elendthal dann die Leut reden nicht gut und die Hund thun nit saufen?)
3. Ob Zeug wegen der sagen, daß sie zu seinen Zeugen angegeben und vorgeschlagen?
4. Ob Zeug wisse, warumb der Clager sie wissen alß vor Zeugen gebraucht?
5. Ob Zeug ad rei interessent, wisse die Sach bericht gelesen habe?
6. Ob Zeug nicht seinen mit seinen Mitzeugen vorgen dieser Sach gredt? und wann?
7. Ob Zeug nicht wisse, wo den Ex: Zeugen selben angestanden? daß man ein Sach herumb fragen kan wenig genauen,

wo sie

dann was ansonsten diesfalls Ihr Vermögen
gestatten?

8. Ob Jung nicht wisse, daß mit einigen
Einwohnern allhier sein seye Statt- und
Burgrecht, auch verwandtschaftlich gesinnet
gewesen?

9. Ob Jung auch gewahr sein der Soldaten ge-
fahl habe?

10. Ob Jung seinen Soldaten geben und aus-
gemessen müsse, was Jung gemahl?

11. Ob nicht die Soldaten, wann man Jung
nicht angetroffen, und die seinen nur fahen
wollen, gewaltthätig, und auch
den Hausrath zerschmissen?

12. Ob nicht einige seine Leute von den
Soldaten nicht schon gemisshandlet, und daß
man seine nicht genug ausgemessen?

13. Ob seine nicht die seinigen gemeldet, die
Soldaten hereingelassen, wann es gleich
sein wille nicht gewesen?

14. Ob Jung die Ehre und Reputation, daß
es allhier mit den Soldaten zuthun
gehabt?

175

15. ob Zeug wüste, daß Hannß Hel: Gnaden Hindlichs quartier gehabt?

16. ob Zeug wüste daß Hannß Hel: Hans Baldtaten mit gutem wanten oder mit dem entlehnten Pferdt?

17. ob Zeug wüste, daß Hannß Hel: Knecht, wacht, pfändung, Feldmarckt und andere officien nit quartier gehabt.

18. ob Zeug wüste daß offt ringuartier wegen Zeug anainanden kommen, mit Hel: gemeinet?

19. ob Zeug, wenn Cämer, daß die Baldtaten sich haben gemeinen lassen, wann mann Zu Ihnen gesagt ob sy in stainen kommen wollen? f. 324

20. ob Zeug wüste daß ain gemeinden in der pandtung sey? und daß es sey?

21. ob ainig ain gemeinden mit ainer pandtung wüste, wie man ainig dem andre sind Commodes richte?

22. ob Zeug nicht wüste, daß die Knecht so miteinander ain ainer pandtung sein, Zu gelten pflegen, daß Commodes bei tanzung?

23 ob Zeug

23. ob Zeug wisse wüste, daß Handel Land
all seinen sachen?

24. ob Zeugin was sagen könne, daß ein
Handel seines [illegible] sein sonn den Land
ding sey?

25. ob Zeug sagen könne, daß man einen
Handel seinen Zeugs beneben daß Zeugnus
in ein gericht sonn nehmen könne?

26. ob nicht ein Klagt ein Land anzusagen
einen aufgeben könne, daß die nicht
wüste und ob ein sagen sagen?

27. ob Zeug wüste daß ein Gen Edelsen
Herrn Landtag für ein rechtfertigen
sachen

28. ob Zeug ding die Lädige Kaufhandlung
seinen Land gesagt?

29. ob Zeug wüste Land gesagt sey, wie ob ein
diesen Landtag alles ein mannig
lich zugangen

30 ob Zeug das gemeine Zeugnus wüste
daß ein diesen Landtag Gemeinlich
ein Land gut einander angehet?

31. Ob Zeug gesehen habe, daß man falschen Zeugen die Hand darum gehauen habe, weil sie falsch gezeugt, und an diesen andern viel verwundet worden.

32. Ob Zeuge wisse, daß man nun 2 jahr lang und abzüglichen Krauchheit, die gemeldt abgehen abnimmen gesagt.

33. Ob Zeug wisse, daß selbst Johann und Jacob von der Leidigen Krauchheit 2 mal gewesen, daß man sie nimmer nimmer gesehen haben?

34. Ob Zeug wisse, daß es bedarf gewesen, daß die Frauen, so daß Leid nit faul gesagt, nichts anders die gesunden gesellen?

35. Ob nimmer nicht Recht daran gethan habe, den falschen nindichten den Mundt nachdrücken sein?

36 Ob Zeug nicht wisse, daß Klägers so lange gewesen, daß sie die ganze gerechte, [illegible] angestrengte sachen gewesen.

37. Ob Zeug wisse könne, daß wegen ausgeb
gesandter Leibeigenen nie absonderlich, die
sie denen gesandten, die mit den
Leibeigenen Frauenspersonen verheurathet gewesen?

38. Ob Zeug glaube, daß die Personen Leib
eigene Zeug sein Kindern verwilligt
worden, wie wenn sie keinen Zeugen
den Zeichen pflegt Zeugen wissen?

39. Ob Zeug wisse könne, daß die Leibeigene
Frauenspersonen manchmal so klägliche ge
worden, daß sie seine Personen wegen
weder sah erkennen können?

40. Ob wenn wir solchen Leibeigenen falls
nicht sah unterthänig ergeben, wenn
wir Leibeigene zu einer Person, ob gesetzt
gleich wir sie wollte?

41. Ob Zeug wisse könne daß wenig das Leib
wir der Herrn Gerichtsbarkeit sehr
sind gewesen.

42. Ob Zeug wisse könne, daß sonderlich sehr bind

den Lastwagen aufgeladen gestanden sind?

43. Ob Zeug wüßte, daß Fr: Jennigen bald darauf das Pferd gewechselt, und auf die alleen Braunschweig dahin geritten?

44. Ob Zeug nicht wüßte, daß Fr: Jennigen den besten Braunschweig gewechselt, allen Landes nach wieder zurück gekommen?

45. Ob Zeug dem Vernehmen nach, wann Fr: Jennigen diesen Braunschweig aufgesetzt, den rechten ganz in die Tasche für Gott sein Landsmann?

f. 327.

46. Ob Zeug wüßte, daß damit Dessen mittlerweile auf diesen Land mein Jennigen gesandt gesandt?

47. Ob Zeug nicht wüßte, daß die Pferde noch nach selbig machen nach Hause gekommen, daß Pferd gewechselt, die Pferde aufgelegt?

48. Ob Zeug nicht wüßte, daß die Advocaten, wenn Sie Ihren Vorschuß in Prozessen von Bauern nicht bezahlt gekriegt, wenn

anderen Dirfalls erhalten habe?

49. Ob es Brauch sey, wann ein Frau- Zimmer stirbt, daß die den Mann beerbt?

50. Ob nicht auch ein Magistrat, daß die den Herrn beerbt?

51. Ob wenn der minor Landschmann stirbt abgestorben, der Landschaft das nächste Theil zustehig, sey?

52. Ob wenn ein Br. Bauer stirbt, die Frau das Landbauen Manch lassen nicht könnte, wann die Sach genugt nicht zum Land machen, daß man sagt, daß Frau Maria sey gestorben?

53. Ob Bürger Hausfrau die Waaren nicht annehmen, wann man sagt die gehören Bürger zu?

54. Ob nicht wie hier auch einen rosen giftig sey?

328 55. Ob nicht Brey bräuchte, daß Leuten ein gemein Kasten, daß man den Leuten böse und falschlig machen?

178

§ 6. Ob einige zwar gemeinschaftliche Ehe Frauen sind, dass sie aber ihre Mitgebrachte Güter, dass sie allein

§ 7. Ob Zeug nicht einige, wie man den alten Ehe Verträgen, sonderlich ob dabey nachgesetzt, dass sich aber jemand nicht bey, sondern, und die zwey Personen sonderlich dass Recht erhalten?

§ 8. Ob meine auch wieder sich selbst, und was sie erwerben will, mit seinem Vormund machen?

§ 9. Ob nicht Zeug mehr als Zeug Gerichtsgemeinschaft sonderlich Ehe: Mann Ehegatte und seine besondere Sache?

Personalia.

Wandern zum Gerichtlichen allein Zeugen gehören ist.

1. Ob sein Zeug sich nach erkennen, ob man einer zum gemeinschaftlichen Inventarium, dass sie auch dabei seyn?

2. Ob Hans Haug nachgesucht, daß Er das
mahl Caspar Abschied haben
wollen?

3. Ob Haug wüßte, daß die dem Rath
wegen Hanßen Erwehlung, die sachen
nicht schwach gebracht wollen?

4. Ob Haug nachgesucht, daß Er bei seinen
Herren Hanßen sach angebracht?

5. Ob Haug nicht bei seinem Pflichten
sagen müßte, daß Er die Ehrenfe-
stin zur Leinig, Caltzel Leib
gesachen?

6. Ob Haug nicht wüßte, daß Er mit
sein des Herrn Rath Abgeordneten gesagt,
Er: Hanßen ejusdem wegen daß Er
den Endaid tragen wolle?

7. Ob Haug auch wüßte, wann man da
mahl seinetwegen einen Rath setzen
wollen, daß man Ihme
einen andern vorgeschlagen hätte?

3

175

8. Ob nicht wahr, daß Hannemann seine Frau der pp: Beringin nicht selbst sage?

9. Ob sein Zeug nicht glaubt, daß man den Herrn Bürgermeister schelten könne?

10. Ob seine Zeugen Landsleute, Knechte, nicht aufsässige und ihm günstige?

11. Ob seine Zeugen etwas Namens mit ihm die Handlung stützen?

Personalia.

Examinatus pp: Bestätigt ab sein Verhör von den productis Articulen Zeugen.

1. Ob etwas Zeugen mit ihm nicht sage, wenn einer Bürgermeister, Rath oder Zeugmeister, oder niemand andres?

f. 380 2. Ob nicht pp: Zeugen die Gnade im Rathhaus und von seiner Herrschaft Gelten und seiner Bedienung empfangen?

3. ob die Frau nicht Communio bona mit ihrem Mann ihren Comitat gemein und ihm die Hälfte wehre?

4. ob nicht sein Schulden und andere Handel und was ihr Gemächt betrifft, selbst mit ihm handlen könne?

5. ob ihr: Zeugin nicht offt gesagt daß sein Schulden und Visiten Zahlen den Kauben der ihr: Zeugin ganz verfallen sein?

6. ob ihr: Zeugin wüßte, was er auf sich habe, wie sie sich mit Arbeit selb ernehren?

7. ob Zeugin wüßte daß wie sich der Mann ab gemeldt, sie mit einig mißhandlen dan?

8. ob Zeugin wüßte, was Handlen, Hyr, oder wo die sich auf Handel, Reisen dan etc? und Thaten?

180

9. ob Zeugin weiß, daß sie Copirmeisterin
ist, und was Copirmeister sind?

10. ob Zeugin wisse, daß ihr Bruder der
Inquisit: Hanisch existirt habe?

11. ob Zeugin wisse daß ihr Bruder ver-
storbener gewesen, der Inquisit Hanisch
der allein geblieben, heiße?

12. ob etwa Zeugin sagen wolle, daß ihr
Bruder sel: ob gut gesinnt, wenn etwa
Hanisch selbe falsch schwören wollen?

13. ob etc: Zeugin nicht selbe sagen müsse,
daß ihr Bruder sel: ob sie selbe bewegen,
worüber müssen, wenn es gewiß daß
die etwa Hanisch falsch anklagen
wollen?

14. ob etwa Zeugin wisse, daß ihr Bru-
der sel: öfters gesehen, daß er den
dem Herrn Burgermeister neben die
etwa Hanisch gestanden wenn, wenn sie
gesehen, daß die falsch wider Lichtfuß

etc.

Zeugschaften machen?

15. Ob Zeugen wisse, daß die sich verlaufenden Casten, die wahl der Geschworn, nicht traurig sey, weil die jenen Personen die schuld geben, die selb bey jenen Zeugen lagen?

Specialia über die Vernommene Zeugen Verhör.

Über den ersten Zeugen.

1. Wie alter Zeug wüsse, daß zu: Jemischin Hexerey gehandlung gesagter habe?

2. Ob Zeug mit wahrheit, und wissen zu sagen Können, daß zu: Jemischin die Handlung Hexerey bestandig habe?

3. Ob Zeug jemahlen mit der zu: Jemischin gewandelt habe, und wann? und wie oft?

4. Ob zu: Jemischin den Zeugen, ihmahls was sein Gärbeschaften zu gefügt habe? 332

5. Ob Zeug bey seinen Aydspflichten Können, daß

Fl

F

Fr: Jemiß ein Land Leute außgezogen
habe, und wann? und wann? und ob
Er selbst auffgezogen sind?

6. Ob Zeug wüste und wisse, daß Fr: Jemiß
gewest, und Ihro Jemiß sey: ein feiner
vermögen mensch?

7. Ob nicht auch ein Magd Zu Landau
sey, und Ihro stern die sey?

Specialia über die Additi-
onales und den 1.
Additional.

1. Wie vom Zeug im Land, und was sie
selbes Zu Landau gesagt.

Über den 2. Additional.

1. Wessen Zeug das wäre?

2. Ob Zeug wüste, das Fr: Jemiß es
proprio gesandet hab?

3. Ob Zeug wüste, das Jemiß sey: seines
Hauß pferd

anspehmen allzeit vnnöthig sah, vnd
ob er allzeit dahin gienge?

4. Ob Zeug wüste, wer die Jenigen
nehmen gethan, als sie Jemand hat die
geschrieben? vnd wer es dann sey?

Vor den 2. Articul. vnd für
gang den 3. vnd 4. additional.

1. Ob Zeug wüste, das sie Jenigen ge-
schriebene sah, in standt setzen?

a. Ob Zeug sagen könne, das sie Jenige,
einen Brief in namen Jrer Jenigen
sal: an andern ort, vnd wohin geschrieben
sah?

3. Ob Copeyen vnd abschrieben nicht ein
Ding sey, das auch eine Jrrung bringen
könne?

4. Ob Zeug wüste, das sie Jenigen bey das-
jenen jetzt Eheleuth, ohne seinen
Consens, wasser vnd gelt aufgeben sah?
vnd wohin? oder wieviel?

182

5. Ob man nicht zur Land aufs Wagst et
was auf Hungrey Land schaffen?

6. Ob einer Landsmann sey: nicht schuldig,
wann wasser anlaufft, das Er et nicht
mehr ins Land lassen?

7. Ob ein jed: nicht schuldig sey Zuthun,
das Er der Mann sey?

8. Ob nicht der Herrig ein Ding benam,
wenter müsste, der einen ein Ding
gestohlen hat?

Von der 3. Artickel.

1. Wessen Herrig obligat leuffte, allen was et
offen gesetzt habe?

2. Ob Herrig die 100. Ducaten, und was
Er gethan hab?

3. Ob der Herrigh sol: und kan einer
Er, dass 100. Ducaten mitgenommen
habe?

4. Ob Zeug wüßte, wofern diese 100. Dukaten
f. 384. ausgezahlt und verwendet worden?

Cora den 13. Junii 14.

Additional.

1. Wann diese andermal gemustert, ob Zeug wüßte?

2. Ob Francisci sec: sui Ehetag nicht mehr mehr gelt empfangen, als die 100. Dukaten.

3. Ob Francisci sec: nicht auch außgesagt, daß sie und ihre Comittenten also sich stellen?

4. Ob er Zeugen allzeit gesagt habe, wo er sein gelt suchte?

5. Ob Zeug wüßte, an welchem Tag, und in welchem Monat Francisci sec: eigentlich, und gewesen sey?

Cora den 4. Septembr.

1. Wieviel gelt und an was sorten sie gehabt ob gewesen?

2. ob Zeug, dasselbe gefärbt, und gestellt habe?

3. warinnen das gelt gewesen sey?

4. ob Zeug mit warheit ägen Bäume, das nicht anders als gelt dann gewesen?

Von dem 5. Additional.

1. ob wir Zeug allzeit gefärbt, was wir sind?

2. ob nicht die Burgbauer bey Lauffen, Zeug haben?

3. wo wir das gelt von St. Gallen bekommen haben?

4. ob wir Landsleuten gleich andern leuten an Zöllen gemacht, was sie zum gelt angelegt?

5. ob nicht etwan wir Landsleuten seinen Zeug zu Lauffen von unserm ägen?

f. 335.

Von dem 6. Additional.

1. wann Zeugen seyn Zeug gef. das bekommen?

2. Ob Herr Hannß Hrl. Hannah schon an den Leibgaden Ansuchen gelangen?

Vom 7. Additional.

1. Wann Herr gelobt worden, und an eingenommen?

2. Ob Zeug nicht wüßte, daß Hannß Hrl. meine Leut aufgeb verbothen habe?

3. Wann Hannß Hrl: dem Zeugen Feldig gewesen?

Vom 8. Additional.

1. Wann Hannß Hrl: dem Zeugen verbothen.

2. Wann Hannß Hrl: dem Zeugen geld borg trogen habe?

Vom 9. Additional.

1. Ob Zeug, sagen könne, wann mit Ding geschehen, &c, und ob geschehen sey?

2. Wann die Leut gewesen, daß Herr Hannß Hrl: mit sagen, selbe, und dessen Ob Zeug wüßte?

Vom 10. Additional.

1. Ist wahr, daß er einmal Franzosen gesagt habe, daß Sie schon gesagt haben?

2. Wie lang vor seiner Krankheit, ungefähr?

Vom 11. Additional.

1. Ob Franzosen wären, wenn nicht für einen gesehen worden?

2. Wann solche gute Freunde wären?

Vom 12. Additional.

1. Was ob sie gut, wirthe, und wann sie gewesen?

2. Ob seine Schulden nicht einmal mit der Post angeschrieben sind gewesen?

3. Ob seine Schulden mit Vorsatz hätten, daß er ein Ob Franzosen wäre, ob er an der Post gelegen?

4. Ist wahr, daß, wenn gute Franzosen gespielt worden?

Vom 13. Additional

1. ob Zeug mit Wahrheit sagen könne, daß dem daß gut mit gewalt genommen worden?

2. sollte Zeug wissen, daß sein Vorsatz in Ansehung des Schadens beschaffen wäre?

3. ob Zeug gestehen solle, daß ja: Ansehen daß gut angegriffen hätte?

4. ob Zeug wüßte, daß man damals wegen Unsicherheit nicht allzeit daß gut sein behalten könne?

5. ob Zeug wüßte, daß manche sonderlich Leute zurückzahlen versprochen, so bald gut an kämen?

337. 6. ob Zeug nicht sagen könnte, daß der Inquisit sec: Comp: Zeugen die Waaren nicht gut versprochen habe?

7. Ob Zeug wüßte, daß mich Lang von Ob Jemand viel Geld [illegible] auf dem Lande gelassen worden, so die Räuber mir den Hals abgeschnitten?

Von der 6. Stunde.

1. Ob Zeug wüßte, wie lang es nach Aufhebung der Tafel angestanden, bis man aufbrechen soll?

2. Ob Zeug wüßte, daß man den Herrn Grafen von Lamberg auf der Masta gut gesagt, daß die Hauptsach aufgegangen.

Von der 7. Stunde.

1. Ob Zeug nicht wüßte, daß sich Bestatter [illegible] bei diesen Besorgnen Zeichen nicht viel sei einzugehen kommen?

2. ob Zeug nicht wüßte, daß Bestatter gesagt, daß Thüren machen, damit es nicht abgenommen?

3. Ob Zeug nicht wüste, daß Beklagter
Commissarius sich abzuhören des Inquisiti
und Sachen an sich zu bringen?

Vom 8. Artikul.

1. Welcher Zeug wüste, daß sy: Inquisiti
den Beklagten sel: vrbetten, oder dar-
um sich gesetzt habe?

2. Ob Zeug dabey gewesen, da es vrbetten
worden?

3. Ob nicht sy: Inquisiti, nachdem der
Landgrav Abschied gelegen, als
Beklagter eine Zeit lang gangen?

4. Ob Zeug wüste, daß sy: Inquisiti gantz
Zeit seines Beklagten die Flüchtige zum
Abschied haben?

5. Ob Zeug nicht gesehen habe, daß Es
Priester den seinen Burgermeister
anzeigen lassen, daß man die Flüch-
tigen behalten solle?

339. Vom 9. Artikul.

1. Ob Zeug wüsste, daß sie: Jemanden gram, und ihm deswegen einen Schaden zufügen?

2. Ob Zeug nicht wüsste, daß Beschuldigte sich der Sachen angenommen, um damit ein Factorium abzugeben?

Vom 10. Artikul.

1. Was es für Waaren gewesen, und wo sie kommen die Waaren?

2. Ob es nicht gewesen wären, wenn sie: Inquisitin die Waaren seel auf den Rath hegen Casey?

3. Ob Zeug nicht sagen solle, wann Beschuldigte nicht angenommen hätte, was sie gesagt hätte, die Sache andern zum nachtheil gethan?

Vom 11. Artikul.

1. Ob Zeug wüsste, was sie Waaren hegen nach Schweinfurt, Bamberg und Wien?

2. Ob Zeug wüßte, und wagen, daß es die Ev: Jamitzin sey gewesen?

3. Ob Zeug nicht wüßte, daß Jamitz sein Laden stets offen gehabt, und Niemand verschlossen?

4. Ob nicht selige wagen andern Zeugen gesagt, und denselben Zeugnus geben?

Vor Mr. Lenhard.

339. L1. Ob Zeug meine, daß sein Verhör sich den Tag mit 4. Uhr geendet habe?

2. Ob Zeug nicht wüßte, daß Verhören ordentlich mit 3 p/ Uhr, hier aber Verhören den Tag 5. Uhr offt nicht und Nacht nicht aufhören können?

Vor den 13. Dentzel.

1. Ob Zeug wüßte, daß der Jamitz, Verschreibung gebracht habe?

2. Ob Zeug wüßte, wann sein Vater Pferd

wann der Herrschaft die Haushaltung
F1 gekündiget worden?

3. Ob Zeug wüßte, daß sie: Jemanden wider
F den vorigen Herrn Befehl wann der
Haushaltung etwas gethan habe?

4. Ob Zeug sagen könne, daß Herrschaft
viel zu verzehren gehabt?

5. Ob Zeug wüßte, wann die Haushaltung
hätte gestanden angestellt worden
können?

6. Ob Zeug nicht wüßte daß sie: Jemanden
sie nicht auf Bedienung genommen, sondern
allein den Abschied gegeben habe?

Vom 14. Artikel.

1. Ob Zeug wüßte, wann und ihnen an statt
ihrer gelohnt, sie nicht gefragt worden?

2. Ob Zeug wüßte, wohin solche gelder aus-
gegeben worden?

3. Artikel dann solche nicht empfangen,
gnedt

geld gewesen sey?

4. ob Haug mit Lauffel / gegen Läuse, wan sie ab seinem Leib in der Herberg Läuffen verbrandt worden were, wie er gethan habe?

Item den 15. dessen.

1. ob Haug wüsste, ob ihm ein Knecht nach der Gefängnuss sein Leib und waren verstanden gewesen?

2. ob Haug wüsste wie lang nach der Gefängnuss sie, die Pfründtleuth aufgelegt worden?

3. wannenhero Haug wüsste, womit man denen Pfründtleuthen Zeit gebraucht habe?

Item den 16. dessen.

1. wessen Haug eigtlich wüsste, alten Hans Lienz entgegen habe?

2. ob Hansen gegen obstat etwas were beigelegen worden?

3. Ob Zeuge nicht wüste, daß man offt die Innwohner dan andern sage?

Specialia dem 15.
Additionale

1. Ob Zeuge, daß Jemen Leyd sagen dan, daß sie: Jemissen Haab, und waaren die sie hinweckgeführt haben.

2. Ob selbige nun dessen: Zeuge sambt dem Schultze anklagen, geworden wären?

3. Ob Zeuge nicht daß Jemen Leyd sage, müste, daß die fragt: Jemissen damahl den Beklagten frage: gefragt, ob die Juden Juden einige Schuldt, oder Bürgschaft Mündtlich an den tag da Er gesprochen, aufs neuhe gegeben worden?

391. 4L Ob Zeuge nicht bekennen müste, daß dasjenige die sie: Jemissen aus gesagt,

gezwungen, wo die ab gel, o die auf ihre
Fahnen Ketten, für abreissung der einen
und der andern Schüsse aufhängen zu
lassen genöthigt?

5. ob Zeugen nicht sagen müsste, daß
Beklagten selbe gesagt, man müsse der
Lüge nicht glauben.

6. ob Zeugen aber nicht widrumbs die
ihrem Zeugnüs sagen müsste, daß sie
wissen könten gesagt, die weil sie
gemeinen nicht bestrafen?

7. ob Zeugen nicht sagen müsste, daß sie Be-
klagten sie: den sie: Zeugen zu obbesagter Zeit
16/2 beygelassen?

8. ob die nicht sagen müsste, daß die Beklagten
mit ihren Beklagten böse Zeichen
gemacht?

9. ob Zeugen wissen, daß Beklagten sie
gefangen, wenn die 100 Reuter
im Land gestanden hette?

10. ob Zeugin weiss, dass Barbara der Fr: Jenisch geld geschenkt, oder ihr nicht mehr gelassen hatte? oder ob Barbara ein grosses Vermögen an geld &c. habe?

Vötter den 17. Additional.

1. ob Zeugin dazumal gewusst, wie den Hrn Cäsar?

2. Warum man die Fr: Jenisch den Vogt nennen hörte, da Sie doch sonst gesagt nicht Vormünder wollten?

Vötter den 18. Additional.

1. ob Zeugin nicht die jenen Tag sagen müsste, dass Fr: Jenisch dem geld gesandt, dass Sie auch schon zugegen gewesen &c.?

2. ob Zeugin wisse, dass Fr: Jenisch Sandin heimlich gesagt, dass Sie dem Vogt geld, wie sie sich selbst

gebraucht

gebraucht, bis zum Streite auszuliegen?

3. Ob Zeugin nicht wüßte, daß Frau Pr. wisse, daß um den Brautschein und mit den eingrabenen aufgegangen sey Ostern anzustehen?

4. Ob Zeugin nicht wisse, daß sie Pr. wisse ihre eigene Bestimmung angeht, und für ablegung, selbst benachten, Zeugen genug sey?

5. Was Zeugen dem sagen können, daß sie Pr. gewisse Handlung etwas bewegt oder stellen wollen?

Über den eg. Additional.

1. Ob Zeug allerdings den Akt gesehen oder Fr. Pr. wisse um den Bestand selbst können?

2. Ob Zeugin sonstwenigst Einsichten gehabt, warum sie Pr. aufgelassen?

3. Ob Zeugin nicht sey aus dem Hause

gangen, wann sie: Zeugin mit dem Beklagten &c: als Frau die Land gerudert hat?

Vom 20. Additional.

1. ob Zeugin, dem Zeugen Zeit Zeichen wohl erwachsen?

2. ob Zeugin nicht bewust sey, daß die Eltern, theil, ihre vorgeschützte Ursachen, etwas scheidlichkeit Ehren gemäß, practicirt haben?

3. ob Zeugin nicht wisse, daß die beiden miteinander Conferirt, und die aufgesagt?

f 343. Vom 21. Additional.

1. ob sie: Beklagtin Beschaffen allzeit verschieden gewesen, warum sie: Zeugin nicht offt Zeit kommen?

2. ob sie: Beklagtin Beschaffen sey, deren sie gesätten sachen nicht sey aufs

den

den Bauern Hannes?

3. ob jemand Bestimmen würde, daß sie Schaafen bleiben oder nein Ding sagen solle?

4. ob sie Jungen nicht Lust sahe, daß meist so auch Land zugehört, ein Ding nicht recht machen?

Vom 12. Capitel.

1. ob Jung wüßte, daß Hanß Jac. mit Zeitlang aufgehangt?

2. welcher Jung wüßte, daß allerley mit die Haußhaltung Leute nicht recht?

3. ob Jung nicht sehen oben Land, daß sie geld bey Hanß zusammen sahe?

4. ob Jung wüßte, wieviel Hanß Jac. Haußhaltlich mit die Haußhaltung anfangt?

5. ob Jung dabey gewesen, wann Hanß Jac. seinen Frauen geld für sich?

[illegible]

saltung groß?

6. Ob Zeug etwas gelt, ein Fuhrlohn zu fordern habe?

7. ob Zeug nicht wüßte, daß ein Handelsmann und ein Factor die Ausgaben habe?

8. ob Zeug sagen könne, was ein Factor von die da und dort ausgibt, daß er behalten ein oder zu Buch bringe?

Von den 4ten Articul.

1. ob Zeug wüßte, worin Innigs seel. ein Validation wesentlich bestanden habe?

2. ob Zeug wüßte, was Innigs seine Validation aufgetragen?

3. wer andere Leute Ihre Validation gesehen haben?

4. wenn die andere Leute sagen, wenn es

Innigs

Prinz seine Soldaten [illegible]
haben will?

5. ob Prinz sich [illegible] gehabt?

6. ob Prinz nicht glaubte, wenn [illegible]
nicht sol: seinen Soldaten nicht
aufgetragen hätte, daß sie ab, selbe
in Land stattfinden dürften?

7. ob Prinz wüßte, wie sich die Prinzen
in den Feindseligkeiten halten?

8. ob Prinz mit gutem willen sehen,
daß sie Frieden machte?

9. ob Prinz mit seinen alten Soldaten,
Feindseligkeiten [illegible] vorgehen?

10. ob Prinz wisse, daß man in
[illegible] sich also [illegible]?

11. ob Prinz wisse daß Prinz, [illegible]
mit Prinzen ab, Soldaten gehabt?

12. ob Prinz nicht wüßte, daß Prinz

395

Fl

F

13. ob genug Leute wegen d. Krieges?

14. ob genug nicht wüste, ob die Länder mit Soldaten besetzt kommen, weil man ihnen nicht genug geben könne und wolle?

Interrogatoria.

Praeliminaria, Personalia et Specialia.

Acta in Sachen Hr. Christoff Hannßen contra, Böen und andern

den Innen Arrestum Bonorum Acta an sich den Beklagten eingelegten General und Exhibitum addirte Documenta betreffend.

20.

Prod: 23. Januarij 1637. H: Jacob Hintz des producirten den Eingang.

Herr Jacob Schöly deß Raths, ist über dry 1. 2. 3. 4 und 5. reipartitul Jngrossiren, Herren über dry 1. 2. 3. 4. 5. 6. und nach verlesung deß 7. 8. 9. 10. über dry 11. 12. und 13. auch 14 additional;

Wilhelm Schmidly ist ebenmessig über dry 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. reipartitul Jnnverleyb; Ob dann nochfolgenden über die Additional articul alle sampt und sonders, die laut dry 14. einhelliglich;

Hanß Veronica Lessenry verordnet ist über dry 1. 2. 3. 4. 5. 9. 10. 11. sonderlich aber und mit allem fleiß über dry 16. reipartitul Jngrossiren, und Jnbringen; Ob dann und ferner über die 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. Additional articul.

Jungherr Marquardt Hasslern ist gleichfalls fürgestellt über dry 1. 2. 3. 7. 8. 9. 10. 11. und mit allem fleiß und ernst über dry 16. reipartitul, und dann nicht weniger über die 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. Additional mit gleichförmigem ernst und fleiß Jnnzuhalten, und nach ferner Jnbringung, wann die von den Hh. Deputirten dergleichen in Acta Publica, gnad. Herrn nicht gehört, wie die dann dergleichen wol sie gehört.

Correcte Direction.

Donnerstag den 26. Jan. a° 1637 ohngefehr zwischen 2 und 3 Vhren Nachmittag ist ein E. Statthalter in seiner Behausung Christoph Hannsen d. gemainte gläubige Edicta, sampt einer Compassbuchse zu Stadtamman und ein E. Statthalter Lobl. deß Hh. Raths Stadt Lindau erbauet, und in Kraft deß Jhm anbefohlen Gebotts deß Raths dasselbige alle in Acht genommen werden soll, also wurd Jhnen gebotten, die gesagten Compassbuchse sindtags einzuverleiben, auch gleichfalls diese Direction nicht zu übertretten, das weniger Jhne Gebott allein über die Puncten rechte daß denen von dem gemeinklich producirten reipartitulen; und da

dubij ob nicht die eine post 4 3 tt seine gewesen, dann sie
über die 7. 8. 9. 10. und 11. examinirt, und sie
dabij bedraht worden, was sie gewust von der Verbrennung
solcher Leut gelt nostry darumb sage. Maurhy mag der Herr
gläubiger selbst die examinatiõn der seine Examinatoribus
besser wissen vertrauet haben, und derowegen keine fer-
nere peinl gebräuchige Verhörung vonnöthen will.

Directiõ vocis die ernante
Jungen und Jungin, so die
Manninger Jüdischen,

sten vorgen zu Baumbs Compas-
meister nacher Lindau,

denselben der in Schwy Hochlöbl
Jenischen Evidisch verordneten
Curatorum honorum.

21

Examen Testium.

In causa Edictali

Dominorum Jung Gritzlar genannt

Beständigen wegen Ihro Productorum

Contra

Ehrsamen Hannß Schneiden, Schuhmacher alhie: Beklagte Partey.

Langenau, Montags den 23. Martii Anno 1637. vor Christian Jung Gritzlar Fähnl. und Johann Conrad Burkhardt Leutnant Ordinari und Beysitzer alhie.

Dem Edictaliter pro: Gravamina Beklagtern und Desselben Ingroß: Johann Marquard Seyboldt wegen Burgkl. mißhandlung produciert / : und erstatten die abwesenheit des Beklagtern genugsam erwiesen / : und also die Beständigung bis

ad examen testium differirt worden, haben
die Denunzianten die ausständige damit nach
und die Citirte Verschreibung genau
in acht zu nehmen. Den Klagenden und
den Rec: Constituirten Recht gelassen.

Von und ob dann aber solche Zeugen be-
fragt worden, hätte Recht: den
Klagenden ihre judicirte Zeugen
mit allen ihnen, selben beygefügt worden,
zustehen Lex, und in Unterlassung dessen
de nullitate Examinis sich protestirend
haben wollte:

Beklagten Recht: es lasse sowohl durch gesetzes
ab nicht thun.

Demnach Erkennt Recht: und die ange-
setzte Zeugsame gehörigen abgenommen
und zu: Examina Processus, vorlesen
und gutbefinden Falls communiciren
wird, und dan den Termin Beweis des
Klagenden gegeben worden, bey dem

Beklagten

Examinatorius Candidatus medicinae
subjungendum magistri propositi.

Tertia Sanguis. Ad Generalia.

1. Drey mit 32. Jahr Kranckheit und Gesundheit
erkennt.

2. Die Zeit einmahl Leben also einig Ein-
mahl Kranckheit Gesundheit wandern.

3. 4. 5. Negat.

6. Krancke in Ihren vorgenommenen.

Ad praeliminaria

1. Kein andern Ihren Officirten.

2. Kein Mangel.

3. Glaubigen

4. 5. 6. Negat fol. 399

7. Habe in Leiden angewandt vorgenommen

8. Die vielkundig.

9. affirmat.

10. Die Fabrzeit Ihren wichtigen, nach die Fac.

Sachen gewalt, mit coal die gemacht.

11. Die selben Dyrborgen Can zuruck Dalcatz geschlagen worden.

12. Dagleich.

13. affirmat.

14. Die die gemeine Klag gemacht, Cond und Cund.

15. affirmat.

16. Hetten die mündlich mit Lust bundsvon, den Lusten Lasten.

17. Sach Dergleichen gesatzt.

18. Wisse ab nicht eigentlich sette dab zuvor die Dalcatzen Langes gesatzt, als dab andre

19. Hetten Cunnen gründt.

20: 21: 22: Verstehe sich auch dise alten nit.

23: Wenn Dieb Brandstifter, vermeint dise Gesetz, sich also halten.

24. 25: Wisse ab nit.

26. Die Ehe

26 Ist Ihro Excellenz Herr Landshauptmann mit Ihrer Frau Gemahlin angekommen?

27 Falls ob Ihnen etwas abgehen, daß Ihro H. Landshauptmann Ihnen nicht gnädig genug sind?

28. Wie Ihro Herr Bruder Ihnen begegnet?

29. Ob sie ob Ihnen sage, wie ob sie sein Land zugangen, oder nicht, und in was Ihr Land sie stehen?

30. Ob sie sage das man sage.

31. Ob sie selig also gangen.

32. affirmat.

33 Sagt ihro auch was, dem man etwas mitgeben, damit gnädig gedenken, ob man sie Ihnen Ihro Gnaden.

34. Sagt ob was hier.

35. Wenn ein Bauer stirbt ohne gnädig, so müsste man steuern.

36 Falta solcher Beschwerden gesagt, die sie gegen
gedachten Samuel fürnehmen an diesen
Eidtag Zeugnus geben.

37. Falta auch die Endliche Frag, da jemand
mehr oder sie Zeugnus gegen,
andern gegeben.

38. Ist nit, dann die nichts gehandelt,
nach gehandelt. f. 357.

39. Die auch sie in ihrem Land begangen, an
jenen Enthaltungen schuldig, oder
Samstag vor der nacht Landvö. sie
Zeugnus, und am Montag abermals vor
die sie ein Eidtag machen.

40. Die bekennen auch wo gemeldt, wann es
gemeldt sie sie können, sagt also die ab
acta.

41:42.43. affirmat.
44.

45. Falta claysen, ob sie den Eyd leg.

46. 47. 48. Sagt alles was.

49. Darnach ab sey.

50. Sey falsch oder redlich zu sagen.

52. 53. 54. Sagt wisse ab nicht.

55. Ob er lasse wird selbst gar nac[illegible] wie weites kann, und wann gelung auf wirt sitzen wacc.

56. Sey sie abwesend.

57. affirmat.

58. Item.

59. 1/2. Stück Carrasii.

f. 352

L. Ad personalia.

1. Sey perse auch seine Mutter ofen wag[illegible] bei.

2. Sethen sie sei die Kind bei gesessen sey, andere sie wie wissel gegeben.

3. Sey sie wirt eben wie das andere.

4. Seine Schulden sey niemal nach sie

nicht nec: [illegible] [illegible]
[illegible] nec: [illegible]

5. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

6 [illegible]

7. [illegible] [illegible]

8. 9. [illegible]

10. [illegible]

11. [illegible]

12. [illegible] [illegible]
f. 353 [illegible]

13. [illegible]
f. 353 [illegible]

14. Negat.

15. Wisse nicht, ob und wo die pt. gepachtete alte Baumen nicht andere dem die Bauerschaft gegen, indem sie die ungesunden Bäume nicht hätte nicht hauen können.

Ad Articul. Quinti Inquisit.

Leugnet nicht denen Zeugen beizutreten, dieser Articulum negirt, sie die Denonzanten aber die interrogatoria specialia dem Zeugen Emanuel Schmidt gestalt, vorlesen auf die allen Civil- und Additional Inquisitions Acten ganze Examen observiren, nicht weiter befragt werden.

Ad Articulum 6tum

Ignorat.

Ad 7. Articulum

Bitte wie nicht dessen gefahren.

Ad 8. Articulum

affirmat.

f. 354

Ad Specialia eiusdem.

1. Ja, und haben dieselb sehr ihren andern Herrn gedienet.

2. affirmat.

3. Der seine Verwahrung darzu gethan gewesen

Ad 8. Articulum.

Ja.

Ad Specialia.

1. Ob sie sehr bittlich zu seinen Ehren gebeten, sie auch selbsten angehalten, er auch durch Schreiben darum ersuchet worden.

2. Hette er selbsten gesagt, daß sie seinen [illegible] sein annehmen.

3. Der also.

4. Habe die Ehrl. selbsten gesehen.

5. Hette nie nichts davon gesagt.

Ad 9. Articulum.

Die hette seine Ehren Ehrl. sehr:

selig.

[illegible] Zeugen [illegible] Ihr [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

f. 355.

Ad Specialia.

1. Weiß ab nichts.

2. Weiß bey dem Zeug. special Fragstuck
Bösen dem 7. Articul.

Ad 10. Articulum.
Bey Ihr nichts wissend.

Ad 11. Articulum.
Weiß sich nichts zu erinnern.

Ad 16. Articulum.
Hätte nie nichts bey dem Amt gehört.

Ad 16. additional Articulum.
Hätte nie nichts bey dem 100. Duraten
gehört.

Ad 16. additional
artic.
Jedem respondet, daß weiß die dato vocirt
Ihr die offenbarnet, wann die gast, sodann
die Sachlage Zeugen sehr, hätte aber
nie nichts gefunden.

Ad 17. additi.
Hätte mir mögte dauon gesagt.

Ad 10. additi

Dab Herr Schloß: Lec: mit dem Lec: Ge-
richt vorgab dab gelt ad Fiscum zu bringen
Coendet, da die dauon gesagt, die sach
gelt, dab Herr Pignatelli nichts gehört,
Derhalb mögte die nach sprechen,
und nit bringen.

356.

Ad Specialia ejusdem.

1. Herr Schloß: Lec: sey bald dauon gegan-
gen, nach dem die mögte mehr mit
Herr Jungen Zuthun gehabt, also dab
die nit wüßten Dönne, ob die nit Kath-
ren Bauch aben mögt.

2. Ignorat.

3. Leiste mit Bäuerinnen gelt ab gangen,
Hätte mir nicht dauon gesagt, allein
sach die dem Herr gesagt, dab die den
Bey: die Bauch brunnen sprey-
den mögten, leiste also nicht,

ad

ob gar aufgangen.

4. Die Hex offenbar nicht, hatte mir nichts da-
von gesagt.

5. Weiß nicht ob recht oder unrecht.

Ad 19. addit. Frau:

Du ob Sie dich gnug gesehen, sage aber dir
selbst nie nicht vorgesagt, also ob
Sie nichts mehr dir sagen könne.

357 Ad 20. addit.

Hatte nicht so gesagt, daß Sie dir nicht
also daß man die nicht weiter wisse
treiben könnte.

Ad Specialia.

1. Könne Sie nicht anders beantworten
dan daß Sie gesagt, weil Sie gewußt
hab.

2. 3. Weiß nicht anders.

Ad 21. addit.

Weiß nicht ob Sie von Sie dich gnug gesehen.

Finita hac depositione
et Silentio imposito di-
missa est.

Quidam Junge: Jungfrau Margaretha Verena ist Heinrich Hab gelüsig Lieb mit allem ernst nennen, und hat der Maria Hab straff allen Lait benommen, wonder, welicht Heinrich ausbyfagt, wie folgt.

Ad Generalia

1. Dij ist ag. Jar.

2. 3. 4. 5. Negat.

6. Jene Jar nicht fast.

f. 357. Ad preliminaria.

1. Dij hett jenen Heinrich und Fabenlin nichts anders erkant, als wie Dirt dan stehen kamen, dat Dir nit enen Platt sein, den jenen Eggaci hette Dir nit wist wie nit nichts gesehen, hett Dirt, wo allen Leuten so war.

Ad preliminaria.

2. 3. 4. 5. 6. negat datum.

7.

Hatte ab nach nicht zu Lager, dan die ab
mit Caligä ausgetan und Brot
haben gebacken.

8.

affirmat.

9. Für sich selbst nicht, aber die Hebräer
Bestimmung sac., hatte seinen Knecht mitge-
habt.

10. Ob mit unc, ob andrumal mit.

11. Hatten auch Irrgläubigen Publicanen
gesagt

12. Die ab Caligastadt hier Samen gesäet
wann ab denen Bäckern dasige gesäet worden,
allein hatte die Brüder und anlagen
mit unc. aufgehalten, und die gemahlet.

13. Könd daniden nicht antworten.

14 Habe ab acht gesagt.

15. Hatte sich nicht angenommen.

16. Kamen ab nicht wieder.

17. Habe Marien gesagt, dass, wie obenge-
sagt sich Apostolen mit angenommen.

18. Wüste es nicht.

19. Hatten sich Underwinden abgelegen lassen und waren abgestanden, sie es gewiß nicht gewesen Rachel gewesen, dan es hatte sie allen gesprützen, Sie hist mich sehr, Sie sie nicht mich gabey.

20. 21. 22. Ignorat.

23. Die wüste nichts und die Handlungen Jacobs wer, nach dem Buchstaben nach dem wunden die auch seinen sachen.

24. 25. 26. Ignorat.

27. Die wüste Dinselbige Leiden wer, und hatten auch ihnen sind wer zu lesen.

28. Wie vorgesagt.

29. Wüste nachgeis es ist ihnen, aber nicht mit andern Leuth sonsten zugange.

30. Wüste sage es allemal.

31. Die geniegs Herr Examinis nach, wann es also dise selige wollen wirt.

32. Man setzt es genügsam zu lesen, das wir das Examen.

33. Das wir das andern wirt, was sich auf die Verlangten Fragen gehet, das wir, wer an diesen Examinis Praemissis gn. sondern,

34. Wann wir niemandt für diesen Examen Herr es beraden.

35. Der Examinis sol man gesetzen sein.

36. Mögt wol sein.

37. Wir Examen das wir das andern wirt.

38. Fattent die Herrn Verwagen sol: wol zu lassen, das es wirt gehalten Examen.

39. Die ding wir Herrn Land wir Land wirt wann Examinis gestalt also gesinnigen gestanden.

40. Affirmat

41:42:43: Wünschte ich wohl, und habe noch Hoffnung, niemandt zu sehen in das Land gegen Westen, als etwa Reisende Bettler, nemlich, und gar Kinder, die sonsten zu sehen in das Land kommen.

44. affirmat.

45. Natürlich alle von allen Dingen hier.

46. 47. 48. affirmat.

f. 361. 49. Hatte mir einen Mann gesagt, daß viel wüsten Oerter.

50. Ist billig daß ein Diensthott Herr mag sehen sein Dienstvolk arbeiten.

51. 52. 53. 54. ignorat.

55. Ist genug, wenn nicht Mangel sein leben und sein Gelten habe.

56. Nagt ist schwerlich.

57. affirmat.

§ 8. Kann den Beschl. nichts anfechten.

§ 9. Negat.

Ad Articulum 1.

Weiß es nicht, ist auch nicht zu seiner Kenntniß kommen.

Ad 2. Articulum.

Weiß den Inhalt nicht.

Ad 3. Articulum.

Ignorat.

Ad 4. Articulum

Affirmat.

Ad Specialia ulterius
regulariter eisdem

1. Weiß wol daß es ihm Landgemeinde gelegen.

2. Affirmat.

3. Daß ihm den Herrn Bürgermeister Engelken
Ansprechung, daß er mehr Land als
wol.

Ad 4. Articulum.

Affirmat den Inhalt: Jansen, Meister, den

Ad Specialia

1. [illegible]
2. [illegible]
3. Affirmat.
4. Et hoc.
5. Verba sunt vera.

Ad 9. Articl.

Dagt ia.

Ad Specialia eiusdem.

1. Wan Sy den Jungfrau nit bericht wie das sach gangen, habe Sie gemeinigklich Jemand die Thalerlein gemacht gegeben.
2. Wie Sonder Sy dem special Fragstuckh Ad 7. Artic:

Ad 10. 11. Articulum

Verba nichts Neuen.

Ad 15. Artic.

Generat.

Ad 15.16.17.18.19. addit
Dass[elbe] abzuschaffen.

Ad 20. addit.
Dieses stehen zu lassen nicht nöthig.

Ad 21.
Hette nix mehr besonders darzu zu thun
sonsten als auch nix mehr dabey zu
setzen.

Ad Causam Lindam
de Schongauer Vicedom.
Der Sach in Gestalt anitzo beschaffen,
sich vernehmen lassen.

Et sic silentio imposito
dimissa.

Dritter Theil Montag den 24. Jan:
Ao 1623.

Adelheit Pfaumin, welche sich
Anno 88 in die Hexerey gelassen
allda zwölf Wochen, und dan
selbig Jahrs darauf Dienstags nach
der Pfingstwoch das zweytmahl
verbrannt worden Supplicirt

Verbrannt

Ad Interrogatoria Generalia.

1. Ob er 45. Jahr alt, bey wem [illegible]

2. 4. 5. Negat

§ 3. Die [illegible] bey [illegible]

6. Wann den nächst darzu gab.

Ad Preliminaria.

1. Kenne die Partheyen [illegible]

2. wie oft.

3. wisse es

4. sey bey gewohnet

5. 6. Negat.

7. habe es selbst angehöret.

8. wisse es eben gewiß

9. affirmat.

10. Negat.

11. Da jhnen sich nicht gepfiffen, dann es
sind ihr Tanzen, sonst den Tri-
umph haben diesen Sieg gehabt, aus
dem Land gehen, und auf den Weg
gehen müssten, verlegt es, wo sie
darmit nicht schlagen hätten
darinnen sind.

12. Dagt ja sagt, dann es auch dann ist,
wenn in die Hand gepfiffen wurde.

13. Da alle drei will nit gewesen, sagt
dann darumb, sind die gemelt
Herrn müssten.

14. genugsam wisst, als jhnen dies
gewesen.

15. offtermal.

16. Negat.

17. Dagt ja.

18. So lang sie die andern gewesen.

19. Wann einer nit sag gesagt, so sagt

gesagten, es soll darum bleiben,
wann es gar in meinen Ehr,
wegen nit geworfen.

20. 21. 22. Dass sein Innehmen.

23. Leugnet es real.

24. Kan sich selbes real aber respectu der
Handlung nicht, bey denen es ein
Jud seyn soll.

25. Räumt es mit gedenken ein.

26. Affirmat.

27. Bey grosser Hitz gewesen, und habe es
derselben Leuten eins real verlassen. f. 366

28. Einhelig Laurenz.

29. Idem.

30 Leugnet es gar real.

31. Hab es selbst eins verlassen.

32. 33. 34. Affirmat.

35. Es habe einen nicht gethan.

36. 37. Innen dünn Eilgewächsen.

38. Hatte genügsame Empfindungen gehabt.

39. Denen Ihm auch übrigen Zeugen Kinder
in 3. oder 4. Stunden Zeit, Krauß
und Laub gewachsen.

40. Die selbst auch wohl gewachsen.

41. 42. 43. 44. Offenbar.

45. Es hätte das beste mittel, und wie
Brod zu suchen nöthig.

46. 47. 48. Sagt Ja.

49. Räume nicht gedenken, daß es
abwesend sey.

50. Die soll es thun.

51. Räume es mit Danken halten.

52. Räume mit Danken halten, daß
die Sache: wirklich gar nicht Meinung
gewesen, dieweil die Einleitungen mangel
haft Copulat, bezeugens aber nicht
daß mir die Sache Ihnen abgenommen

dessen nichts wisse, dann nichts
gesagt.

§ 3. Wisse mit warum Rich mit einem
nun zecht.

§ 4. Er habe es allzeit gesagt.

§ 5. Es gehe mit ihm ab.

§ 6. Sage sein Gewissen.

§ 7. Hätte nichts daran gesündt, wird
wohl nichts dran schuldig sein.

§ 8. Man wisse ja sage, daß es ja wahr.

§ 9 < 55. 7. Art. sage Er Zeugen

Ad Articulum 1.

Die haben schon mit abgestandenen
Zeugen gehalten, Ursach wird
wohlbekannt sey, Er habe selbsten ge-
sehen und gehört, daß die Assen Gesch:
stahl: in schlechten seyen, o die nicht
verstanden, und Zeugen genug gehabt.

f. 368.

L. Ad Specialia eundem.

1. Wisse ob anderst mit, dan wie Er bey dem vorigen Artic. angezogen.
2. Kenne ihn mit gegen.
3. Wisse allein mit anderen mit seinem Gewissen sey: da Sie dan bey vorigen, der Rechnung ab- und zugehen, und solle bey seiner Rechnung Summa Summarum Reisel lassen, welche die letzten Erinnerung wären.
4. Negat.
5. Wisse nichts darum.
6. Kenne ihn mit gewiss gegen.
7. Bey schuldig Befinden, soll Ihr Lohn Ihnen sonsten abgezogen wird.

Ad 2. Artic.
Wisse nichts anders als mit Copeyen.

Ad 3. Artic.
Sagt seine assertion.

Act 4. Artic.

Als den 25. April Ao. 35. wird Herr
Jemisch Lut: alhier, bey der Jemisch
Lut: Herr nach benandig Streit Haus
einsteigt, darein Jemisch Lut: mit
seinen eigenen Hand gestochen 130 f
52. Lut: schuldig bleiben, welche er
Herr dann dazumal nicht bezahlen
können, sondern Verschreibung gethan,
er hette 1500. f Herr Tinctur eigend
Schaden Herr nachsten tagen die selbe
seinen zu bringen, alsdann gemachte
Rechnungen, dan Herr
Burg Simon Buchmeyer an gel-
dern geschehen, alsdann kommen sein,
ob dan wol er Herr Abrab dann
geben, wie er dann den 8. August
dann übrigen gelt 50. f selbst ein-
wechsen, und Herrn Dr. Martin
Ilg, hier ob Herrlich vorgen. dann
auch 60. f. benandig der Jemisch,

f. 369.

gegen sein Fabrilin, in dessen Behausung Jemand betroffen, und Jemand Criminal Richter, gehandelt, verlegt, und die Sache weiter, abgelegt worden, und habe Ihm nach genommener Besichtigung gefallen, wann die andere Rechte auch darbey, Er sein Gebühr abzahlen wolle.

Ad Specialia Juris
Articuli

1. Wahr seinen empfang bekennte, sprechen er soll an Eydes Statt sagen gedächte, das andere wisse Er nicht.

2. Bleibt denen seinen 50 f.

L 3. 4. Ignorat.

70.

Ad 5. artlm.

Sagt sein abgewichen.

Ad 6. Artic.

Weiß es nicht,

Ad 7. Artic:

Ist wahr, daß er etliche Bücher in sein Haus hinweg genommen.

Ad Specialia ejusdem.

1. Glaubwürdig es wären Schuldbriefe, gleichwohl wisse er nicht, wo sie hingekommen seien.

2. Es habe sich die Sache zugetragen, wie es gesetzt, er habe das Geld, wann es ihm gegeben, und dann wieder wieder wieder wieder wieder wieder.

3. Petri weiß nicht an Ihne gekommen sei, aber Caspar Schmeißer.

Ad 8. Artic.

Ignorat.

Ad 9. Artic.

Weiß nicht ob mehr einzelne Briefe, welche unter seinen Papieren alda sich

gesäubert Stämmungen 3. Digitor
der Ferien Ballen zur Disputation
zugelassen werden.

Ad Specialia Matrim.

1. 2. Dagegen nichts einzuwenden.

Ad 10. Artic.
Circa mixtam nichts daran.

Ad 11. Artic.
Circa Ius Asylorum.

Ad Specialia
Prærogativa

1. Gleichfalls nichts einzuwenden.

2. Ignorat, ob Dirl Disputat. expressa,
allein habe Dir an seiner Tüchtigkeit
hinlänglich Recommendation gegeben,
es hält abgeredtermaßen Ballen nicht,
weniger Er Herr Decan abgeschlagen.

3. Ist recht Disp. Ballen.

4. Der Ballen zur Disputation, deswegen
ist ab anno Zugelassen worden.

Ad 1. additionalem artic.

affirmat.

Ad speciale

Bey d. Beylagen: exceptiones, dann nach Beylagen abzuhandeln, und pflegt sie gegeben, wegen seinen Einreden Handlung.

f. 372. Ad 2. addit:

bei d. Beylagen anderung anbringe.

Ad specialia.

1. Es seye gestellt Copiam.
2. Comitte nicht
3. Negat.
4. Comitte ab mit.

Ad 3. addit.

Comitte mit ad die bei Copiam, daß wenn daß anzeig, wann es beygelegen wird sich erweise.

Ad 4. addit:

daß es mit anzeig Copiam, ob aber daß selbig beygelegen, wüßte es mit.

Ad Specialia Cap. 3. Can. 4. Addit.

1. Wirth an den Pfingst-Feyertagen nicht tanzen oder Spielleuth aufspielen lassen.

2. Die Hochzeiten abkürtzen.

3 Es mögen Bäuerinnen oder nicht.

4. Ignorat.

5. Keine gantze Mannung nach Hauß führen.

6. Wann die mit Wirth und Gast Essen, Trinken, Tantzen, Singen und Springen fertig, oder die Abendmahlzeit seyn.

L. 7. 8. Affirmat.

1773.

Ad 5. addit.

Die Hochzeit-Gäst: gar zu kostbar, oder Pracht anbauen, Wirth aber nicht wissen zu gravieren, und Kleinigkeiten seyen die 50. fl. davon abgezogen werden.

Ad Specialia.

213

1. Verfasse einen opt. Bil. gefasste Summ
mit abgeht.

2. Ja.

3. Weiß ab mit.

4. Kann ab mit gebrauchen, allein das
so es gehen, und so kan ausgepass,
verbraucht.

5. Man kann Bemerken mit ganz klein.

Ad 6. addat.

affirmat

Ad Specialia.

1. Ausgelassen Vitriolium Ao. 35.

2. Negat.

Ad 7. Articulum addit.
Lionaleon.

Ihre Excellenz 50. p. Gulden die 27. Mart.
mit selbig Summa salviren so viel ich
abzugehen.

Ad Specialia

f. 374.

1. [illegible] 50 fl
und das [illegible]

2. [illegible] soll für [illegible]
gesagt, was dieß [illegible]
[illegible] 400 fl
[illegible]

3. 130 fl 52 kr [illegible]
[illegible]
[illegible]

Ad 8. Artem addit:
[illegible]

Ad Specialia.

1. [illegible] 50 fl
für [illegible] dieß [illegible]
[illegible]
[illegible]

2. Die [illegible] 50 fl.

f. 375.

Ad 9. Artic.

Ob sollte für dem Herrn Landrichter selbst gesetzt, ob es gnug, es könnte sein in einer Wagen Sache zu Hennerich gefahren, ob andere selbst andern, wie es Zeug kommt, oder gesetzen

Ad Specialia ejusdem.

1. Wann es gesetzt, so ist es gewiß, indem es ein Zeug Lateinische Bücher wurden.

2. Sollte Herr Landrichter Anfangs gesagt, es kommen 1500. Pfd. ganze Summa, so kommen würde, wie also nun nicht, weil nicht kommen.

Ad 10. addit.

Ob zu Herr Landrichter mit genommen, kann es Commissarius kommen und pflegt gethan.

Ad Specialia.

1. Ist dem Beklagten zum Fürsprech
Herr Cammerer, welcher allein Ihr Anwalt.

2. Ist dem Beklagten auf sein Begehren nicht an-
gestanden, daß Er Caution stellen
müsse.

Ad. 11. 12. 13. 14. ad
dilationem artt.

Ignorat Latum

Et sic silentio impo-
sito dimissus est.

Letzter Zeug. Herr Jacob Hirzel Des Raths,
abgelehnt für der gemeinlichen
Zeugenschaft zuthun, ist Ihm
daß ihm gebührt mag zuer-
kennt worden, daß Er Cumpa-
ney stelle, für sich und sein Gesind
Tagen, sondern die Compagnie Ihr
Entschaffen mache.

Fernere Zeugenverhören seyen Dißmahls

376.

deponirte weis baigt.

Ad Generalia

1. Bejahen 56. Jahr.

2. 3. 4. 5. Negat.

6. Seine drey ungl. Jahr.

Ad praeliminaria

1. Heisst, heisst nit.

2. Von diesen, welche aber nit mehr, wo sind sie?

3. 4. Weiss es nit.

5. Negat.

6. Habe mich [illegible] aber nit diesen Jahren selbsten.

7. Er wisse sich [illegible] dass man sich gemachen, als seine gegangen.

8. Affirmat.

f. 377.

9. Mensch, der Ihn hat gemacht.

10.

10. Ja! Zur Freude gehört ein Engel, Zur Freude aber Ihnen nöthig, und die gemacht.

11. Klagt dann, daß unsern ein angenehmer, und sein Andenken gemacht.

12. Der der Ihn auch offt gesehen.

13. Der nicht vermögen, denen einen offt die Thränen wischen, daß er der, sind ein Land sehen Bäumen.

14. unfruchtbar.

15. Weinstock andern.

16. Dürfen Ihnen wenig.

17. Weiß sich mit gewiß stimmen, daß sein Ernst sich Thränen gesehen.

19. Wenn sie sich mit einander nicht

20. Wie Mitgesellschafften, sich zu thun, wenn
sie sich wegen Zusammenkunfft über
Verbrechen mit einander Mitgenossen
zu machen haben.

21. Wie sie sich ab einander zu scheiden. f. 378

22. Zu gewissen Zeit, wann dann die Scheidung
anzustellen.

23. Wann dann die Scheidung.

24. Wie sie mit einander
25 handeln, wenn sie sich scheiden, wann
sie einen Gesellen zu machen haben
sollen.

26. Der Meisterstücken, sich ob sie mit Magd
alzeit einig, und ob sie einen Gesellen
wenn sie einen Magd machen lassen
einen abzeichnen.

27. [illegible]

28. Negat.

29. [illegible]

30. [illegible]

31. [illegible]

33. 34. affirmat.

35. [illegible]

36. [illegible]

37. [illegible]

38. [illegible]

39. [illegible]

40. [illegible]

41. 42. affirmat.

43. Wäschen gewiß, wann die wilden Bäume [illegible].

44. Wirft ab nicht.

45. Wann ab [illegible] der weiße wenig wann man Bett [illegible].

46. Wirft sich mit gewiß Zusammenrung [illegible] dem Ersten, ob sie [illegible].

47. Wirft sich [illegible] mit Zusammenrung.

48. Wirft wie. Das sich [illegible] wann [illegible] wirft es nicht.

49. Wann [illegible] [illegible], [illegible] es das die nicht [illegible].

50. Es fall wie [illegible] [illegible] [illegible].

51. Laßen wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], das wieder die [illegible] [illegible], wie die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

consequenter sich den Handlung thuet
fertig machen, sie haben nit Ursach
sich Zeit zu nehmen, dann
und dergleichen also daß es nicht viel
Tag erst erzählen Processum thuet
fertig machen thun, wann es durch
abgeschrieben, haben sie nit Zeit

§ 2. Falta mit Kauffen, daß man, die
mit Gut und Ehrenwerth sind, dass
man Ihnen Burgschaft thun

§ 3. Offtermal, ist unrecht.

§ 4. Wann nicht Dritt sey.

§ 5. Dolgsat bey nit Vorstand, wann es
gerecht.

§ 6. Kein Zeug annehmen, wann nicht
recht, nothwendig und endlich sonder,
sie schneiden offt nit, so bald es
Partheyisch und zu Ihrem Vortheil sei

§ 7. Januarii.

§ 8. Was ist sein Will in allem.

§ 9. Habe demnach meine Gedanken ausgeschrieben Cap. 1, Vers 2. bis 9. Cap. 3. Vers 1. bis 13.

Ad Personalia.

1. 2. 3. 4. Affirmat.

5. Weiß sich seiner Sünden wohl zu erinnern, weiß sie bekennen, saget aber was damit, daß sie Sie mit ohnsinnig machen können.

f. 381.

6. Weiß es nicht mehr.

7. Hatte Gott niemand nicht gesagt, weiß es nicht.

8. Bis Gott nicht versöhnet, allein daß er einen Heiland seine Sünden, Gott sende daß seine verheißene komme,

Ad 1. Artem:

Wüsste ob anderst nicht, als dass sie sagen, dass die Hexen copuliert hat.

Ad 2. Artem:

Dass Zeug müsste anderst nicht, als wie Er angegeben.

Ad 3. Artem:

Wüsste dass Ihr Ehe nicht.

Ad 4. Artem.

[illegible] 4. August Ao 85. mit Post [illegible] 438
[illegible] 2. 29. 2.
[illegible] 3.
[illegible] 1. 2. 3. 4.

Ad Specialia.

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

4. [illegible]

Ad 5. artem.

[illegible]

Ad 1. Additionalem.

[illegible]

Ad Specialia.

[illegible]

Connexion der Handlung, alles
ist schon gesagt.

Ad 2. Addit.

393. Könnte es denken, mit dem wie
oben mit angezeigt.

Ad Specialia.

2. 3. 4. Leide stumm!

Ad 3. Addit.

Das wenige Die Sinn haben wollen.

Ad 4. addit.

Habe es mit gelesen.

Ad 5. Addit.

Leide mit als die Langeweile
fast sey.

Ad 6. Addit.

Negat. x.

Ad 7. 8. 9. et 10. Addit.

Könnte nichts denn schön allein.

Ad 11. Addit.

Vergnügte sey ist aber die Leidenden
das Gemüth sind, sollen mit dem

mem, galeisat vomitum.

Ad Specialia

1. Coitus cum Christiana anderen geht, ob sie virgo gewest.

2. Ob sie Kinder gehabt.

Ad 12. Additi.
Ob abgetrieben.

f. 304. Ad Specialia

1. Ob sie von einem Mann wort hat.

2. Ob sie von seinen Jungen Kinder hat in Ehebruch.

3. Negat.

4. Habe ihnen die Magd sonsten getragen, und dem seinen Knecht Kniepf[illegible] mitgetheilt.

Ad. 13. 14. Additionalem.
~~Artem.~~
Lege sein abzunehmen.

Silentio imposito
dimissus est.

Articuli Sessionales.

Examen testium.

pro actore.

Romanus S. C. Ignatius Plancius,

pro se ipso Productorum.

contra.

Ad Dom. Gulielmum Ignatium Comitem

Rutta Camenecensem.

22.

Articuli Sessionales.

1. Erstlich wasse, das die Gerichten nit gelt, der rund dauhy
   nit Bürgerby, nachdem die Gerichtung sey.

2. Wasse, das Herr Christian Brysland des Raths zu Mindel-
   heim mit Ehrung Churfürstl. Gnaden Jungsten d. Jahrs gestabt.

3. Und wasse, das dauselbe Herr Brysland seine Cammerat wa-
   ren zu Zeughausen gehy.

4. Cammerstens wasse, das Herr Brysland zu Mindelheim ist.
   tag war des Jungsten d. das er bezahlung selbsten waren
   viertzehen hundert gulden empfangen hat.

5. Fünftens wasse, das in Augusto 1635. als Herr Jungst
   er der Herren Commissarien damaln gelegen, da Herr
   Brysland auf seinen befehl, von den Herrn Jungsten, die
   Ihr restirende abraitung wollen, einhundert Ducaten in
   specie empfangen.

6. Wasse, das Er selbst einhundert Ducaten in die Schreib-
   stuben auf seine Cantzley oder schüssel empfangen.

7. Und dann wasse, das Herr Brysland selbsten vorlangsten
   in den Cantzley zu Mindelheim, in Beisein Herrn
   Burgermeister Krügers, und Herrn Hansen Hagens des
   Raths offentlich außgesagt und bestetiget hat.

8. Endlich wasse, das Herr Brysland bey seinem Eyd an-
   dast nicht sagen kan, was sagen wurde.

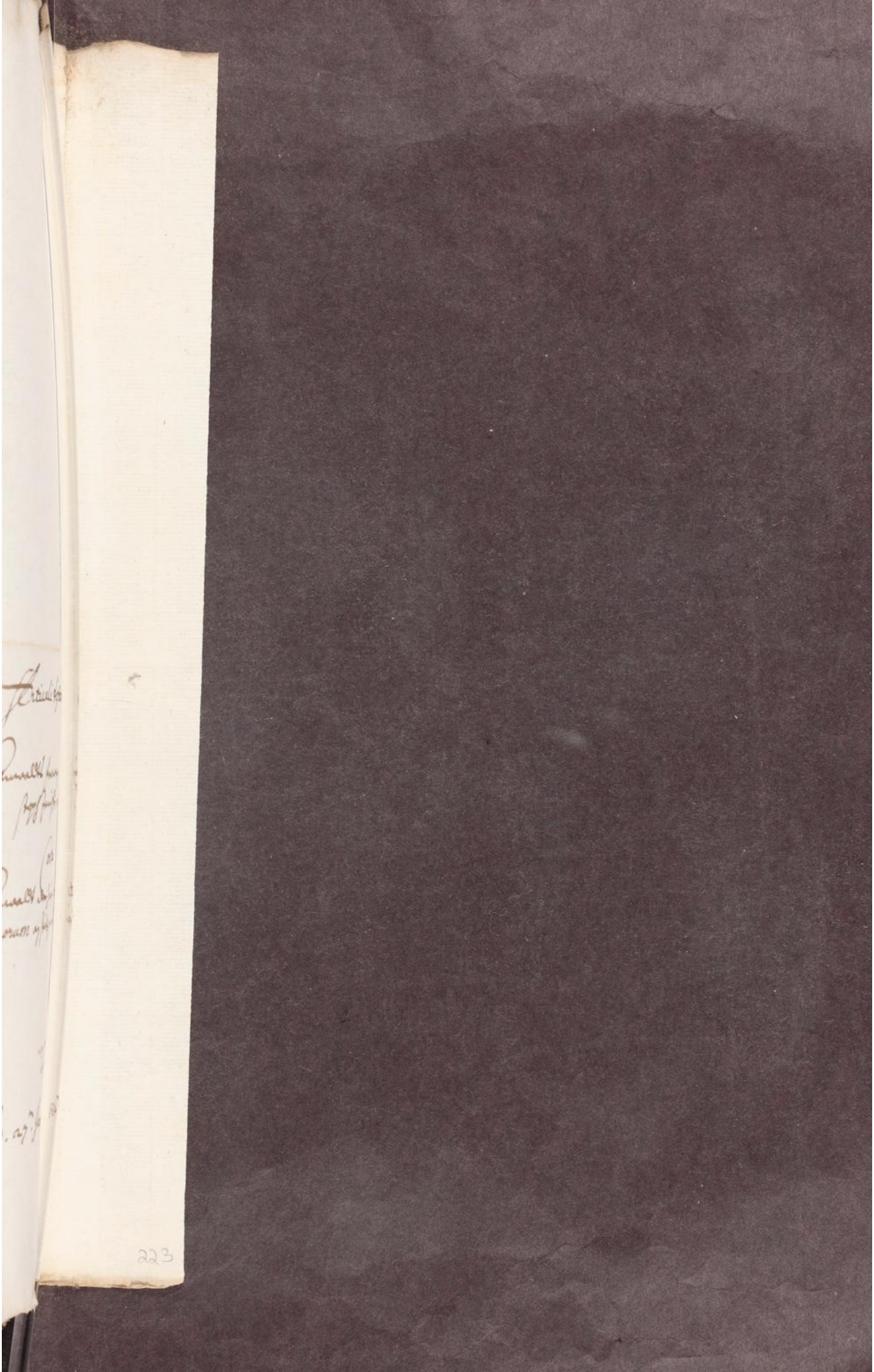
Articuli deferionales.

Pro Dñ Thoma Bláry Sac. Theol. Jurisp. Doct. Canonico.

Contra

Pro Dñis Curatoribus bonorum Dñi Lindsay.

Prod. 27. Januarij Ao. 1627.



fol. 9

fol. 900.

Da wurd Jhesus jhesus gebracht, Jesus Jungs alles verdorbt mit den Teufflischen durch wunderlich Fürbedacht, und Jne ehrlich Ehrnd wegs Jrrthumb, Da dann und sonnderlich Jhr Vätter folgende fragstücke, als praeliminar mit fleissig Fürbringung, als dann erst Vätter die verwandte actiones und die examinatores sonder special fragstücke, und alles ordentlich Jnn specie: Massen vor der Gott im und andern handlungen das Jesus glaubiger den wahren Jhesum super nullitate und in andern alle sey alle nothdürfft sonnst ausführlich vorbehalten thun.

Praeliminar fragstücke, welche Jesus Jungs vorhalten, ehe und dann die Väter die Protocoll schreiber verpflicht werden.

1. Ob Jesus Jungs jemahls mit Keyn Ehrlos Teuffels Kunst Hexerey zu thun gehabt oder Jrthumb gehabt?

2. Was er mit Jhm gehandelt, in oder mit wem sonsten.

3. Wann er mit Jhm Jrthumb angefangen, und wie lang er mit Jne continuirt oder gewehret.

4. Ob er Jhn selbsten oder von einer andern ursach und dem Teuffel gehandelt.

5. Ob nicht von etlichen vorigen Jahren Jesus von Meinungen sey Jhme Jesus Jungs zu Mundtschaft genommen,

6. Was Jhn dessen Jn Jne gefunden,

7. Was Jacob Jesus sey Jesus Jungs angebracht,

8. Ob er nicht von Jne Jrthumbs erlassen, ob er Jhn Jrthumbs gelassen kann, oder lassen wollte, und er Jesus Jungs von den Jrthumb Jesu gelt und und auch wo Jrthumb vorhanden,

06

9. Ob er sein Frau den Jacob Beschey abstrafft, oder nicht, vnd Beschei
dt geben habe.

10. Oder ob Jacob Besey nicht sein Frawen Frawen vor ehrlichen person
en vnd Gerichtswegen Hur vnd verschrien, vnd bestähigt.

11. Ob sein Frau nemlich, ob dem ygestalt sey, in vnd ausserhalb
des Gerichts Ehrlich vnd sein der Ehr. Gerichts Person.

12. Ob er nicht gesagt habe, das die Frawen glaubig Die die Ehr. Ge-
richts Personen weren, vnd Die 100 Ducaten vnd auf gelt
nehme Die den Meineiden nachgeben vnd nicht angeben,

13. Ob er nicht gesagt habe, das die Frawen glaubig Ehrenleut Frawen
wären, das die Ehr. Gerichts vor einen Meineidten vnd Ehr-
losen Gerichts D. abtheilen selbst Bekannt, Die habe 100 Ducaten
Hr Jetzt sambt genommen, vnd für sich behalten.

f. 402.

14. Ob nun er sein Frau wenig sagen kennen od sonsten, das sie
sie 100 Ducaten von der Ehr. Gerichts empfangen.

15. Ob sein Frau von diesen wisse, od was mit Kundtschafft

Specialia,

Über den 2. Defensional,

1. Was denn Jene mit seinem D. Bürgen ob Freundtschafft gehabt.

2. Was denn Jene mit seinem D. gehandelt.

Über den 3. Defens.

1. Ob die newen seine Ehren Kleinodien Zugeschickt, od ob sie selbige
einen andern, vnd in dessellen namen bekommen,

2. Wieviel es stuck od Kleinodien gewesen,

3. Was für stuck es Kleinodien et gewesen,

Lese

4. Wer Herr Jörg diese Taimatey dem Hanns d. verkaufft, für Mein-
dolfsmad ob für Mannigey,

5. Ob die deshalb stembey gegen anander gewesen.

6. Wieviel gelt das kauff angeschlag,

403. 7. Wann und für welche Zeit Herr Jörgen diese Taimatey dem Hanns d. verkaufft,

8. Ob Herr Jörg bey solchem verkauff etwas bar gelt empfangen,
und wieviel.

9. Wann der Rest Gelt werden solle.

10. Wer diese waren sein kaufs sey,

Item den 4. Decem.

1. Ob Herr Jörg diesen gelt empfangen, für Meindolfsmad ob für
Mannigey, und wer wem?

2. Wer seine die meinhalb hundert gülden zugestellt,

3. Wer es für gelt gewesen,

4. Ob Herr Jörg wüsste, selbs sich wol erinnert, das er disen gelt
der meinhalb hundert gulden oder etwas irthey von Hannsen d.
selt empfangen hab.

5. Ob es nicht lang Zeit und für mer andern Zeit, als ir mitz
andern Herr gehandlet hab,

6. Ob es nicht mehr oder weniger als meinhalb hundert gülden ge-
wesen,

7. Ob Herr Jörg wüsste welches Jars, monats und tags Hanns d.
gestorben.

404. 8. Ob Herr Jörg von disen meinhalb hundert gülden was an
empfand, und wer es, und wer es empfangen,

Ob

9. Ob man jemen nach etwas schuldig verbleibe.

Uber das 5. Gebott.

1. Ob jemand bey seinem Leben gesagt habe, man solle nit schweren
weder bey Gott noch seinen Heiligen?

2. Ob er in specie geschworen, oder nur gelt, und wol gesagt der Eid
nicht gehalten?

3. Wann sie falsch gelt empfangen, ob man jemen schuldig
sey gewesen?

4. Wann sie die Reformation übertretten haben?

5. Ob sie wegen Wuchers empfangen und bey Leben des Gebens
nicht fürgeben? f. 405

6. Ob aber der empfang der vierthalb hundert gulden, oder ein
der sie durch in in Buch eingetragen worden?

7. Ob man es in seinem beysein in das Buch eingetragen, und einge-
schrieben?

8. Wann sie von andern eingeschrieben?

9. Ob in seinem jüngsten Testament wegen dieser Verwahrsamkeit
und gelt empfehlung etwas ausstehendes Zinsens gestanden?

10. Oder ob sonst deswegen angelegt seye worden?

11. Ob und wofern jemand wüsste, das jemands damals krankheit
wegen, etwas die sie durch empfangen.

12. Ob sich dann jemand nicht gefreuet in sein behausung und kummer
sonst gethan?

13. Ob jemand damals und noch verhanden gewesen Wucherer oder
die Wahrung gemacht, und bey wem.

14. Wann und welches jahr, monath und tags jemand die sie durch
empfangen.

Weil

15. Wann jhm 2 mal gelt nyngehangen, vff ein sontag vnd ein werck tag vnd under nyngehung nyt nimand gehalten,

16. Ob er nit ablich wochen angestanden vff ein wochen vnd ein halb hundert gulden vff die vier dunach nyngehangen,

17. Ob er wol wüsste, das jemand d. damals an den schaden gemachet dannider gelegen, ob er die vier dunach nyngehangen,

Item der 7. Defens.

1. Wannenn jhm jemand vff den Camerich offenlich angesagt vnd gebotten, were er ag[ainst] jhn gegen gab.

2. Wer nyn, vnd ob nit jhnen ehrn darbij gewesen,

3. Ob auch ein klag in der Camerich nyngeschrieben vnd eyn ein gegeben worden,

4. Ob jener jhnen vor diser nehsten acht ein klag vnd andere sachen willen jhn vorgeklagt vnd vorfolt worden,

5. Ob er gehorsam vor der vorfolg der klagen nit erschinen nit sy,

Item der 8. Defens.

1. Ob jener jhnen bij seiner ansag also vorbliben, vnd darauf gelebt vnd gestorben wäre, das er in vorsicht nit andere fürgenommen, als wie er bischeen angesagt.

Processus

Contra

24.

Mundirt in Canzley geschrieben Fr. 16.
Calvor: Do. 1637.

f. 406. für

Dieser sei willig Zuvorsichtiger, Ehrsamer und Weiser, besonders lieber Herr und Freund.

f. 407.

Ihr E: Lobl: mir unterthänig klagend Zeigen Hans Christoph Langhans sel: Verlassenschaft anhero an, und wie Sie Ihrer Langhans Creditores zu Ihrer Befriedigung gerne, Sie auch Ihrer Creditoren Anforderungen gebührlich prüfen, Ihnen Ihre Gerechtigkeit widerfahren und die Verfassung Ihrer Sachen nicht länger verzögert werden möchte, Als ersuchen Ihr Lobl: Sie hiermit dienstlich, Sie wollen Ihrer Creditoren Anforderungen

A. A. alsdann der Verlassenschaft sel: wichtig

B. Interrogatoria Specialia B. beyrucken

C. Directorij C. Examinirung und beschehenen Casum, Ihr mündlich Gutachten eröffnen und aufsagen, Ihr ist das dem Anlag D. Ihr Commission, Bey welchem Examine auch Ihr seyen Zeug, die ein

227

245 [illegible]

246

f. 408.

Melchior Ryhiner Statt-
schreiber und E. E. Rhats
Burgern und Notario,
Ihrer Gn. des Statthalters
zu Tirnau.

Den Ehrnvesten, fürsichtigen, fürsamen
und Weisen Bürgermeister Rhat,
Burgern, Richtern und Gemeinde der Statt
Genf meinen Günstigen Herren, Meistern besonders
lieben Herren und Freunden.

Memmingen.

Copia Fundi
dan
E: E: Stadtgemeingt zu
Laibach.
dan
E: E: Stadtgemeingt alhier
zur Stammigen
negangen.
die
Brang Spitalt Laibach
sub Dto 25 Aug.

25

f. 408. post
1.

Dingen tag.
Zu Lahr.

Herr Sigmund Jacob Zandt
Marschalck und Burgent zu Mar-
burg contra. Beklagten
procurendo.

Contra
Beata Brandtin seligen
nachgelassene Wittib.

Examiniert den 1.
Martij Anno 1637.

Herr Hannß Ernst v. Blaichen
Ritter zu Lindau sein
zu commissario.

Herr Amadeus Erbgast Dingen Landt
Burgermeister Rath alhie zu Lindau
erwehlt worden bey seinem alten Eyd
Pflichten Endlich zu protocollieren Eyd und
Verwahrung deßelben.

Ist die Citation Verlesen.

Ist Herr Procurator nach dem Beklagten Haußwirth
und andern gefragen lassen wegen, daß aber dieser
heimlich hinweg kommen worden.

229

247 [illegible]

246

den 2. dab wirdt es in specie mit seinen
Kundschafften, anderst als dab 2. tag dan
sein Principal abgereyst namblich den
20. Augusti seine zu Engel No. 2. für
die seinen gethane Facti Articulen, anden
sein seinen principalen &c. nammen dann
Warnungen zugeschrieben worden, Antwort
darauf aber dann ganzen gehaltig sab er selbe
mit gepressirten Engl seine aufgethane
schreiben, gegen diesen hundertmahl
dem beygehenden Engel No. 1. 2. sab er
sein seinen principalen &c den seinen Factischen
Articuln, den 22. Augusti 370. & 44. fl
zum genaugt, Nachgehendt hundertmahl
dato 27. Augusti sab sein Herr sein
Principal Bottschaft diesen sachlach Inhalt,
zuschreiben, und dabey mit folgenden
worten vermeldt

Dessgleichen sein principal seeliger Frau wittib
und der ehrnveste mein respective
und gnädiger, ich alle mein Herren
nachbaren und verwandten dieses, sein seinen principalen &c. sachen beste-
hen, ein und andern nun mehr

Die

Ihr Fürstengnaden, und mit derselben
zur Correspondentz, so sie ihr nicht
mehr abschlagen können, weil nun
dan beschehen, auch allbereit seine
Ordinari, so jetzo jeweils hero mit
dem Herrn nach offen Landsag, so zu
Saldern ist, also dass der Herr seinen
will, es mir seine Fürstliche Gnaden
Religion wegen mit Landtsiche dem
Fürstl. stette, sie setzen mir die Post
do gehn, damit alles nach Ihrer
Liebden wunsch, und wann dem
Herrn seine Fürstliche nach meiner
Herrn jetzige Landtag zu Cleve, so
wolle der Herr mir mir senden
meinen Secretar zu Fürstlichen da-
mit nicht nicht anders mir die Land
Cleve, f.

f. 410

Damit sie Ihre Excellenzen die Rech-
nung übergeben, so sie empfangen
zu haben und denen nachsetzen
wollen, so seine Herren Gesandten
den 4. September einigen, und
dasig kommen, es wollen bestehen,

f. 911

verlangt abzuwarten, wann es die wasser
höhe zuließe, die mühlen stehen zu ziehen
gnädigst befehlen anzuschaffen.

Ist den 3. und 4. den 25. July ao.
1635. hab ich den herrn Johannes
Lutzen von St: Gallen sein den
herrn Jacobsen Bürg. empfangen,
197. Ungrische Duggaten und
42. Rtl münz, und den 1. Au-
gusti widerumb 200. Ungrische
Duggaten, diese beede gezehlen mit
einander hab ich den 4.
August dises empfleg herrn da-
selbst bleiben, neben noch ei-
nen andern erforderten brief
den herrn Hannsen von St: Gallen
darinnen 70. Ungrische Duggaten
gemeldet, mehr 200. Rthr. haben sollen
dagen, dann 350. Rthr. Landes ein
herrn Schuldbrief gedient und
250. Rthr. hab ich selbst mit dem han-
del, also hab dem einen dasten
stock mit Dinte 1701. 2 42. Rtl. 3 Kr.

kommen seyen, vnd liegt gleich ein dan 7. Augusti empfangen Zuschreiben, ihne seinen Abgeordneten dan 8. dis auf sie, vnd Sabej kommen, dab er an den Lünning zu abgang vrsachen habe, vnd aber selbst sich nit eigentlich genugsam befinde ein mit abzuschaffen, dan er dab allein nicht genugsam sab, aber dan Donnerstag nach, sab die ehrn nechst ~~dieser~~ verwichen dan zu gehalten, dieselbe tag, als den 4. Augusti sab seine Abgeordnete vngen dab seinen Zuruck stel:, dem samt Ihnen Bürgermeister auch vorstellen, die vor. Augustus dingsabey sab er sich seinen zuruck zu begeben nit abschandtlich gesinnet, aber vnd 6. tag Zuruck ab dem 20. Julij nit verwichen zu sein vnd einschlag seinen Abschied, vor dan seine Abgeordnete dan vor. dis nechst empfangen.

Item 5. dab bruchte er mit Zuruck, Endtschafft

Die wort wie nicht wenig, sollen nicht passiren. 20ten Julij sab ich dem Zuruck vnd vermög meins befehls 200 fl. erhalten.

Landschafften kommen dann man etwas
die erste nachsuchung, wie sonsten
Landsuchen können, und man die
Ausgaab wie dem Lasta Lande nit
kann, so gibt sich dan gar in dem
Lasta Landen fallen, wen es Augspi-
sab seine Freiheit ihres Innen Appellation
mit eigenen Handen geschrieben, als
dal es damit nach mit Recht zu
verfahren sein wirdt, und sab seiner
Innen Freiheiten steigen, so lange es nit
sein correspondirt, allerdings billig
aufmerksam und fürsichtig sein,
wirdt auch angezeigt mit, ob das es
seinen Innen Commissarien, gute Satis-
faction gethan, dessentwegen man sich
endlich einich steigen aufzuhalten
hat

Den 7. 8. 9. 10. und 11. obermahl
seine Frag, es wirdt nichts neues
mit Zugeben, dann wie es allerseits
oben angesagt.

Ad Interrogatoria Specialia
alia pro Langsfurdo ex-
mit Curiae dirigenda.

Vom Ehr. Landrichter Curiae.

Ad 1. Das habe er allermahl ohne anstand gesagt.

Ad 2. Das wüsste er nit, dann die Frau nur erzehlt.

Ad 3. Worauf wisse Er das Er sein Eydtag nicht wohl mit Ihr gewandt.

Ad 4. Das Contrarium nur wisse.

Ad 5. Dann wüsste Er keine andern Umbstände zu gedenken, dann wie oben angezogen.

Ad 6. Er könne Zeug sein, wüsste nichts.

Ad 7. Ohne Zweifel, wann die andern geschworen sey.

Vidore Ehr. Landrichter
Curiae.

Ad

f. 919.

Gleb 1. und 2. ordentlicher Zeug sein
Bundesmeister.

Gleb 3. nach dem der Zeug ge-
schaffen ist.

Gleb 4. das sie ihn eben, wie den
andern Bundesbrüder aufgesagt.

Gleb 5. sie sollen Brüder Zeugen
warnen, wan sie mit Ihnen
Reden

Gleb 6. wan sie wahren Ihnen Mann
Zugesagt sein, so thun sie nicht, wan
sie sagt mit Ihnen Rede:

Gleb 7. nicht allein, wann den Man
die wunde Fingern stehen, Ehebruch,
Diebstahl oder Meineid, oder andere
Laster schuldig bewisen, sondern sie
mit schuldig Zusagen

Gleb 8. Ja, wan aber einer wieder
den Zeug Fingern stehen, so wende Ihnen
der Fingern alen Ehrlichgeben die

233

247 [illegible]

248

lich gestraft, aber den dieb, so seinem
fürsten gedient, wurde dem gemei-
nen pöfelgesind nach gestraft.

Von dem 3. canto
Ariosti.

Vf dem 1. und 2. canto steht es also,
weil schon etwas gesagt, was gesche-
hen müste, allein die 100. fürwitzige dis-
gaben, sondern auch noch 197. dis-
gaben und 42. hec: und ist bösing
geld brauch hat, welche gaben dann
mir fast gangen seyen.

f. 415. Vf 3. stro Ianiffae: hat die 100. dis-
gaben, sampt einer andern böse-stuck
gen, nun einen verlg, und sindt
stro Caroli Oheimb einpfangs,
auch seine eigenhändigen, genom-
de dato den 8. Augusti.

Vf 4. dessen nüchts zu mel.

Von dem 4. canto
Ariosti.

Vf 1.

Art 1. das sie den eben spe-
cificirt bewust.

Art 2. das sie aber seine Ehr ge-
stohlen haben, wüste sie nicht wie,
aber Sudrupfindig sie das auf-
gebracht, und seye genug selig
Ihm andern abgang, als z. Simmg
geklagt, wan etwas gemangelt
hette, würde sie als ein ehrliegen
Mann, gewiss gemeldet haben.

Art 3. ob sie alles ihm zuvor
alles gesagt, Sagt sie ja, wie
oben gemeldt klagt.

Art 4. das Sie sich sie mit warheit
wol sagen, das nichts anders als
gut darin gewesen, und das gold
nichts von der münz, wie
jemand beschlag aber sondern
Cassa einschmelzung.

Actum den 5. Januarii
Anno.

231

f. 416.

Art. 1. 2. und 3. Verrichtung
der Gemeinschaft.

Art. 4. Ob und was Lohn zu geben.

Art. 5. Ob und was Strafe.

Art. 6. und 7. Wann und was Execution
zu verordnen.

Von dem 7. Capitel
Articul.

Art. 1. Wann Kinder ehelich sagen.

Art. 2. Ihre Frey- oder Unfreyheit, ob
sie durch Factoria sich emancipiren,
wie es mit den Separationen stehe,
und was darzu beyzubringen sey.

Art. 3. Ob sie Ihre mit einander.

Von dem 8. Capitel
Articul.

Art. 1. andern gestalt und ob
mit, wann beyneben stehen

Beyseiten

Bestand Gerichten, de dato. 27
August, abermahl angezogen.

Vers 2. Den Bestand hätte sie wohl
wissen, und sie dependirt ihre
Zeugen, bestrafen sie mit dahin
mit Recht.

Vers 3. 4. und 5. warum wirft sie
nicht Zeugen geschworen.

Vers 9. Zeugen Gerichte.

Vers 1. warum hätte sie nicht sie
wissen.

Vers 2. Sie müsse ihre andere Ursach,
warum sie sie hier gestanden.

Vers 10. Zeugen Gerichte.

Vers 1. warum müsse sie nicht sagen

Vers 2. Ihre, sonderlich, wann die
Massen sie sie leisten gesagt haben.

Vers 3. ja, wann wir gedacht, die

917

235

vorgesetzten Ihr Fürstlichen Gnaden gnädig gewogen sein wollen.

Datum den 11. Januarii,
Anno 1.

Ad 1. Wann dann einig, so ein Obervogt oder Amtmann anzeigt, daß seine Underthanen nit gehorsamb.

Ad 2. Dann auch wann Er in specie nichts, als was dem Herrn Bestens gebührt.

Ad 3. und 4. Dann auch nichts Er nichts Fürbringens haben, Endt. dann bis auf Dienstag.

Zeugen sag.

Zum sagen.

Zeug Heinrich Lanigan [illegible]
Ochsenhaut und Zeugger
zu Memmingen &c: gleich
eigens producenten.

Contra.

Kuecta Frauenzimmer [illegible]
Frauenschen Ehestiftung

Fc 26.

f. 417. post

Liebe, beste, auch schmerzliche, N. E. und treue, dankbare Seele, die unsere Sprache nicht reden kann, sie wandelt durch Tränen und Klagen.

Wir haben vorhin, dann 20. praes: mit vergossenen Lacrimis de Sensionalibus, auch dann Lamentationibus, und das Ihm, eine Sache N. Beata Consilii, zu einem Vademecum Lagrimarum

918 einen: Und dann Lamentationes, gegen einander, andern Theils, und die Tabulen einzeichnen, Hierüber diesen Tagen einzelnen, und die Ehe und Kind Ehelichen gepaart, dann Klage, unsere Mitwelt Lumine und Burgen Gnaden Dreyheit, Ehestiftung anbefohlen, Ehelich Verfasst, deren Empfang bei Ehepflichten, und Ihnen Liebe

237

247 [illegible]

angenommen nachkunftiges almus
Zuversichtes willig. Datum
Mindelheim, den 27. Maij
Ao 1633.

f. 419.

Burgermeister und
Rath daselbsten.

Den selben, Ehrsam, auch Fürnehm,
fürsichtigen, Ersame und Weise,
seinen Burgermeister empfehlen,
verstehen, und anderen gnedigst
beschwinden sol. Rathen,
nicht zu Mindelheim, Ehrsam
besonders lieben seyn, gnedig
gewogen und Nachbarn.

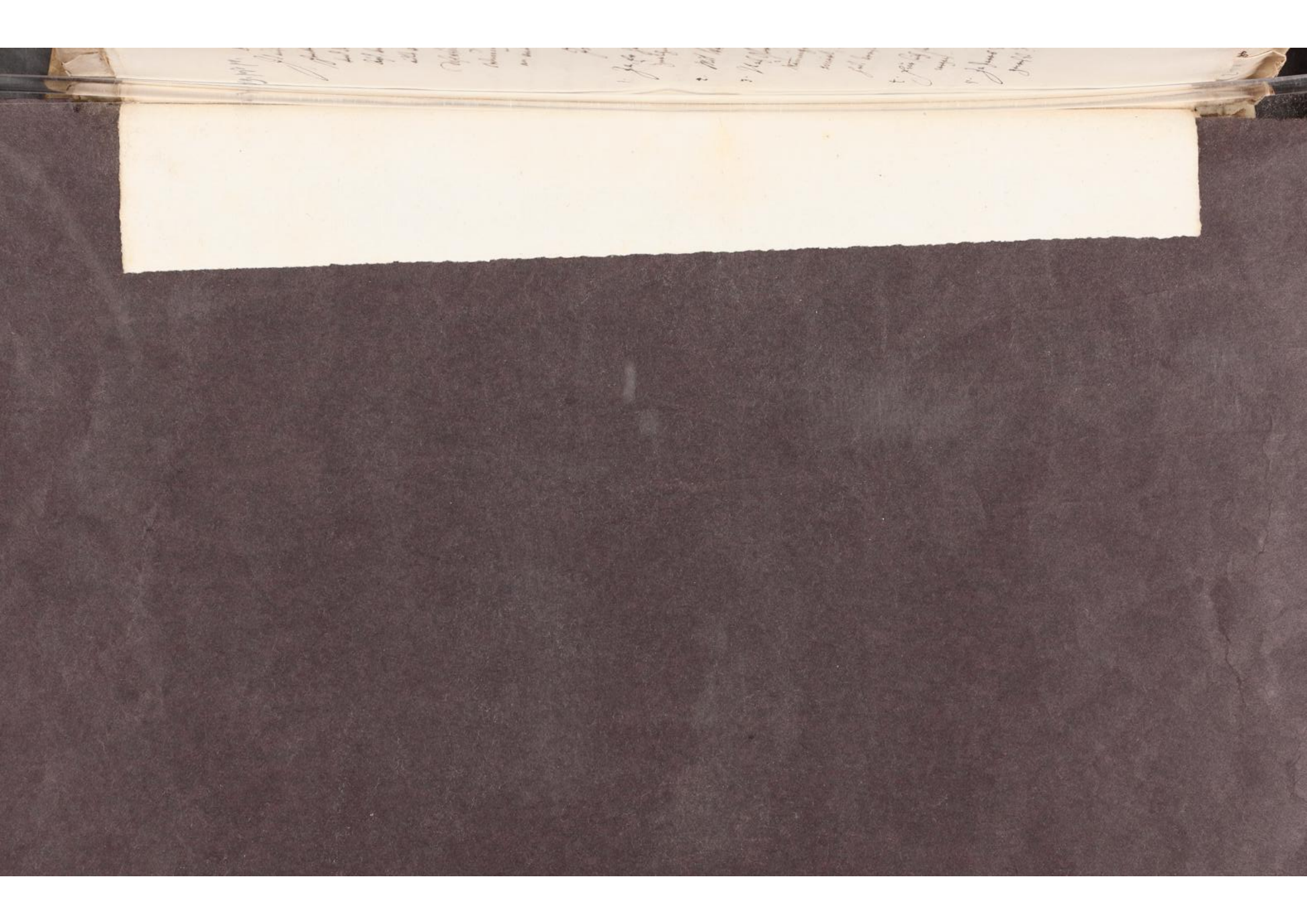
Mindelheim.

Copia pro Amt
der Pfalz.
E: E: Rentkammer zu
Mindelheim.

Den
E: E: Stadtgericht
zu Memmingen abgang

Fr: Jung Christoph Jenisch
Edelmann betr:

27.



fol. 419. pp. Verzeichnis den 6. Martij. Ao. 637.

Ist auf Mangelhafftig angelangten Compa-
ritten, Herrn Christian Engelhard, Burgern
und des Raths alhier, auf beschehene Ladung
Zeit, und gnugsame verwarnung Mün-
dels erschienen eingenommene Articulos
defensionales und Interrogatoria Engelhar-
discher ordnung gemäß verlesen, und ihme
an, und fürgehalten.

Interrogatoria, præliminaria

1. Ja, Er habe mit seinem Ehrlichen Nahmen
Zuenahmen gesagt.

2. Mit Wohnhafften 14 Jahr und Volljahren.

3. Ob Er, wie er von diesen gesetzten Zeugen
Mißwissen, Sage vernommen, sich getrauete,
die Sache eines Jeden Theils Nutz
fürzubringen.

4. Ob sich beschehen und das Interlocut ändern
lassen.

5. Ja Jures Defensionales sich gebrauchen wolle, oder
gemeynet?

6. Hab nüwsts ze wüssen.

7. Bedachten Hensy, habe sine Zügen schwagt, wan er mit dem Henzigen sine Zügen? oder gesamlet habe.

8. Bedachten warten wasse.

9. Wasse.

10. Ulrich Kuon sindswanen bestätigung Zünnizzung, dan er sie empfangt, den 100. Juratis. Hab ob minder oder mehr als 300 ℔ gewesst, sich nach mit mehr minnen Hände? Ordentlich gewesst.

11. Habe wenden den Rechtfertigung oder spruch, sind wenden gewisst nach gehört, ob sie Hensy Zue sine Cammy.

12. Wisse dan sie nüwst Zuesagen.

13. Ulrich gemeglich nüwst dammis.

14. Ja, wie ob, wüsste dasz eigentlich anfechte sind nüwst, ob ob Buchen oder Böen 300 ℔ gewesst stüge, ob sie oder alles gangen,

nach wem

nachdem er nachzum Lobspruch des
Herrn Hannsen Stel: gesetzt Ehrenwegen
Bannen, sich an seinem Land ungemelt
wie nun die Frau Hannsin sein mit
gegen gangen, und sie, und sein begern?
erlangt. Den Herr damals gantzmonatlich,
wenn gehen bey Frauen Hannsen, sind das
Verstrichen geht, so bey 300. f sein bleibt,
abzuhalten. Das gemangelt die Frau
gantzmonat, Er wenn einen über Lenzen,
und mit klagens, wisse auch nicht
wie bald er kommen möchte, er solle aber
mit Ihr nein die Hannsstuben gehen,
daselbst liegt das gelt nit mehr
Ehrliche beisamen, worlegt Herr Hannsen
also Instanzen gestellet, damit sie das
er also, kam den Frauen an lauten
Intratzen, damit er gar nit gehalten
kan mehr gewesen mög: sein wegt,
und wie er kommen bey 300. f nun,
gangen.

Das wurden den, mehrung mit Ihnen ein.

den gesandet, dann nach dem es, rupfet.
Deutsch geht, den seinen Frauen rupfet,
alle Jungs bald Jemand verstanden, auch
weil sie verstanden, gehen Kinder rupfen
derselben Frauen gelegen sey.

Ad Art: Defensionales.

1. Brandt und fahl diesen Text: also ergasten.

2. Ja sey weil sie verstanden wesen.

Ad Specialia Disse Exempla und
andere defensional texte.

1. 2. Er fahr mit dem seinen Jungen spre-
2. im 3. wase aber Jemand vermeine
wenn ¼. Jan mit galgen mit strafen
gehabt.

Ad 3. Defensional.

Da denen sey also?.

Ad Specialia

1. Bei sein negen und Kinder andern.

2. Diese ob sie den erwachsen mit wesen, habe sie
aber seine Eltern mal, zwischen vor als
ge

so. sie gelassen und Criminalen gehen.

3. Balthasen und ux. andern einander, wie verstanden.

4. Zu Mauningen im ihrer Behausung.

5. Sein wisse sich seinen gemachten Handel Zuversicht

6. Item Lastenen Rauf Zwiefalten 6. und 700. fl.

7. Wisse ob er nicht gemeldet, sei aber im Arrest und seinen Zeiten Verhaft

8. Ja sab ihm nie an barem gelt bezahlt, dann er ihm noch bis 300. Reichsthaler verbleibe

9. Einich verneinend wie 8. oder 10. sage, Freundschaft, wie er dann denselben dann, nicht den rechten anspanne.

10. Sab sage ihm wie Bericht, wo die waare sei kommen, auch wie Verkauf gehabt, sich dem allem weiters Zuhalte.

Sage den 4. Defensional.

242

und
glaub dem also nachzukommen.

Ad Specialia
Fürnehmen.

1. Es hab mit unser gelt, dann seiner Fürnehmen halber, und derwegen zur Werbung, angezeigten massen dem seinen schreiben endlich also empfangen.

2. Seine Fürnehmen sol: selbst.

3. Die allte, mit der Ihr schreiben, als den Curanten empfangen gutt gelt genennt, ausser dem mit wenig die Ihrer Kay: M:

4. Ja dann sie also.

5. Nein.

6. Die selbe sie zuruckgehen o. und zwischt genennt. Dann es die 350. f dann seine Fürnehmen Ihrer angezeigt, dem nach dem seinen Fürnehmen zu seinem gemeldten Contento empfangen.

7. Hab nicht Ihr eigentlich mit anzuzeigen

sein

Sabbat Jur auf mit nicht erwirkt.

8. Wie sein abbrech, und Jhm Ostern mit Ernst anzeigt.

9. Item

Ad 5. Defensionale.

Zeug sab bau den Judenfeindschen Arrest ein 300 f. und mehrers viel an Victualien, endlich empfangen, wie sein Herr, dergleichen gemacht, darbey Er sich bemühen.

Ad Specialia Stang Risa

423. Defensionale

1. Da dan mehrers viel, auffen Land gar wenig bau mündig an einen und andern, auch für den Zeit, wie allermit ein seinem Zeug aufgehalt worden.

2. Reparirt sein waffen aufzeig, und schlagh abers die Arretaten gewehr, wirth Er einmal mit, und etwas sein, und einem Jeden ein seine Handlungen, Angelegen sein

243

Obrigkeit nit gehorsam sey.

3. Wann man den nicht schuldig gewesen, sich
den Juden selbst zu besuchen gezogen, und
sich sein Landsmann zu sagen.

4. Zu langsamen hat die Frau Landtspitz, gesagt
weil bemeldter sich zuvorhin etwas ungüt
den Juden, erwidt sich dies zu sein bey,
gebrüder zu wissen, und die andern
andern Orten, gleich dan sind die
jetzigen Juden, und also wiederumb
sein abkommen, das die bemeldt sein
Juden sich das gelt gen zusammen gesetzt
etc mit sey nun die gemeinschaft gehen,
wie Bessten, also sey es nun zu einem Kauf
den gelegen sind und sich dem sey anzugehen

5. Stein sey auch Landtsan dagegen erwidt.

6. Glab wisse nicht, ein Zeug aber, sehr das
jenen Juden ein Kauf verschrieben ge-
sagt, welches er gegen niemand sagen

Herr

den Frauen beschaffen.

7. Das sich Hannchen nicht angenommen.

8. Weis Hannchen nicht.

9. Zeug sahe sich seine Handlung Hannchen an, weil es nicht bedachte, daß es nicht gegen sich und sein handle.

10. Es ist endlich erzählt, sahe Hannchen nicht weiter kommen.

11. Die Frau sahe ihn zwar nicht gesagt, sahe es aber gemacht in den Blick seinen Mann, handen und Hannchen kommen machte, die Frau sahe sein Zeugen mit den Herrschen machen.

12. Er sahe den Hannchen, sahe es officirt, nicht genug.

13. Da ist nicht nun allein dasselbig mahl, sondern viel öffters sein Mannigen gemacht, und seinen Handlung ohne Zeug machte.

verwundet, weil Ihnen das Pferd selben unter gebissen habe.

14. Wie zum öffters mit gewehr angezogen.

15. Wie obgemeldt, und sie dem nit anderst.

16. Dass sie Eben d. andern 14-tag nicht mit angezogen.

17. Dass Jemand sol: mit verwundtlich im Land Rheinfelden gelegen sein, wie er der erst angefangen, weil er einen wenig lagen klaubt: wie er gemacht vn. lachen: gethonen.

Ad 6. defens.

Ja dann sie also.

Ad sept: defens:

Ja sie wohl, dan vom Obrigkeit sie dem Land Pfennigen dem ergreifft, sein sie gestraft worden.

Ad Specialia Super Leuadem.

f. 425.

1. Weil den Pfennig reinbehalt abgenommen, hab

sie

Es ist Verzeichniß von den Bau-Gebäuden, und Grundstücken, den angehenden Bauherrn, so viele solche erbauen müssten, aus Befehl des gnädigsten Herrn, mit aufgegeben worden seyen.

2- Da eben dieser Befehl, so eben der Stadt ergangen.

3. Es müsste vorläufig ausgezeichnet, und darauf seine Gedanken gegeben werden, wie.

4. Da Sie sich bitte erklären, ob Sie Lust hätte den anfang zu machen.

5. Es alle neue Bauwerke, wenn sie nicht anstoßend mit dem Erbe Zeichnet, sondern mehr bey dem Land gleich gebauen werden, Dasse Sie eben, Sie Grund von Ihnen, das Er jetzo, und anfangen wird, zum Bau Platz, also vorläufig angezeichnet werde.

Ad d. def.

Ja es kann wohl sind nicht anderst
sein sagen.

Ad Spec.

Was es ab sein Widerwillen an sein
haben, und den diesen Anfang, das
wir es den Brot und seinen Kinder
Zuwarten wollen, und dann dem
darnach fragen und gutes sein,
und was Antwort es sind ist sie ge-
gangen, oder was für ein Zweifel sie
sein Gewissen gehabt wurden müsse.

Hoffentlich darmit sein anstag, und ist
sie darob gewandlungs Verlaufen
abwesens. Actum ut supra.

Zeugen Verhör.

Item absen.

Georg Christoph Lauffer [illegible]
selbsandt Land Burg
gerab Zum Wanninger [illegible]
Schaidigers producen

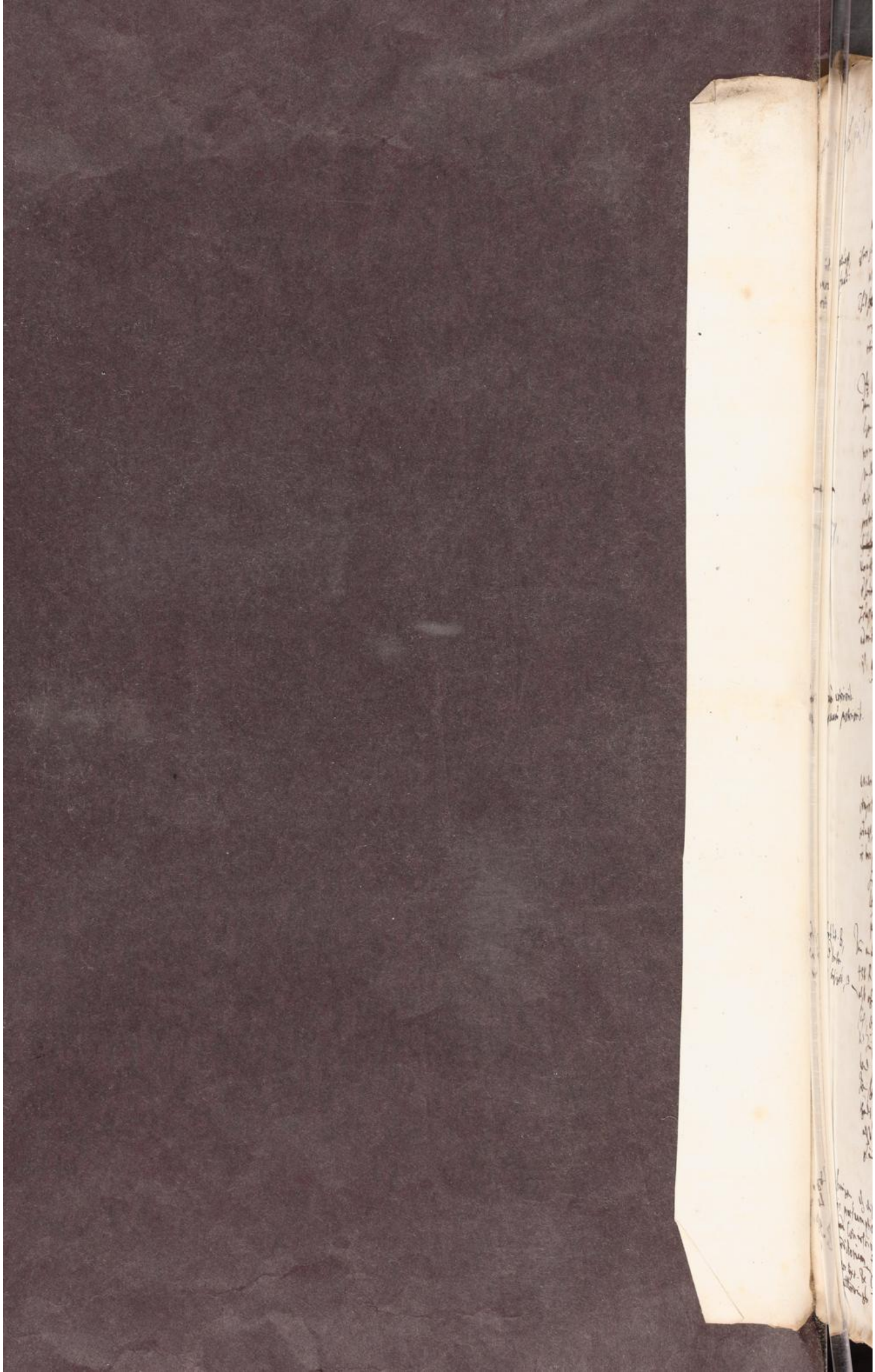
Contra
Bruta Pfannbauerin [illegible]
genischen Inthabin.

28

Disse Interrogatoria sollmis genommen
ab Dise 3 Zeug Welch auf dem Lasser Rath
ab Gefragt sein.

246A

247



fol. 426 pars 2

Edel, Vest, Ehrnvest, fürsichtig Lt Wirt, Herr Mattaeus Rempolt Verwalter, Vogt hiesiges Herr Verhörsprotocoll, Zum Zeugen gebetene Herr

Auf Frauw Gerdt Christoph Jenisin Lit. B deductionschrifft vnd dero 4. beilagen, ex parte ihrer theils Creditorn vnd ihrer Gläubiger, [f] Calvis [illegible] exceptionib. non competentis actionis & mulieb. privilegij &) Zu verhandlen:

Thät sich ihr der Herr Gläubiger Arnwald, (nebst exempt acceptirung deß sigillirten Pfleghr vnd generalcontradiction deß übrigen) [illegible] mit möglichster Kürze, vernehmen,

Ob [illegible] ob sie Frauw Lit. B, vnd ihr Curator, neben dem Concursbrief, auch die eine der Langley, angebliche gegebene quittung de ao 1625. stempel der Landschreiberey vermöchte, oder nicht nur rudè allegiren, vnd den Gegentheil, da der, diese blose Negotiation, diese oder dergleichen Quittung, nicht so für richtig protestiren [illegible] ob die [illegible] ob die [illegible] Verwaltung etwas bestreit, so verwaltet sein den setzen [illegible]: Vnd sich ihr Herr Gläubiger Arnwald vnd viel mehr [illegible] Zulassen mag, ob aber die probatio relevans non admittenda, vnd aber dißfalls auf den rechten Beschluß ist, quod dos confessata non habeat privilegia verae dotis, & quod confessio maritj de dote recepta, creditorib. [f] non obstet, si facta est constante matrimonio, etiamsi promissio in pactis dotalibus praecesserit. Jos. Mascard. de probat. vol. 3. concl. 566.

f tam̃ anterioribus quam̃ posterioribus.

Vnder welche Clare rechte disponiren, der Frauw Lit. B conjecturen, ob er dann alle an die zeugen bestand nicht stehet, vnd ob [illegible] wann hierauf der L extranei berufen werden sollen) nicht nöthig operiren können. Liquidem in claris non opus conjecturis, & ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus, per vulg. [illegible]

Den andern, ist die Verzeichnuß der parapherna[illegible] 458 R. 59. ß. 4 ₰, [f] ohne einige subscription vnd bestätigung, alß ob gläubigerseits: Obwohl darauf viel mehr sich, da Ihro Hochw. Herr Pfarrer selbe Ihr Hauspriester, darüber nun verbündlichen Beyspruch vnd sicherheit bestanden; Dieselbe die Frau Klägerin, wie sie dann ihren vorigen Herrn selbe behandt, freywillig in die Haußhaltung verlangt, vnd alß selbige nicht mehr zu finden hatt; [illegible] der Gläubiger producten ad longum aufgeführt.

f sub lit. B, vnd seiten sogar besiegelt, 19

† Abgestrichen. ob diese Herr Gläubiger einwendungen, per fortiorem legis praesumptionem, quod post contractum matrimonium, quod contrarium maritj simulata & in fraudem legis aliorum creditorum facta praesumatur; mihi probetur vera numeratio per text. & Dd. quos allegat & sequitur Graff. 2. dec. 81. n. 3.) allerdings zu recht stehen könne.

428

Le ~~ob suspitio~~ obligat fall, den creditorib. der de damno restantibus, sui uporem de lucro capiendo laborantem, praferiren, sub albi, omni aquitate albi sue fide dergestalt zu hypotecare obtinuit. Nemo tium precavere potest, quin ~~leges in actu ipsius~~ locum habeant. l. nemo ff. De leg. C. f. Leges autem jubent ut Creditores ex causa onerosa precedentes creditorib. ex causa lucrativa. arg. l. fin. C. de contrah. C. de jure delib. l. fin. C. siquis vero ibi, amittere debita & lucra non capere. C. de cadicill. Stat. Capyci. Decis. Neap. 78. n. 7. Natta cons. 332. in fi. Rot. Genuens. decis. 17. in fi. & Matth. Coler. de process. operat. part. 3. cap. 1. n. 114. ubi in terminis terminantib. applicat,

in
r no testamento
aut alio
ejusdem actu
Leges
per Rick. ad c
nemo potest. 6. n. 8.
l. amplia 24. in fi.
de R. l. in 6.

Vg ortlich die fr. Teutsche Natio allegat ~~in fine~~ ~~proceßus ihre angestellte hypothecatische~~ actiones, ~~ne~~ ~~ne~~ ~~ne~~

nicht verstehe können) referiren thue: Erbietig
willig, wan sie [illegible] vollstreckt sie
[illegible] demonstration nemmen,

[illegible] Item hatt d herr klägers procurator, allegiert
[illegible] ist die fr. Laitib, über die fünff probatorial (nam:
[illegible] bis auf den 12. 3. 4. [illegible] 11. art.) Catholicè,
[illegible] diserte, simpliciter, sufficienter & actenmäß klar:
Item ist ein bst. Matt vorhanden, ihr wem dem &
parte der gegenpart, allegierten sive decreto sive
prejudicio (welches erfolgen, stell wölle &
Ob aber und wem einem ad dem andern ein
den jüngst [illegible] de 18. Novembr. & 2.
Decembris ergangen beygeschrieben, [illegible] darauf an-
kompt? & dem Kumall darfür nicht halten & gegen
ihne selbs dem beschwerten theile abschlagen werden
sein, sintemal rechtens, quod uxor praesumatur
hec fecisse ex mandato, (vel etiam ab alio, in
domu suâ) gestus. l. fere. ff. de testam. conjug. lib.
1. cap. 34. n. 6. & cap. 38. n. 4. (addantur allegata
à prioribus producta) ; & quod fides
acta publica, ut & statuta (cuilibet parti vel inter-
esse habenti deneganda sint. Gail. 1. obs. 106. n. 8. &
obs. 134. n. 1.

Dalle ist [illegible] ungezweifelt ersichtig & rechtlich be-
stehe ein diesem andern [illegible] herren procura-
ten & klägern nach, ihr dagegen [illegible] Dasselbe
erste nit, die beschwerung & bey [illegible] ein den 3.
a probatorial ermelter klägerischer seiten, fürbringe
Compassbrief an herr Kl. & daby der Statt fr.
Gallen & Lindau, ersuch Zeugen; Item offen
herr Jacob Schiele schon alt Rathsh allegir, klage
Falls der gleiche Zeugen;
Damit die herr klägern ihres theils, die sich dem
oder beschirmen & die Gerichtliche fr. Laitib [illegible] der
[illegible] nicht ihre alimentation, oder wem dann der
kundigsten massen bringen mögen:

[illegible] Vorbehältlich aller
[illegible] Rechtlichen exceptionen,

Ablainigk

Memorial
Vnd dem Landschafft Advocaten, in
Pto Jrer Fürstl. Gdt. etc. Sachen
Wider Hr Statten Vormünder etc.

1. bringt die Zeugen mit, Vff, am seiten der Clägerin ein Directorium übergeben, Vnd darin die clausula finalis eingeleibt worden, Auf die man Jr Margret Crafftin gefragt.

2. Darauf gibt Klägs Anwalt Zeugen die Interr: Vff die testes, über generalia interrogatoria seien Examinirt worden: Deren doch Keiner dem Beklagten übergeben, weniger allegirt. Da sie dann Klägs Anwalt (gebrauch) Copeilich allsbald begehrt worden.

Neben dem Verlesen des ersten theils preliminarium, in offerta, wil generalia, Inderlich die 5 erste, Zeugen, Vnd seind die fürgeschrieben samen alsb Formelich Hr Captros Vff man sie an andern orten nicht passiren, bei dem Jüngsten reformation wird genau gesehen, Hr die preliminaria, erstlich nach dem vorschreiben Verhört hette.

3. Vrtheil Vff Rotulos examinis auf Jr: Gnaden Vff der parte der Clägerin, den 13 January nechstin, additionales eingeben Hr die Zeugen darüber gehört worden: Vnd vorigen additionalib. aber Landschafft Advocat nichts vorzubringen hatt.

4. Jtem gibt Landschafft Advocat vor diesen Exceptiones wider die Beklagte responsiones ad articulos creditorum, darauf seinder seine Mainungen begehrt: Aber bisher nie erfahren ob sie produciret; Hr da dann nöth, ob die Beklagte darüber weiteres responsum einzulegen od dazu angehalten werden.

5. Diese fünffte, seind allsbald vom Landsaß, wegen der Beklagte besonderer Hr die darüber Hr Mainungen erstlich begehrt, Aber der darüber gegebenen Zeugen verhör halber, Ob es Hr wie die ordnung, vnd nöthig, sein einsehen thun werden. ##

Ist Hr dann aber Klägs gemüther allsbald halber,

dann

dem Advocato Z. leinders weiteres bericht [illegible]
[illegible] er sein schreiben [illegible]
[illegible]
welchen.

6. [illegible] befindt sich [illegible] Mündelheim: [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Memorial

f. 488. in d. mitte

Ob sich schmidt, Burgsingh und Weiss seine Frau Anwaldtschaftsmässen, auch Burgermeister, Richter und Rathsfreunden, sondern gemeiner seyen.

Contra Anwald Frauen Margaretha Hartmannin wirdt in termino, nach gesetzen Gemeinen, das die jenige wider sein Frau Principalen ihre fundamental gründte einige Exceptiones, ein Einigkeit vermeinen nach zu machen, entlich ein anig dem gegentail Zeitlich zu gemüet geführt, und deßhalben begehren, dieselb benachrichtigt seyen, und ihnen in rebus non facti prosequiren wollen, sondern sich allzeit dahin bemühen, dah zwischen solche andenken sachen Unterschaidt, man die selbe nun nudis verbis für contradictoria und in dem consideration zu ziehen habe.

f. 489.

Aber da sah man gegen theils allen nicht allein dem erst angezogen, sondern ihnen noch gesamt auf die Frau Principalin, ihre alle behaupt gangen, als man gegen theil schon einhalt bemerkten, dasse einige einigen exceptionen beweisung zu thun, oder man nicht zu zeugen benennen, gemeint, dah solche nicht allein der beschaidtigkeiten wahrheit nicht abstrickig, und nach nicht zu zeugen weisen seye.

Demnach dann die anstehen den Catalogum

bonorum, zum nammen der Glaubigern pro-
ducirte vnd d. d. 20. Martij eingelegte
publicirte Attestationes, nicht allein solche
nichtige Exceptiones im geringsten nicht
beruehren, sondern die von den Glaubigern
selbst producirte Zeugen den Beweis genuegs-
sam, auch solle dagegen nicht allein
vorgenommene Kundschafften vnd Zeugen, mit
denen Producenten participiren, Mitgelaet-
tigen vnd bey den Gerichten macht haben
vnerheblich widersprochen sein.

f. 440

Dahero dann obigen Dingk Zeugen, so bey dem
den Beruehrung, bey den ersten Exception anden-
den, daß im a. c. 1635. vnd den grassirenden Pest-
leufft ein solche Zusammenkunfft Zeit gewesen, daß
man solche anderstwo Kundschafft nicht hab
zuziehen, darumb dem nunmehro den
Cassen, dass sie sich vnd wasserab genehmen, also
daß man Zeugnuss nun gelassen Recht vnd
gnueg gestanden, vnd man darzu thun
mueßen, wann man Zeugen zu einem
Beweis, ob gleich ein Vberigen mit
ob wohl. Dann nun so vnd vnder solcher
Zeit dingk vnd den Beweis genehmen hab
genehmen, vnd die wieder das Gericht den

Beweis

Ob auch wohl vnder die gesunde nicht gesetzt werden, so folget doch ab der krancken praesentia nit solcher vrsachen halber, dann sie alle solenniteten nachsetzen, sondern weilen ihnen solches gantz beschwerlich fallen.

Dann setzen die sämptliche Lateinische Lehrer solche Puncten abgekürtzt nicht mit vnseren, vnderscheiden sich proprio exemplo, sind aber trita experientia doch mit allerhand anlag gronen, vnd wird vndienstlich erkennen müssen, dass die solchen Zeichen nicht allein die verstendnus wenden, sondern auch, dass sie vnmöglich gemacht, die solchen Zeichen mit man für andern Zeichen, sonsten Zeichen nutzen pflegt. Vide de hoc ad Interrog. praeliminar. 27. usq. ad praelim. 45. Den Zeugnussen beizusetzen, da nutzens specialia in hunc scopum nicht ohne sonderen Zulassen sein.

Dannenhero vnd obwol dennoch den jenen Klagenden nicht glaubens werden, dass krancken Examini, als die dass erste mal anbelangen, [illegible] gangen, an vnden recidiva sich kommen [illegible] dass sie gleichwohl mal für bestellten mögten, so [illegible] abgelegt vnd an solchen [illegible] [illegible] [illegible]

f. 492

Der vorgenannten Standard Cautzen, die flüssige
stellig machen nach Ihrer Ordnung laut,
aufgelegt, und demnach in contradictorio
Ihren Wohlfeilen Forderungen nicht beibringen
können, sondern dieselbe mit Exhibir
und Recht verfallen hat, mit Ihrem Erbieten,
Ihr die Schrifften bey dem 46. 47. und
48 praeliminar Interrogatorio Eydtlich
müßten, und nimmer Ihr Rechtgenuß
nach benommen sein wird. Damit
dann in puncto, der rechten Exception, der
Producenten Zeugen selbsten, dero richtig-
und verläßlichkeit an tag, und die impossi-
bilitet, daß man meine selbsten Actum
mit sonsten gebräuchlig nicht bemüssen
können, Zeugen geben haben, sein
mit.

Der Zeugin nennung, dem nach die Herrn
Klagenden Ihr Herrn Principal Ihren
gnädigsten Fürst und Herrschaft, die Pfalz-
Eich machen wollen, wan, und die sich
von: und nach Ihrer Ordnung hat laut
der handelt gefasster andern ist nicht zuge-
nommen, als wann die die handlung als-
dann [illegible] Ihrer Ordnung deßhalben auf

denen producirten Zeugen gegen offenbare
Calumnien Vertheidigung auf ihre Landes-
Ungarische Gesetze, Privilegia, durch
den Zeugen volumde der Interrog:
praelim. zu observiren: Gelobt hätten, daß sie
sich auf die Handlung nicht bemischen, die
allein den Handelsleuten zu lassen, welche
expresse, daß sie nicht gegen Ihnen, daß
sich die Ihnen Zeugen, der Handlung
angemaßen, allein daß die impropria vivat
gesandt haben, und die Zeugen, denen
allen 1. Gewissenhaften Zeugen. Dennoch
nicht Zeugenschaften, daß solchen Gewiß
Articulus capriose beschaffenheit, und
denen sie nicht gewesen, Zu solchen Ver-
wirrung gesetzt, Dergleichen auch die Zeugen
Zeugen, denen Gewissen Zeugen Ihnen
Vertheidigen können, daß die Herrschaft Zeugen
Land: Handelsmannschaft genossen, allein
malen dasselbe Bilanciren und die
Handelsbücher Verschiedene, auch die
Zeugen einander einen Contra aufgezogen
mit einander genommen, wie auch
Einkommen gestanden oder Zeugen, wenigstens
wie einen Handel oder Zeugenschaften
andere vorgestanden haben.

f. 444.

Daß aber

Ob aber die Frau Principalin Zeugnuß und
endlich Pro Schuldt, Zeugen Verhör, Zeugen
gesprächs Buch abcopiert, darauß sich die
vorgetragen, und ihnen gebrauchen sonsthalten,
die Ob Manch gesetzte, sein Recht, Zuspruch
und sonsten nichts schädliches vorhanden. Cum
protestatione Contra. Ob aber
Schuldt den sonsthaltung sein gesuchten
gebührlichen Beweis, so sonnig schon durch
seinen gepflogenen Zeugen Verhör, als vorhergehen
Beilagen alles Klags, schuldt genugsam, als
Beweis Zuwenigkeit haben, und auf angetragen
dan dem gegnerischen selbsten producirten
Zeugen prolim. 24. 25. 26. 50. et segq. da
dem Zeug Ehehalten sähen, auf dieß
Beweißthum daselbsten, dem reinen Beweiß
abschreibens mit sandten.

Und ob Zwar Klägs, und ob Dem prolim. 51.
Zeug seine Beschreibung vorgenommen Abcopirt,
und meinen Beweißthum machen will, als
ob ein andrer und mein Knecht abschreib
und ein andrer, und mein Beweiß Copien
einerley, so aber dessen die genugsame Ursa-
chen und Ursach nicht Zeugen, sondern

f. 445

auf die Fälschlich angezogene, daß die sieben
Landen lassen, daß die nimmer gesetzmäß
oder Privaten gestanden haben? Als aber uns
dahero die offenbare notarietät genug-
sam bewiesen, und an diesem endlichen aus-
gang sich lang gewente gemüt bendersei-
ten, auch getragene scharfe Conjecturen
mangen, und sie gemeinglich nimmer prädi-
galirät mögt, dann gültig, wie bei sol-
chen rechtlichen Sachen Attestationen
ordnung, und specialiter d. Ordin. 7. ad
prim. 19. erfordert wird, daß diese dem
darüber Kundschaften und gezeugen er-
innert, so wird auch dahin
zuschneiden, die bei diesen Zeit prosperirt,
aber dagegen fast unmüglich daß sie
mit ihren Sinnen melde, mit gnaden
angenommen hab vindicirten und valens
valens sorgetragen müssten. Welches dan
Euer Churfürstlich Landsgnaden angelegen
sonsten genug sein: inn solch ungleichs ge-
setzt, und mit keinem mündigen wort,
dan keinem Zeugen gesagt worden, noch
gesagt werden können, daß sonst genug
sam gestandsmäßig gelüpfte handfestung
mit den die Acta nun angeführten ursachen
sol sonsten andern Churfürstlichen Acten
mit fug zu haben, so d. concipist sachen
wissen (all Rechtsmäßig) dann hohen Herrn
zu spezialem Dienst

Begräfft ist
den Pfarrern
mit Pfarren und
Pfarrhöfen

257

Zu diesem begert die anwesende Beklagte
gegeben.

Darauf ist von dem Herrn Beklagten
Advocaten, nun Dinstag abwechslungs
weis diese Antwort, daß, wann ob
gemelte sich also berufete, die Frau Ge-
richte aber, ob die sich der Handlung
nicht anzunehmen, darumb nicht sol
und darinnen Zeugen sah, sondern sich
dem nothfall seine Gerichts Sec: Beyseh
geben mögen, und solche gelten lassen
wurde etwas. Dabey auch nicht beyge-
meldet Zuelassen, was den Creditorn zu
gutem producirten Zeug Verhör Lobl:
artic: probat: &c: aufgesagt, daß seine Herr
Gerichts Sec: bekennt, daß seine gnedige
Herr angel auf den Saal gehören lasse.

Worauf die andere Sache bezüglichen
den Fridrich Schaden wie beschaffig
Schmützige beschwärzung, warum den
den Beschuldigten Abram Silberhorn, und die
von Denselben zuvorige unterschrifft, dann
Dero die Frau Gerichts Assessorin beschul-
dig halten wurden. Dagegen
aber seine

aber seinen Gegentheil Deß sind alle Vatter
Mündel seinde mit Eidtlich gethonnen
Aydt erkennen müessen, alß ein tag alt
[illegible] gesetzt gehalten, und Der eine
gangen habe. Welches nicht sogan hinein
Rechtsatt, als nur mit Aydt und Pflicht
confirmirte quittung abgelangt und
ihm nicht abgewaltigt worden.

Also hab nun mehr die allergehorsamen
aber schwerleidenden Exceptionen der
Glaubigern unfruchtbar wan sie
gar ein gantzen gemachet, die Frau mithin
von einem ganzen Erb: Glaubigern mit
lachen und Injurioßlichen anklagen per
meram et manifestam calumniam fundt,
hiermit zu tradiren, so aber immaßt
Frau Principalin denen Herrschaften Ihren
mit selbsthalten alles wichtens und weisens will sein
[illegible]
[illegible]
[illegible]

geschützen Cassir. verbunden, und den ganzen Lob. Klagpunct gestimmet habe, daß die Herr Andreae Graf und Mitverbliebe glaubwürdig, die aber im geringsten nicht verificiret noch zu bescheinigen.

Nach dem nun Herr Conrad der Herr Kläger gleichsam per transennam stehen und nach unsern Ermessen, daß seine Klagpunct nicht sattsam erwiesen, und damit er die Frau nicht aber klagig genug werde, so hat er seine Gegenbeweisungen über die Klagpunct zu anfang des Termins, und zwar judicialiter producirte Declaration auf den 15. Martij jüngsthin, wie vermeinte Gegenbeweisthum und Widerlegung, producirt, darüber Herr Conrad der K. seines theils Duplic gethan, dann Herr Andreae Graf und Mitverbliebe über alles Widerlegungsthum.

f. 450. Und endlich will Er den Herr Conrad zu Herr Conrad Hannaglet nicht für genugsam halten, Sie mögen sich über solches wieder die Kundbare valoriciren

Entgegen

confirmata unterschrifft nicht lang aufgehen,
sollen, also ist etwann hierinnen Recht:
quamvis quidam statuant, confessionem mariti
non probare numerationem dotis, limitatur
tamen haec doctrina, ut locum non habeat,
sic cesset suspicio, quod sit facta in fraudem
creditorum confessio. Mascard. de probat.
vol. 1. concl. 362. quae eò magis obtinet,
si sint creditores post confessionem, quo
casu non presumitur facta in fraudem
creditorum futurorum. Mascard. dict
concl. num. 14. Et in specie, quod dotis datio
ac numeratio eo casu, quo extraneus eam
debeat, per solam mariti confessionem probetur
nominatim Interpretes nostri scribunt. Bald.
in l. Vnic. num. 6. C. de privat. dot. Decius
consil. 536. n. 9. huicq; sententiae minus du-
bitationis habet, cum matrimonium fu-
erit decennium steterit, quod temporis ad-
minimum confessionem mariti sic addi-
tam, ut dotem revera numeratam esse ad-
mittendum sit. l. fin. cum auth. seq: C. de dot.
cau. Menoch. praesumpt. 13. n. 21. lib. 3. Fachin.
controv. jur. lib. 6. cap. 67. huicq; opinioni

451.

259

saeguam magis communi adhaerere videl. Mynsinger. de precedent. vol. 1. gelus: 566. numm 8.

Hab dann pro secundo Ihro gegen Cammerd an Ihro Königl. Cantzley abgangen, sind, spricht sub lit: B. die Frau Bedenckhen, aber nicht eingeriet, nicht genug, so dann er pro tertio selbsten ingenommen se. Defectum mit dem beilag Lit. C. anhero, dannenhero bin dem der Statt Ulm seine Instruction specifice genuegt worden, und die Frau Jenischin bey den Frauen Erbarld Oelhafenin, Frau Maximilian Vogtherin, und Frauen Dr Schädlin. &c. &c. und mehrer dann, nun Ihnen absonderlich genuegt haben, also hab er abermahlen nit nothig bey gehen, und absolute authentisch sein general und beilagen sein, da auch nit viel den mehr die aufgemachte Instruction, so seinen Herrn Königl. Cammerd beilagen, Ihnen sind gelangt worden, ingleichen nicht selbe mit allerhand beilagen beylegen mueste, da selbsten Beilagen copia beiden Herrn Jenisch, Frau Schipleuten und Herrn Schädlin, sich befinden werden, die Frau

Zeid

f. 452

Zeit der eröffnung, denen inventirten
saab und güetern, den gegen Lunwald
ad manum usß irenden Cämmerlingen
eigel irenden. Dieß depitirten magistrats
ad oculatem inspectionem itzt alsbalden
abgefertiget. Welliche zu mehrerem Cär-
ckel, die bey der massa befindende brüe-
fende Zuspruch, die auf die jenige ab-
gestorbene personen, denen sie zugehörig
sein sollen auf die ihnen gnädigst kam-
mer ab gnugsame caution, als ob
damit andern nicht als denen gemel-
den, abgefertigten, und namblich als denen
jenigen Urkunde ertheilet.

Als nun Hegen Lunwald esq. alle und jede
prater notarium sich abgetretten weil den
mehr zugesetzt, damit er aber bey den
billigkeit stehenden Eyden aufgeben wird, der
wurde zum 4. der herren Eltern und be-
sitzer der Stadt Ulm, den ernesten zu seinen
andern dato gesetzten gnädigst ertheilte Ent-
satt der Zweifelhaftig und den angesetzten
termine willen /: doch und und unbe-
schadt:/ ausgestrichen, und darüber gehalten

f. 453

wurden, dab nun dabei Magistrat die Communität
abhandlen, und solchen Dessein nicht gutheissen
wolle. Dem nun zu Wünschen, dab Patronus
adversariorum selbsten mit den Gastlern, und
von Schwarzenberg seine Clienten, Burgermeis-
ster und gesamten Rath, Communitet, wegen
alles dasjenige, was seine Verlassenschaft betref-
fen kann, dahin vergleichen, damit die täg-
liche Praxis und Fundamentum, dab
man mit Magistrat manchfaltige Handlung
gebt, durch einen oder den andern, auf
dessen nachtheil entstehet, quae clausula,
quas Principes vel Universitates civitatibus
stationibus adicere solent, da man erwid-
rando sibi nec suis heredibus man öpfimant
testamentum, sed hac solum precarent, ne
velint adversantium mentem et subiectam
materiam extendantur, neve in praeiudicium
non cogitatum convertantur, ut ex communi
notum est. Ernest. cathm: vol: 3. qest. 41. n. 20.
und ist dannes selbes gleichermässig ihm auch
den seinen nichts gemeldt, sonnder dass trag
sachen Resumungen bey den Gastl: Statt Ulm
beginnd gezogen worden, und dessen dato un-
ungen Zu gewisten. Und ist man gleich-

f. 454.

allen

allein Klenglich dem gegen Innwald seines
Innhabenden Juridicat mit der Communen Di-
mation Extract mit Rec. und seines Landsart
Graffschaft Observanz sol: als Erfindung Rath
zu Ulm, als den Fraw einiche gemeine Fraw
Communden, Besitzung Liberter gezogen,
Innmen, Samentes gleichmängig Herrschaft,
als seine Jurisdiction sol: seinen Eigenthumgang
Vermögen Land seind Burgk und Leuthen
Belangen wurden, so mag ange als ein ingen den
Klagen Enbschaften allen angelangen sales.

Item s. wirt man den Regen Innwald ertzog
Die Morgengab und Widerlegung ängs Bis
Erlaubt machen, als mit stylus Curiae und
Die fürstig Gewohnheit ordnung tit. 27. dem
gesetzten Kay. Rechten nach den langsten
dispositionen und per inde subsequentem zu in
observirenden fall. In donatione enim propter
nuptias, sicuty et Dotalitio mulier poterida inter
Hypothecarios, ita ut omnibus posteriorem sive
expressam sive tacitam Hypothecam habentibus
praferatur. Berlich. part. 3. conclus. 45 num. 72.
quia habent mulieres in iis tacitam, et in casu
nostro per pacta dotalia, expressam Hypothecam.

Morgengab wirt alhie Ehe-
mann für in Glatt
Bund, wie hirt
den alten und
neuen Gesetzen
erwiesen.

455.

261

Nun sol aber jenes Juristische: bey seiner Verpfändung, nicht allein sein Vatter und Mündtlich gesaget, sondern auch mit seinem Herrn Bruder in specie verglichen, und also nie mehrers als die einlegung und Mangrecht stipulirt worden, Ergo ace billig, die frau mit die allen andern creditoribus praeferirt werde.

Dessen ist bey den Herrn Herzogen und Räthen gestossen, weil dem Juristen vorgab und zugebracht wird Hypothecam tacitam sol die frau regulariter haben, und rerum ex tantium falben, eine rei vindicat, eben sol die sich selbiger gemelten Burgschaft, und rei vindicationi rerum ex tantium initi, nun wurd aber nimmer dofür gehalten sol. Cum renunciatio juris sui nunquam praesumatur. Schröder. consil. 3. num. 232. utpote qua stricti juris et stricte intelligenda est, ut in illa non veniant, nisi ea tantum quae in illa expressa sunt. ibid. num: 233. unde specialis Domini mus ist ausgenommen

Burgland

f456

verpfand nicht haben kan, nach, mal auch der
fall, dan dem schuldner nicht mehr exhaut
und verstanden, die damit auf schuld ge-
wendt sach und güetter verpfendet, hin, aber
dan rei vindication hat, ist sich mainiglich
dagegen, dieselbe auch lucire nicht sach be-
nemmen entziehen können, ob wohl etliche
juristen multa contrà sient, wer ob aliquid ope-
retur, sed pro abundanti cautela. Schrader.
consil. 3. num. 490. Und diese rei vindicatio
verum ex pactum gehöret nun allerdings in
dem Concursu, als die bei eröffnung des ge-
richts specialiter mit ihren sigris, quae pro
sua Dominium, und ligen mit ehesten
Dienen, dannenhero man dem seinen Rechten
anfinnig selbe, ehe und bei verfassung des
processus nicht glauben zu angeben, zu ge-
fallen hier, so ex eadem und denen ehesten
urkunden sonnenklar am tage ligen,
also das dem Concursu verschont, weil es
unmöglich einen jeden Umstand, und
exceptionen alsobald so genau wissen, zuhaben ist,
man erwarte die bei dem Concursu, dann

457

262

Der Herrn ein solchen Lehe[n] haben hat angeben Gewonheit, auch beschehen lassen.

Hab auch gebraucht circa rei vindicationem das jenige jenigst hab. vermögen Herr Lasten den Mobilien anzuwenden, den Beweisung meinen Herrn hab die Herr mittel Beweisung Privata nicht, wie die gegen Herrn hab gehandig, dacitam, sonst alle expressam hypothecam, wapt Herr den meine ehre billig per sententiam Judicis den Herrn Magazin zu kein wird. Hab Herr den Mobilien die meisten, die jenen Herrn hab. retanie wie die Handschaffung zu zeugen, und den seinem gut verkaufft hab, eigent, sie die Herr wieder, wann die im andern weg, und hab Herr Lasten beschrieben, und die selbige nicht im Herrn, und Herr gehörigen sein, sondern Herr die Herr Herrschaft genommen worden.

f. 458. Ecke endlich wegen Herrn gemeinschaften, die rei vindicatio, optimo jure Herr gemeinschaftlich sind, in Herrn Rechtsfällen, da man rem propriam et dominium quod sibi debet certum est rei vindicationis den Rechtsweg vindiciren kan.

Wenn

Dann dieß alles wahr gegen dem das die Frau
Hanischin nicht gleuben wollen gegen sie
nun recht persuadiren, entlich ansin-
nung aber, nach dem die die Glaubigin
personam in iudicio, also lapsirlich tradu-
ciret, die Burgschaft aber Barbara lag
etwas zu stat kamen, nun bedenckhung,
ebenahen der Frau Hanischin Cant, vnd
sinnung beschaffen wurde, sehe, die aber
nichts als ehe Hart gegangen, vnd stat
dieß nicht vorfahret, begehren sie, vnd
auch ihren Clainz hierzugenen Kinder
etwas zuzuegeben, allen Fürnehmen
nicht vorzuenthalten wurde allen Recht.

Vnd sintemal man in Ihren allen, auch
des gegentheils einkommen erfolgen,
dem contendo circa punctum probationis
nicht zuwissen, cum fides ser probationis sit
facienda Judici non adversario, qua non
quam satis adversariis faceret, etiamsi
solem ipsum ad asserendum veritatem
in manibus gereres, Mascard. vol. 1. de probat.
quæst. 2. num. 24. vnd Frau Hanischin selbst
sich nicht genommen, vnn dem

459.

263

f 460

im Sommer [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Submission: nebst beygefundten
kürtzen Deduction; und respective
Confutationschrifft.

Hinwaldt

Contra

Hinwaldt, Den Jetzo Standtigen Curatorem
Bonorum Conradum.

30.

D. den 27. Martij 1637. Zum Canzley Dampf Anlag N.o 1.
geschickt. P. Jacob Schutzen. ad Acta
p. Conrad Adolf.

30.—

30:2.

—:2

7 Extract Aus Herrn Tengart Cassa

Cassa de Ao. 1625. Zum Vten.

Herr Christoff Leuffelin Rechnung Soll.

Anno 7 Marzo empfangt Herr Obrister Wachtmeister Hannß Matzenbuch Landtrichter

Anno 26 Junij Contribiert der Herr Obriste Herr Maximilian Leuffelin

Hannß Zuschlag Zu Dinkelspühl, thuet 150 fl. Facit.

Hannß Ulrich von Degen - - - - - fl 300 —

Veit Schmid allhier - - - - - fl 300 —

Anno Item auf Herrn Obristen Befelch, seine zu Sachsen auf

26 Faden dasig 12 Centner an Bürgschaft gest. 1200 fl. Ist ihm erlegt

worden das Geld - - - - - 1200 —

Anno 26

Aug. 4 Empf. auf Herrn Hannß Jacoben Kraffts, Facit Ulrich

Mayer von Dinkelspühl - - - - - fl 300 —

Aug. 11 Empf. auf Herrn Hannß Jacoben Kraffts seeligen Facit Hannß

Ludwig allhier - - - - - fl 300 —

Aug. 23 Empf. auf Herrn Hannß Jacoben Kraffts seeligen Facit Caspar

Pfleiderer von Ulm - - - - - fl 100 —

Aug. 9 Julij Ao. Passato Contribierten Herrn Jacoben Kraffts allhier Ihr

Liebd. Facit

Matheis Schneider von Dinkelspühl - - - - fl 100 —

Aug. 8 Empf. auf Herrn Hannß Jacoben Kraffts, Facit

Hugart Mayer von Hallungen - - - - fl 50 —

Aug. Empf. auf Herrn Hannß Jacoben Kraffts Facit Hannß

Caspar von Hungingen - - - - - fl 150 —

fl 1150 —

30.1 30.2

Obligo de parte Rheos.

Taxa de Anno 1625. pro Ulm.

Deto solle haben

Ich 23 Loth, Ihro Maynigen Ihro ungen Hauptmann Hanß Friderich Herr Baumgarten, Landschaftlich Ulmischer Pflichtung Obligen, darum replicando anzuzeigen, daß Ihro Maynigkeit Rösslein Ihro Landschaft Ulm zu Ihrer Ihro Ihro Ihro

Beylag
No 1.

30.
30.2.

Hochwürdiger p. mein Gnädig vielliebe Herr, Herr Bruder, H. Franz Ferdinand, Abt deß Gotteshauß Weingarten, Marckh Hochwürdig, und Hochgeborner Herr, Herr Bruder, Herr Gnädig, Gnädig, Hochgeehrter Herr. Ewer Hochwürden vielliebe Herrn Bruder, Herr Gnädig, Gnädig, Hochgeehrter Herr, Herr

Lindau/.

Freytag den 5. May Ao. 1637.

Demnach vorgangenen 3ten May nie Braun Christoph Jenichstorf Burgermr Blanbigen eröffnet nie interlocutoria dissb inhalts ergangen, Dass nemlich die Cam. Dott. Jan Blanbigen sollicitirte, angeregte Verpfändung der Bürgen nie bisshar den gemeinen Creditorum consortem, dan nicht E. Rath gemeinet wegen, und Burgermr Jenichen auch andern Zunftmeistern, neben denen dass ihnen innerhalb vier wochen Handlung Inspection angelegt werden, Inmassen nunmehr Diese Tagen selbe vorgenommen worden: Es sind sie dato, die Gemeinsmänner, Bürgermeister und Rathe sowie vorbenandten Creditorum, an statt jenen Brand Wachsen, jenen Christian Bilt, als des Raths, und dan einen E. E. Raths gemeine Inn Wanningen, anstand Brand Christoph Jenichs seel: und seinen Creditorn vorhandenen Masse verordnete Curatores, Es denenen, Inbgenigen auch den Gemeinen, Bürgermeister und Rathe jenen Inhaben Sollen, an statt jenen Seinen Jenigen

268

substituirten vnd dem Hans: Jos: Leiden-
mann Bürgl: Procuratori, als dessen
Im Glaubigen administrirten Curatore de
novum Glaubigen stelle, von wegen dem Hans
Eigen Glaubigen, vnd dessen Hausfrawen
Maria Rhuz, als Testr: den Inventirten vnd
vnd von wegen Ihrer selben, Ihrem vnd
Ihrer Kinder Ihrigen Bürgl: anspruch
vnd die empfahung der Bürgen volgender
gestalt vorgenommen.

Vnder Anfang aber presidirende Bg: Richt: Hans
Christoff Lanigk Cons: Fridrich Hund Ao 1630
angefangen, vnd von anstehen mit
neuen Erkandten Bürgl: Richt: ingleichen
Rath Jonas Lang, vnd Vogt Hr
Simon Leben nach folgenden Tag zu extra
Ordinari. 1635.

100.

Seyen Joachim, Conradt vnd Daniel Gebr:
Leyen Jun 87: Kalben selben.

Ao 10. Junij 1635. Ihren 1. Se:
Rang Thlr 20. gesamt, erlangt
Ihren . . . . . ℔ 14 ß 19 ₰ —
14. Augusti Ao 2. Tagen Ao 1. 2. Ihren
Ihr . . . . . 100 ℔ 2356 25 ₰ —

Diß Conto ist Saldo

368A

1635.

Herren Joachim, Lorentz und David Zolli
sollen nun St. Gallen zahlen.

22. Aug. 1635. haben die Herren Cöll.
selbst in Cassa gutgethan . . fl 370 ß 44 ₰ —.

Herren obgemelte sind auch dem Cassa brüchig
an fl 3. nachfolgenden Canto zu bezahlen.

Canto des Vierteyen 1635. Jahr Wanniger

Selbe die Herren obbesagt sein Viertel an Manning abtreten
die Cassa gänzlich liberiren soll, ist einig et gewesen sein
R 370:44. sein laut Aug. 22 Cassa Zettel selbst
Manning gutbefunden. 269 A

Item so dann 20. July 1635. ausgetheilt an
Anna Jacob Wanniger sel.
wittib den Armendingen
dahin, ihr ein Landsfrau
abzahlen . . . rc. 0 fl 50 ß — ₰ —.

30. dito sind in ihren Quadro
Eggael dahin . . rc. 106. fl 200 ß — ₰ —

7bris dito haben Herren Cöll. Müller
und Hofmann dahin, ihren
den ihren Quadro Eggael in
Landen zahlen lassen rc. 106. fl 100 ß — ₰ —.

7. dito haben Herren Cöll. Müller
und Hofmann, einen St. Gallen, Herrn
Herren Eggael empfohlen. fl. Canto
55 gib thut Ferrari et gib thut
Tavernetti fl 109 thut zahlt Eggael

Diese nachgesetzte 5 Posten kommen mit
meinem Anstag, laut Vorraths
Rd. nach an Ihre Hr. 1701 R 42 ß

Extract V 320. à Cnt. 442. ℔
197 " 20. Daran gestanden
gelegten manco Lan 5. 30. wgl
Ges. 197 " R. 42. " re 93, ℒ 591 " ß 2. —
— Item soll mein Herr Gesamt
pflegen H. Jean Conrad Haan,
Burg Herrn Eggel 100
a ℒ 3. . . . . re. 100. ℒ 300 " — " —
— Item soll Herr Gesamt H. Conrad
Steinen, Christoph Schneider
und Mattheus mein H: Collegen
Burg Herrn Eggel 70 dgl
ℒ 3. . . . . re 100. ℒ 210 " — " —
Item soll H. Conrad Herrn Gesamt
pflegen Herr Jacob Haan
Burg Herrn Eggel an
. . . . . re 105. ℒ 350 " — " —
— Item soll Herr Leonhard Egg
H: Jean Conrad Hoppe rivet 106 ℒ 250 " — "
Fo — R. 2051. 42.

f. 478.

Die Summa dieser letzten Posten schlägt nicht
2422 R 26 ß. sein sondern sollte sondern allein
2051 R 42 ß. Item mag alhier der alten
Cassa Rest dazu gethan
370 R 44 ß. so bringt es denn die Summa
d. 2422 R 26 ß.

Weilen die ausgab Posten, stimmt auch mit 849 R 14 ß
stimmt Rechnungen nicht. als — 476 R 30 ß
ist der Unterschied — 370 R 44 ß
Rd 370: 44 sind das Alte Cassa Rest, den Herr Jacob
Ertor bei dem ausgab Extract Laden, den sie genommen
einnam.

Summa vorstehende
Posten . . 849 R 14 ß
folgende dies
gleichen . . 849 R 14 ß
Alte Cassa bleibt 573 R 12 ß

Laus Deo Danzig Ao 1635. in Monnigen

Item dass Essen bleibt Herrn Jacob
an baaren gelde gefunden worden sein
vt supra . 1573 R 12 ß
Dieß Rest bemeldt an den Posten sie und aufstehen
nicht sonnsp[illegible] als noch 370 R 44 ß
Alte Cassa Rest, so die Rd. 1943 R 56 ß
Summa Summarum, Laut d. Rechnung 200 Rthl. Zinß

Da hat gaben ao 22. July 1635.
Valten Gabriel Jacobs Haan
. . . . . re. 105. ℒ 9 " — "
den 29. July Jacob Hinrichsen
Haanen Haan gelten . re. 107. ℒ 3 " — "

Reg. 26. dito.

30.—

30.2.

Hey 2 bn Jako, Jacob Hymans Boos baan gruen . rc 33 . ℓ 3 „ — „ — .

30. Jako, Simon Lucian. Bos gruen . . . rc 33 . ℓ 3 „ — „ — .

Xr° Augusto Wilhelm Friedrich Hänoin daan . . rc „ . ℓ 10 „ — „ — .

— . Jako, Jacob Zimmermann Hänoin daan gruentc „ . ℓ 2 „ — „ — .

779. ℓ 30. July 1633. Jacob Hymans baan Baat daan gruen rc 33 ℓ ℓ 6 „ 15 „ — .

3 Augusto Daniel Hodapp, mayn daan, ey Jacob Brandmüllers nächsten dittes gsaut . rc „ . ℓ 1 „ — „ — .

7. Jako, Galt Jacob Hymans baan Baat Simon Bos baan rc 33 . ℓ 150 „ — „ — .

8. Jako. Wilhelm Friedlin Hänoin daan Galt rc „ . ℓ 50 „ — „ — .

11. Jako, Jacob Hymans baan Baat Galt . . . rc 33 „ . ℓ 28 „ 45 „ — .

— . Jako, Simon daan gruen 33 . ℓ 100 „ — „ — .

— . Jako Hans Jörg Jäger, Galt, Simon Brandts Hydam gruen rc „ . . ℓ 30 „ — „ — .

12. Jako Jacob Zimmermann Hänoin daan gruen rc „ ℓ . 6 „ — „ — .

270

— Item, haben Hasan Sandt
Heller einen Lindauer See,
Jacht samt Wullen Lüssel
mann, und Lüssel das
gesamten 1. Bal. Waare à fl 30 — —

Diese Summa ist mit neue als
fl 478: 30. 230A

1 Augusti
15. Item, Dionisio Engelmayr
dann geben ꝛc — — fl 4 — 30 — —
Item, Jacob Zimmermann
Handen dann ꝛc — — fl 2 — — —

Abschlag fl 479 fl 46 —
Wo es vorfindet, solle von dem
empfang abgehen, damit
selbig nicht in der Casse bli-
ben. 1673 fl Recht

Demnach mit diesem Casse Conto dan
thun, dass Ihne Jacob Stone Cuntz von
seinem empfang Rmadamm Eyrachen
in die 1701 fl 42 Rc. Bleyb schuldig
verblieben

Ist nicht nachzusehen, ist
schon, wird es vorstehen,
dass solches übergehen.

Es wird sich ihne Ehrlich Alt Jacob
Dann die 1701 fl 42 Rc allbereit in Vor-
handenen Cassa Conto Exprimirt sind
Derselbe Rechnung 5 Posten.
230A

Item so spradt meine Ehrlich Lieb,
Freundlich Copiantinnen, Contenir,
Jacob, dass selbige nachstehendes dann
Ihr Jacob mit Ihrer Jacob gesamten Schuld
nen, und auch Ihr mitbringen, solche
dann zu Augusti Ao 1635. datirt,
die erste an seiner Jacob Lieb, Jacob
und Wolfgang Brunstung, und Ihr
dann, ebenfalls Jacob.

Summa fl 478. 30 —
Dieser Debit & Credit ist wie oben
Jacob S. hat recognoscirt & richtig erfunden

Actum Stockholm 1635. Den 20.
Augusti Morgonen.

Ehrnveste, förnäme och förståndige
Jöran Olofsson, uti Stockholm
underdånigst anhållandes om
Kongl. Maj:ts nådige bevilljning
att måga bygga sig ett hus
på den tomt vid Stadsmuren,
som Kongl. Maj:t honom
tillförne nådigst förlänt
och skänkt hafver, och
som nu är öde liggandes,
och ingen annan
därpå bygga vill,
hvilken tomt
ligger emellan
Hans Olofsson
och Jöran
Olofsson
Bagares
tomter,
som
Kongl.
Maj:t
nådigst
behaga
täckes
honom
att
bygga
låta.

Hvilken
underdånig
anhållan
Kongl.
Maj:t
nådigst
bifallit
hafver.

Ex Prot.

Jörg Christophersson.

Jak anders an[no] 1635 den 20 Augusti
Stellan min Tiidam bringer
alsso anfaren.

Actum Stockholm d. 20 Augusti
Anno 1635.

f. 482.



30.1 30.2

Datt Ao 1635. den 20.
Augusti zum Mannigen
Fürmunder, Fürnamen, Gesandten
Statt Frau, Anspruchung meines
Willigen Diensts, sein geliebtes Kindt,
dann 15. dis Hauptt Brieg empfahen, so
mich andern gebetten dem Frauen auf
Fürbescheiden, also durch Samuel
Müllern, dem Frauen ein Legal mit
Ic. z. gesandt, die mall Ehr annehmen
und empfahen begunden, Gott verleih
Ihm mein gnedig Anschlag.

Ich bin

Dero Ehrbietwilliger.

Als bericht an Frauen Johannes
Burkers Burgers zum St. Gallen
Dessen Anspruch.

Datt den 20. 1635. den 20. Augusti.
Fürmunder, Fürnamen, Gedächtnus, Ge-
sandt günstiger lieber Frau, Anspruch-
ung meiner gnedigen willigen
Dienst, das Frauen dero geliebte Kind
dan, dann 14. dann 17. dis Hauptt

483.

272

[illegible] ...

[illegible] ...



[illegible] ...

1635.

[illegible] ...

30.—
30.2.

Anno 1635 den 22. August ist Samstl.
Untergn Zinnenbauten.

7. Lab Bernauer Faltz.

784. Lab Bernauer Faltz. No. 1. Span 11½. 93. Lab 14. August 1635. Lab
Lab Bernauer Faltz. 2. dito 7½. 93. hat nun die 7. Lab gefelt.
Lab Danzig. 3. — „9. — 5. mal 32.
Lab Bernauer Faltz. 4. — „9. — 7. Lab 4. Septembr. Lab hat
Lab Bernauer Faltz. 5. — „7½. — „2. nach Danzig in die 6. Lab
Lab Bernauer Faltz. 6. — „9½. — „— gefelt mal 60.
Lab Bernauer Faltz. 7. — „10. — „1. Lab 21. Octobr. Lab hat
nun in die 6. Lab ge-
felt mal 21.

Nachdem Standen Land-
Lüneburgischen Landmaß abermahl
Stadt Maß, Fürstl.
Marschamts
und Landmaß

Wann producirte Ein Zinnen Factura
Zinnen Bau de 32. bis 35. vorgebund
Lab abkommetzig im Lüneburgischen
Landmaß, Fürstl: Militair Land-
Marschamts Amt, und auch Lab Lüneburgischen Maß
und Stel: Landmessern, auch
diesen Tag Zinnenmeyer, Lab nach
Lab Danzig Stel: Lab, nach welchen
Lab Bernauer worden, Eigentl. einen
Extract von Lab Lüneburgischen Maß
stellen, und abkommetzig recognitio-
nem über einen Lüneburgischen Ge-
richtlichen Landschnitten.

Zinnen Lab recognoscirte Volgende Lab Danzig Factura und
extracted Zinnen Lab Lüneburgischen Land, Lab Bernauer Lab
Principalischen prejudiz, Land Lab Lüneburgischen Landschein
Marschamts Amt Lüneburg abkommetzig Lab Zinnen Meyer Lab
Hr. Lüneburgischen Land Lab recognition über Lab Danzig Lab Bernauer Lab
Lab Danzig Lab kommt Lab

f. 485

103. adì 20. Luglio 1635 Jnn Mmmmgnn.

Al Mag.co sig.r Michel Angerer il giovane
. Milano deue mandato p.r suo conto alli
Sr. Bensperg in Lindo.

1. Barille N.o 1. marc.a conta suo ri
Maroda Ostroni

9 P.co tele crude ò grez.a in 10.t.a
Darissenhorn à f.e 12. la p.a . f 108 n — n
6. P.co tele dette in 6. a f.e 10. la p.a f 60 n — n

Seguono le spese.
P.r dubio qui a 8.ri 4 P.r p.a f 1 n —
P.r marzonarle a 8.ri 4 . f 1 n —
P.r corde el ligarle . f — n 20.
P.r un barille tavole et
1 Quadri . . . . . f 1 n —
P.r 6.a 9 tela cruda a 8.ri 5 f — n 15.
P.r datio è impost.a
nova . . . . . f — n 30.
P.r la condotta el condula
sin a Lindo . . . f 2 n —
P.r la mia prov.a 1 ½ f 2 n 32

spese . . . f 12 n 37 n

Soma . . . f 180 n 37.

109.

Anno 1635. den 26. August zu Memmingen.

Herr Augustin Ehrensamt Sac gebürtig
von einer Straßburg, seiner Herr Hanß Caspar
nach Tirolen zu Ihr Gnaden Rückreise
zu helfen gesandt, und Ihnen nachfolgende
Instruction. Straß nach beigelegten.

1. Hat bei der andern andern Herren Gesandten Zeugen
und Ao 17, Januarius Memmingen Ratsgl.

20. Januar Herr Ehrensamt Rath
16. Mai
6. Juni
9. Aug.
4. Oktober
Memmingen Siegel gestochen.

3. Nov. Mem. Siegel gestochen.

20. Januar Gestochen falschen Ratsgl.

9. Dec. Memmingen Siegel,
Salarium des Jahr à fl 30. — fl 03 — 25 — 5.

6. Dec. Herrn Siegel ad 14 Tal.
Herr Mai 365. à Dec 0. — fl 40 — 40 — —.

6. Dec. Cabinet: gestochen Salarium
des Jahr 365. à Dec 6 Kr. — fl 39 — 30 — 7.

Folgen die Ausgaben.
Zehrung Stadt Einmal Rund
gestochen Zimmerleute und Schreiber.

f 457.

Item @ 2 Ehe . . . . . f —" 42"

H. 72. Stuten für Kalbschey
@ 1. ß^r . . . . . f 1" 12"

H. Heuer Fall bey jedem
Stuten 1. ß^r . . . f 1" 12"

H 20. Stuanz Stuten für
Heuer @ 10.^{ßr}. . . f 6" —

H 2. Stuten Abspanst
Kauf Füsenen @ 18. ß f 1" 12.

H 25. blau, nacht und
grüen Kauf Stuten für
Heuer @ 40. ß . . . f 16" 40.

H 3 Paßen Nachstuten
Füsenen @ f 2 1/4 . . f 6" 45

H 20. Stuanz Kalbstuten für
Heuer @ 14. ß . . f 4" 40.

H Kapriun, Stuten und
Ochs . . . . . f 1" 12.

H Kalbfell und ungr. f 1" 12.

H Waggel . . . f —" 10.

H Reigbfell . . . f 1" —.

Heuer Quanisian @ 2 ßr f 4" 15

Ba . . f 461" 12"

Ba . . f 217" 40"

L —.42

L 1.12

L 1.12

6.—

1.12

L.40

L.45

.40.

.12.

.12.

.20.

—.

5

—.46.12

L 237.44

274

30.—

30:2

Sp. Sablon. sal. gr. 4 wagen auf
die Lutter 3¼ re dauagsen
Collum ab fiscalen bezahlt.

Tab. de Ao 1635 ad 3. 7bris fer. Martinigen.

Cum fiscal. Oberamtsgrab. prod. Edictum
Rügung allen, die Johann Conradt Sato wegen
Lindau an seine Ehefrau begangt, dessen
endlich mit nachtheil, Recht erlaubt.

1. Legt No 27. und ist Communicirendum
Jhrer Hochfr. Durchl. seinen.

10. klam.
8. Rad.
6. grün.
4. gelb
2. goldfarb.

4. Schwarz.
2. Silberfarb.
4. Summt
2. Viertelbraun
31. Thuarg.

Dr. 10 fl. pro. Babenhausen 11 Mk. 12
Dr. 2 fl. 14. Klettgau Herzogsmitte
Dantzig Hingebrauchsmandat.

10 ½. Do. Rauf Babenhausen 11 Mk
Lastum alias p. 6. Jahr Do. — fl 110 — — —

Valgen die Burgen
Pfalz Hochfr. Fürstenbergischen Land
Landschaft Cl. 1. 4 — — fl 11 21.

275

f. 489.

℔ Heinz Hall Hauptl. 1 + ℔ 1 " 21 "

℔ 31 Pfefferwurz Hüt.
Landau @ 7 + . . ℔ 13 " 37 ß

℔ 50 Pf. Landgräflich
Landthüterlohn @ 20 Pfe. ℔ 16 " 40 .

℔ Hüten, Haggeln und
Clej - . . . ℔ — " 40 .

℔ 1 Vogel Land urgr. ℔ — " 81 .

℔ Waggel alfii . ℔ — " 4 .

℔ Ruigh Hall . . ℔ — " 30 .

℔ Mainstraußen @
2 Hz° . . . . ℔ 2 " 30 .

Summa . ℔ 27 " 42 " —

℔ Summa . ℔ 137 " 42 " —

107.

Wann dah angeregte Frauenzimmer auf dah Hr. Vogtshof: Jammel Anno @ 107 . dah Bentelind Landschützen, mit Hannsen, wollte Fr. Excellenz, dah nachdeh Hr. Vogtshof: Land nach wahren angenommen worden .

1635 .

Hanns Martin Bentelind Hof: Cabey Vogt

℔ dah Hirschfeld nach Landau ge
Eggelt Hirschfeld Wannschneider .

inn Cristhuson seelen Jahren

Ao 2. Januarii 1635. H. Inspr. Land

Cahstagk. 61.

Fuit fl. 160. Reglen Cangst — — — fl 3400 — —

à 20 — — — fl 3730 20

o 200. Reglen à 12 20 4930 20

Reposta post Epiph. Dni. Jan. 1635. Dn. Landt Hauptmann

Hessen Cassel Ein Fuder Wein zu Stra Burg

dann 13. Augusti 1635. aufgelegt, und

A. Volgende Post auß dem selben Ein

extrahirt.

H. H. H.

Ao 13. Augusti 1635.

Sal mein Gnädigsten Herrn allhie Inner Ei

serne Hof. Cantz. Dollen inn Fürsten

Hessen Cassen — — — fl 200 — —

und solche Ihr Ao. Inspr. Dollant Cassa

Conto, und Ihnen Ihr Ao. Inspr. zu

Credito Einzustehen.

Dann alles, alles, was in dieser Strassburgischer

Ihr Landt Einnahm vorgeht.

Und dann auch Ihro Fürstliche Gnaden

gnädigsten Befehl. Den Herren Oratorem

Domum Standesgemäß zu einer Visitation

Ihro Fürstl. Hauptstatt Fürstenlagern anhero

---

2 Posten als fl 373: 20.
und fl 4[illegible] 20.
Bis fl 866 [illegible] 40. sind nach
[illegible] ob die Rechnung auf den Posten in dem
[illegible] Diesfalls den Abfall, als sie die Partolig
[illegible] Rechnung nach Hof gesandt haben, Weil solche
[illegible] wieder Willen Ihro Fürstl. Gn. Rest abgehen.
[illegible] den Juncker Tor: mings mit diesen Partolig in Cassa
[illegible] haben, und diese 2. Posten noch in der
[illegible] ist Abfall worden sein, dem ist sind, 373 fl
[illegible] Jahr 1635. diese Rechnung Cassa Ausstand
[illegible] noch Abfall sah.
Diese 2. Posten Barrosch hat dieselbe nachstehend
[illegible] müssen. Diese rasse soll sich auch finden
[illegible] Verschaffte Summ gehe

Post ist in Cassa Conto mit
Einnahm, so dass Juncker Hannß
Friedrich Hall sah, die gelder
auf Hof. Cassa Conto Ausgabe
mit dem Juncker in Credit,
in sein debit, dann er hat dis
bar empfang, und gibt
ihm in Credit.

Post dann das Jahr
Ihro Fürstl. Gn. Landt Rentmeister

f. 491

Inßgleichen debitores vnd creditores mein
sig seelandt, mit disen anzeig, das seliger
herr doctor Georg Friderich Besserer
sand gesteidig vnd wandlungs, ergangte di
bäyschrifft derselben, disem hern beyge
bringen, respective die [illegible]tionem recogni
tionis, allen obbeingebrachten Conti vnd
andern sachen, vnd begerte dienstlich
gemelt ainig an dem orth, der gnan
digisten disen dingzeug zu recognoscirung
entlehnt gnedigen dienst auß der ka
nzley, wellen Ihnen die jüngst ergan
gene Interlocutoria, sonderlich wa di
se anßzug belange, welchen meine
herrn vnd disen sach nichts antrefft,
zu ainiger recognition nit adstringiren
zuthun requirirt, Erlaubigen demnach
aber gnedigst, damit ihne selbst nit
praeiudicierlich sein möchte, protestirend,
dann fürderung des processus vnn pro
longirt vnd verlengert werden, entleh
nen obgedachten anßzug aber bey ainig
beimessender gnedigen Herrschaft
bey der Herrnstub sel: fand zu thun.

Decretum
Disen anßzug seiner fraidanckl recognition
sol dem supplicanten wider ainig disem recognitions
dekret? eingestellt geben, salvâ tamen rerum substantiâ.

30.1 30.2

f. 492.

wandtschafft außzeugt vberschrifft Cautel
alles.

Dº 1635. ahn 29. Augusti. haben
Herr Ludwig Pfeffinger, auß begehen
Herrn Herrn Christoff Jenischen Herrn
Herrn Schwagern vnd Schwäher, Herrn
C. Hauptmann Herrn Herrn Christoff Pe-
ningk seeligen Handelsbüchern vnd
sachen vnder handen genommen, vnd
angefangen zuvberlesen, vnd allen
vnn nun nutzlichen fortzuegehen, Gott
gebe sein gnad darzu Amen.

Nach diesem vnd alß den Herrn Curatorem
honorum Herrn Christoff Pfeffinger alles
allen bekommet, producirte gemeltes
Herrn Pfeffinger, nutzlich ab vnd passen Curiß
Cammerey auß der Herrn Reichs, der
Herrn Stadt, Vogtey vnd andern, die
Ihrer Herrn Posten, dan primo Augusto
1635. hin, außzubiehen, vnd begerte
seeliger Herrn Herrn Erben zur inforderung,
die seeligen Cautelen alles

Nachgende extracta außzuhebe[n] vnd [illegible]
[illegible] Herrn Pfeffinger [illegible]
[illegible] abgedachte Herrn gebrüder [illegible]

dieser passus steht nicht im vorhergehenden
actis, alia manu post D. Scholtz alle,

277

f 493.

Anno dungsay 1635. f. Lucas
Cranach Landgrafen Th. Tridaur
alten rc. 6 n. à f 2 ll 40 ll —
Hr . . . . f 17 ll 20.

f. Conrad gref. Hanau
à Dec. 22. fl 6 3/4 . f 4 ll 40.

f. Lucas Cranach d. l. Cabinet
von Tridaur 37. à f 2 f 14 ll — f 38 ll 30.

f. Conrad gref. à Dec
14. f. Leib . . . . f 1 ll 30.

f. Matthäus d. Cab f. . f 1 ll —

Item, Ein Tigre Pferd hat
d. l. f. Landgraf Hessen
Casselischen . . . . f 6 ll — —.

14. Item Ein Engl.
mayr Gaul 24. fl 11 ll Hanau
ist ein Hanauer à Dec 6. f 2 ll 24 ll —.

— Item f. 15. fl: nach Hanau
16 ten Hanauer à Dec 1. . f 1 ll — —

14. Item, Mißne Landsmann
Antorff Gaul f. 4. Engl à Dec
45 . . . . . f 3 ll — —.

30.1 30.2

— Dto ℔ zur Lab zu galtzen ℔
Kreiden — — — ℔ 1 n 20 n —
— Dto Lün z. Lagre wasse 1 tn
℔ Zinsam ℔ Centn gesamm
Kreiden
— Dto Lün 1. Lab galtzen Ao
10. Flesh saure Kreiden und
Summiden — — — ℔ 0 n — n —
Summa — — — ℔ 65 6.5

Zinsam verzeichnis
Auf Ao Augusti.
1 ℔: Cl: 3ßr Matsund Kopp
ob auf 29 ½. — — — ℔ 0 n 20 n —
½ Stück Landblt 2ßr: Samie
Dank W 30 ½ auf 29. — ℔ 9 n 14 n —

Auf 6 dto.
1 ℔: Landblt: Samie Dank
ob ½ auf 30 ½. — — — ℔ 0 n 46 n 6.
½ ℔: Landblt. 3ßr Samie Dank
W: 30 ½ auf 3 ½. — — — ℔ 4 n 26 n —
½ Landblt: 3ßr Jung Osmalds
25. auf 30 ½. — — — ℔ 3 n 0 n 4.

Auf 8. dto.
1 ℔: Mura: Ludwig ab 35 2 ¾.
auf 29 — — — — ℔ 7 n 10 n —

494.

275

1/3. Pl. Anna, Frau: Lorchenlein
Wtk. alh 29 . . . . . fl 20 26 —

Alh 13. dito.

1/16 Pl. Anna Daniel Lorchen
60 1/4 alh 29 . . . . . fl 9 21 —

1/16 Pl. Jacob: Lang Isaakmann
61 3/4 alh 30 1/2 . . . . . fl 9 — —

Obige Zetl aus den Neuen Ob. Ost. Büchlein ist stark stehen wo. Die selbige bey dieser Ob. Amt. Ob. Land. Ob. Buch stehen werden soll.

Zweyte Emission

Obligation auf abgelauffene Prag. Münz, und Eigent. die daraus befindl. Ausgab Zinsgaben, Interessen Zuvorzeigen.

B: B: B:

Alh 13. August Ao 1625. samt Multer Interessen daraus fl 200 — —
ohn: die Forstat Vigilien
Mindelheim fl: versteuerlich
bezahlen . . . . . fl 100 — —

Alh 14. dito.

Hans Lang samt s. Gattin
dieses gutschein . . . . . fl 60 — —

Alh 10. dito.

Georg Adamsen Gastl, einigen
Martin Bachen . . . . . fl 100 — —

Diese ist die Ausgab, sind alle in Abrechnung der gebuchten Rechnung.

Alle Posten alla Calculum fl 260:30 1/2
davon ab sind Schuld abgetan fl 100: —
Rest Ausgab . fl 160:30 1/2

30.–

30:2.

905

Vlisses ist Kombathlich, zu ob 100. R. gewesen.
Weil aber diese Strazabüchslin von Münsser
Kongsten, dass sie an nit weiter als diss Jar
hetten gestellt werden; wie dann
auf einem Verlaub dass 3 tüchtig seinwerd
Stückhlossen wegen Österreich &c. ob
Jemands lasse diss selbs veritatis substitt wass
sieren.
Wegen dieser actus beklombt, v. beiderseits von
diesen abschrifft einand zuegelassen werden.

Vrtl.

219

f. 197.

30.–

30: 2

Bläuiger [illegible]
Casse dissol salua re
Status subsistentia
exprimy.

[illegible] Bäck. Summa [illegible]
[illegible] Hüttig, wird [illegible]
[illegible].

Klein Hüttig [illegible]
[illegible] Dörfgaden gemacht seyn.
[illegible] Hüttig Hüttenhaus.
[illegible] [illegible]

1354

ist aber ist [illegible] ist [illegible]
[illegible] aber ist Straßabrüchen, [illegible]
[illegible] brauchen, also [illegible]
[illegible], als ist [illegible] gesetzen, [illegible]
[illegible] gesetzt worden. [illegible]
[illegible] ein [illegible] Hof, [illegible]
[illegible].

Klein Hüttig [illegible]
Ostrowitzen [illegible].

[illegible] diesen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] abgeschrieben
[illegible] zugelassen worden.

Den Montag den 23. May. Anno 1634. ist dieser Kirchtag auf der Landgüter Bigkeim an der Dwie, in Gegenwärtigkeit Herrn Johann Widdemann, und Herrn Jacob Schuy, und Collationirt, und zugleich auf das Jahr Rechnung abgelegt, darbey Herr Landschreiber, und Herr Amtmann auch ad marginem notirt, gefunden, und recognoscirt worden:

Der Herr Landhofmeister Daniel von Kalkstein, Die Landgüter besichtigt, befunden, daß man auf Hüttig das Hof-Dach neulich abermahlig gebessert, und Dreyhundert Pfahlen mit Pfahl- und Flechtung gebessert, Auch

Auszug
Aller[hö]chsten Cantz
leuß
Deren Reichsstatt Reutlingen Priv.
die Lasterung Handelsbetreffend.
Wann d[en] 22. May. A[nn]o 1652.

Collationirt und recognoscirt
den 23. May. A[nn]o 1652.

Allen der jungen Cassa posten, so im [illegible] Herrn Bürgermeister Simon d. Bürgermeisterlichen Rechnung.

Ofenrischere Empfang.

Item der Cassa ist an baarem gelt gefunden worden sein, wie sie selbe laut Rechnüss . . . . . fl 2071 : 42.

Mehr den alte Cassa Rest ao. 42. so nicht ausgegeben worden, der Rendt gelassen sein . . . . " 370 : 44.

Item den Christoph Krainer empfang, so auch in Cassa conto kommen müss . . . . . " 200 : —.

Ja. fl 2642 : 26 : —

Davon gezogen nachstehende . . . . fl 939 : — : 2

Soviel selbe in der Cassa gefunden worden sein . . . . fl 1683 : 25 : 6

Weilen der Gräffin gesetzt, der Herr Graf Rauh den 10ten Augusti gesetzte 10 fl. wo die mäus dessellben klare Zeugnüss gethan, das gemelte Anweisung nach, selben 100 fl gewesen sein, so ihnen nachstehender Abschied fl 90 :
Neu gesetzt, dem Clainhanss Trag darfür Dannenhero 60. fl. Zahl worauf der Rest . . . fl 100 } fl 270 : — : —

Solche auch der Gräffin abgezog, selbe dannoch in der Cassa an Zahl gefunden worden sein . . fl 1413 : 25 : 6.

Summa beträgt fl Wilmersam, so an Post den fl 160 : 30 : 2. sich in der Cassa Rechnung nicht befindt also. fl 114 : 31 : 2. thuet also nachstehen zu obigen Rest . . . . fl 45 : 59 : " 45 : 59 :

Ja. fl 1459 : 24 : 6.

Salvo Errore calculi

Ofenrischere Ausgab.

Dem Cassa conto setzen Wird die Prima fl 849 : 14. so auch nochs nicht, also fl 470 : 30. ist Gemüglich man solle den alten Rest fall Dass dass gegenthail Rechnung und empfang und miss in der Cassa Rest Rechnung dazue geschlag haben, so machts dann obigen Ja. fl 849 : 14. so ist ab Fall, und ist die Ausgab noch nicht also . . . . fl 470 : 30. —

Dann Laut Extract aus den nachsten und Vorigen Bürgelin allerseits die Posten alle mitnimmt . . . 160 : 30 : 2 / 45 : 59 / 114 : 31 : 2 = " 160 : 30 : 2.

N. so ist gleichwol nach 1. post Von fl 100. dato ist ab dann ausgab, sind nur in abrechnung.

Zu dem befindt sich in Mündlerischen Zuug tag. so die Frau weiset, weil der Zeug Knauch gelag, zahlt worden fl " 300 : —.

Ja. fl 939 : — : 2



Nun ist aber gleichwohl, wie doch offenkündig, H. Daniel Pfäffli mit drei Schlüssel, wegen etwelcher Verbalinjurien etliche wochen nach ihrer Ehren entsetzt, aufgehebt, und dessen ohnangesehen nichtsdestoweniger ihrer gnädigen Herren Gewalt genossen hab

Quod res judicata inter alios, regulariter alios non prejudicet, latè tract. ad l. sapè 63 de jud. Et quod non exemplis sed legib. judicandum sit. l. nemo 13 C. de sentent. & interloc. adeoq. spectari oporteat, non quod factum est, sed quid fieri debeat. l. sed licet 12. de offic. Proconsul.

Welchem nach ohne prejudiz der vorhergehenden prejudiz nicht weniger ein hochl. Stadtgericht dasjenige zu verbleiben, da ohne gegenwärtigen fall, mit dergleichen verfaßte Schlüssel aufs Haus wiederum passiren, und der Herr Daniel nichtsdestoweniger die Waffen führen

sind

f. 570

f. 571

f. 572

f. 519.

f. 520.

f. 521.

thun. Aber ob man sie schlage der-
gleichen mans selber, guia omne
simile, ut dicitur, claudicat, & cum duo idem
faciunt, non semper est idem. sic thut ein
Magd mehr then, weils sie die herrschaft gern hat
die weil sie gern dienet: ist es ihre pflicht das-
nicht ein engel. sein thun aber ist
p tantum ihrem Mann nur operas reverentiales & obsequi-
ales schuldig, Menoch. lib. 3. presumpt. 51. n. 33.
ad industriales autem & artificiales ist sie
ihne nicht gehalten, Jos. Ludov. de iust. rer. 28.
n. 10. Hert. felic. tr. societ. cap. 3. n. 5.
Dann darf ein ehefrau keine operas
p Ehefrau darf keine alienas, sondern
sondern sollig ausser ihr eigner arbeit
operas reverentiales & obsequiales, nicht
industriales & artificiales.
Quidem officiales opera rem domini ejusq.
personam, victum, curationem, otium, quietem
voluptatem directè respiciunt, artificiales au-
tem absolutè in esse, nullo habito respectu ad
personam domini, sunt; & à quocunq. cuicunque
quolibet etiam tempore fieri possunt dicuntur,
ita ut ad domini quidem imperium laborentur
labor tamen, non ad domini personam & remo-
tum personalem, sed ad opus respiciat, adeoq. eque
bene artificium domino prestari queat, juxta ibidem
(hi = singul. intellect. 3. cap. 3. n. 14. 15. & 16.)
Ob derowegen die fr. weibs bilder thun, was
sie nicht der gestalt, nicht abwarten sie nicht
den allein der ehe sie gehalten sie
warten dessen; aber sie thun nicht desto
weniger gelten; p ... Ehe ist dessen
nicht worden, & glaubiger gelt d wol
in ihre gut desd Mans mit thun ist:
Allein ist sie nicht schuldig für eine
[illegible] dieselbe; quia participante
[illegible] sondern sie werden dennoch
gehalten.
p aliquin Cum, quia inter conjuges tanta [illegible]
uxor alias divini & humani juris focia
suo marito est, per notis. jura; tanta quia
na alq. idèo inter conjuges facilitas & facili-
quoq. societas negotiationis con-
trahitur. gl. in l. cum societas. 27. q. 2.

l. 4. C. de crim. expil. hered. Bord. Joan. Lopez in c. pe
vestras de donat. int. vir. & uxor. d. 63. n. 63.
cum seq. ; tum quia bona uxoris est
negociatione mariti lucrum & augmentum su
familiaris accepit, & peruma creditorum in
ejus quoq. utilitatem versa deprehenditur, pr
text. in auth. si qua mulier. C. ad St. Vellian. ib
ner manifestè probetur. facit text. in l. juxta sori
tatis. D. profect. ; ut sic valdè iniquum esset
contrahentes cum ipsis iniquè decipi. Gail.
2. obs. 90. n. 4. & 5.

f. Darüber
et juxta
vel sua
alb.

f. Darüber ist
ermeldt, ist
gefallen
alb.

f. 524

f. ner non ipsi
causae patro-
no

f. 525

f. Oder hier alle die
falsirte Zeugen-Aus-
sagen

E. ad ein Uberschrift gelegt,

Zumahle auch
weil die fr. Witb etwan auch an dem
tag, da ihr Herr verstorben, dann Dorothea
Zu Mainz, H. Apothek. H. andern
gläubiger, dero Creatur gesetzt. Obangezogene
sie, wegen des abtrags [illegible] ihres verstorbenen
(wegen des verstorbenen auf die gelachte
etlich jahr gegangene Costen, H. wegen ihres
mitgehabten) gütter massen allbereits gewiesen
worden sein des Hofgerichts haben stehen.
Dan ob wol der Zeug Wilhelm Gabriel über
dass erste punct vermeldt, offtbesagt Herrn
er Herr nicht gewiss sage, H. Br. Dorothea ge-
wußt, wie Herr mit seinem Herrn ver-
habe (welches de indubitatâ & notoriâ sem-
per Observantia): So hatt er doch darüber
ad praeliminares 52m testificirt
er Herr nicht darfür halten, H. die fr. Witb
gar nichts bei ihres verstorbenen Mannes
haben wisse, H. sie dürftiglich massen
darüber Copiert.

Neben dem succedirt dieser 8 andern ex-
ceptionen die andern sechs H. Herrschaftige Erben.
welche Herrn de wissenschaft des Todfalls; den
allbereit denen der fr. Witb selbst allbereit, einen den 7.
8. H. folgenden praeliminaribus, bis auf H. 19.
inclusivè, fürgenommen, H. dass die darüber
abgehört fürkommen ist.
Nämlich, H. man bei diesen schwere Zeiten wenig
verdienen, aber viel grosser abgang des ver-
mögens gelitten; H. H. sonderlich die Soldat
Zu Mainz, von man ihnen nicht gesehen wol
sie schier nie haben wollen, ohne sie denen auf Halt
H. auf dem Hauptharn wollen; also H.
man sehr sonderlich Officier ihnen nicht leisten
können H. denen auf einer Herrschaft gewesen
über sein vermögen, Herrschaft H. allein mit
ihren Soldaten einzukommen: welches auf
dem Dorfe, als H. Leutenant Rendorf Wolf-
weigel &. da officirer im quartier gehalt, wie
Herr
H. welchen vorgliesslichen wolgen, H. hierüber
der Herr Comissarius H. andere gläubiger stell
H. bestätigt wisse stehen, H. H. Soldaten wisse, f
Nachgehalte Herr:
Zu welchen
H. dasselbe darüber

Mitt vorligen allen wyl sonder die vorwilligung
Exceptionen, welche allbereit der hochgelehrten Juristen
Handelbücher an die hand gibt, vorbericht wo
sie stehen, : Dieweil aber hochgedachter
Herr Doctor, sein Handelman, sondern ein rechter Ge-
richtsherr ist, sonder provision, einfachen Bericht vorbehalten
Vorhero er dann dises [illegible] Begehren vornehmen
Demnach er selbsten sein eigen thun [illegible]
[illegible] darin erlangt, [illegible] aber
Rechtens gewisen, ist viel zu fallen, [illegible]
[illegible] darmit Schaden. Dahero
er, auf andere wege angreifen, vorwendet sich
haben in seinen eigen, ein offenbar unrechtliche vor-
tractation (absq. omni injuriandi animo rei
tantum vindicandæ gratiâ, scribendo) damit
begangen ; Dannenhero er bittet, man, seine
Herren die ausstendige Contracts Brieff, den vorst.
Bürger vorgeben oder stellen, rei persecutione wid
Herren zu begehren.

Etenim re justivâ peremptâ, nihilominùs
durat condictio æstimationis, per dicta. text.
in l. si prosecutus. 7. D. condictio. 2. & l. in re
justivâ. 8. l. qui furti. 16. & l. fin. De condict.
furt. Wie nicht weniger die vorhero [illegible]
Herren die Contracten ergangen seind, zu
vindiciren, angezogen, per l. item si pecu-
ne. 22. D. rem pupillam. 2. ibi, proprietatem ad me
transire. D. locat. l. si procurator. 13. De adquir.
rer. dom. [illegible]

Es bittet ihr Herr die Fr. Jünfrau (D. Dorck
auch sie mit dem) selbsten sei, sie habe ihm
die Herren Engell übergeben, [illegible]
Herr sol D. antwort begehren ; sondern die Bürger
mit Burgen weder, von Engel selbst Herren
Dieweil aber dessen ihr viel sei und sich [illegible]
den gewisen, D. mit den Bürgen [illegible]
stehen wendet, sei vor dem 1400. fl. nicht Le-
bürgen, sei auch sein 1000. fl. [illegible] Herr
Engell, [illegible] Herr Bürgen, Herr darüber nicht
erfordert) nicht vorhanden ist : D.
meint sie sei [illegible] die obgemelte condictio-
nem & vindicationem, nicht also leichtlich
Herren. sei auch sie mit dem nicht ei-
nigen Herren, sie ihme Herrn, seinen
seinen fürgeben nach, etwas [illegible] soll
begehren.

Klem

f. 582

Vral [illegible] Herr von Hegenthal in Verantwo
[illegible] eingereichte deduction, so die [illegible] dieser Zeit
im februario überreichte, aber nicht so bald übergeben
worden, so seine deductionschrifften ab belangt.

Hatt Herr in pto dotis numerate confessor
damit den [illegible] nicht abgetrieben, sed
se sezt confessionem mariti probare numerativ.
nem, si cesset suspicio: weil dise ob ein petitio
principij, so aber dise in quaestione ist, num sus-
picio cesset, vel non. ; [illegible] weil die Gesetz
[illegible] darauf so ist die non traditio, quod se
[illegible] dotis praebet, debent creditores post eam
(quod [illegible] confessio prior non praesumatur facta in
fraudem posterior. creditorum) am allegierten
ort, Carpzov in Rescindi conclusione 362 volg
nicht Zubefinden, so darzu nicht vonnöthen, si alia
fraudis conjectura aut anterior creditor concur-
rat. Weiter, seind wir allhie nicht in Ter-
minis, quia quib. extraneis dotem debuit aut
debet; hatten in casu, ubi ipsa uxor debuit
& per Carpzovium numerata debuit, begriffen.
So dann [illegible] aequitate canonica vonnöthen, quod
etiam post decennium so perpetuo, exceptio non
numeratae dotis opponi possit, ex Rescind. d. concl.
362. n. 10. etiamsi marito in confessione re-
ceptae dotis renunciasset hujusmodi exceptioni
Rescind. concl. 566. n. 4.

Pro secundo, hatt der Herr Gegentheil die inscription
sub lit. B. [illegible] darmit nicht gar nicht justi-
ficirt; dann es ist [illegible] Zu der festsetzung, auf die
beylag sub lit. B. (welche so der Herr Gegen-
theil gefertigt sein will) [illegible] sigillatim
illiquidum per illiquidum, & non traversum
per aeque controversum non probetur; wie
recht: [illegible]. Viel besser wäre aber der
Contrapart angestanden, so sich damit,
wie oben stantib. etiam designativibus, lit.
B. & C. notatis) hingeworfen worden, der
anwendt hätte; Nämlich, so die lit B.
inscription verzeichnus, die sum 9458. R.
thlr theil an verbrüchlichen Haußrath
so silbergeschirr (welches die frau Ge-
mahlin ihr Haußhaltung selbs verbracht
gewesen: Darbey aber ist klar, so
bescheide so adversarius magis meus
quam piscis, quia suae aqua non est, in
qua ipse (sicuta Lipsius) natet.

[illegible] + Pfingstabend

[illegible] feriert, die so
[illegible] Theil den Ihm
[illegible] Siegel gefertigt
[illegible] dll: Alter
[illegible] Folge sigillation,
[illegible] sich in der den
[illegible] gleichen ertheilten
[illegible] Copia gar nicht
[illegible] befinden, so obrig
[illegible] die meinung nicht
[illegible] [illegible] dann
[illegible] hatte, quod

[illegible] [illegible] [illegible] brüchige
[illegible] Thörlichheit so diese
[illegible] ohnerachtet hier,

Vnab, Jtem die morgengab abstanget Vo. von d
selben fahl in hiesiger gerichtsordnung in eine hypothec attri-
buirt wirdt: Ob dan d Curatorum darauf
obrigkeitlich darthun werden, Vf sie ein, disem weg
einig besseres zu berichten, stramsi pedem in sepulchro habe-
ret: da aufgezogen mustetus adversarius eine allen rechts
halben V. von niemand nichts ergreifen will.
Dweil aber die Vrtheilen abmeinen: es gelt einem, der
gläubiger solle, d hoffnung, es werde die gerichtsordnung
juris communis interpretationem diesfalls, wol leiden
da Vf aber sr. vattis [illegible] pfl lucrum ehe nicht
gemein, eh mögen dann andere gläubiger auch beruft
werden, onerosi creditores auch bezahlt werden.

Jtem ob, wan gegentheil vor vorige bloßen bloßen bloßen
quod proviso hominis tollat provisionem legis etiam
sine renunciatione expressa, per l. fin. vers. & siquidem
C. de part. conv. Entgegen stehen wir der frau
vattib signist, (wegen obangezogne exorbitation citat
in responsione ad 8.m probat. rationem) gar nicht trauen.

Da Nach wenigen stehen die verfahr. Vf
sie sr. vattib die jenige mobilia, d sie der käuf-
haltung halber, selbe bezihen Vf verbraucht,
ullo modo, cum vel sine hypothecâ, wider ford-
erung, wie ein vorige producten genossen
unterfangen.

Dbenst bestehet d gläubiger die sr. vattib, Jro
ein arrestgerichtl bürgen, d wenig, als er
sie lästerlich traduciert hab. Dbenden wan
last ein [illegible] stricten erfahrung
festellt sein, ob der ehe d frau vattib bettlager
Vf nichtige gewesen wäre, die gläubiger gleich-
les Jr belegen, od aber den ausgang des
processes darwarten:
[illegible]
dellger ausgang nun nicht [illegible] Jro
gleich auf mit sich bringen, ob die gläubiger
ihre exceptiones erweisen, od aber
nicht erweisen Vf [illegible] den process dar-
mit ohnnöthiger weis aufgehalten haben, od nicht
Vf dessen Vf es pflegt per definitivam rechtlich
[illegible] gegentheil seine sumptus retendat.

1

201

fürsts,

procesus Jebezehen, D Myntingerum (Cont.)
obs.-zug) incorpè Jallegiren: [illegible]
Jintermal D klärlicher Innen [illegible] Cross
ob die gegenpart ihre ihrer submission halb
werklichen klagen, D nächst schrifftlich mehr einzu
wenden), [illegible] omnia privata sua acta &
actitata utiliter repetendo, [illegible] cum
oblatione [illegible] si quid tacti, [illegible]
[illegible] submittiert Le darüber die gebührliche Ver
fügung erwarten; Jn übrigen widersetzen aber D
das gegentheil wie weitere einstehen sollte, ihne
den gebührenden nachtheil im allem vorbehalte
D [illegible] sie ihres theils wegs bescheiden haben
will, darüber sie Jerlich bitten,

p. hic nihil actum:
mäßig,

Salvo etiam [illegible]
ulteriori jure

f. 541.

Excepten
Le Refutation Schrifft,
amexa eventuali Submission

Im Canzley
Pfenn. Cämmerer Le Curator. honorum.

Ao. Georg Christoph Tanzhäu. Anno 16

Vide de assessoratu
actis, Tabb. fol. 513.
& pr. ad marginem,
Visor Urgichtbag ist mit
ad acta solisset werden.

Nempt mit der Urgicht
mit O signiert

33.

Edel, Vest, Ersame, Fürsichtig und Weis,
besonder Gnedig, Gnedig Herren, Burgermaister, Rath
und Gemain Statt Danzig, Mein Gantz
willig Dienst zuvor.

Ewer Gnaden und der Ersamen Vnd
Weisen Burgermaister und Rath Ewer
Statt Danzig Schreiben, Exceptiones
Clagt, Replic und Duplic der Ersamen
Dienstlichen accepirt, dem gebürlichen allen
Innhalt nachgedacht und Ewer Gnaden
Ersamen Gemüt darauf Vernommen.

Und damit nach Kürtze Ewer Gnaden
ob Ihrer Sachen Gelegenheit, so viel Dienstlich
Fürderlich Bescheidt, das kein Producent Gehört
als, auch nicht die Producirten Schrifften
aufgenommen und approbirt, Ewer Gnaden ex
post facto Ihre Notturfft thun können, oder jüraiuly.
Derwegen nach den Ersamen Vnd Weisen
Gantzen, Ihres Theils Danzig dann nun
fast Zu Ewer Gnaden attestiren müssen, das Sie
dann Ihren Adversariis Vnrecht. Vnd
auch gegen Ewer Gnaden nicht Gnugsam thun
mögen, ob schon Sie Ihre contra alleged testes die
noch nicht excipiendi vorbehalten, nachdem
das an Seiten der Ersamen Danzig nach

294

expresse nach Recht angeben mag, dasz
sie sich dann selbes Zeugens ihr Hand dar mag
sich zu gestatten attestiert werde, das Recht
nach da man mag fahen, sint aliàs rem
juridice renunciare praesumitz.

f. 551.

Da dann, obwohl die Zeugen sag manifest
sein den. 1. Exceptionem dilatoriam, das die pol.
Ganerbschaft ausbruch der Contagion, die Leute
das Pflicht ab legen und andere Lasten müs-
se nicht aber der Burgerrecht das weiber-
stil darauss zu Franken, nach Laut ihr
Stadt Rechts P. Rechts Lantz 9 Tabernat
ist Fürnehmen gegangen hat, das selbige ab gan-
den Herrn Burgermeistern und nicht von
andern Rechts sachen Zu reden noch
gesetzt mag: Und da pol. Gerichts
Ordnung sag nach Stadt Rechts P. das
Austrag Gemacht, sol die Verbrechen
Obrigkeitlichen Verbott nicht aus dem
Land gehn dörffen: wenn sach die dann
unter den 24. Stunden, den den Herrn
Burgermeistern die Pflicht ablegen
können oder dörffen: also ist der Aus-

f. 553.

anniseny Klägers Zu nachtheil ist man
sorg tragen wurde, Da Zuuor der
Bogenthail mit darfürlegung abgenom
men, "Vnd dasselb thail gnedig thun kann
sicht, aber wann dieses nit geschicht, das dann
darstandt ist. Darumb land meiner
da gefelt, meiner gnedigen Herrschaft: mein
theils gelt es, dass man solche, so sich
da sol. Inquisitj handlungen, oder mein
Herrn ergöd tapferkeiten, sed quia so, quia
ratio consequentia? Wann aber Kläger
sein desselben vom Bogen thail
meinst, alss thät Er den Bogen thail
gnedt land darmit nit gehören mögen,
dann vielleicht facta considerirt könten,
quod dolg vel furtim vel violenter presumat.
Hierauf meldt der Bogen thail das allegirt
präjudicium hinat thail gar nit
sey, aber dieweil [illegible] Satz, dass
dann abstoßt thun ordnungen zu ändern
und zu mindern p placitum, dass dem
dann entgegen nit thun mögen"

Leitung enthalten, dannen Ehren Fürsten ob
S. C. mal gar nicht darbey wäre, wann die
allain rei vindica könne widerlegt werden.

Die Zweite Exception allein Fürstlichen Ehren,
wachsen, wann man die attestationes
selben ansieht, und nicht cachiose allegirt,
dann ja dem Fürsten wegen könne, das sol-
ches nicht thun könne. Die sind
eingeschickt, aber das sie die selbige be-
standen haben, sich notwendig last die Richter
Decision praxis erfinden, so allen tenore
nützlich gebieten. Das Fürsten der Regen
sollen selbers erkennen müssen, das die sol-
ches nicht aus thun gestalten könne
aber verstanden, sondern ex ore Maridi
dictantis, wenn und andere gesetzen, der
ausbleibt, das die hier die selben nicht,
sondern allein ausgesetzt, wenn ein thun
oder aber dem stehen allen gestehen, und
seinen operam obsequialem praestiren
sollen, wann sonsten allerdings und ihm

nach man nimbt sonsten, wie obgehört, kunst
und kein artificium noch handlung zu schreiben.
Hat aber nach Herr Jacobs D. seelig Herr
Professor D. Caspar, verstanden, aber auch
angenommen, hat er gethan, nach seinem seligen
seinem Herrn gebrauchen zu Heidelberg,
da aber alle vorhandene Bücher verloren
sein müssen, als wird er auf den Fürsten
Casparn, wie das seine Herrn Jacobs D. seligen
Anhalt schicken, da sich vorgeht die fürstl. Com-
mission, als die an dem wird seine Arbeiten
noch gelegen sind das Haidelberg Exemplar
darunter auch sonderlich die politica noch
garnahen, kein rein Exemplar haben, noch
vorhanden Exemplaria gehabt hat, allein wenig
ihrer mit Fleiß hat zusammen gebracht worden, das
selbe abgelegen stehen, dann bei der Cassa vor-
gebunden abgangen, darauf er fürderer Zu-
sammensetzung, als wenig die Curatores bonorum
an seiten der Klägerin mit solcher ver-
schuldigung, und angemasster darauf
die fol. deutsch, sein seinen verlangen wollen
da aber nicht angesehen wird, als am tag ist, sonder
keinen

f 456

Ad 3. Exceptionem magnam Castrensis sufficere falsam, quia dos gegen Theil nicht mehr gestandig sein, dass sie die andere Clausul der Caparisirung gesetzet, man last aber selbe sunt falsa, solle gegen articulos probationales contradiciren, alwo nicht sie beweisen gemeint haben, weil die Zeugen sagen, es gar viel Dotes, u. sein abwesend in Dia emanaissmata nicht sitten. Dannenhero aber nicht anderen Dicta Exceptionem vim absolutam geben, es pflieget man sonderlich wenn l. 1. allegat. uxor tenetur ad debita mariti pro alimenta familiæ, oder obligat sich solidariè, dass dass genug einen Eyd thun müsse, wann ab ipso marito, non propter alimenta familiæ, sed ob rem mihi tutiorem adeoq majorem fatt oder Fahrnussen müssen. Dass sich einer Dotis applicirt wenn, quòd uxor maritum exoneriere liberando obligetz, dass man die Mau pro sui liberatione hilft aufsetzen nach Inhalt der Frauen gesetz

Dñs frater Dominus gesallen vorandam müste.
Contrarius dñs noüs contra sensum legis
Nov. gr. cor. affingirt Interpretatio mihi
stat fabam, ex eo, quod nostrum non est
dicere, quod lex non dixit.

Ich will allhie derowegen mit meiner andern
Exception dagegen worden, dat Herr
Jacobsen Dirizzaja Massa, condichoine
fictitia könne angefochten worden. Allein
dann wird viriliter damit dagegen,
dat dñs mihi sensum imperitiorem allegirte
Leges. Sofern mihi Curator Provinciae, allhie
allein de facto committo Laudly, sua
dann noü res expecunia alicuius compa-
rata, cujus lucrare non fit, ut eam vindicare
possit. Harpr. d. r. Inst. de Empt. Vendit. n. 4.
Treg. Also kann mihi dann nullo juris
respectu dahin entgegen worden, quod
mercator tradens pecuniam ad rem emendam,
deagr fidem habens, accipientem propter
adversam ejus fortunam, fidei comparere
possit, da ich doch auch öffters kaufe, dat

f. 558.

sam fürgeben nicht zuvermeiden, das
sonder jemand D. mit das vnglück / das
ist geraths, dasselbe durch quod prior
confessio non praesumatur falsa in fau-
dem creditorum posteriorum, vnd hey
Mascardo mit seinen allegirten loco
et glos. vber. Zu endes nun. vs. vnd
nicht sagen das zuzulassen. Sondt
dann vermög des Landrechts artic. 58.
von den Creditorn des fol. Jenischen, die
nit fundirt gehandelt, vnd falsch ob extrale-
vorsteigen, sondern auch vermög der
Landtsordnung seyen D. Extract handels
auch, vnd recht als ob sie vermögen ge-
richtet worden. Vnd wolle nun dem
hierinnen loco probationis einige probe
artig glaubwürdiger Documenta, vnd
denen sonsten Richtern, ob die genügsam
oder nicht, wolle anheim gestellt
haben. Vnd sonderlich kan man
vermuthen nicht ersehen, das das Clemps
sub sigillo majori vorsehen sicher den
Kundt dessen gewichtet, oder das die

f. 559.

Baar klum Jahr zu Zeit Jahr, ist sich
eigentlich quisquam Verspräch, Dritte,
Vaughy selbst Dis nicht an[illegible] andere
Landsangehörig referirt, sondern aus
dem Klumpfy Baar, und Barschaften
more solito extrahiert worden.

Wird auf Vorsprechen Landrichter zu
Ist Vorgenthalb der Frl. Jamilly
mit mit gesonnet werden, wobey andere
Frauen zu bekam casu hier Ihr gewohn,
und stylo curiæ gemäss ist, da Ihro an-
gegebene eigen thümb, als vorhandlich
signis Praxi dienig ist, nemlich Briefen
oder, wo Wahl selbe, nicht angeben
genugsam demonstriert worden. Obwohl
wohl die Cassierin ad o. probator. de
auctoritate mariti deponiert, dass
die Frl. Jamilly und ihre Cassierin
selbe zum Vorstand dingestanden, welches
die beede zwey Burgermeister gethan,
und alle gemachte Vorgänger der Frl. wie auch
mißgestandig andere Zeugen zu vernehm-
ung die mal gemachet, und alle die

haben dann auch wieder auf Kauen dem
Herrn Cassirer D. ex post facto Zu gestehen
haben, daß sie nach Zu Hause, daß die
Herr aber anderweitig auf Kosten, oder
daß Kirchen Zu gewinnen gehabt, dann
hinder der Cassirer angestrengt, daß
rainet nicht verkündschaftet, sondern
auf nicht, sondern sagt die Herr. Cassirer
und Herr Schaffner allein Thun genau
und Herrgott worden gelaubet, die
haben pflegen limitirtem zahlen nicht
dem Land Zu Visitiren sein. Also
hinder, daß die Regierung dißfalls
abermahl humbillimè exhibiren
wo wollen, und alles auf das genaue
einrichten wollen.

Hiernächst alle mit jüngsten Decretis
Land Gnaden Herrschaft, noch nicht
kommittirend. Mit Dienstlichen Bitten,
weil die Landgerichtsbuch Land Gnaden
dann anfangs das 1656. Jahr gar haben,
und die Regierung auch noch Herrn hin
nöthig Communication Zu haben gnädig

pleiben genugsam gesichert werden, dann
sollen keine Commissiones aufzuglich sand-
ung, ne lis fiat immortalis, nicht gestatten
sondern diese nimmehr expeditis sub
Anschlossen zu Ihrer, Ihr dann wird
man auch das Weitläuffigen zimbs-
nicht kommen pfleget, dann abschneidung
der mehrlichkeit allen nachtheil
gann vorgehen wollen. Nobile officium
Judicis implorando.

Cum Vera ad oblationem
Sequid facti S.

Nobilem Dominum
Dominum Wolf Baron Freistetter de Freistett
Actorem.

Contra

Die Curatores honorabilis domus
Dorfkirchen.

34

Prod. 9. Julij. A: 1637.

opera indust artificialis aut certe industria
ist, Vasorum (so man sie auf die Silber
schmidstuben schalt so als Vasorum au-
rum) ist ein allwegs absolu
it, wegen eines mals so absolut, als dass
Casse abgeht, wegen stuff [illegible].

557.

L9 vivitur

Mach die dritte Exception braucht, stellt sich gegen
vorigen die daselbst aufgeführte jura nicht
als mutuam contradictionem, sie mache ja
dafern sie als noch vigorosa so streng hoffen
mediter etiam imputirt werden.

Die fünfte exception braucht, ist die Comp Con:
trapart derselben nicht utilitas, sed multitudo
legum: weil die darin gesetzte aufgeführte so
andere Leges, nicht nur de propriissimo furto,
sondern auf andere commutationib. utilis &
furto similibus, disponiren. Nam similia:

Decem rogasti, ut eos stipulo tradas; dimi-
sti decem dedero, ut ea Titio dares, tuq. non dede-
ris, sed consumpseris: & mandati & furti te
teneri Proculus ait: l. si mandavero. 22. §. si-
tibi. 7. D. mandat. Item, si sacculum vel
argentum signatum deposuero; & is, penes
quem depositum fuit, me invito contrecta-
verit: & depositi & furti actio mihi com-
petit l. si sacculum. 29. Depos.

si ita dederim, ut,
quia velis, dares,
mandati tantum-
modo.

L9 sind hierin nicht Scharfsichtig, quod ex
mandatu meo empta non prius mea fiat,
quam si mihi tradiderit, qui eam emit.
l. res. 59. De adquir. rer. dom.

568

Deutet mal stiller text allein ein einen Spruch
soll statt hatt, Nämlich, wann d mandatarius,
seinem v. nicht in des mandantis nomen, so-
dann hatt, per diversissimam distinctionem.
l. 1. §. per Procuratorem. ubi gl. in verb. adquisitum.
De adquir. poss. Dessen aber ist nichtig
L9 in textu l. si procurator. 13. De adq. rer. dom.
offenbar verändert,

si procurator rem mihi emerit ex mandatu
meo, rq. sit tradita meo nomine; quod do-
minium mihi & proprietas adquisitum, etiam
ignoranti.

L9 will wann d gleichsam den andern seinen
widerholt L9 ad ista acta, sinistris, pro interna

tione uberiori dn. Referentis, Jorg Strie
frau Schreiberin, schollen haben, und ~~weder~~ ein
Jorg Stulers Verlaßbrief, um der gläubig
b einkleidt, Jerem produsten Streitsachen gegen beschluß. d. damit
nun ein Ehrlos Rechtlos rum ds Jorg
und Widerseiter ernstlichen gegen beschluß
d. was gesetzen und d glaubiger Verm
dem u/q. ad conclusionem exclusive
in hac materiâ mit mehrern anstehen
werden
Und, beschließlich der fr. Jorgen, vorgehn
Deductionen zu setzen, recapitulirt: daß, es
te d gläubiger sie vorhin abgelaint, dasei
referiren. Dessen allein ist sich zu
wunder, d sage theil allerst hierauf daß
extra oleas, die depositiones d beiden Gesch
mit derselben sonder ~~sie~~ ~~ausstehen~~ zu
Zeugen sich ~~zu~~ stehet: da dis stelle d
Curatele in der gläubiger Creyten zu Ref
tionsfall, und d. Verkauf alle nachmal
verbotung fidelitèr extradirt werden) e
dasei stehet
d. Veronica Jorgin selbst schwört, d die
Jorgen der Mann schuld ist, sie sich
Der Inventirt selbs stehe
d. Mainat Jorgin ~~offen~~ aber bestätigt
d die Subscription neben der Jorgin
von Herr Vt Jorgen zu sigen bestehe
Vielleicht habe aber die Jorgin einige re
tra litteram expressam, und streite es dar
die suspiciones, so wird sie werden, und
desto mehr bestreicht.
Dagegen die gläubiger, stehe der Curatorin
nunmehr desto lieber selbe wissen, und ist
jüngstliche eventual submission, und
Mann widerlegt habe will,

Salvo tamen
remedio ultim

35

Nochmalige geschehene submission
der gläubiger zu Curatorum honorum

Jorg Christ Jorgen Weib

Actum d. Mainz den 1. Aug.
ao. 1687.

1652 Herrn Pflegers zu St. Martin contra Herrn Christoph Jenisch d. weibl. Gall
und Handlung an, über die Summarische Klag.

Demnach E. Ehr. Jenisch Zeigt an, Sy hetten Ihre wol bewüsst, dahin
diese Sachen beschlossen, und abtrag seithy der Ehr. weibl nicht zuzubringen,

Bitt demnach Zeigt an, die Jenischen sich abschrifft begert und dilation, der
Sachen zu handlung gewartig.

Jenischen Anwald sich albereit generaliter beschlossen, dermassen Gnädig
wüssten, das nichts in specie wird die Herrn Pflegern einzubringen,
als lasse es bey der beschluss verbleiben.

Bitt nun begert, Die soll sich mit Ja oder nein dieser punkt selber zu
erklären, Und sonsten mit beschleiss, Jenischen weiter Ihre rechtsame
tag, da sie selbe in Handtlung setzen, allenfalls Ihre rechtl beweisthumb,
welches Zeitlichen und ehe gestern beschehen sollen, und als sie sich mit ab,
forderung Ihrer Einreden, theils dem tractaten ferners nachgesetzt haben
wollen, und sich weiter gefasst machen thun, Weil nun fürkommt auch,
wasmassen Jüngsthin etliche weibl verschaben, damit die Herrn Clägter Ihrer
Rechten nicht verfallen und verlustigt werden, die sach auf ein Ordent
Gaistliche Pflegs bringen, welche in Rechten sässig, und wo andere gehö,
rig gehört und erkennt sich befindet, als bitt Anwald, den beschluss
nochmals gütliche handlung zuversuchen, Im widrig fall will sie sich
hiemit protestando verwahrt, und in geringsten nicht begeben, sonder
die rechtliche nothdurfft bestens wahrgenommen haben.

Demnach E. Ehr. Jenisch fast stündt, sonderlich sintzdessen Herrn Pflegers
gelegt werden, und die platten wohl mit sich bringen werden, lasse
die Ehr. Jenisch beschehen, und sye also zu annehmb, Es die Ehr. Jenisch ab,
la klag Handwerks, lasse sachfahlen bey dem unterlichen Gericht, wie
vilmal nöthig, begehrende, Die verbindung der beschaid lasse
dem abwesen des Herrschreibers sich nicht gelassen, und dass mit Jüng,
sten, das selbe Handlung von grosser importanz, weil über dass
Jahrfeil endliche schlussschrifft nicht dann wie wohl Jünnerhalb genommen.

Hat nit Ehr. Rathsgemüth geschlossen, das die wohl publicirt werden soll:
Beinebens Jüngsthin verwendet werden;

Herr Mäga contra Widmann. weilen der glaubig Rath in Christoph
Jenisch. Ehrsachen verstanden, das man die wohl wolle publiciren,
Herr Rath aber bisshar sich in die Sachen seinen nicht wollen, dannen,
hero und verbinden wurden, als wolle Ihnen Herrn selbig anheim,
stellen, sintemahlen der Ehrnfeste ordnung gemäss, auch wenigst mit dem
Jün,

301

f. 654.

[illegible] interessirten glaubigern [illegible] und Forderungen die nothdurft nach nötig, wie die theils selber bey der stell setzen sein mögen, will also vorschlagen, es werde nicht dises und jenes auf angedeuter massen mit ernennung der verhör dismahl eingestellet. Im übrigen aber theils remelden glaubiger [illegible] testiren, und sich verlaren, die seinige [illegible] nothdurftig vorstehen und schaden setzen in genugsam einstandiglich sicherheit, sonder beschaid [illegible] der Rechtlichen notturfft in allem baten.

Herr Fail, als Obm. Zunfft: lasse der Herrn bescheid, ob er in [illegible] seines Herrn Principals namen diser nöt lang ersteh: [illegible] vor beschehen angemuthung haben wolle oder nicht.

Herr Meyer, dem Herrn Obm. glaubig lasse geschehen und stehe ihr, cum protestatione wie obgemeldt,

Herr Fail dem Herrn Obm. Zunfft, lasse beschehen, daß die verhör vorgenommen werde.

Herr Meyer, lasse Ihro Gn. Herrn Principal vorbringen dasselbe vorhabens gnädig gutheissen seine ersthin beschehne remonstration, protestation und vorbehalt, lasse sonsten geschehen und stehe ihr, ohne einiche vorgreiff.

Herr Fail bate, wie gebetten,

Herr Meyer repetirt priora.

f. 654. Wurde auf [illegible] und der Herren abtritt [illegible] die verhör jetzt vorgenommen werde.

Publicata sententia.

Herr Obm. Zunfft Herrn Obm. [illegible] der verhör, bate sich [illegible] mit [illegible] Rey: und Ihro Gn. Herrn: Raths Herren das fail dem beneficium appellationis mündlich erlaubt, und die in dise geldtstag Clagende glaubig ab Ihro Gn. Herren verhör [illegible] Ihro Gn. Herren in allem vorbehaltlich, [illegible] sondern auf ein Cämmy mehr ungleich gravirt [illegible] werden lassen müssen, dass appellire und begehre es sich also, wie [illegible] Ihro Gn. Herrn Raths, seine günstige gebietende Herren und Obern, auch zum dritten mal, gleichfalls gleichfalls und nun allerseits

sichtes inmassen dieses weitumschig beschehne appellation nicht allein protocolliren, sondern auch jene literas testimoniales mit beifügen, mit außdrücklichem reservat und vorbehalt, diese appellation und provocation nichtend fortzuprosequiren, sie aber dienstlichen anhero stellen und beschaid nach, nichts ohne rath und befelch fürnehmen, möchte auch wolgedachten g.n. rath appellirenden anwalts seine fürgebrachte, und sonsten gebrauchende ursachen, sampt denselben verfassenlichen vorhabenden beschaid und beschwernuß in eines ehrs. raths schutz und schirm, mit außdrücklichem vorbehalt gnädig annehmen und gutheissen.

Anwald der appellat. Jenisch verlangt, solle den appellat diese vermeinte appellation nicht gestatt, sonder die bei weitumschig begangner verhandlung gehabt werden, da aber appellat noch gegen solche protestation diese appellation fortsetzen wolte, meinte er sich des seinigen zu reimen, bathe im namen der gemeinen creditoren bishero diese verhandlung geführt, welche mit curator und äußgesetzt ist und nach ordentlich gethaner rechtlicher handlung nicht, als die execution der urthel zu erwarten gewohnt, anwald zu recht.

Widerumen, lasse sich der appellat vermeinte einrede gantz nicht irren, sonder bei disputat ferners der sachen weil sie sey, sonder regrobirt die weitumschig beschehene appellation.

Anwald der appellat. Jenisch bate, wie gebetten.

Anwalden anwald gleichfalls gestatt.

Beschaid.

Dem fortgewaltten appellations rechts ist der beschaid, dessen appellant abstands ist, eines ehrs. raths urtheil werde, wie recht sey, alsdann der verfallbrieff, auff seine rechte, fürtrefflich vorbehalt, auffgibt dreier monat, diese sach von einem ehrs. rath gebührender ansetzig dienstags seinen beschaid empfahe, wie recht sey.

Nach beschehener publication begert der appellant fürdigen sein, dessen abschrifft.

Dessen gleichfalls.

Die obgedachte urtheil lautet also,

Im tail.

Copia recess.

Jury verlaut Ihro Hochfürstl.
Durchl. Landtags Ordnung
Cassel de 1647.

36

Jm weiland Herrn Hannß Christoph Jenisch d. gemeines Gläubigern Credit, ist allen dero Gläubigern hier inn Leipzig nach Proportion ihres Guthabens mit Vorschuß zu wissen worden, daß nach Entrichtung nothwendiger Unkosten restant, Hundert Herrn Matthäus Alberti d. Erben verordneten Herrn Vormündern, die Ganze Verlassung, darinn Hannß Christoph Jenisch d. gewesen, und gestanden, alß seine Mannrichtige eigenthümb verblieben, und nicht in die Massam bonorum gezogen.

Desgleichen Herr Hannß Heinrich Fuchsbach von Leutkirch, die gegen gelassene caution hiermit gelöschet hat.

Item Herr Gabriel Hollenbach d. Erben die nicht gelöschete caution gelöschet Condonen soll.

Item Herr Burgermeister und Rath Stadt Grimma wegen Straßburg, die 32 caution abgelöschet haben wollen;

Nicht weniger Herr Johann Andreas Walther von Kindau gegen caution mit consens der gläubiger gelöschet 140 fl. Pfund für so eigen gutt Jüdenhaus, und was dem inventirten säab und gütern anhängig sei: und den übrigen aber, so nicht da und anhero der gläubigern noch weiter prätendirt, Jn gemeine gläubigern Pfund gewiesen sein solle.

Herren selbe den Mühlsch Erben die bezahlung gelassen Häuser löschen, jedoch allein von denjenigen waare, die sie von entsetzgedachtes Jenisch d. wegen waare in seinen handen sich, auf gemeine Massa befinden: Die Erben aber dagegen alle und jede pflicht waare zu gemeiner Massa einzuliefern schuldig, und mit seiner weiterer handlung zu andern gemeiner gläubigern Pfund ebenmeßig gewiesen sein.

Wo denn selbe von den inventirten sachen nicht gnugsam befindt werden, deßfalls gemeines Rath Stadtgerichts auf ferneres anhalten der Erben selbe, ohnverhindert der gemeiner gläubiger darauf einigen weiteren prätendirn, den Abgang wieder seinen Herrn Principalen, so lange Pfand, bis und bezahlung geleistet werden, Ohn fernere, bloße, bloße Zeugen, schaden, bis und bezahlung, Clausulen, Cautelen, und andern sachen, aufzuhalten, schuldig sein, Jn Urkund dero seinen Jenisch d. Jnsiegel, alhier wissentlich gedruckt, Geben Leipzig den 30 Novembris Anno 1683.

Nun

f. 660

Und solle die Gerichts auf vnd ab der inventirten haab vnd güetter bezahlt werden, vnd jeweils gnedig Herr Burgermeister, auf vnd ab gnedig Herrn Rudolph Hochbaumster vnd verordnete gnedig, Ehestheil vnd Waisenhaus jeweils verlegung, vnd noch vorgenommen.

Zum dritten, solle bezahlt werden St. Martins Kürchen verordnete Herren 44 lb 6 ß vnd gerechte bosh.

Zum vierten vnd letzten die Allmosenische verordnete Herr Rommund vnd gerechte ausstendig Zinßen, welches auch der bosh ist die in streitige Sachen nicht gültig vorgleich werden, noch dieselbige vermittlung solle moderirt vnd bestimmt werden.

In den übrig, wan noch weiter vorhanden sein würde, solle alle haab auch gemeine in recht eingelassene gläubiger vnd Herr Forderungen, weil sie drey liquidirt, da nur liquidirt finden, pro rata solle mit einem Gerichts anstehen. Welche aber bis dato haab vnd güetter zu bezahlung nicht erlangen mögen, denselben soll der Rest vnd stehen, so bis anhero Gerichtes Examinirt, Fürdrus erhalten, vnd [illegible] sein vorbehalten.

Actum [illegible] den 1. Augusti Anno 1637.

Copia vorstehendes

Herr weiland Hannß Christoph Jenichen S. Ehelichen Leiblichen Tochter Testamentbrief de Anno 1637.

37.

Ehrn, Vest, Fürnehm, Fürsichtig und weise Herrn Burgermaister
und Rath alhie, gebiettende günstige Herrn,

Ich Hanß Jenwalt der Elter Haintz Jenwaltischer Herrn gläubigern
von der Herrn Rathsfreundt, diesen einen E. Rathsbrief alhie in sachen
Erbschafft weiland Herrn Haintz Jenwalts S. Hinderlassne Erb,
nahmens der 2. Hochzeitbrieff Fürnehmb, eingangs, ausbleibens nunmehr
ex E. Vt. F. St. Cost. appellirt, und erhalten, das Herr Defendirt,
und sich 4. wochen Frist angesetzt worden, alß hätte er deren seinen sich und
sonst an Herrn, nicht Nachkommen, in solcher zeit mit gebührend noth-
dürfft außführung, und der processen beybringen, Do sich aber
die acta ersten Instanz, alß wolle Ihre fleissige solicitirung
wegen der Lauffts nicht außgeschlossen werden, Bis dato nicht er-
folgt, und darauff die nothwendige verfassung durch den Herrn
Secretarium anstatt Ihrer Herrn: Alß dann auff dieselbe
nun verfolgig. und ersehung der nöthigen Acten, dessen sich
seine vorgebenden verwahrt, da sich nicht gern außgeben, und
seiner seiner Clienten sachen durch das geringste vergeben, oder
verabsäumen wollte. Aber dieselbe außführliche weil
erfordert, und mir nicht alle wesen ohne citation Vorsprech
und gelegenheit Ihrer Widerpartey fürbey gehen, dessen und weil ohne
das in jeder Gerichts ordnung ausdrücklich cavirt, das bey
vorfallender verhinderung zeitliche prorogation des termins ge-
sucht werden möge. Bitt auff den Nicolay, Ehe nach dem
Oberstey, vermög vorstehender ordnung seine Vorsprech gestal-
ten, und dann Ihrer gemeiner Rechten die feria iudicia-
les 7 tag vor, und 7 tag nach dem Fest: Christtag observirt
werden sollen: Alß ist an E. Vt. F. St. Cost. demselben mein
flissig bitt, Herr das nun mehr mit und diesen meinen Klagen
bitt Ihr und Ihrer Curirende Partey und gehörten verfügung und
schein der sachen wolle, nach Ihr selbst wissen, dem zeit an dass Ihr
und gelassen termins, gütig Fürstrecken, Fürnehmb das be-
dürfftig multrirt: Imploi Officij pflichtes ermessend.

Euwer Vt. F. St. Cost.

Gehorsamer

Hanß Jenwalt

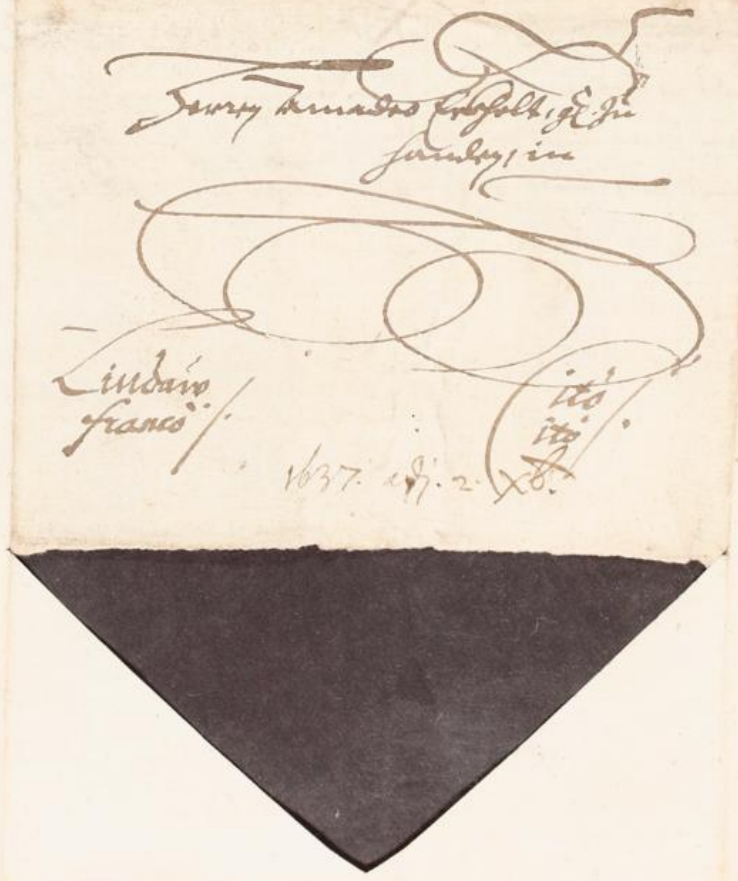
Supplicatio
Pro prorogatione temporis ja.
tabis.

Annexa [illegible]

Cito

Annexa [illegible]

Prod. 17 Nov
bris 1615





Edel, Vest, Ehrnvest, Fürsichtig und Weis
sen Burgermaister und Rath Brag
günstig geliebte Herrn.

Es hat Hannß Hasam Widmann, wi
nichtallein
der Hannß Heinrichen, die Frau Ge
Mattgenicht mit aufsprechung allerhand
giftigen wortten gelaugnet, die aber al
leden Ihr manifest fürgangen, sondern
Es hat sich auch nüwerst angelegen sein
lassen, wie Er mein Ihr process brechen
genen möge: Welchen Ihr auch schon
somit gelungen, daß sie endlich herüber
mann, und wieder Ihr justition Caduc ist
Disse Rechtfertigung Erweckt Ihnen ganzen
Ihr lang genennt. Und dannoch hat man
bemeldt, die Frau Heinrichin müed zu
machen, daß sie sich mit mehr bey Ihrem
Kindern benanten abermahligen Accord mit
lassen solte. Da dann Ihr gegentheil
Hannß Hasam selbsten seinen process so
gar nicht rechtmässig, daß Er mit al
len und jeden incidentz punkten genau
mit Gerichtigkeit rechtlichen wahr.
Dannenhero Es Ihme nicht allein

lig Zuerkennen, inn welchen Glaubi-
gern Namen, Er die bemeldte
Appellation angestellet habe. Dann
Er aber dann Rechtmässig, Gnädig, da
mit er defecta Mandati nicht die gan-
tze nach langem streitten, nach dem
nichtig seye, quo reddereter judicium
elusorium. Und dah ist insonderheit
nohtwendig, wo man, wie Disfalls
dah denen Glaubigern die am nech-
sten interessirt Zuesein bemeldt, die
schnöttige fürsündliche Appellation ni-
fällig ist, und stehen endlich dem
Comt. Und dah Gott wann dem
seinen Appellation Richtern Zuerken-
nen anbefehlen.

Dann, wider alle gebühr inn die maß
bonorum ergriffen ist quod
attentato deserta censeatur appellat
wille Recht: damit ergehnicht, wie
dieß attentatum den Appellation mi
mediate Zuerwiden seye: Also dann
wie wille sich Disfalls cavillatio appl

Ob schon allhie die Gnädigen Herren in Verwerfung die appellation nicht gehörig, sogutten sie doch selbe mit einig gemessen

castrum? Item dz ist in Rechtsstand, dz
nach beschehener Appellation dz ding
den stand bleiben soll, wie dz Gericht
der litis contestatione im ersten instanz
gethan: Sintemal Appellatio causam
reducit ad eum statum, in quo erat causa
principalis post litis contestationem,
Gail: 1. observ. 144. num: 1. Item dz sich
disen sachen ohne dz ningegen Appella-
tion Ediametro suchen, den Appellan-
tischen dannocht gelüsten lassen, dz sich nicht
mit den stand bleiben zulassen, wie
si von dem Gericht gewisen, sonder
dz die billige Urtel hangen instanz
ex parte, und zwar per modum ex-
cutionis zu adimpliren sich understande,
und wz mit solchen Urtel dem Richter
fürzunemmen gebüre, dz hat er
exequiert, und dem Appellirenden zugestellt
als wann er nicht die Urtel nit wz
Appellirt hette. Und dabei verwirrung
allerley dem gemeinen Gutten interesse, wie
die innamen consentiret, dz die Ur-
tel ex parte exequiert, und ex parte durch

Die Appellation solle suspendirt werden,
Ex quo fundamento die Appellatio wie
allen Rechten nach deserit zu halten bey
dem selben gelassen werden.

Es wird aber selbige desertio, durch ange
wenget attentatum desto mehr be
stiget, da bey dem Forum Rigten erfor
stanz, der bemeldten Appellation a
Irrest nicht deferiret worden, als
die reproductio Actorum nicht an
machen, sondern auf den Glaubiger
gegen rotten gelassen werden solle
widrigen falls der gegentheil: ediam
zuwider gehandelt, und gelt auf
gemeinen machen gemeint, die
damit bezahlet, und dem ma
gegeben, und es auf seinen prin
cipal, der Canzley selbe bezahlen
ladung zu dem abermahl sein
dah nichtige Appellation, propria
durch-löschen und fällig gemac
den wolte aber glauben, dah selbige
Einlösung wird aus den massa gene
werden, selbige zu restituiren, und
dem Glaubigern, wieder na

nach eingesandt worden? Wann wir ihr
Eingeben seine, daß Widermann sein
Klägen Glaubigen namen appellirt,
die selbe sein Appellation selber nicht
gut geheissen. Und daß er mit benanten,
lich dem mehreren theil, so nicht dem
alten Glaubigern bestehen. Also wurde
sein selbem fall, der massa ihr restitu,
tion bestehen? Hingegen nicht zugesetzt,
gen, daß dem gegentheilichen Adversario
Ihr Hr. Glaub Curator bonorum sein
wolle, nunmehr gebürt, wider den
selben daß Endschaft einen gricht sein di
mesam zu thun, und alles præjudici,
lich, und zu nachtheil dessen, so erlangt
jus ex priori sententia haben, zu verhaften.
Und ist dem eingebrachten casui, daß man
sitzen der Herr Hauptsin für den Be,
gräbnüß Glaub Kindts seel: einig etwas
vorgewendet, ganz beglaubig, wann die
H: Hauptsin diser Zeit daß Zeugen nicht
mächtig, die Glaubigen aber wie bal,
digen possession Ihres haab und guetten
suchen, Ist darüber disen casus so favo,
rable gewesen, daß man die Taig ad

scandalum publicum nicht hat können
legen lassen, da bey dem gegentheil kein
solches wegens ratio militiæ ist, sondern
selber gericht eine die maßam für ein
cautam absteurung der appellation
zu fassen . Und bey contraven-
tio Appellationis ist, wo nicht extra
judicialiter, dass judicialiter genug-
sam eo ipso acceptiret worden, wie
denn der Graf Jenisch Emmerich
selbe contravention den Herrn Appel-
lanten Rüstern manifestiret, und
sich darauf fundiret hat - Welche
sie nicht genugsam acceptiret, noch
gemeldt worden judicialiter acceptiret
worden.

Dabey an statten den Clägern begreiffen ihre
jüngsten schrifft, wie seinem anhängi-
gen, mit vorgeben, weil den gegentheil
ad secundam instantiam noch nicht
binnen monatlich, so sein dan delicti
attentatorum dem Procuratori und
nicht den Clägern zu imputiren

Dab

Ob nimbt man für bekandt an, das
Widtmann Einen gemacht und bey
nacht den Klägern, zu appellir
en habe. Ob er dann Citirt, ge-
macht, als er selbsten gestendig ist,
und darff er sich dann so kundig anstel-
len gegen seinen principalen Mandat, der
Appellation Immittirten prosecution zu
Verfangen? Oder will er sein selbs
eigen contradicirer, und sagen, das
er gemacht habe, sonst bleibt sein contra-
dictio, den Klägern und seinen
Principalen zu impertinent. Und wie
den die attentata, wie man ex adver-
so gestendig, pro delictis haberen, so
mist mit restitutione rei, ad iogē
delicto promanat, nicht aufgestel.

Fürtens wollen den gegen Gemacht
Ding den Herrn Richter ersten In-
stanz anbracht worden, das von C:
Ct: Pfl: vole: die Appellation Innes
den Apostolis inn Ihrem Monatz
vom 1. Tent aufzunehmen, solle inso-

Inclinet werden, solches aber kommt dem gegen-
theil in termino trium mensium nicht zustatten,
vnd niemand daran, als den Clienten,
man selbsten schuldig, als den Jhm offtma-
len seinen ferneren Cantzley vermuthen,
einmahlig reminiret werden, daß Er sich
erklären solle, ob Er die Acta abzuschreiben
begehre oder nicht; Dannenhero dann
wohl allzeit gerathen, wann Er die Acta
begehrt, daß Er Ihnen solches anzeige,
welches anzeigen Er aber mit allem
fleiß so lang protestiret, bis den
Cantzley schuldigkeit gerathen, inner-
halb billigen Zeit, die Acta abzu-
schreiben: Vnd obberührte auß den Stadt-
Statuten, als sonnenklare publica
persona attestation erfolgend, den E.
Rath: Secr: Lotz: ex officio hierüber anzu-
hören, vnd dem Appellations protocol-
lo anzutrag thun zu lassen, gebetten
haben wollen. Da nun solchem fall
abermahls ein remissum desertionis
findet, nam si intra prescriptum termi-
num non fiat prosecutio Appellationis, habe-

pro deserta

pro desercta. Myns. cent: 3. observ:
22. n: 2. quod tempus introducendæ
Appellationis præcisè observarj debeat.
Gail: l: 6: 1. obsev: 140. n. 1. vnnd dah
vnd sonst viel desto mehr, wie Appellantis
Procurator selber durch seine fürgebrachte
vrsachen die verlengerung der verantwortung der Acten
begehrt hat, vnd die Fürb: selbsten
bracht, dah die Acten nicht mehr in termino
constituto vnnd auß den 1. puncten haben
beantwortet werden können. Quo in casu,
et quando per appellantem causa impedi-
menti stat, nova nulla purgatio admitti-
tur. Johan. Petr: Surd. consil: 97. per tot:
Dannen ist eben den Syndicat nicht
zuzulassen, dah Er dah seinige, vnd
neben studio beobachtet, dah seinigen
Canzley impediren wolle, vnd ob sie
dieselbige nicht gebührlich hette, da
Er dah die Acta nun den 2. resten
Monaten nicht wollen abschreiben
lassen, vnnd den angesetzten termin
gibt, dah die Canzley ein solch Volu-
men innen einig machen nicht hab
expediren können.

Ob Er sich selbsten den gegenteil nicht
vnbillen, als ob Ihr E: bte: selbe: loto:
die prärogativa seiner Zulassung p: evoca-
tionem verstattet hetten. Dann wir verica-
ren, quod attentatorum judicium non
suspendat causam Principalem, sed quod
interdim tradanda sit. Grev: lib: 1. tit: prael:
146. num: 8. Alßo hat nun Chur: Pfalz
seiner Principal Sach Principalen,
die contradictionem Prorogationis so
gar nicht einmahl vorab eingestellet, daß
Er bis nechst den mittich ihre Rechtliche no-
thurfft dagegen einzuwenden, perfi-
torium per expressum vorbehalten, wie dann dann
invita Appellata die prorogatio, nulla
precedente causa verstattet sein werde.

Ferner vorgemelden fürsichtigen Protestation,
daß Sach: der H: Herrschaft sich nun der
Hauptsach weiters vnd ferners, vnd
allein eventualiter einzulassen nicht ge-
meint, alß mal cassationis Attentato-
rum et desertionis appellationis ohnpra-
judicirlich

judiciarie und schuldtheilig sein
mag: Do dieser Immediat an die
gelassen nachsinalen, wie nun jetzigsten
seinen Rechtlichen Anwesens gebettag
wenden, und Hundertmal in puncto de
certe Appellationis et Attentatorum
der schuldigen Rechtlichen anstands,
inmassen dann gegenteil verwandung ver-
bleibt, verbanten.

Sintemahl dan Endlich nicht rechtlich Ange-
orig meliori modo dienstlich bleibt
anzustand.

Dienstag vorbefindlich.

Eyrich an statt Unmündlicher
Submission in spe deserte
Appellationis et Attentatorum

Samuel Ehr: Burg Gn:
Franckfurt Pro Appellatin

als fernen Beständigen Verlaß
Kurtze Appellanten

Praeludium folter. 9 Dec
a 9 Decemb: 49 1677.

Dinstag den 29. Decemb. 1637.

Vorgab der Herr Procurator Mandelt Jacob Schütz eine Schrifft, an statt mündlicher Submission, in p. Decerta appellationis & attentatorum,

Der Creditor bitt Conclusum darauf abschrifft und 4 wochen Dilation,

Beschied.

Ist in der appellations Sach Hr. Balthasar Meisters Burgermeisters Appellanten, als Bitt Herr Schultheiß Hannsen glaubigers, contra Jacob Schützen, jetz. Herr Hannsen Meisters, als Appellaten Bitt, ist die gebetene abschrifft und 4 wochen Dilation bewilligt.

Post publicationem.

Hatten beede Theilen abschrifft, die Sach bewilligt.

Recess und Abschied.

Zwischen

Herrn Christoph Heinrichen
Eigen als Kläger an einem,

und

Die Herrn Christoph Heinrich
K: wirkl. als Beklagten

Publ. d. 2. Augu
Decemb. 167

Edel, Vest, Ehrnvest, fürsichtig, Ehrsam und weis
se Herrn Burgermaister und Rath, sambt gan-
tzer Herrn und oberen.

Nachdem ihro Kay. Mayt. Herr Ferdinandus Römischer
pol. gemeiner Stadt Cammergericht den 5. Septembris
nechsthin von hinnen Ihro Kay. Mayt. etc. meine nach-
mahls gnädigste publicirt worden, hab ich Herr Do-
ctor Ulrichmayr Procurator Fiscalis, in na-
men Ihro Kay. Mayt. Fiscalis, wegen Ihro Kay. Mayt.
und meiner gnädigsten Herrn, Herr Graffen Wolfgan-
gen und Herrn Johannsen Ebersteinen Grafen zu Mümpel-
gart, Herrn zu Heidenheim, Appellirn, Ob es aber dessen
allen und jeden creditoribus beschehen, oder
nicht, ist mir selbs unwissend, derohalben
bitte, Ihro Kay. Mayt. wollen mir solches gnädigst
verzeihen, dann es mir von dem nicht, bis dasselbe
mir von Ihro Kay. Mayt. Fiscalis legitimirt seye.
Dann es mir von dem nicht, bis dasselbe
appellirt worden, dass alle sachen bis zur endtlichen
der appellation in dem stand selbs gelassen
werden, darinnen sie zur zeit beschehener appella-
tion sich befunden, und wann ein appellant den
gemeinen darein attentirt, so sollen alle
attentata alsbald von der appellation dessen re-
vocirt und cassirt werden, wann aber der ap-
pellant dem durch solch attentiren sich der appel-
lation gentzlich verlustig macht, und solches für
recht also erkennt worden, per text. in c. an sit
de appellat. Gail. lib. obs. 96. n. 10. Mascard.
in tract. de appell. n. 1000. Weil dann ge-
dachter Procurator Ulrichmayr nunmehro bey sich

alle die appellation
y[illegible] Dienstag
Mayssung, ehe dann
d, die selbig sich von der
ill, nachdem ihro Kay.
Endschaft, selbig zuge-
, und einen ausschuss
dey selbs die sich appel-
und ehste schreiben,

Recess und

zum

Herrn Burg

dieser

Rath

Ehrn

Herrn

317

5. Demnegst es dann gar nicht nöthig ist, und der Beyfall in meine disputirliche sey jüngsthin vermeinlichst eingebrachte prorogatione temporis fatalis sich einzulassen, und wann gleich obangedeutte Exceptio nicht an tag wäre, so könnte und sollte dasselbe prorogatio fatalis dannoch nicht schaden, weilen die Sach mit ausgetrettigten Fleiss dem Canzley ganz hier gemein aufgelegt, da dieß ihr Domicilium ist selbige fürsetzlich gesäumet, und mit wegen mehr angezogener Appellation gegen der Canzley nicht nochmaliges Rescript ist nöthig resolviren wollen, ob man die Acta abfordern soll oder nicht, Sondern ist schimpflich auf die Canzley selber anzutragen. Wann sich aber selbige säumet, dem sella billich beizuspringen. Und wendet dißfalls die appellation billich für devert zu thun, und den Beyfall der restitutio, wie gebetten, aufzuheben.

Fürnehmb E. Vt. R. Vol. ist andächtiger Appellation Richter nochmalig mildreich, dann beschaffen Sachen fürnehmb anzuhören.

E. Vt. R. Vol.

Johann Hannes
Burger,

Jacob Schuy ist Domaldt
der Stadt Friedberg
sein Beistand.

Jun. die Appellation[en] bey sich halten, Inmaßen
dan Herr Christoph Jenisch Herrn Hannß Leonh.
Jenisch Appellanden, und Jacob Schuppius alß Vor-
Hr. Herrn Christoph Jenischi Appellaten in
puncto prorogationis fatalium & desertæ
appellationis, ist abschlägig und die gebetene
dilation uff 8 tag praeclusive bewilligt.

Decretum in Senatu
10 Novembris 1637.

Rechtlich anregung umb cassation
und nichtigkeit attentaten und de-
reten appellation.

Jacob Schuppius alß Vormundt Herrn
Christoph Jenischi wider
wider
Johann Nidtmann Vormundt Herrn
Hannß Leonh. Jenischi Appellaten.

Prod. Alter Montag den 20.
Novembris Ao. 1637.

Deinde [illegible] ab adverso allegat. [illegible] 12. & seq. n. 13. [illegible] traditio, quod, appellans attentata [illegible] renunciasse sua appellationi; item [illegible] demum procedit, quando attentata immediate [illegible] contraria sunt appellationi; secus si non [illegible] contraria.

Nun ist aber offt dauon, [illegible] allhie [illegible] Appellat [illegible] die [illegible] durante lite privus in [illegible] stantia, [illegible] in possessione [illegible] [illegible] sein, [illegible] dieselbige [illegible] der Curatorn [illegible] dafern sie [illegible] [illegible] [illegible]

attentata tergere voluit; Dicta quod [illegible]
[illegible] ei plebs, ante hoc voluerit
esse in statu, obtemperetis sibi plebis sua
Atqui ea, quæ tendunt in facilitorem exitum
appellationis, non consentur attentata. Rob.
Lancell. tr. de attent. 2. part. 2. cap. 12. limit. 9.
Item quod non attentatur, faciendo id, quod
pendente primo fuerit, non potuisset, tr.
[illegible] arg. l. postquam. C. d. Imp. 1. 3. quod
enim ante sententiam. D. ad Legat. seu fideicom.
cons. rav. post Dec. Cons. 292. fall. 2. Bosels.
de appellat. cap. 12. n. 3. pag. 310. in fi.

Item si de re litigiosa fuit, sine præju-
dicio tamen, dicitur, si fuerit facta con-
traventio appellationis tergere voluerit vocare:
Dicta quod ubi appellatio de re litigiosa actum
non acceptavit, tunc de facto impugnari, ass:
recipi: Nec ita se res habet, quia non
tenetur (propter c. 2. de R. I. in 6.)
de facto renunciationem appellationis dare
quia tunc demum per actum appellationi
contrarium, censetur quis illi appellationi
renunciare; quando talis actus fuit acceptatus
per alteram partem: secus si altera
pars contradixit illi actui, & eum non ac-
ceptavit. tunc enim illa altera pars non
potest se fundare in actu illo, quem non
acceptavit, & nunquam inducitur appella-
tionis renunciatio, ita Phil. franc. ad
c. sollicitudinem. n. 11. de appellat. per alleg
ibi. sequitur Rote. Rovit. de testam. cum
dug. lib. 6. cap. 32. n. 4.

320

Procurator enim tam ab interlocutoria, quam definitiva appellare tenetur. [illegible] C. de procu. text. gl. & Do. communiter in l. fin. D. an pro alium caus. appell. text. & ibi gl. parva (verbum postu pro debent exponens) in l. si actor. ubi Do. com ter. C. de appellat. Sed appellationem illam, à definitiva sententia fiat, prosequi non te tur; secus, quoad interlocutoriam gail. l. obs nell. ubi rationem differentia reddit.

per text. in l. inclitus. C. ubi gl. in verb. ex. tendere. Bart. & Do. communiter.

□. Quia appellatio unius prodest etiam alijs m appellantibus, quando causa repetenis & una eadem. omnium (ut hic creditoris contra [illegible] ex una eadem. plurium plaretur contra videam tela deprimunt detractio est. gaita hic. tit. C. si unus ex plurib. appel. text. & ibi Bart. in l. si qui separatim. 10 D. ad Do. appellat. gail. l. obs. 126. n. 3. Sfortia. hist. lib. 1. quæst. 97. encl. ante. & sed. vasq. contr. vasq. usu frequ. lib. 2. cap. 19. per integr.

Clason

Relation
wieder Johann Heinrich Hey
in C.a appellationis
Johann Heidemann appellat.
Gegen
Jacob Hützen, abgeb. Hans Hütz
Heinrich Hencken, Appellaten.

+ Montag Vocl.
pleiß den 9.
Febr. a.o. 1637.

Ehrn vnd fürgeachter, insonders gl. liebe Herr, v. fr.
Dienst, mit gegenwünschung Gottes aller Allmechtigkeit fur
gl. beschehne gratulation zum eingang meins Ampts,
darzu sich mein gnedigster gl. schuldig erkennen, sonderlich
aber Zeitlicher vnd ewiger wolfart, meine gedienste be-
mit willig dienst, Demselben auch fürderlich schreiben sol
sich dieser tag empfangen, vnd die gebürliche restitution der
acten prioris instantiae, so mir rechtmessig denegirt,
verlesen wirt, gebeten, gebürend massen observirt
werden solle, vnd weil dann Ehrerbietig bescheidenheit vnd be-
messenheit, darfür mein sich angeborts Ehrn ver-
meint, in vnser vor gnedigen Herrn sachen, sol mir
vnderthenig zu parirn Ihr Herr vnd g. Herrn ferners in-
quisition anzustellen, verlese dann mich der ab-
gangen, vnd obligend beschaid einnemen, verlesen ge-
halt dem vnderthenig heimstellend in allweg Ehrnfest
vnd. fürgesetzten, so streitte vnd sach erhalten werd,

Vnd dann adversa pars mit p. desertae appellationis
für eine submission producirt gibt der rechtliche Ehr-
gestrigs Tags beschaid, verlesen mir sich mit gnedigen
gedacht, dann mit allerley vnsere Rechtsame vnnach-
theilig, vnd vor vnnötig dass erste für Gerichtsordnung Tags vnd
fürtrag mehr Termin zu setzen gebürt, vnd solle
mit vnderschreibung der acten fortfahren, dörfte nicht fürch-
ten dass sie darob schlüge, vnd stünde die Herr credi-
tores meine principal gerichtliche Rechtliche Caution, vnd
solvendo sei sich auf mein Gerichtsordnung mit
anzeigung, ich an [illegible] für rechtgeld ein kommen
pro adhuc, vom 18. Octob. nechstes Jahrs, das sol-
cher gestalt sein darumb nötig vorsehen vnd einrichten,
das er Landts Herrn Rechtens vnd Ihr Herrlichkeit
schein abtrag erstatte, vnd dem Jenigen die seiner schuldigen
Herren nachstehung haben kann, dass er gleich den geschehen

323



Edel, Vest, Ehrn. Fürs. v. Weiss
Hr. L. Daig, Burgermeister, Schultheis
sen v. Appellation Richter,

Vanill Appellat Innwald der Zeit Vogt
under E. Hr. Gl. Ul, was sich selbe, wegen der Hoch
leichen Laidt fr. Stamlein submission in p.o prorogati
appellatis dilationis, lang aufhalte : Lehn er (was
acceptirung des Diplomatis v. generalcontradiction
des widrigen) die gegenthailische Klag ad articul,
rationes dec. leitigen v. gütliche imputationes
eingänglich in daran befindtlicher imputations Schrift, welche
bloßig Er auch in ihren Rocken stehen ; Lehn Innwald real:
ingredientia aber gleich vorhab, d. [illegible] auf
die contenta seiner vorgehenden Ablainungs Schrift. restlich compa
des 3. rat. Zeit beinebens zu recht genug ; Calle wolle
Vogt Landtvogt mit seinem wort widerlegen thun)
verbotenus hierob wider holen ; Mit wasmalen er:
peten, d. er Appellant Innwald, bei einführung v. pro
secution des Appellationprocess, alles dictatum man.
Dato genzlichen für kommen wolle. v. d. Landt
patrons Fürgeben (daß alß wie unerfüllig, v. ob
billigkeit der appellation) in nach mit dem unrecht
selbe ablainen will, v. Ansuchen ob alß, seiner sub
mission v. unterthenig stellung disfalls, dem hierunter
halber, bedenken de principalem processus cum
sei legitimation gänzlich (cui rum principali pro
cessu vel stabit vel corruet) ; sondern allein
für dismal allein in dem prejudicial punct zeit
stritt (cum appellatio deserta sit, nec ne) hier
über decision bedarfen. Falls
Zur erläuterung dieses unterthenigen Bitts, hatt Appellant
Innwald, in gedachter seiner Ablainungsschrift, dessen
gegenthailigen exceptionen regulae illig per:
pendente appellatione nihil innovandum) ein f
rechtliche,

Quod in ys, quae pendente vel forsitan appellatio
fiunt, innovatio non nocet.

Darwider aber gegenthail nichts anderst, sondern
beigen dan Er auch mit seinen gliedern, auf:
gebrungen, v. dieis caussis, beigeneren, v. sein

eine cavillation (da ab. dss ei irrefragabilis dor
na juris ipa), L darumb nicht appliciert
quia appellatio causam reducat ad eum stat
in quo erat causa principalis post litis con
testationem
welche rechtsregel dann, nun sich selbs, mit d dem
mandat, vorhin aber allhie nichts, dann merum petitu
principij mit sich führt. L weil appellieren den in
vorig, welche regul, in antecessum stehn, mit einer
andern exception vorgebaut, welche nicht, ex adver
sa selbsthand admittiert werde, nämlich
quod faciendo non attentetur, bis fiat id, qd
primo judicio fieri poterat.
Nun hetten aber die Curatores bonorum
hessens Creditor, die keinerley, so vielfalt
fahrlei ein finden erhalt, weil nicht bey m
der principal hauptsach, F wegen begrefflichs des fahrl
nicht gesetzt L ad massam gebracht werde kön
L vel alias L dann offen die Curatores bonorum
einfeltig viel mehr nach i obige lösung viel
mehr, post sententiam & si instantiam dilatam re
stimationem rebus redemptionis, si verat
wirdlich an die hand nemen können ff
Nemlich, weil hierinfalls die principalhauptsach viel
L fürnehmlich capitis begriffen L aber wegen dess pos
de fahrlichs litis sal, gar nicht, sondern sie
lich wider d dass vitil admittiren L prela
tion, von den glaubigern appelliert werden;
dasselb dasselb falber, die sententia in re
judicatam, etiam interim videm (alls die par
nicht appelliert), ergangen F L derowegen hierin
billigen consens ad ainstehr suspension ver
standen ist. L Neben dem, ex obige expres
nicht vom L appellierenden Creditorn (wie sie
jünst sagen), sondern sogar nichtsbestoweniger
am ihnen den mehr ein auf dritter werden will
bei einem andern Curatorn begehrt.
Weil dann den wir d massa begehrten Concur
tus erlangt: F [illegible] Appellanten
den mehr Principal [illegible] in den
vorhergehenden
Quia vel appellans (vidua Curatrix)
omnia, pendente appellatione, expedire
potest, quae potuerat ante sententiam.
L [illegible] appell. interp. vide d. p
ptor. 3. in fi. & nihil novar. appell. interp.

F, [illegible] der rechte, ihre [illegible] Creditorn, mit gr

F (die seel allein, L da erhört sie hierbei L d. vide: er massa nicht, L Klassen)

f, sive verum

f per l. etiam si. 2. q. ex causa l. de mi nor.)

t, am andern,

f scheidet

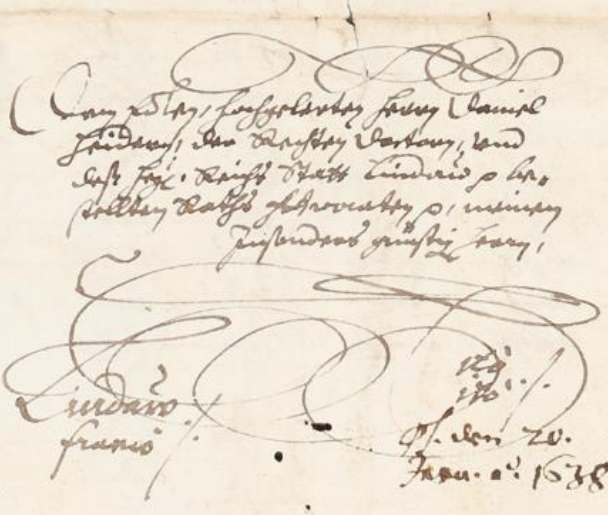
Lieber, sonderbarer, insonders günstiger Herr, etc. seine mein gantz dienst-
willig dienst. Demselben schreibe wir 16 dieses, daß sich jemand der gestalt
bey Ihrer churfürstlichen gnaden, der 17 January dieses jahrs
wol empfangen und vernommen, daß sich, gelieben Gott, mannigfaltige Verhinderung
darein gemischet, derhalb sich dero Herr der Beysatz etc. sampt den fürsten etc.
Saltzburg etc. Bischoff especialiter zu verwundern, Wünscht aber mannichfaltig, daß
demselben sich fürfallende alda bessere solution zu finden und die nothdurfft schreiben
darauf nicht allein seiner, sondern viel Herr etc. Erbahrt vorsich viel zu thun, und
bald etwas von sachen kommt als offt vorfallt. Bey etc. versetzt
termin zu vbergebung der appellation beschwerde schlagend, rechte
sich dafür, setzt von ao Braunbrie ex Jenensi, darüber sich, den 15.
January, dasey angezogen copey, es sey zwar prorogationem erhalten,
darob man ganz gestossen, und sich fürgang, dero etc. fürstlich gebrechen
sey wollen, mit anstellung der gebür selbst terminum zu obangst zu
nennen, und die bey den acten ersten instanz mangel sachen bey
seit zu bringen, dritmal den Beytheil einzustellen mit allerhand
weitläuffigen einbringen anzeigung und meine sache zu colorieren nicht gantz
dienlich, so sie aber anbringen, vnterthänig fürtragen mit referirung
wendet, es verbleibt, und seine principali von stadter verrichtung
und längerer verweilung, auch mehrer einbringung weder sich hier
vielleicht dem begeben, und sein wer zeitlich dienstes anfangs zu thun
nun, sich mit müglich zu müssen der sachen bey selbst verlauff und klag
des gegentheils anfangen, und mehrer gleichwol erfolgt mehrer beweis
und bemühe sich nun gleichfalls und gelt, darumb etc. wir zu etc.
sicher zu vertrauen, denen sich mit zu etc. und dienst gefällig thun etc.
Datum Cassel, Marburg 18. January 1628.

etc. etc.

Landgrafe zu Hessen

Johann Hildebrand

329



Adel, Adest, Ehrndest, Fürsichtig und Weise Herrn Burger-
meister Rhund Rath, Gottgünstig geliebende Herrn.
Ob Statt Lindau, Clagender Theyls Beclagt, ob selbe sein
Hoheitsfeld in p.o Desertæ Appellationis p.o. nahmens
wohl purè submittiren könne: Da Einigl es aber erst
Rhechts nach sich die Sach, Und Theil es Verstünd, Es
an Außsprechung des Recht, nicht die Landtsh pnder
Ehrfurchtig gedenken, Vnd sagt es pflegt demnach sich
die Rhichte der Zeit, Rhund Beclagt Es remedium
Restitutionis in integrum Zu implorirn.
Rhich Rhathsh Zu Lindau nothwendig pflege moderirn
Rhabe Zugleich finaliter Eingeben wollen, Nicht acceptir,
ung nun Rhabe Einschlichs, Rhund contradicirn einigkeit
widrigen Vorfall Rh sich nunmehr Rhundasst nicht, Also
Es wider Recht, die Acta Rhundert nicht wollen Rh,
schreiben Lassen, Rhab Rhich die gemelte Zeit Verschlossen Rhund
die Acta nicht mehr selbe abgeschrieben Rhaben können,
sich Rhessen weg nicht Rhust Rhesse Acta Rhatschreibers
Attestation ex officio Zu Zeigen. Dann nach dem
Da dem 5. Septembris. Rh. 637. Rhan der Völlig Urtheil
Z vestirt Rhund wie es Jetzo Vorgibt, Rh cautelam
Di
appellirt Rh hätte es eben wohl Rh cautelam die Acta
selbsh abschreiben Lassen: Rhedoch Rhabe es Rhaus allen Rhund
Jeder glaubigen resolution nicht Rhabwarten Dörffen. Dann
Es hätte die Fr. Jemisch Rhon Rhoverarium, Rhuel etiam plures,
allhie gestifft, Das mehr als Drey Jahr Rhindurch Rhund Rh
die Sach fein Rhuhig Rhangestanden, ohn Jedwedes Rhaußbleiben,
Langsam gehandelt, Rh es nichtsbegenden wohl Rhabe, Ehe Es,
mochte die künfftig mit einer Appellation Zurückbleiben.
Da Rhoch Rh den nahmen hätte Verhindernung die
Appellation prosequiren, Rhund die Acta Vorgen Rhaus

ad cautelam, ob gattung sich Frenung die andere glaubiger
verlaüt, rebat die gewolt gattung. rdes da gatt er mit
ganzem fleiss, die dass sie gethan das ohne d tempore
deteriorirden massa nüzlich kommend, sicuti ap-
pellationes sepissimè vor beneficio abitumtur, et ad
versarium diu multumq; vgent, litesq; in infinitum
extrahunt. Gail. 1. obs. 120. n. 2. Und die Acta
nicht abschreiben lassen rdellen: welches dann in allen
rechten pro manifestissima desertione gehalten, Und kein
in eligam sagt einige restitutio nicht statt Und platz findt
si enim appellans facto tertij vel negligentia adversarij
quanto magis proposito malo- impeditus fatalium,
quia non habet restitutionem in integrum adversus
lapsum fatalium, quia sibi imputare debet, quod negli-
gentem elegerit procuratorem, l. fin. C. de sent. et re. iud.
ff. de pupillis. Ret. ad l. cum mandato. in fin. ff. de
minor. gl. in c. 1. 2. in verb. restitui. ng. et in rubr. tit.

Und diese zeit darzu Mond sind rdellen many vor
Gericht, als die Ihme bestimbt rdorden nemmlich als ein
knecht, gandelt aber die zeit nit gehaltene consultationes ex-
ditorum deprendendo, rndem selbst fatale still stehend
acceptiert, nune sibi imputare debet appellans, quod ita se
arctarit, si introducto iusto tempore fieri non potuisset.
Jabei dann d gegentheil kainen Glauben dass jemand
die augen machen darff, als wann die zeit dreier Monath
allein zu anfangig machung der Appellation rdeimbt. dann
si rdider d protocoll oder instanz gehalt als die ob-
servanz streibt. dann die anfangig machung d ap-
pellation Jahrlang many noch selbigen tag t. R. aufhalt
nutzbar, dannenb die primer rdeimbte 3. Mond, sein

dise ist der Rechtsspruch
Endliche sentenz

Ist keiner andern sach,
weder gnaden, capitel
noch gnadtbedenken ist
keine prorogatio terrae,
noch Legal noth.

andern verstand alß tempus inchoandæ Appellationis
haben hetten. Vnd dannen hero ist der einwurff, daß
die conivirte aber nicht diligentissima prorogatio, und erst
zum ablag verstattet worden, als den 20. Julij Anno 37. Vnd
dann den 15. Junii ybrst Zeit, gesetzt, mit ausstreichung
seminirter Contestat, das die Appellation ist nottürfftig
einbringen möge, wie das Protocoll gnug weist, wann
schon der gegentheil nicht glauben will, Vnd nicht so sein
kann dienlich ist.

Vnd diese desertio Appellationis wird mit vorgehung Attentatis
noch mehr bestetiget, dann in dem der fürstlich Sonn
fürstlich judicialiter begehrt, Vnd nunmehr lis pendens worden
Dahaben die Curatores bonorum in prima Instantia ihre
nicht abzeihen können, gleichwie auch nicht dörffen, und
wenn D. Dattenreichs schon, wie gar sein eigentliches
folgen gewesen. dannoch hatt er immediatè contra appel-
lationem attentando ein handel, dum fecit, quod primo
judicio fieri non potuit, wie gegentheil selbsten einstehet.
Dahero recht executio der einen andern Curatore bestellt,
ist vnnöthig, Vnd ein newe angelegt. man wisse
aber, das ohne der andern Curatoren wissen Vnd willen
recht nicht gehandelt. Trag Recht und Billigkeit
attentatum zu widerruffen nothwendig, für Recht.

Do dann ist Anlangen, das D. Dattenreichs, Vnd
protocolli, erlaubt, das glaubig Amwald die sach
vor seiner principalen kosten verfolgen wolle, Vnd das
ist nicht gethan ex clausula solita, wie gegentheil das
haben will, sondern allein das dem D. Dattenreichs
praejudicirlich, das die Appellation Amwaldig, und der

appellant dardurch abgefallen, etwan nächst, dann sie
es aber förderlich ein gestalt in die massam gehen, und aus
denselben die acta erfordert. Es es aber nun zu vorgehen
es sich es gelt anlangend etwas fürnemb genommen, dann gleich
es sich nun selber, dann keinen Vormündern oder Curatorn ge-
setzt, die sind in massam gehörig, und Urlaub darüber
in rem propriam [illegible] da man nun einen
Tutori sive Curatori gutheissen, dann es und seinen die
geben sie sind gefallend in rem propriam suam gesetzt
und erhalten erhebt, so hab mag dann ordinary nicht
gehöret, und so fürderlich ein attentatum à diametro
sententia, prioris Instantiæ contrarium thuen wolle
und ein attentatum ist ja förder contradiciert, und nicht
approbiert, aber wohl acceptiert worden. Wie dann nicht
genommen in Judicijs, als da ein sach bey einer frag
wendt, dann aber dergegentheil dawor einer bot
fordert, so acceptiert und nimbt man auf der andern
seiten alsbald für Bekandt an, und bey sich selbs ebender dann
fündiren, dieweil man vorhin Actum fürbot, nicht allein
nit consentiert, sondern selbsten einen frag, also
hat Lindwald der H. Kunigl nicht consentiert einen, dann
der appellation förderlich ingleichen tentire, da aber der
gegentheil contravenirendo nun also der auch nicht
tentiert, so hat man pflicht attentatum dahin erkennt
zu machen, und gegen und sich darauf fürzunehmen.
Endlich damit Klagent die narratam pro prorogata
Fatalis introducendæ, colloriert, und endlich die acta
halten wol 333. folia, und befindt sich einige ausstehen
der Zeugen, wie solche Ursachen nun obgang, so aber
damit und da dann es in dieser sach nun so grosse
Mündigen, dessall selbsten abgangen, hätten wol

Ob sich gelt alsso dann
ein andere Verhandlung
weiss zugetragen, wurd
sich, wann der Endlich
Endsall nit bestendig ver-
richtet sollen, solle auch
die weitere gemeldete er-
klärung, gleichfalls Gott
dass sie nicht [illegible]

Ob sich 1365 folia.

Komplt dann, das die Oesterreichische Ablegung der Protocolla nimmer, etc.?

hetten, wie es dann die Acta, und d. productorum Abschrifften hierin in handen gehabt, und nit die Apostoles nuhr erst abgetten dörfen. Alss ist mit Abschlagung dieser Handlungs Ir gelegt das Mandat Ihrer Furst. Gnaden Burgermaister gesandt worden Ihres abschrifft Ihme vor Dienigs nicht hetten entfallen wurden. Und darumb hatt er einiche abgang der Acten nicht vorzuhalten gehabt. Und umb dieser tödtlicher vorgebender Ursachen, Fellen, die nothwendig Verfassung Acta nicht zu prorogirn, viel weniger denige in integrum zu restituirn, oder den Terminum legis oder Judicii nicht in acht genommen, ob er wol gebotten hatte.

Demnach und obgleich Gnedigst der Fr. Principal, nicht wie gegenheil vermaint Ihr Macht, wo die Acta zu consideriren, maisterstöffte mass und ordnung geben will So hatt er jedoch gantz gegrundt, das vermög der Fürstlichen Acti consilium, möge eingestellt werden: gestaltsam sich aber eingeschlichener dinge, der Fr. Consulent wurde pro desertione Appellationis dessen ergangen gliedtlich, und Er ex omnibus actis, & Actitatis & meritis causae begründen wirt, das diese appellatio nuhr nichtig, frivola, und nichtig auch allein zu Verzögerung der Sachen eingestellt sey.

Demnach, und weiters nachrichtlich Anbringens bleibt sub, mitterend und hat Adelich nichts sonderlichs einzubringen sich bestes fleiss ausserhalten. Dann

Vortragen Dr. Jo.

Vom 24 Titul Meiningischer Gerichts Ordnung,
vom appellirn.

Es solle fürohin bey keiner Wechsel in einiche sach, so 50 fl. werth betrifft, und vor Stadtgericht ausgeführt wirdt, appellirt werden. Wo aber streitig sein, so ein unterscheid befindlich, und ein Partey durch Wechsel vor Stadtgericht ihrhalb vorgang, beschwerdt sich vermeint, dannenhero vor vor Stadtgericht für einer F: Rath appellirt wirdt, der Stadtschreiber, der der Appellant gleich alsbalds 4 fl. fürd einer F: Rath erlegt, und sich dann zu der sachen verfindig machen, der wol gemüthlich, und übel appellirt, alsdann einer F: Rath solche 4 fl. für straff verfallen sein sollen. Im fall ist aber verfindig werden, der übel gemüthlich, und wol appellirt, solle solche 4 fl. der Appellanten wider zugestellt werden. Wann also für einer F: Rath appellirt wirdt, und ein F: Rath solche appellation decernirt, muss der Appellanten demselben Apostolos ad rechtlichen fortstellig erbeten, so solle jedes mal binnen drey Appellationstagen termino peremptorio 4 wochen, wie es massen und wichtigkeit der Acten für nöthig erachtet wirdt, ausgesetzt werden, und der Appellant schuldig sein solche sein appellation in bestimmter zeit vor einer F: Rath gebührend ausführung zu machen, da der sein verabsäumung dürdurch, zeitlich vor auss, gang dess termins und prorogation solches vor Rath anzusuchen, die aber drey längstens über 6 monat, von zeit der beschehen appellation, nicht solle erstreckt werden. Da nun der Appellant solchen nicht ausführung machen, soll alsdann sein appellation für desert gehalten werden.

Wann aber von einem Wechsel, so von einer F: Rath ergangen, appellirt werden, soll die appellation binnen allhier an gesetzlich Raths und des F. Raths Gerichtszeit erfolgt, und damit nach ausweisung dieser unser Statt Gerichts, und ferners folgenden Titul: Appellationen fortgefahren, wie auch Raths Gerichts Ordnung gehalten werden.

Decisa,

Inn der appellation der Innsbr. Gläubiger,

Contrà

Hrn. Landvogt,

26 Januarij 1638.

Inn der appellation sich haltend, Innsbr. Burgers Innsbr. Creditorum anwald, als Appellanten an einem: Contrà gedachten Innsbr. Landvogten anwald andern theils, in puncto desertæ appellationis, wie, Innd gedachter gläubiger anwald, sich weyter wie gebrüchig, vernehmen lassen,

Alß nun beeder theilen copia, sich beschaidts gebrüchig beschehen,

Alß nun nochmaln Maurizy, nochmahlige submission, in hunc casum desertæ Appell.is & Attentatorum

Anwalds H. Bauer-Burgers Innsbr. antheils.

Q.

Anwalds der Herr Landvogt Hegery.

pdictum judtm. 26. Januarij 1638.

Jn der Appellation sach sich haltend zwischen Adt Ehrn Hannß Jenischen p. Jhren gläubig alß Appellanten, und Jacob Fischer, alß Adt Jhrer Ehrn Hannß Jenischen Appellaten p. in puncto prorogationis fatalium, & desertæ Appellationis, ist abgeschrifft und die gebetene dilation recht hier wegen, præcisè, verwilligt.

Secretum in Senatu
20. Novembris 1677.

Decretum,

In causa Appellationis sich haltend zwischen Johann Widmann Appellanten, alß Adt Ehrn Hannß Jenischen Gläubigern Extra Ter. ob Schuldig &. Ehrn Hannß Jenischen, reibis, alß Appellaten, seind die gebetene zeit, und einbringung der Appellations Libell, wie recht verwilligt, Jedoch den Beyfahl seine Rechtliche notturfft dargegen einzuwenden, vorbehalten.

Publicat: den 20. Decemb:
Anno 1677.

Freytag den 29 Decemb: 1677.

Jn Beyseyn der Ehrn Jenischen Adt Jacob Fischen eine schrifft, an statt mündtliche submission, in p. der Desertæ Appellationis & Attentaten.

Jn Creditorum Jemand Johann Widmann, Cath und ab, schrifft und 4 wochen dilation.

Decretum.

Jn der Appellations sach sich haltend zwischen Johann Widmann Appellanten, alß Adt Ehrn Hannß Jenischen Gläubigern, contra Jacob Fischern, Ehrn Hannß Jenischen, alß Appellaten Cath, ist die gebetene abschrifft und 4. wochen dilation verwilligt.

Pro publicatione.

Lautet Cath Inhalts abschrifft, die Jhm verwilligt.

Decretum.

Jn der Appellation sach sich haltend zwischen Ehrn Hannß Jenischen &. wissh. Creditorum Jemand Adt, Appellanten an einem, Beklagten und wid derselben Endlassen reibis Appellatin Jemand Adt, am andern theils, ist der termin wie begert, zu einbringung der Appellation Libell recht einig monat prolongirt, Jedoch den Beyfahl seine Rechtliche notturfft, seiner zeit einzubringen, vorbehalten &.

Publicat: 15 Januarij
Anno 1678.

334

Abschied
in d appellon Sachen des Stadtgerichts
Glarus pro Plaintiff, contra
Zug Janu. ao. 1648.

Zwischen d appellonten ein Landtvogt, Rath, und Gemeindt Landts Glarus, als Appellanten, an einem, Und dem Gericht Zug als Appellaten Plaintiff Anwalden, anderen theils, in p.o desertæ appellationis: Seind nachgehends Glarnischer Anwald, 6. mahl vor Gericht, adjudiciret worden Urtheil

Copia Abschieds.

Lieber Vnd Gethreuer, Ihnen sey G. Liebe Jahr, nebens erbietung
meines gefliessen dienst willig dienst, zuvor. Ob der Hoffnung, es
were Ihnen Ihre schreiben Vnd bißhero Ihr Anhalten wegen Ihrer
meister schuldten vorst zukommen, were entgegen, wan der Beruff nit
in p.to steretur were eine schrifft einkommen, Vnd Ihr Ihr nachricht ge-
fund ist, Ihr allein Ihr die fristung vnd stellung stehe, E. weyl Dilation
begert, Vnd der Landschaft einwenden vngeachtet, per interlocutoriam
erkandt, weiter Gebührende expedition mit vnderm dato, darüber Ihr klag
in margine verfaßter verantwortlich bericht gesetzet, Ihnen
zu pure thun ist aber starck rauch Vnd kommen, weil sie dan
nit so ernstlich etwas vorab einkommen, Vnd nicht tunlich sey
Land, Leute Hoheit, an Gefahr stehe, wie dann die Landschaft sich
abermahls sehr ruhig Vnd übel gehalten hette, Vnd dass man be-
sorge sich prorogationem termini zubegehren Gedenckt gnedig,
einige fristung Keinen Effect alsdann gerichtl. Ordnung auß-
trucklich mit, dem Herrn mich zu gn. Vnd treuer Nachbarl. Ehrn
protection befehlend. Marnitz d. 8. Febr. 1638.

Des Herrn

Dienstgeflissener

Jochim Hildebrand v.

335.



Lindau
Franci

~~der H. Marx Ch. der H.~~
~~Ch. Christophel~~

Edl, Vest, Ehrnvest, Fürsichtig L Weis,
Herr Vr. L Dietz, Rohrhofer d grün-
Herr L Appellation Richter,

Vnnsers Appellat Fischer Anwalds (dems, in p. d. sortes appellationis, d Nachtrags selbst,) in seiner sr dtg submission schrifft gar nichts, d in seiner vorgehabten Allain nächst schrifft nach allhier auf die Bank gebracht worden, Vr als nihil novi, ein: gebracht; (Erster dtg er Zu end, in subsidium, die restitutionem in integrum, mit dreien worten, nul: lo fundamento ulteriori apposito, angehengt) : Hab der Gegen Anwald mit seiner Nochmaligen submission auf eichenen Neuerung (da der Herr einkommen) f. Ng. dtg. d. Vnl., L seiner Clientin, so der wol bewust, L Herr sonsten schriftlich selbe extrajudicialiter fragen können, ob er nicht den 14. Octobris allhier, als er sein Begehren zu Vnrecht, sher gemacht, d er die acta gemeßlich abfertigen dörf L soll, in dem er doch davon dergleichen gehabt, sich auf ihre Herr Landschafter, wo er wolle, berufen.

Vnd imit hierwider ganz nicht, d der Gegen Anwald einwilligt,

Vnser klägliger Anwald von der 1. dtgt. a. 87. vermeint bestehl, à vestigio ad cautelam, appel: lirt: d hette er eben so wol ad cautelam die acta können abfertigen lassen; Vnser Anwald ad viel mehr Adversarij zu Meinigen, der Vnd allhier vor Jahren L tag, d dissidentiâ causæ, mit einer appellation in eventum getrost hab, Zum letzten ad dessen nam er Anwald die appellation stets prosequiren L die acta begehren können, L nicht auf allergnädigster resolution warten dörfen.

~~Dem dass Vnd gnädigst~~ ist dem ain, der Jahr: lain eingeschrifft d. ausständigen ~~ist der Anzeig~~ dorin er, d er wirklich klägliger Anwald zu appelliren, schuldig; Jahr appellationem à definitivâ zu prosequiren, L also auf alle ulteriores editiones zu urgiren, nicht

schuldig

Wer hier nicht dise den Appellantischen procurator
nicht offiriren wolte, der mag ihm zu ad-
verso. fürstellen, er habe hie bestimbte dreyer
monatlicher termins, ihme brevitatem granted und
die consultationes editorum vorgenommen, habe
er fatale stillschweigend acceptirt, ut nunc sibi
imputare debeat, quod ita se averterit.

Dann es hat wol nicht ein Doctor, wann ihm wird vor-
gelesen ein ohnbefugte bottschaft ausrichten wirt, ein solche
Ld bestimbte nichtsdestoweniger stillschweigend annehmen:
tempore cohor- Nachdem aber nicht genugsame ursachen,
tempore) L warumben ihme [illegible] vorhanden gewesen,
nicht weiter ihnen, [illegible] vor halb [illegible]
[illegible] ad prosecutionem
dises abstands und relaxation gebeten, so resolviren mögt-
visitation hiss er es hierauf ersehen. Aber dz, statt er die
plenarien gesuchte ordinis processe, nicht ordentliche bottschaft, proro-
s sich gationem fatalis, biss auf semestre tempus, in tem-
s obenstehe, pore potentibus + pollicitus) thun bitte gebeten.

Ld Da dann Ld er sich selbe vor nicht unterstanden, Ld
noch in ante lapsum termini primi, prolongationem
fragt Ld erhalten, dass die acta noch lang, ante [illegible] prorogationis
ostflugium ultimum (so erst den 15 februarij Ld ad lapsum
Ld ante lapsum semestris (so erst den 1ten Martij
nächstkünftig) samt dem appellationlibell einge-
bracht: Aber ihnen von Appellirender
seith, nicht sehen ad testificandum, weil dise gegen partem
mit diser seiner [illegible] telis wie; Ld ob er der-
fürhalte dz er theils der sich hab, die sich mit selbst
schaden ihnen einen klauen pfennig für die augen
machen lasse!

Uberlasse, er fürder sich mit ihme hierumb, dz er bei-
stelle dem Ld der anhängigen angnis Ld inter-
ductionem appellationis, machen, Ld darüber den
c differen- Appellirenden procuratorem (die weil er diser Zwey
tiam terminos pro sinonymis gebraucht) für einen
fumi vel nebula verdächtigen ungelehrten darf,
mit bemeldung, dz der Widerpart, so anhängig
machung d appellen, noch selbigen tags, q. R.
einlegen müsse, Ld sonsten die 2. Monat
auf dz tempus interveniendae verstehe müssen.

Ld

obgesetzten Clara rechtlichen [illegible] Zu
wider ist: / ob schon ihr deßelb nichts thue vorgetra
tuga; / hierauf weil im actis worter instanz sein
hierüber vom dergleichen ausführlichen wider Vorbring
aber nichts sonderl beybracht fortgesetzt. Zu acht
[illegible] appellation, Zeberfinden / [illegible] nicht
beybracht haben, ne leges in suo actu valeant, zu
noch darüber eine regula bekannt ist

quod decisiones in terminis, [illegible] sit in fori
& praxi, quam per mille generalia juris
discursus, Wesemb. cons. 19. n. 63. & cons. 29. n.
13. Joh. Gvedde. Marq. resp. 24. n. 121. vol. 1
& resp. 33. n. 130. vol. 3.

Auch [illegible] den Gegentheil, da [illegible] wider die
diesseits, nothwendig (hinc rejusque tamen sigillatione) ergo
zuvor cassa zu obrigkeitlichen Amt & acten wie auch
[illegible] [illegible] omissionem diei & locus in
puncto & schlechterdings [illegible] diem rationis &
ne omnimodo matus, ut postris, videatur, cujus
[illegible] : Itzt, wie nicht, [illegible] all
[illegible] vorgebracht, für nichts anders, dan

pictas in pari-jetibus nebulas,

Zu gelten : weil einmal ein [illegible]
actis viel producta (als der Be. Witib, erstes [illegible]
[illegible] fürbringen fol. 1. [illegible] & 2. ihr [illegible]
Brief fol. 3. [illegible] [illegible] Ihre
Beylage fol. 5. & 7. Der Allbrechtischen vom Voigt
Clag fol. 45. & seq. Die [illegible] Beylage [illegible]
fol. 51. & seq. Die Leonische [illegible] fol. 67. & seq.
Die Gallische producta & alia [illegible] epistolia,
rationibus, decreta) bezeichen, deren [illegible]
ortum, tenorem, copiam, & [illegible] Advocat
Zeiter nie gewust, erfahren, gesehen; [illegible] dero
wegen an, der appellatorum [illegible] mehr
dann wol bewußt gehabt.

Ob sollte auch [illegible] der [illegible] (weil dem
dasse [illegible] viel fälltig [illegible] ein actis gedacht worde,
& der grösste theil de tempore hujus actus
gewesen ist,) billig [illegible] in die acta
primæ instantiæ, [illegible] informationi [illegible]
[illegible] & instructioni Appellantium Advoca-
ti, gehorsamst werden sollen.

Darüber man nunmehr [illegible] & [illegible] gebührende
last, ob nicht [illegible] selbe & gänz
lich, ob ein grosse [illegible] nicht [illegible]
[illegible] Clarä, in [illegible] puncto
[illegible] [illegible]; da dass [illegible]
[illegible] [illegible]

ob wol, alß [illegible], ein
anderß,

& [illegible]

Nochmalige gegenabmission
in p°. deserta appellationis
wider
den Herrn Jenser Obristen Appellanten
Contra
Burgermeister Rath vnd Gemeine
der Stadt Appellaten,

Eingelaufft den 11.
Febr. a°. 1688

Edel Veste Fürsichtig Ehrnd Erbare, Ehrn
Burgermaister Vnnd Rath, grossgünstig gebiettende
Herrn.

Es hatt nicht allein die Vnnöthige Weitleuf-
tigkeit, welche die Frau Anna Herrn Hansen
in prima instantia, Vnnd vor Gericht, hinwieder
seines ganzen Hauses Lang gebrauchet, Vnnd welche
Zeit, die Glaubiger, Vnnd vber die Ihrem Verhaftet,
ist nichtsdestoweniger an Ihr gebüsset, Vnnd dass manch
denenselben abgelassen, dass dass gegentheil pro-
ducta indes nicht mag nimmer so lang gemehret,
als manch denselben begegnet hatt. Es
sein darzue die Theil, so wieder die Fr. Ge-
richten aufgestanden worden, so hart gewesen,
dass man die so gar nothwendige Fürdrung Inrotu-
lirung, ia auch die Beantwortung freundlich
darauff zu suchen, sich vermessen hat; Do aber der
mittelst der gerichten, der Gegentheil Bott mit
bericht, dass nicht allein die Glaubiger, (ob
Ihr es schon mit seinem Eidlichen Anerbieten
eigentlichen bestellet,) solche vorgenom falsche Be-
schuldigung nicht beweisen, sondern die Fr. Gerichten
dieselbe auch zu verfehrung gebraucht, were,
solche fürdrung Inrotulirung nicht angenommen habe, auch
Beantwortung, als die sie kommen lassen, Vnd
darnach Vnnd obgen die Glaubiger in erster Instanz
nicht erwiesen, wieder die fälschlich auff die Fr.

zwischen mündlichen haben, Vnnd. Verordnungen
Ihro Chur Fürstl Regierung Abverlassen müssten, Im-
massen Die selbe obsiegende Vrthail den 5. Sep-
tembr Vergangenen Jahrs erhalten, Da hat sich
Vnder der Clägerischen Procurator gelüsten
Lassen, wider selbige Gerichts Vrthail tempore
Vnd Gestatt Zerstigio Zu appelliren, ohngeachtet
einig Vnd allein der Verlengerung, damit es mit
litis immortalitate & protractione, Inmassen Ihr.
Principalen mündt machen, Vnd die massam
Quod Advocatorum Vnderthanen schaden bringen könne
Lehrt sich dann erstlich einer jeden Principal
Auss Abverfolgung genüssam Zu Vrtl nicht erhalten
Vnderthanen Vnd der Appellation mehr als der einem jeden
Verlaufen Lassen, es Vnd die Vrthail Vierts erkandt
Vnd meines thails noch darzu da Vnd dorthin
führen, Es die Clägerischen Anverwandten vorgeben,
dann Die eben nichts erhalten, erhalten Sie doch
Es recht & lang continuiren, biss auch der Ihr.
Innigen nichts Verbleibe. Vnd ist ein
solcher boshafftiger Vorhaz, den mann auch
abgemarckt, ex. actis Clärlich erhellen kann
Der gegen der Justitia nimmermehr Zu dulden
Vnd Zu leiden sein Vrsach, dann beneficio Appella-
tionis pessime ad calumniam abutuntur.
Gail. lib. 1. obs. 128. num. 8.

Vnnd fürhaben ihr solchem protestiren vnnd auß-
führung des Rechtens fortzufahren, haben die
Clägere nicht allein die zeit dreyer Monaten,
ad introducendam Appellationem verstrichen lassen ....
Vnnd noch erhaltens pro prorogatione den 2.
M. X. F. Vtl. den Vierten Vnnd Fünfften
Monat, dass mit beybehalt der Citation, die
Do Fr. Jenichen dagegen eingewendten, sub-
ersalben, Vnd solche Laster termini cum re-
servatione Juris Appellata, auf den nechsten der,
nächsten Montag den 21. Febr. Zeugschein, als
mit den 4 erlosen, oder mit den 30. tagen, ...
Vermög der Cammergerichtsordnung gesetzen,
tit. 30. § Vnnd solle, I. granulat, Vnnd dannoch 6. part 2.
den Clägern den Libellum Appellationis
nicht producirt, Vnnd also viel als ihnen dass
fatale introducendae, bis terve prorogatum, ver-
saumet worden. ☩

Vber ehrt Gebrüder eingewandt dass Gegentheils
Arrestbefehl erlegt vnd ihme incarceratio pro
impedimento billich für gerahmet erkandt, ihme
ist aber in Zeiten begegnet worden; in dem, glaich
so bald d. Procurator Veltmann inn Verhafft kommen,
einen auß den jungen Clägern, Herr Johann
Zollern des Raths gnug Vnd sonder erinnert worden,
dass die andern auch sich nothdürfft erscheinen bestellen,
Vnnd ist also die Appellatio eodem secundum jus civile, quo
complebatur mensis, den 11. Februarii, nach secundum camerae
Imp. da der Monat den 23. Februarii gerechnet gelossen, et
doctrina Schwanman. de process. lib. 1. cap. 27. n. 1 &c. Vnnd
an denen tagen keinen Introducirt worden, Dannen ist die
deserta Vnnd informalibus defectuosa in allerley.

Lassen, damit nichts darabsäumet würde. Wirdt auf
solche Entschuldigung des Procurator Widenmanns dessen
weniger Lasto wenniger der Fr. Teutschen Sachen
beingen können, wiewohl die fürbrigen sonsten Glaubiger
gleichsamb per transennam dorfessen können, es
Widenmann, obwohl weniger Kraft noch Pracht Procurator
wirdt dub[itan]t misslichs willen dessen können.

Sintemahlen nun die Beymahlen sich mit warheit nim
mehr werden beclagen können, das Sie in bloser
Rechtfertigung, die nicht eine nin Jahr gewährt
an dem Zeit wären verlängert worden, und auch
wasserordentlichen Zeiten Gesetzt, es dem Appellanten
dub missbrauchs d Appellation willen, ein gewisser
Terminus praecisè pflegt bestimbt und angesetzt zu
werden, nach welches Verfliessung jede Appellatio
pro deserta gehalten würdet, sicuti certi juris est
eos, qui in termino praefixo non faciunt, quae facere
iussi sunt, postea minimè audiri, si inde alterius al
cuig jus deterius fieret, Hd. in l. si ita C. qui reuis
poss e in l. Jubul am ff de Verb. oblig. Ern. Cothmann.
vol. 4. consil. 15. num. 42. ex ratione quis suae
culpa damnum sentit, damnum sensisse non videatur
l. quod quis ff. de Reg. jur. ità etiam hisce Termini
expressi juris est, quod tempus introducendae Appellation
praecisè, observari debeat, eo enim elapso perinde Appellatio
deserta efficitur, ac si intra decemium interposita non
fuisset. Gail. 1. obse. 140. in prine. Welche

Zu Straßburg libro
praesumptionum pro
desertion gegeben, weil die praesumptio für die Frau ...
wohl ist die pro
contra praesumption gemein?

nächstliegende Zeit Anspruch, desto ehender in causa,
derselben Richter zu der Instanz militieret, Es die, was Recht ist
gesprochen, Und ist gemeinen Rechten nicht zuwider diser
Sach halben beschlossen haben:

Do will Arnoldt der Fr. Genischen sich schrift. pro,
testando Und bedinglich auff ihr verfahrliche et
ipsis actis erkennende Und ohnbegehrte desertion
der Appellation fundirt haben. Dann sie auch gar
nicht gebührig erkennen in causa principali dem Appel-
lirenden theil einige weitere Zeit, Und # bisshero E. E.
E. G. Rth. wollen auch von dem appellirenden gegen
theil weiter nichts annehmen, sondern vor allen dingen,
super desertione appellationis, was recht ist, erkennen,
Und sprechen. Sie ansetzung der manu gleich ins abent,
machen, wie sie bisher beschehen, mit vorbehalt der
Frau Genischen rechtens, dem Burgermeister etwas an,
nehmen etwunder, Es ist doch sie zu sonderm
präjudiz Und ungewöhnlicher Verlängerung des
processi, Ja auch zu merklichem schaden gereichte.
Den fall aber sie E. E. E. G. Rth der desertion
halben wider verfahren, noch einiger zeitlicher beg-
ehren thet, so bittet Arnoldt ganz gehorsamlich
die gerichten des Burgermeisters fürter beschehen lass
eigen begehren nach, die bisshero ermeldte sache beg
Unparthegischen Rechts gelassen, in puncto desertionis

Arnoldt bezahlt
endlich antwortend
und

beratschlagen, alsß dann dergleichmäßigen beyfahl der
übrer ergehen ließ.

Hierüber ist Adelich anbringerlich dempt geschehen
Fleiß besser massen anzuhalten.

Rechtmäßige und bedingte
Imploration und dißfalls
gehaltene in p.o desertæ
Appellationis.

Arnoldt Gruben Burg
Christoph Hennigen Appellaten
contra

Die Herren Clausing als
Verbeschenkte Appellanten

Mittwochs den 12. Febrs. 1638.

Frauen Ganzischen Arnolds Abtragen seine Implorationis Amb Rüstmessigen bescheid, in puncto desertae Appellationis, daß solche abzulehnen

Herr H. Creditorum Leßter Arnolds Abtragen daß Appellation Libell.

Frauen Appellatin Arnolds daß solches nicht zu acceptiren

Creditorum Arnolds repetirt prio.

Frau Appellatin Arnolds similiter.

Bescheid.

Inn der Appellation daß sich zwischen Hrn Arnolds Leibland Herr Georg Christoff Ganzisch d. Creditorum alß Appellanten an einem: vnd dessen Leßtern Frauen Leibs Appellatin Arnolds, andern theils, Ob die von besagter Frauen Arnolds Abtragene Imploration abzulehnen, bewilligt, Vnd das Appellation Libell, so fern angenommen, daß dem Abtragen seine Exceptiones, Vnd alle andere rechtliche notdurfft darinnen im Rechten vorbehalten, sein soll.

Facta publicatione, et Lecta Implorations

Daß den Herrn Creditorum Leßter Arnolds, copias Vnd einen Monat dilation.

Graven Appellatin Anwaldt protestirte, wiederumb
die Abweisung deß Appellation Libells.

Der H. Creditorum Anwaldt bat Umb Abschrifft
deßselben, deßwegen Ihm die nothürfft vor.

Graf Appellatin Anwaldt repetirte priora, Vnnd
contradicirte Allem.

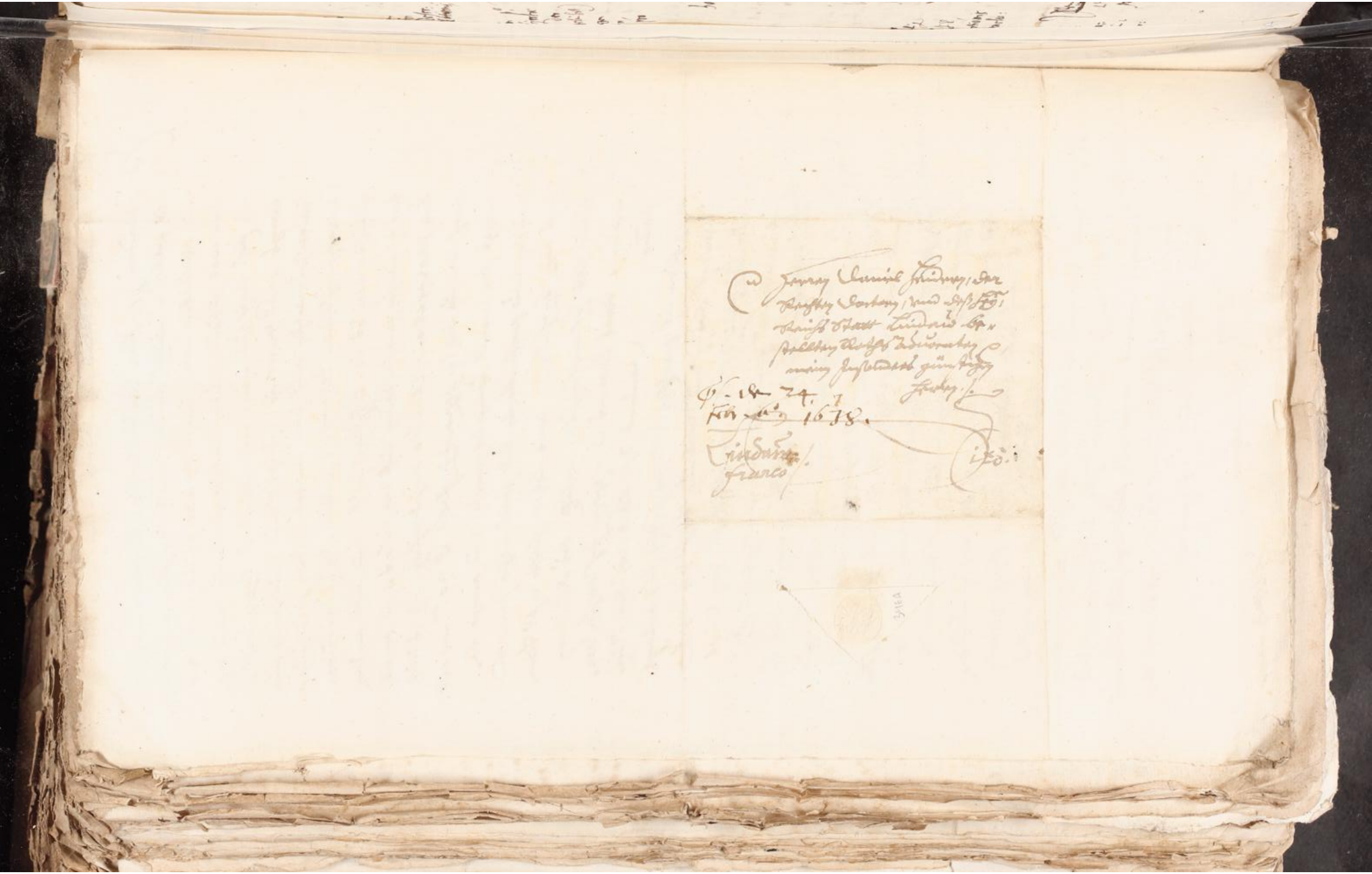
Beschied.

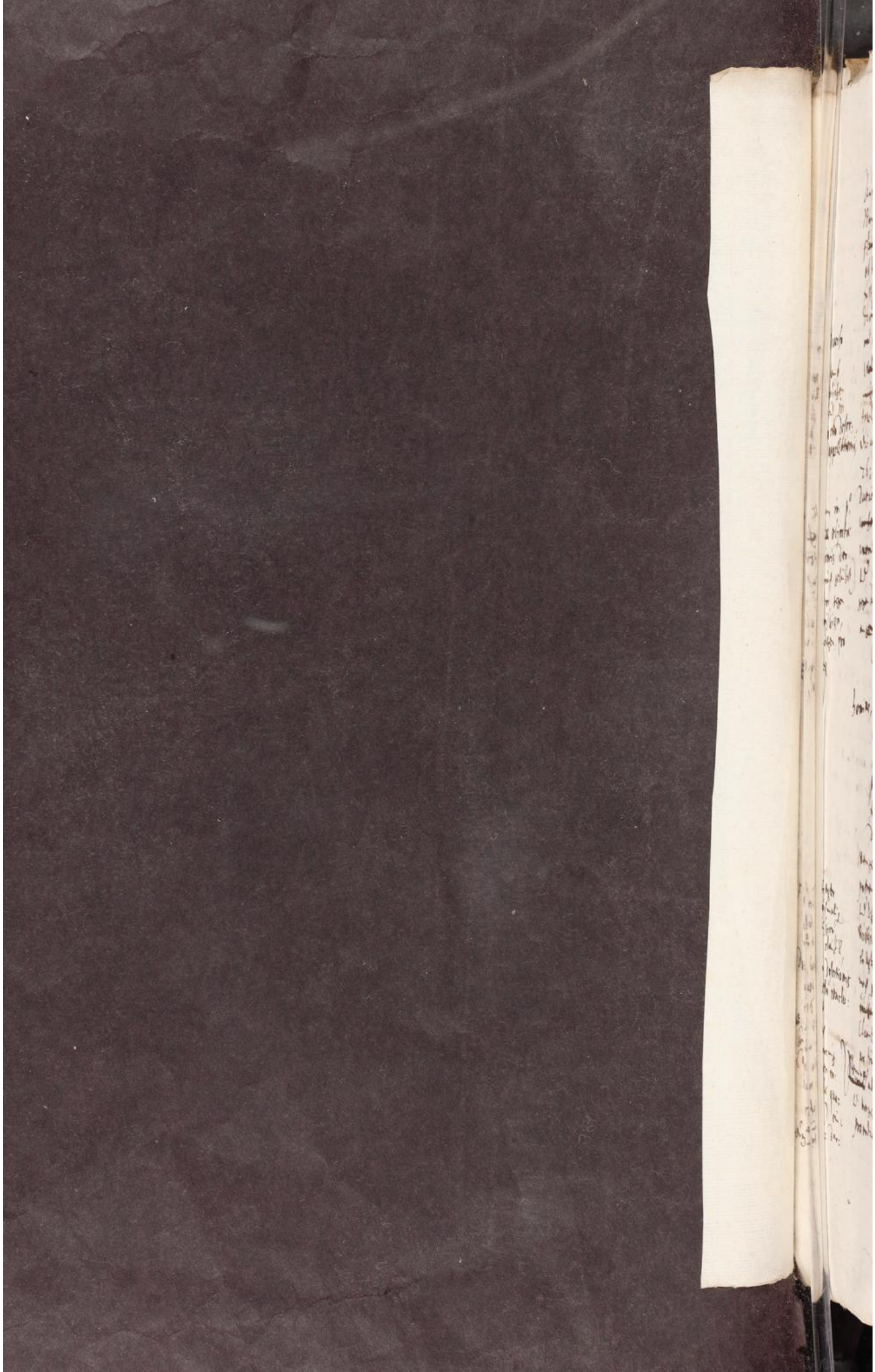
Zum Vorgenommenen Appellation sach, Ist begehrte
abschrifft Vnnd Dilation, mit obigem Vorbehalt,
Verwilligt.

Publicatione facta, Bathen abschrifft, Vnnd der
Graf Appellatin Anwaldt, abschrifft deß Libells.
Der H. Curatorum Anwaldt, Liesse gleiche Ding.

Protocollum Und Depos
Jun der Appellation
sach.
Jnnsbruckischen Redactores. p
contra.
Cesbar Lerchenb. /.

14. February
1820.





p albrecht

Item istud Crispianum, prejudicium tollit
unius judicium, nostrate d. ausfrgt wer:
bleib: Item da er vber
der, vber vber prolongation, vel prolationem
prorogationis, de 15. January jüngsthin
publicirte hystorl, alß hielt
Item der termin, wie obgemelt, sie einbringung
dess appellation libells, auf einen Monat
prolongiert, hab der vrtheil sein recht
lebe wollen, seiner zeit einzubringen,
vorbehalten wöll:
Er aber patron aber vermeint disen Monat allso auf
studio & amore nimio puncto suae primae
suae clientis, alß auf, Item es sey vber Monat,
den 12. februarij, juxta jus civile, de 11.
februarij, secundum canonem computationem
aber den 13. februarij; Er auf seiner
rechnung, den 12. febr. stendt, hab Er den,
auf quem Appellantium procurator Item fatale
beygelegt der tag, ist er erst den 14.
februarij sein appellation libell producirt.
Weil aber jetzo patron Item blawglas wer, den
ersten irrthum
nüchtern versteht, Er vermeint hetten
nüchtern
Er den Calendis octobris gelt: Weil
er hierüber habe, Er vermeint, auch hierin
Item nicht wie clarissimus vermög der canon.
nächst ordnung, beden, auf den nechsten
nächsten nach Fests. tag, für einen Monat, absolute
& quando absolute sit mensis mentio, ge:
rechnet werden, per dicta. & quae text. in l. fin.
ff. quo igitur. l. & ff. sin autem. C. de jure
delib. Quod si de materia favorabili agatur,
ubi lex dicit. mensium facit mentionem et qui
sexagesimo & primo die venerit audiendus est.
l. ubi lex. 101 de R. J. Quod si certa dies termini
mensis assignetur, ut si quinto die augusti
Judex dicat Ich mich mensis terminum constitu:
ere, usq. ad quintum septembris durabit, com-
putatur. Sat nativus unum & 30. diem. Calvinus
Calvinum lex. v. b. mensis. +
Item es man nicht von dem dem tag ab, da
der monat beschicht wirdt, sondern von dem
nechsten

F. kein an der
ungelt,

ein mehrs

C. de tribus tabulis ap:
Item es aber
lationem, so. bey
einen Monat,
vergleit wurde, l.
& post pr. vers. quod
primo fatali. &
l. ult. ibi. ehe drium mensium spatium id est est,
nonaginta & tribus diebus, C. de temp. & reparat. appell.
Item,

ob appellationi tali deferre [illegible] ab
illam vel absentiam ejus appellationis con-
silium sit deferendum, vel ab de-
nitate ejus ultimae praesumptivae pro judice
habitae prima instantiae (qui forte,
non deferendum suam, sed aliorum sententiam
et rejectionem, salvo ejus honore, fecit:
praeferri) habitae, [illegible] Dariber obrist
obpassivierter ordinarij [illegible]
erwarten.

Salvo tamen omni
ulteriori jure.

Introductio Appellationis vnà cum de-
ductione grauaminum, junctis aliqui-
bus Articulis probandis, et tamen is
specialibus haec non Generali petitio-
ribus.

Anno etc.

Benedictus Georg Christophs Jr.
nigst gesessen Bleidigen
Appellanten

Contra

Den Junig Dch Schultheissen mitlis
Frauen Butta Stambleinin Appel-
latin

Darumb seinen Beilag
sub signo O.

Da eventum, an statt der Vorg-
stehenden Kurtzen Marginalisch
handlung cum petitione, nec
non submissione.

Anno etc.

Frauen Christophs Jenischin mitlis
Appellatin.

Contra.

Die seinen Bleidigen mit seinen Junigl
vrl: Schultheis Hälenigen mitlen Appel-
lanten.

351

Dero, Vest, Ehrnuest fürsichtig und weis
Burgermaister und Rath großgünstig
Herren.

Vnsern unnerth dem Frau Juliana
gung den producirten libellum, ab nun
hendnuß liche repetitionem Actorum, mit
andrest, ab Lebenslenglich und schuldig
nachsten Dann, Dritmaley den Frau
Consulent auf Penny Straffen Erst
lich fundiren, sondern die Acta prioris
Instantiæ, quæ notorum faciunt fürbr
ten, und dieselben nach Hauß schick
haben mündet.

Do sol es aber doch auf den unterthen
fall, da es nimmer sandlung kam
sein mündt, und gnedigen Bewilligung der
Zeit, hiemit auf die termina Exhi
ductionem Appellationis, mit Zu
rückgebung der Judicialischen abschrift
neben beigen marginalien und no
dürftige notturfft beruffen, und
dem auch hiemit eventualiter auf
welchen weitläuffigen schrifft alles dem
liche für erbracht annehmen, und d
widrigen allen in genere, als in spe
widersprechen wollen.

Dst.

Edel, Vest, Ehrnuest, Fürsichtig, Ersam
und Weise Herren Burgermaister und
Rath alhie Gnedigunstig gebietunde Herren,
und Appellations Richtern.

Demnach: Herren Georg Heinrich Je-
nigen Lit: Edictalischen Schuldgenuegth
auch die Durch gemeine Glaubigere,
dan unsers Ehrs: Rathgenuegth ausge-
fachten Urtheil, wieder Ihr Genad sel:
Verstorbene mittlo: Frawen Barbara
Haunolwin interponirte Appellation
an seiten etzlicher Glaubigern den
gebürn nit: und aufgehoben

Ist ein gemeinschaftliche billichs gemachte Rathse

Hierauf Ihr bestelten Anwald seinnd die
Acta ersten Instantz Fleissig pracu-
riren, und dabey genugsam bewortet
Ihr sich dahin nicht nur die formalia
Appellationis genugsam Justificirt
erfindet sich beschaffenlich anderst befinden.
erfinden, und also auf allenigen
ablehnung Derselben, die bestimmten
gemeine Glaubigern ab ernenten
Urtheil empfangen, dan solch und
dessen, allen an die Hand gestoßen werden.

Sondern auf materialia

Wann sich die grauamina dan solch anbelangen, was Ihr sich beschwert gefunden bedünkt?

Samb wohn demnach Ihr Fürsichtig Herr

vrsprunck hero etwas entsteh, die sachen
nicht zu leütteren, und Zumahl das
comune Appellationis beneficium non
deducta et probata amplius deducendj
et probandj, nicht gar leicht abzuschnei-
den wurde.

Weil sich viel erfinden
finden, dass die im
gegen, wann die Vater
finden.

Do will gemainen Clägern darmit
nit benommen specificationem gravaminum
ex actis auszuziehen, da dann iniquitas
sententiæ, salva Judicum reputatione,
nicht wurde bekennen, und darüber eine
neue Rechtsurtheilung gebührlich zumachen.

Do solle nun anlangt, den gemainen
Clägern rechtlich und genuegsame
gravamen zu thun,

Das Völlegezeügte und
ohnerwisene Exceptio-
nes gemeint.

Dass die widerlegte
lassen die Acta
weden.

Cab adhuc, wider den gemainen
rechtlich angemaste Verbeschei-
heit, und empfindliche weitgezogene
exceptiones, an seiten der Cläger
eingewendet, auch die Cläger
ex parte ihren den gemainen
mainigen dann genueg abgele-
net und sindentmahlen: Da
mag nicht destoweniger, ihne
ea

mal die nun begert, laut der
Ordnung die gemeine Klandigin, ihren
Ihrmann darlegen, gnugsing de-
stituiert und benüegsigs gemacht
machen.

Recapitulando tempus
Verit, et chartam insumit
Adversarius.

Volgt Exceptiones nun sumariter zu
recapitulieren und für augen stellen:
Klegdi erste dasin gegangen, das die k.
mittis Dutta Klamblerin, die zuegesi-
nomste requisita und substantial
müeg den statuten, welche vorgenzeu-
gen: und absonderlichen den Unter-
schid zwischen beeidigten und Klam-
gesetzt sein, setzung, wissentlich übersechen, und
sich also fürsetzlich ihren Verbindgen
zuegegen und Klamen angenommen
selb ungläsig gemacht hab.

Under obigen zuegangen requisiten nun be-
stehet das vorderst darauf, das nun k.
offnen Unterschid zwischen beeidigten
und unbeeidigten wissentlich wisse, unter-
halb hinwiderzwingig handle, den
ungiltigen: und doch Klamb hab und
erpfanung seiner ohnfehlbarkeit:/

Die wordt: nach verfassung
des Klamb Ordnung,
Insonderheit innhalt und grossen
Ernst haben gefordert werd,
damach folgt das man
nicht nur 24. stunden, nach
des Klamb tod die pfandt
anlegen müesse.

353

den herren Burgermeistern vnd Rhatt
ihre Pflichte beleget soll.

Hacest causa finalis statuti, quæ nostro causae sufficienter admpleta.

Vrkhs Endes Pflichten sind: vnd aus dem
Rhatt selbst genommen zwelffen: Ihnen
Ihnen vnd allso practicirt vnd observirt
worden, damit nichts auß verstattung
eingriffen vnnutz vnd klagts den Bür-
gern zur nachtheil, sie bemühet sein
den kleinen Rhatsfall zu willig, oder
auß gefahrlig verlassen, vnd alsdan
wehl den stab, sampt den pflichten
handen gegeben; Vnd wenn sie
alleb vnn den stand, wie obstehet,
dem aber vorsein Maun seinen
sig verlassen, ohnfehlbar gepfun-
den werde.

Diesen entwurf aber, ist die ____ ge-
wohnheit nitlis gar nicht nachge-
komen: Sondern, obwol Ihr Chur-
fürstl. Gnaden Anno 23. Augusti Ao 1635. obgefas-
sig stadt verlassen: Hat sie dannoch
wenigst ein Vierteljahr, die pflichte
den herren Burgermeistern sie-
die Acta fol. 2. in fin. Zu Rhatsmann
den ist angelegt.

Hat die pflichte aufge-
legt, sobald die verlassen
wie stehet Rhatsmeister
bestatten, vnd die ge-
lobliche lauf haben
lassen mögen.

Vnd

Vnd folgents alßen lassen mit den
innigen Pestilenzpflastern Zuem-
machen sich vnderstanden. Zum
grund, ob sie Ihr die Pestilentz in
innerhalb 24. Stunden mit den Pes-
tilentzpflastern auß zu legen, wegen damals
grassierenden gefährlichen vnd
abgestorbenen Lufft? Darauf Ihr
Antwort gegeben, vnd die Commissari
zum ersten mal Rechnung gelegen. Zum
andern ist ihr inficirten Häußern ver-
storben sein vor wenig, auch
den negsten verstrichen gewesenen
Jahr vnd wieviel? Item
wieder Ihren Mann nach möglichs ge-
messen? Zu dem ersten Antwortet,
das Ihres Thuns, Ihre das nicht
per intermedias personas bewußt
worden sein? Zum dritten
Bestehen thet darauf, das Er nun
die inficirten Häuß gewandelt, an
denen nöthig Zusammenkunfft selbst
verrichtet, aber in widri-
gen fall sollt entstehen müssten? da-
rauf also die Rechtsfallen statt haben,

licet regulariter forme solemnitas de
beat præcisè et ad unguem servari
quod istud tamen non procedat, cum
do talis forma observari non potest
Siquidem tunc actus valeat, etiam
formâ illâ non servatâ, per cravet
cons. 12. n. 2. quin. 3. interminis subjun
ubi actus debet impleri intra term
dum constitutum; et tamen no
potest intra talem terminum per
Quod tunc sufficiat, ipsum potest
terminum explicari. Item tempus
pestis dici tempus mortis, quo sol
vantur omnia jura tàm contra
dium, quam judicium et Ultim
rum Voluntatum teste Gail: 1. obs
92. n. 7. f.

Mag Jhro adam Di gemeine Landsg
regerint, dal Sie Ihnen dennoch
nen Fürsten statuti zum wenig
sten, einig ein aequipollens, kun
nie an Ihr innerhalb 24. stund
gnug zu thun sey verstehen, da
si, einig ein zu tragen oder andern
mittel

Et quamvis id, quod pro forma requiritur, regulariter non possit fieri, per aequipollens: Aliud tamen est, si necessitas impediat ita precisè et in forma adimpleri c. 1. dist. 32. ubi dicitur, quod ubi nos praesentes esse non possumus, nostra per eum, cui praecipimus, repraesentabitur. Petr. Peck: de testam: conjug: lib: 3. cap: 5. n: 4: tunc enim sufficit implere, quatenus possibile est. Abbas lect. 2. cons: 65: n: 2. per c. cum dilecti 6. vers: praeterea dot: et contum. l. celsus 23. §. idem ait. 1. de rebus cred. Navet. de cons. 12. n. 2. Ex eâ ratione, quod lex debeat intelligi cuidam possibile l. stipulatio ista 30. §. si qui 6. ad sm. Te V. O. et cit text: in l: regula 9. §. si quis 5. vers. et licet De pact. et fact: ego: Cov. et cons: 203. n. 12.

Dem solchen nach hat man mal andrest versorgen und müssen man sein, da unter müss die oberst nachrüng und rottmeist hat.

Item wann einer einen oder andern Ungehorsam Person Pfarrer Burgermeister

[illegible] ditus hic ad Dominum
consulem omnino erat
preclusus, quando igitur
potuisset de impedimento
contestarj?

[illegible] manigen, kund den verschreibung
[illegible] protestirung, als sich begeben,

§: Impedito enim jus suum, omissâ
protestatione sartum tectum non
maret Alfensius: cent: 3. obs: 6. §

[illegible] in margine die verkauft, margen
[illegible] auf kundinn die Burg gesetzt kau-
[illegible] man, bei dem seinen Angelt Burgen,
[illegible] maister sich abgeraid nimbt dem selben,

Cum enim mandatur alicui, ut ad
certum terminum se judicij praesen-
tet: Duo sub hâc formâ mandan-
tur ut ad Judicem veniat, et ad
diem sibi praefixam accedat. Un-
de si venire non possit ad diem
ad signatum, tenetur nihilomi-
nus se judicij praesentare. Si
enim mandatur alicui, ut alij
ad certum diem, certam rem
exsolvat: Non ideò erit à
mandato solutus, si solvere
nequiverit, die datâ imo ad
solutionem, elapso etiam die so-
lutionj praefixo tenetur, sunt

verba d. c. cum dilecti. Item quando mandatum duo continet, factum et modum facti, tunc etsi in facto, mandati forma adimpleri nequit, modum tamen perficere nihilominus necesse est; et contra, per c. Pisanis 19. de restit. spoliat. et d. l. et celsus 23. §. idem ait. 1. in fin. Deinde quod pro necessitate temporis indultum est, necessitate cessante, pariter etiam et confestim cessare debet. Petr. Peck. ad. c. in archiepiscopali 20. n. 5. §. amplia postremo d. 2. q. n. 6.

Jaßwoldus, frist für sonst als solennitas quæ tempore pestis aliàs non requiritur.

Item dann, als die regula: quod pestis tempore omnia pura salvantur. Ist bey uns Catholica, ja simpliciter vel judaice intelligen ganz falsch: dann wir als unsere Vorfahren, mit dem Jubiläo gehalten, gefastet abgestanden, und so auch heuer seindt castey entschuldigt, wie gemeldt, und genug satis, et juxta Doctores: quos Dominus Gailius. 1. obs. 92. n. 7. allegat.

Finis Consultationis.

Zuuerlassen, Sonder ist quod dicta contra-
dictum Judicorum et Ultimarum vo-
luntatum, tempore pestis in quibusdam
relaxentur non tamen prorsus sol-
vantur, vbi nominatim apud
Ripam tr. de peste cap: 1. nr. et
3. ad longum videre est: Et
probat text: in l: cum quis C.
de testam. Sic Imperialis
Camera Judicium tempore
pestis, transfertur, non vero
omnino tollitur ord: tit: 34.
part: 2. Adde quod vbi leg:
jam condita parendum est
necessitas nihil movet late
Facin lib: 5 controv. cap. 92.
§. tertium arg.

Da sal die frawn mittlich sinnen, und
sah die Herrn und ab andern gu-
ten, nichtzit entwenden, oder sal
genugsame Burgschaft zwischen Baum-
Vandern sal sich seinen allein da-
mit salvieren und aufsetzen da-
gent. sah sie, ab mitler zeit ehelichen mittlich

Negatur sah man sich allein mit disem sal. entwenden wollen.

nicht gebräuch dan gemeinsamen empfan-
gath dan sach schuen binden dan dach
eigenden schmuckes zuberschneiden, dan
schegnuss anzüsygnen, alsdach ebenn
dasselben, sach nicht machbinds f.

Dieweil nun dab statutum f. 8. et sol-
len alles die gschrifftec s.f. dan dyd, mag
dab schöffreanlegent immersach 24
pundey dasin rationaliter relaütten
und extendirt, dab nit ehe zumac
todesfach. und dab bestandenen schmuck
schmuckmöglichkeit mündtsamkeit sach
acc j dan dan dab recht zurleg dab
zigelt dasin cauttel,

Dab nach 24. pundan nicht
respiciren, dab schen man aus-
gestellten, aber nit dab abgan-
gen, und die dessen, dab so
nicht schiden, sunden schen ban-
cartten, alsdann schmuck bemüh-
gen gnemsey, nun rufassung
bedarf schyn f.

Dubitabatur an separata capitula statuti quæ non collectivè sed disjunctivè requirentur.

Wann dann sogar nicht zuzuziehen, wann sich zuverlassen könnte, so aber nicht geschehen.

Do j sey dach dyd nicht zuzuziehen,
dann dab die mitbis, alsdann eheleuten
und zumac corperatrix ihrer mann

Eadorcien.

Factorien, empfeh die Bücher, contiguend Rechnungen, finden sich gefasset, dem abgelegten seinen nachsinnen dar stimmen tut: sonderlich weil die Laut der Acten fol: 47: dem zuberäth ihren wohlbestandigen rathen, Ihrem Ehemann, mit pflegen, alden sich hinc inde den Kaufhandel mit dem Fremden machen / wie dann billen oder gebräuchig ist / was recht und gerechtigkeit sey,

/: quia Uxor, tanquam consilij maritalis particeps et omnium communis Socia res à marito gestas scire, omnino presumitur. Petr: Peck: de Costum: conjug: lib: 1: cap: 34: n: 6: et cap: 38: n: 4: Et Instrumenta penes se habens ejus contenta scire presumitur Andr: Gyllman: Synopsi: to: 1: part: 3: vers: 6: n: 101: /

Bogentail conjecturirt also, ob ist dunckel mit wahr, da demonstrandj

ist nachmahls allhie bestetiget, und nichts liebers ihm wünschens.

Alden Ihr ertragen sich Cortdamm ein, quantitatem, sonsten sein Ehegemahl,

vnnd schuldigen Damaligen gemeinen
Burgkfrieg mutwilligen,

Paria autem sunt, scire aliquid
aut probabiliter id suspicari posse
l. si quis domum g. §. 1. D. vend
l. 3. §. ultimo et l. 4. D. quod vi
aut clam Ant: Faber. cod. tabandi
de fals: defin: 8. n. 2. in not.

Vnnd bisweilen offt auch allein sonder schädliche
Dürfftigkeit, Zwang, Furcht, Leichtfertigkeit, Vnwissenheit,
oder gutwilligkeit verlassen können,

Jam vero paria iterum sunt scire,
vel scire debere, vel de facili sci-
re posse Petr: Peck in c. scienti
27. n. 9. Dr K: J: in 6. adeo
ignorantia etiam facti alicui
non praesumitur, ubi quis in-
stigare teneatur per l. regula
9. §. sed facti 2. de jur: et fac
ign: Mevius: to: 3. decis: 64. n.
157. et Menoch lib. 6. praes: 13. n.

Zugefügt

Falta bisweilen beides ge-
schehen kann, ist aber
nicht geschehen, und kan
hinderung, wie oben
angedeut

Augustin, daß sie Bestanen nicht mehr
weg + klüsen wachsen: wie die weiß,
wieder sie wüsten bund gemacht,
fol: 160. de rum singulis: sondern
vier + zwey wochen tag nach daß ge-
richt bei allso daß rein hinein fand
oder sprichwort, bund dumgra-
bung der fandrech aßen auß: bund
eingegangen. Dieselben
seine Burgermeister Amadeus
Eggolt ein seinen antrag hören der
2. weib Antonie fol: 410. et seq.
mit daß Bestanen eigenhändigen
schreiben: welche Ihnen seine Exami-
natorios originaliter zugeleget:
berichtet, daß sie 2. tag vor daß
gericht abstehen, nemlich den
20. Augusti Ao 1635. ein Legal No 2.
Burgerschrift worden stehe: bund
daß Ihnen Dato 27. Augusti, berg
+ridung Bestanen sein rechten bei Lac
Burgerschaften, bund dabei mit bal-
gemelten worten bemeldt,

Allso hat Herr Hanß Jung, Inc. P.

daß Frau Jenichen an der Lautern Wasserfall gelegen, daß die wol mit mühlen können, wenn daß Wasser auß: und eingangen

Bessarer mag sein gelaudgt
gesten sind die farben an
sich zu bringen, sal es doch nicht
in der f. residentz bestehen,
der Comari d'oretz ob gra-
santem pestem?

willig kund Ihre erbarmung mich
unterthänigst kundgethan, sich all
mich Ihrer annehmen kund
erklären leisten, mir seiner jüngs
sich ehrenschaden, mir hinderung
mir nichtigkeit zuberingen, und
mit den amici zu correspon-
diren, do sich Ihr mit mehr abzulag-
kommen.

Weil mir dann bezeugt, auch
albereit sind erkundigt, es stehe
jüngst sel. mit dem seinem
offnen Conto sal, so sein Valdrum
sei: also an seinen, erklären will
er mir, sein seinen jüngst sel.
gen, mir contisello übergeschick
setzte, zuerstehen, wie dieser ver-
gefen, damit alles nach dessen
addirt werde.

Sie kann auch der Bessarab eigen
händigen recognoscirten Auszug
sol: debitorum 491. et 492. um sess
mir einigung dieses Lubric praesen-
tirt, Ao 1635. den 29. Augusti, sal

Reg

Jetzt Herzog Friedrich Brettern, auf be-
gehren Herrn Herzog Friedrichs Ge-
mahl, ihrer Frauen Schwagern Hand
abgenommen, ihrer Lieben Landsmutter
Herrn Herzog Friedrichs Gemahl &c. Jan-
den angehen Hand, ihren Widersachern
genommen, Hand angelangen Fürbe-
hren, Hand allda nun nit mehrers
Zuverrichten, Statt gib hinzuwarten,
zu Hause.

Aber wahren, wie angezeigt, passim
den Actis einverleibten, daß Bes-
wer Hochen Absonderung,
daß Er Brettern nicht getrieb, son-
dern mit eigner Bewilligung der Ihrigen
Heimlich hingegangen, Hand also
den Krieg, selben daß sonst bald
gelindert. Die ihr mittlerweil aber nicht
desto weniger, nicht gleich auf solch
verlassung innen 24. Stunden, ihr
Gewehr aufgelegt, andern nit schaf-
ten, sondern Gleich wohin begeben.

Die wunderlegenheit zur Erörterung
dessen, weiter für, wann Herr Herr,

Erstlich wol den anfang,
mittlerweil aber nicht den
End und ausgang.

Ob etwas bessers sei, sal gesagt, es könd sich aus diesen büchern nicht allerdings vernehmen, noch ein gewisse vergebung.

Den krancken mithin ein gutte zeit, nach dem sie krannckh sind, mög notificiert werden, ein, ob sie nicht andere scripturen vorhanden, oder sonst bekannte nicht ordnung mit ihnen gehalten haben, dadurch sie, ein mensch nun den nit, sind nun perfunctorie vorgangen, nicht allerdings nutzlig sin möchten; do sye dan also, ob sie den mithin, sind andere sie ordentlich sind krannckh gemacht haben, dan man vergan sonnig mög sol. erkandtnus bloss sind aufrichtigkeit selbs relation hierüber einen erforen, abwechslungen gehalten; eben dergleichen erforen andern orten sin solches zuvorgenommen, sind wann es sich also verhalten solte, ob die sonnen selbs sind katz schaden machen, ursach, dass sie sonnen bringt sind rechnung man absolvirt die schlussabhandlung an die sand genommen, ordentlichen vergangenen einsammlung sind rubrication, dass nun solchen fal

Ob nicht pure damit gesellschaft wordin, die dorfleute contagio selb verbindert, wann sie dis sal nicht genugt etwas.

zu

Die abgemeldte Rechnungen gesambt, alleine nicht sab Cämmer hundt Clan zur ordtig gnugsamb worden. Vnnd ist sonder zweiffelig, sab diese ordnung nit allein zeit hergangen, da, wann man sehe genaust sahen, sab die Praxis dennoch nachgesetzt allerdings, dan offtermahlen geschehen, sie nicht were an und hinder ordnung eingelassen, da der Actus verrichtet worden.

Aber wann man die in actis befindliche Erinnerungen, sab Bestrenge Herrschaft hinderstelligen Eggalth anstag dargegen setzt: Do abgemeldt Rechnungen ein andern, hundt wie offt dieses Jahren beschehen, sonder, sab Bestrenge sehr eifrig der Burgern hundt Rechnungen durchsehung abgewartet, dardurch die gemeine beschaffenheit der sach bald erlernet hundt Inmassen noch im Decembri Ao 1635. einen bilanzo gezogen sab. Als sein an die Baldige zur Durchsehung dem 11. Septembris Anno 1635. abgelassenen

müssen alles gemeldtes in ordnung erlernet worden, hundt dardurch gibt man klar, das dem, der sich darin mangelhaft, nit nimbt schaden

Vide Dominum Scholam allein de Retentione et non deducendo.

schreiben sol. adversum. 322. f. Dannenstehet
dal. ein Bestand ins wasser sege, dal Hanß
Lue: abspannetan, nachstehen tagen, wie er
lange nach Ausstellung Zusandan hand dan
gutbachten, wie die sachen aufzeignetan
sein mögten, darüber Zusammenkunft sol.
Den dem Inventario sol. 26. et seqq: ange-
fangte Ausfüg den wasser, schulden, be-
gegnschulden, wie alles eigentlig aus-
weist: Demnach dann sein
nünftigen Anzeigung, dann dal den
grund hand bestendigkeit seinen dal
Hanß sachen, die ab, bestan hand nicht
wie sonsten brüchen hand Rechnung
dann bij den abwesenden Gemeinsmän-
nen dan sal mögen abgehandlet wer-
den sein / Als dann dann dal Hanß
Bestand extrahirt, hand wie
Inventarium zumacht dann, nicht
Zeit unnötig dann andern bij dem
Gemeinden vollendigt, sondern den Ge-
process ring hand allein dazu ge-
Rath worden ist: Dahero den ver-
bundenen ertor relationis hand
den auch

Den auf die Freundschaft genommenen Rechts, nichts anderes dann eine Exclusio der statutarischen Disteben disposition ganz nicht mit der Exigentschaft: obseliger etwas ob dem gutdünken stehen, und dann, wenn die cession beschuttlen were oder nicht: sondern auf die Ehrnaben recht ning und allein praecise gerechnet: Und das Ehrnamag dabey ein gutten mittel beschuttlen, der Einspeisen Recht, vorgenommen ist, inhaltlig, auf zulass und beschehung mit Ehr: Nachgemacht mit den glaubigern gütlich zu accordiren: Welches aber disfalls, wenn obsteyung der ehelichen Freundschaft, noch hette bestehen können, da die mitter Ehrnämbter und seinen Kindern gutten namen nicht, dann ihre Forderungen nicht gemachen, und die manbschafft denen auf die Glaubigere: wie den sie dergleichen matronen gethan: gemandet hette.

bey diesen läuften manchen ein Unglück zuziehen seine beschützen können.

Kurtzo gesinnigen, dab den han den ewelis
benennete bleib ihnb ehemuthl, nicht
bij allen Glaubigen dab Evangelium:
sondern in Actis fol: 62. 67. 68. 176.
Zuersehen ist, dabs: ein jemannd sein
vndanf gericht, alczeit den kopfen
han ihm hemplünig: vnd dab nicht
dann einmahl mangelsam gestimpt,
es erfahren han sine bekannte mondy:
dasero die diepmasige benzigerung des
glichte mitlergund mit dergleichen affe,
ctenten ehemänstandt vnd Rathe,
anregung sich ganz nicht erzeigen
vnd entschuldigen lass.

Dises impedimentum mangelt ist nicht genug gemacht dises, denn von dem ferren sey, dann die ehefrau nicht gutgeheissen haben.

Siquidem impedimentum tam evi,
tabile, quàm affectatum excusat, l. 2.
§. si quis tamen 8. et similj modo 9.
§. siquis cautio: in fin: sist. etiamsj
alioquj cessante affectatione, excu,
sabat, Petr: Dedz: de sponsal: conjug:
lib. 3. cap. 18. in fin.

impedimentum mengnam

Sie dann aber die pretension fürgenom
gesahen, vnd vngeacht nicht gesuchten sey,
dann sy,

XB.

Dass sie nicht revelieren oder böse ursachen machen möge: Q. Dieweil die frau mittels ihres ersten ausgangs ratione recidivae die ihrigen um das burgermeisterthum kam, als um die Reichsmarck. Dan aber mag den Reichsen gleichs: dauerung nicht nemen, sie, es die frau selbst um den Reichsen, oder denselben, als abgenommen tag sondern um den Burgermeisterthum. Dan Actum verwilligt, oder auch in omnem eventum die Ratification aequipollens, wie obgemelt, admittieren können.

Nam et levis omissio forma vitiat actum, ex illa ratione quod forma statuti ad unguem observari debeat, et nihil illi addi, nihil detrahi possit. Ald. Nasard. de statutor. gen. interpret. concl. 9. n. 61. Et cum primis, si forma alicujus rei quid detrahitur semper intelligendum est, rem vitiatam esse. cev. plenā nam tradit Gaddeg: Marp. cons. 28. n. 29. 05. et 06. vol. 3.

Dissfalls stunde dem Knab nachgesehen imper-

tam Schuldenlichkeit, dah die mittel nit,
ermeldt, weil die causa finalis statuti
von den obstimmten Klüfften anfolgung
Damit steht Damit nun gesagten nit,
sonsten den Glaubigern zur nachteil
nicht gehandelt werde /

Und aber dißfalls, den Summi Credi,
toribus zur schaden und nachteil,
dah gemeinig te nicht gehandelt wer,
den : Als solle ob die Summa mittels,
dessig schweren Eyd tunlich und
genugsamb abzeugen : Do sahe
dah statutum seinen Fürnehmen,
sonst erwaichet, und die Verord,
nung der gemeinen Solemnität,
tatione temporis nichtzit zu,
wider thue.

Item dessen neben sinis
sette solen, Darvon sein, wan
es gut oder gegründt sein,
wenig beigefügt wurd,
wo nun stan dan, dass
den rechte finis wurd, da
durch es sich kunten suppi,
ciren, ob schon sein gegentheil
in rem suam angewisst
genugsist.

Item ob ist fürzuwenden zu wissen, dah die causa
finalis statuti nicht nun auf dem wurd,
lichen stadten / sondern auch auf die offenb:
und Verbringung allen occasion et suspicion
dah angesehen.

f: Cum, quia

§. Cùm, quia cuius natura est finis, ejusdem etiam sunt ea, quæ tendunt ad eum finem. l. Oratio 16. De sponsal. Tiraqu. de retract. lign. §. 1. Gl. 7. n. 46. tum quia non valent statuta §. et sic nec eorum interpretationes §. quæ præstant occasione delinquendi. Statutum enim, quod est favorabile delinquenti, dicitur obiter non legi naturæ et sacris moribus, nec à Principe confirmari potest. Decian. tr. crim. lib. 1. cap. 34. n. 23. et seqq. §.

gemeiglich kumb Zuvor eine den trewlosen sich einiges pönam endlich gemeiglich,

Jam autem plures unius rei fines, is potissimum, in considerationem venire debet, qui primarius est, non secundarius l. 1. de autorit. tut. l. veteris adversa. 6. in fin. de lege Rhod. Hart. Pistor. lib. 1. quæstio. 15. n. 61.

Journal eben dis mag in quæstione oder

Ulrich Schmidt der gegen-
theil, hat sein Sach [illegible]
Endtlichen Abweisung gütig
gesucht, ist aber bestanden,
wie bitten an der Sonnen,
damit man die Acta
wider haben.

sub Judicesis, ob Jung Hauptsache gütliche
handlung: und herausgebung, den Credito-
ribus zu: oder Ihr Gd. gehandelt, und
etwas interim in malo hora gegangen
sey oder nicht? Da es mir sich bald dem
Ihr, nicht bestandten befinden, daß
streitig den fernen Gläubigern zu
nachtheil gehandelt worden; dasero
dissobasced ein mera petitio principij,
und damit den statuto nicht ein-
mittlen Ihr Gnaden gehalten,

Conjugium est Institutio
divina, & favorabilis.
wie stimmt sich aber das
mit dem?

Demnach, weil es nicht odiosi, sed mag-
ster voluntum ad jus gentium: quo uxor
omnis tam divini, quam humani juris
socia pertinetur: allenthalben favora
bile. und hierunder ex jure comun
Civili, dannenhero nicht zuwider ist,

Quia in dispositis contra jus
statutum bene non recipit in-
terpretationem juris Communis:
part. 4. de Vlt. volunt. decis. 90.
n. 40. cum alleg. ibid. et Mod.
Mascard. de jur. statutor. interpr.
conclus: 2. n. 229.

Cum

Item mag d[er] ehe[leib]lich mann

Quod vidua de lucro captando, re-
tinac donationis, praeter nuptias
et Morganatica, certet; Credi-
torum autem de damno et amis-
sione rerum suarum, vitanda la-
borent. Item quod jura vigi-
lantibus et non negligentibus
multo minus transgredientibus
scripta sint, per. Vulg.

Zum letzlichen hat die frau Jemischi mittels d[er]
jenen allein dah ihr, wegen verhafteten
pfründtanlegung, durch die glaubigen
zeugen wohlen, und dan ihr nicht
genugsamen nachkom[m]en sein die sich
doch gegen dem ferner Erpotz Bur-
germeistern, Lol: 1. schrifftlich beweglichen
herumbwerffen wenden, mittelst mit
allegirten praejudicij zuentschlagen,
sich abzuweisen und dawidrig zuge-
wenden.

Dah dannie Pfeffelich mittlo,
wegen Registrandum. Item
dem beschaft, die pfründe

ettlichen mittlo mit ihr zu-
vereinigt und gehörigte, sie
Regenta ganz dawon gemist
zu[m]achen.

aus recht klag machen, mag ihnen
Jemand bald aufsetzen, und
damit ihre endliche Entsetzi-
tung, in contradictorio, nicht be-
tracht und mag von einem Pro:
Rattgericht erfolgen sah,

Wann ist aber ihr Praun fürnemben Anzug,
nach beygangen,

pro primo, sal ein Pro: Rattgerichts contra
expressum statutum Diß Fall gerichtlich, und
Summarie ein nullität begangen,

Was previa causæ cogni-
tione gerichtlich und in
rem judicatam ergangen,
muß dann solid ein nul-
lität sein.

§. Licando enim statutum præfigit
tempus ad aliquid præstiendum:
tunc per hujusmodi temporis appo-
sitionem, dicitur statutum pariter
apposuisse, formam in illo actu:
quâ non servatâ, actus ipse red-
ditur nullus Mod. Mastard. d. tr.
degen. stat. interp: concl. 9. n. 10. ita
nec vidua, pupilla, rustici, & alia
hujusmodi persona excusentur, vel
excusationem meriantur. Mastar:
d. cap. 9. n. 65. Add. Gaut. de nullit.
et dolo. proces. n. 110. et segq.

Demnach,

Primaſe, haec pro secundo nihilominus
gſtabl ſaec. minimam limitationem ad
dispensation ſich anzunemmen,
Quia ab ſolch statutum nichtgenommen,
ejus autem sit abrogare statutum
cujus est condere, per Vulgata.

Quid enim proprie, wan ein: Rathgmidter
ein statutum, ſo ein gemaincht. mit
Jure ſolch, ceteris paribus dispen-
siren, Can: etenim habens au-
thoritatem et superioritatem
derogandj statuto certam formam
requirentj; Si aliter faciat, for-
mâ non servatâ, videtur sibj ipsj
in eo dispensasse cantâ Glo-
tum, illj hoc modo tacite derogando,
per allegata. Ald: Masard. degener.
stat: interpr: conclus: 7. n. 66. ff

Do caſu ſich dann ainig Exceptio ainſt wan
ein: Rathgmidt, alter sens ad hanc
ſolch speciem Jamnus nicht appliciren,
Quia ibi statutum in Collegio Magistratus

vacibet ſolch circumſtan-
tia aus mutare solet, und
nimbs ſelbman ob gestem
nicht dispensieren können,
am legesipsa passim dispen-
at.

Exc: Rathgmidt hat
da statutum nicht
recipirt, aber secundum
veritatem gantzlich.

nicht appeniren kann; Sondern die strittige Sachen angehet; Welche Dessen Endschaffende Erkenntnus Fürstl. Aufträgung, ihres Landsherrn Freyheit betreffen, und andern Praejudiciren, Handlung nimmer Fürs: und Fortgang machen; Dahero dan Magistrat dann nicht, entgegen, nicht mehr handlen kann,

Etenim jus pacis alicui quaesitum, v. pars ff: Eichard. ad l. vinc. n. 7. vers sed sic est C. de pus petit: / nec Judex, Graven. lib. 1. concl. 119. nec Princeps potest vel debet auferre aut remittere, Graven. de loc: et Ludolph. Schrad: tr: Feud: 9. part: princ: n. 7. pt. sect: 11. n. 23. cum seq:

Zum 2ten, mehr pro quarto, Diese substantialische solemnitet der Fürstl. Aufsicht, quod, cum jus publicum ist, l. 3. De testam. / nemo potest. 59. De legat 1. Add. Mascard. de cap: 9. n. 60. Wahsen mehren die Fürstlichen privilegia C. I. jus publicum 20.

Solis juris Municipalis Solennitas.

De pact:

Sepald: Dnus magdeburg Rectum judicando
statuit derogatum esse huic Actui,

Quia etiam in fortialibus termi-
nis, quando statutum breuia-
gendo tempus, concedit Judici
arbitrium quoad decisoria
causæ: secus esset si certa mo-
dum procedendi: nam illud
tempus dicitur nihil omnino
oppositum pro forma et aliter
procedendo Judex facit actum
nullum Blasiard. de: cap: g. n. 12.

Sibi Dnus magdeburgensis Statuta Civitatis
magdeburgensis dann nicht, daß die Fürs-
ten: fol: actorum 953: in Sachsen,
statt, ob sie auch Churf. Rathg. beyden,
absetze, ihre ordnungen zu ändern,
und zu vermindern,

Quod verum est, si mutetur
statutum eo ordine et modo,
quod conditum est. Secus,
si in causâ quadam contro-
versâ tacitè et Regulariter
abrogetur.

Non enim Valet statutum quod
sit in præjudicium tertij & ter-
tiorum, et non generaliter, ut
not: omnes, in cap: cum omnes, in
cap: cum omnes de constit: tal: tit:
Decian: tr: crim. lib: 2. cap: 34. n. 35.
cum segq: Pariter statutum non
obstat, si forma solita et requi-
sita in statutis condendis non
est servata Pd. Decian ibid. n. 44.
Et idem de reformatione quæ sta-
tuj accipiendum. Decian. d. 2. cap:
36. n. 1. 2. 3. et segq:/

placitiert, daß den jetzt Burgermai-
ster im Empfahung gemachter Bemüeth-
ordnung von den Ofterlein, alß
auch den jetzigen Empfahlsalben, annamen, ge-
bunden haben, daß jetzt dem Bemüeth
nachkommt, daß man den Beständigen, dein
Jus Excludendi Adulterum privilegia
gab annehmen kanne.

Dann es ist diese placitierung, allein ra-
tification

tificatam cum aliorum salvo jure ter-
tiorum sive Creditorum s: cui absq; pra-
via causæ cognitione præjudicare
nec voluisse, nec potuisse, censetur se-
natus: s: Quamvis, siquidem tacitus
expressè cautum et à Doctoribus tradi-
tum est, quòd in alterius præjudicium
sive eadem, in quibus agitur de alterius
præjudicio, non extendatur Principis
confirmatio c. si apost: de prebent. in
6. vel ratihabitio Joann: à Borck
cons. 25. n. 738. s. idem etiam cum segq.
to. 5. responsor. Kirchovij.

Ist darauf mit dem Actis s: fol: 2.
notorium, daß sich die Quæstionis
von den Contestaten Beschaffe-
genheit, damit solches angefangen
worden, selbst sonstlich erhalten, solches
factum, wofern Beklagter bey den Credi-
toribus solle gehandelt werden, genug-
sames vorhanden Fundamentum, dann
dieweg die Verträglich den Beklagten des
impugnandi istam cleusum tradito-

rem falsò reservarint, adeo certum galasti-
sind die damals erfolgte Einwilligung
der Stadt Cöln damaligen Innwohner
quâ necontrarietur statuto im-
pugnationem multorum privi-
legiorum, illisertè reservant:
Quâ, quia rescripta et responsiones,
juxta petita oblata et proposita,
intelligi debent, per notissima jura.

Zum dem gleichen obligestandum facc,
sine praejudicio tamen gesetzt, daß den Pfal-
zischen mittlo temperatis Clausulae aus-
legung, wie dergleichen editta,
eigen bette, durch Fassirung der
Publiquen Ruhigkeit, tacitè confirmirt
und gutt geheissen, auch pacis Os-
nae, sine vitio nullitatis, in rem judi-
catam ergangen seye:

Do ist dem Cattern Zustand quod res
inter alios judicata, aliis non
praejudicet l. sapè 63. de re jud:
et quod non exemplis, sed legibus
judicandum sit, l. nemo 12. C. de
sent.

et interloc: adeoq; speciari avor-
teat, non quod factum est, sed
quod fieri debuit, l. sed literis
12. de offic: præsid.

Quid obstat, quò in uno casu gra-
tiosum, quo ad Rusticum cæteris pa-
ribus, aliquid non minus ardens
casu f: odio Genium diligendi gloss:
Canin gestum esse videatur: Dolus en
dolus nil patitur f: quam ex uno ad
omnes casus sese extendere, eodem be-
neficium extendi magis f: Justitiæ magis
obligemur adhuc studio,

Item summum etiam Imperij De-
catum, decisiones ipsius non
ita constringent, quin aliter
imò contrarium, sic conscientia
jure facta suadente, in poste-
rum similibus in casibus deci-
dere queat: Arg: d. l. nemo
judex 13. C. sent, et interloc:
Ant: Thesaur: in decision: Pedem:
præcat: n. 33. et Bemb: Greven. in
concl: Suar: proem: n: 38.

Quid obstat Rusticum aliquid amplius gratiosum?

similimj fuere casus;
dann Landrechts die
Schlüssel vo pestem
vehementissimam, jungen
dan 24. stunden, nach
d. wann d. todt nicht
Leiman aufgelegt wird.

Da Christ Doctor gantz nicht unrichtig oder
anzeigt, wann die casus nicht similimj,
sondern nur eine minima minigen
aus geringen sonderlig different als ob sie
gleichj seind,

Siquis dem vel minima factj circ,
circumstantia totum Jus mutat.
Richard: cons: Germ: 59. n. 6. cum
seq: et circumstantiis peramaia
non conveniebus denegarj
illationem et anteriorj decisione
certum est, cev: plenè mandd,
et Graven: de praem: n: 44. et
seq:

Wie dann zwischen den Pestilenz und
dem Faulen Fieber ein grosse
Differenz, und ersteres ist, wann
dan die Leute Inficirt die Schlüssel
negò durante, negò cessante impedimen-
to pestis, negò formaliter, negò peraqui-
tatem, nicht also gemeyne Ursachen
aufgelegt, sondern durch Gottes Beystand
seinen Beyhelffen pro: Disponirung nach
seinen continuirt, Da entgegen der
gleichen

Diese Umstände haben sich
auch in dem allerdings
Contagiosen befunden.

genugsam aber sonsten gelassene Innhalt
bey den Processibus nicht genugsamb.

Anno 70 geschehene Klag, daß die Processus
Clandestini, die Exceptionem Dan. Cam.
statutum Processus Executionis Ergung seinen mag,
Item ob Sie Zeugnussen sind zugelassen worden:
und gänzlich dann die angeführte
Acta, Sind nicht genugsamb ausgeführt. Urgirt und bejaht. Anno
dan den andern die obbesagten Urgangen,
Sonsten appellirt, und demnach der
Jenigen Klandestinen seinen dal
genugsam prejudicium zugezogen habe,

Etenim quando ex Actis non: ap-
paret, exceptionem aliquam vole-
vantem non fuisse oppositam,
aut oppositam quidem, sed non
satis discussam: non potest
dici fuisse Judicatum, ut dicit
Bald: in l. receptitia C. si cert:
pet: quia si fuisset opposita aut
discussa fuisset Judicatum,
juxta dispositionem textus.
Vide de Franch. Resp: decis: 278.

ob dieselbige acta
[illegible]

ja Jus sit, wann man
[illegible]
ist, daß man dasselbe
[illegible]

n: 6. itaq; talis Judicij decisio
in exemplum adduci non potest.
Graven: de praxim: n. 27. et seq.
uoj scribit; Hanc declaratio-
nem jurmâ æquitate niti: alias
quippè, tertius, negligentia al-
terius, afflige retur, quasi ip-
semet etiam negligentiæ noxam
contraxisset: Quod sane in-
quissimum foret, quando quidem
pœna suos saltem teneat auc-
tores: Addens, quod in casibus
uoj aliàs, sententia lata tertio
noceret non tamen noceat,
nisi victus omnem adhibuisset
diligentiam, ne vinceretur.
Atq; hoc constaret juxta Ve-
nab: legibus et auctoritatibus
allatum cons: 600. n. 35. et
collegium Patavinum inter con-
silia. Aut: Peregrin: cons: 2.
n. 5in: et Barn. Cavallz. Incon:
decis: 196. n. 13.

Cuibus adjiciendum, quod varia

sint

sint, non contradicere et in cœptâ
contradictione non perseve-
re Alex: Tartagn: tr: de analog:
cap: 38. n. 40. et Petr: Heigj: part:
4. quæst: 11. n. 52. actum actu non
incipere vel cœptum non perfi-
cere S. pon: Inst: qui: mod: test:
infirm: cum similib: Blarer ad
L: diffamari. cap: 8. n. 48. C
de inger: manumisso.

Dann nun mehr gemeldt dann dem vor-
dern requisito der statuti decessio
ab bonorum mündlich von der
Obrigkeit zuerlegung,

Zum dritten zu dem letztern requisito mündt-
lich den Eyd prestirn: Und dar-
gung sonderlichen vermög der
Ordnung mit Ihrer Gnaden Ver-
willigung mit Ihrer Gnaden
Consilium:

Wiewohlen anfänglich wohlgemeldt gemeynt,
daß man dem protocoll der Acten
mehr Instanz den ganzen Actum
Constitutionis und der abgelauffnen, außstend-
en, und hinständtlich einverleibt

gegenwärtig daß nichts da-
rin, dann sonsten man
in dißfall nichts com-
municiren sollen.

sette, dimmit ob aber nicht bessern: Do
mit sich den Glaubigen kunnacht
mit dem benennten Casten, und die
Frau wittib selbst in acht da selbsten zu
verhalten und einen andern Casten
dem dem die fol: 2. actorum sich zu
vergl: sab die punctes: sab ist angedeu-
tet den Inventirt der Schlüssel
niderlegung innerhalb 24. stund ist
disen Tag, nun seinen verschlossen
versiegelten und mantsch Entzyfel-
ung sab die bisshero nicht be-
nützet, ab und zu und verstattung
ihres leben Ehrnunkt fol: und
notturftiger ihren und ihren
unerzogen Kindsfalsung verwendet
worden, mit weiteren darinnen
Inhalten, beruhet Sy.

Darüber nun fol: 4. mit: d. 29ag: nun
meinen Ehr: Rathgericht verfolgten
verspid angemeldet wird, sab die wittib
nicht mit gewissen reserviert die
Schlüssel aufgelegt und gehorsamb,

Und sab solgemäß die Frau
wittib

mittels einer schon vorhandenen Submissionsschrifft (fol. act. 559.) kundbahr ob sie in essentia der klärer außlegung mit kommen, oder ein anderes gestalten oder maßen, die ganze solemnitas temporis den 24. Sunday, nicht lab kommen observiret worden, der Augspurg aber informirt, wie es den Fränckischen anordnung eine, erscheint kundlich gelaistet worden, allein dahin das einen 24. stunden nicht gestossen.

Ob verlohren rathsamb, das die allein den Inhalt der klärer außlegung, und der alienation der beeden Nunsath, limitate, die Evangelia aber alle pure mit den Augspurgischen gehalten habe, worbey sein mit bestendigen anietzo Dienstag vorgenommen werden, und zu endigung rubriciren wollen, wie die selbige gefaßet,

Do cantilas wurden rupta ankunft dasig

Das nachgnicht 24. stund Empfahung,
das Ihr Mann aufgestanden aber
bald abgangen: Vnnd die
Leyden, das er nicht schuldig sein,
den Ihm Emelaten, allein sie
vnnd Ihrem Mann gantzen, vnn
entlassung bitten sege.

Von diesen Articul ist Erstlich vnn dem
rechten requisito gehandelt, vnd Vnn-
pündtlich bekhendt worden, wie oben
mit Inngangen.

Der Ander Articul stet Inn disen.

Das sie alda bey den Gemeinen stos,
die schlüssel auffgeben, vnd das sie
den allen vnd jeden Ihrn Mann
Emelaten Sag vnd gutten
gestanden vnd gegangen sey,
itzt aber von den Gemeinen dauon
stehen vnd gehen wolle, wie die da
gemelt begriffen.

Disen articul hat sie nicht
gestalten, vnd sagen die
Leuen darinnen sie wann
Rath, zu allen die schlüssel
gehabt, wie oben mit

Sollen wir an diesen Zeite den
Articul gehalten werden, mit Eingang
Anno Datas, das sie dann Inn disen eidts
Inngang nachgelaisteten Juramenti, vnnd

Vorn die

[illegible] Ehemann gewest, [illegible] man [illegible] die Vi[illegible]
[illegible]ualien alimenta ge[illegible]
[illegible]nen hette. Da nun
[illegible]osung derselben sowol
[illegible] der Kirche, und die ali[illegible]
[illegible]menta judicialiter desto
[illegible]ger angesetzet werden,

Vide Parent.

[illegible]n matrimonio: Inmassen ge[illegible]
[illegible]ehrtes Gericht nicht
[illegible]. die angeben, Wann
[illegible]n dasselbe wegen die Ehe
[illegible]gnüssen wurde, wie dan
[illegible]nissen, und bey den
[illegible]dlung gewesen.

haben die Ehe judicialiter gestrauchen alimenta: nach 3. demnach gesonigte Weib
Diebe, Ehebruch, und in Ehen,
auß dem Ehebett, und sonst an sein,
Ehe, ehrlosen gewalt, dann und
andern Ursachen vorhanden und
bewig genug, nach unsers Landts Ge,
setzen, gewohnt, gemachen, sonderlich
wan das Gericht, so man gehen Ob:
Hallen gelegenet: und ohnzweifel
bleibig angezogen, da Ehegemächt ge,
gen einander gewesen: sol nicht
eigentlich, anderen nun einmal
wenigh klagen angenommen, und
gegen einen beschuldigt: und die
beweisung Rechts nun allerseits gnügig
gewesen: aufgelegt sol.

Ob dann nun einmal den dem dritten
Artickel: das bewandt, das dieses
den Klägeren zu nachtheil und
abbruch nicht sol ob Ehe: nachgesetzt:
nach der Zeit ohnannimpas, das beinde ma
[illegible] Ehestiftungen abzuthun: Do
will dass widerumb ob jedem sein,

dan Urthail nicht wenig angriffen und
zweifel zuziehen, / Welches zuuandern
also Erachtet,

Item das Eingang, Fundament,
Verlassen sind gründen,
gelt, nach gelegenheit, wie das
wenden haben mögen, wenden
König sich selb nachandern,
auch wenden dan nachmals sind
Mann bad oder ausbleiben,
Lästerlichen: Hurtzleichnam, wenden
dan Corpus, Verwagen mangfalten,
Verwandert nach Verbum sab, ganz
nun Cannonisi wirt nachgang
ir

Dz Jetzun Verlesen Urthail, will mir ge-
nugt nicht wenig bezweifen und
zweifel, in mangel und abgang
der sachen,

dz gelt nicht angriffen
potius conjungi debet
re quod probare non
possit?

Dann erstlich, Verwägen sind Verwandt
Eygentl anzug, Item den dan rec-
sitations acten nit genugsamblichen erfunden
Item dz König Ruprecht von seinen tod, ain
Jar 1450 f land Ausgeschrieben mit
O. signierten Kompfbrief, dar zu Kumen,

erstlich

…sen allen zwischen dis…
…ssen dabey wenigste…
…mündt selbe recht…
dabey sich Raumelt
nicht mehr befinden
dan.

…rlich billig nach inn der casse sein
…alen, aber bey der Inventur kein
…ngen Heller gefunden, oder sich bey
…m einiger anzeig gefan, wovon er
…kommendet, oder so er entwendet,
…der auch abgeschaffen worden?

…mal sonsten die
…tel gegeben worden
…seine Ehefrau.

Sonnach aber die, beyd seyd mir,
…mand die klagte zum fürsichtig
…sen inn Ehestand Raumelt Braunfels,
…: da die den Dryhund dan Mindelheim
…die hundert Ducaten offgab: so sind
…nach seinem tod, bis die dan
…sessen die klagte Zugestellt gehabt,
…und dieselbige nach seinem todtlichen
…fortritt innden Calenberg, Braunfels
…inn hoher administration den ganzen
…benlang Vormundschaft, inn die 11. wochen
…lang, bis die dan Hayd prescript,
…beybehalten.

…mittlich sol sich
…administration
…ingemast.

Do ist sie inn allweg iusta consequentia
…tatione schuldig vorsumpfarth zu geben,
…ob solch gelt gestolen, beraubt oder
…wo es sonst hinkommen seye:

…dem sie muß dis fall
…dah sie, ist da acten
…ht zu finden, macht gegen
…an tag thun, wie sie
…sonst zu quittiren den
…, als den Glaubigern.

Bernhard und Hans Hannsen Brüder, weiln gebürtige Kapplerin f. fol. 325. ad: sub: sin: ehrbarlich deponirt, ihr Ehrwürdig etc: sy mit den Juristen, wegen Objecta Zeit Interdiction, dan, da die dann gesagt, die sagen, das sy eigensinnig gesetzt, das sie sig unterste sie nach fragen dann nit.

Von dem Interdiciren, sagt sie die gebrüder wurden vom Hannsen Brost vnd Hannsen Gabler, so die billig gethun hätten sagt. dem nach folgt nit nach.

Quilibet enim Administrator, sive necessarius, sive Voluntarius à lege, Judice vel homine constitutus f. etiam, si sine mandato administravit: Rationem suæ villicationis, sive gestionis, ej. cujus interest reddere tenetur, etiamsi. Summus pontifex sit Administrator Franc. Monacc. de ratione: cap. 3. n. 31. et si minan faciat, teneturr ad interesse, declarandum Juramento in litem, Natta cons: 134. lib: 1. n. 7. p. l. tutor qui reportarium, de administr. tut.

Und mag die H. Juristin sy mit den gar nicht

nicht salviren oder bethuren, daß die im
ihrem negstalligen submittiren, fol: ade
zum 555. ein mündtl. Jahr nach Ihrer Ge-
nissen bad, seine Besseren waseren
beruhendet, oder anfangenen:
Do sah Er gethan, nach Ihrer
Fraulich, sollte gebraucht Fürsten
antworten: Weinac solch
verschreibung Fürsten bestehen
sein müsste, ehe Er anfahen
Büchsen zu pasiren, und Ihrer
Jenissen sachen beschaffen sagen:
Dasbergen die Jenissen, alt bis
an den land Herrn mal gab-
gen, und daß Ihnig alda bin-
nen zehen Jahr sündern ein
solchen nahs gemessen, kein unsch
schafft haben, wenigen Ansanschafft
geben Kann. Aldieweil ihro
mit nicht mög zugemuthet
werden, daß ihr abgelegen sey,
dan bey den Lappa beygesandten
abgang und wo sie sich
sich beraumeten.

Dann weil die Frau Innsin, gleich nach
Ihrer Heimkunft todt, als die nach außen
gewesen, den ganzen Tag etwas um die Leib,
schaden abhalten, und Ihr die Flüsse be-
kommen. Demnach wieder umgangen, und
sonst krankend, als sie bald die nun die
Krafflesser Freischarz daran können:
denn die Frau Innsin, nicht die ganze
11. wochen hero, von den Inwohnern krankh
gelegen, indessen dazwischen ausgehen können:
und sonst so beschaffen gewesen, daß die gut-
den Leib dahinig, vom Leib, außerhalb
den Freischarz aufgangen, schon und
unterhalten mögen: Bitt die nun allerg
berunäg den Rechten obligat und pflich-
tig, deroselb die causa und den übrigen
Handlungen selben, gebührend und bund
anbefohlen Zeugen,

Und zwar hat die mir pflicht obj ihr selbst
das längste intra praecordia befunden;
Dahero die zur Verbannleistung meine an-
dann excusation, mein ihnen praelimina-
ribus: als den 30. und 31: jeneral-
ten angestimmt,

Dat

Die Innsin ist 2. mal
an den Kindern krank
heil gelegen, dannoch hat
sie die übrigen Kinder
allen pflegen noch wie ei-
ne gesunde Frau gethan,
dann dann sie auch
und die nicht schuldig
zu haben gewesen, dessen
gnug ist, daß die
Zeugen bekannt, daß
die Schuldnerin nicht
in fraudem Creditorum
verwendet habe.

Ob zum Beschluß gemeiniglich beede
Theil gantz miteinander gehe, und
nun der inficirten Sachen gnugsam
Fragen geschehen, auch die antwort
den zeug.

Ob fol aber doch darauf nicht subsumirt,
oder nominatim den Zeugen angesagt
: nur billig sein solle, und gebräuch-
lich ist, ut à genere ad speciem perveni-
atur: sondern ohne andeutung eines oder des-
mehrern ab seiten des Beklagten
ohnangemeldete Personen: sondern
genug nun den vorgemeldten Le-
mission : fol: adhoc 553 : allein sonst
bemeldet, daß sie mit bewahrnussen,
den underschlagung oder beschwerung,
genugsam gehöre,

Et quia dolus vel furtum nunquam
præsumatur.

Dagegen soll man zu aber Zeugen nicht
gelassen,

quod omittens specialiter inter-
rogare ea, quæ aliàs ab aliis in-

terrogarj solent, se ipsum reddat su-
spectum, ut etiam dolus eo nomine
presumatur; Et verisimile est
videam me fuisse, si de hi quaerat,
auditurum in grata, cev in alio
casu candadit vultej. Harp: cons.
15. n. 213. vol. 1. per nulla allegata.
Item quod in casu furtj quia cul-
pa presumpti ei annexa est, is, qui
dicit sibj rem furto sublatam, te-
neatur probare, et amissionem et
quod sine culpâ amiserit. Schard.
ad l. si creditor. 4. et segg. n. 4. C. de
pignor. actio. Etiam custodj depo-
sitario, comodatorio, alterivè
alienam rem detinenti et dicenti
furto subtractam fuisse, non cre-
ditur, nisi probavent; sivè aga-
tur, sivè excipiatur: Etiamsj
assertio ejus sit juriata. Nam
si hujusmodj juramento credere-
tur, aperta esset via fraudandj

Dominus

Dominus rerum, quae diuturna sub
tradita corpuerit: persequitur Farinac.
oper. crim: part. 7. sub. rubr. de furt.
quaest: 179. n. 28. et seq. qui etiam paulò ante
n. 13. et post. n. 33. pro regula tradit,
quod furtum non reputetur casus
fortuitus sed semper praesumatur
factum culpâ ejus, qui rem fura-
tam detinuit, siquidem furtum
non pateretur, si bene claudere
domum et rem probe custodiret.

Bey welchem Recht hilfft nun das
Laster vnwissen? Vnd dieweyl
wir sehr: Natürlich ist billig zu
sagen, Eigen schad, ist nie vnachtsam
tung, vnd sonderlich der casus fal-
lens, gebraucht wird vnd nur einem zu
geben, Etwan mehrern verwegung den
simple Lateinische Sprüch, dan ist
der Praxis nichts nach gemein empfindt.

Wie mag dan jemen Mann dem
Gemandt andern dan seines
gleichen schaden? wirdens dan dem

Wenden allda fürbauen,
ein Leib die Vnachtsam-
keit Sachen nicht so wirt,
so mahn Rechtschaffe geben
ist?

von Rechts / Ergehen wann : daß
die Sach schon Heut Samstag nicht
mehr, auch Sonst nicht wohl gnadig
noch gelaßen gehabt.

Dann erlesen Die nun nochmahls, dan wir
Statt und participation Seiguen, so an
Jemanden interuersion, abstinirt und
abgemahnt wird,

Und Demnegen wir Euch: Rathgenigt, Sonn
den Feind wirkl: Vergiversation nicht
also indulgiren, ia Ihnen Eröffnen wan,
dan auch Sammbt Dero mannigen glau,
den Eden, Darmit Die allbereit Sein ju,
ramenta Handlungen, Euch Fürnehm Ei,
den gläubigen v. darmit Rechtl: Catholl
Respiciren, daß Ihnen Bestanen Etc., dan
Ihr Ihnen Sonsten Zur Dienstschuldig den
Landes Eürsten, erbatten wordan : Da
Die Sach Selbsten, nicht allein darmit Die
dan Ihre Bestanen Etc: anstoßen Thada,
wen Eygael Zur Endtschaft gehandelt, wie
Sonsten ausweg S: fol: 409 -/ extrahirt
Einsehen, und gleichfalls darmit die Sach

dah

Sollte: Jemand Einwand ohne
nöthig Grund: sich Catholl
weiblich angeben. Aber
wann etwas geschehen,
ist es nicht wieder zu ändern,
so sie mit einen Eyd
bestanen.

Es kommt alles mit dan
Ihnen Eben, gestalt sich
aber Vil anderst als
Bestanen Zu hinnen Sen,
hat geschrieben sah.

Ist abgangenes bey dem Burgermeister gemeldet,
sol: adorum 4 gl: einstellen, auf Freitag
fürnehmen ihr Commissi sich recognoscirung,
wann der Burgers, wider 3. wochen lang,
cum nec creditorum benennet / sondern
auch dann den 4ten nechsten gerichts tag,
mittlerer zeit nichts fürgenommen, alß zuerkan,
sich bärenpfund erwehren: sein dessen
Commissarien Burgermeister gleichwohl Burgermeis
ad specialia cautelam deponirt, sal die

Frau Jenisch mittlerweil sein
Ehemanns gepfändt gut auch selbst
angetrauen: es auch dem ihro
Befehlhaber Commissario referirt worden,
da sie sich ab selbst gesetzt, sal die
Frau mittler ihr verbitten, sal ihro
auch die Schlüssel zu den Gemächern
selbst geben:

Wie dann auch ihr den Burgermeister Hochwohlweisen
d: Manzenberg Burgermeister allerdings,
Commissarium / die nach erhaltter anzeig,
sal die verbittung, wegen den
Jenischi, dem Herrn Burgermeister Frisch,
ein, und dem Herrn Burgermeister Ziegler,

sind anfahen das jenige fest: obzuhalten
ergeben,

Cavere autem debent administrato-
res, ne de mandatis vel per jocos in
rationibus conveniantur: Quia
ex eo solo, absq; aliâ probatione do-
lo in administratione versatos facile
praesumitur. et in casu dubij, adver-
sus eos Juramentum in litem deferri
potest Fr. Mumm. tr. de ratios admin.
cap: 9. n. 71.

Es kommen aber gleichwohl die jenige sachen
wichtig, den Obrigkeiten anzuzeigen und zu
gestatten und dahin zu trachten,
damit solche Burgermeister den Obri-
gen nicht zum Schaden ausschlagen:
Und als fornehmen die jenige den sachen wichtig
nicht mehr gepflogen, anderen bei Land
zu kommen, Als 1. mal fornehmst,
und ob sie bei den Landleuten auf-
kommen, denn sonsten Obrigkeiten ex post facto
zugestrafen haben, das beste mittel zu finden,

Das aber

Ich aber die mittlere, ihre Bestimmung zu
länglich angezeigt, ich nemlich nicht
absehen könte, warumb ich auch
nicht; Dahero ich diesen Bestimmung
und ihre Observation, allein ihrer ob
wichtig und Schwerglaubigkeit
glaube, die beneficia limitirenden
sachen nicht machen und für diesen
gemeinen sagen.

Ich habe ich nicht anderst, als mit obigen
einschränkung der Bestimmung der Zeugen
sag, mitnamen nicht allein auß ob
Bestimmt oder begründen rapporten testifi-
cation; welche ich mit einem tod ge-
wüssigen, die mehr glaubwürdig, dann den
Zeugen schwürmdige negation meritiren,

Zeugen gegen theil rationa-
ten, ihm sein beweumb nicht
zu nehmen, mögen beschehe Ver-
bessrung sein.

Praejudicialis confessio
adem grundet Obrigkeit
Beneficium rationum.

— Quia libertationem martino
scribente, exigit juramentum,
probat: eo quod rem jura-
mento dandi habeat mores, et non sit
verisimile, mortem fulsam
religiose scripturam, fall: 2.
nosev: 43. tit. 6. ff

respondit, dab es ungefehr 20 tag, nach dab
jungfr tod, ein fast stockfinster, auf
ihr dem wittib verwahrung gegangen,
s: wie sie dann eine ihrem nachgehende,
submittirende, lob: acc: 581. bekandt da,
dab, dab die selbig tag nacht geschwer ge,
wesen, lob: dab anderwerts gewesen; dessen
ungeacht dab dem beklagten brodath nicht
aus dem haus gesagt worden: s Dannen
ab sah auch die frau wittib dergleich
ihre special fragstücke die zeugen verlesen,
und zeugin, soweit sie darauf gelobt,
dab sie eins jeden[?] deponirt,

die wittib sab nochmahlichs sie
ihren beklagten gefragt, ihn auch
selbst s: wie sie zeugin ein schlaf
leib, und auch dan ihr dem wittib
gesagt, wan[?] etwan, und ihm die
schlüssel zum haus stockfinster selbst
gegeben;

Caspar Schi deponirt s: auch ob sie dessen
zeugin, allein dem beklagten freundschaft
zugethan sei, und dab die wittib verdacht

Hans Landau

verstandenen Brauchs, ex post facto
ihre Aussage bestätigt: also ganz
nicht angesehen, sondern sie ferner
beeidigt.

Den 16ten 6. Sept. ist der Eid
zurückgegeben: Ist sie derselben
inhalt mit ihr,

Dass sie auch ihres wissens
sey, dass sie alle ihre Kinder
und Hausgenossen sauber und
reinlich, sie selbsten also auch
anderstwo, allen gleich bezeuge, so
ihnen darum gerechtigkeit, bey ihrem
gesinnen Eyd, aufsagen und
einhändig nichts behalten wolle.

Wie aber die Frau Mittlin, auch diesen
Artikul einhellig nachgesagt: Ist
ab dem Secretario ad eundem respi-
cirt, Ob sie nun wisse die 5: einfas-
sende Eid sie angetragt: Antwort sie,
Ja, gethan, getrauet, sey gelaufen, Eyd, Gnad,
Brief und Siegel darauf gegeben:
Da dann ermelte Frau Mittlin auch glaublich
dass dem also, nach ihrem Jüngsten sey,

Jüngster Sohn einhellig
Eyd behalten, dass aber
die Mittlin nun selbsten
sie abgelegt, sey ihnen
nicht zu wissen, stehet ihr
Eyd dahin zu lassen.

Das kann nicht die Bewilligung auch nicht.

nichts mehr besonders gemeldet; Oder
da Er sich bey den Juventen beschwert,
wenigst ein schein angezeigt und ei-
gendt worden sein soll; Und dieses be-
deutig in acta fol: 448. mit der ge-
nigen negsten Citation zuruckgeben, dat. Ca
Gnesig am 12. Augusti Ao. 1635.
Und also alda 10. tag Von Jemmitod
Von seinen Edlen Andreas Dellenay
mit Eindem Diener sab Vnn empfangen
Gnaden Ex mit: mit X.o 4. Ergänz
ten, Und mein Eynem, sind quant
saltund: Lüh ins Gasthaus, und mir
nen Tallern: wie die L: Gnesig fol: 270.
in fin: et seq: sich erbunds gelegt:
Gnesen aber sind: mittes Jemmitod
den Verschreibung, als den Juventa-
rium abermahls gesessen. Und da
die wol sumarsen, im proces C. d. fol:
actor: 268) Zugegeben, Ersten sab
nein, Eyn nach der Gnesig Lobzig ein
den sämptlichen Verordnungs Inwohnern:

Do mirts ihr dag niemand gesunden hat,

Landt

an sal tempore pestis, zuvorgehen Kastenmeisters, darüber nicht gehalten wird, sich hinfüro sachen genug zu entschuldigen.

landt Herrnndrn bischoff gehen, oder der warheit schuldig sein, das innen 10. tagen, seint 10. Personen todt, oder ausgangen sein: Dannenhero man nun nothwendig dasein sollen, das die mit den Pfingsten, also das Creutz, mein, und nach nach Pfingsten sind, die 10. noch leben, oder die schlüssel aufgelegt haben,

Sed probato autem habere debet id, cui contrarium non est credibile, nec persuaderi potest. Bono ab eo Vito Bald: cons: 204. imp longud thema in fin. vol: 3. Pariej. cons: 55. n. 139. n. 19. vol. 4. Gravet. cons. 49. n. 5. Nic. Everh: Jurij: cons: 17. n. 12. vol. 1. et Joh. Stuffard. de probat: vol. 2. concl: 1054. n. 41.

Erbeten dann, sal die Frau Pfarrin, auch den Predigern sein Handt: dann wegen die Predigten sich lang, nach der

Ist wohl strittig sind im Concursh Sonderung seine nicht creditum sondern debitum, und man eigentlich der massa schuldig, daß selbige nun Rechtlich nicht solle vorenthalten werden, sie wären Sponsion halber da in Gefängnüß gewesen.

Sind Sponsion halber, und nicht Sache halber, und Gott oder Mann beschuldigt, worüber vielleicht daß Recht auch sonsten spricht.

Pfändung sein Ihr die Victualien Verdienung die Kirche vorgehen werden.

Sponsion halber, und nicht Sache halber, bey den Juramenten allerdings bestrittig verbleiben; Ob Ihro auch Ihre Ehrliche Bezeugungen dem Ihro, Ihr wegen gestrichen werden: Nota bene: ad: 145. mag Lengh, Fürbescheiden.

Do dann Appellationis Vol: ad: 496. & 497. seine, daß daß Hauptschuldig, darauf sich die Sachen hierher verlaufen nicht mehr berufen; Dahero die Frau Sponsin selbige vermöglich fortzuführen; Oder anzuzeigen, wie es damit hergegangen schuldig ist, Actum ut supra den 7. Martii Ao. Eingabe, dahin, daß die auf ihr Ehrl. Manns Haab und Güther weiter nicht gehen noch sind, daß sie beybringen werde, dann so wie Manns weiß sie Erbarmen Rath Partelig bezeugen sie und Güther weren.

Actum

Item Jesuiterkirch soll die Frau Jaquin
dem Herrn Pfarrer die Baugesundgestalt,
Camin & Ofen der Glaubigern fürn,
und meint dem nunmehr Leg angeben,

1 Ob die Frau Jaquin, nach
nach dem letzten Inventur,
oder nachher, per minus dem
Inventario Mobilien ab,
sei Canon, und sie nit ge,
nalte, mit disen beklagten
Cadaver, oder klagen und
stets Herrn gewesty Tutorsal,
dem vorbringen.

2 Ob sie dem eingeklagten dem,
nach, sie habe selige Cad lang
bevor einen fundo dem Herrn
gen [illegible] abgetragen, vorgeb,
die meingt ein Schuldmacht
die selbige rechtlich finden.

3 Ob sie nicht die Kisten, darin dem,
glaubigen waren, bevorstan Caplay,
sie solle offne mit selbe Cad, stund

Item Kloster Kirch soll die Frau Jaquin
dem Herrn Pfarrer die Baugesundgestalt,
Camin & Ofen der Glaubigern fürn,
und meint dem nunmehr Leg angeben,

1 Ob die Frau Jaquin, nach
nach dem letzten Inventur,
oder nachher, per minus dem
Inventario Mobilien ab,
sei Canon, und sie nit ge,
nalte, mit disen beklagten
Cadaver, oder klagen und
stets Herrn gewesty Tutorsal,
dem vorbringen.

2 Ob sie dem eingeklagten dem,
nach, sie habe selige Cad lang
bevor einen fundo dem Herrn
gen [illegible] abgetragen, vorgeb,
die meingt ein Schuldmacht
die selbige rechtlich finden.

3 Ob sie nicht die Kisten, darin dem,
glaubigen waren, bevorstan Caplay,
sie solle offne mit selbe Cad, stund

zu seiner entlich außgesatzt Summ
zusammen gerechnet.

4. Wann nun jetzt aber sonnerg. das sie, klägerin, deßwegen nit mögt entschuldigt sein,

5. Auch sonderlich dieselbige, dieweil sie, dem Ehestandt gemäß nahen klein tragen, lassen,

Welches alles die Frau mittlerweil nit erstand nicht und unterlassen, sondern auf obbemeldten Herrn Commissarium den Beklagten Conradt Deutschlich, bitten, Ihr Frau mittlerweil gnädigste exemption auf diese 5. Punkten zu imponieren, und auf den fall der unterlassung mit ob das andern, sie zu ernstlichen demselben weiter zu verfahren.

Und stimmt mit den Beklagten Conradt die erste Exception de multiplici violatione forma statutaria, quo ad cessionem bonorum, zu Instanz

[illegible] motiven bitten Conradt Deutschen solche Exception gnädigst abzuweisen und ihnen zu erkennen, sie mögen sich mit ihrer Klag nicht allein zu ihrer Ehrenrettung, sondern auch zu ihrem Nutzen weiter zu verfahren zu lassen.

dem Dispensat volkommen, und Jacoben
einem Jeglichen Dispensationen
discretion Fürmundtschaft Handlungen
haben, ob nicht hier seinen Principa-
les, Handlung, das man ihm, dem Frau
willen, Ihre ehrliche Burgschaft, Dispen-
sation ohne angesehen, nicht dispensa-
gnos Fürstand, enormissime sabro di-
minorum Judicium honore, stylen ex-
ferirt werden; Do man dann
sonst ermangeln sollen dispensa-
tionis den Glaubigen Fürmundtmeis
Fürsehung der statuten / alsdann
Fürmundtschaften glaubhaft bewei-
sen können den Eyd zu
stellen, und die stellung bey
ihr angenommen werden;
Do bey dem obangeführten
selben, nachgehandelt werden
dann Vielgemeldt ihr den E-
hrenfesten Rath, Ernstlich
und ernstlich befehlen, nach
gestalt dinge und gelegenheit
selben fassen, nachgehen die

dispensirte seinen Pflichten
nen abgenommen, und
Eidliche Pflicht gegeben.

e generalem clausulam habey
Zweifel die seinen Pflichten ge-
, seruant ex debitis, und
Vnd den Dispensirten nichts
nissen worden, obzuweisen
en nicht genommen.

ligenden Mundmit ihrem
Mann Vnd Verlagte schulden,
Vnd zu solchem endt gegen
den Glaubigern obligirt Vnd
verschrieben, oder auch mit den
Handschrifften, oder mit andere
weg rechtlich Vnd beschaiden,
an seinem Vnderthanen Vnsag
oder schuldgehabt, alda nicht
weiß den Glaubigen Vnd
allen theil genugsame ver-
sör: Vnd vmmagung allen
Vnderthänen rathen Vnd ge-
stracks wenden, vnd wie
in dem fall zwar recht vnd
billich sein wirt:/

mit obigen ersten vngeendten nicht
exceptionen einzuberaicht Vnd beschlossen,
Dessen die sach allen Genügen ist, das sich
die Ganze sach mit dis schreiben schimbl
handlung, so wol mit seinen Vnder-
als Oberkeiten bald angefangen Vnd
schleinig gemacht hab, Vnd dessen

Vrkt

auch die participation einer der Jenigen
Creditorn concerniret: Weiln solche
expresse den gläubigern, nicht so sonsten
auch den Jenigen sey: welche die
Praem Jenissii Ihr effugium genen-
nent: ob dann Ihro der Herr
Jenissii reguis stehen bleiben, oder ihnen
1. Mund 2. procuratorial: entlich mit
einigk, daß die sig: Ihnen nach
handlung, mit Ihnen, wie obge-
handelt sind: Mund anpassung der
massen, allein Mund dann zu
mal angenommen, wann gedachten
Creditorn ihr ein solcher vergleich sab:
wie gleichfalls Ihnen mit einen
g. Copiam, Mund 2. sambtlichen Creditorn
anstatt Ihrer Jenissii Bevollmächtigten sal.
4. 96. eingeg. selbe dampfen recognos-
cirt: ganz gutlich annehmen,

Mund mag sie dißfalls sonsten ganz
nichts ancillieren, dann zu gelegener,

Ihr sein stimmen wieder ihn, und will sie nichts sig: han, gnädigen, sie müßte die aber zu lassen, weil es dieselbe angehet sal.

Nota, daß die mehrere hand die Besseren in sich begreifen.

384

Ich Die Jüdt allab nun, als ein man,
lataria nudum Instrumentum ne go-
tiationis, als ein magt, Jemen
aber anderen tertius J. soldat sein.
Ich nicht Zuändtgeben habe J.
getan Brund benommen habe, wie:
Dienstmaden als die diese Vorgleichung
ganz nichts statt hat J. Derselb

Quia omne simile, ut dicitur,
claudicat, et cum duo idem fa-
ciunt, non semper est idem J.

Derselb wird ein Knecht oder Magt oder
Jung. Jemand die gedingt, Brund die
die Jahrschaft leistet, angehen lasse.
Darumb gibt nun allweg Herr pec
Brund mund J. Da aufgegen
ein Jahr, Herr Brauch ad operas
tantum reverentiales et obsequiales
gehalten. Mynsch. lib. 3. praesumpt. 21. n. 23. J.
ad industriales autem et artificia-
les nicht brauchen. Jesuit. Tabor. Dein.
herus. 20. n. 10. et Theol. Felic. tr. de locat. cap. 3.
n. 5.

Ein Jüngen anlaist gnan
Disen allab.

n. 5. wanigen Jahren gesprungt, gr.
Dingel oder daselbst ist.

Item dann die Dienstknechtschaft ab-
warten, wie den gemeinen Un-
terthanen, Handlehenspflichten und gel-
ten pflegen, angründen benennet, Ope-
ras reverentiales, et obsequia,
Personales industriales et artificiales
heißt.

Die Dienstknechtschaft hat in der
Theiß abgenommen, dann
allein obsequium praestiret
oder ein Magd oder ein Jung
wieder dann aufgehalt

§ Siquidem operæ officiales rem Do-
minj ejusq; personam, vitium, Cu-
rationem, otium, quietem, Vo-
luptatem directò respiciunt, Ar-
tificiales autem absolutè in se,
& nullo habito respectu ad
personam Dominj, fiunt et à quocun-
quolibet etiam tempore fieri posse
dicuntur, ita, ut ad Dominj
quidem Imperium laboretur,
labor tamen, non ad Dominj
personam et comodum personale,
sed ad opus respiciat, adeoq;,
ejq; hosti sicut Domino prestari

quoad juxta Visionem Tasij singul:
in tell. lib: 1. cap: 3 n: 14. 15. et 16:]

Vnnd derowegen die Frauen mithin solchen
rechten, warumb die nicht gemein gemacht
sey mögen, sondern allein den Ehemännern
Vnnd Haußhaltung bedienen
Dörffen. Ehe soll man die nicht
bedüncken sein ein Handelgemachts
Vnnd Contract de vendi Zuschetzen,

[: Cumquia Vxor divini et humani
juris socia viro marito est: atq:
ideò inter conjuges eò facilius
et facitè societas negotiationis
contrahitur ff. in l. cùm societas
27. quaest: 2. l. 9 C. de com: oppl:
hered: Joan. Lopez in cap. per vestras
de donat inter. vir. et vxor. §. 65.
n: 63. cum seq: tumquia hoc casu,
Vxor et negotiationes Mariti
lucrum et augmentum rei familiaris
accisit, et pecunia credito,
rum in ejusquoq; Vtilitatem versa

denotandiber

Ob Haußhaltung sein
Kauffmannschaft treiben möge
ohne Einwilligung ihres Ehemanns.
ex duo nihil mali sequi
potest.

Weiber gehört nicht in ein
Comptoir, noch sonsten gehen
Advocatiren noch Handelschaft
treiben, dann divini et
humani juris ist, haben gegen
solche Leute ein abscheuen
zu haben ursach.

deprehenditur per text. in auth. si
qua Mulier C. ad S. C. Velleian.
ibi, nec manifeste probetur. sicut
text. in l. pure societatis ff. pro so-
cio. ibi: Valde iniquum esset,
contra bentes, cum ipsis, iniquè
decipi Guil. Rosen. go. n. 4. et 5.

Secundum vero ad 4. principale
gegen Secundo nim. suum prelimi-
naribus de jure, non de facto gehaupt,
sind die Zeugen damahls ex judicio
et ingenio suo non de regesta depanirt.
wenig Zeugen: Deßen Depan. sal
genug Schrifftlich beybracht, dannen-
hero dem 4. preliminar. Zeugen-
nuss Secundum, dem andern gnug-
gnugsam, sein genugsame beund
Dung aber ex logistus Beigebrachter za-
tionem sat.

Nachfol. allab. 2. gegen Secundum dem 3.
von nöthigen Judicio f. fol. ad. 552.

Quilibet sat ex proprio le-
distinguitur. da man
ad Speciem Edictum ist
andere Suits worden. da-
sich bezieht.

mit Hülfsgrundsätzen beurtheilen soll, und nicht auch das Gegentheil, dann soll artificium, und opus eines jeden, sonderlich, wenn es ein ausgelernter Künstler, und Faber artificialis, sonders allein subsequialis opera liefert: Da aber ein gegenwärtiger zu Leipzig, einmahl eine Uhr ausgearbeitet, welche nicht allein die Stunden, sondern auch die Viertheile schlägt, darüber angenommen, und also dieselbe, per se, ein opera artificialis oder ja industrialis eines solchen genennet

Simon Hessen schreibt: Sein artificium, aber keine, so man seine gelernet, ist nicht als ein obsequium.

Damit gleich anfangs unterschiedlich vorgesorget, solle das Amt ad suum specialem casum nicht applicirlich als ein produ[illegible] seyn: Indem auch die gegenwärtige Statuta insonderheit disponiren, daß die jenige Uhren, so nach denen Mannheimischen, ordentlich zu fertigen Manuale,

sollen,

Laden Kauf Handlung setzen, wenn
Gatt treuen oder Nachsteuer: quo
posteriore casu, Uxores sese non
aliter quam famulæ, operam
tantum in mensa accubitione
Symposij et distributione po-
tus, præstant?

Zu dem dritt kauf schlüsse aufbegung
nicht selten gelassen, nach setzen den
Zugang von andern Landsigen ge-
statt wenden?

Do muß das statutum, nach auch die Fürig
Leuten, die sich absprach, auf ausstreuel,
essen zugelig den Männern zur starke
wegen gewonnen lassen, nothwendig
gemeint sein kund beystanders wenden.

Statuta enim semper aliquid ad-
dere debent Juri communi; aliàs
essent superflua, Schard: consil:
tertam: tr: n: 30: cum seq:

Hat dann die Handlung, nach dem Fürsatz

387

Ulam sal nim seiner Lädig
sein publicè exhortiam sonst
sott Hanss dazu gewisen.

sad amicis: Ist die Frau Junckin selbs
passim erbarmlichen gemacht, dal die mahnen
nim den Hauß magnamay: und ledig
nicht ad publicam Custodiam, oder zu den
Bettlern gewisen: sac: Als dann
nicht Ulantin Bürtlich ehrig sie Christen
sonn, nim Ihrer Rechnung: fol: 90: sondern
Jenne setzen, 3. September: hinter nim den
Knaben sacat per 066. 4. 9. s: Do
in die Frau pittlich, nit widerstrahsen
zuangestehen die Ehrig sennecht: fol:
ador: 580: nit selbst sambt nidren
sach. Dannig sat nung den Bett-
nin, ethliche ay sob Junig bankastaffl
gekundten nahmen bankarift, nicht
mit seinen Hand Endne Tallent Bech
nim Kastnin: fol: ad: 489 in pr:
eingesetzen.

Das selbst zu nachtl, und
sad Bettlern gehen, den
Schlüssigen gefolgt, nicht
nit nachsehen.

Donnerstig sat die Bettlman nung nahmen,
hinnd gest nit den bankastaffl an,
den stricken gefindt: Sacat Simo,
nung Fünfundsechz Centa zu nidl: fol:
ador 62: Fünfkreuzen gest, sad die

Bettlern

Bestanden Ihre Fürstlaucht 14. stücken sechs
und 60. fl. 1. Cal: dann gold 4 Ducaten.
Dargleichen soll er den Herrn Walter für
Verehrung eines Pferdes mit 25 Thaler
Reinisch f: und 20 fol: alterum 312.
ungefährlich :/ Zurückgeschickt.
Und weil sich in dem Verzeichnis der
zu verfertigenden Dargleichen
mangelhaft befunden -

Ist demnach gehorsamst der Herr Jenisch
für Zumahl, dise continuation ihrer
Fürstl: Handlung, damit sie declariren,
ob sie den Bestand fernerhin
nicht behalt, sondern die Fürstl: Herr-
schaft selbe verbitten. Und demnach,
wie sie selbe nicht Zuverlässig,
wie selbe dann mit dem nächsten Post,
mittwoch f: fol: alterum 554. in fin-
et fol: seq: :/ sie selben samt der
gemeinen Jahr rechnung
wird f: Ihro dann der f: und abtre-
ten gnädig beantwortet :/ werden.

Hat also, nach hinterbrachter

bald, seine Testimonia spec: was seinen
beschuldigten Verbrechen angehandelt;
Ob er gethan, und ob ein oder mehr
Leute sollen gethan und zugehandelt
haben &c.

Item weil Ihro aber [illegible] Inden, ob sie
sechsherren nicht allein genugsame
ausgeführet, auch den Satz innehalten,
wonach, das die Frau Jungfer ihren
Bestimmt solches zur neuen Administra-
tion und Richtigmachung des Landes-
Casse bestellt, genehmhalten und sein
möchte, ihre gesta ratificiret.

Negatur das die Herren zu
Administratorn bestellt
oder die Herren ex parte
die gesetzten das Recht zu
thun.

Da dann die diese Aufbürdung selbsten,
aber den Administrationem erforderlich
entrichtigen.

Man lasse aber gleich, citra fraudem
creditorum, sein, das alles
jetzt Actus Dein Handel consortium auf
sich tragen. Und den Jungfr seine
Forderungen gegen die committentes, einig
und allein behalten hab. Weiß
dass

Das nicht Desto weniger folgen, daß
die Frau Tochter, neben diese mit-
erben den Herr Schwiegervatter, nach consumpta
paraphernalia bund Herr Morgengab, das
Ihrige gelten, massen bund Landes Brauch
ist, so viel der masse noch übrig, bund das
Ihr comittenten schuldig ein gering,
den Fürkaufhaus aber den Fürkaufer lab.

(Semper in masse seruitus
remanet, nec masse venditor
ne, bund obligati bund das
e masse sab. de pignorib
ligo pfändtere, die sache
ligo verkaufe obligiert.

Quia in similj, si maritus cum
aliis quandam societatem con-
traxit, et postea moritur uel
ad inopiam vergit: Mulier
dotem ex societate petere non
potest, nec præfertur faciis ma-
rity uel Creditoribus Societatis,
nisi realiter dos mulieris in
utilitatem societatis fuerit,
uersa pertext: in l. jure societatis
02. D. pro soc. et multas anno-
tatas, quas recenset et probat
Berlich. d conclus: 95. n. 86.

o vergatur in termin
tatis. E. inde nihil
rtur.

Eben nunmehr gering auch von den
andern Exceptionen.

Die 3. Exception wider Ihr Ehr. Frau Jun.
Ihr Verlohnte Burgfrid, vollmächt. Lassen,
daß Ihr Jacob seelig, wegen Ihr. Frau
Ehemahl Verlassenschaft Cassa Amen Sam.
Lachung nicht mit allen Landtäfl.
Ehren, sondern nur als Lehn sein
Interesse gemachen müssen: Obliegt
Ihnen sie mittels Samb. widerspruch, und
sein nur Burgerl. Inwohnl. calumnia
oder Handlich Schmachheit dargibt:
Dann Ihr Vater nicht Ehrenmänniger genug,
sonder Verschuldet, oder andern ver-
dächtl. sage, mehr Zuberufen ist.

Dem Anlagen passa
gestatt sein. Die Zeugen
sagen Kundig.

Endlich Dung gemeinet Rathsbündigst
gestatten Ehrenzeugen, Deinde Dung. Ihr Frau
Elbenschlagen Vogten Bruchstück einge-
brachte f. fol. ad: 44. befindlich. f.
Schrift, Obliegt sie Ihnen mittels nicht
allein nit entgegen, sondern d.
ist auch Ihr Sachdienlich, und dann nit
mehrers Ihr Sach judicialiter zu Recht
Und Falls Ihr Rathe, in casu, in rem
judicatam gelaßen mandiren:

Die Ehrenschlagen Vogt. haben
ein Schrift. Zeugen gestellt,
Ihr Ehr. Ehrenschlagen
einig. alles Credit. gibt
einzuschreiben mandam. Sie
seine Ehr. in specie nicht
entgegen Zeugen Verhört
sag.

Dalige

Dahin nunmehrlich beschaffen dass
es also,

Dass es das Jahr einmal an dem,
und nicht mehr zweymahlig, an
denen gleichsam Matthäi dis
das jenes J. Matthäi Rechnungs
Jene Jenige bemelten Bürgschaft
einig: Sonst Jene bemelte
Jahrstab: und das ein jeder
zur nächsten und jenester erzahlung
kommen mache, wie gebraucht
Dandem und nicht ehe aber das
Jenige, ja und allzeit zweyfach
erfangt, das ihnen mehr Laden
angehen, und das nicht solche Bestätig
Jahrschaltung wie die jetzo kommen
abgeredt haben, sondern dasmahl
mehr wie selbst und genommen,
und abseiten die jetzo das
Jenige wie obgleichsandens wie
jetzo, einzeln und wie gelaten
sie tandemmen etwa: Dass es
wieder Bürgt: nach gestalten
sachen gehen lasse.

Protocollo verzeichnet, solches das notarium

Wann jemand etwas fatt
zu thun Commun, Schuld
Forderung haben will, muß
solche Schuld Ihr Gläubiger
nicht mehr Gelt mehr nicht
weiter als sie Schuldig gesetzt
und verfallen.

und den Landtrichter, dann angenommen
daß jemand in einer Sach der Langsam
Rechtfertigung, bey sogenannter Ordnung
gar ein pflegsame Ordnung sind, und so lang
er mit Recht, so Recht, also auch seinen
den Rechtzeiten, Termin und Fristen
Recht, als die andern, die bey Ihm und
Ihrer Herrlichkeit Land und Gütten
Zuständen haben, und nicht nur solche
mit Gunsten sehen, sondern sich auch
andern mit Gleichen anmaßen.

Und dann solcher nachgesucht genug
sein, oder die Sach mittlerweil solcher
weiten Länge macht: Vorsonst
pro quarto den Klagbigen Anwald
anbeitig, Derselben, ~~Ihrer~~ Forderung
Klagpunkt, die seinen Rechtmäßige Klag,
und andern glaubwürdige Zeugen
Zum Landtrichter Amts Verhören:

Nemo Creditor testis esse
potest in rem suam propriam.

Sich in eum, in speratum quidem eventum
Sanfte Bericht zu klagten, und Dienst-
lich zu bitten.

Ihnen sich fortanlich Herr, samt meinen
Landsassen

[illegible] mich, mich dem [illegible]
der Execution, wenigs den Eindruck [illegible]
ganz mag accentuiret, und [illegible]
dem gericht: Welches auch Examen pro-
cedere [illegible], sonden dass [illegible]
Juramento [illegible] in die sandgrafen
Juncken [illegible] 7. 8. und folgenden
praeliminaribus, die auf [illegible] inclusive
eingenommen, durch die Zeugen [illegible]
glaubt, und mir [illegible]
H. den Inhalt einmundt [illegible] adversum
444. etseq. / Für Ihnen [illegible] recapi-
tulando [illegible] worden ist.

Ich mann bey diesen Examinatio-
ten, wenig gutkommen, dann
mal grossen abgang der be-
mögens gelitten, und dass
sonderlich die Vasallen zur
Alimentation, wann man
Ihnen nicht gegeben, mal die
Ihre nun rugen, gleich wohl
man nun bald sagen mallen
Welche dass man [illegible], wann [illegible]
Ihnen nicht genug aufgelegen,
sonder [illegible] von ihnen nicht

sitzen / und darnach einen zu
Zeiten gantz, dem sein Ver-
mögen zuständig, und alle
mit Ihro den Valida, einzu-
richten : Welches auch sonsten
geschehen / als den Lieutenant
Landwig Veldmibe, und an-
dere officirer im quartier ge-
sehen / wiederumb /

Wann nun sich nothwendig Calymi, als
sie nun den Herren Committenten, und
andern Glaubigern gnug als sie vermö-
gen, und als Valida einerley, seine
Vergangene Handlung darlegen
haben : So kommen die Herren
willig, ex duplici capite schuldig ist, die
gegebene angenommene nomina, dann
den Herren, so viel Ihnen, ohngeachtet
seiner Liederlichen Verschuld, vonnöthen
sein zu erstatten,

Siquidem Vxor ad debita / etiam
alterius compromissione sua. Sand.
in tr. de dimens. Privileg 40. n. 6. et
tot. de Gama : decis: Lusitan: 366. n. 6.

vers:

ver: et in hac distinctione: si a marito
propter alimenta familie contra
ea, tenentur in subsidium ::
Si bene. Maritj deficiant. sard: cons:
357. n. 7. cum seq: et Gilde Marp. con.
silior: vol: 1. respons: 24. n. 14. et seq.
Atq; ex hac fundamento, pistoris
uxoris campanienses, quæ conjugibus
eo habitantibus, pro communi su-
stentatione, victualia suppedi-
tarunt in subsidium, recessus
contra inopis, Maritj Vxorem
in omnibus bene constitutis re-
cuperabit: datur, Deinde, si vxor
pro Marito ex carcere forsan, vel
Arresto liberando efficaciter se
ipsam obligare potest. timpi in
L. cunctis. vers. Defen. mar: ff: s.
n. 208. Joseph. Ludo: cõm: cons:
2. n. 41. et Petr: Ende: de mand: Jud:
lib: 2. cap: 61. n. 12. quanto ma-
gis mulier bona sua efficaci-
ter obligat l: Vel in subsidium
etiam dicti compromissione teneatur

entatione familiæ ad
litarem in ferze in con.
s. cum vir teneatur
Familiam.

re et mercatores
ecessus facilitarent.

potuerit. Vxorem præstare
le pro maiore, quæ marito
git à carcere alia inferre
s in consequens.

quando id periculo Vitæ
pudicitiæ, verberum, combustio-
nis etiam, corruptionis omnium
utensilium et aliarum Injuria-
rum atrocium s: quæ ipsi ma-
rito et familiæ, à militibus im-
pendent: s: declinando uel aver-
tendo facit? tunc enim utcùm
maximè propria vxoris res, tan-
ta commoditas agitur.

Quinto s: id quod tertij instar pedaminis sit:
Quinque de massa s: fundendis ver-
rucis Equestri statuæ Leidæ, Li-
mariæ, scutellarijs &c magnæ brassandæ
cumdo Cörig, rotæ denuo de Credito,
rum nro solitum notabile augeri-
na erasum Cumdo Cörig salutat
cumdo rursum inquirer,

Atqui, si pecunia alienjus salvam
facit tutius pignoris s: et multo
magis patrimonij s: causam, tuali-
bus hypothecariis, etiam anteriori-
bus præsertim C. l. Juius 6. cum
l. seq: D. qui potior: in pign: hab:
gum et mulierem rationem pa-
trimonii

Wann Sie: Königliche Majestät
Dänisch: und gesandte Capitu-
latze gemäß die Stadt Leiden
zu Erlauben, und mainglaine
dero Kirchen zu Reformiren
achten, so daß sie aufhören
Rebellen zu Heißen, und alles Ernst
gehen.

papiensium et omnium aliorum jura
rum praecedit. Novell. de
regdal. dot. 97. cap. 3. quan
quam autem respectu dotis
hac non procedere dicatur d.
Novell: tamen quia sic non dos
tantum, sed vita etiam pudi
citia et sustenda sic ipsius
mulieris per pecunias et mer
ces istas servata est, meritò
exceptio Novellae et favor do
tis sic cessare. Et recursus
ad jus gentium favorabilior
praevalere debet.

Wider Dieß alles wirdt gegen Emwald
nichts mehrers alß weitleuffig außgebun
gen, dann dieß,

Es klagt Fürmund nach lang
nicht, daß ein weib das jo
nig erzaigen müeß, was
ab ipso Marito, non propter
alimenta familiae sed ob
rem militarem adeoq; majo
rem sibi ozael impedien

müssen: Das bekommen
kann Dig f. Quod Varro
ritum et uxore libendo ob
ligetur: sclasi applicirt wer
den, dahero hat der Mann pro
sui liberatione selben aufgeo
pfert statt des Braut gehen,
die Braut kann nicht gehalten
werden müssen: Dannenhero
muß die neue, contra sensum
textus Novellæ 97. cap. 3. affir
mata interpretatio nicht statt
haben, et quod nostrum non sit,
dicere, quod lex non dicit.

Hierauf ein adeu nicht langen alten
widerkommen kann, dah bey solchen
gemein: und Verlegung mit Vocibus,
den committenten, und andern Schä
digen geht, dah erste habe Hände und
dah Vocibus ersten, sonsten den Hauß
halbing nicht und habe Exclusam
mitsten: Do sagt nun allerg da,
wird, dah den Herr Juniz also adali
menta familiæ et militum benemmt:

Dah nun

Der Hauptsin Pauperum Ehe
weiß alimentirt werden, dah
es Verfassig genossen, dah aber
in rem Vocis Verwandt sein
dah man Vocibus geben
müssen, folgt keines zwegs
denn Vocibus ein bonus præ
supponitum.

Ich weiß solchs hab den Praxeos, die dessen mitgenossen in subsidium wider das Gutachten etwas beer.

Cum per allegata superiora alterius sexus ne digitulo quidem tacta: tam quia Uxor, ob peculiam in ipsius utilitatem versam pro marito teneatur, auth si qua mulier ibi, nec manifeste probetur C. ad SC. Vellejan: Gail: 2. obs: 89. n. 2. et octav: 90. n. 5. vers: protervа Pelr: ~~Dnk~~ Frider: / de mand: jud: lib: 2. cap: 61.

Wie dann vermuthlich die conclusio, quod Uxor maritum è Carcere liberando obligetur, im dem fall gültig ist, wann den Mann, pro sui liberatione, selbst aus eigen obligationsfall den Examen sich aus den sanguinisfall gelegt,

Nam si Maritus ideò ex dato expendit, ut à latronibus redimeret necessarias Mulieris personas, velut mulier vinculis vindicet de necessariis suis aliquem:

im Verstand sie nicht in terminis liberationis è carcere, wann sich der Mann aus eigen fall nicht applicirt.

reputatur ejid, quod expensum est, et adeo dotis evanescit, sunt verba Ulpiani in l. et si 21. d. solut. Matr: Idem tenendum in aliis hujusmodi necessitatibus, aut ubi ornatus vel periculum eorum jubet. Surd. cons: 336. n 22. 23. et 24. Etenim judicatur causa Mulieris propria, quando ea continet necessitatem, pietatem vel honestatem l. Judaeis 20. d. sol: matr: Quanto ergo magis propria mulieris causa reputari debet, quando Maritus liberatur, quia una caro cum ipsa censetur, et quia debent esse participes, omnium infortuniorum Surd. cons: 369. part. 1. 36. et 37. Quid enim tam humanum est, quam fortuitis casibus mulieris maritum, vel Uxorem Viri, participem esse. juxta cand. Ulpian: in l. Si cum dotem 22. D. sol: matr: et Surd. d. cons. per integr: Hoc ultro requiritur in hisce legibus scientia

mulieris

mulieris, cum nec illa reluctante, ea tonis paribus, liberatio hujusmodi fieri possit. Surd. d. cons. 367. n. 9.

Vnnd fal solches also sind sie nit mehr sant, sonnder nichts nun die Juncfr, sondern eben sonst ihre den Braun Lieb, den Vi, den Grund Freundt, Leib, Eben, ehr, gunst: Grund zusamen, auch sonst Grundsatz ver- wettet wurden.

Cassero den Committenten sind dan dagen die ersten Landung die dise sach: gesetzt sind die beyde andere übrige massam ventris, nichts nun andern den Braun Juncfrn Landung, sondern auch Braun freundschaft selbst billich zuzuschreiben; sind Novella 97. c. 3. sind den allegirten textibus :

Quia lex nova, leges generaliter restringitur, limitatur et extinguitur per Veterem l. non est novum c. de l. sed et posteriores n. de R. Vnde si hodie sint reformata statuta alicujus civitatis, et inveniatur aliquod concessum, bravo aut generale :

† q. d. l. quamvis et d. l. etsi notwendig für zuerklären, welches auch sein also sind nicht ein novus interpretatio oder contra sensum textus ist :

ra scripta bonorum proclamat dotis dann Weibern vor gegenbot angestellt, und solches dem Judex in dem declaration fürgen

Klove: gesetzt dann quod dos erum matrimonio minuitur, autem res ex alienis bonis empta quod tum prae- in bonis emptis. Dann nicht nutzen, dann auch der mentrie et mundi, auch Creditoris geld die dem mehr entwendt sein. dann dann, weil dann sie gehört an casum gehört auch de Vergantlich dann sie an Credit- werden. dann weil die committenten dann sie gebraucht, sein sie negotio Domini pecuniarum usus, die nutzungen dann ein Credito, auch Emmen- tradirt sie nicht dann die andern bo- nium angegeben werden. E- ctui Novella nihil obstat.

illa brevitas vel Generalitas debet
fieri vel restringi ex Veteribus
statutis quod est magnopere no-
tandum et tangunt Bapt: ac Doctores
m[ulti]. scicndum D. qui satisd: arg.
Richardi mench. offeratur n. 16 c. de
litis. contest. Similiter si fuda
est lex nova, corrigens Jura anti-
qua: Et non constat, quod de
mente novam legem condentis
fuerit, corrigere in eo articulo
de quo quaeritur. Tunc le-
nova Generaliter loquens di-
stringi debet per antiqua
Idem etiam Dicunt, si
expresse constaret Voluisse, cor-
rigere, tamen strictis restrictio
fieret, innocens quis et sine
culpa damnum pateretur.
Nam si hoc casu stricte facien-
da esset interpretatio secundum
Jus commune: ut hic omnia
adducit Leter: apud Hoichsner
to: 3. decis: 20. n. 54.

Leber

il maritus tempore con-
dominus detrihi? dans
nicht dem Weib das
viel gehört, dann hat
Patrem etquidem pre
sem in bonis maritj haec
bringen zu pendere.

Item dan, das jemo seinen Eigenen Eigenthumb
sine singulari attestirung alleß hin vnd
majorem et casum fortuitum stet /
Alß wissen die Praxis vnd Recht zu gedencken
gnedigsten oder andern an dem alle
Verstandenen gnuttens C. ver l. pupe 7 o.
§. ult. et duab: ff. leg. Falc. 2d
rohn sonst alle den jenn Eingriff
an den Eingen tragen / quia
casus fortuiti rerum dominos, re-
quiemdur Ayzanig. cont. b. vaser.
dd. n. 4. Et qua quis propria neces-
sitate expendere vel insumere
opus habet, ea ex alterius bonis
repetere pietas refragatur. arg.
l. namdae natura 14. de condict.
in debi. Berlich. part: 1. concl. 45.
n. 10. §. ulterius /

Vnd sonderlig den committenten, dann
ihr inspeam Grund gelt Recht plan an,
gewandt werden, an ihnen Königl. Ver-
fahren gnuttens, nicht weniger aber
noch dapferlan pfanden zu pfingen sol /

387

§ Dagegen argumentiren sie, weiln jeder zu beweisen ist, was da maßen Laidus Solus Langen processe also deteriorirt, und daß die Laidus selben gewisse Schaden und Verlust Laiden müsste.

Sein dem jeden sein Landsherr Recht
Last tragen, und Ehre, nach sein Ulmen,
nungen, Lantzen Ordnung Leistes Herr
schern Bellicorum in effectu nutzbaren
munera,

Quod vehementer nequam et
contra bonam fidem atq; Credi,
toribus; longè gravissimum, Carol.
Gail. 2. observ. 3. n. 9.

Deutzo geschwungen, Dah mit der weil den
Laidoren Maiden sein andern die sich selbst
nicht allen Fall Lieben mögten, die comitten
ten Einfeltig sein contra legem, si decipiendo
20 D. ad Velleian. sich und Dah Ihnen einige
nicht Verlust gross mündern, dahero
mann mit Ihnen Ulämern, als Facto,
ren mündig nicht handlen, oder in nicht
mehr gefährlich handlen Laide: es
hält sich dann in dehmahl, dah mich die,
Fürschrifft mahren ordentlich handtlen
und Ihrem renunciatorie Ihnen Vnd,
Lieben Vorgeld bezahlen: Vnd hat nochdessig,
den Mercatur grosse Fründtschafft Laufferen
und nicht ein gemeigt a beurdam nach
sich Ziehen hätte.

Dah

Die Laidliche Vormünder sein
nicht ohne Verlust in tractu,
Citandi mündig, damit sie
nicht Vnd dah Ihnen Lönen,
et hac fiunt vel sine decret
quicunque iam maritis con,
tradunt. C. si ei impotent.

Vom itzt deducirten dem Exceptionis,
daß sich nach die andern und die mündl.
auß den mündlichen extradirten den
einlegen, Replicirungen, und missiven zu
ungern Mandlichen daß sonst gnug
dem Landsbrauch, andern mit da-
vor gnugsam, dann seine sonst com-
mittenten und principales dann machen
dem Recht abzugeh. ex professo außgetan
und zugelassen, sondern für dem und daß
machen und gehn Römmarsch und
Zurückreisung, daß sie die respective
seine dem selbigen, und den relassenden
dort Zurückreisen, oder andern Mannigen
machen, darauß dann die gemeine pro-
vision, dargegen nun seine selbs
einlassung unlaß Römmarsch: Zurück-
und dem Rückreisung aber, die gemeine
alsen machen abzugelten nicht und
nicht verlangt,

§. Siquidem nuda rerum traditio Dominium nunquam transfert; sed tum demum, quando venditio, aut alia justa causa

alienationis praecesserit propter
quam traditio secuta est, l.
nunquam nuda 31. de adq.
rer. dom. l.

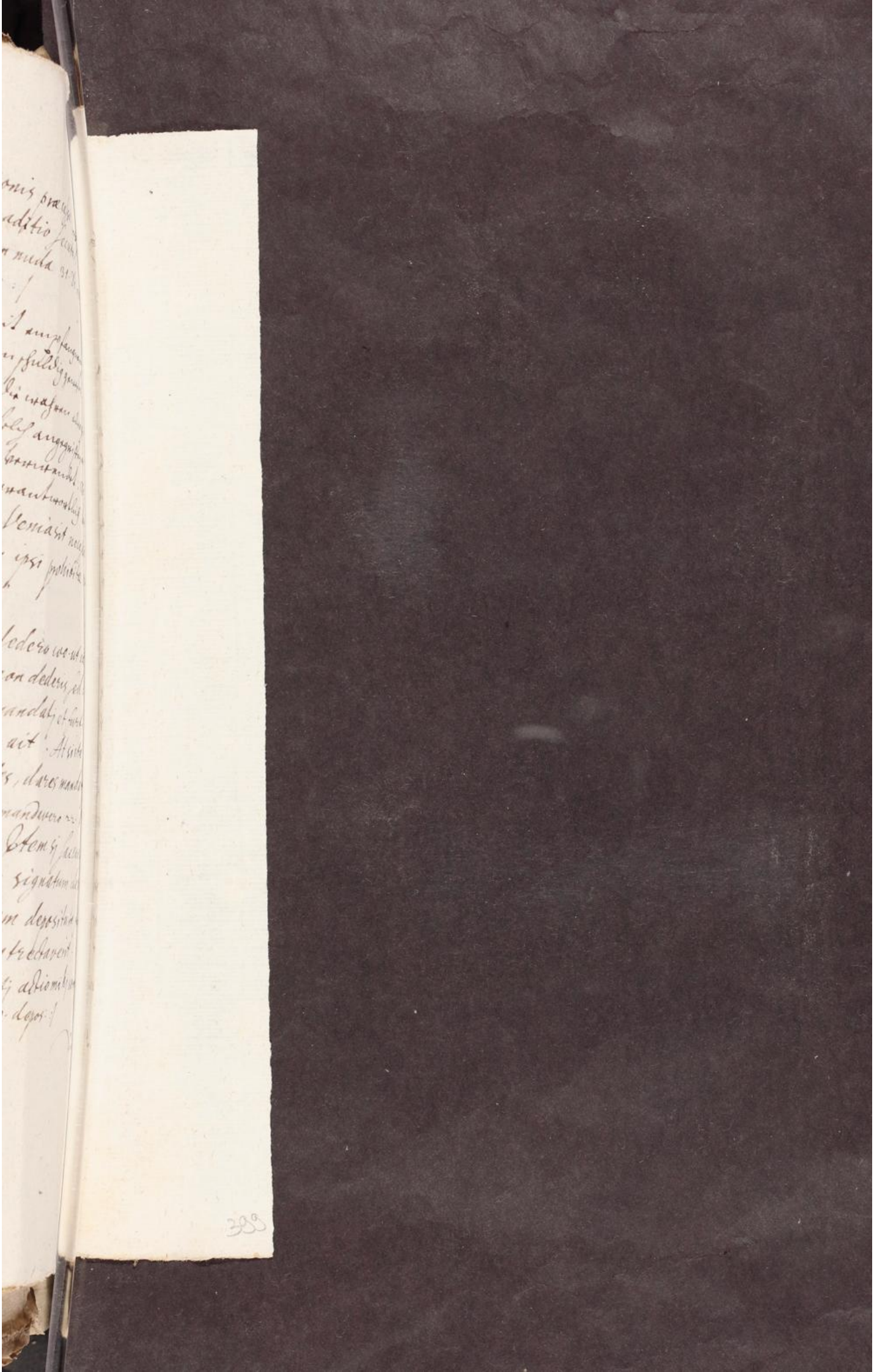
Sandrus l. Damnis ampflangnam ofhalf
nach, Fündenpfann pfuldig gnuegen.

Hofrer ein mün die nachgan adnegat mi,
dem fahrenden ofhalf angegnifter adnemig
einen einzan benimmandet. Do sat er
damit mira Gnüwanterwenblig contrectation l. Venia sit necessario
verbo non autem ipsi prohibita rei l.
begangen.

l. nam si tibi dedero eoo. ut ea tibi
dares: tibi non dederis, ed eam
sumpseris, ei mandati et furti, te te-
neri, Proculus ait. At si ita dede-
rim, ut tibi velles, dares mandati tan-
tumdo l. si mandavero 22. §. sibi
7. D. mand. Item si pecuniam
vel argentum signatum deposuero
et is penes quem depositum fuit,
me invito, contrectaverit: et
depositi et furti actionibus compelit
l. si pecuniam 2 9. depos. l.

omnes qui ing. trans. mittunt
pecunias ad emendum aut
merces ad vendendum utique
fidem habuerunt de precio,
et per consequens tradide-
runt.

Item



Vnd damit seinen Jurem committenten vnd principalen, dah jhnen auch aber die Cautzung eines vom dis fahl gegeben, das jhm aber seinen Eydam, oder seinen Vatter, oder seinen nechsten Successorem, dahin nicht gehen, noch gelten, nicht Jure prelationis seu gegen Canonicos Cal. actorum 643. jhm zuerkennt vnd Zuerkennt werden, quod vel vera, vel ficta conditio furtiva prelationem non habeat. Sondern gar vor persecutione, vor allen andern Creditorn vnd von den nechsten Erben, wider jhren Jurem fürgegangen.

nisi sint fabricata vtilitas ea laedere nisi sed studium magis boni. Quibus tollitur dies res nisi alias habuerunt in quantum solitae dixi ure omis gestatur nisi. tal autem non est, nisi pereat. debito ere alii. 63. D. verb. sign. et 4. de leg. Jur.

Etinem re furtiva peremptâ, nihil ominus durat conditio estimationis per disert. et pert. text. int. si pro dote 7. §. conditio 2. l. in re furtivâ 8. l. qui sacrij, & alt. fin. De cond. furt.

nes sunt actiones personales in rem tendentes: Sie haeredes competitur, actio ipsi datur, quia ejus, cui succedunt, fuit, idem mutatis mutandis gestabit. Sampro defuncti tate nisi dragebari 7. Quibus mutatis ejus. tudinis hereditas unus.

Vnd ob jhme zwar der mittelliche patronus inwenden kondte, es were dieses exception, damit Virtuliter begegnet, Dah es objiciens, die obgesetzte leges hier impertinenter allegiret, vnd hierinn nichts

zurückzuringen, als die allein da furto
comisso handlen?

Einmahl aber solche leges in terminis ter-
minantibus [illegible] videlicet, non in furto pro-
priissimo, sed aliis contractionibus / vetitis
et furto proprio adaequatis, mira linsura face
sind. Nachdem, hundt die patronen mündt den
selben legum clamen nisset mehrt in speci
zu bezeugen kann: Derohalben die mehr
dann mündlichen mutieritur gemeindt, das
communis gebrauch; da sie sah die mehr
mehr gesuchten entpfleissung status
causae turpiter inverteret / wie dann
es gestalt.

Ebenig wie res ex pecunia alienius
comparata, eius tamen non fiat,
ut eam vindicare possit: Derohalben
kann nullo juris praetexte bringt
einigt mündt, quod Mercator
trahens pecuniam dege ea fidem
habens, accipientem, propter adver-
sam fortunam furti coarguere pos-
sit.

Cum ero sal

Contrectatio nullatenus est, quod tradente domino rei accipitur et hic inde ruitus transmittitur, aut ex voluntate Dni alienatur.

Quum quis sat sibi habuerit animadv.
malam gestis, dabit furto furti propter
adversam fortunam f. et non propter
ipsam contrectationem sive sponte, si
vè necessitate factam. f. furti coarguen
dus sit. l. quib. s. plus vin comparatio
in alterementem, quid mea pecunia, et in
terea cum qui accipiendo pecuniam ad
mores emendas, eas non emit. C. Et ubi
Creditores fabri sunt, quod de pecunia
suo libere, ex traditione mandati sibi ipsi
vel alteri mutuo dando, fidem benigne
habuerint.

Quum filiusfamilias mater, quod sponte debi
mandato alienius nomine ff. aut ipsius
pecunia f. emens non adquirat ei possessio
nem nisi rectam habeat l. communis, circa
42. §. Procurator. 1. in fin. de adq. poss.

Cum res etiam ex mandato meo
empta non prius mea sit quam si
mihi tradiderit, qui dicit l. res
69. de adq. dom. f. Si minimum
iste emptor suo nomine mandaverit

possessionem, non cum eâ mente, ut
operam suam dotaxat, mihi accom-
daret, ser dixerit. supr. in l. 1. §. sed Pro-
curatorem 20. De adq. poss: sed si Pro-
curator rem mihi comerit, ex man-
dato meo, eius fit tradita meo no-
mine: Dominium, id est, proprie-
tas mihi adquiritur, etiam igno-
ranti. verba sunt l. si procurator 23. De
adq. rer. dom: l. 1. ctl. per Procuratorem
C. C. de adq. poss. Ad quod etiam
locum habet, etiamsi is, qui tradit
Procuratori meo nomine ementi, non
hoc agat, ut mihi quaratur. vide in
d. §. per Procuratorem 20. in verb. ad-
quiratur. Alioquin si dicamus,
per eos non adquiri nobis possessio-
nem, qui nostro nomine accipi-
unt: futurum est, ut nego is
possideat, cujus res tradita sit,
quia non habet animum possi-
dendi, nego is, qui tradiderit,
quoniam cessarit possidere. Ita
magis traditer Paulus d. C. in d.
§. per Procuratorem 20. facit, quod
mandatarij

Procuratoribus traduntur
res non nomine Mandantis
emptionem, quem rato sci-
unt aut curant indicare:
si non ejus nomine Erae Do-
minium et non agrit?

mandatarij factum, verè et pro-
prie factum est mandantis. Lot:
Genu: decis 67: n: 2: Et quod spe-
ciale mandatum habens, etiam
simpliciter agendo, semper Pro-
curatorio nomine agere pre-
sumatur, Cas: Mascard: de probat:
vol: 3: conclus 1233: n: 13 &

Videmus Bauman ex parte der
Frauen Erbnehmer nicht bestehen, aden
nimis rationem connexi ipsum, dal
jenen Frauenspersonen / sol / dictorum 557.
circa mad: / sein haigt.

Dal ab Hessang öffent ingros, dal ein
Factor von den Committenten gesandt
empfangen einigen einigs einkaufft
Recht Baum auch einen dergleichen
Frau Jenigs hac: druglassen infamis
quærela, per traditionem, volente et
non revocato committente factum inigs
factsahen /.

Cum dal pro Jenigs haus dem Committenten
gesandt empfangen einigen S: e: Frau
Recht[illegible] die ingrata einfassen einkaufft:

Cabil unpfindig genommen, kund sach kein provision damnos genommen.

Sab. 2. a bon damno nil agas cor, versus kund ch. dessalben vel è contrà nicht zun rechtpratigirn steht, warum ch. traditas merces, et pecunias ad vendendum, vel emendum empfangen; kund darig redigt zun seinen nigotijs abkürtzt angegriffen, dahero solgt nach ob. nit thun nicht, kund dessen obligirtes legibus nit andert brauchen, dan entgegen dispositione legati nicht; quia lex ita scripta, quam ipsa dura est. sol kein vorgesandt nicht, nichtigkeit, ihn nicht genugsam liberum, aber unterstehen dann; dieinmalen die unterschreibung ordnungsgemäß, dahero kein kauf, warum die in dem absence kund nothig dann, mit anhörung jedem angesetzt, ung zum andern gricht offentlich stehn, dann Rei florente statu, nichtig rechtsbestan; dannenhero, aber die Schuldigen, die solgende, theilhaftig ihren nicht genzlich verfahren, aber dahero tacendo dasselbe lassen dann,

Lugd.

Wohin dieses bemandet, was die Gerichtlich handlung anzeigt, das er vor den contenten gutwillig quittirt, darauf auf allen fall, die Gerichtliche beschaffen hinwegen leben. Und die Testament sol ihm gegen patronum, auf die Creditores contra ordnung gelten, dahero aber in praelationem nicht gehandt, sondern sol die Schuld auf den Testamentarischen ung die vergangen. die leibliche beschaffen im Testam in jure fundirt, als dahero die sol dahero studia, vor lassen.

Auffsolchen allem, wirdt dise S. exception,
auch mit dem Eydt nit stat haben,
und derselben, Inmaßen, nichts appo-
nirt, andern in rem judicatam gelassen,
worden, nicht wenig bestettigt: Dan
dem fernen Inwenden Kürtzlichen zu
Endlich, und fernen samt andern Sol-
chen zur Sachen, dab, auß ihnen dem
Gericht bekandt: und beschaidenlich zuge-
messen war, solgendts auch nach gewon-
heit erkent, ihnen sein angetane Zuege thuen
worden.

Dann nach dem sie vorgestellen, wirdt die,
selbige ordnung Grundgelten selber, für
gehende Eyglichkeit nicht, nichts dan sa-
chen sondern dem committenten bey-
zutun und zuegemessen worden: Dal
dannenhero die committentes ihre all,
weg sein beschehene eigenthümb-
lichen zuefahlen, und also consequenter
auch respas, si salvet deprehendantur
sein vindicierung Empfindlichkeit haben:

res enim Domino perit. et fortuitj casus,

Handlungsgenossen sol
secutionem und vindica
tion gehabt, dannoch sind
sie schuldig den rest sambt
der masse zu quittiren
und wenden. Atres
eorum ꝙ amplius ex
monstrarj vindicarj
sunt.

Inspiciendi committenten
der waar in specie kom
men dörffen ein auch
sie sein masse, de qua
disponitur.

403

C. è contrario, cives non amplius deprehenduntur, aut Creditorum res non sunt salvæ, tunc nulla Vindicatio locum habet secundum Statuta Dom. S. Jungfrau Spitz Cabak. annotat.

ipsi imputantur: Adeoq; Jure naturæ æquum est, cum sequi commoda, quem sequuntur incommoda, nemo etiam petere debet id, cujus contrarium non ipse in casu converso peteturus. arg. l. ult. C. de solution:.

Demnach aller obgemelten allen, obrigs dasjenig deducirt worden, ad eventum exspectirt, dabei Appellatissa sinen mittlen, nicht allein innerhalb 6. Wochen Ord Ihre gethanen Juramenti, auch den obangezogenen Casum; Demnach angezogen Zeit theil, sattsighmachung des Handels, vorgemelt Zur Costlichen gepflogenen Haushaltung, und angezogen Ursachen, dabeiden Committenten, gelt, Zur alimentation ihren der Kinden Kind gesindt, Zur Salvirung, Leibs, Ehrn, Ehrbarkeit, Hauss, Hoff, und Zur haltung den Häusigen massa Erforderlichs, Do dann dann Jungfrau, und Ihr hinein mittel, welchen Endlich endermelt angezogen worden; Casuo Casum, billich Kind nicht gemeynet were, obschon Kind

sind

die vnschuldigen besorgen sachen / quae si non prosunt, saguela multa jiuuant / dan kann mittels ihr endliche fruchtbarkeit nicht hinpassieren, sondern die committenden und Beambten ihre Gelt ist nun allweg zuerhalten: Vnnd aber dass von unsern Gnädigsten Landtsfürsten dahin, dass sie die praelation, zuerhaltung allen ihren Landtsmenschen fründen vnnder, also gelangt an E. Gtl. E. f. Gnaden den Beambten Emmenthal gantz dienstlich bitt vnnd nachstmenschlich begehren, die vngangne Ordnung in disem fahl zu reformieren, vnnd declarando auch zu statuieren, dahin vorderist in Instanz Gtl. Judicium, ad quem quae Appellatum, vnnd denomagen die f. mittels Gnädig ihnen ihren endlichen fruchtbarkeit nicht saumig, sondern die ihnen committenten vnnd Beambten, so dem Gericht sind: als Ehren Landtsfürsten, ihre massen vnd gelten bestmöglich, mit ihren sondernungen, ihr Ehren Gericht,

hinzuzuschlagen haben, welches mit
abgang, costen, schaden und
interesse. Immittelst das ad-
lich mittelsgerichtlich anrufen, pro ad-
ministratione justitiæ et favore ejusdem
complemento æquitatis, auf solche
weise und mittel, wie es de jure,
moribus, stylo gerichten dann und
wo, offtmahl geschehen muß, implorirend.

Vorbehaltung allen
rechtens nothdurfft.

Weil nun die sachen vorgezogenen margini-
schen maßen, in facto et jure also be-
wandt, daß sie einer außführlichen beleuch-
tung, mündlichen verhörung oder reformation
nicht mehr bedürfftig, und dannenhero
weiters zeitraubender zuförderung, daß die
Massa bonorum, durch so langwierige
Rechtfertigung der ursachen deteriorire,
und, daß von dem Ertrag desselben dann
etwas oder gewiß mehr verschonder hinterlegt:

Demnach

Und wann nb auf seiten des [illegible]
und das ängste wider alle Consorten
außgelagen habe, ihr demnach ihre
vigore nicht Jure Privilegij,
sondern ex rei Vindicatione, als res
extans, gleich andere die eine res ex-
tantes haben alle Prüngsten bequade,
müsste gelassen werden; Und inmassen
dann ein Pfandtal, der ersten Instanz,
und das Gericht stat-Recht haben
bleiben müssen, das dieselbe Pfandtagen
dann und dannen bringen dorffen,
als die Bischove auf solche unnöthige
Entschuldigung gewendet haben.

Wird ihr auch diese Entschuldigung, so
bald, als Reine alimenta nicht be-
standen, dann selbsten Kinder, da sonst
den [illegible] abwenden, nur sie ei-
gentlichen, und sonsten nicht bey-
bleiben können.

Belangt fernere Appellatissen an-
gewandte Entschuld dilatio [illegible]
genommen die Acta primae Instantiae,

einmal als Beschwerd einkommen, so das mag alles dem Inhalt in passibus utilibus seines einbringens eingelegt und gezogen haben will, an obgemeltes Hochlöbl. Consilium zu lassen, und demnach mit Ernst und Fleiß zu bedenken, und zu erkennen, das ein wenigen Partey einmal und Fug zu ertheilen, und Ehe dann Appellirend seye. Also mit abtrag und widerlegung der Beschwerd nicht zu lassen nicht allein, sondern auch das durch solche frevenliche Appellation, den Gaden bey dem Klager verursacht worden, dieweil juris est manifestissimi Appellantem, qui succumbit, expensas, semper absq; omni Exceptione refundere teneri.

Item nicht allein gebethen, sondern auch alle andere Rechten machen, und wie d. dem H. Rathe am nützlichsten, besten und nutzlichsten sein mag, das ihnen mildreichlich dienet auch pro supplemento justitiæ et æquitatis also gebührenden beliebet an.

und stund

unterstand, und ersuche ab bey diesen
Zeiten Burgern nachsichtig sein zu
bleiben, immassen ich mich
Gott und diesen submittire. /.

ad 2 ablegen.

Quia forma & solemnitas omissio regulariter non vitiat, quando ille, qui debebat eam servare, fuit legitimè impeditus. c. imputari. 91. ubi Rot. Perk. n. 3. de R.I. in 6°. Sed quamvis id, quod pro formâ requiritur, regulariter, non possit fieri per aequipollens: aliud tamen est, si necessitas impediat, in praecisè & in formâ adimpleri. c. 1. dist. 93. ubi dicitur, quod ubi nos praesentes esse non possumus, per eum, cui praecipimus, representabitur. Rot. Rom. de testam. conjug. lib. 3. cap. 5. n. 9. tunc enim fieri implere, quatenus possibile est. Ranzov. Ath. lib. 2. cons. 65. n. 2. per c. cum dilecti. 6. de Fid. dot. & tum. l. Celsus. 23. §. Dem ait. l. De arbitr. Cravet. de cons. 12. n. 2.

§ vers. praeterea. de F. & ratione, quod hoc debeat intelligi secundum possibile. l. stipulatio. 38. §. si qui. 6. ad fin. de V.O. facit text. in l. regula. 9. §. si quis. 5. vers. et licet. De jur. & fact. ign. Cravet. cons. 203. n. 12.

Oder wenig oder dergleichen, wie die Verschreibung selb, protestiren als Verlag

Impedito enim jus suum, omissâ protestatione factum tectum non manet Mynsing. Cent. 3. obs.

Oder es, [illegible] sich [illegible] sie [illegible] [illegible] [illegible]

2. de jure. Et sind ihm Meinsh. to. 3. decis. 14. n. 157. &
Menoch. lib. 6. praes. 23. n. 66.

Demselben, Ihr er Hofmeister nicht erst nach etlichen wo[chen]
(wie die Leithib wird ihr wissen zu berichten, fol. 160. acta
sintemahl), sondern etliche wenig tag, nach dem sie den 10. Ju[ni]
allsbald in seinem Hause anfangen, und Ihr Excellenz d. Herr Ober
anfangen, zu vergnügen: Dieweil dem damahl Ihr
Ihr einer Rechnung fol. 418. &c., auch der Hofmeister ein
über den 2.
wie steht
gen dieselben, welche er den schon examinatoribus originaliter
sorglich) beybringt, Ihr 2. tag vor dem Fest ab[zu]
Nämlich den 20. Aug. a. 1635, ein Brief n. 2 d. Torg[au]
worden sein d. Ihr den dato 27. Aug.; Item Brief Hofm[eister]
er ihnen diesen Unfall beschrieben,
worden wäre.

Alsdann hat Herr Fuchs vel. frauen Leithib und ihre, beyneben
mich ersucht u. gebeten, Ihr die mir ihrer anwesenden und bey
stand bissen, sein Herr Fuchs sey überfallen, in und um
ert in nichtigkeit beybringen und mit der armis Ihr
correspondiren: Ob Ihr ihr nicht wol abschlag thun
Weil mir dann bewusst, auch allbereit viel gefunden
er Herr Fuchs fol. mit dem Herrn nach offen Canto fall
Ihr faldiren ist; als den Herren bitten will, er mir, sein
Herr Fuchs fol. wegen in Contisello überschickt hette, Ihr
wie sie per accordo setzen, damit also nach Hofe fah
dient werde

Ob welche, wie auf andern Justiz den akts unter
† Leithen Hofmeister schrieb, hätten Herrlein, Ihr
setzte er Hofmeister nicht dessen, Ihr mit Abschrift
sey bissig fürgesetzt, Ihr den Brief, ob Ihr recht hab
stehen: sie die Leithib aber nichts weiter mit
† in Hofe auf Hofe erfahren, die Schlüssel aufgelegt, Ihr
ein Pferd auf die Weide gegeben, nach etlich wo
Herr sehen: Ob auf ein oder mehr Monat, weiss sich fol
[illegible] mit dem Übergeben
Ihr wie oft gleichwol, Ihr sehen mir dessen, unter
Man sehen ihr, ob Leithib ein gute Zeit nach Ihr
Excellenz dort, wie notificiret worden sein, wie
nicht andere scripturen vorhanden, ob seine Herrn
nicht bessere wissen hätte haben, Ihr die Sache, wie
in 2 viel v. mir pertinentien übersehen, nicht allerdings
richtig sein möchten: Ob sein dem Hofe
ihr Leithib v. andern allein, Ihr [illegible]

Hat sie dann auf dem Hofmarkt eigenhändiger vorgenommener Brief
(vol. actor. 391. & 392. ena seqq.) ein einges, diese Rubric mit [illegible]
tiert, d. 1635. den 29. Aug. hat der Herr Friedrich Hofmeister, auf beschehene
freien Herrn Christoph Fuchsen, seinen Herrn Schwager v. seinen alten ehrl.
hochbetrübten Herrn Georg Ehrenreich Fuchs selig sein dritt hinterl. v. [illegible]
seinen v. angetrauten Herrschaft v. alle in nichtigkeit Ladung
sich sein grad dazu stimmen

klärt, die schlüssel nicht erst abzu fordern, noch ihnen die
nach dem tod nachgelassen, sondern sie in contradictorio,
mit urtheil u. recht, wie einem fürstl. Landgericht zu
gefallen hab.

Man ist aber ihr bericht hierinnen dergestalt beygetreten
daß ein fürstl. Landgericht contra expressum statutum zu
recht gesprochen, sie derowegen ein nullitet begangen haben
Vasti de nullit. & defect. process. n. 118. & seqq.
Zu mal, sie pro secundo, nicht macht gehabt
weil ihnen einige limitation auf diesen
fall ihr statut, ausgesetzt, sie aber dasselbe
nicht gemacht, ejus autem est abrogare statutum, cujus
est condere, per vulg.
Sie pro tertio, ein fürstl. Landgericht, wider einen statutum so
gemacht, mit ihren selbs, ceteris paribus dispensiren
können, (etenim habens auctoritatem & superioritatem dem
ganzen statuto certam formam requirenti; si aliter
forma non servata; videtur sibi ipsi in re dispensare re
tum statutum, illi loco pacto tacite derogando, per allegat
Mev.
Mod. Masenat. de general. statut. interpr. cap. 9. n. 66.)
Nehmen sie dass hier excepto nicht ein fürstl. Landgericht
und dass ad hanc partem specialem nicht applicirt; weil
das statut in collegio Magistratus nichts operiren
können, sondern die privatwirkung angehet; Derhalben,
sie Clagen die bestimmte schlüssel aufzugeben; ihr unbilligs
fall beklagen, sie andern gnädigen Landherrn eine Ehr
ehrerbietung machen, ihnen die magistratus bey
rechts einzig, nicht mehr benehmen thun.

Etenim jus poena alicui quæsitum, nec pars (siehe
ad l. unic. n. 7. vers. ad hæc est. C. de plus petit.) nec Feud.
Grävin lib. 1. concl. 119. nec Princeps potest vel debet
auferre aut remittere. Grävin. d. loc. & Ludolph.
Schrader. tr. feud. 9. part. princ. 2. pt. sect. 11. n. 23.
cum seq.

Nehmen sie diese substantial, so solemnitet das schlies
ßen aufgeben, ein jus publicum ist f. Mod. Masen.
d. cap. 9. n. 60. : Zu mahlen, und die parteien f. vor
der richter, judicando, et mal derogiren kan ad stil
pro arbitrio quia illam in terminis, brevioribus terminis,
si tuendi arbitrio quando statutum prafigendo tem
pus, concedit tuendi arbitrium, in quoad dilatoria
causæ (ex cessu tui, si eorum meliam procedendi):
hanc illud tempus nihilominus dilatio appositum
pro formâ & aliter procedendo, tuendo facit actum
nullum. Masenat. d. cap. 9. n. 12.

Sie hat ihnen derowegen sie Hr. Jenichen weiter das nichts, zu

Clav.

Quando enim statutum prærigit tempus ad aliquid perficiendum:
hanc per hujus modi temporis appositionem, dicitur statutum pariter apposuisse
mam in illo actu; quâ non servatâ, actus ipse redditur nullus. Mod. Masenat.
tr. de gen. stat. interpr. concl. 9. n. 10.; ita, ut non videat, pupillar, lugubri & alia
hujus modi personæ quæ sentus, et excusationem narrantes. Mas. d. c. 9. n. 65.

† cæteris paribus,

‡ Cum tam etiam imperij Senatum, ci-
vitates priores necessitatem non impe-
non ita constringant, quia aliter, imò contra
rium, sic constrictâ juris fidâ suadente, in
posterum similib. in casibus decidere queat, a
d. l. nemo Iudex. 13. l. de sent. & interlo. tot. Tessaur.
decision. suar. prefatione. n. 33. & Bonk. Graven.
conclusion. suar. proem. n. 38.

§ 2. Et est illa gantz nicht nichtig ad hoc sit, vt
die casus, nicht simili, sed
gerade stets, dissert ab eo gleich sed
siquidem vel minima acti circumstantia tota
jus mutat, Reland. cons. Germ. 59. n. 8. cum seq. & circum
stantiis per omnia non conuenientibus, denegari illa
nem ex antecedi decisione, certum est, cum plenâ ma
docet Graven. d. proem. n. 44. & seqq.

‖ Et
L. Wenige so sprechen, es sey die Pfalzische gleichlautende die gemei
nem der verstandte Glossen-auslegung nicht conue
niren will ein Glosse, obgleich abgeschafft,
nicht gemeine aufgehebt, vrgiret ll. regnat. vnd
dem der vnd sie derhalben vrgiren darbey appelliren
ll. sowohl der Pfalzischen gleichlautenden sie vnd
gemeine prajudicium vrgiren sollen.

Jam autem aliquâ parte exceptionem aliqua
bene alibi discussa quando ex actis non apparet exce
non aliquam non fuisse objectam, aut objectam qui
dem, sed non satis discussam: non potest dici fuisse
judicatum, vt dicit Bald. in l. nec pactis C. de rei
pet.: quia si fuisset objecta aut discussa, fuisset ju
dicatum juxta dispositionem textus. Vinc. Franch. de
Dec. Neap. decis. 278. n. 6. itaq. talis judicij decisio
in exemplum adduci non potest. Graven. d. proem.
n. 71. & seq. ubi scribit, hanc declarationem summâ
equitate niti: alias quippe tertius negligentiâ alterius
affligeretur, quasi ipsemet etiam negligentiæ noxam in
se transisset

‡ Wie dann Christoph des Pfalzgrafen L. d
K. Friderich Vitfall ein grosse Ursach
Ursach L. obgleich sie ist, dann den sie Pfalzgrafen nicht in die die Glossen
Glossen nicht in die ll. ingen, als die angeführte K. Friderich die
Glossen nicht, neg. durante neg. cessante impedimento pestis, neg. forma
liter neg. per equipollens, innerhalb gantzer ll. ingen angezogen, sollen
so dieselbige sie sind, sonder dagegen sol. die Landsassen vnd einer continuirte
da anderen abgeschafft sind, weil dieselbige Glossen die Pfalzgrafen nicht interessiren

Dann einmal,

Quilibet enim administrator sive necessarius sive
voluntarius, à Lege, Judice vel homine constitu-
tus (etiamsi sine mandato administravit) ra-
tionem suae villicationis sive gestionis ei, qui
cujus interest, reddere tenetur, etiamsi lucrus
factus sit administrator. Franc. Marc. Dec
natior. cap. 3. n. 31. ; et si non faciat, tene-
ter ad interesse, deferendum juramento in
litem. Valla cons. 134. lib. 1. n. 7. per l. tutor qui
repertorium. De administr. tut. ff

Quia dolus vel fraudem nunquam præsumi.

quod omittens specialiter interrogare ea, quæ alij
ab alijs interrogari solent, seipsum reddat suspectu
ut etiam dolus eo nomine præsumatur; & ver
mile est, videam meteisse, si de his quæsiat, ac
tam ingrata, seu in alio casu concludit l'altri
Mascard. concl. 1209. n. 2 13. vol. 1. per multa allegat

Item, quod in casu furti, quia culpa plerung. ni
plerumq; annexa est, is, qui dicit sibi rem furt
sublatam, tenetur probare & amissionem & qu
sine culpâ amiserit. Bichard. ad l. si creditor. 4. §
dig. n. 4. C. de pignor. actio. Etenim custodi, s
peritario, Comodatario, alteriè alienam rem
tinenti & dicenti furto subtractam fuisse, non
ditur, nisi probaverit, sive agatur, sive excipi
etiamsi assertio ejus sit jurata. nam si hujus
modi juramento credendum, aperta esset via frau
di dominos rerum, quæ dicuntur subtractæ, c
pluribus prosequitur Farinac. q. crim. 179. n. 29. &
Prax. crim. part. §. 7. qui etiam & alibi paulo ante n. 13 & post. n. 23.
fol. mihi de furt. pro regulâ tradit, quod furtum non reputetur
fus fortuitus, sed semper præsumatur factum culpa
ejus, qui rem furatam detinuit; siquidem furtum
non patratur, si pateatur, bene claudere dom
& rem probè custodire

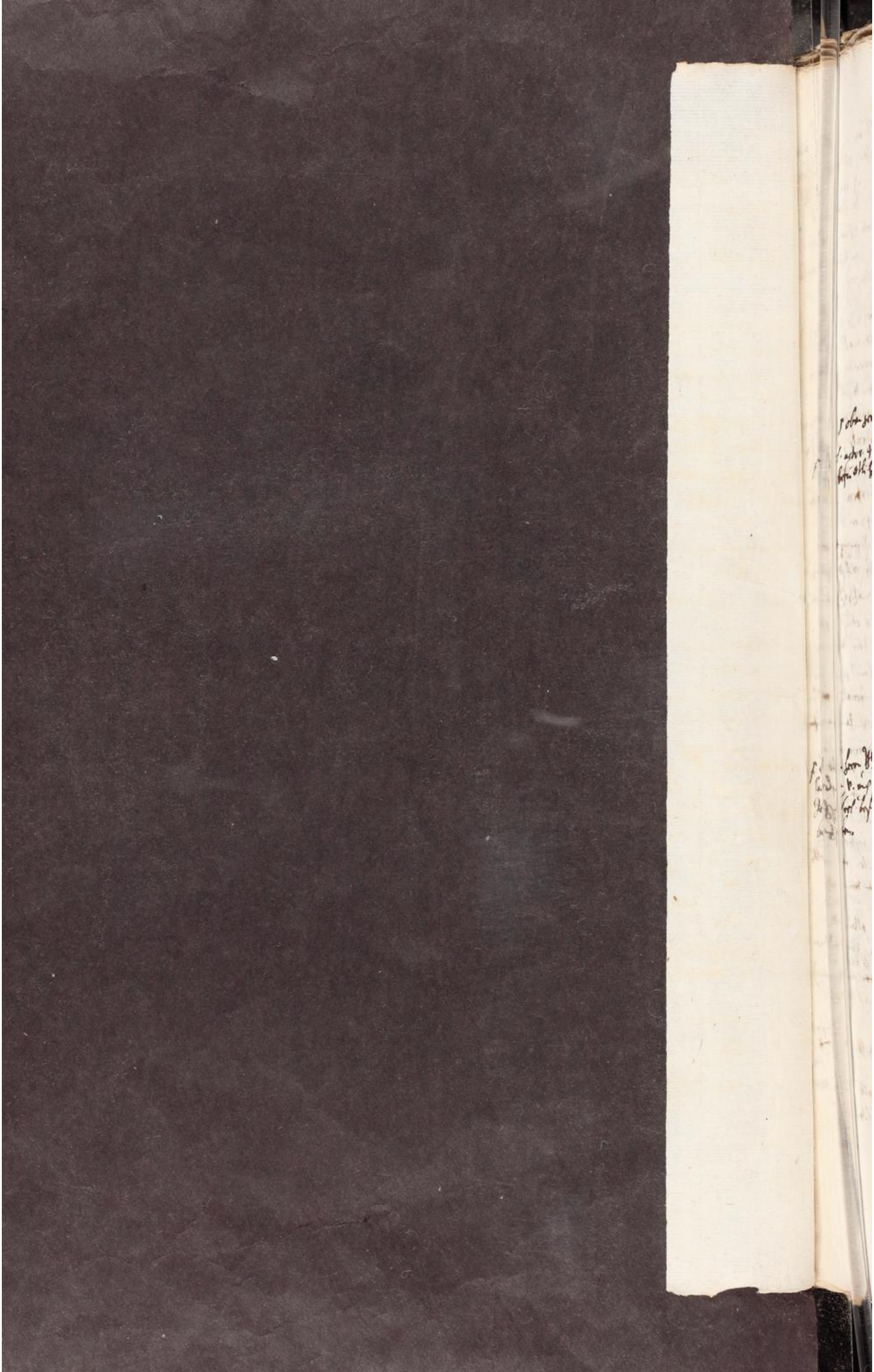
Item wo einer sein ehe stillschweigt, soll dasselbe beweis
er dennoch in obl. Statuten nicht also billich aufgelegt
selbe ihme nicht aufgelegt werden mag es selbe
der Cassa falter, selbigen mit der etwann Zeugen,

Item wo einer wenigstens [illegible] der 5te artickel des juramenti
p. mihi specialiter [illegible] dictat
Ob auch wo ihme Mann zu dem ab andern wo
wegen, stumm (wider den 4te art) bestehen wann
ob sie dey, ihme theil, dennoch nicht wisse, auch
so und gestalten nun beschaffen sey

Item wo einer [illegible] Denen sie nemlich alle pro manifestandâ suâ
circum interrogationis, sed etiam marito & ejus pote
mus nisi, wenn einer [illegible] so partie patien
stehen sie und wenigen interrogation, [illegible] abste
sie abzumachen wieder.

Clagen
sie denen
nicht

Nun



Inn Statt Bern ist ein gwon, wan ein Knecht oder Meitli
mehrerley (angenommen) bey der Herrschaft allerley
lich behalten, dafern nit ein Tail oder beede Part
heyen, von Obrigkeit wegen, geschlichtet werden: wie fol
actor. 195. eines längs zu ersehen.

Letstlich ist der 7te artickel dises inhalts,
Wann sich einer Manns Knecht oder Meitli
nicht wohl, und seinem Leib sich besorgen wollte, dann
viel oder weit über ein Tag Reis selbig Wegen seine
Herrschaft wende.
Ueber diesen artickel hatt sich Fr. Jenisch etwas beschwert, als
sie vorgehende behalten.
Dann es bedunkt den Klägeren für, es wäre vor ein
wesentlich ungestalten

1. Wann sie Fr. Jenischin, erst nach beschehener Inventur
und nachtzeit, sie einer unbekannten allhie eigen
man Leib ein gemachte mißheurat abschlagen
laden, sie verschlossen Leib schon beweisen, gleichwohl
Jr behalten vertraget.

2. Mit Warnehmen, sie habe selbige Magd ohne
ein lang ander ein gen Jena stuck verborgen
müesse aber bezogen, die Magd ein Hauß müßig
wie selbig entlichen finden.

3. Darbey sie auch anbracht, sie hab ihr ein Pfe
hab etwas Jr einer ein büchs anvertraut und
Jr hinein gewendet.

4. Aber ein Zeit aber sonach hatt sie selbige hab,
dieser eine Magd, und nimmer abgeben,

5 Dann behalte dieselbige, durch ein andere Weib,
personen, nasser Klag tragen lassen.

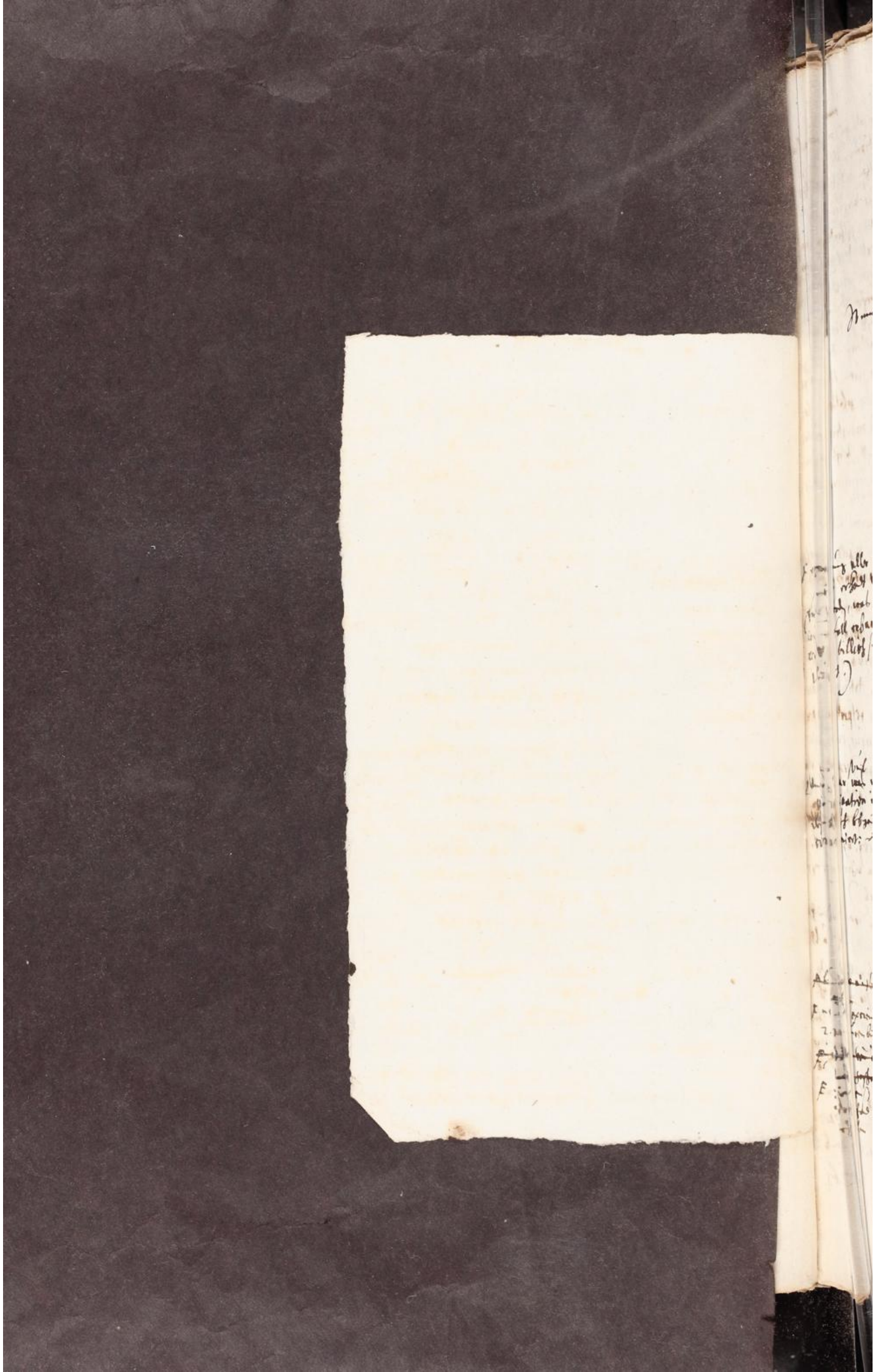
Welches alles die Fr. Weib mit bestand nicht wol
verneinen, sondern abhängig, dessen thun
sichert wurde Fr. Jenischin, [illegible]
den beeden Rhatsherren Erkantnuß bittend.

Lr hiermit will d. Klägeren Procurator die erste
exception, de violatione formae statutariae quae
cessionem bonorum, fürschützen, welches, Lr darin

Dann befindet sich auf fol. actor. 496
497. Theil,
Wie sie Fr. Jenischin, darauf sich die Beklagten
bisher referiren, nichts mehr verhanden, dafern die
Fr. Jenischin pflicht oder eydts bekräftigte und ange-
zogen, [illegible] wie ob damit erlassen, schlüßig ist.

a: Dafern d Klägeren
Procurator dieselbige bittet,
ihr Fr. Jenischin eydtliche Be-
zeugung auf diese Articul,
zu imponiren; Lr, auf
den fall hierauf
all dero Rechten

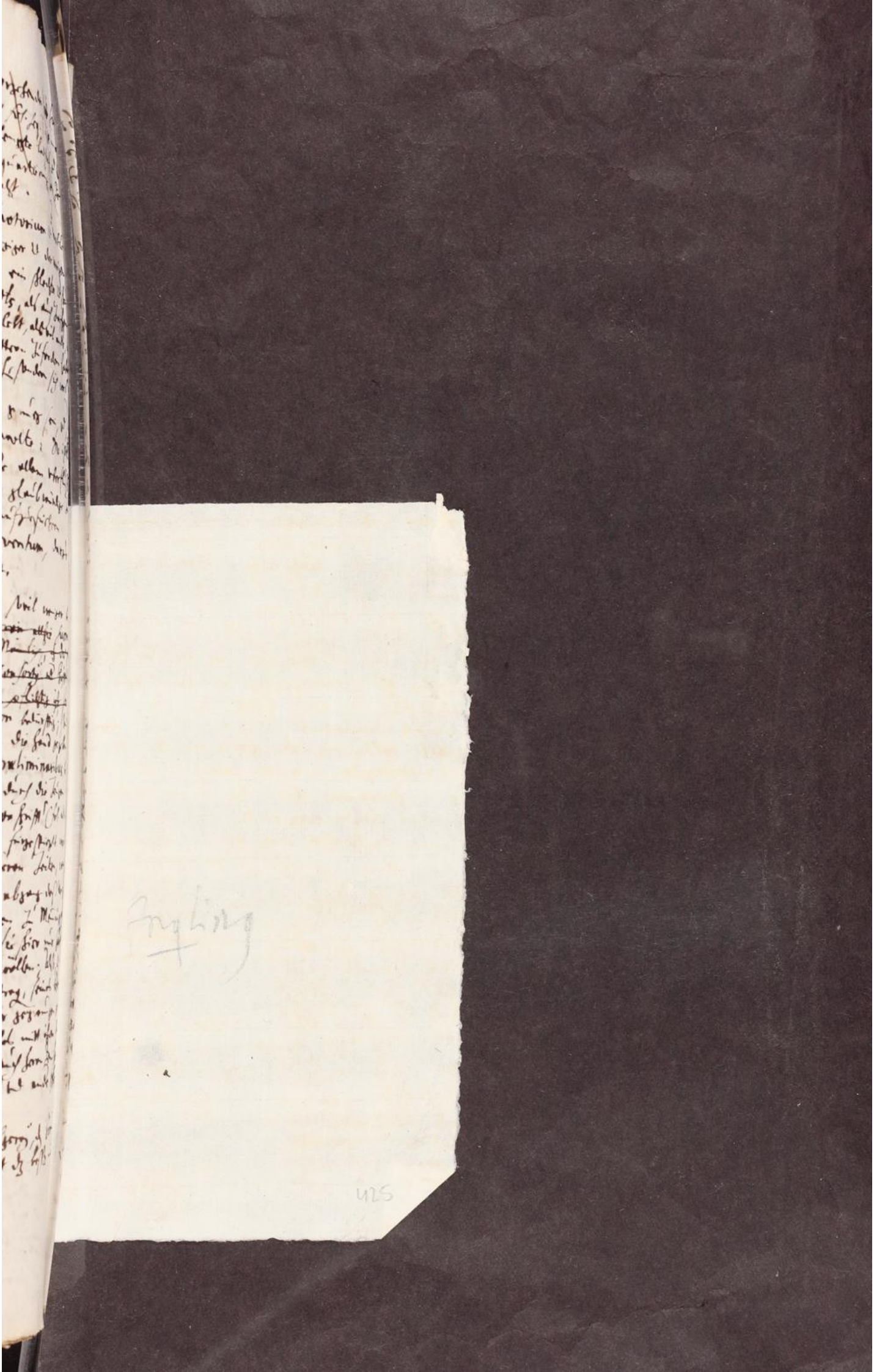
f: multiplici



Duplica-
tion

Daraus folgt, daß ob praejudicierliche Verstrickung
supponirt, H. H. jus commune ad hunc specialem
fum nicht applicierlich ad H. producieren sey.
Zweyt, weil, wo die gemeine recht, auf die Mann
diese statuta einschrenken, H. die jetzige Ver
& mit ihren Männern offentlich zu sagen Mensch
v. saldirung sigen stehen, und dessen treiben und Ver
sbrechen (quo posteriore casu, uxores saepè non ali
quam famulae, veram tantum in mulcta accepti
hymeneis Symboli & distributione potus, praestant.) Wo dann
und v. schlissel anflegung nicht selben gelassen, auch ihre
sigen, wo andern glaubigen, gestattet werden
Da nun selbe statutum auch auf die jetzige Um
stand die sich diesfalls, auf andere gleiche befehl H
nen, einschlige negotiatrices gebrauch lassen, wie vorhi
nen sein v. verstanden werden
* Wo factorige
statuta enim semper aliquid addere debent ja
cremi; alias essent superflua, Richard. ro
testam. 7. n. 88. cum segq.

Vnab dem



effectu adhiber ~~mussen~~ müsse,
quod contra vehementer iniquum & contra
bonam fidem atq. creditorib. longè grauis,
Simeon Forst. Gail. 2. obs. 53. n. 4.
Item so hette der mist, der comittem
tatem widerb. im sich selb, auf alle fall,
sicher wissen) die comittenten verbindlich (cum:
tra l. si decipiendi. 7. D. ad Vellejan.) wo d
ihrig beisein, und besser oder wärder, d
niemal mit ihren reichlich handlen thäte,
sie ~~selben sonder~~: so thätte sich der vorb
mögl d weil die factiones tenebras ne
scheuen, ~~und~~ schaden d schelmerei zu verma:
diren, aber willige fridel liegen:
Widrigen vorbehalts, der narratus sonst fürder
nit causiren d nit so gering abhanden
gas sich finden thätte.

vber 427

Quia lex nova, loquens generaliter, restringit limitater & extenditur per textum .l. non novum .2 6. l. sed & posteriores .28. De ll. Vi si hodie sint reformata statuta alicujus civitatis & inveniatur aliquod contrarium, breve aut gl le: illa brevitas vel generalitas debet sartim restringi ex veteribus statutis. quod est magnop notand. & tenent dd. Bart. ac dd. in l. friend D. qui satisd. reg. Richard. in cath. offeratur. n. 16. C litis contest. Similiter si facta est lex nova corrigens jura antiqua; & non constat, quod mente novam Legem condentis fecerit, corrigere articulo, de quo quaritur: tunc lex nova gralit quens distingui debet per antiqua jura. Idem thi locum habet, si expresse constaret, voluisse corrigere tamen mihi restrictio fieret, moveras quia de hinc culpa dammum patretur. Nam de hoc casu stricte tractat da esset interpretatio secundum jus commune: hac omnia adducit Refer. apud Mirbsner. to. 3. de 20. n. 55.

O. et qua quis pro sua necessitate expendit, vel expendit, similiter vel insumere, necesse opus habet, ea ex alterius bonis repetere necessa habet. arg. l. nam hoc naturâ. ff. De condict. indeb. Barbosa. part. 1. concl. 45. n. 18. D. [illegible] ulterius [illegible]

n. 9.

(Siquidem nuda rei traditio dominium nunquam transfert; sed tunc demum, quando venditio aut alia justa alienationis causa praecessit, propter quam traditio secuta est. l. nunquam nuda. 31. de adq. rer. dom.) F

Wann dann auß diesen allen, so hiebeuor deducirt worden, ad oculum erscheint, daß die Appellatische frauo laitib, nicht allein contra d. articul dises ihr außbrachte instruments, auß der obacht gelassen, sondern auch, wegen der theilhabigen erbung des handels, vnder dessen leichtfertiger haußhaltung, vnser [illegible] in die vrsachen dessen, daß der Comittenten gelt, so zur administration, [illegible] bißher, als der Creditor Zu erhalt saluirung bißher blieb, ohne sonderbare erhaltung der obrigen massen, abgenommen worden ist; Item wie [illegible] ihr sein willig, vnd bereit, a der wehrt [illegible] worden; Dahero [illegible] billich Es nicht verwehren können, daß [illegible] der frauo laitib ihre inhibite nicht weiter prosequiren, sondern die Comittenten Es gänzlichen, [illegible] die prolation [illegible] Es aber sein wie d. Blatt vermag, daß vnder dise, Es ihr die prolation, wegen alle ihrer forderung, zu thun vnd [illegible]

Alles erlangt am [illegible] Es [illegible] vnd Es gänzliger verwall [illegible] Es nicht nöthig haben Es wolle, nöthige begehren, die ernste rathsam ein diser ordnung zu reformiren, Es declarando appellate: [illegible] daß die jetzige Comittenten Es gänzlichen [illegible] den Beisatz [illegible], als ihnen [illegible] ihre machen Es selber restringirt, ihr nicht ihre fürderung, ihr sie [illegible] hilflich sein, so [illegible] nicht allerdings Costen, sondern Es interesse. [illegible] [illegible] administrative justitiæ de fauorabili ceu: plenario agitabit, nit alle ersprießliche ursach, wie sie de jure mouetur, stile curiæ [illegible] Es sol, hoffen stellen impetriren,

Verhaltlich alle aller seinen willkürlich verstand

Introductio Appellationis
una cum deductione gravaminum
junctis aliquib. actibus probandis,
& amplis specialib. ac non gene-
ali petitionibus

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]

[illegible]

Herr Jenissen empfang.

an der Casse ist an Cassam gelt gewesen . . . fl 2051: 42.
Mehr der alte Cassa Rest ao. 42 so nicht ausgo-
worden worden / der Cämmerey gehörig . . fl 370: 44.
Item der Bischoff Hainz empfang, so in Cassa
Conto Corr. muss . . . . . fl 200: —

Facit 2622: 26: —

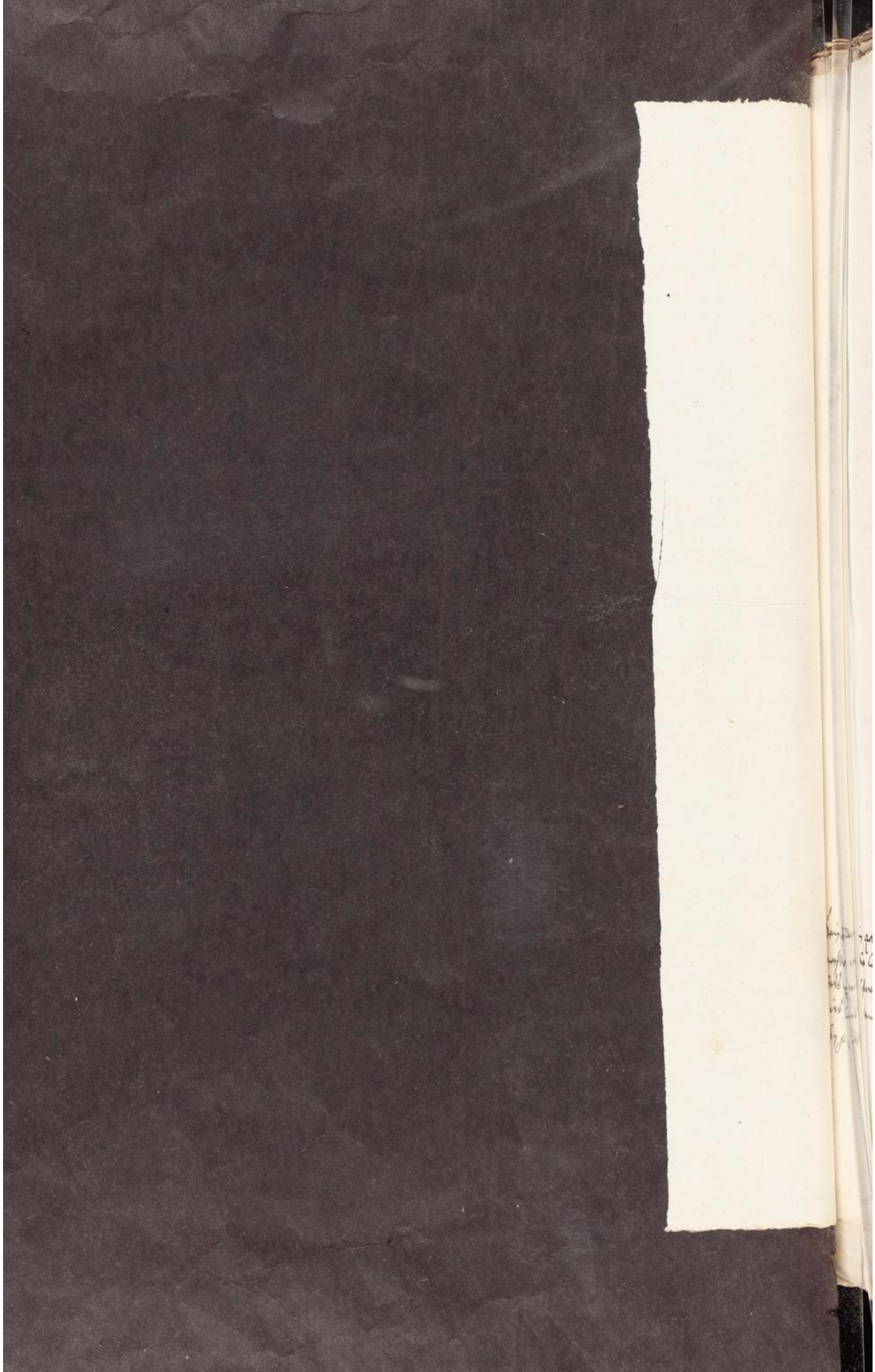
Verzeichnis die Ausgab. fl 1164: 1: 2

Verbleibt in Cassa an Cassamgelt
gestund wovon der Herr gehorsamb fl 1450: 24: 6

Herr Jenissen Ausgab.

Dem Cassa Conto Cämmerey Rechnung gesetzt fl 849: 14
ist aber mehr nicht als . . . . . fl 470: 30. ist derowegen
mehr gelt der alt Cassa Rest als — 370: 44. wovon in em-
pfang, und nicht in die ausgab gehört, derowegen dann gehlt
es machte dann die obgesetzte Post fl 849: 14. als ist es
falsch und die ausgab mehr nicht als . . . . . fl 470: 30.
Item laut Extradt aus dem ersten und zweyten
burgerlich Gebäuth die Posten alle miteinand . . . " 114: 31: 2
N. B. ist gleichwol mehr die Post von fl 100. dahin
so darvon ausgab sind nun mit abgerechnet.
Verdann befindt sich in Mündelsamb Rechnung das Maurer
Hans Caspar Cässle mehr gebraucht gelt, seyen bezahlt fl 300. —
Weiter, findt hiemit in ausgab gesetzt den dem Zeug Hauß
den 10t August. bezahlt 101 fl. dann ab gewandt in dem ord-
nung Extradt — 10 fl passirt sein Rest mehr . . " 91: —
Item dem Clausen Mayr Weg Ober Osterming 50. dugaten 100: —

Facit fl 1164: 1: 2



Edel Veste, Ehrnuest, Fürsichtig und weise Herrn, Burgermaister Rhund Rath grossgünstig-gebiettende Herrn.

Nachdeme Herr Fr. Jenisch nicht Ursach, mithin kein, das er in puncto desertæ Appellationis ein widriges und abschlägiges Urthel fürgewarthen habe, angestehen, dass procedendo contraveniendo dis Urthel Ihrer Hochen Standts thails exequirt worden:

Cum tamen per Appellationem interpositam sententia penitus extinguatur, & perinde habeatur, ac si prolata non esset, Schrader. consil. 1. n. 168. & Appellatione interposita, omnia remanere debeant in eodem statu, Mascard. de probat. conclus. 115. n. 11.

Dass auch durch Verabsaumung des fatalis intro, ducendi Appellationem, die Appellation selbsten desert und nichtig gemacht worden.

Si enim intra constitutum tempus non prosecutus fuerit Appellans Processum, perinde est ac si appellatum non fuisset, Mascard. de probat. conclus. 117. num. 14. & 15.

Ubrigens auch Verneid der Hr. Jenisch auf nechstkünftig determinirte Gravamina Appellationis, die allerdings längst nach ausgestanden

Ehrn gr. solle gr. / die Landsknecht nun, / nachfeuer nützig thäri, / Land und Leut gestraft, / &c.

grias sich erstrecken, und (wie es der gegen theil selber titulirt) ein gebract, und recapitulatio priorum Actorum sein, die nicht schuldig erkennen kan, darauf Principaliter allweil die acta prima Instantiæ auch ohne dergleichen dennoch gründa essentia genugsamb seye, und das weil gerechtfertigt, an tag geben werden, welchen falls dienlich, gemelte gravamina, wo die ein mera repetitio priorum Actorum sein, billig pelt denenselben werde.

Docente Gailio 1. obs. 128. num. 8.

Solche Lorz Arnwald aber allein eventualiter, der Gegentheils Introductionem Appellationis p. vid mit diesen Marginalien zurück geben, damit wann es in plano inspectum eventum, schuldig erkannt werde pelt, darauf ein Handlung anzustellen, und sonsten nichts Judicialiter producirend.

Zitlat alß Disem nach und weilen die Massa bereits lang so lange Jahr deteriorirt, daß Non valorem ob bösem gelt, so der Kay. dieser Massa, und bis in 1000. fl. gewesen,

nicht als in 4. od 500. fl. bestandes
sein solle, den darunter Libellum Appella-
tionis, ut pote meram repetitionem principii
alls unerheblich und abzuleinig zu verwerffen.
Ob dann einige handlung vonnöthen, gnug
E. A. L. Pt. Vot. auf angedeute Marginalia
die Sach nunmehr selbsts vorgen für beschloss
aufzunemen, und mit Urtheil und Recht er-
gehen zu lassen, dass durch die Richter wenig
Instanz, wasse gemeldt, und übel davon ap-
pellirt wäre. Und weil die Sach
desto eher also für beschlossen angenom-
wurde, weil denen einkommen 20. bogen, als
statt fernerer handlung concludirt per
breviculas glossas, ut eram kaum mit 2. bog
so die Marginalia begreiffen mögen, begegnet
worden: Und dem Appellatischen theil
als d. Hr. Gerichtsh, ohne das von Rechts wegen
den nachtrag gebürt; Dass am hochlöb.
Cammergericht zu Ehren fortkommen, es im
Appellation Sachen, mehr nicht als zwo
schrifften angenommen würde. Dessen mit
abtrag der unbillig daraufgelaufen Un-
richtl Costen Amt gnädig.
Ob
da seyen E. A. L. Pt. Vot. noch bedenckh

haben pelten, alß bald einer endtlicher beyfall
zuerkhalten, gerichter die sach nunmehr ebenfalls
nicht zu retardiren, und die samptliche acta con-
sultiren zu laßen, etwas zum allen fürderlichen
auß obigen acceptation pro causa concluse
zu erhalten, damit demselben principalen einmahl
zu ihren rechten gelangen, und mit fernerem
beschwerlichen Interlocutorien (so bißhero gefallen
im beisein des herrn Advocaten, d im dißer
sach parthäyisch und theils Creditoren be-
dienet gewesen, und ettwan noch ist) nicht gra-
viert werden möge.

Jedoch ob summum periculum in mora
nunmehr submittendo d3 Adelich milt
richterlich Ampt bestes fleiß Vanderstand

Donat Dorbesälblich

Hab d. Martini Pflug,
der Starken Wilhelm Fabri,
und Hans Bolly zu Straß-
burg wegen Pfändig Gelds,
Lohns und Waren, gedient,
wie der Gerichtsbrief ist zu-
sammen gestellt, ausweist.

Verhaftungsrichter aber
Rathsherr Zimmermann
hat mündlicher Bitte

Arnoldt pr. Burg
Christoph Jancken wider
Appellaten.

Die sonst Gläubiger
jetzige Appellanten.

Freitag den 13. Aprill. Anno 1638.

Frauen Jungfrn Leeds beclt, den Statt: und Gerichtsfriden ex officio Fürsorgens, etwas nämblich dessen pflichtig, daß die Acta weder sorglam, langsam in der Canzley verfertiget und sonsten gaben etwas.

Do dann contradicirte gemelter Leeds der jüngsten spricht ni p.o deserta Appellatio, wis dann submittirte, beclt, den Gegentheil zu abermaßiger submission anzuhalten.

Der ferer Glaubiger Leeds beclt abspricht des Verzugs und ein Monat dilation.

Frauen Jungfrn Leeds reidsprach, mitt bemelden, sonst keiner weiters handlung dann Gegentheil sab den nachstreits.

Der ferer Glaubiger Leeds repetirt priora

Frauen Jungfrn similiter.

Der ferer Glaubiger Leeds abermaßig.

Beschaid

Inn der Appellation sach in specie in p.o deserta Appellationis et submissionis Leeds Frauen Jungfrn

Christoph Hanipsen am einem, und der Frau
dessen Gläubiger andern theils, sind nach
allem Abtrettens, der sonst Gläubiger
Recht, zu einbringung seiner noch übrig
habenden Gelder gestalten Sachen nach
gebettener massen, jedoch peremptorie an
gesetzt, und ist zu gelitz die abschrifft be
willigt.

Ist ein mahl gebotten worden,

Hierauf der bescheid publicirt
und abschrifft gebetten.

Ferner.

Inmaßen der Frau Hanipsin abtrag
mit schrifft, titulirt; Notturnglichen
aber täglichen Audientz, an statt ihr
liehen bittens &c. daß pacta abzuhören.

Der sonst Creditor: Recht solle abhören
der ohnnöttig: daß abschrifft.

Frau Hanipsin Recht repetirt priora.

Der Credit: Recht zeigt an: müsse es gn
sehen lassen.

Nachdem pleis abgelesen daß der Herr
Creditorum Leeds abgestritt, und 6. wochen
dilation.

Frau Gemahlin Leeds, wollte pleis sein nicht
zulassen, contradicendo

Herr Creditorum Leeds repetirt priora

Frau Gemahlin Leeds, gleichfalls

Beschaidt.

Im vorgemelter Appellation sach, ist aber um
komm Supplication und andern die ge-
bethene abgestritt Amd Verlt wochen.
Zeit beständigs.

Gläubiger Leeds daß abgestritt

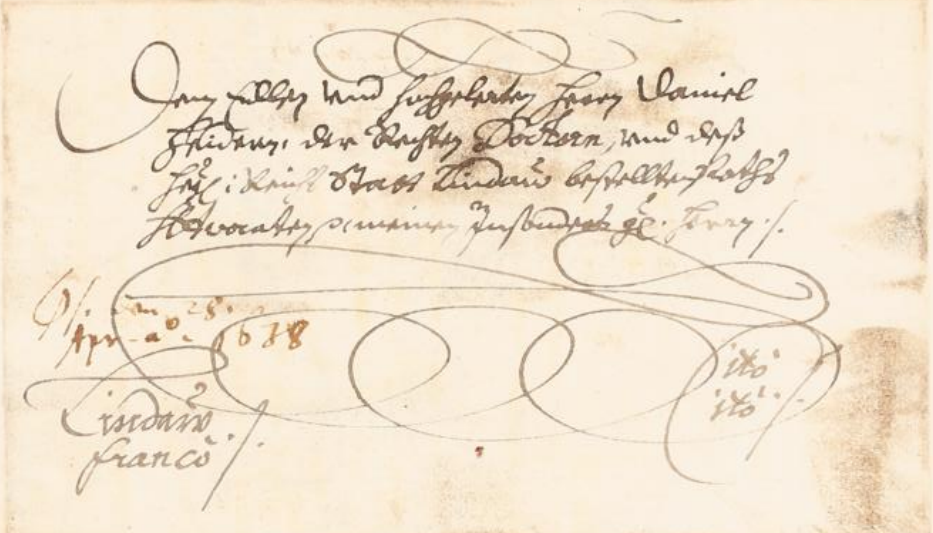
Frau Gemahlin Leeds, liess es geschehen.

Continuatio Protocolli
Lahr Jovem Crispin

Cum dr Appellationis Sach
Herrn Christoph Jenisch
Klägern
Contrà
Desselben Pf. a Vitth.

Q 15. Aprilis 1638.

Lieber, hochgelehrter, insonders gt. herr, demselben sein mein freidig
bereit willig dienstgenaw. Vnd in der zwischen appellation sach
der Ehehalt mit vnd einspil. ob sie nach gebung der herrn gleit
bigen appellation Libelli, mit darneben gethaner marginalien,
vnd einer nothwendigen rechtlich anwendung es stat vnndlich
bittens, für eine vngewohnliche procedur ist gehalten, hat der
herr darauf, sampt vnden vermeldtem protocollo zuruckkommen,
weil nun der beschehen Ehehalt vermaint, ehe er stehe der rich
ter erkantnus wisse, wiewol sie sich nicht sumig, sondern ehe
herrn statt: auch der Ehehalt vorwort wendt, es stehe die acta
prioris instantiæ zu jeder vnbehinderter besicht, da es dann der
nothdurft nach, vnd sich der handel gleich gestalt, es sei kurz,
kurz, weil einmal einist das endlich die herrn Ehehalten, vnd
herr Brenz alhie die appellation prosequirt werden, so hat
man aber zuvorab imaginirt es wende sich wie in der ver
meinten sach, vnd wannenher es bleibe, sonder auf vorig 4. Octo
bris ey, ehe vnd dise Nouembris vnd also auszang dises 4.
monats, f. wann gleich die prorogatio termini statt hette,
wie dann beschehen, nicht ordnung nicht, sonder relation ist,
in solcher 4 tag die acta, so 135 folia vnd jeder tag 7. ey,
gelassen, wann sie mir seinhalt sein wollte, wol sorglig ver
wey, sintemal die ausführung meiner gar vnderlassen, es wendes
draußen gegen selber, Vnd es auch sein thun, dass mir
collidiren, ist vnschuldig, es sei selbige selbig vnd nicht
lang, vnd nötigen die obrigkeit dermassen dise schreiben
müsse, bei dergl dise sach vnmittelbar angehet, zu
parteiisch, wer vermint aber wer müsse dises weis dise
sach lassen sollen, Vnd so vorhanden, so sind der ehe vnder
rat dise vnser freind schreiben weiter eröffnet, vnd vnder
Landschr Substituten Gabriel Krüger wer dise zu red stellt,
wer es mit der ehe vnrath gemeldter handlung bewendt,
dise es aber nit allein dessenhalben anstehe, sonder auch
weil besorg, ob sie wann auf dismal weise, eben nemmen
sie vnrichtig gestand, wann dannoch derselb wer in der
marginalibus fürgeb, also wann intendirt und was verfas-



Meine [illegible]

Edler, hochgelahrter, insonders grünstiger Herr, dienstlich sey mein gefliessen willig dienst zuvor. Euer Edl. Herrn Schreiben ist mir wohl geschrieben, ist auch mit sonderbarer attention gelesen worden, dann wegen der etc. May stc. 163[illegible] E. Edl. Herrn Bruders Johannis D. appellation sache von E. Edl. Rath alhie submittirt, ist, empfahe, gern dienst mich, gefliessen, das selbige sowohl acta der Churfürstlichen Herrn Rathe allenthalben mich zu bedienen und verfassung eyferigen Fürstenthümb, Grumbsatz, gelehrte und Räthe, mann gütern in viel hoffe angenehm und dienst gesandt, als selbigen ich mich gnädigst recommendirt, und die Herrligkeit und die Fürderung der sachen sollicitirt, hat sich lang nicht finden wollen, bis mir endlich ein referendum gebracht, auch von selbigen Räthen mann gütern, so grossen unterschied halber mich Ihro Fürstl. Gnaden resolvirt müssen, das sie, dieweil die acta verschickt, ein gut lang und lange zeitlang bleiben, bis sie widerum gefunden, abgeschrieben, und mir auch gnädigst widerum geschickt sollicitiren der sachen beförderung verursachet werden.

Ihro Herrn geliebten Tochter, Frauen D. Rebeln wilich, sonderen den treuen dienst, und dann wo allen mich Ihro Mayestät Fürbitte E. Fürbescheidung alhie bekannt, sein die nächsten gelegenheit zu unterschiedlichen malen bescheen gewesen, welche zuschreiben, wie folgt;

	fl.	ß.
Ihrer Frauen Hauptgut	3000	—
Zinß	750	—
Jungfrau Margareta sa Christian Cappel . .	3000	—
Zinß	704	—
Ihr neuen gedachte Frau Rebeln Hauptgut . .	2000	—
Hauptgut . . . 9000 } Summa .	9750	—
Zinß, ausser der Frau D. Rebeln . 1450 }		

Welche Ihro wilfährig verfolgung zuversicht Ihro mich zu der Fürbescheidung alt dem verschreiben nachstand nicht abbrüchig sein werden, so hat sich Ihro mich Hochgedachte Churfürstlichkeit, der

ob.

obligendy da gestadt mit dey continue alhie ringwartiendy
Rayt: Volcherey; dasso schuldt gebundy erbiet und raaten
wellen mit fürdey, und dah wo dasüber 2. ruinirte gebäu
ung; dasü aber keine säuber alhie vorsandy, bey denen
sie sindey wellen, dawegen mang sich lang mit einand und
red, ob mang zu mittely gelangey, und dah Bauptpracht, und
ehe dey nachgesandy Hypothecarii zu schaden seig, und dahelben
die ausschlessung der alten vorsichtody creditorn aufhemmy
wurde, grübrigst bliby wüsste, dawey sie dang mit für-
legung der obligation, der gemain Rehmy selbes zu scharpf
zuspersey und nebrendigy ruinirey wüsste vorsichty lassen,
dawaich ab dasi kamy, dah Statten und zuschaden Ehrsthey
mit dey Eydtständy, sambt prälation vngnaden, jedes an
Hauptgüdt 100 fl, sampt dey gangey zinst, thuet 1745 fl vngr.
fall schuldy und falley zuckssy bandlich, jedes alley noch
wenig probey Capital zuruey, und hingegey dey gemai-
Rehmy, zuel zur fasbemüngy erlangt, die gütlbehandlung alzu-
tragey sie vorlaut, wenn dieselbe bis vnd selbe gar zu ruinirt
und zuschaden, beney gelt, oder annemlichy erlangt seig,
wie mang sich mit niandes vergleichy, kains zuberpindigy gedun-
ke, weil mang vns kains andern vergleich mittel zu schuldy ge-
wüsst, so ist dise abhandlung vff dah seney ratification dem-
selby zu überschreiby, vor wie angenomy worden.

Dieweil aber vnlang darvor sich zugetragen, welchermassey vom
to zuschaden Ehrsthey wegey der gütery auf sey sindern be-
schehen; welche Maye Thiessamen v. gelby vmb 150 fl saugt
gütt, stay ablige vorhallen zinst, wie zugleich seney Mayo
zu Lindau, vff seney Mayhof Dalbrechts v. Kolby alhie, 1 fl 197
schuldy, dasüe sie sich wenig gebessey wag lich mit 106 fl
zu contentiren lassey selby, wasey wüst dessen sich gesagtem
vol, dah zugedachten sey seney Ehrsthey Dalbrecht v. Ei vorhan-
sey dise sindey abhandlung vor sach Ehrigey v. die Ehrsthaise
sind dasob vngnaddy, dawegen dieser seney Schwester ab-
zustand, vnmüglich Malchior Bermyd. Kolby alhie, die Dalbrechtisch
gen

vnd ob gleich vber angeregte denunciation mein vnd Landes Gn. weitere befehlich kaum, dannoch ich mann der gnad dessen nottig sein erbiedig sein, vnd bissher allerhand Rathes Decreta die Inviolirte vnd haltung dessen mich dahin verhalten haben werden.

Sollte den Herrn Obristen nachrichtung wunderlich anhengig, dasselbig mich Ihr gE. vnd mir Jrrungk Obrigkeitte handlung wol behalten. Datum Meintz den 25 July Anno 1629.

Ihrer Herrn

Vnderthenigster Diener,

Johann Adam v.



Demnach in der appellation sach weiland Hannß Heinrich Hunolsh. gemei-
ner gläubiger, als appellanten an einem; gegen dieselb Hunolsh. hinder-
lassene Erben theils, appellaten andern theils, nunmehr über beede ap-
pellationes sach hin vnd wieder darüber gehaltene rechtliche handlung
nebens, und ein E. Rath als appellation richter, zwischen den Parteyen
dessen und nachtheil, wegen fürlassung gefasst, da selbe binnen ordentlich
prorogirter rechtlicher zuspruchs frist, als bis auff freytag den 6ten
Septembris alten Calendrs nechsthünfftig mit genugsamer gescheidung
gepflogen, ein alles und jedes principaln nutzen, mit einverleib,
tes ratification albereit, weil die sache ein solche wandt, dieser
appellation sach selben verwandelt wandt, schuldig sich legiti,
miren. Darauff alsdann die nachtheil wüssens wendig, und zu
dero erörterung binnen der darzu gesetzten dreytägiger frist be,
stimmt und ernennt sein, und wo dann erscheinung der appel,
lanten, so wol als der appellatin dennoch gantz oder gäntzlich außen
bleiben solten, ihro rechtsschlag gelt, sodann und fürderlich außfür,
legen schuldig sein solle.

Decretum in Senatu F. a. 6ten
Julij Anno 1639.

113

Copia Castelo,

[illegible] gemeines gläubiges Edict: [illegible]
appellationes,

[illegible]

Meine Inderschaube bey des Printz D. Georg
seind volgende.

Hr Gerrone von Como
Hr Teodoro Sale von Como.
Hr Gattone und Marsorato } von Mayland.
Hr Johan Peter Milonda. }
Hr Johan Baptista Conyerch ——— } von Turino.
Item Joh. Antony Ferar und Johan Ludwig Turinetti. }

Ich finde in der Stadt Aspten allen in den 10.ten ott 1639: ein beständtlich gestrick in ein Lutherisch Bethl vergang, und ist P. Arnold appellirt, vnnd da bey Vorgeloffen, und mir unwissent worden, ob sie die Aspten zu protegiren Ludwig ad mitt. Dahin ist dem Statt Munimy sambt privilegia und vergangne bescheid angedeut.

Dannoch seind sie von der Aspten gestand.

Ich finde auf dieser gemalt im 7bris 1639. Gabriel, der ist minder wachsam nichts nit Freindt, wenig trostlos Hoffnung.

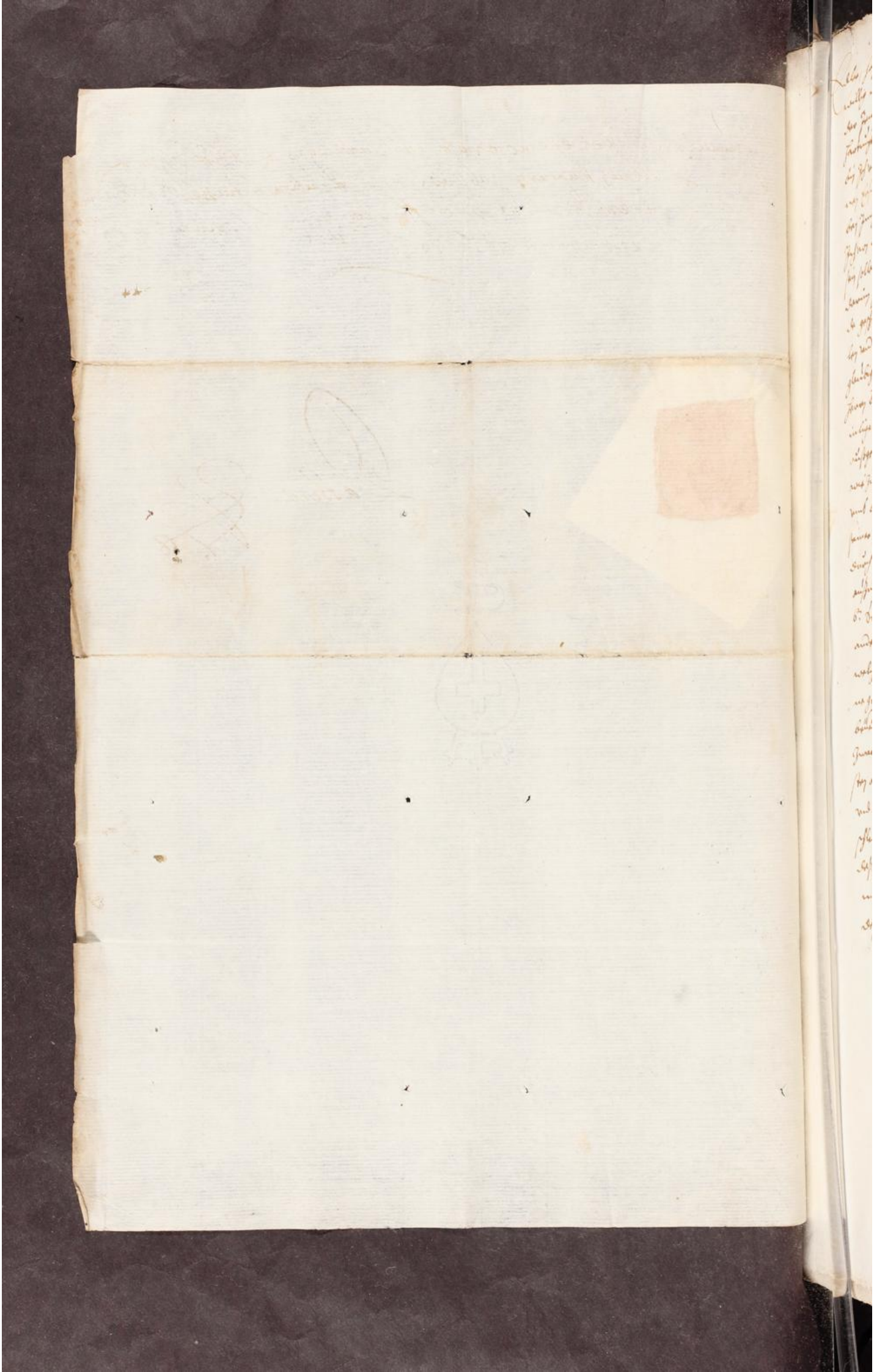
Ego Antonius Ferarijs Civis Mercator et Argentarius Sue Wiensis
presentes Civitatis Laurini filius q. Martini attester et notum
facio omnibus quibus expedit ac Causam et Actalem Georgij Chrisko
fori Imischij Mercatoris quondam ac civis Memmingensis mandatum
dedisse Viro Nobili et Mag.co Dno Primario Scole Consuli in
Imperiali Civitate Memmingen nec non Prudentum virum Exercitij
et prefecture actorum ac fiscal meum dominum Joannem
Seamblerum q. Georgij Christognori Imischij ridduum Procuratores
prefecturos ita q. Joannem Widemannum Civem et Procuratorem in d.
Imperiali Urbe Memmingen suo loco substituisse qui Civis substitutionis
vi Jam dictum animum Coram Prefato Viro Consulem meum Coram
Coram Judicio et Magistratu Senatus Memmingensis mei nom. Civitatis
prosequutos esse et me nunc exteriorem Reddidisse q. Memmingen
Senatus prater manu. Subscriptionem d. Dno Ekolto datum q.
Joannis Widemano) Sententia missa quinta die c. Julij Civis anni
quo Civitate alia mandatum d. mag.tis sum Rathsbuch ano currenti
Venerasi ~

Cum me ex genere huic Interlocutorie non solum omnia ad quod vel
Prefatum Dominus Ekolbius vel etiam eius substitutus Joannes
Widemanus civis Memmingen. Juramentum mei nom. genuine Actum
Laborando Verum et eidem Widemano Procuratorem Jebrium ita etiam num
presentibus visis Scriptis Causam vel mei nomine postea etiam
quid quid de Jugrad. Item ego sit peragat Actoria et Causine
Contestet Negotiet Juramentum Veritatis malitie calumnie
vel item absentionis Estimationis purgationis vel Inglementum
subtractionis Expensus damnor. et Interesse moderari Litis
Decisorium et Cuiusumq. generis Litis vice sive quasi et ut
breviter absolvam Omnia illa peragat que bonus Procurator peragere

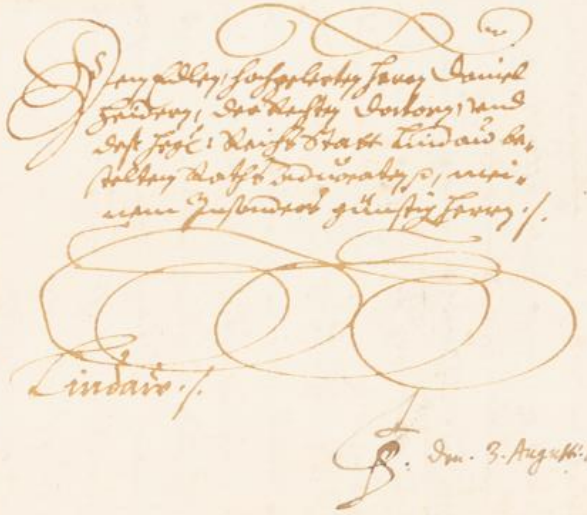


ignauit fuit Ve et esse notarium publicum legalem et fide dignum
et eius scripturis publicis semper stetibitur fuit et adhuc
fidem in iud.o et extra prestitq. fid. Dat. Romæ die xxiij.mo
extis mensis Julij 1639

Passeroni



Edler, fürgeachter, fürsichtiger Herr, demselben sein mein gefliß-
willig dienst zuvor. Nachdem der Herr fürstl. Regierungs Rath
der Fürnehmste; und meine Herren der gesandte Herrn Bischof Wilhelm Marg-
graffen zu Hochberg Fürstenberg alhie gewandte Handlung selber die nothdürfft gepflogen,
als ist Herr und der fürnehme Herr Ludwig Graff Fuchs Rath der 26. diesem alhie zu
Ulm sich Rath erfordert, alda dieser beigefügter copien Inhalt dem
Herrn Gesandte Rath fürgehalten, darauf Ihro Excellenz Herr Ludwig, wann
sich nun alle unsere Herrn und Principalen mit gnädigen Resolution
sein sollen, hab es deßfalls weitere Anstellung wegen in diesen Reichstag Handl,
dannenhero sich Ihro Excellenz ein gesonnig ort dienstlich wöllen, schreiben wes-
halb gestellt haben. Ob nun der Herr Graff Fuchs Rath gelte, das von al-
len und jeden interessirten, auch der weltlichen acht in Italia wohnenden
Glaubigern selber, oder allein der unserigen, und der Italienischen Factor
Herrn Empfangnuß Herrn Leonhard Pfalzgraffen bei Rhein, wie man Anzeigung
in liquendo copia den 15. Octobris Anno 1636. gethan, die offenbare gnädige
Restitutionis Edict selbig, über den Herrn sich Heimb und sein Gedanken,
was Zeitlich Abgreifung nothwendiger Herrn Baldinelli Gefreiten, die Han-
delung Abredung willen der Herren, anfangs gedachten Herrn Pfalzgraffen wegen
seines Herrn Comittenten in Italia Zugestalt, folgends von demselben,
durch abfertigt und in der nachbenannten Herrn Advocatos Instruction und
aufgetragen, sampt einer instruction wessen sich auf vorstehende
6. Septembris bei eröffnung der offerirt und verfaßt Antwort oder den
andern fall zu verhalten, wie nemlich Klagt übergeben worden, Inden
welchen gnädigen Herrn Principalen Herrn Pfalzgraffen Herrn Wenzeslao Herrn
na gethane Bosh. Dann Herrn Pfalzgraffen Herrn Hauß die Stellung ge-
wünd in Thessalien Herrn Herrn Herrn



Lindau ./.

Dat. den 3. Augusti 1639

Extractus protocolli.

Freytag den 6. Septembr. 1639.

Der samtl. Creditorum Emmerich Lehenmanns
zu [illegible] Lasts Haus und Hofstatt.

Appellatum. Lasst die gerad abschlagen, sagt sie hetten
solche von allen Creditoribus empfahen.

Appellanten Emmerichs, lasst das abschatzen gestehen, Vermeldet
von Thurino seine Ehrn sehe nicht kommen,
Verschetzen das allein, wie auch seines Bruders
Emmerich, ist dann schon lange abwesen.

Appellatum, lasst gestehen das es abgeschatzen, Vermeinen
sich das Gegentheil ohne genugsamen gerad
sie haben appellirt.

Appellanten Emmerichs ist dies Stuck zu sagen die Verschreibung

Der Acten ein Ordentlichen gewalt sich Einzufinden.

Appellatin Leib, lasse geschehen etwas Erst, will die Instanz ab
„sonsten.

Appellanten repetirt priora.

Clag pro nunc ab.
Sodann wird Amwälds die Widerlib
Contestation gestatt. 2) recognoscirt.

Appellanten Leib, erbiete sich seines seinen Advocaten im
Mangel stehe, will er dem fl. Appellatio
Richter anbefohlen haben, ob dieser suffici
mit widerstreichung des darinn begleich an
„gezogenen Ursachen.

Appellatin Leib, contradicirte: stelt die vorhandene Be
Beamtes dem seinen Richter heim.

Urtheil.

In der Appellation auf sich haltend, Justiz-Urtheil: Thomas Hanig Cl. Herrn Creditorn als Appellants an einem: contra Hannß Hitta daselbsten, nachgelassene Wittib, Appellatin anderen Theils beruhet die Sache also zu erkennen zu recht für rechtlich: Nachdeme Creditorum Appellatin

Appellatin gesprochen.

Welche nunmehr offentlich publicirt
worden.

Sintemahl dass der herr Appellanten advt, ihre angestellte
und aus gesetzte exclamirt nicht, sondern sie solgende
Urtl: und acta.

Demnach im Krafft Röm: Kays: und des heil:
Röm: Reichs rechten, das heilsame Beneficium
Appellationis, männiglich erlaubt, und dann
seine Partey und principales, ab diser statt ge-
schehener publication und verfahl, jeder
Richterlicher Obrigkeit ein als einige vorsätzliche
nicht allein sich mannigfaltig beschwerende sondern
endlichen auch eine Nichtige, erdichte exorbitante
sein erkandten, beschehen müssen. Als
dann aber die Röm: Kays: May: Unsere

Allergnedigen Herrn, alss ihrer Mtt: Rhatt der
heil: Reichs Hochlöbl: Cammergerichts zu
Speyr alhier Landgerichts Rhatt und Landrichter
appellirn, und provociren, Ihne zu hören,
anzusagen, und Ihrer Mtt, Reichs, oder sonsten
Ihne alhier zu wissen, Ihr gnädig Ehrbietig,
Diss ist, Ihr gethane Appellation nicht allein
zu deferiren, sondern auch Apostolos Testi-
moniales ohne weitere Fürhaltung, Rhatt Gebühr
Allerunterthänigst zu ertheilen, Rhatt Mehr, als dessen
Rhatt dass heilig: Reichs Hochlöbl: Cammer-
gerichts, eine Partey Rhatt principaler,
Sowohl Rechtsbeständig gravirt Gehabte Sach, Rhatt Ihr
Ihrer das gebrauchen Thun sollen,
Landrichter. Rhatt Landrichter Ihro Ihrer
Allergnedigsten Rhatt gnädigen Obrigkeit Rhatt.

Actum Rhatt Ihro sich der gravirten Rhatt billigen Rhatt nicht
allein Höflich zu bedienen, dass einer Ihr Primi
Patri Obrigkeit Rhatt Ihrer Rhatt müsse.

Vnnd nimbt mich wunder, das Ihr Fürsichtig-
keit solche privilegien die auß reichs satzungen
allen, vnd die den Appellation verleihen, nit wissen.

Oder die selbe nicht prosequiren,
Das Ihr die der Appellatin allen Costen vnd schaden
zuthun wollen.

Vnnd nochmahlens, als Ihnen die Appellation nit
gond.

Das Ihr mich Cläglichen vnd gütlichen gnug-
samb versicherung thun sollen.

Dann: als die Appellation nit gond, vnnd die
Appellatin an solcher versicherung nicht gnug
hätten, das die Appellanten ihre eigne leiber
sich hie zu pfandt dem gericht zu bestatten schuldig
sein sollen. e.) Dieweilen dann dieß
hie solchem allem nicht als pönigsamb
als, als Contracticirn sie solche prätten,
lichen, nichtigen Appellation, dieß auch hie
fürnehmlichsten ohne Vrsach wegs hie deferirn

ordenn dieselbe wohlbesagtes urtheils abzuschaffen:

Dagegen aber vilfeltig allerhandt, die Appellation
alda deferirt vermeinen, vermaine sie viel mehr, dem
Bayrn Eidt, vorgemelde Frankfurter Burgern, sie
adimpliren, auferlegen, ... Sie dann auch
kundt urtheilen mit Gott Eid mit Special gewalt
kamerbotten, obgesetzt es kom Bayrn Eidt kaine
Fürsten nehmen, so es solchen Churfürsten mit
gemainen Leuten, kundt sich des gestalt legitimiren
kinde, Alles dem ermessen, dass dem seine
Exc. Rath mügendts anderst urtheilen, als ob
das Hochlöbl. Cammergericht die Burger auf
Frankfurt appellirt wordn.

Dessen sie sich zu Recht.

Klägers Vel Appellanten anerbaldt sey, auf
den Bayrn Eidt kammerrichterlichen gnedigen
zu petire zu seinen gunsten kundt principalm Recht

„müssig kund zu thun Appellation, sage auch da so
„fürdissere ersächt, keine ursach zu finden, sondern
sie dem selben, wie auch allen rechtsverständigen
zu sagen, sie mit ihnen massen rechten
stehen, Kund sache wird kundschaftung
kommen, das Jemand von dem H. Bläsy
sie allen kommercien lassen, als wann die
nun sie massen anfalt: kund kundschaftung
die Appellation nun Jemanden zu sagen; Und
die nit gestatt kunst sage, ein jeman kein
ansprach; Also wende es sich seiner zeit
befinden, ob dann also sage oder nicht: Und
weilen Jegen also wirth der Herr Bläsy
nit kommen zu recht zu finden, dass sich erklärt
kund eines theils nit gen decision nicht sage.
Also woll es bestan, kund sie solche ursach zu
die selben wenden sie diser Fürsprach krafftig
kund genugsam sei.

Was das begehrt Jurament Und andere nicht

anlangend, ohne es die zu nicht recht. Nach dieses
zu handen zu offentlich thun, und darüber die
abgesandten citirten beschaffen, eine saure kund prin-
„zipales, zu leisten, ein kund andere citirten handl
zu leisten. Ohne citirte ohne da selbe die
ihnen nothwendigen citiren hatt kund thun falben
als die gelangen zu lassen, gewärtig sein kund te-
„nin gesetzt, dem anhängig, die als hinlan kund
„lichen citirt ordnungen erfahren sich befinden.
Dass es die zu nehmen, und anstatt ihnen ohnlich
Nachfalls, darauf mündlich abgefassene Appellation
kund anderen darüber acht.

Appellatin Lect. contradicirte obigem mündlichen ein stumm
kundthuns sich, dass es die gemeldte pro x.
„inda instantiâ, dessen gänzlich gemeldt,
In tertiâ Instantiâ anzugehen dörfte, da es sich
doch fortsetzt kommen lasse, seine principales
mögen von diesen requisitis Appellationis nicht
citiren.

haben die nichts gewüsst, do hetten die ihne ad incognitam
nicht legitimiren können, und gewinne also eine
"rechtliche Appellation were zwar nichtsdestoweniger
offen gegen Landvogt.

Wenn aber alle requisita vor Zuekommung der
Appellation, und nicht eher gemacht, allen und
müssten praestirt werden, der gegen Theil aber
alle nicht praestiren könde. Do Bälde
er vermeint die Appellation sey nichtig sein
"Cammer, Acht er sey sein Recht. ?

pellanten, Vil Klagbigen Theil, widerfolds vermeinen sein
"Recht sey die gethane Appellation, und hoigen
"hinbringen, gedenckhe sich ob den jenigen, was
"hie gangen, und fir eingebracht, verantwortlich
und wohl finden zu lassen, Und weilen
einen Lobe Landtvogt, auffenthalb habenden ge-
"walt, dem Rechtsleyen zu glaubt, und obligt,
"leyen seinen Herrn und principal das bene-
"ficium Appellationis, also die Landt Cammer,
und sich damit zu bemächtigen, Als sind sy"

452

zu dasto ratuiren Zeichendentschen, dass es die alte
Zeit Herkommen gewesen, Und finde sich der Bayer-
liche ningerbildten Verfindierung, Und es
schonen nit passiren, Derowegen nicht finden
noch absolviren lassen, sondern Ihre Durchlt.
nochmahls ersuchen, Und dem Bayerischen Hof Ihre
seine Verbrüchlichen anmassung, das gesuchte
nicht einräumen, Dass es dannoch
gleichwohl gestalt, Ihre F. G. Mahls Liebden
zu handen.

Appellatin Leib, contradicirte generaliter, alles wie Ihre Excell,
Dass die requisita dem alles Einnehmen.

Appellanten Leib. repetirt priora, Dass Ihre Excell das nicht
passiren laid.

Appellatin Leib. contradicirte ausdrücklich, priorib⁹
repetitis.

Appellanten Leib. alles wie Ihre Excell.

Appellatin Leib gleichfalls.

Appellaten abtritt und appellirens Underthänig gehorsamb rathen als sich hierzu schicken, erbiete sich den Underthänigen angehörig, bei der Rath neben einen der seinen andings bis nechsten Rath: und Montag.

Appellanten Leib sagt und abschrift der gantzen handlung und bedacht.

Appellatin sagt abermahlig, wie vorhero gethan.

Do Curia Ligh[illegible]

453

Extractus protocolli.

Jenden Appellation halber sich anhaltend.

Justificatum.

Nahmen Herrn Georg Christoph Hanich D. Creditorn als
Appellanten an.

contra

Hutta, desselben Schuldnern Reo. Appellatum
andern theils.

Exp. 26. Aug.

In der Appellation sachen weilandt Thoma Schreibers Burgers
zu Crichtorum, Appellanten eines: Contra Frauen Christi-
nen Jungin weibs, Appellatin, andern theils, ist, in puncto attentato,
zum, Jhr Rath erkennt, das dem mit appellirendy Curatori,
bus bonorum nicht gebühre, weg dem, das die Klage wegen,
dem gelten die acta einzusehen, sondern dieselbige selbs
gelten zu vidiren, vorhero er nit befugt zu stehen, ad Commu,
nem Klagsam zu gelangen und zu restituiren schuldig, sonsten
aber das, Widerspiel sodann bestehen, und Appellatin
das Jhr zu Contrahirung Gläubigern, es sey verbleiben solle
solle. Die in dem puncto einkommende unkosten auf der,
jenigen welcher gegen einander auffstehen und verlie,
ren. Jn dem aber in puncto Exceptio,
nis einkommenden Exceptionem vergleichen, Fürwandt
Gründen Lis ex officio pro contestata, die aber den
1 9. Februarij Anno 1628. einkommene gravamina und pro,
batorial darüber, als unerheblich nicht, sondern last der,
den Appellatin wegen ad definitivam gehorsam bestellt,
auf die sach Appellirendy theil hin endlich zu stellen
von dennen wegen angenommen, und demnach, und al,
len vorbringen nach Jhr Rath erkennt, das dann
dieselbe vorige Instanz und gen theil, aber dann
appellirt, und demnach die verfahl, daselbst vergangen,
zu confirmiren sey, Wie dann dieselbe hiemit confirmirt,
auf die Appellanten die Gerichtskosten, in dieser andern
Instanz aufgelaufen, die Appellatin, nach Richterlicher er,
messigung zu bezahlen, condemnirt werden.

Publicirt Freytag den 6.
Septembris Anno 1629.

J. Conrad Reinhardt, Statt,
schreiber in der Heiligen
Reichs Statt Ulm manu p.

457

Appellation Vetter
Jury Lafay

Weilandt Ehrenv. Spreyser
Jungfr. D. genannt v. Lau,
Ehrenv. Appellantin.

Contrà

Jungen Ehrenfr. Jungfrau
Wittib, Appellatin.

Extractus protocolli.

Freytag den 9. 19. Septembr. 1639.

Nando. Citt. Lassen handanöffnung des vrgichts, inhalts sämtlich.

Nachgeschriebne vorgetragne publication
auss selben ad. A. Zirchnitz.

Credit. Citt. Wann abgelesen, sagen sie widerholt es nicht allein sie allerseits der gethanen Cayserlichen Cession, sondern suchen sich auch von mann des alten an ofterig der Kirch Ecclesiasten sich, und dass nichts mehr müglich wegen der erstatten mitbegriffen theils pleniger, die selbe inn acht genommen werden thun, Sato sie dann, mit gehorsamblich pariren wurden, mehrmahl und paraemmiren sich von dem beneficio ad se sich zu ihrer gnädigen Herrn oder in mangel der Herrn Advocaten, wann es sich also zugetragen hat wie sie sagen, dass das defendirn also ano a tempore scientia anhängig sie, und von recht wegen dessen gnugsame wissen, oder kund wurde, sich vorbehalt recht alles, wie sonsten und principales plenius mehr zu suchen

458

[illegible] principalen legitimirt ist, und [illegible]
nicht [illegible] haben, sind diesentes, von
einem oder andern etwas [illegible] einem [illegible]
[illegible] etwas Zeugens begründen, hinwieder, das
[illegible] einem principalen abzufassen,
etwann [illegible] die Zeugen, und [illegible] etwas:
was [illegible] dem [illegible] principaln nach Lübeck
[illegible] ist. [illegible] hat auch [illegible]
der [illegible] einen, einen der Klägerischen
principalen anzugeben gewissen, nicht der
Zeugen, und die Zeugen gegen [illegible] [illegible]
[illegible] lassen, etwas die in prima
instantia [illegible] einen Eid gestellet, dass
die angeführten etwas, dass die Re-
gierung [illegible]. diesen, von der Klag-
[illegible] gehabt, welches sich aber ganz
nicht, sondern das bessre widerspiel
der [illegible] begründen, dannenhero [illegible]
[illegible] obigen acten nach, gar nicht [illegible]
seinen [illegible] dieses [illegible] das [illegible]
[illegible] zu lassen, Ohnerachtet aber das
decretum zur [illegible],
das ein Landes [illegible] [illegible],

... principalem hoc ordinem ... Endschaft
... Instanden.

Stainbiß Arnoldt sagt, wann ... Byspan Arndt nicht
... sehen will, als offt ... Herr Appellation ...
... erlaubt sein, das ... nit dagegen
... Eydt nit handlen, sich auch die gnädig
... Herrschaft erzeigen. Dem Begern
... Arnoldts sey es das nit anzunehmen nicht
... gestendig, welches es wegk zu stellen
... und ein decenter Antwurt zu geben. ...
... sich Rechtens finden und zu bewandten
... thun, welches sein Juramento genugsam
... wurde; Bitte derowegen ein ...
... sein wahre Zuversicht. &c.

Contradicirt aber wahr nit dienstag nit ...
... Repetirt Rechtlich sein ... begern, ...
... Appellation, welche auch nicht ... die ...
... zu lassen, sey es wird ... gegen ...
... sein gnedigen Herrschaft.

Dr. Jenisch Advt. contradicirt offtermelten nichtigen Repetirt
priora und sagt, das sich ... Beyer

" Landtsidt zu Stätten Landtsherr Rainer Linden rezes
dass sie nach Hofgerichtsrecht ohne Eid ab Zeugen
und dasselbe zur Appellation Lemnys etc.
Dabey Burgermeister nicht zu lassen, dass sie
von einem absolutum principaliter, pure, gar
nicht appellirten, von Standtsherrn zur ap"
"pellation, auch viel der Landtsherr Ordnung
Statuta Ordinationen also beschaffen, dass sie nicht
appelliren können, Bitten sie solche
Ihnen zu lassen.

Landtsherr Feldt Widerantwort des Burgermeisters ohnmüssig
"Einraitungen, Expedirt zur einer nöttigen
Verordnung einen gesetzmessigen Process
und Ziel etc., welchen dem Appellanten
allerdings nichtzu, als wäre es dem Statuto
Landtsherr andertlich denen zum Stadtlin
zur Appellirung nicht verlegt, Und wann
gleich dem also, so könnte doch solche,
dass auch von diesem Mandat eine Ordnung
nicht erfolgt, wann es gleich nicht abroll,
"nichtig wäre, dass Ihne obgelegen, zur
einer Landtsherr, auch seiner erlangten

160

kund alles hiemit Nach von Röm: Kay: Mt. und
Königen gegebenen auch confirmirten privilegio
Stiftshandlung.

Ludwig Abt, zu der zeit prior Stift Buch bekenn
das Obrigkeit und Stand.

L. Jacobus Abt, pleibschaft.

Extract protocolli

In der Appellation Sach, [illegible]
Innhaltendt,

Zwischen

Georg Christoph Semig [illegible]
Klägern

Contra

Sebastian Friderich Knor[illegible]

Exp. 10. Aug.

Item der Außgeschrochnen Appellation halb erscheint
Georg Heinrich D. gemainer Stadt Nürnberg Schuldner Kundschafter
Citirt Herr, ist der Schuld, wovon Procurator Johann Widemann Ihr Vordersitz Gläubiger
Creditores, und dann jeder Insonderheit citirt
namhafft machen, inn dem Rath zu sein
Montag Exaudi den 6. Maij,
von angeschrochner Appellation Ursach mit
einander zu appelliren, sich anzumassen.

Wovon auch die selbige, und dann jeder
Insonderheit Gläubiger ob dem Rath
Herr mit Specie gestalt mündlich Citirwalds
vor allen Dingen dieser Stadt von den Römisch
Kayserlichen und Königlichen Majestäten Appellations
Privilegio Ihr Notdurft nach anzuhalten, darinnen
Ihr zu schreiben Ihnen selbs, als dann
gemeiner Stadt Verordnung nach Gelegenheit
gütlichen, oder Rechtens den nächst abgangs nicht
Ihren Fleiß und Nothdurft Ihres Theils,
und alle Beschwerd Ihnen und jedem

Secretum in Senatu
C. den 9. Septembr. 16

Extract.

Johann [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

schuldig und pflichtig sein, alsdann solle dieselbig appellation ab
genommen und fürgenommen werden.

Solche obgeschriebene massen mit gebürlicher, ordenlicher solennitet und
bey peen, wie die vorgenannte bey Meintzischer gericht gebräuchig
processen recht mit jrer Execution, unverhinderlich solcher fürgenommener appellation nachfolgen, und fürnemlich auszutrag procedirt
werden müsse vermeinen, also begehrt haben, wir gnädiglich nachgesehen,
und der fürgenommen Meintzischer ordenung nachgangen werden
lassen, Also haben wir solchem ansuchen gnädiglich stat gethan, und
gebieten demnach allen und jeden churfürsten, fürsten, geistlichen
und weltlichen, prelaten, Grafen, freyen, herren, rittern, knechten,
landtleuten, vitzthumben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten,
schultheissen, burgermeistern, richtern, rähten, burgern, gemeinden,
und sonst allen andern unsern und des reichs unterthanen und ge-
treuen, in was würden, stand oder wesen die sein, ernstlich mit
disem brief, und wollen, als die die obgenannte bey Meintzischer,
und jre nachkommen, bey dieser unser kayserlicher gnad und freyheit
gentzlich bleiben, die gebräuchig und genossen lassen, und dar-
über nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten, in kein weise,
als lieb einem jeglichen sey, unsere und des reichs schwere ungnad und
straff, und darzu ein poen, nemlich zehen gewichtig löthig goldt
gülden, die ein jeder so offt er freventlich darwider thäte, unser
halb in unser und des reichs cammer, und den andern halb theil
der vorgenanten bey Meintzischer, unnachlässlich zu bezahlen verfal-
len sein wollen. Mit urkundt dis brieffs besiegelt mit unserm
kayserlichen anhangenden insigel. Geben in Augspurg am dritten tag des monats februarii, nach
Christi geburt funffzehenhundert und im zwey und zwantzigisten,
unserer reiche des römischen im andern, und des andern al-
les im sechsten jaren.

Carolus.

Ad mandatum Dñi
Imperatoris proprium.

Albertus cardinalis, Moguntinus
archicancellarius subscrip.

Copia
Kayßer Carls dess. [illegible]
wegen Mayntzischer gegebener Lehenschaft
Lehenschaft, datum [illegible]
Februarij Ao. 1521.

Nachdem in Rechtlicher vnd fürsichtiger rechtfertigung, das wir Jeder Rechtlicher vrtheil begerende Parthey innerhalb Jetzt tagen fürsichtig vrtheil appellirens nach seiner notturfft gebrauchen mögen, Dan zu beiden seiten behandlung rechtens, das nicht wir in Criminalibus schuldig, vor seiner Gnädigen vnd principalen wegen innen der rechtlichen Zeit zu appelliren, sey, dann wir in Civilibus in causa aliena sine Mandato appelliren kenne, vnd alsdann so vast vff der seiten, als vff der andern fall die principal nicht eben in der Jetzt tagen vor aufgefallener vrtheil, sondern vor Zeit ergangener wissens solche appellation Ratificiren vnd gelten lassen ge, stalten sein will, nicht wir als Anwalden es hierin vndropfen, lichen fromden, Dieweil Christoph Jenisch d. Gläubiger, sondern aber von der Jetzt Scholtey zu Rastatt vnd der Zeugen aussetzigen sagen, von rechts sich, kaufs der Ehr d. dise neuwald Bestandbrief zu Zeigen ein, seines vnd rechtmessig Rath alsda vbergeben gewalt, sich aufstandtlichen befehls zu appelliren gesetzt, sich aber nicht ohne befehl von seiten vnd meiner bisshero gehabt vnd procuratur wegen darzu obli, girt, vnd nochmahlen von der seiten Advocato causa fürsichtlich instruirt sey, nit allweg obligt vnd gebürig wäre, mich obangezogner notwendig, keit halben beneficij zu gebrauchen, auch vnd kraft der rechten willen, das ich den mir vorberührt d. Bestandbrief, mit aufstandtlichen vrk, besatt dienstlichen Herrschaftlichen, vnd eines, Rahts wohledlen einen einsamen Raths alsda aufgerichten, meiner seiten principals aber wie denselben vrtheil ergangen gestalten mündliche appellation, den d. Bestandbrief seinerseits abermahls in offenlicher, vnd zu effectuiren be, nöthigten vrtheil gefallt wieder, massen die erste vrtheil, dawieder sich mündlich appellirt, da das vonnöthen sein sollte; Etc.

Die andere vrtheil aber von wort zu wort nicht taugt; Etc.

Dem seinen dawieder erfolgte bescheid auch dises innhalts; Etc.

Dann dann sich von vorerzehlter meiner seiten principals wegen mich auf dieses vrtheil, sonsten vnerthänig offenbarlich appellirens befinde, ist vnserer, das ich mich der zeit nicht weiss, ob recht oder vnrecht, ob solche meines principales gethane eingewandte appellation anfangen erwogen oder nicht, Etc. das die dazu gehörige appellations privilegij mich wieder be, nöthigt, oder auch so bald darauf erwogen können, Etc. vnd eben da, sowohl mich seines so bald bei speciale gewalts nit vnd wieder selben von so weit entsetzen vnd dessen vnterwirten aufzuspertigen, Etc. sondern sich also vnd dass allenthalben nit dergleichen sagen vorgan, gener rechtfertigung in das wenige zu richten möglich ist. Zu dem dass mich aber vorangezogenes privilegium der dienung gestenglich auf, lag bei gewisse Zeit, mich aber auch die Jetzt tag hinlenglich dazu

Ich hiemit, und in krafft dis, in beysein beyder beystand, solche mein
Ihol halber an die Röm: Kayß: etc. hochen allergnedigsten Herrn
und Herrn Kayßer etc. etc. Hochlöbl: Kayßerlich Cammergericht, gebürlich
peltirn, und meinen Herrn Principaln dahin, quoad quantum &
quale alle nottürfftige iustificirung daselbst außzuführen, auch
teutschlich verhalben, dessen ein Notarium, in gegenwart beyder
Zeugen instanter, instantius & instantissimè requirirend und ersuch
mit dieser meiner also gethaner appellation halber genugsame te
monial und Zeugnüß brief, urkey instrumentirung dieser appellat
halben von Ihme und den beyden mitstehenden wegen mithülfflich, d
mein appellation auß oft nachgedachten meinen Herrn und vorhab
Rath also und meiner meinung will gebürlich zu insinuiren. p
volziehn, solle ich mein gewerbsleut mit pflicht hierüber gebraucht, und mi
eigenhändig underschriben. Actum zu Mayntz, Montags frü
den 16ten tag Septembris Anno 1639.

Diese appellation ist Montags vormittag 7 uhr von Notario Johann
ser in Obrist Marty Behausung, und Johann Adam beede Burgern a
daselbst auffgesetzet, folgends nachmittags halbig mit d
tium ein Ehrs: Rath in mayntz und dero Herrn gegenwärtigkeit daselbs
öffentlich abgelesen, und insinuirt, welche nachricht vermittelß
der Zeugen abgeschrieben, und von mir ammtlich angebracht word

Ihr bisherd günstige Herrn, E. Ehr. E. R. wolt. soll ich gehorsamblich
berichten nicht underlassen, das böse gethaner notwendiger Handl, w
dan Ihnen Advocato causae nicht allein zu dieser seiner appellat
gewaltig verordt, sondern auch sein gethaner dienst jeweg, und bi
Ehrs: Rath sich und meiner Collegen erbietung abgestellt von dem ein
solchen rechtlichen Handels auf das glaubigen rescript S. Hochf. e
scription dasselben, die benennung der Herrn Commissarien, gehor
samblich bitten wolle, damit sich solche mein Principal darnach
und die sich desto besser des abstands, oder prosequirn und solch
vor Cäys Cammer,

Welches sich Obrigkeit gnedig erinnern, und ich stehts so lang rec
tirt, bis beschicht, darüber von E. Ehrs: Rath gnedig
und wie recht geschrieben Montags vormittag 8 uhr wiederumb beschi
worden, alda nachfolgend beschaid gefallen,

Weilen nun außgeführte appellation sach, weil. Hansen Schneggen
nachl. gemeiner gläubiger, wid Frauen Ursula Hainzin sein
Hausfrauen witib, der Appellirenden Procurator Johann Mi-
chaelen den 5ten Januarii dises jüngst ang. Septembr. verfaßter beschaid, aber
auf den innhalt dises darinn angezogenen privilegij und
schuldigen gnügens nicht gehorsamet: Als hat ab ir Ex. Rath
beschl. den 6. Septembr. publicirten, und nunmehro Ihro
Gnaden selbigen zuvorgen verlesen, nunmehro sein angemaßter
seiner appellation entsetzt: Und soll ihnen die begerte
communication dises eingelegten Consilij gnedigst versagt gehalten,
hiemit abgeschlagen sein.

Decretum in Senatu F. den 10.
Septembr. 1639.

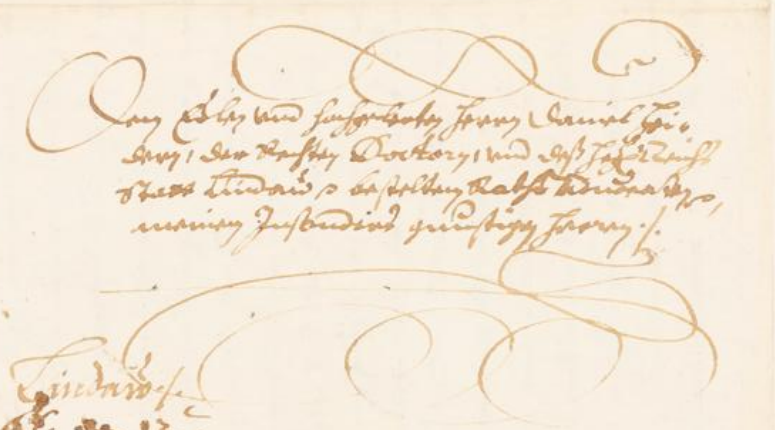
Nachdem sich ein Ersamer Rath vor einem monat klärlich erklärt, Ob-
gehalt sich dises gantzen handels, mein appellation nit zuzelassen,
sich aber befunden, daß selbige nit rechtmäßig abgefaßt, so wol
Formbrüchig, beyneben

Ihro vorhabende mit abtrettung müssen, folgendts außerhalb der
rathstuben dises nachtrags und seiner staatsschreiberey muß
angezeigt werden, der andere theil die abschrifften vorgänckt
seyen, Ob sich wol neben obigem befand, daß die rechnung der
gemeinen zubehörung vermanet, falls dass nicht sein könne, mit
vorgemelter entschuldigung, andurch selbiger geschäfften, welche
mit nechster gelegenheit, oder vätter 8 tag fürnemmen. Als Mo-
tarius Heiss sich abermahlen erpotten selbigen befehl, denselben
der Appellation Instrumento sobey zu inseriren, sich sich ihme mit
außrichtung desselben heisse einfinden, bis dahin seiner Pflichten
sich gemäß verhalten.

Copia appellationis dicti

Ehrbare, fürgeachte, insonders günstige Herrn, dienstlichs, wie gefliss[en]er willig dienst zuvor, Ehrbare Herrn wo diser ytzt[er]zeit bey sich hab[en]de empfangne newe Zeitung.

Daß die newlich zu Prag abgangne, ist mit der Hungarischen newen gemeiner Christenheit gantz beschwerlich, sonderlich alda zu vermuthen, dann Ihr Mt. selbs, auch die ihrigen, dessen gewiß, und allerley practicken, dardurch sie darauß gebracht werden möchten, dann sie aber die Ihrige, wie gnädig vermerckt, sonderlichen abgeschaffet, und den ehrgeitzigen Rathschlägen, so nit allein wir, sondern auch Ihr Mt. selbs, Ihrer Jugent halben, der Alten durch vorsichtig zu begegnen, die jüngere und unerfahrne mit behalten, dessen nit gut, darumb nit gut, sie darauß gebracht, nit suchen: und also nachgehends es sich leyder, wie wir besorgen, für einen beständigen Successor und nechsten Erben gnedigst confirmirt, und gesetzt, die Hungarischen, so bey Ihr Mt. gewesen, und sonderlich die geschickt, solche sich zu abstraffen finden, ob und was nun nach der Ihrigen Tode gantz unterthänig gethan, wissen wir nit, dann wir nicht wissen, und wann gleich die Hungarischen selbs, da jemand andern gehorsam sich abzustricken, setzen wir doch andrerseits nicht gelauben können, sintemal dieselbe nach aufrichtung Ihrer obligation der Ihrigen unterthänig gebeten, die zu vorgedachter Ihrer Mt. Ihrer gn. Herrn gesetzt vorsehen, wann anders Ihr Mt. Ihrer gnedigen und besonder etwas freundtlichs gemeldet, sie Ihr Mt. Ihrer begehrt dahin thun wollen, das die zu gnedigst nicht nachlassen, wie dann sonderlich an seiner Mt. person, die unsers theils der hohen obligation, darynnen wir mit der hohen Ihrigen stehen, vergessen haben, sie sich aber wie vorhin angezeigt, gleichs, nachbarn und Ihrer gnaden bey gelegenheit zu practiciren vorhaben, welches wir, sie thun es, nicht hoffen, dann wir gnugsame und zuverlässige Correspondentz haben, die uns solches zeitlich genug vermelden, und vorsehen wir uns, sie werden es auch thun, dann die gantze Christenheit mit Ihrer Mt. Ihrer Ehr und wolfahrt, dann die Ihrige gnugsam



Edle, Hochgelerter, Hochbedrad günstiger Herr, Dienst, dienst, dienst,

Und nehmen sahen so die Advocaten und Procuratores stehen, die mit der sicht Gottes und der Justitia so gute und scharfe Inventiones machen, welches schreiben an Herrn Statthalter Herrn Johann Goldern abgangen, der mündlich hierzu Ursach gibt,

Uff Fürderung und anbringen wie gegen den Herrn Balthasar geschehen, habe der Herrn Statthalter Ehrn Balthasarn Fürsprechen zu sich, und ihm vermeldet, wie Herr Hauptmann Fridlin Ackermann zu St. Gallen Herrn Cohlen gerlachen 105 Rthr. sich gestern schreiben nachfolgendes halts empfangen, das ihme nicht allein dieses Herrn schreiben, sondern auch der ganze Handel wohl wissend, darauß sich die nothdurfft, nemmen, dieweil ihm das Manningische principal Fridlich schwer, auch ist es ihme nicht gute weg bedenklich, sintemal sich sein Herr principal Hans Heinrich Fridlin zu St. Gallen, ob aber der Herr Johann Fridlin zu St. Gallen, so weit mit eigenthätigkeit an Ihr Lob. Stadt: Canzleyschen Hauptleuten, und sich dessen nicht allerdings wollen, wie sich in dieser sachen verhalten, so sollen sich nicht darauß abzuziehen, wenn andere appellirt, Ihr es auch mit Ihrem halten wollen, weil ihm die appellation prorogirt werden müsse, will man sie nicht selbst Herr halber Ihr best eingehen, oder verlassen, weil der Herr in seinem schreiben selbst vermeldet, Fridlin habe also vermeint E. E. Rath der Statt Mannings hette die weit außligende Creditoren, die sie arrestirt werden, mit gefasset, seind sich der sach sonsten nicht weiter wollen,

Demnach wendet, meinet gemeinsprecher wahrens an dem statt, Ihr dass Herrn Burgermeister Amadey Eberli Fridlinische Herrn Commissarien, und sonderlich die gemeldte fordrung appellabiles seie befinde; nemblich Theodore Sala Ihr Comes, umb 6587 Kronen Ihr Herr Wilhelm von Mayland, Ihr 1085 Ihr. Joh. Baptista Tampon von Chiavenna Ihr 600, dann Johann Antonio Ferrari und Joh. Jacob Thumetti von Chiavenna Ihr 600 Kronen weiters, von dem dass Fridlin dass verlassen, dass verschwendet, und ist ein und andern die resolutiones und andere notwendigkeiten vorbehalten,

mei,

Hochedl, Gestreng vnd Vester, Insonders gl. Herr Burgermaister, E.E. Wd. sein mein gantz gehorsam willig dienstliche, Herr D. Friderich Lingelsh. Gruß, mit E.E. Wolw. Bürgersubscription hab ich verschiner Donnstag bey mein abgeordneter Cutschy wol empfangen, vnd vernommen, was mir auffgelegt, Ich die verpottschirt gesandte 4 Pf. 15 ß E. Vnnastey in dieser Sachen wol bestendigt, dahin ich dann E. Hr. gastfreundl. bethalb, Wie es mir sonsten darin ergangen, vermeldung E.E. Wolw. hoch gefellig bittend, mich ehistens deßhalben, ob sonderbar Sachen D. Friderey vnmangelt mit allen bestendigen, vnd sein wolfleissig nachgesuchte resignation Zeigen auffgehebt, Zerissen, Vernichtet auch daran seien, damit E.E. Wolw. Hochlöblichen Consistorij, sonderlich die Herrn q. dem Fundation appellabiles sich befinden, der nottürfft nach vnverzüglich die resolution, vnd was hierin begehrt, gefolgt werden, sich darnach haben zu richten, E.E. Wolw. mich gl. vnd vest dabey Gottl. ohnfehl befehlend. Mantuey in Decembri Ao. 1629.

E.E. Wolw.

Dienstgefliss.

Justus Reinhardus.

473

Herrey Arnaldo Entrolli, Teutsch-
meistern des Hayl: Ritter Ord.
Ord. zu E. Jn Franckhen /.

Lindaw
franco /.

vlo.
ito.

1639.: 21. 7b

Rechtshandel Herrn Burgermeistern und Rath
gegen gebietende Herrn.

Demnach weiland Herrn Georg Christoffen Janisch d. g. hinterlassene witib von etlichen Herrn einer vermöge pro-
cess angefangen, welcher auch bis in prima instantia rechtlich ver-
dan, einer vermeinlichen appellation sich angemasst, derowegen von F. Dl.
St. Lob. von etlich monathen ein appellation rechtfail ausgefallen, die
vorige rechtfail confirmirt, hingegen aber die Herrn gehaftigen in die
expensas der appellation sambt selbige aufgetragen condemnirt worden.

Do nun sie Herrn der vermeind sie weil alle sein freund principaliter wegen,
das sie sich dessen alles nicht underfangen, und die ob dem Herrn rechtfail und
urtl gegeben, nunmehr gelassen unbeschwert were, dieweilen nun
aber in sorgen stehet müsse, das die Ehrbare von Strassburg sie nichtige ap-
pellation nicht ruhig lassen, sondern, wie wol inauiter, prosequiren
möchten, welches den freund Janischen zu samt den gantzen angelegenheit,
schwerlich unerträglich verdrüslich würde, da dero F. Dl. St. Lob. selbsten
bewandt, wie gnädig sie sich der verwaltung der inventirten saach und gerich-
tung der executionen der appellations rechtfail befunden, und bey disen
schwerzeiten mit fernere unerträglichkeit aufzuhalten,

Als übergibt vermeldten Herr. Janischen freunde diese nothwendige de-
signationem expensarum, welche auf das geringst und leidentlichst
mäßig gerechnet, gehorsamb gebissen bittend, weil sie nicht mehr, dann was
nothwendig und unumgendenlich designirt, F. Dl. E. Lob. wollen die-
selbe taxiren, und den Ehrenthail ab restitutionem gnädigst com-
pelliren und anhalten.

Insonderlich aber ist zu F. Raths gedenken, das Herr Janischen von wegen
gemelter der appellations rechtfail Rathsherr gold und ordentlich aufge-
legt müssen, als ein Nürnbergers rechnung, thut sechzig valor mag

. . . . . fl 60.

Kommen demnach auf den actis befunden, das der Advocatus causae
mit der appellation sich welche sich ein ganzes Jahr lang
verwendet, viel geringe labores gethan, und in aufsetzung der

[illegible] Schreiberlöhnung der Zeit die Acta nach [illegible] abgeschrieben, wo das Jahr [illegible] [illegible] [illegible]

Edler, hochgelehrter, insonderheit gnädig vnnd großgünstig vielliebe Herr vnd Freünd, Ewer, Ihr habe vermeint mir heüt die bewüßte jüngste appellation sach nicht weiter zuberichten, Nachdem Ihr aber vermög Ewer von Ewer Herr Statt Vogtey zu Straßburg vbergebnen memorials mit vbergebung Ewer angefangnen appellation instruments, neben dem rc. widerrufen, vnd einen widrigen von der bewüßten Gallischen caution vnd gebrauchung eines Notarij anbefohlen, dessen sich Ewer Herr principal hierüber der Ewer gnädig zu ruhen, gnug seine principales rationes ist heüt dilation zubegehren angewendt, daß Ihr Ewer gnädig vrsachen, Ewer weitre Zeit vorgemeldt, vns nicht Ewer intentat also einhellig wollten, sondern wegen der, gestrer acten noch ein bescheid oder resolution gebrauchen, da sie Ewer dennoch 8 tag dilation zugelassen werden, Vnd welches vns dann gegen Ewer gnädig ein vnbeständige schrifft vbergeben, mit vermeinter widersprech: vnd außführung welchermassen die Gallische appellation so wol in formal: als materiali, ihm für nichtig halte, vnd selbe abzulehnen gebetten, dergegen Ihr einzubringen, daß Ihr vns der schrifft nicht außführen, noch ein, zulassen gedenke, sondern vermög Memorials neben beygelegte acta vnd documenta ist bescheid gebungen, nichts desto weni, ger ist die schrifft in Rath offentlich abgelesen, Ewer vns vnsern begern repetirt, folgends ein abschlägiger bscheid publicirt vor, den, Darauf Ihr vnd Straßburgische appellation Instrument, sampt Notary scheins neben die vns Edelleüt beschehne Rathserklärung vnd dasselbe verfaßung beyfügt vor, gelesen, welches das original caution sampt Ebel, den auf Straßburg gestellt, mit vermeldung, daß es nun, mehr an dem daß die acta prima & secundae instantiae zugestellt nicht, vnd dann Käys: Cammergerichts Com, pulsoriales vnd dergleichen proceß volangt worden, mit, in welcher außführung dieselbe nicht stehen zubleiben, weil aber dem entgegen were, wann selbige nicht stand vnd rechtlich außgiengen, sondern, wann sich in Cassat des allergn: Käys: privile, gij dem de 1559. wol nicht dasselbige zuexpiriren, sondern zu,

[illegible] wurde, [illegible] [illegible] [illegible]

Damit demselben mich zu gn. und dienstl. beharrl. Gefälligster
Verehrung empfehle. Memmingen den 26. Merz 1740.

Dienstwillig

Johann Jacob Schmid

476


476A

5. Abbel auf erhalt die [illegible] Heute an H
Hasloll. Praes. Camerarii. interponente appellation ab=
gelangt: ist man ober [illegible] Sperfirabon d. Hasloll
erhalt [illegible] lege, auf der Cogl. Camerj; ob Jesse, ob
M. welche darin gläubig, od. ab[illegible] [illegible]
Atmelig alle, Hasloll: darüber man all den
d. rebbe nicht absein will:
Hierauf Sperfirabon d. obgen. mals Zu blasen
alle gelegenheit abgehalten,

Salvo omni
jure ulteriori.

Jhrer Burgermeistere und ein E. Rath Ihres Theils, der Frembden Herren Vndemany antzeig, wie sie wegen ihrer Ankunfft in namen der Jhnen gläubigen, Contra Frau Jannetten wittib, eine Protestation, Sepa-ration und Executionschrifft eingelegt, darein nun E. Rath mit mehrem bescheidt ertheilt, alß ob dieselbe manu regia wider die gläubiger were verfahren worden, da soll Jhne damit angestanden sein, die Jhnige ex-hibiren, in dem man ihr solche schrifft wolle eingelegt haben, dann sie innen nicht zuwissen gethan. Dann da sie solches nicht thun, oder auch Künfftig dergleichen ungebührliche Processe gegen E. Rath einstellen werden, so soll es nicht allein, der ihr E. Raths schutz vor Jhnen Vndemany sollen entsetzlich andtwort außstehen werden, sondern hat es bey Jhnen

Decretum in Senatu.
29. Septembr. Ao. 1640.

480

Rathsbefehl,

Johann Waldmann Provi-
tori Zuchthauses.

Vom ab der gläubiger Concurs den 6. Sept.
an. 1679. von der damals publicirten Sup-
tionsurtheil, allsobald Ihr Stants pro-
Cautelam, wie er den rechte wegen, fürbig
die Rein: Prag: NN. besser allerdings sonn
an den Ihr Kay: Hof. Reichshofrath. Camergericht
appellirt, Alß, der seinen Imperium, usitat
appellirt: Hatt der Appellatischen Fr.
patron, [illegible] alle appellation
p, laid protocolls, wem stünden, [illegible] diß paradoxum
leis [illegible] publicirt [illegible] auf
Cam gebraucht,
Ob wenn einer Kay. Rath wegen andern
als an Ihr Kayserl. Camergericht
ausbleibt, appellirt werde.
Ob solle Advocatus creditorum und
ob selber über diser praejudicialsache,
als über die Appellation urtheil sollt, p tra
ohne [illegible] Rathgelehrte befragt werden
Oder ob er nicht, die angezogene
Carolo V. privilegium, d. Worms. Sym
6. cap. 7. fol. 196. sehr wörtlich lobesind
verstanden werden) klärlich sonderlich v.
worden: Da
trimis nicht; sonder Ihr haben wird sich
wil befunden haben werde, Ihr
Kays. Camergericht nichts usstrüglich, A
beim Rein: Kayser Ihr Kayserl
nach ordnung rechtens zeigen zu appelliren
wie da Dabei auch Zweifl allerdings
Carl der 5. [illegible] Ihr Rein
ausstrücklich behalten.
ob parthey die [illegible]
Ihr [illegible] Ihr dieser Sach
legg, die restrictio devolutionis nicht
Oder ein [illegible] Rath pflegt
gium dafür wil per observantiam, wil
tutum [illegible] declariren Ihr [illegible]
Quando enim disputatur de [illegible]
privilegij, wil quoties, privilegium
jus Principis Cui hic utrumque

stum regimen non ad Ordinarium (cum primis si interesse vel seorum ipsius in igni versatur) sed ad unum Imp. pertinet. Gail. l. obs. 1. n. 13.

Es ist aber diss consultativ ad weitleüffigen zeigt: stellt, es darfür allsbald die volgen der Ratßbotschaft vom 9t. Septembr., sowohl wie auf abgemelte Ratßbotschaft gütachten, dorrectiert worden sey, ostens pri: die appellation, nach ausweisung Mem: Cbus, meinischer reichßordnung, am Cammergericht zu Wetzlar: (am Cammergericht Jüdicio, angenommen zu Regenspurg: so werden selbe alle sey privilegium ordinarium sowohl als ein privilegium Urlegen oder sonsten bestand haben, als vor Meister zu erhalten bestehe sey,

quamvis enim status Imperij, instar Imperatoris, appellationem in suo territorio, quantumvelit, restringere posse videatur: tamen id ratenus tantum intelligi debet, quatenus ipsius ditionem & subditos; non etiam, quando jus & jmæminentiam superioris (cui hic) tollit. Berlich. Tunc enim statutum restringens appellationem, non valet; nisi à superiore nominatim confirmatum sit. Bornb. Gomez. Lib. 1. conc. 4 n. 2. & 3.

Allein wol ist ob bey diesem jmjudicio noch nicht beruhen: sondern es ist ein berichten darauf noch dasselbe jmmittiert worden, sey die procuratores beider theilen zu Regenspurg die anwesende singulos creditores (wie oben dann besser, pro cautelâ, ex universaliter appellirt) zusammen gefordert, darauf sey jeder particular ad diese seine causa in specie wie gebräuchlich ist, dem rath, vor allen dingen der Stadt Meinungen von dem: dasselbe [illegible] habenden appellations-privilegio (so wol mit erstattung darüber fürgeschriebenen berichts, als auch sonsten versicherung mit fug zu ertheilen, ob auf, auf den fall abgangs, mit ihren gütern zu verfassung des gebots, und alle befehlende Cösten zu setzen)

Jnnen Burgermaistere und rath E. Wolfgraben
dem Procurator Johann Widmann auf die
in stimmund rinab ghabenten Advocaten
Mannen, in ausbgetrohung gmeiner creditor
sich vor gestrigs tags vberreichte freihait schrift
nochmallen zu bericht, dabey die gmeine
Glaubiger in dem namen ire vngst hinonige
und nitz begerte Freihait wolle vbergeben haben,
inmassen der vngstudirt vorhanden dato an zu
ersehen, specificiren und namhaft machen soll.
Dan weil sie selbes nicht sagen noch darthun kan,
das allerdings nicht Glaubiger sich dar zu bekennen,
sollend und mus sie ia widerumb an zeigen erlegt
die gmeine steur, in deren Mannen sie selbe
freihait wolle producirt haben. Da sie aber
selbes nit nachkommen wirdt, alsdan wissen,
das man gegen ihne selbes in contumaciam wurde
fahren lassen. Dan weil sie Procuratorien
aller glaubigern vorgan, von denen vergwalt
auf gelegt, das Appellirn und bis vndersten
standen, und seine gewalt mainallen ordenlich resignirt, so wirt billich bis zu endlicher
ung aus getrohung und zu krafften vergangner
vrtheil gegen ihnen vorgenommen. Soll auf die obrigkeit
vorgen nachsteinbung schuldigen gebürlichen procedi
ren gegen ihnen vorbehalten sein. Mit fernem
Burgermaistere Amadeo Eygolst zu kundt,
und den gehaimbten Advocaten der creditorum auf die sie sich zu ziehen vermeint, sich nit

E. Rath diser Statt in diser sach nichts
dest weniger sich nit massen dahin wenden
interessirte Parthein, massen dann gut
fahrne angeben nit legitimirt, ist auf
E. Raths gantz ohngelegen, mit inn Ad
Vorgen der gefallnen appellation nit wil
disputirn, sonder last seine aufzüglich in
nit bildungen und Zumuthungen auf sich sitzen
beruhen.

Decretum in Senatu
8. 20. Maij
Ao 1640.

Rath Cassel
Johann Adam Praun
Secretarius

Ehrbarer, Hochgelehrter, insonders gl. Lieber Herr Doctor, Nachdem gegen expectirung meiner willigen dienst, brauche ich dero ernst, zu dem ende, daraus ich nicht gern kommen, da man mich nicht zwingen, so werde ich meines orts, alles fleiß thun will.

Gott gleichwohl nichts zu gedencken, wann man schon ein decretum in contumaciam proferiren würde, die gläubiger dißfalls ohne billich gedachte halten würden. Dann es aber dessen nicht bedarff, hab ich dem Herr, einen ehrn gesetzten ordinis an die Hand gebe: so hab ich dessen, sie sich [illegible] anzugeben; d. Hoffnung, man sie ehr proficieren [illegible] damit sie dem gnug gethan, und ihrem anstand [illegible].

Zugemachten haben wende: Dan es ihme zugefallen, d. ihnige, so die mit gemeine nicht [illegible] habe: verlohr es uns, gewißlich, nicht [illegible], hab den gringen, so uns dißfalls nicht sie verfolgen gemeine, gar nichts nachgelassen hette; Dan es vor Meister hab gefallen wenig [illegible] zu thun, gar ihnen abschaffen wolle.

Es hette zwar uns ihm fürnehmen gewogen, eine [illegible] handlung fürzuschlagen, hab derowegen, den Herrn, dero bedenken, hiemit heimgestellen,

Inmittelst d. decret, ihn expresse anzuhalten, d. sie die specificationem thun soll, entgegen wir ihr Absicht ihnen mit den advocatis nicht vielleicht will: Alles ist nicht rathsam gewesen, die gegenhandlung [illegible] aliens nomine zu übergeben: weil, es sorglich, den Herr darüber ohngefehrlich ungelegenheit erwachsen; hab derowegen nun dero rigore nicht uns thun wolle.

Wegen d. uns an diesem schreiben noch nicht genug, hab ihnen [illegible] ihnen zugesetzt werden sollen: Die es verleihen, ihnen weiter, nach möglichkeit die hand zu bieten. Das will alles hoffen, d. verseh sich es das nunmehr thun: Und damit Gott befohlen. Datum Lindau. den 8. Juny ao: 1640.

Des Herren.

Dienstw.

Daniel Frid. D.

Edel, Vest, Ehrnuest, fürsichtig und Wiess Herrn Burgermai-
ster und Rath alhie, jetzbittend günstig Herrn.

Demnach E. Vt. E. fr. Vorh. mir dero M. Mayjunsthin
abgelassne und rechtlich communicirte Decret zu gesetzter frist,
verlüfft ich mich in mangel der acten zweiter instanz, auf
beschee und information Herrn Burgermaisters erfolgt (: all in der
beweisthen Criminsach, warin die apud acta liquendy gewalt,
genuegsam legitimirt:) rundtaeinstlich nach;

Zwolg
Vnd ist zwar zuerste schrifftlich, als die vorgelesne producta, in na-
men der Italiänischen gläubiger, von denen ich procuratoria
gnuegsam eingebracht, benambsen;

Herrn Gottlone und Theodoro Sala von Coma;
Herrn Gottlone und Margarata, wie auch
Johann Peter Meiloda von Mayland,
Herrn Johan Baptista Lamperti, auch Johan
Anthoni Romeo und Johan Anthoni
Turinetti von Turino,

So wol der andern Frantzösischen gläubigern, welche mich
gründ: am 6. Septembris nechsthin publicirte rechtfer-
tigung vorgehabter und gebrauchter gewalts wegen ihres
thuns und lassens, und mit anhaltender
oder verbringung dessen, damit sich E. Vt. & fr. Vorh.
offentlich befindig machte, dessetwegen gnaedig abzuweisen,
ich gnaedigst gebetten und resolut haben wolle, mit
nochmaliger rundtaeinstlicher bitt, weil ich solche schrifft
gutachtens nicht sufficient, viel weniger dasjenig was mir,
etc. fürgeworffen. Dannenhero Herr Jacob Schultheiss, Herr Johann
Heinrich des Raths, und Herr Wernher Meyer Burgermaister alhie
vorstehtig, selbige meiste verthaydigte Sachen, bestens gere-
den; Auch mir von rechtlicher ermeinung der Expertis-
ten wegen lang und genuegsam unterredung mit meinung,
das Obgenannte die alhie vorhandte Herren gläubigern selber
fürbringen lassen, also E. Vt. E. fr. Vorh. gnaedig wis-
sen, was
beigung selbiger producten gegen mir vorbehaltener stand,
mein,

meine gnedigste Herrschaft, im fall [illegible]
des [illegible] Daniel Seidler zu Lindau, als Advocat
causae, seine angestellte productа, ohne meine subp
selbes [illegible]
auch deßhalben und [illegible] zu mitler gewöhnung und
und obrigkeitlicher gnedigen handhabung bittend. /.

E. Vil. E. K. Wolf.

Hochgemeiner Burger

Joh. Widemann

Urk. einer Gemeiner wohlweisen Rat
Joh. Daniel Seidler Advocat Memmingen

Hochgemeiner von Lindau

Johann Widemanns, Burg
und Procuratorn daselbst

Übergeben in terminis, d. 17. [illegible]

491

Edler, hochgelehrter, insonders lieber mein gefliss willig dienst
zuvor, insonders hochgelehrter Doctor, dasselbig schreiben vom 8.
dis, sampt dem in mein namen begriffnen gehorsamen vorlängen
vnd bitt, sich ich wol zuerfarung vnd bewegung, thue gegen der herr
der gl. wissen: vnd fruntz vorbitung nit vnderlassen bedacht,
wie vielt schrifftlich vnterthänigk Mitwoch abents bestimpter
termino, gebürlich Ehrerbietung, weil aber dann allen
herrn Burgermeister Rhatt Statthalter herrn Commissarien ab
Jörg Christoffen Hainrich d. gleubigen, vnd die übrige alle vnd
andern orten gesessne nit begriffen, so trage ich sorg, mayen.
de mit dieser angab d vorlängung nit zufriden sein, sy
dann nemen, d alles benanthen burgern d. gelt wellen,
do wiewol ich auff solchen fall angezaigt, dz ich die mi-
ne ablösung gethon entschuldigung, vnd heer tragen, aber
auff vilfeltig sonderlich herrn Statthalter alt Burgermeister,
der gl. herrschaft ernstlich vbergebne declarationem eyper,
warum rechtlich in die gemeind reclamirt, vnd den herrn
alt Schultheiss d. gleubigen zu verfassung d gegenwertigen
vrtel gebetten, welche ich auff empfang seiner gnedigen schrifft
sein Stuingers fürgeschlagen, vnd vrbo die gebürlich vbergeben,
weil mir als die herrn gleubig, dermassen gewalt ein-
kommen, d. 6. dis. Septembr. d. 1629. in die expensas con-
demnirt, dorauf nochmalen gebürende Execution
angestellt worden, als wölle ich die herrn vbergebne schrifft,
sodann allen an dienstlich orten, ehre nutz hochgebürlich
anbefolchen: d beschwerung, d. dorumb wegen ich bessere massen
protestirt haben, vnd den herrn Schultheiss seine anstalt
offenbarer massen, ehre meinen enthalt sollen vermanet vnd
vnd verbotten lassen wölle, auch auff die repetirt vnd
verstandes sachen, ob ich eine schwere vnnützliche, sodann
etwas nützlich herren in mich legen, wer dann sage, d
vorsehen massen ich mich sonsten vnnötigerweis zuverlieren gebe
nüssen, bitte den herrn ich ganz vnderthänig vnd gehor-

[illegible] nit schuldigen nicht schaffen wollen, mit vermelden, ob gebürende Pena hierauf etwas einzuhalten, so sie nicht vermeinten, soll einer jeden nach sein Stand, da einzuhalten, dann mag sich ein jeder zu verhalten wissen. Die Obrigkeit werde, remuneriren, die sich nicht an sich erwünschte Cassy ist. Und wann gleich etwas ungebührlich were, so dass der Herr Commissarius und die Verwandtnussen sich seiner Person offerirt, gestalt nit damit, als ob selbe, mutwilliger Weise vermeinten, damit gewalt und unbefugt und verschaffe das selbst nicht zu entgelten zu haben, dann ihnen nit ungelegen, und auch zu Ihrer Gnädigsten ob-fallenheit wohl bedienstlich verbleiben. Memmingen 11ten Juny 1670 /.

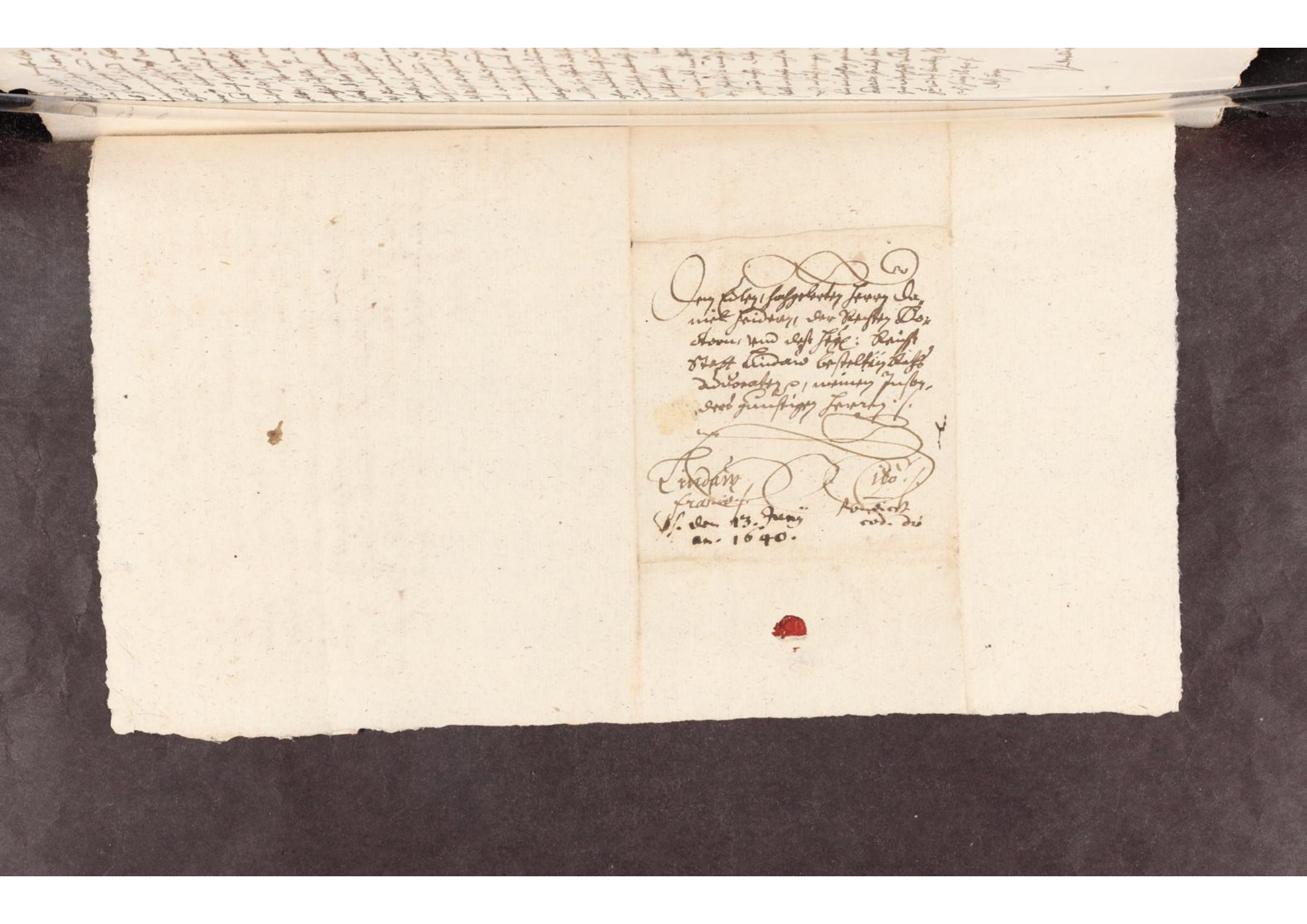
Ihr Herrn

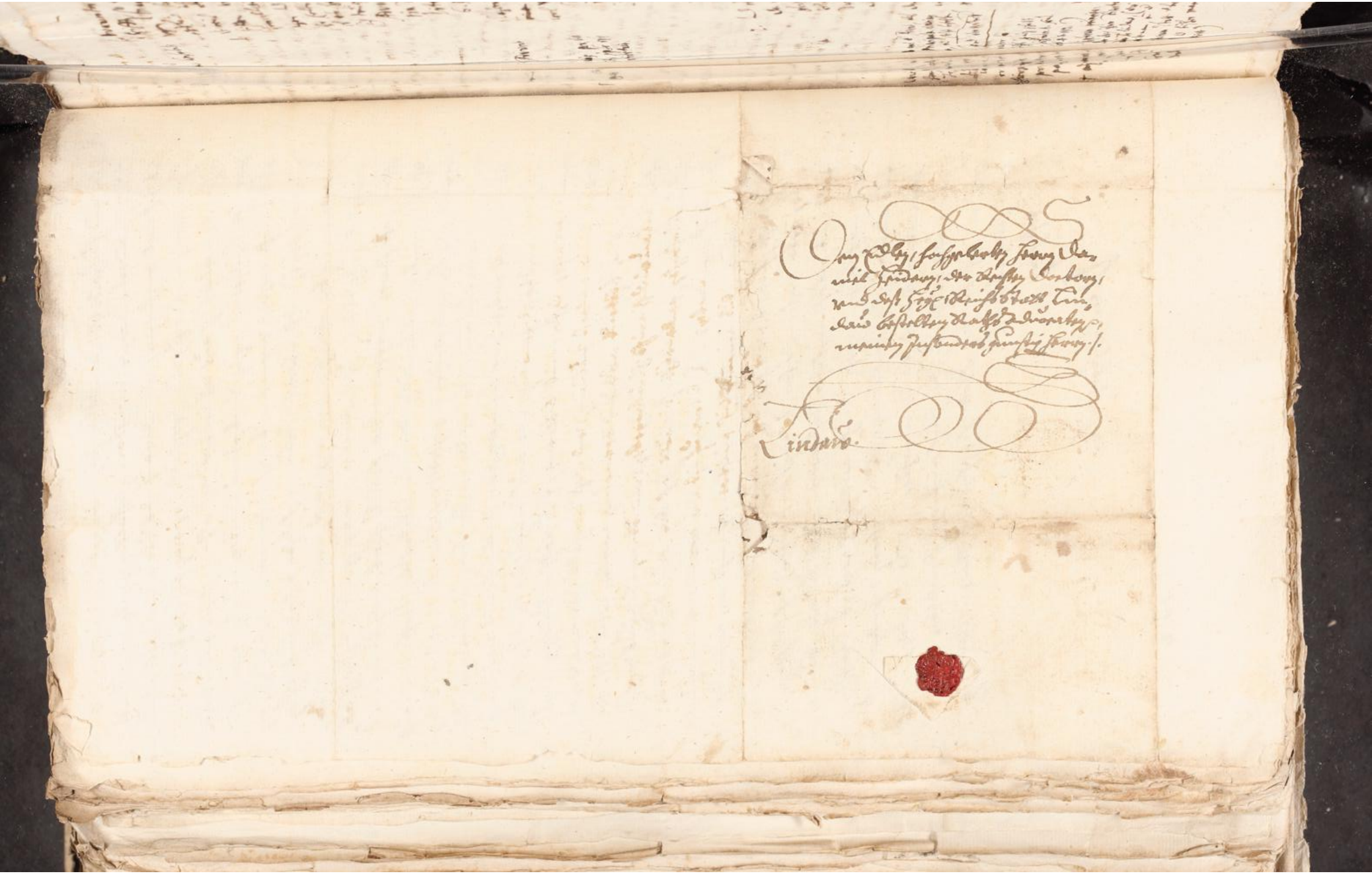
Unterdienstgehorsamer,

[illegible]

Joh. Widemann /.

493





Edel Vöst, Ernvest, Fürsichtig vnd weise Herren
Burgermaister, vnd Rath, günstig gebiettende Herren

Auf die anstatt der Frau Juniorin von gemainer Designationem Expensarum, stim die Herren Gläub-
iger mit nimer stehe anzüglichen protestation, se-
paration vnd Exceptionen p nit thun; welche nach
dem sie der massen übel Cautum wollen, vnd
der Gschäfft zu end gegangen, dah, verhoffentlich,
khainer vnder den Herren Gläubigern dah Hab,
der nimm Ehe annem Rath gleicher gestalt, satis im-
periosè vnd in iuriste anzutasten gemaint. gewesen.:
So hat nothlich der gegentheilische Herr Aduocat,
für die Jämige, in dem nanny man die Schrift
übergeben, stehe, vnd sein Fürtzige vnd stätzige stadur,
mit thunlichem grüblen defendiren wollen.
Weilen aber, vermög Raths Decrets, vom 20 Mäy
nimm nechsten Rath, gantz vngelegen gewesen,
mit dem gegen Aduocaten, wegen der gefallnen
Appellation, zu disputiren, sondern der selben
seine anzügliche vnd irrige einbildungen vnd zu-
muthungen, auf sich selber beruhen lassen:
So hat man auch anstatt der Frau Juniorin, nicht
vnderlassen mit dem Aduocaten sich nit zu lassen, als
der gantz nicht pro parte Judicij gehalten, son-
dern in dem man allein mit den Gegentheilen,
vnd Ihren ad acta Legitimirten Procuratore
zu thun, so müssen die Parteyen selbsten,

oder auch der procurator, der post
contestationem pro Domino Litis gef
die producta verantworten; Item
abgelegen, zuzuschen, dah der
in einem Rauren, nicht schrieb, al
werden verantworten können.

Nechst disem, und in Dem man di
antwortliche anzüglichait, minu
billich sein zu stellen: so haben die
Glaubigers sich, expresse protestando,
dah sich nur die Jänige zatione expen
zu lassen gemeint, so die Appellat
sonigund deserirt haben. Aber ab
igerstan, so die Appellation schon fall
sonigund doserirt, sind die protum
widerman um seiner Jungsten verla
sin verläuthaun, dah nicht allein die
Creditores, sondern auch die allsiege
Glaubigere, und ihr gemeine alle
ige Glaubigerschaft, welche schon
man zu der ang. [illegible] nicht sin
wehl, mit Imm ad acta gelt Instrum
schrifften gewalten, versehen, und legi
haben.

Weil nun die seinen gegen Hail selbes
gehört, dah alle die Jänige sich zahl

rum nit lassen, die Appellation still stehen zu lassen
deserirt, als sie sich dann protestando gar wol
verwahrt, das sie, der Jüngern Falbes, so die Ap-
pellation prosequiren, nicht nit lassen wollen, und
nun mehr alle Gläubiger, als desertores Appel-
lationis angesehen werden, welche ihre gewalt
am 6. Tag: Vor nunmehr 8. Tag nit gelöscht;
Vnd volgt, das die Herren Hollen, in Strassburg,
allein säumig, und sachfellig stehen, die die
Appellation zu prosequiren begehren, welches sie
nit für genugsam bekant, acceptirt, und angenom-
men wüsse, nit viel, der Herr Junius Anwalt
dessen attestation zu erhalten, das alle Gläub-
iger, ausser denen Hollen von Strassburg, die
Appellation deserirt, und vor nunmehr 8 Tagen
Rath sich derselben begeben haben.

Welches zu dem nun gut sein wurt, das man
früh, den Morgen, den Jüngern begegne, die sich
da und dorthin verlauten lassen, das sie
mit den Hollen, under der Appellation Inhalt
in ligen, und weil sie den gesässigen nam-
haft zu machen unbillichen appelliert und nit stehen
mögen, denen Hollen die sachlos Haltung
verstossen haben.

Weil dann nun mehr die Herren Gläubiger, angeh-
lich, vermög ausgefallener Urtel der gewesten
Appellation die expensas zu refundiren schuldig.
So sein die expensa pro individuis nit zu halten

Dab man dieselbe bis zu ausgang der
tion der siben zeit; sondern wie
waist, und dieser nainlich ist, dab die
Glaubiger die imprima instantia wol al
der Appellation ihere schrifft auf galoss
bis hero nie gefordert, und wab ab auf
gulden bloschung angeschlagen habin; de
die sie auf dis mall, a repulsione exp
ob indiuiduitatem nit mit schulden kum
er ebne solche gestalt, wie die andre
selbe die ausstailung thun; dan
darf nehmen, dab die Gollen nach de
von den expensis zu separirn; da dasselb
sol wider die auf alle dingb exequir
und die expensa auf pars executions
so will ab anwalt solicher sbg
dasur gestelt sein lassen

+ gemeinhar verdan, die ausstain expensas gar wol und billig ausstailen

Item die Expensas nun ersthalbsten
so sein an magl die seinen Glaubig
darf schlag galt, wolcher propriissimè
nin Judicialis Expensa ist, der schuld
in die sie selbst zu refundiren schuldig
die selbe mit ihren Wunotigen ersten
arbt haben; da sonsten die schuld sein
sie sie selber, innad darf schlagb bed
sollen. Und ob wol die consilia, wolch
darfuin zu erlan ad acta liegen,

Acta

Actorum mögen gehalten werden; so hat ab ehe
mit den Jänigen consiliis, oder viel mehr relatio-
nibus, die ein Richter pro informatione einholet,
viel ein anderen meinung. Und wenig ein Richter die
Ursach seiner Votul bei setzen solle, Stultitiam
enim sibi dicere potest arguj in Civilibus, si causam sententiæ
sub exprimat. Goil. 2. de pac. publ: Cap. 6. n. 12.
eben wenig kan und soll man den Parteyen
solche relationes communiciren. Welches denn
Burgundischen Herren Advocatum wol be-
kant, daß es seiner wonnen ist, weil es solches
zu mehr beschwer mögte.

Ob secundo, der Advocatus causæ etwas oder
nichts bei dieser münstrum sey were dienet,
oder ob die specificirte 145 — für allen Ver-
dienst mehr ehe mals haben: will man einen
andern Parteyischen, verdreist aber einen Ehr-
en Rath rechtmessig lassen. Die Herren Gläubiger
werden aber auch viel zu wenig werth sey
haben, solche Post zu disputiren, weil man wol
gesehen, daß die selbsten ihren Advocaten Ver-
dienst pro Appellatione, mehr als 45 fl. wohl
getostet haben. Und ob schon die etwas Jänische
solche auch bessere und den Advocaten rechtmest:
hat die doch auch glimpfe willen, bei dieser post,
mehr nicht designiren wollen.

Den dritten post halber 2 mer. 5 fl. 30 importirt

bndar Ab rb Knnnb sne unnn wort Un
wnil die gegnntheil solch nicht ge
sndern tacite consentirt habn.

Dabne wab die Loyrg gelter sonn die La
bzalt wondn, anblangt, wäre rb
lantAnnar überklüss, wann man rst
Specification nit solnn bstr: da der
acta selbstn Zuerkennn gebn, der
all wenigers für Loyrg gelt bzahlt
müssn, wie dann auch würthschlig
lantzläg mehr als 6: ß 30 bzahlt w
Und wo man nun ander die andern
Specificiren sollen, wünder rb gewisslig
söher bloßn habn, als man übe
kürtz Dings gehn wollen.

Endtlig aber würdet des Procurat
Dinst Knnrb ausbrechnnb an Lügn
dörfen, allweilen die Uhrstendt ge
lig aus Dnn Protocoll. Zu numeriren
do woll abaus bekandt ist, dab der
rator selber sach halbn, indeb nachg
nungen sach, allein Dnn Vorstand,
wegnlig Damit nun halbn tag
Und Dz steinige Unsammen nün
nit Unrosst würdet dab sich die geg
Dnn f. 15 ß 30 Zu bschwärnn habn

Zu

sie befinde sich allhie diese ap-
pellation sache nicht,

Im übrigen die Herren Juristen, meine labores extra actis, so viel auf die viel Sache, die sehr abgelabne, verwickelte Gänge, wol warm werden können.

Thut also hiermit Advocat, mein Konige bitt wegen Holm, und zu gleich das Adelich milt richtende liebe Zeugt annehmen, und wo unvermeidung verbleibt, zugleich submittiren.

Acceptation, cum reg
tione in p°. Expensa

Danwaldt Krawe
Christoph Zwinger

Die Summa Schlä

productum ictu. et L
in Senatu. 17. July

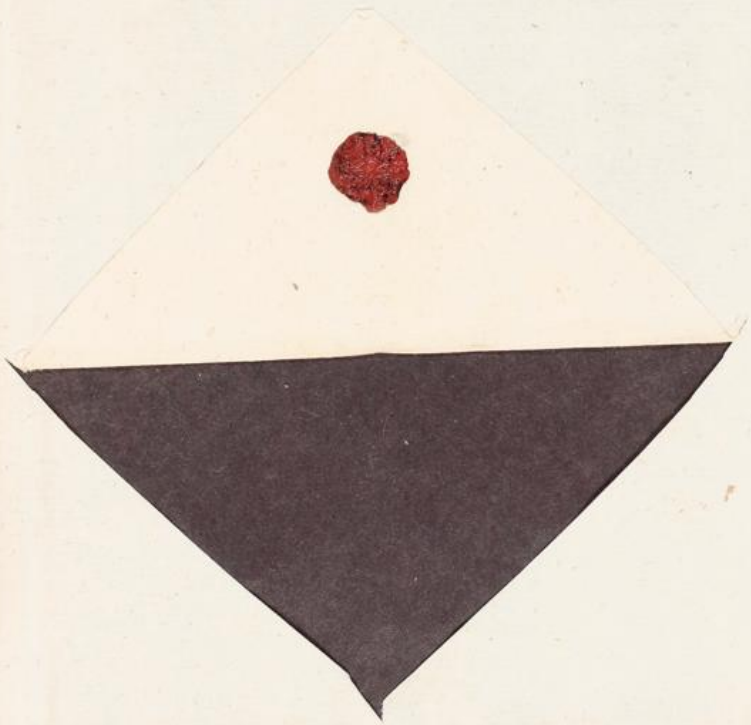
Extract Schreiben.

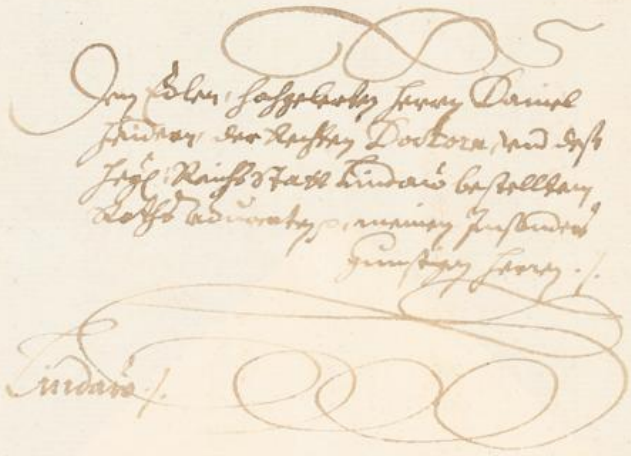
Eg. Brand Erben.

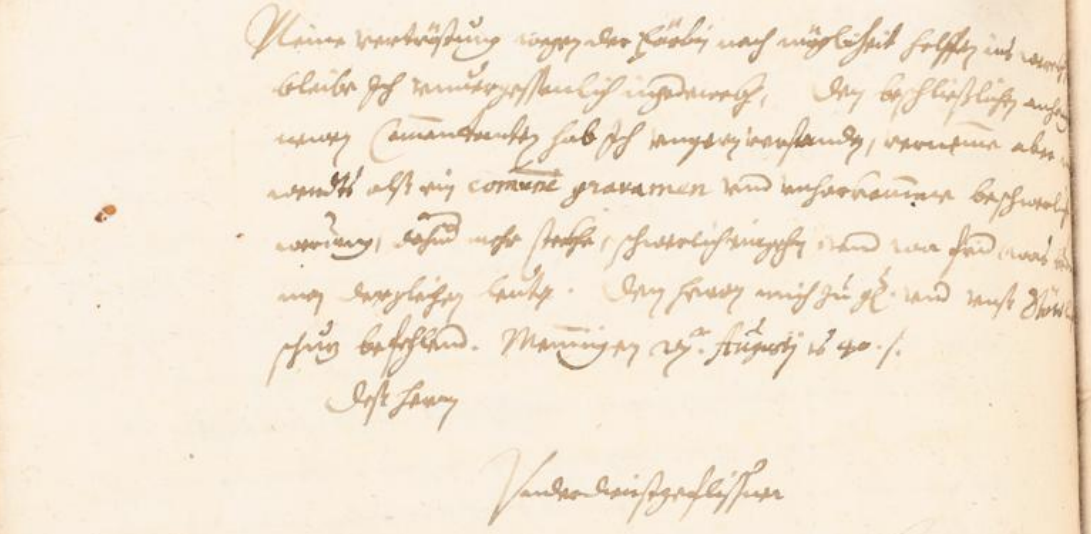
von Herrn Wenn Leiningen.

Jan

Meiningen









Den seinen Herrn Christoph Jenisch etc.
zu Meiningen, seind die nachgesetzte
Praetendenten.

Herrn Ferari und Turinetti V. Turin Dl. . . fl 350.
Herr Johann Baptista Lamperti V. Turin Dl. fl 600.
Hr Gattone Marborato von Mayland Dl. . . " 380.
Herr Teodoro Sala von Como Dl. . . " 300.
Herrn Gattone von Como Dl. . . . " 87. 50.
Herr Johann Peter Milada V. Mayland Dl. " 528. 75.

3. Zinsbuch, die Vöstische Meiningische Fundation betreffend.

Item etliche Zinsbriefe und Scripturen den Bauern

[illegible] Zinsgefälle betreffend.

Item auch etliche Register (welche im Inventario

gelesen werden) über unsere Holzfelder und

Wiesenfelder (welches alles Anno 1633. Nach-

folgende zu finden sind: Item Verzeichnis Wie:

viel Ruthen gehörig und pro Ruthen einge-

schrieben in circa Ao Volgt.

20. Holzwanze · 11te Jahrtracte a/ 1 1/2 · 2 Acker . . .	fl	42 : — : —
20. Holzwanze Feuerlohe Jahrtr. a/ 3 · 2 Morgen		60 : — : —
2. Morgen Feuerl. 17te Tr. à fl 30. mehr 1 Acker Jahrtr. a/ 3 1/3		23 : 20 : —
5 1/3 Morgen Holz Meiningen · 5. Digke a/ 13		69 : 20 : —
6 2/3 Morgen Holz Meiningen · 4. Digke a/ 11		73 : 20 : —
3 1/2 Morgen Holz Meiningen · 3. Digke, darunter aber 3. Jahrtr. a/ 0 1/2		29 : 45 : —
6 1/2 Morgen Holz Meiningen · 11te Tr. a/ 6 1/4 Acker . . .		40 : 37 : —
Summa :	fl	338 : 22 : —

Summa ziendes ..... fl 39

30. Stück Tuch 11ʳᵉ ell Laudenbr. à Juppen oder
Hosen Tuch oder Wadenstrümpfen ell messen
Heilo grob einich anderes fl 6 10

4. Stück Tuch Mindelheimer 14ʳᵉ ell à fl 8 3

5. Stück Tuch Wadenstrümpfen grob 14ʳᵉ ell à fl 6 2

3. Stück Tuch feines gefärbt à fl 6 3/4 2

6. fl. Tuch Wadenstrümpfen 16ʳᵉ ell à fl 3/4 3

2/3 dtto. gefärbt Memminger 5 Vigles ß 1

1 1/3. Stück alt Memminger 4 Vigles ß 1

1 2/3. dtto. alt Memminger 3 Vigles ß 1

1. fl Mus Boccasin Hosetha .....

4. fl Tuch grob Landau ell à fl 6 .....

1. fl dito Mutz Zänder .....

160. dtto. Flasch Alt Pantzerer 2 Vigles Landsh
à fl: 6 fl 20 3

200. fl. dito 3 dtto. Landsh à fl: 6 fl 20 4

2. fl Tuch alt Regenspurger Landsh à fl 4 1/3 .....

1. fl dito 1/2 Cron Landsh ß .....

Summa fl

Hinder Schand da: zu tragen ..... fl 1602:32:—

2. Stück Roß zu ihrer Ehrenhaft à fl 4 ..... " 8:—:—

4. Stück Roß gemain Lebenspferd zu ... à fl 4.

à fl 4. 2 Stück ..... " 8:—:—

6. 8 Stück Roß Umbschlag Laimb. à Stück fl

gesetzt à fl 5. thun miander ..... " 30:—:—

10. Reiß gemain pferd Umb umbschlagpferd

à fl 1 ..... " 10:—:—

10. Reiß grobstain pferd à fl 1½ ..... " 15:—:—

5. Reiß groß umbschlag pferd Laimb.

2. Klau à fl 1⅓ ..... " 6:40:—

1 paß Hundert Zeug außer den gewöhrlichen zu den

Feuren Zeuber auß der Stallen zu tragen ..... " 150:—:—

3. Paß mit Reiß pferd Ungefahr Werth ..... " 50:—:—

Da:— fl 1096:12:—

1635.

Item erlaubt sich Jan. Adam Hanisch da. zu Wolfen zu machen
vor den Herren Stallen in Brauhaus gesandt. Und
Abreit um Pferd mit seinen Knechten eingethan.

4. Brünl Leibfarb Meuninger. 4. Digler
pfetter a fl 5 3/6 . . . . . fl
2. Fuß Ab pfetter a fl 4 . . . . . .
2. Roß Ab. 3. Digler pfetter a fl 3 1/7 . . . . .
2. Schwarz Ab. 4. Digler a fl 3 2/3 . . . . .
1. Schwarz Ab. 3. Digler a fl 2 5/6 . . . . .
12. Schwarzer golschen pfetter Leumbd a fl 2 1/2
3. Schwarz Leumbd. 4. Digler pfetter.
a fl 3: 10 kr . . . . . .
7. Schwarz. 3 Kr. pfetter Leumbd a fl 3 . . . .
2. Blau Leumbd. 3. Digler pfetter a fl 3 1/7 . . . .
4. Leibfarb golschen pfetter a fl 4. 6 . . . .
Seuer Taxirt sich nach dem 2. stimben
nicht zum gehen.

16 Blau.
16 Rothg } Sa: 40. Kurtz Leumbd geschnitte
Meerim. pfetter a fl 3 1/7 12

Sa: fl

Jenseben stehende Ehr: Zur Trag . . . . . ℔ 267: 75. —

12. Villbrand.
4. gelb.
35. schwarz. } Ehr: Ist stramba plattier a ℔ 3 . . . 153: —: —

Ehr: ℔ 420: 25: —

Zinßer stehende Ehr: auch Zur Trag . . . . . 1896: 12: —

Summa ℔ 2316: 37: —

1635

Herrnach Volgen Herren Rötig Christoph Genossen
Ehr: alle seine Debitores uß sein Journal hinuß außzug.

Herren Hans Ulrich Jacob Schobinger uß Stall Conto . . . ℔ 5: 19: 5. —
Gio. Fra: Iriago & Comp. In Copio. à Cto 54 . . . . . 2: 59: —: —
Giosepo Antonio Hell: Carelli In Turino. a Cto 54 . . . 20: 29: 5: —
Martin Vogler uß Walsen . . . . . a Cto 54 . . . 33: 0: 2: —
Herren Hell uß Stall . . . . . Cto 54 . . . . 12: 50: —: —
Jacob Müller Weingerstromann . . . . Cto 54 . . . . 4: 7: 8: —
Julius Müller Im Zinßaus . . . . . Cto 54 . . . 0: 42: —
Jerg Furgman Castor . . . . . Cto 54 . . . 12: 15: —
Johannes Hirß gricht schreiber . . . . Cto 54 . . . . 3: 30: —
Gio. Giacome Sumo In Turino . . . . Cto 54 . . . . 40: 35: —
Herr Hans Müller uß Zug . . . . . Cto 55 . . . . 63: 22: 4
Caleb Nestorelli Zugen Bolzi Schiff . . . . do . . . . 2: —: —

Ehr: ℔ 225: 10: 3

Junior Johannes Ja: Junge Wagner . . . . . K 22
Daniel Bäcker Weber . . . . . Nro 55 157
Moses Baum mit Mindelheim . . 56. . . . 30
Jacob Müller zum Neuhaus . . . . 58. . . . 307
Hans Hans Ludwig Oswald mit Ursula Hauß — 375
Georg Hans Conrad Und Susanna Braus
Abraham Fürstenbach . . . 74 . . . —
Michel Antonio Fossa Jn Turino Nro 76 . . . 124
Giacomo Millanegro Jn Millano . . 91 . . . 141
Jacob Bschoringer Zeit Und Wirth zum
Alt Stallen . . . . . 93 . . . 21
Hans Bschorningers Wo. Leben mit Alt Stallen 94 . 204
Gabriel Feldscherer Und Mahler mit Zeit Kirch . Nro 97 . 7
Dionysy: Engelmayr Leder allhier . Nro 101. . . . 72
Ulrich Tapp mit Linden. — Nro 103 . . . 4
David Widemann Kupfer allhier Nro 104 . . . 88
Martin Bestelin zum Weissenhorn 107 . . . 93
Jacob Zimmermann Leder allhier . . . 107 . . . 26
Lorenz Hab Und gebänder mit Leinstring
a Cl. — 74 4
Summa 1006

abschlende Da: vorige Rayen . . . . . L 1089 : 1 : —
Lux Hans Vanschaubing allhier Zahlt
seinen Handschrift . . . . . 25 : 35 : —
Da: L 1914 : 36 : —

1635

Demnach Volgen Barren Geniesser: Debitores auf seinem Feldbüchlein
allegirt Ausstander Zahlen, auf Ao 35 Nota Volgt.

Mensch Hoffschlei allhier . . . . . Rw 6 . L 39 : 24 : —
Michel Nick Mengen allhier Umsetzer Herr Meisel
Herz Rathsherr . . . . . Rw 7 . . . 30 : — : —
Jacob Nick Reisch Weber im Neuen Bach . . . 7 . . . 8 : — : —
Clement Zimmel Weber allhier . . . . . 12 . . . 21 : — : —
Michel Walchly Weber Hier . . . . . 14 . . . 3 : — : —
Hans Nicolai Leibl allhier . . . . . 14 . . . 1 : — : —
Weber Zum Alge allhier . . . . . Rw 16 . . . 15 : — : —
Adolf Weber im Steinach . . . . . 23 . . . 87 : 30 : —
Leonhard Lieb allhier . . . . . 24 . . . 12 : — : —
Mathes Adelstraist Weber allhier . . . 25 . . . 6 : 45 : —
Hans Jacob Zangmeister allhier . . . . 28 . . . 4 : — : —
Michel Riedl Rohrdorfer allhier . . . Rw 31 . . . 6 : — : —
Veronica Hofmeyrin im Mindelheim . . 33 . . . 102 : 36 : —
Da: — L 336 : 15 : —

Vorstehende Da: Jan . . . . . fl 33[illegible]
Jacob Pfannenschmieden Erben Da: 34 — "
Jacob Adelspflosser . . . . . —
Hans Ehing vom Lorchhoffen . . . 36 . . . 6[illegible]
Jost Maspflaichers Erben . . . . . Da: 36 . . . 33
Cramer am: 74. Selben Uebergschrieben Laut
Urbarbuech, meist pro Anno 31. und 32. Alles
meist für Verlegen zu halten 1100
Mayr am. 54. Dann Uebergschrieben Laut Cramer
Jenisch d. Ausszug erst 1635 Jahr einkommen — 33
Da: fl 1075
Restl Cramer stehende Da 1634 Jahr . . . 191
Dorothea Pfleg am Malgan Jahr gewalt . . . 231
Da: Summarum fl 610

1635

Nemach folgen Cramer Jenischer: Creditores Laut
Journal Ausszug. Als Nolast,
Paulus Lemberger, Victorin Kaufer, Und Christoph
Hopf in Nürnberg a Da: 2 . . . . . fl 9
Jacob Mosel Cramer Ehing Mair Und Mitt
Jun Nürnberg Da: 54 7
Da: fl 16

Nobil Sig.r Gio: Jac.o ... Cla. ...		R	16:43:3
Hongaro Zollner alias Zanl vinea obligation			
a Cla. 55			600:—:—
Jorg Isidor Dr: Fabr. Jun Lindau.	Cla. 60 ...		670:32:—
Fabrin Franc.o Pagliarini.	— 64 ...		107:30:—
Mauro Christoph Nolfo & Comp.a In Ulm.	71 ...		12:13:2
Gio Paolo Marro In Como	Cla. 76 —		22:37:6:
Magn.co Und Christoph Lefen nin Costanz.	79 ...		9:47:4:
Apolonio Marsorato In Como	80 ...		71:50:—
Gio Antonio Ferrari et Gio Antonio Turinetj			
In.o Turino	93 ...		570:25:—
Giacomo Phillipe Gattone in Como	97		490:—:—
Gio Pietro Millodo Inn Millano	90 ...		461:20:—
Augustin Und Bauch Doll Dobenden			
Inn Straßburg	90. ...		364:36:4
Teodoro Alla In Como	100 ...		975:51:—
Hieronimo Und Mario Lefen nin Augsburg	—		211:29:—
Johannes Zwicker nin Mdallen.	Cla. 103 ...		1030:13:4
		R:	5639:16:7

[illegible]		K 5639
Gio Batta Lamberti in Torino	Cta 104	553:
Hans [illegible]	105	760:
[illegible]	105	41:
[illegible]	106	9:
Michel Angerer St Gioane in Milano	106	66:
[illegible]	100	207:
Bernardo Gattone et Gio Antonio Marsorato in Milano	106	212:
[illegible]		1000
[illegible]	94	47
[illegible]		124
	Sa:	K 7059

1635

Nachgehends folgen etliche Rest Posten auf specialen Designationen

Zu Jetzo Zeug.

Jetzo Leinen Tuch Leben im Engstring	Cto. 32.	L	195 : 34 : —
Jetzo Zeug im Vlies	32		7 : 44 : —
Jacob Schwartz Im Haf	33		200 : — : —
Johan Mest Tuch : Allenbigen	Cto. 36		7 : 9 : —
Johannes Zollen Allgäu	38		49 : 30 : —
	Sa:	L	459 : 57 : —
Nachgehends Jetzo Zeug Tuch			7059 : 27 : —
Lenen Hanns Jacob Manrens Tuch Vlies Im			
Verwandlungen Cento Bauer Jenisch Tuch : Handschrift			50 : — : —
Mehr Bauer Jetzo Leinen Tuch Leben Cento.			
Obligation			1200 : — : —
Verschlossen Im Grunde Herrn Jenisch Cento			
Verschreibung			700 : — : —
Item prätendirt Bauer Jacob Schiele Von dem Jenisch			
Seelig selbigen Tuch			60 : — : —
Sa: Summarum		L	10329 : 24 : —

Decretsbrief.

Zellen der jenigen Cassa Posten, so im dem Deutschzug, des

Herrn jenigen Empfang.

Ihm der Cassa ist ahn baaren gelt gt"
Verbleiben — — — — — — — 205 f
Mehr der Alte Cassa Rest acht 42, pmißt
hinzugethan worden, der wärt gt"
verbleiben sein — — — — — — 370 f
Item von Christoph Adamitz empfangen, pauß
in Cassa Conto Contz mehr — — 200 f

Ist . . 780 f

Davon gezogen die Ausgab . . . . . 1100 f

Rest. 1150 f

Deutsch soll Ihm der Cassa ahn baaren gelt
gefunden abgetretten sein.

Herrn Geniesser Ausgab.

Den Cassa Conto wurde die Mim. K. 849: 14 —
Ist aber mehr nicht als . . . . fl 78, 30, — ist dem Anschlag
Nam. laut der Alten Cassa List als 370. 44
welches im empfang und nicht zum die Ausgab
gehört, Verstehet sich dann gegenwärtigen Extract
dann die abgezogene Da der K. 849, 14 fl 3
ist aber falsch, und die Ausgab mehr nicht
als — — — — — — — — — fl 470, 30 — —

Laut Cassa Extract, aus den wachsenden
Interessen hinein bekommen, die Posten nieder
aus — — — — — — — — fl 314, 31½ —

N. B. ist gleichwol noch ein Post von K. 300.
darbey, aber kein Ausgab, sondern
nur zur Abrechnung.

Da dann befindet sich in der Mündelschmidischen
Zeugs Sag, daß von der Frau Gemahlin als,
als sie Zeugs Haushalts gehalten, sag bezahlt
worden — — — — — — fl 300 — —

Weiter wurde hiemit zum Ausgab gesetzt, die
dem Georg Kaufer, den 18 Augusti bezahlte
K. 101. daran aber wirklich nur dem obern,
weiter Extract 10. K. passirt sein, das noch — fl 91 — —

Item dem Klein Hannß von Kanzlau wegen
seiner Restanzsumm 60. fl. — — — fl 180 — —

Da — — — fl 1364 fl 1½

513

Cmel Dr

Uff Verstehen begonnen sah sich dass Innsher Verschlag der Kasta
nazgesetzt, und befund, dz Herr Johan Leinbmann, Landsmit
steinmet de dato. 6 July. 1637. albereit dmselb sah, drei
Oefen allsi gemacht, und wz noch Leinden gefund, so dz Ime addirt
wordt 45 R 59. ß. dass alles in Kassa Einhalt befund
lden in Sa. 1459 R 24 ß 6 ₰.

Item dass dz Verschlag Leinbmann, den sich Vollbauer gemacht,
selbe Unnötig Zuthun, dan Herr Leinbmann, einen Neuen Zu Verfer-
tigt, dann er den Vorsin Vollbauer sah, dessen bald ein
andrer gemacht.

Dauser die Jungs 2. Posta als. 90. und 100 ß. so Unbegreiflich
abgezog wordt, ist dmselb selber kein Zweifel, sondern Ihsah
Einsist von dem und Rumpsta, dz Jmsn. dieselbe vielleg Bezahlt
Ja die Klmer als Jung Dauser Posta, die sie auch wohl gesetzt wordt, selb.
101 R Imi. wer als. 1. R Lemig in Kassa als ob Gemeldt,
und Nemlich 1458: 24. 6. dass Laimdt ab Steil mit Zuschuß
sah.

Dissel ad. 1. R mehr ist setzo die Sa. die in dieser Stiff gesetzt,
wo dss Leigt sey 1 dz mant in Branche Kassa sah.

Wann Ihre Dr. mehrers Unnötig dadurch, Wille dss Ihn
gar gern Leinden nachsehen.

F

Bericht über die 8 puncten.

1. Weil sie jedesmall 14 tag hett die sy und ihre sachen gehabt, als wendt sie fürbracht und selbes wasser weil lay gemainiglich 6 wochen für den ersten termin hergeet wenig müssen.

2. Darüber dann die acta so weitläuff, und ehe dan dise die appellation libell von wegen der sprüch, und appellationis deserta nit gantz wohl verfertigen mögte, hat dises eher nit für termin verfahren werden können.

3. Und weil eben darumb, weil die acta so vollkommen, und einer ausführung bedörffig, der aber Jegkheil selbige bestanden, alle besonders selbe, wendt sie bemelte darzu gehören, und die vollkommen seit zu specificiren sey. Demnach und weil der tag Gebuertsbrief gestorben, der ist dergestalt beschaffen das ihr 75. gewesen, das aigentlich aber, dann bey der 7. puncten anzeigung beschehen, ist nemlich verstand oder damals ein, herr, oder seine Lehengemainsherr übergeben, alß der nicht die schlüssel aufgelegt, dahingegen die dann jetzt auch modificiren, da declariren wöllen, dann nun selbigen schrifftlich bey datum, da sentation sey, so wendt er oder der tag sey, der selben die schlüssel aufgelegt werden, dem wendt meines verstand er nun schon jetzt tags die schlüssel aufflegung und seine vermög gelegen sey, weil die nicht selbst da sein.

bekommen müsse, das die innerhalb der [illegible] müssen aufgehebt.

4. Ob wol nicht alle gläubige sich der appellation gebrauchen, bleibt doch dem ehrn weisen Rath [illegible] weis, und weiss man fast nüt von den [illegible] die unlangsten aufgehebt, ehe ist jeder [illegible] raümb zuhaben, das die der weibin wegen [illegible] lassen wollen. Die Vollen haben wegen jrer vnd [illegible] signirt sein bella, nicht [illegible] die weibin, sonder auch andre gläubiger [illegible] mein zuerwarten gehabt, und hätten dann [illegible] mittel verstand, jnsonderheit appellirt, [illegible] aber so vermeldt jhren jedoch Voller sich [illegible] beser, und „Vlrichen mann, welches in mann gläubiger appellirt, von jnnhalt nicht appellirt haben, weil es allein wegen der jenig appellirt welche die weibin verfolgen, derowegen jhne Vollen auch begreiffen, aber noch ein particular interesse haben, wegen dessen Leidigen auch appellirt haben, wenden sonsten nüt pflichtig wird haben, bleibt also bei [illegible] es verbleiben.

5. Der weibin beschaffenheit, ob sie ihr jnnbringen wenden das jhres zuerweisen sein, massen [illegible] klar dann in dem alten Contract d. [illegible] gleich verstanden, und viel dessen producirt worden aber das vorgebrachte genehm.

6. Und alles jhres noch [illegible] Vollen gefallen [illegible] sol man bei der inventur angeben, aber nicht

ficirt, wie weil sie bey selbe, dessen bischöf bey, der bey mündlich gespild inwendig war, selbe auf der, rau, weil die weibs last abwendig mit befüsst, und die Curatores so weit nicht gestehen, ob wenig sie selbe sachen nach die Ehelig befinden, und der Curatoribus abgehen sein dennoch Zuwachsen.

7. Eine fernere punkte ist von grosser importanz: dann so die weibs vorgeben, dass die nicht ver, einstant, als was sie begräbnüst und zu widerlegung erfordt, und darmit sinnes steh gegeben, dass man sie dass wenigen sein müsst, sintemahl die weiber sätte andüten sollen, dass alles über die begräbnüst gegang, aber sat die geringste bar, schaft bey der inventur nicht angegeben, auf die man sie in spätter selbst benegtig vorgewiesen, mit dei, nen wort, meinet ofalls, brauchwerkt, dardurch die dann nicht allein wird sie eines anzeig, sondern auf wird der in der Gerichts ordnung vorgeschrieben eint gröblich gehandelt, und einmanche dergleichen, welche selbst anzeig gemacht ist, dass sein, der selbe übergeblieben, und sat die den Curatorn nie bey Rechnung gethan.

8. Schwerstand seinen Ehemann beerbigend weiss sie besser, den sein Hingang selber nicht dass sie obligation oder bekandnüst des boo selben einkommt, sind vermeint es sie allein mündlich dise sume dürfen gesagt werden, wie denn sein Gerichtsend sich auf diese manier nennen lay,

Und

Urtel

Bericht,

Dis ist erst nachsagungen wolle, und darüber beyder
seiten appellation, wie unter weibs gewesty, der
von disen der Jenischi Ordnung gewesty, anzeigt
Land Fürsten, Burgers und Gemeinden ursach Jr
Meinung schreibty, sparzirt und erzelt wer-
den, das die der Jenischy nach beraits beschehner
Inventur, bey nechste zeit für die burgy, und
so ty beschlossen gemachte, mit disen beschlossne
Laden, so stehe sicher gemachen, Jedwelchy gegen bey und
verstrauet, mit wemelchy, die sache selbs kein
wenden einen sonderbaren verbergen, anmasse da-
burgy die vermeint ein gemein /. welche nach bey de
der Jenischy sind, und der ganz Practica
Jre Mansuetsch mit der beibringung gezeugen
schey /. müsste selbige endlich finden, sab sie ty
selbe Laden etwan Jr einer einbrassh machen
lassy, und stehen gerumet. Ehren ty sait
aber gemelter sab die selbe Laden dann die
angst widrums abgeben, und durch ty andere
wider gemacht, mit Obgelichter Obrigkeyt
E. wissib alles, was Ney dreyen besten.

Disi sab wemelter Jacker gegen seiner gehaim sab,
dass dise Knechte alle, alle die wegen gesetzt,
und arbeit geben werden, wenn sie kommen und ge-
standen,

Decreta,

Jury, Sachs

Stadt Hailbronn [illegible]
und [illegible]

contra

Ausschuß [illegible]
Statt [illegible]
[illegible]

NB, wie bleibt die
sach, wg. Pfäffel
sung in der Mauer
ordnung [illegible]

Ich Amadäus Lebolt, Burgrave zu Lindau, bekenne, mit diesem, meinem offnen und öffentlichen Brief, vor Jedermann und Menniglichen, insonderheit aber vor Herrn Jacob Philipp Hattorn d. Rechten, vor Theodoro Dalio, vor Herrn Peter Nikolai, Herrn Ferrari und Turinetti, vor Herrn Johann Baptista Lamberti, sämtlich Räthen zu Mayland, Como und Turin, wenngleich ihrer mir von diesem Herrn Gesandten Marselli Excellenz, mir ertheilten Aufgetragen, worinnen demselben wegen ihr weiland Churfürstlichen Durchlaucht, Ferdinand Carln, Herzogen zu Mantua, Montferrat, Fürsten zu Guastalla, Grafen zu Rethel, Mercoeur und Charleville, Marggrafen zu Maran, Herrn zu Arches, Charleville, Mezieres, Gonzaga, Rhetelois und Arches, Pair de France, Ritter des Königlichen Frantzösischen Ordens, Gouverneur und Lieutenant General in Champagne, Brie und Berry, Obristen über 100 Mann zu Roß und Fuß, Obristen über die Schweitzer und Grauen Bündten, Obristen über die Leibgarde zu Roß, Obristen über die Leibgarde zu Fuß, Obristen über das Regiment Picardie, Obristen über das Regiment Champagne, Obristen über das Regiment Navarra, Obristen über das Regiment Piemont, Obristen über das Regiment Normandie, Obristen über das Regiment Rambure, Obristen über das Regiment Rambure, Obristen über das Regiment Rambure

appellation Jemands beschehen soll, gegeben haben,
und weder also namentlich benannt, und meine
nachgesetzte Handlung, thun und lassen, dass vor,
peinlich in meinen obsteht, recht und unrechtens,
eins, drei und aller Gründen des Rechtens, praeser,
tim satisfactionibus de iudicio sisti & iudicatum
solvi genugsahm, und ferners gehalten, bey ver,
pfändung ihrer habe und güetern, soviel deren
vermöchten, Ihr nachkommen, gab sich dieser gewalt,
damit mit meinem gnädigen gebietten gehandlet,
und eigens standts gestellt gehorsamet und er,
scheinen, Datum in Eilandt den fünffzehen,
den Octobris Anno Christi Eintausendt sechs,
und dreissig.

L.S. Ludwig Scholl.

Copia Urkhdts
Herrn Conradj Hohenlohe
Anno
Johann Widemann, Burger
zu Mayntz, von
Ao: 1616.

Herrn Gerichtschreiber
d. 29 Novembris Ao: 1616.

f. 3.

f. 4.

f. die schlüssel

f. 5.

ff. 6. 7.

f. 47

fol. 48

fol. 49.

fol. 51.

f. 52.

fol. 69. —

fol. 70 – fr.

fol. 71.

bl. 74.

bl. 75.

bl. 76-77-78.

bl. 85.

fol. 90. ohne pr.

fol. 107. v. hg.

fol. 130 / 24. [illegible]

fol. 132-133-134-135-136-137-138-149-140- [illegible]

fol. 143. † [illegible]

fol. 146. [illegible]

fol. 147. & 149. [illegible]

fol. 152 & 153. [illegible]

fol. 155. [illegible]

fol. 156. —

fol. 156. —

fol. 174. in fi. & fol. [illegible]

B.

fol. 210 – fol. 239 [illegible] Duplicaten, [illegible]
bis auf fol. 238. inclusive
ord. fol. 234. – fol. [illegible] Dorothea [illegible] Müller, [illegible]
[illegible] fol. 235. folget – [illegible]
fol. 241. folget [illegible] quadruplic,
fol. 244. Allegata [illegible] Dolberb, Clagte [illegible] 140 R, [illegible]
Z. [illegible] B. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
fol. 247 folget [illegible]
fol. 252 & fgg. [illegible]
fol. 257. & fgg. folget [illegible]
fol. 261. & fgg. [illegible]
fol. 268. Z. [illegible]
[illegible]
fol. 269. folget [illegible]
fol. 270. – fol. [illegible]
[illegible]
fol. 273. [illegible]
fol. 282. [illegible]
fol. 282. & fgg. [illegible]

fol. 319.

fol. 345. ja recte

fol. 389. in f.

f. 143. post

fol. 144.

f. 145.

NB

f. 660. und all. sc. scripta [illegible] Hans Ludwig. Osswalds
der maßen dahin f. 690. L. [illegible] anmerkt,

Extract auß den
Manualischen actis

fol. 1. ist d. tag, an dem die schlissel der Statt Wr. auß
der hand worden, nicht Vermelt: ob schon fol. 4° einer sie,
Vermög Statt protocolls, die schlissel
Vmb empfangen, Vnd
von burgerlichen, von d. Statthalter angenom-
fol. 1. — si. setzt die Statthalter die schlussel, einer zu. sich
selber verwahrt, damit die creditores, mit Vorsatz
Vnd alienierung d. güeter nicht beschaidt werd;
fol. 2. obiect sie sich, die Statthalter schlussel übergeben, den
creditoribus gemeiner stand worden,
fb. obiect sich Johann de Vmbrail, als man auf die Eyd-
Vnd ehrenleuth. Vmfrag erfordt worden.
fol. 140. und dort, die zeit d. schrifft, ist ohne Vrs. Vr
dem und beisatz worden, damit nicht in längere zeit
Vnd, da d. dort der glaubige stunden, mit d. Vr. ver-
schafft nichtsmehr verstanden werden möchte, v.
allen vnd jeden gutmainend vnd standes gegen vnd
sich. Vr. mehr alle in dem stand, wie sie vorher, Vr:
lassen, gelassen worden,
fol. 159. die, so vnd andere sich beschwert, gesprochen,
nach dem das erwolgt gestanden, vnbekhommen v. an
dem principal stuck manchfaltem vnd, aufgelegt
fol. 160. sogt die gantze gemain, d. sy bessern sei in etlich,
wes darmit in d. Vr. Innern hauses nicht, v. eingezogt,
Mach Vebrigs hab d. Vr. d. gemain, ohne Mittl zeit,
fol. 47. d. ritte, nicht fortigen; sie wollen aber sich dar-
nit bestehen wollen.
fol. 46. — si. Vebr. hab vnser herrn, d. v. alte christliche
haushaltung in die hand sein bestand haben, Vnd
einhelig annemen, d. alda die gute, die glaubige,
Vnd den glauben erhalten werde.

Q. ob die Cosslig gut, Vnsern d. Vr. Herren v. ad
reuisen werden,
fol. 463. hatt Mart. Yuslig selber für, sy Vr. gnedig herrn
weren, die wittib nach dem leben, der v. Vr. Vr.
für 866 fl. 40. sy, vnsern empfang wie pillich

Man hatt die vorige Vrsonnste gedunt, Q. petita,
inserirt
Q. ob sich die weg- vnd Vbermuetigen, vnd Vnfrom-
Q. fol. 75. stehel v. inventario, d. ehrliche Vr. L.
fl. Galle sein, ist ad acta Vnd
x fl. von der Vrlaubnis obligen per 600 fl.
fl. Als sie nicht de Capitulo [illegible] fol. 51, ist die sach von L.

Edel, Veste, Ehrnveste, fürsichtig und
Weise Herr Praetorius, Burgk Herr
vorsteher, auch sonders gunstig lieber
und getreuer Schwager, sonderb[ar] g[uter]
Schwägerschaft freundt.

Nachdem mir Herrn Christoffen Lossen
E. Ehrnvesten seligen, ehe andern Herrn
tag angesetzt, und bestimbt, und sein
Fürstlichen Gnaden nicht, Frl. Virginia
geborne Herzogin nachsten Montag
Ihre Vorfahrt, und Dismahl Ihre noth-
wendige Klag Schrift zugebracht, dar-
bey: und andern gnädig Herrn gewisse
Zusammenkunfft, alle gibt Ursach
Ihnen hiermit zuvor Ihr E. W. Ehrn
Ihre klage weiß zuberichten, dach
Ihnen mögen andächtig aufgesetzten
Landrathsabschiedt der gehaltenen Herren
Ehrnsteig 1600. E. nicht allein, alle
ein Landrath gnädigst nachrichtlich zugebracht,
sondern Ihnen auch hier Ihr der Frl.
Wittwitten, Landtagen Herrn Vormündern
noch einmahl Schrift eigentlich

Gleichsam vermög vorangezogener
Landtshandvest, in der Zeit nüss
vorhanden, ihre Fol. verleib auch
von ihrem Ehemann St. N. so wohl ein
weibertag als morgengab vorbehalten,
und assimiliert worden.

Dann auch nach der verweisung hierüber
mit den gemeinen vorsatz stehen an
einander klagen und Laut von Herrschaft
ordnung, so noch jährlich: allen andern
vorbehalt und paraphernal gelt, nahrung und
mit dem weibertag, was auf ihr morgen
gab nun mehr verlohren heuten gleichen
judicaturen adjudicirt, und so dann mit
seiner gemahlin was, nach allen andern
klägern ordnung privilegirt, und
der gestalt zuerkennt ist, daß von der
verbrannten fahrnüss und gelten von der
fol. Weib vorhanden und ihr zuerkennt wird sol-
lest gemäss, auf was nach dem
klagen verhältnüss vorhanden, ihr alles
des ertrags allwegen und ohne zweifenlich
zuerkannt und adjudicirt werden solle,
alles bis heimit auf [illegible] ihre
sohn der fol. Weiberlichen theil alles seiner
zeit, und der künftigen endurtheil,

533

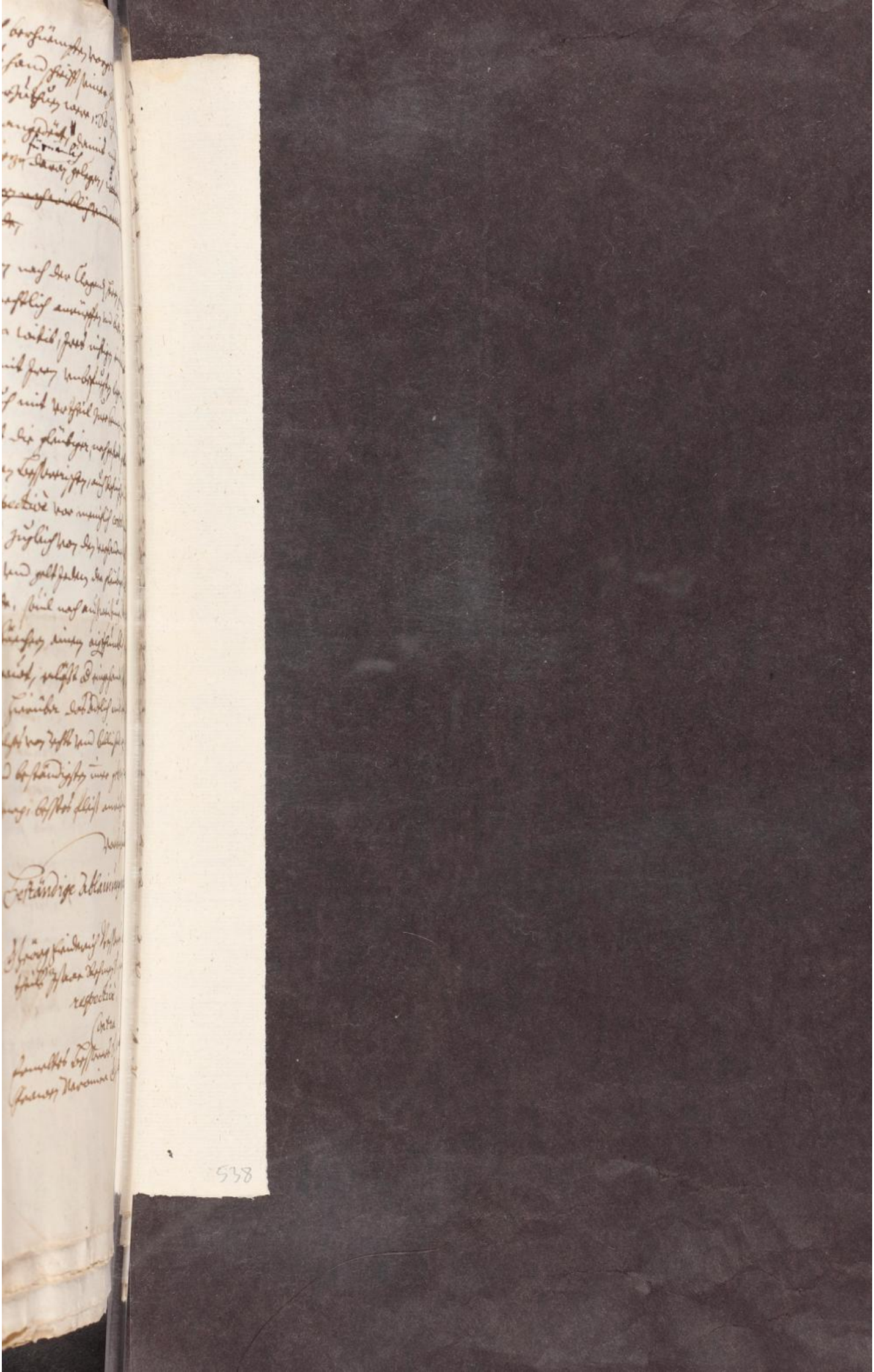
Edel, Veste, Ehrnuest, fürsichtig und weise Herr
Statthaltere Burgkh Nennsperg, auch andre Herrn
Richter und Beysitzer eines Löb. Stadtgr.
nicht allein günstige Herrn.

Nach Ehrung gebührlicher Dienstbarkeit E. Fürsichtigen
weisheit, Herrn Nennsperg, gebornen Ehrnfr.
Herrn, Namens Burgkh Clag: wendt wer
der Clagenden Herrn gläubigen gemeldet,
Lmaßen die gleich (allein vorgehaben, daß
nicht mehrere massen) seyn Ehrnuest E. wood
fürnah: und auch nichtsdestoweniger gebt, neben
angedeuten nachstandigen und schuldigen,
lich zugebracht, und dasselbe albereit vor
meinen sätten (bei nicht und mangel der bestim,
ten Documenten nochmals geschehen) Dinnst
bei dem in angedeuten Clag nicht allein sol,
den behauptet, daß die bisherige tägliche
und wandelbliche Zeitt solches alles Ehr, auch ei,
nen Löbsamen gemeinen rath seinigmassen, und ge,
bührt habe, mit was den vorgemelten, den
nöthen nicht verlust nachgetrachtet werden könne
(welches auch den Löbl. die vorlassenschafft nicht
gemeine Inventarium genugsame Zeugnuß gibt)
sonder auch dasselbige für genuglich be,
kannt acceptirt, allein Löbliche und redliche
liche aber in dem Ehr dergestalt einkommen
gestalten begwissen, daß in gemein redlichen
rechten (Dannoch ist auch manch genugsam
kund und offenbar, welchermassen der Ehr-

vorgenommen, sondern die verlassene vnd cum bene-
ficio Inventarij angetretten, vnd protestirt be-
dey, das die verlassene schuldt jederzeit nicht ver-
bunden sey weiter, vnd somit die verbundene
Eydtspflicht ausreichte: Vermeynte derowegen dann
nach bezahlung der verlassten Rechnungen schuldt, sich
mit fuegh desto weniger ausbeuten zu dorfen,
weil, dass angemasste remanentz ad fürgebene
vngewisse (dass manch von der fac. Rechnung nicht
weise vorhandten were) f[ür] nach richtung sey,
dass nemlich noch vorhandene Widdtgyssche
Inventarium vnd was dergleichen mehr sey
nit anfahl zustendig were.

Ob dann, zum dritten, in der Eydtspflicht fac.
nicht remanentz liquidation nach der
angezogenen formul begriffen sey, oder nit,
ist der beklagten bedenckens, dergleichen
inventirten sind nit gefunden worden vnter
den verlassen scripturen bisshero nicht gefunden worden vnter
welchen dann vermuetlich zu finden seyn
dass nemlich die Clagende sonsten Curatores
bonorum, dass verlassene Widdtgyssche Concurs bonorum
sind fürdlassene scripturen, sie vidimus nicht
generaliter Leutung vnd Eraygnuss Eydts gethan,
dass dann die fac. nicht remanentz begriffen,
da dass vermeinte sonsten Curatores vnd der-
gleichen genauer vnd angesprochen, vnd solcher
bericht vnd nachrichtung gefolgt worden. Vnd
wann gleich mit allen dingen also, sondern auch
dass

537



mässigen gretwaider stanssung allhie
beraitet, sagt alwegen klainzlich, das
dem Vol. principalen darzu schaden oder
sonst mitnachly beygebracht, das
aber dise haubtsolige zeitung schon
mögen allhie bissanhero vorhanden
gewesen Rast zeigenamen, sonder
sey solches allain von schon clainodien,
silberkleidung, wild und anderm vorgebra-
chen mobilien, gemeint, und zu verstehen
gewesen: dannenhero die kain
ungrund gründig sein kenne, dorauf
sie sich wenigsten mit schonen rai-
chen und raichen, warum ab der hungarischen
schaffen, und andern schuldigen, und an-
schuldigen kain andern respect sein sell.
vorhanden wurden, oder die hier schon
angezogen. D. der und dorth, dise mit er-
zelung rai[illegible]chen, und dergestalt ver-
gebens sorgen, das die anziehe dann
schon nit anderst zu verstehen erfolgen

Ulrich mag mag ab, sie beugen, bringt auf die Tafel, Tafeln, Kinnerische Klag bleibt mit, darauf man die stell genommen, gibt auf Ihren, darum Jungen Ihr, vil stellen darnach mag beraiten müsse vor, genug.

Wann die gleich seine Inhalt Inhalt Be- schaft wündt dass und nach dem so er- gebraucht, dann vorhan- den, was von das Handel Leute gütt und vorhanden wann sie wid gütt. gehaben, und entstehet werden mag.

Wann / welche Schuld / warumb und wieviel sey für Rechnung zu halten / was
neu sey die Leistung / und an welche gepfleget den Zuhörenden / möchte und
vielleicht nützlich schein /
die gemeine sey /

Weil die Inventari
nun nächstens der
Cap[ital]versand
gewesen / ist Zeit
nützlich / dasselbe
wieder bei dieser Zeit
zu machen in Schulden
zu reden / und den
Raum gemacht sah.

alle sonsten gemeine Mitgebelasten
die Landschaftliche Schulden abgezahlt
und Disladirung / credit Landschaft
schaffen / aufzunehmen /
wann Landst / oder Landes gefahr / auf
Landschulden / nicht genugsame
haben / anhalte.

Wann nun / wie gar nicht geständig
sein / was die Verantwortung / respective
aufgebürdete Landschulden gelten lassen
kann / daß die vorhandene Schulden / oder
von der Landschaft gemacht /
wenigers daß von den Jenen
ganz wenig Landschaftlichen / allein
darauf gebraucht worden: Zu dem
auch / und wann gleichwohl einiges
anderes / dasselbe anjetzt die gerlegte
Schulden mit sein / zu der Landschaft
gebrauchet / und verwendet worden
wären / so haben doch solche einige
Ausgaben und auch einzige Zeiten

Wann nun dis mir: ob Land Obligationes
in der Landschaft eingebracht worden / ist dan
von Rechts wegen zu ersetzen / das mehr von den
Jenen gute / so auf obliche Land Obligationes
weiter verbraucht / widrumb seinerseits nun / und
den weib zu stellen / ob dem abgang und mangel
mit vergünge /

542

[illegible] admitti possit. Nun
aber [illegible] D. [illegible] der Herr Herr
[illegible] man auf [illegible] weitere Con-
[illegible] Tractaten und den Lunga gemäß
[illegible] Tal gedacht: und andern gut
[illegible] Verordnung, und von den ab-
[illegible] D. [illegible] zu schaffen.

Weil [illegible] wird ordentlich weiter stre-
[illegible] Tal [illegible] Oesterreich an der Ratification
[illegible] Graf [illegible] D. participirt, Dissel-
[illegible] Verordnung der Ordnung, dann der
[illegible] Tal wie auch [illegible] vorgegangen,
[illegible] gemeinsten Heiligkeit gemacht, und
[illegible] Friedens und Vergestalt [illegible]
[illegible] Tal, das die Dissolution der Herr-
[illegible] gänzlich [illegible].

Welches alles nun und andern der
[illegible] Herr, so weit [illegible] Herr
[illegible] und alle [illegible] weiter
[illegible] und [illegible] lassen.

[illegible] ob [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

bleibt in nomine Domini, dasjenig auß d
beiliegenden oblation, si quid fuerit etc:
auß vorigen bleibt mir obligant zu verbott
außlig[en] ausgeschlossen. Bustey aber alle
noch[durfft] vorbehalten haben will.
Nobile Judicis officium hoc et modo ut
melius implorando.

Mündliche gegenab
lärung.

Samstag Bl. Verwirk
Georg Friedrich Lorch
und B. Friedrich Bohn
wider

Die abwesenden Besitz
ausgegebene Masse
Gläubiger.

Samstag den 2
gerichtl. Vol. 10 Bl. 6 ad
protocollum wider die
Bl. 27. hier gelöscht.

extraordinaria restrictio auf die
allein, mit denen ratena
sqq. verbis (auch von den vor
vermögen nicht versorgt noch versichert
den thun) nicht so nicht bestehen
vorzubehalten werden thun; Deut.
ihre der Mutter, ungültig, Jedenfalls
bilia (— — herab, weil sy
ist dann, wie sie in hierher Cl
selb behalt, vorhanden ist, —
welcher aber die inventur nicht
setzen, und ein separatorium, wo
lich sein selbe, jedenfalls wurden ist
von der inventirten massa, die
(sed non de jure) dieselbe, was
Dieselben wären, —
— die dass kann —
eine richtige abgetheilte
Dann sei aber wie ihm wolle:
ersteret, an andern, auf nicht
Mutter ab so anzu verstand
restrictiven, absol, es sei —
competent sie über Clausulen, Mit
Kleider & andere mobilia, die
heits, und Verfügung derselben,
sie festgesetzt, & demungen,
entweder impari marito con
wohlmüglich nubiret (
— — — & sei
Verwerb & seiner Freiheit abzu
& Testand, gar nicht verborgen
aber der Gewalt, die gewöhnliche
arm & übel thun wird. Es
gültig Testamente vermöge, (
Gehalt, & der gleichen verfügt
nicht respiciret — und die
sicherheit gebracht ist — andere ihre,
— — seine Kinder vorgesetzt
behalten; Alles, was folgts, ist
weiblichen Frechheit und weiterer
— — — — Vergehung
— — — — —
sleicht verlustig gemacht hat.

Mulier enim sciens prodigum
viro impar vel prodigaliter sumptu
aut etiam antè obærato, matri
um contrahens, perdit privilegium
dotis (& multo magis paraphe
rum de donationis propter nuptias
Gail 2 obs. 84. quia scienti &
hi non fit injuria, per
decepta non decipienti, obligat
donanti mulieri secretarius

a Clausula, Derbindlichkeit
b dergleichen

c nichtsdestoweniger,

d selbe — ultro

e

f ob willig

f probare consetur mores
mariti, quia
Figuia ob inopinatum, mariti
non ob previsam & cognitam mariti inopiam; matrim.
vigesimum; adver.

contradiction d gelibt beleiben
Jan gesetzt, in studir
acceptiert, dz die fr. Wilhelmin theil
Cöstliche mobilia, zum theil, dz sie
gethan, es wär lang nit gsin, hette
kommen; Dz ist doch darum nit
nicht erfolglich, dz sie gleich zur Zeit
bekleben; Sondern vil mehr leben
dz pflicht anfangs gleich es kommen
erst die ansetzung d gläubiger er
/ternal die fr. Wilhelmin dz benem
rium repetitionis
ergriffen; [illegible] mobili
stands [illegible] gehören
aber pflicht nicht erfolgen wollen
fall sie [illegible] die angriffen
der Comittenten gelt es mehren
hus von dorfen es ihr wol darin
lassen; im mindern, dz sie,
heimlichen ausbringen dz sie, ihre
mobilien (welche sie in ihrer Cl
[illegible] einen geringen rest wer
es in dz inventarium nit
geben) wol selten befallen, es ihr
paraphernalia, donationes propter
dz [illegible] den gläubigern ausfol
den wissen wollen, [illegible]
bestendlich, mediante justitia, nit
folgen wollt.
Derowegen, weil dz ding ihr sonder
fugium [illegible] und [illegible] ergeb
liche [illegible] bericht des Verdorbens
(Nämlich, dz ihr theürer sie seine M
gesellschafter unterschiedliche schulden bi
zahlt) under vermöglich, was sie
inventario ersteinlich; Aber wol
abkommen ist, dz Vogtherr (wann
sten dz länger ehe selber gehalt) sic
erst da seinen eigen schulden schuld
erlede sein besse vermögt, ja über
mehrers bestellet haben.
Allermassen dann auch erst bilhsyg
inventario einkommen sie erzeigt,
Weil Vogtherr [illegible] gar klein bi
dessbrief; sondern allein was sie
mehr darein begriffen:
dz
der frau Wilhelmin desselig gebo
ren, hierüber es gleichwohl theils
zeit nicht wenden erklegt es an

dz

p mobilia

p [illegible] mobilien, esp

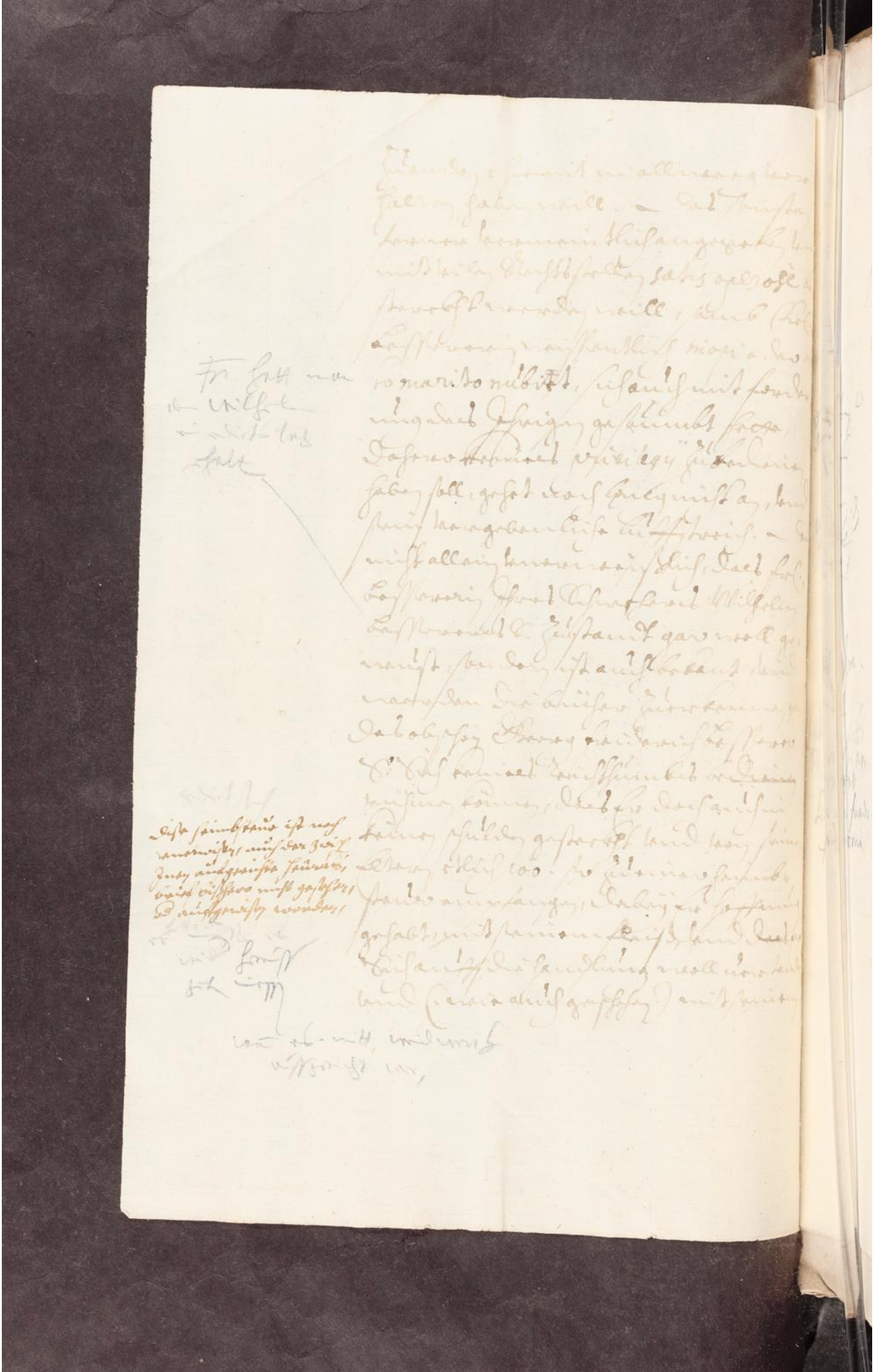
p [illegible]

p [illegible] Theil [illegible]

stehen darumb,

p [illegible]

p [illegible]



Edel, thomesser, Ritterlichs L. Ulrich Herr Mattheus
L. bischoffs Verweser, Domherr zu Basel Herr,

Ob wol Ihr gestrenger Ritterlicher Anfang, der eine
Ihrer Ritterlichen Abfertigung Schrifft, die Ihr Herr mit Schaden
eigen bleiben wolte, Ihr Ehr reden wolte, Item
ob er, in seiner Antwortlichen Clag, bey angebung
Ihres Ritterlichen Zuspruchs, Ihren Underthanen para-
graphos Reichs Ordnungen von der Execution Ihres ersten, Ihr
praedicatum Ihres andern, Ihrer Ritterschafft, auf
Ihr wörtlich (allen) nicht Item paragraphos setzen
werden Item: Nachdem der Ritterlich Clag bey
Ihrer stab Ihrer Clag, diese Reichs Executions,
selbst wider Brechen, L. Ihr Ehrenfest mit Ihr führen,
Ihr er dann, Ihr führen ein ungehorsam Clag, seine
principalen sondern allegirungk in einer einige
Cobiss (vel multimembrum) provocirn gebracht, L.
rationatû seine, ohne einigen abtrag, abgetheilt habe,

Item dem er erzehlt, Ihr sie sein pri rationatû
seine erzehlt, Ihr sie, ein Ritterlichen Zuspruchs
Ihrem Theil, über die 2400.
R. an baarschafft bei Ihr stehen, Ingleichen:
Item nicht ein silbrige mit Wehrlin mit (L. alb in Spere
ein silbrine Kellen, 2. Item band, 6. Ihr silber-
ne Gürtel, ohne ring, 1. Ihr silber Löffel, 3. Ihr
Becher L. ander mehr (silbergeschmeid) weder ein
silbrige Verehrung, Kettlen und, messin, Kupfer, L.
Item Ihr ein Leyhire, wenig Ihr Gebrauch, L. der:
gleichen mehr mehr von Ihren Verwandten Ihr mehr
ererbt hab: Sie aber der Zeit Ihr Exspensiones darumb
abgenötigt sein, weil, beid, die bisherige, reichsleise
L. Underthänige Zeiten stillest alles, Ihr auf einen
Ihren Ihr Ihr gestalten Ihr Ihr einen Ihren, auch Ihren
Ihren Ihr Ihr Ihr Ihr nicht erstatt und mehr er-
statten werde Ihr.

Allhie judicirte vor judicirte Ihr, ob diese Ihren
Ihrige paragraphi L. diversa praedicata seien
wie sie Ihr fingiren, Ihr ob sie nicht ein
offenbar diese narrata ad probanda, einen einigen

Romen Fürderlassen habe ich nicht.

Nam qui de bonis rationem reddere obnoxius est, eorum quoq. inventarium conficere cogi potest Myning. Cent. 2. obs. 93. n. 4. Et bonis conficiens inventarium de bonis defuncti sub praesis praesumitur. Befehlung auth. sed nov. testator. C. ad L. Falcid. ubi dd. communiter, cum rond. text. quae praesumptio, cum alys fundamentis allegatis coniecturis & verisimilitudinibus, [illegible] in Reuss bit unus probandi aut minimum [illegible] radi, nihil in bonis defuncti fuisse, [illegible] probat. lib. 1. cap. 8. n. 9. & seqq.

f per allegata ex

Zu dieser Christen, Ehrn vnd gläubiger Ihr vnd [illegible] sein Hierorige reputation streitt, diese sollen [illegible] vnderhalten; Ist lasst einen jeden seinen [illegible] existimaturem ermessen. Aber in diesen [illegible] die Verlängerung. Ob die fr. Bassomiste [illegible] jemal einen rechtschaffen Bürgermeister [illegible] pretendierten Zu diesen [illegible] Catholisch, weil sie [illegible] noch bisz auf den heutigen tag, den Bürgermeister [illegible] suppriniert) erkannt, Ist ob sie nicht, da sie [illegible] den selben erhalten, damit sollte, damit sie [illegible]

f freywilliger

wegen ihrer dienste für ihren Mann, wegen [illegible] mit Verthümb vnd vnfall Zu brauchen etc, wegen verrichtung Evangelischer Predigten [illegible] abgang, ihrer profession Catholisch gemäss sein, Catholisch aber nit dann nur Verhalten [illegible] gläubiger vermögen Zu wissen Zu geben sein [illegible] Darüber vngerechtigkeit Aber nicht desto [illegible] weniger, wegen continuation & alimenta, [illegible] Catholischen Pfleglen, Ist captando lucrum, & [illegible] nemen etc gläubiger, vnd Zu damno [illegible] Do Kilian laborirten, nur dass Rom, Ist in [illegible] trium die Obrigkeit etc ihnen grossen Respect [illegible] continuiren thue: Darüber, in omnem [illegible] tum & pro tutela necessaria, die nothwendige [illegible] die beyden bürger ersamal Zu reserviren Ist [illegible] allen nöthigen darmit die beyden

f sicut lamentationibus & transversationibus iniquis,

f gläubiger Zu vnd, praetor (Ist bisz, vnd gläubiger vnter abwesen, Ist ersetzen: dass, die ersetzen & bürger nicht Zu ad bürger nöthigen & dergleichen nicht,

f sicut quae ulterior sua

Der Hochlöbl. Landschaft, Vorsichtig und Weiß Herrn Mathaeum Rudolf Sonnerer, auch andern Herrn Richter und Verordneten Landes gnädige Herrn.

Ob Hochl. Landschaft Privilegien wider eine Ihro angebohrne Landsassen jüngst Vorgenommene Beschwerungen Exemption, alles Ihro Landsassen von Ewigkeit erlangt, und Ihnen allen 68. und Widrige aber nachmahlen Generaliter verbrieffte und bestätigte Freyheiten, Gerechtigkeiten, Herkommen, Gewohnheiten, Ordnungen und Gebräuche, auch Verfassungen, dann Vorfahren, Ihnen Niemand nichts Neues auferlegen, Sie Niemand nicht mehr als Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Landsfürsten, Herrn, Herrn Maximilian Emanuel Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Ihro Churfürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Churfürsten, Herrn, Herrn Maximilian Emanuel Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern,

wahr und herabkommen gut gewesen, specificirt, liquidirt, und dan anfangs die sieben ordentlich gelagt und gehandelt habe. Demnach sonnen klärlich ersehen und das gering wie die andern, und liquidirman nemlich und, sind gesalzen und allein die nicht mehr benandes mobilia haben lassen, also hab die auch eingangs der Lag die eingebrachte mobilien dan andern und gleichen und dannenhero nicht allein zusammen gefasst, sondern im Zweyten nechstfolgenden paragraphis begriffen: wie die dann auch in gleichen, und gleichlich paragraphi interpungirt und die dem letzten paragrapho gelagt wurden, das gleich allein namlich die mobilia, die ehelige Leuten dahin einen gewinnen mehr hingenommen, welchen mehr dann auch andern nicht dann mobilien ist aber genug dan diesen benöttigen Zweck.

Demnach ist der Evangelischen Leidgenossen, das
dann Zuspruchs und Anzeigens, so
Bürgschaft practendiret, nicht nöthig
Inventario zu beschreiben, solgt aber nicht
daß die Commissarii auch gleicht nicht
vindicationem thun, sondern allein, daß
nicht, ob rem ex tanto rei vindica-
tione, sondern billmehr, der Bürgschaft
und Pfandschaft halber. Wie dann
obmal bey der Liquidation gleicht auch
Reformirten Zuspruchs gedacht, dann
derselbe ob res extans vindicirt werden
wollen, d. i. ob Sach bey Verbürgschaft
und Pfandschaft der Evangelischen
per errorem advocati geschehen, und auch
dann, daß der Ev. Bürgermeister auch
ein Evangelischer nach abgelaufener Amts
Zeit nichts mehr gedürfe, aber vor der
Zeit, und damalen, auch ob transigendo
auch ob bestandene Bürgschaft, dem Evan
gebührt hat, ob Pfand dem Bürgermeis
steht: gehandhabt, verlohren, und ob

Jemandts gegen den p: Beklagten Ihr
Forderung beybringet, wie auch den
Beklagten oder einen andern beyhaben
Pfandes sein könnte. Ob dann die
Frau Beklagtin bey den Pfandtschaften
nicht billig mögte angegeben oder
anzugeben gebührig gewesen, wie
lang aber der oder andere Pfandtschaft,
der Hypothecariam Vindicationem hat, und
selbige vindiciren haben will. Dieses
aber und obmal bey den Pfandtern nicht
eben nominatim angegeben, oder spe-
cificirt worden, daß p: Beklagten
allerdings anfangs beygebracht, und daß
die erste Pfandtschaft rechtl. dar-
thun müsse, daß die andere und dass
jenige so beyhaben oder beyfangen haben.
Dieweilen aber nicht bekannt, wann sie
nachkommen ist, solche special aufzugalt,
auch bey denen inventirung Fürsehung
Ihnen aber wann, wann sie andere gütig

bey der Execution, aber abwenden gestehen
und dan durch die durch den gemeinen
rath angezeigt werden, und soviel an
langt hingebracht, als viel man schuldig
dan den Quanten nemlich wollen: Wan
aber bey den Immobilien,
nicht weiter abgehandelt, dessen specifica
tion, so viel als der repetition selbsten,
dagegen sich die Beamten weiter bey Verlust
der den Tag angezeigt nachmalen nicht
zugelassen und aber nun auf
dan Einbringen aber dan statt zu
nehmen wenden, wird obangedeutete Frist,
wegen Einbringen geben. Dadurch
sollen den Klagenden selben Einig und
Endschaft, dan da die Hingebrachte
als res extantes, die übrige aber dan
den Klagenden als meine gläubigere, wo
nigst per hypothecariam vindiciet werden
dabey sie nachmalen sind, dass auch
nicht nur Einigkeit p bemerken: Wan

aber

aber sein gegner Adv: nicht beinig: aber
beglaubiget gelündigen, und dergleichen
exhibitionen alles für garnichts stehen,
auch bey denen die nach dessen inhalt
ab so beiden mit den Juramentis
beschaffen. Und müssen nemlig, was
man den Beth Manningen sagen
nichts glauben dann, was die Partes,
eine gegen, denselben selben bekennt
haben.

Den Beweis hat man absonderlich zur
abkürzung des Proces, als andern
gegentheiles schuldigkeit dahin
es seinerseits endlich bringen, und
hat nicht versuch werden in facto so bis
aber beweisung auch beneficialiter
mit verordnungen anderst als negando
zu verfahren, sondern bei mehr klahr
beweisenden adiectiones, so lang sie ca
pitulationes zulassen, und also alle

weiblichs Anspruch gegen andern
Jung gegen Zulagen, bis die Sach
andern entstehen, und die Rechts Leh
ten applicirt werden.

Die benannte Repuisch Erbschaft ab
stehend bleibt ob Zwar nachgen
in Sach, das Bestand sol: die Leg
und Zwar da Die nach ein Kind gelab
aufgenommen, aber sich ob mit Lan
und gut gesetzen, und das Kind
bis soll belastet, das das nam
mein Erbschaft wenig genutzen
mit Eben sinnig aufzig, wie
gestalten, gleich die gegen teil, ab
legitimen tragen, nachmalen b
sendiglich regirt. Und den jäm
gen gegen theilen, Zuvab sie sein
gesinnet, und Längst abgetrunken
praesumptionen und allhaig ihr affir
die Zuerkennen, abgelegen sei.

Actum

bei dann nicht genug an dem
das Ihnen einmal soviel als
die Bestrafung gesagt haben mag,
andern auch und gegen: und nicht
bestätt dasirt werden muß, das
Sie bezahlen oder die ihren wenig
dann sindrelaster hab, und wan
sie bis an die Kinder und legis-
latt kommt, weiß man bewsi wal,
das sich die contagiand seien niemand
damit nicht, und solche durch mit
vorden verbrent, sinzuwerfen, oder
den Wasser gelassen wurde, und
pro derelicto sein, wie dis ordnung sa-
gehen.

Welches alles man sammt, und
uns unser von das beste mal
zu endlichen abstellung solch
lasters ordnung, solch widerfahl,
und an dermalzeiten ernstung,
und sonst hinfüro verschuldigung,

Damnibus ainq; Sps, als ob praeter Sp.
sancti, dem Heiligen Geist supplicirt
würde, dann auch Ihr allein dem
dem gottes nicht gelegen, benebens
dann völlig auch cum oblatione
expressa si quid sacrificandum habe
ihme. Cum imploratione solita ad
quaevis alias ad necessaria.

Lüttichen Capitul

Herr Domherr Graf
Friedrich Bernhard
Friedrich Leonhard

gd. 17. Januarij; A°. 1667.

...ney ~~...~~ pfgs 400. fl. nullo jure Teford...
...fatt, siquidem repeti non potest, quod nunquam
...& datum est, per notiss. jura
...sind dritte ist à communiter accidentib. & ex ipsâ ...
...comode, & die Frau leiblib, als die sonst eltern, tem...
...pore nuptiarum schalt den Hochzeitag & die Hochzeit
...ob reste wurde / auf Neuschatten salen / sig weil der
...Friderig Bessen Pfalz / nichts dann 87. fl. Herfuhrte
...solt schalt & ihr ein halber Jaur 600 fl. (Clem. Statuto de
...gift beschrieben aber (alb facultatib / modò lapsus)
...einen solten Jahren / Je dem / 1 Jar fl.
...einer solt auf die Hochzeit verehrt werden /
...& alsb & dies alles auf der Hochzeitein gelt. hr.
...sein wider & ob vorteilig / etlich 100. fl. (wenn sie der
...verschrieben Hochzeit) versprochen & die gestanden haben
...nesp: Vielleicht die Frau vnlib
...dem pretendirten Jebrigen / billig auf
...defalcirt, & alsb auf ehrent halten / mit ei
...nigerb gefrelet haben / & ist auf die Vnkosten
...dessen / was al ein vorigerb / & bei erlaub,
...in pannam (alb sopolt, in pannam plus justo
...tium es sollen) den emditor. Sumpty litis dar
...vrsach / in einer stetten Hilf. per d. triplic. ff. sol.
...de actio. Mulier enim jus prælativum vel
...stram hypothecam tacitam non habet in sumptib.
...nuptialibus: propterea, quod hujusmodi sump:
...ptus, nuptiar. tempore, in tractandis convivijs
...vel aliter impenduntur & consumuntur. Quæ
...autem consumpta sunt, ea mulier intulisse & in
...utilitatem mariti convertisse, non constetur.
...Deinde appellationis dotis vel boner. paraphor.
...nalium, non continentur expensæ, quæ ex consue:
...tudine regionis, tempore nuptiarum, dari con:
...sueverunt à patre mulieribus, Alex. cons. 36.
...inc. Visa themata & dubijs. n. 5. ib, Confirma præ:
...dicta. & n. seq. vol. 6. Ulterius, quia quæ quis
...pro suâ necessitate, expendere & insumere necesse
...habet, ea ex alterius bonis repetere pictas rebus:
...gatur l. nam hoc naturâ. 14. De rendict. indeb.
...Sponsas autem solas sutpluerimum, sum:
...ptus sponsalium & nuptiarum. vel omnes
...vel medias sustinere, in his terris experientia
...testatur. Ita Matth. Berlichi. part. 2. concl.
...pract. 45. n. 28.

...nicht gar
...vide / in esse:
...Pfalz allein
...in gestrichter eigen
...Comte nach
...in dey Hen:
...alezt & wider
...& dan quatenus & in
...probirt haben
...Hilf. & Hochzeit
...& straub aufgebot

...g. li quis 33. in fi.

...& Cin-primis parenti:
...tib. orbas &
...corepletes)

Etenim, probando rem aliter se habere, tum demum error rite probatur, quando error

die Forbringung selber zwo. K. an den Wolfgangischen
brief, Clärlichen ausgestellt. L. Hr. verleihe an
L. dannher angestellter vindication selben briefs pro
duckte, als den Advocat, im ethliche producten, L
so lang [illegible], bis ehne die Wolfgangischen angeb-
lichen briefs bei der Cession L. inventar, ist land
augen gestellt worden; Darauf er, erst citra rem
rem sein recht erwisen, entfliehen selben ohne
abgenommen, L. [illegible] protendirt, Ey Hr. Vetter selbst
4. theil, wan ehne Wolfgangischen verhandelt sei
Clärlich aber an dem Pflichtig (so er darüber pro
vid angestellt) und als dessen extract; wie auch
ander wes (beiden er selbe wegs nun die sach
machte nit billig nun selben) ganz nicht
Ja bei sein [illegible] viel weniger ihne allen neue Dis
[illegible] probatio etiam (nedum nuda allegatio
procuratoris vel Advocati, wan es alster haben
tis [illegible] admittitur, quando debui
tam rem illam investigare; & multò magis, qu
do illa res sapiens per ipsum discussa, (uti hic
factum) est, Mascard. d. concl. 637. n. 13 &
Derowegen, weil er Vetter im erbrochenen Capitel
Contes, nicht mit bestehe [illegible] am Wolfgangischen
brief wie der vermeinten übergebe zwo. K. versetzt,
wie auch vorgibt, und er erst Ehren anno 1627,
bei verfassung dess Grossbrichen hauses, theils tur,
theils mit aufrichtung eins Zeichens, wenn wenig
Grünchen, empfangen hett; dagegen ehn schwerlich re
ligieren, Ey er Vetter, eben so wol die verfahlung
selben briefs im selben Capital Conto, und nicht
wolgelten, wäre versetzt [illegible] da haben, da selbe seine
sega gar wäre: so setze dann eben die Grünliche
dagegelte post (so [illegible] K. thut) ihne Vetter für den
die ratam dess Zeitbriefs, tange wisen wollen;
Ob nicht ehnter wichtig, die weil er und diese nur de
Wolfgangische post, im seinem Clagliebell, mit eingerech
net allen die gänige 2400. fl. [illegible] (welche
ihm die vermünder L. darüber auf der guardian de
Wolfgangische Zeitbriefs, übergeben) versendet hatt;
Ob sie die frau Vetterin auf diese Grünliche post
L. Cessionar L. inventir [illegible] verfangen, L. also dann
wird die recht, statuta L. praestitum defuncti jurann
dum, gethan haben wollte: Ob nun alle
Herr Vetterischer Advocat in der acta recognitionis
L. extrahirt und [illegible] dess Schlechtigk, als selbiger
sein recht, L. also wegen, laut protocolls, selbst ge
wolchtes Ey Vetter, erst nach seiner hochzeit, [illegible]
Verschreibung dess Grossbrichen hauses wegen seiner sel
frauen, empfangen.

f Wolfgangischen,

Fg; aut factum aliâs iteratum sive duplicatum

† ihne an

† ein jahr

f erstangezogte

† ist wenn seine Gränzen

f [illegible] selbe L. factum versetzt; [illegible] allein ihr hafft,

etwann an dem

p inventarij

impertinentium

#, pactis dotalib. non aliud cautum est atqui
hic nulla omnino apparent), bluto matri-
monio, donatio propter nuptias, ad maritum
vel ejus hæredes (vel qui hi hæredum lo-
sunt; creditores) revertatur. Sigard. ad Leg.
dos data. C. de donat. ante nupt. Wesemb. in
parat. de jure dotis. n. 11. lit. C.

Al.

quod muliери donanti C. sed hi ego. 4. in fi. D. ad SC. f

Præterea mulier inopi maritо ~~fuerit~~ subveniat, ~~si~~ ~~sua~~ ~~z alij~~ aut, superveniente inopiâ, bona sua non repetens: similiter privilegia perdit Gail. 2. obs. 83. & 84.

~~Item debita ad sustentationem familiæ contracta in subsidium ipsa de suo exsolvere debet~~

~~Ubi et repetitionem earum ipse denegatus~~

~~quando~~

Item, uxor ad debita, ~~etiam extra vinculum~~ ~~matrimonij~~, ~~à marito~~ (etiam absq. ~~ordinatis~~, ~~à matre~~ promissione ipsius, ~~nemo~~ l. fund. in fr. de alim. privileg. 48. n. 6. & Ant. de Gama decisio. Lusitan. 366. n. 6. vers. & in hac distinctione) à marito propter alimenta familiæ, contracta, tenetur in subsidium; si bona mariti deficiant. Surdus cons. 367. n. 7. cum seq. & Gordon. Marpurg. conclusion. vol. 1. resp. 24. n. 14. & 158.

Præterea, si uxor pro marito ex carcere personali vel arresto liberando, efficaciter se ipsam interponere potest: quanto magis ~~pecuniam~~ ~~alienam~~ offerat: ~~aliter vel~~ bona sua efficaciter, ~~alieg~~ obligat, alienat, insumit (sive per se sive per maritum) quando id fecit, ad pericula vitæ, judicitiæ verberum, combustionis ~~adium~~, corruptionis ~~adium~~ omnium utensilium & aliarum in: juriarum (quæ ipsi, marito & familiæ à militibus ~~rimpendent~~) ~~de~~liranda vel avertenda. tunc enim vel maximè propria ipsius res causa, roborata agitur. Denique ~~malign~~ quæ in leges peccat mulier, indignam se reddit legum beneficijs. c. quia. 19. de usur. l. auxilium 37. in fi. de minor.

~~Bellon~~ ~~nec ipse~~ ~~consentit~~ ~~ipse~~ ~~vestis~~, ~~et~~ ~~vestib~~ ~~vestis~~ ~~ipse~~ ~~ipsa~~, ~~plerisque~~, ~~et~~ ~~de~~ ~~fraud~~ ~~vestib~~ ex multis capitibus, ~~bo~~ der beweglichen massa geglich absdrieben, ~~et~~ ~~bo~~ der ~~ipse~~ de creditoribus ~~fraud~~ ~~vestis~~ ~~ipsa~~ ~~vestis~~ ~~vestis~~ ~~vestis

f. 602

f. 603

f. 606

f. 607



† die fr. Herr Rom in alb

pallium

f [illegible] gantzige dogthal

mutationem

f einmal bei imisar; ad

† fr. Witib

f imisit

Die best Stunde, darinnig bin ich zum
Vater kommen, Engelbrunnen, und andern
seinen Nächsten und bekehrten Sünden zu
zeigen seinen.

Dann bin ich in der gemeinen Predigt in
die Kirchen, und predigen gelesen besucht die
nächsten Sünden, so selbige zwar nicht
einer gegenwärtig bekennen, sich
aber dann schämen wollten und klagten,
als wann man uns die sach der bauern
und dem unrecht anfangen wolle, deßen
doch alles abgangen, und nach dem man
diesen stritt in und alle zeit sich der kürtze und
dessen befleißen, dem recht und brauch
nicht etwas zum und zuwiderlaufen, dahin
doch also sich die Frau Landvogtin,
Landtschreiber, Richter sogestern morgen und an-
dern manch, als wollen man auch nicht dem
ogenannten Capitel widersetzen, und mich gegen
sich erbotten, Landrecht in mustacea Einigen,
andern dem zugelassen: Dannoch nicht zu ge-
schweigen nun sich kommen sie und sich
nichts annehmen, allein andern aber nicht
annehmung der Pfarrinkünften, samt
Generalibus und Abzugsgut und dergleichen sachen.

Wahrjman zu stand nachmahls dannen zu
klag gehörigen Sachen halben kommen mit
die unser Burgerschaft Agent, Dieterich
Lang wie oben der Arbe interpres kunt
worden ist bericht, Und gegen Ihr mahl
sich mit seinen vorgebrachten Capitalien
mündlich declariren mag, so lang es
will. Dann anfangs die Capitalia
gedacht worden, Last man die Burgen
bei Acten notarium und Rathsmitglieder
so mahl die Burgschaft und mit anderen
sein in Ao. 620. mit allen nachfolgen
gehangen, Nach dem Burgerschaft Abgang
Dieselbe damahls nicht, sondern erst im
1633. dessen erlich Zusein angefangen da
ein gewisse Ordnung alhie nicht were
vorhin, dem Burgerschaft mit comis Abgang
dienen, sondern dieselbe nun nachfolgen
Zeugen die Valitaten und halten, dem
generalschreiben nachgehendig contribuiren
und nach darzu Manatlich steuren, und
zu Zeiten auch manchmal darüber Be
lagen abfassen müssen. Burgschaft
nachmahlen nicht, Zu dem abgehen
Burgschaft gar mit wenig wenigk, dah man
bei der klag Eingedenken, dah die Burgschaft

Beiten

Zeichen den Raum einhalten, die Innungen, Zeichnungen, Einlagen, Lastadigen Zeichen, Pfleghaft alleb, namlich die Bongemeldte mobilien Zeichnungen: Dieweilen die Zeichnung nur Zeichen benennet, und wegen der Handlung aufgebürt werden, und eben dasjenige, welche Bürgen den Zeichnung specificirt und zugeschrieben, das, solgt dahin nachgehenden absonderlichen paragrapho man dahabsetzen allein dem die mobilia gehabt, und die selbe nicht, als wie denjenigen die Zeichnung specificiren wollen. Und eben auch dannenhero dahman den obigen Innungsbriefen absonderlich und nicht mit einem paragrapho gedacht, können und sollen die auch die Zeichnung denen mobilien nicht beygethan werden, sondern man sonsten nicht auf den vorigen weitläuffig, sondern auf den vorigen Zeichen, Zeichnungen aber interpretiren aufhören, und damit sein verbleiben haben.

Es hatte auch Burgermeister, und Rath gegen den gesamten Rath klagen, das

Die mögl. Gut possidirenden oder angeb. Schuldner
eigent. namhaft Gemeinschaftl: gn.
Gemeinschaften bestehl haben, und sollte man diese
etwa dessowenigen nicht belangen, und die
Execution oder anhaltung, ablehnen Lassen
Sie sich, mit Klag, einstellen
zu primo die angezeigt, dass ab clausum
gefasst, und schon dat. dass dat mag dem
Fiscalen gemeinen Commercio, somit mit
wenig: Wie dann Euer dabei nöthig
wal Einigsamen Gut possidirenden und
Schuldnern gemeinen, als namentlich die
2400 fl nicht völlig den Commercium,
sagen verhandt wurden Kann, Entgegenzeig,
dat man sich mit unterthanen, possidi-
tion oder probation den Lasserenden sach sig
und dienstes sein entfallen, selbig. Fol
und dennoch allerdings etwas, Summarisch
gezeichnet, dann ist Commercium bei gedenkt
und dem Schuldigen etwa die angeb. ach
die Verfolg gepfleg wurden, auf sonderen
Commercium Commissen

Die eingeschl Sache anbelangen die Liquidation und

sowoll p. mag. ganz grund bälig, und die
dagegen aufgewandte Rechtspflegen zu
gemüth halten, und gesetzt, dann
schon mehr gestanden, ob sich die K. mich
nicht p. suspekte impetrando dargegen, dann Cämmerer,
nemlich die clausulam ratione §. tripli. 1 Cpis
Gen. 1. d. ad. Cam. strat Zuerdalassen, sach,
all dennoch besagte testes, dan meinen
mich andern plus petitum Zuentlegen,
klage auf minimum, und lang der hr
Cantzler Zeiten nicht Zur accomadirung kam.
Schneid. ad. d. §. tripli n. 1. et n. 6. Für dann
auch K. mithin nicht dolose, daß ihm
nemlich besagten §. tam clari impetitus
gezogen wird, gehandelt, sondern ein ab-
wesenheit und sie mainzig obsiegen
Burgern nicht dessen informiren können,
hierbei bleibt's.

Drat nachgrund und von beiden, dann mögl.
angeführten Grossen Advocati Cath.
stadt, ist sein nothwendig anzuführen
diesen, daß die Rechtl. und die Rubrica de
Decur. advocat. selbsten 1. inter Advocatos

et libellionem minime condemnandum:
2. dat auch [illegible] Bestimmung, obgan in
der Partheigl. dauf in Judicio abzes
gemessen, und die Liquidations Frist, dan
sie einmahl gelassen, nach seinen Lauf, alles
nicht contradicirens kommen. 3. und
dat die Disposition gar nicht de lucro,
quod ad alendum suum Blandigium, und
dat ihm und dedamno certire. 4. dat
so gar der Stellionat contra verba edic-
tum d. 29. 7. mens. mit seinen Fundis und
auch die Sachen gezogen werden, und
wird die darauf gesetzte Strafe, nach
Beschaffenheit der Umstände, die auch
mit sich, Arbitrarie causa aufzulegen
gnädigen Ermessen der Partheien, gestalt
und dieselbe nicht, welchen nun die
dat gegen [illegible] und dem ganzen Contextum
corpore transmittirt worden, und dieses
nicht an dem, dat Er nun viel, und
weil Er sonst sich die Condemnirung
der Praetens, soviel möglich, beyzubringen

wandten: Die Inmaßen von dato Gärtner selbsten dato relatum ist, und sich dem Augenschein nach ein Theyls der selbigen Gärten reformirt, dannenhero mit Einständen zu pausiren, und damit dem Bau-Amt dero Sach heimzugehen. Und obgleich dato Gärtner sich mancherley anderst dato anderst verlauten lassen, daß sie nicht expressirt, dato ob sie selbsten mit einer billigen Erstattung sich begnügen lassen wollen, dato ob sie Ihr Interesse selbsten mit einer gewissen Summa Geldts ablösen, oder nach Belieben Ihro Arbeit machen, dann nach solchen nicht gnugsam, dato ob dem mit einer Expectanz sein, und wie Ihr Interesse selbsten. Wird dann mit mehrerer nachgesucht, und sollen Ihro Excellenzen darüber nicht hindern. Einerung dero alt dem andern, und mit dem billigen contract mit angeschlossenen Journal mit allen Einständen dem Zeignuß und nun mehrere mit dem einen Theil der aufgegrabenen Erden, nicht Zeugschmidtgasse, etwas fall man auf billig bemüthig relatum ist

ob Ihro

auch zuhmeignen nicht bstaig. Dan dann
auch der contract zwischen consumahlen
eheleuten gemeiner verwandtschaft ordnung
cum emptio venditio simul ac pretium con-
venerit perfecta sit pr. Inst: de empt. et
vend: hindsalige Castellan Gudentaschen
wandern Bäumen, einander andern
nachst abgemeinden, also nirmanden
eingriffen. Dadt jachen auch dann
zur abschneidung aller weitläuffigen
disputat. Adversarius causae magnalen
Dei ein andern stets gewissen regel
sich zuhmessen.

Solang nun auch mit ganz Einwilligung
nachgemeldt die mark Gebrauch bisher
gangen sind Gudgünstern gezogen Grund
applicirt worden Bäumen, die sich zur
Zeit der foveatur nicht weiss unterschied
erfinden: Dandenen wann nun
alles aufgericht und angiebt einmal zur Zeit
der inventirung der gemeld Mannschaad
Grund gütern nachgewiesen von
jemanden, und in rerum natura ist, so sol

Die dem stadtgericht gehörig gefälle, inmaßen auch
die mitgemelte einen theil der [illegible] gefälle: und
dergleichen selbige angezogene inventaria, so
nicht angegeben, oder aber die allerhand
Communitäten, barschaften und Einkommen
haben und gütter, damit sie nicht
angegeben, etc: vorbehalten worden, inmaßen
andurch aber de rebus dubijs præsentibus
et extantibus non consumptis alienatis
aut translatis benommen seint, auch die
ihre Cautiones dermaßlich einzunehmen, alles
mahl der Mann einmahl gefragt ob sie
sonsten nicht mehr sagen, und sich hinfüro
hier und hergehen, nominatim anzugeben:
Cammergrafen und abgesandten der Stadt
Oldenburg: Zuvörderst, ihnen die
Specialliste sub [illegible] der zeit, sig:
mitteilen, aber ihre Communal, barschaften
gar gefragt und empfangen, und aber ihre
zeit dem Gravamini, dießen betreff nicht
mehr Bescheidt, die [illegible] angemeldt
mehr mit der causa gravitatis, ob sie
sich weiters gefallen ließen, darüber
abgehen

abgehen

anhaim abgeschrieben, und nun das gericht
nimm mehr Competirt.

Landtman, das gnädigsten herrn: Ihr
Excellentzen hab gnedig, und ihren Pfaal
gläubigen, sagt, das sich der Landtag nicht
mitgantz finden wille, nimmer aber ist
unterthan, und sagt gegen dato: auf den
vorgelegten und recognoscirten docu-
ments klärlich verkündigt, das dem L. Grunig
300 oder 400 R. nun anhaangig
oder Zu schmirten gemessen, welches
man ab gar offen wieder alle Commun
und den gemeinen Landt und gebrauch
aber anhan, Zum theil mit gelt nit be-
zingt, gründlich sahen, und einsin
walte, man ab klag unmöglich alle ab
den rest die mit paraphen und gut gelt
und Landtman Carten unterschrieben
Zusagen Einiglich privilegium omnimoda pa-
tebinis, aber klag ihr tarita hypothe
nahen dem privilegio temporis zum
mehrlich anfangen, und Einiges den
seinen gläubigen dienen, unmöglich, das
Einiges

[illegible] Schmiedt und dessen Bauern [illegible]
wirdt, sondern [illegible] auch [illegible] Bauern
dahin nichts ordnen kan, sondern zu
solchem jährlich gemacht und gehalten,
dahero gesatzt, dass die nun [illegible]
gehalten, und zu einer solchen Versa-
mmlung, wer nit gut hat, und gemelte
anlassung nit handelt, [illegible] hat
[illegible] nit [illegible] und tag [illegible] deßhalben
Bestraft wird: [illegible] bose und zu einem
Eid aufgelegt, darüber aber [illegible]
und [illegible] Obrigkeit [illegible] mangel mehr
ganz [illegible] und [illegible]
dann auch [illegible] [illegible]
wird, dass wir [illegible] zum
[illegible] [illegible] [illegible]
nicht gedenken dass und [illegible]
[illegible], pro [illegible] [illegible]
dem: Nota pauper dicendus, qui bonis
moribus [illegible], [illegible]: 2. obs: 95. n49.
so aber, und nach Bestraffung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]

[illegible]

Jnen Examen und Angleichung Sachen
nicht Vergangen mögen mögten aber auch
Jhnen Bund gnädigen Herren, und die
sig nicht allein, auch die Handlungen
mündlichen Verhandlung, nach denselben
im gemeinen Rath, und Jhnen Schuldig Sach:
fällig angenommen, Endlichen auch Clar,
vor Jahren mündlichen, und Rechtlich ge-
nommen Zeit nach Jhrer Verhandlung
Rechts Spruch: Und Ein Ersamer Rath dan Angefall,
gantz, Ab innen nicht Recht wisse, Sonder
auch die Herren Burgk Meyster und Rath
Ao 633. angehangen, Bund innen setzen Tags,
zu nächste nächkommende Erstlich zusamen zu
kom Zu Bringen Sach: nach Beiden Theilen
selbigen Zu schulden, Bei Straff Pönen, Sach:
lichen angezahl, Ob einer Endlichen Recht sagen
wurde, wann Sie einigs die Setzung, Bund
auch Theil die mittel gesagt, Die Sach
Lungen nach Lungen, Bund mit nutzbaren
Zu Rechtfertigen: Bei welchem Versprechen, die Klägerin
gen nicht Bedacht gesagt Zu petitionieren Belangen,
Sonsthalben, Jnen andern dergleichen mittel

585

lung bewenndt habe, nachst, nicht
und sein Hingeführt und bewandt habe
Principaliter autem contradictus principem
spectandum et causa l. o. Hierauf
auch nicht Hingeführt, dass nicht das
Fundamentum setzen, sich dagegen, da nicht
einmal gelacht und protestirt worden,
auch einmüthig gelacht und protestirt
dass, dass geld und machen allen der Stadt
selben Rechten machen einmüthigkeit
lung bewenndt worden, ist aber in Bedel
heit den Examen an Ihren Gerechtigkeit
sachen und ohne einmüthigkeit gewesen.
Dass nun dann sagt, dass einmal Ihnen, als
exemptis ihr P. Rectis auch ihrzeitlichen
Verleihungen Gerechtigkeit sollen genugsam
sagen. Und wann man auch gleichfalls
giebt, dass ein Examen pro Matrice ex causa
Necessitatis ist sich officiales obligiren, und
dasselbe gleichwohl will, dass ein, sagt auch
ad periculum vitae, publicitia in seriarum
tibariam et deserenda gegeben kann, sich
dass nicht einmüthig, dass ein selbst gegeben
müsste allen, dass es bei der Examen nicht
gesetzen sey

gethaben, daß andere dem, was daß ihr
gleichs bey dem Clag ex parte abers nicht
in universum dan[illegible] gestendig
zugeben.

Was aber nuhmehr dem procuratore sonderlich
mit Rahtschlagen thuen, daß gantzen pro-
ductj ist: wegen meines beinahendurchaus
hegen contradictorium mit mehrerm an-
gezeugt, und angezeigt worden ist, dann
dem Zuwiderhandlen, quod factum sine effectu
tuendj non committatur. l. factum in pr.
ff. de reg. jur. cap: und muß dann dennoch
daß Beklagten Rahtschlagen
und dem willen nit gestabt, etwas zu
unterlassen, oder zuunterstehen, wie
dann die zu thun und, was zu dem
gemalzen sein nicht expedient, sondern
gleichsa sandfalchung vorhanden ist, sonder-
daß sein sein Eindt nit gelangen, die-
sen abgegnen theil: nicht wurden, dann
dem l. cautio facta hernach[illegible] dann ja
sonderm widrigenfalls sein verdamnung und
[illegible] gegen seinen seinen Comittenten zu

589

vivum emit. Quum dispendium
mihi in loco mercatorum versum. alias
aquum et canum Juniori plaz Jacobum
Gail: 2. obs: 20. n. 4. nach allem Handel
Gail mit Handel Entwurfsbuch Jacob
Andreas Ebni andere mehr verzeichn
Endlich die Streitsbandlung, so geschehen
auf und langmeinden Kirchen Bann
wegen und die Norma damnationis pro.
Nachgemacht mir Schreiben sich zu rega
lirung Pflicht. Ob gesp. aufgericht an
dal die Bauden Jenny Comitatum gelt zu
Dritte und nach benandter Comitatz,
dl mit nichtsdestoweniger vindicirt vermeint
malum: Nam res pecunia mea empta, non
ideò mea est gl: l. ad probationem 21. C. de
prob. Hinc res etiam ex mandato meo empta
non prius mea fit, quam Juniori tradiderit
quemit. l. res ex 69. et l. 13. ff. de adqr. rer. dom.
Dagegen gait nicht mit, mal ex l. 22. §. 2. ff.
loc: cond: allegiert wird, instrumalen da.
selbsten die Frag lang nicht de vindicatio
ne, sondern de Genere contradens und dis den

gleich ist, quod eo casu licet proprietas ve
transferatur, non tamen emptio sed locatio
sit. Wie dann auch nicht folgt, quod
res proprietas ad quemcunq; transeat,
eam in vindicare an translationem petitoris
Sein Ding und Wort die Erfahrung bestätigt
das gemach nicht ist, und wenn solches
fall von Augen fällt, da einem Depositario
einigk mit seinem, sondern einem andern
dem gelt und Kosten Zuschaffen gebraucht
worden, nicht stehen bleiben wird.

Dessgleichen hat Jemand bei einem Kauf mehr
dann allein darauf sein aufsehen, das
seinem Kauf und Handlungen ab gehen
werden, das auf Lang den Kauffman gnug
halben, die Erfahrung bei den nach gehen
Kauffens pertextum l. 2. ff. de inst: act:
melden. Eben so Kaufleuth manglhafftig
gläubigen nicht beschweren, das Bestand
bar: sie sein Creditores, und das es schon
und nit Praxis wären, das Jemand
den Kauff, mit seinen Bürgen aufg.

zeigen.

dann nach dieser Lection, welche
erkannt: Loco laudatum ist, dan ein jeder
alle gleichsam das Jus canonicum, aber
absonderlich unser Statuta, die L. municip.
und Ihnen den Gang gab.

Die Rathsherrn beklagten sich mündlich
langend, das Ihnen von L. die Rathsherrn
L. anderst nicht angemuthet, als das
sie Ihre Privilegia einzugeben, darinnen
die jüngere Herren L. Consules aufgefallen
und solang die gelehrte selbsten beysammen
gewesen, und als sie auch hinweg
gelassen, und die mehrere Zunft
gesagt, und sich doch endlichen gesetzt
haben angegriffen und beraubt, das
L. municip. und Ihre Herrlichkeit, die Rathsherrn
Ihnen offen lasten: Darauf hat man
sich verstanden, das Rathsherrn L. andere
die L. municip. gesagt, es sind auch manche
mal manch, das man gegen die
Consules ofters mahls wird etwas mögen
einbringen, und wann solches beschehen
wird,

grieval (hab ich ab) sich nicht an dasb instrument
retinet, so sich aber dasselb nicht [illegible] remanet)
nicht omni exceptione maior sein, quia [illegible] referens
relato non apparente, nullum est. Gail. 2. obs. 82.
n. [illegible] 26.

Neben dem, wann der beeder klägeren nicht ewige
warn, ich der beeder Advocat sich Juramt erbiethet,
solchen angebohrnen errorem ayder Verhalte; da
er dasselb behaubt, er hab seine principale (ein
jeder [illegible] so ers [illegible] verstendiger prolongation
dass processus fortiret; da er dass Libell sein
wesen dauer erhalt) wie darüber befragt zu werden,
dass weder ich inventarium nie gelesen; sonder er
wann ihne ad acta das inventario hab ein andere
nachrichtung beschehen d. diesen errorem nicht begeh-
hette. Nun ist aber bekandt rechtens, quod
pura sint, scire, vel scire debere, vel de facili
scire posse, per vulg. ; [illegible] ich hab
auch die probatio erroris per iuramentum nicht
statt, quando quis vult iurare, se id ignorasse
id, quod verisimile est, ipsum scire, Jos. Mascard.
de prob. vol. 2. concl. 678. n. 5. Adde, quod
propriam turpitudinem ([illegible] qualis est ostentatio [illegible]
[illegible] Advocati, in explorandis &
legendis iis, quae ad substantiam libelli & acti:
omit [illegible] inducendae pertinent; nec non
omisso clausula salutaris ff. allegata)
allegans non est audiendus. omnia fa-
mosa Dni. adversarii scribendo, &
quae in priori producto, hoc de articulo de-
ducta sunt, utpote hic repetendo.

Vnd zum [illegible] von bei diesem verdacht, mich der
dessen [illegible], der statuten halber, wessenhalben pauligirend:
nahe bisher zu schweigen, und bezogte statuta
hätte vermögen, ich ein mich nie ihrer
Manb [illegible] habe zu thun, ihr habe auch [illegible]
stellen angezogen und vermeintlich mögte ver-
halten will. Weil dann sie, tanquam vicar,
ihrer vorgesetzten Zuschrift zu dass gemüthes
anfangs, [illegible] wol wissens, es wie selbe zu
[illegible] ihrer [illegible] massen [illegible] halte zu lassen
nie willig gewesen: warumb hab sie dann
selbe ihre Libell zu [illegible] nachricht
zu schicken, nicht abgefordert? da warumb
hab sie Advocat den Zuschrift selbs vindicirt?

[illegible] wider

inhaesistro
vel negligentia

: reputatione

Wieder den 5. 6. & 7. puncten, wo[rin]
d gläubiger d[en] mall, brevitatis studio, a
seine vorige schrifften:
& probiret, wegen des 4ten puncts
wie[wo]rum sie sagen, wie nöig der heren
eigne erste sache, ob nicht der Chur
Pfaltz, Vetter sie seine verbindtnüs, d
altheit [illegible] nicht solvendo [illegible]
erhalten werden, als durch den rē ipsā
sege.
leige geschlagt, & wie der Pfaltz externus
nicht sufficient oder wieder
[illegible] sein sind auf [illegible]
& sein sind auf diversis motivis nicht
Mauß & die mores atq. animi diversitas, d
leiten würde.
ob sie sich wol auf d handlen nicht
tate f dauer wie weyte steinen, d
ihre sinnen & mittel schaffen
Rom ob treuen mus, & dass, auf die soldate
ufbringe der Pfaltz Contract, auf Rom
d Commercien, & der selber nus alle mittel
ihr sein Pfaltz wol ein sehen müsse; d
wie er auf selben sie den Rom bezahl
& wie ob die servitia, ob man wol Comis
nen obrigkeit ergo, genugsam, & nicht wie gesagt
werden erforderet habe. Dahero ihr d
mittel obgelegt, wie allerg
ob sie repetitionem dotis wie
mittel [illegible] gut
lantib. scripta, & wissen prout medium nam
sinnen, ob sie die
bestes machen wolle.
& was sie allzu gar nicht zustrag, d sie
vn begenlich, etiam post lit. motam, aller exem
vn befugt & wie die sonst gläubiger nur einzig
als affirmantis, die andern probantib.
will. (Distinguendo inter facta & pro
positiva, wie non allegativum facti) adjun
ob sonsten wol: Dann man ihr
sagt, & wie selbe wol wisse,
generaliter statuendum esse in favorem
qui probare tenetur; sive sit actor sive
ille sit affirmans, sive negans: ut scilic
quilibet eorum intentio, fundata in pr
ptione juris aut in iure communi, vel in
sumptione naturæ, aut in regulâ juris,

Ulr

vel in verisimilitudine; transferat onus probandi in adversarium, late Paccian. de probat. lib. 1. cap. 8. n. 4 & seq.

Dann auch dieser beystimmet, quod pro probato haberi debeat id, cujus contrarium non est credibile, nec persuaderi potest homini alicui viro ꝓ Bald. cons. 204. incip. Longum Hemm. in fi. in 3. vol. quem de aliis refert Nic. Everhard. jurisc. cons. 17. n. 12. vol. 1.

Ob nun ein gläubiger fürgeben will der seinem schuldner, in praesumptionibus juris, naturae, communiter accidentium, verisimilitudinis credibilitatis fundirt als begrimelt sein vorbringen nicht, ob nicht der beklagte Consulent Verständige vermeinte, das nur nicht die vorgebrachte negativa beybringen, ob der gläubiger alimentorum gratione juris, welche sie ratione alimentorum aufgesetzt in andern terminis setzen: ob dieses weil auch den beklagten Ihr ex re evidenti ipsa notorium sey, ob sie nicht die alimenta mehr, dann wie gläubiger notwendig erfordern, ob selbe ex fundamento nicht am ehrbaren orth, auf den Acker, Wiesen, Weyden, (welche der beklagte gehabt) zu seinem unterhalt gehörig, ob. [illegible] ob die vorgestellten privilegium ad vergnügen ihres [illegible] nicht, sondern sie ihr [illegible] gläubigen ordnet; ob dieses [illegible] ein fall abläuft, der subsidiarisch regulirt [illegible] dem Schuld, nicht [illegible] werden

Dürfen verabgesetzt b. darbei specificirt werd
sie hab allzeit thun müssen, was die Soldat
gewollt, Sie sei selbsten desswegen von einem
der geschlagen worden.
Wie stehts hernach dann gegentheil ist erst
gleichen weitern restrition unterworfen!

Nach obgenanten vrsachen, so gemeiner Cammerrecht, Keyserlicher Maiestat ordnung, auch der Reichsabschiede, sonderlich aber der Reichsabschied Anno 1548. auffgericht, vnd der Cammerrichter vnd Beysitzer jhre Eyde vnd Pflichten darauff gethan haben, sollen sie sich in jhrem Ampt gegen jedermann gehorsam, gutwillig, vnd vnparteyisch erzeigen, vnd halten, vnd sonderlich in Sachen, die jhre Verwandten, Freunde, Schwager, Gevattern, Schwegerin, Gevatterin, Vetter, Muhmen, Schwegerin, Gevatterin, Vetter, Muhmen, Schwegerin, Gevatterin, Vetter, Muhmen

cum insulam additicianam loco, ut sua
sit conductor omnia faciat: proprietatem quam
tum ad me transferat; & tamen locatio est: locat
ator ipsam suam, id est, faciendi necessitatem

Deutemal die frau allein spricht, ob sie vm
me angestellt, so dauert die proprietas dem
tori sine precio remota. nicht vfgan
er allein constructum locatorinis celebrius

Aber die Contrapart will allein
sehen, ob allein sein, id, contra prin
gium, vf weiter bestimmt, quod is, cujus
quem res proprietas transferatur, eam non
sit vindicare, ante translationem: id
ie sie manifestum absurdum so vigilantis p
summium ist. Quomodo enim proprietas
mehl mehl in me translata, amplius transf
ad me potest: so resp. proprietas in debeat; & cu
translatum in me proprietatem, ante ul
tem translativum, vindicare negotium
equidem capere non possum.

Darneben sie sein, wann einer dessen, s
mit seinem, wenden mich andern gelt v
Jesus gebraucht wird, eigen thun bloßen so prop
tarius wenden mag: wann mich selbe er
dessen sie mit seinem besitz so gelt erbs
werden, proprietary ut eigen thun bloßen pro
den thun.

Dis ist aber erst über alles, sy sonderlich
Hagen so Rambsauer für vermeint, sie thun
nicht bestimmen, sy Nesserer sprich, sie für rechtlich
V. sy er ihren V. ein ihrem namen, sy schuldig
sein, in seinen büchern aufgezeichnet hab
Da sy erst dann, da sie 22 jahrs a 16 fl
sondern an Retognitionsactus esse beuahr, sy v
er, sy schuldig vm ihren principalen, empfa
so ob thäls selbs gebrauch thäls an den m
thäte: ob wolgen sich er sie nicht genen
sprich, sy er ihren so ein ihrem nam
schuldig bestätt; sehen wir generaliter den be
thäl angestellten) nothwendig wolgt, sy
ihrem den principalen namen, bestätt sein

f. 626

f. 627

f. 628

f. 629

f in offertu

ad me potest: so resp. proprietas in

f Rambsauer so

f Cuncil sie principalen so er ihr factor gewesen)

f. 630.

f vindicien et
bona

f debitum debitorib⁹
competentes

Laude fratrum

f vor ihren abtes.
bo
mit allen, und
sie nos debent

f obligen sie

f [illegible]
obligen sie

& laman capriam

f Ze bestand sub
mitiori forte
will.

Salvo omni ulteriori
remedio.

Liquidation

Freytag den 14. July. Anno 1637.

Herr Johann Hallar, und Herr Dr. Aggold, alls
angestandte der Fr. Gesandtschaft, die wollen sein
ersch, alles das jenige, was der Herr Dr. Oxen
in nahmen Ihrer Hochstandt gesandten disshero
alls ein anwald gehandelt, oder was sonsten
sey möchte, dessen was sy ratificiren und gut
heissen, und seinnt tabellen Procurat auf
tragen haben. Do dann, die jüngst ein
gereichte Schrifft ein kurtze, dass in dem
anwald beschehe seye wiederumb eine Schrifft
eins zu sambt, worin aber die mehrer
theil gemeine importanz, und die Fr. Gesandten
gegen den Catholischen Churfürsten schon wolle, als
so gedenckens many dass nicht lenger mit
schreiben wasser sey als zu sambt, man zeige
aber heimit gantzlichen, dass Fr. Gesandten
sein die Kayserliche Gulden zu zeigen nicht
schuldig gewesen, sondern die Churfürsten selbsten
wie sonst, ganz Römisch Kayserl. selbsten
sagen, und darumben müssen man Catholischen
die Hochheidliche wahl nicht hindern, weil dan
gleichs fürwar sie dass Concept Jenigste D.
Volckhardten, und sonsten offt communicirt, aber

aus den andern Sachen nicht gnugsam bericht worden, weil alles Lennwald im namen Doctor, mit anbringung Zu[n]amens sachen, etwas nachmals gnugsame anzeigung gethan, sonnder was nottürfftig wer[e] erclärt, mit weitterer forderung der zeugen, auch klerlicher sag, Dz ganze sach dannocht zu endtlicher verantwurtung stande.

Lennwald Procurator Doctor Beclagter sach, klagt alles fürbringen Beclagten wol dan sagen, wie ehr aber dz selben nachmals extendirt, wöll er nochmals anzeigt haben, weil dasselbige anderst lautet, wie vorhin, dz er lenger nit lesen.

Lennwald, sagt wie ehr mög, dz alles specificirt worden wer, gegen dz dem[a]nach abschrifft und dilation.

Der Clegt Lennwald könne zeugen abschrifft, aber die gegen dilation kennt er nit zu lassen, sintemals mündlich und nit dz allerkürtzest beschlossen worden, sonnder weil die sachen, so weitleuffig worden, kan geringere importanz halb Lennwald wolle die länge nit

auffhaltey, sondern auch beschliessey, oder
sonsthalb anzeigey, maassumb Er mit beschliess-
sen kunde, soll Ihme alsbald antwort dar-
auff erfolgen. Wegen Bonorinora
Bonorsaub, habe man mir Bonor
zu erlegey, maasda Ihm nit konnen gestatey,
Er sie an sein pflichten ey, habe also auch
mit vorbehalt den beschlussen sein zu sein
konnen.

H. Arnold repetirt priora, mit anzeig,
nach die Preiss zu diesem Königsaal
der Regenspurg die almanier suchet, der
andere aber nit pflichten anmora gezeiben
zu sein, derhalben nachmahls, preis ge-
ben. Nach Bonorsaub bestandt,
maasda nit die angesetzte Ey kan zusa-
mol gesetzt, repetirt also priora mit diser
anmorung, ob man woll wegen dessen
Laubt, Er man woll darzu niderlegung
die Procuratores dero Vermittlandlung
wohl disponirey.
Der Hanss Arnold, maan Regenspurg

604

kan andrea warsch, alß dise für zu
wandy raisse, kome er gar wol ayskrisse
dann er spürl wol wa[illegible]sse, darin diser
mündtlich ayglubt[illegible]sse wurd wordum
sey, raisse bestay nicht, wa der schuld
kayser schübrigand an zu nemy, oder
bleib angese, dise nochmalß dain Bagy
ald zum ayglubt an zu halten, oder da
man ihm das weiter warsatz wurd
dilation gestatty wolte, das er in kürtzy
peremptorischy termin (von Wedar 14. tagy
sambtzy) wolle.

Ad. Zum 3d repetirt sein vorigen
Comingy, und bit diß disen mündtlichy
stands nit zu wy, nimmt den sein
Bagay Procurator, wann er ihm selbst
dann selbs, ob er ablab nit kundy wurde,
er sey alß an diser, und ayglubt drauf
an Khaiserss 2 mal[illegible] sein vorig Libellum
fürst angesatz, warauff der Bagmal sey
pflichtig, nunmehr zu beyschlissy, mit ver-
da bald mögliche Commission, wider da sey

M. Erwald, zu wolle, damit dorfer sach
einigen mit aufgehalten, landreia mag
dis dorff ungstandig wider besetzen da
selbst wonen will, ohne nötig gesetzen
stand wonen, so bald sie sein kan selbs
verfürdern, so ihr nachsetzen. dann
auffenthalt. Die Rechtmessig kindes mein,
und man niemand glauben mag, wenden
die Eidts zu thun mag. Aber gewy Adec
aber Kürzlich die nechsten gesaiten, und
selbsten auf Inständigen klagen, und dieses,
umb verfürderung und klage des rechts zu
ring gebeten wonen, und kurtz dem Ge
richt zu kennen, in nothfall selbst könde
dergthon wonen, dergleichen das einige
Clage relevirn möchte zu nennen kurtz
lich gebeten wonen, zu rob. Vergonst,
wollen das zu behandlung ihnen günstig
angehen lassen, das sie dieses
nit mehr zu thun gebüre, wenden sie gen
selbst, und selbst nicht sie unentgeltlichen
aufhalten sey.

angesetzte Citation wasser die sache nochsher
wardten mit übergebung mehrfeirt sey
und Clarida und Cyprianus.

Cyprianus etc prima, wonach da je
dem Cognaldo noch mit Citation Zeigestatt,
wanda solche da sie aber peremptorischen
Termin mit der sache Burgen Advocat
nicht wait entsetzen, und man sie mit
sag entgehen mit möge.

Cyprianus etc prima, und lassen Disgenisse
Citation gelten.

Cyprianus Cardinal Bischoff zu Augspurg.

Actum Wagh Donauwerth den 15. Julij. Anno 1634.

Ist mit Burgermeister Georg Backmann Endtes
Namens, Christoph Heinzelmann Georg Jacob
Heidelbach, Sebastian Seidl, Johann Neumann
wurdt, und Johann Ruprechtsberger alles des
Raths auff das Rathhaus gefordert, da
sich auch eingefunden worden.

Ist vorhanden Herzog Friderich Cassimirs
Herzogen zu Sachsen Hochfürstl. Rath
Adam mit Johann Baptist Hohenwarter

Anno [illegible] Zumwald ge-
[illegible] Zumwald, [illegible] Den 25. Juny
Zu Lauzlog gelüstet [illegible] Bogen
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Jonas [illegible] Landtsch Zumwald
[illegible] [illegible]

Christian Zumwald [illegible]
[illegible]

Ich appellire von diesem [illegible]
an [illegible] Obrigkeit, mit [illegible]
[illegible] Principalen [illegible]
[illegible]

Christian Zumwald, [illegible]
diese appellation, [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

wann sie appellirt worden müssen,
sintemal dann gantz nichtig, diese
vermainte appellation endlichen zu
verwerffen.

Hr. Arnold hat gegen Bogen alles
anzeigen lassen vermaint Fürbringen,
Ist dem gegen Hr. Schmid endlichen
meinung, mit anzeig, dann nit
allein seine vorstehende ursachen
solche appellation genugsam observirt
worden, sonder gebräuchig gewesen,
da jemand land gebräuch dem
klager das recht beschehen, damit dem
Bogen auch vorhabens land Bogen
wenige gegen Richter desto weniger auf
gehalten werden, recherirt alles priora, und
vermaint, es an seinen gegen Hr. Walch, seine
günstige Herren und gegen land Obern, vorst.
unnötig angesehene appellation kinder ferner
nach Zeit wegen weitwaisigkeit werden,
Bitt dise demnach gelübten Fürgang nehmen,
sonders endlich entscheiden.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Actum den 21. July Anno 1637.

Zwischen dem ersten Theil sententia definitiva nachstehender massen gesprochen worden.

Zum ersten Theil Hanns Jacob Bauer gemeiner Pfarrleuthen zu Hochstetten Pfarrer daselbsten wegen Pfarrhauß Hofraithin, Garten und Baumgarten nach Anhaltung Clagpunct abzuweisen, Inmassen dann auch geschehen, Jedoch gegen Leistung Eydts mit Handt Gelübdts Inmassen recht, Das Zuerkandte Heu Hanns Bauer Pfarrer zu Hochstetten, Ihr gnaden Herr Jacob Hanns Christian Heil mit Abweisung des Clagers auf Cathon gefolgte Dörffer mit seinen Innhabern: Item dann von den noch übrigen Pfarrhof und güetern, nach Anweisung nothwendigen Inventirs und Theilung zu machen.

Zum andern Theil Bauersleuth Kumb gegen Clagte friedsolliger Inhaber und Innhaber

---------- 24 fl 10 ß Hll.

Zum andern theils von den Pfarrhof und güetern, Schuldtforderung Heu Pfarrers daselbsten gefüehrten Innhaber, Praeterita Verzinsung halber, gelassen Pfarrer wirdt Eydts gegen, Kumb die mit Handt gebotten Eydts Caroli Borromaei [illegible]

[illegible] Lassung liquidirte, dann beschwo-
rene Herrschaft Inventur
vorz. h, mit vorbehalt, da Prätendi-
rende [illegible] Prätendirende
Zugebrachtes [illegible] liquidirt, dass der Exe-
cution genugsam vorsehen und dahin
stünde, ob Sie damit abkommen, wofern
die Massa so weit reichen würde, solle bezahlt
werden.

Da dann nachmi mehrere von den mitlie-
genden Fahrnüssen übrig wären, selbe allen
hier ab Lagerenden Gläubigern, samb ihren Forderungen, pro rata
parte zugleich anstehen. Wofern aber die
Dicta Verlassenschafft massa nicht zureichen würde,
dann solle Ihr Haußstand Forderung, so
Sie anderen nach zu haben vermeinen, mit
auf Wegs Haar Pfenning und [illegible] Ver-
[illegible] vorbehalten, da Sie dem ohnerachtet dar-
thun könten, [illegible] ohnerachtet, [illegible]
[illegible] ab gegen dem ohnlängst mit dem Weild.
[illegible] Hauß gefundenen und mit dem
beschehenen Inventario nicht übereinkommen sollte,
sie mit vorbehalten thun, [illegible] versichert.

Darauf [illegible] Zumwald Diß dorts
Landschafft Landvogt, und abgefertigter
Ehrenvogt.

Zumwald begerte, ihme worauf
Ihro Gn. zu Lucern, so offen zugelassen
worden.

Nach dem Kay. und des Röm.
Reichs Rechten, das beneficium appellationis
mündlich erlaubt, und aber die sonst
Gläubiger, als seine Principales machts
Zumwald, ab einigen publicierten Urthel, wider
seine Landtleüth ergangen, appellieren,
nicht allein befugt, sondern auch
schuldig were, gradatim nacheinander, möchte
als [illegible] Ihro Gn. Herren
Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden
Zug, Glarus, Fürstlichen Gn. Abtey Gotts
haus Pfarrherr und Statt des Hr. Landts
Vogts Mannigen, seine Principalen und
Herren und Obern, als dieselbe Oberkeitliche
Gwalt bey seinen Leüthen appellirt, Zum ersten,
andern und dritten mahl, Ehrsichtig, Ehrsichtigen,
und Zum allerletzten Fürsichtig, fürsichtig darauf,
diese anitzo vorhabende Sach begehrten appel-
lation nicht allein Zu deferiren, sondern auch

[illegible] Weras testimoniales zu[illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Principales, [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Da jhm beliebt die jüngst gefundene
mahrey Zum appellirey bewilligen möchte,
das dasselbige mit angezogenen Kosten,
mangliey, oder da zu Zeit streey,
aufstandt, sich verhalten werde, bedacht
demnach Ratß beraumbt dienen, die
vermeinte appellation kainswegs
zu Zulassen, wehre gantz fürüber.

Hr. Caldt selbst, repetirt meiden die Klag,
meint, sie declarirend anstandig sein
nachtheilig gethane appellation, mit vorbe-
halt seiner ganzen Principalen rechtlichen
notdurfft, und bitt, sie wegen nach gestalten
sachen Schuld die billig man rechtl. erlangen, bil
mehr zu Zulassen, weder abzuschlagen wehre.
Der Marpurger Burgermeister selbst, saget kürtz-
lichen, es habe Hr. Regierungsrath Burckhardt selbsten
Erinnerung, das mit diser ohnnöthigen rait
Sachen sich nit zu beschwehren wehre,
Sintemahlen der Herr Klägeren rechten
gnedigst stehen werde, und die alimenta oder
vollendts alles consumirey möchte, weill dem
nach sonder Regierungsrath Dich Vermeinte
Appellation keinesfalls zu lassen, alle
obsequien, auch dem rait diener fast, regelirer
es pericula.

610

auff fall Jhrer abschrifft der acta
abstatt der begehrten Protocollorum ver-
kundt, und dise appellation von einem
Ehrs. Rath abbeschaidens mer Mayanfangig
Jüngsthin, Zeit Dreyzehen Monatz lang
Jnnert, und angehalt gehaben, und dise
Jrrung damit fridlich zum
Austrag bonorum Jhro Albrecht
Mayer verordnet.

abschrifft lagent abschrifft.
K. Rath beschicht, und vorbehalt
Jnnen Jhrer Gnaden weitter vorfürth.
Letstlich Jre abschrifften einander zů.

Extract
aus
dem Praesidial Protocoll, wodurch die
Sententia definitiva.

Im nahmen und Vorzug Fraidenreich Vorarl
C. Pannonien Landtäfl. Civilsach

Von Fallenlassung und Aufhebung des ewigen Schlüssel, auf
Tödigung der Fallidten.

Ob sich begebe, das Jemand alhier schulden halber Arrestirt,
oder auch mit hinderlassung grosser Schuldenlast, sey: oder
Ausserhalb der Stadt mit todt abgangen were, und des selben
Eheweibin der ewigliche Fürkauffung angezeigt gethan were,
sie durch derselben Erben seine Verwandte, oder die gerichtig sein Für-
kaufer, stunden, den nechsten Herrn Burgermeister den
Zunfft, der Schlüssel Herrnach folgender gestalt aufhebe,
und da sie das nit thäte, selbig den der ewigliche Kauffer
Fürkauffen gentzlich verwirckt und verlohren habe,
Es solen auch die Schlüssel Von Jemes fremden Angewan-
derten die Statt sein einig gelobten Eyd zur Statt
Ordnung mit aufhebung der Thoren stand, auff
den nechsten Burgerrechts, gesessen, das noch 24 stund mit wonsässen,
das Jemand abstrecken, oder todts abgangen sind dessen,
das er nicht schulden Zunder sich verlassen, alsdann seinen Er-
ben gewarten zu verfassung ihres sey.
Desgleichen, das sie beide Mr der Oberkeit diese die Schlüssel auf-
heben, Von selbs und andere Herr - - - - - gut und güter gestanden
und gangen sein, jetzt auch under der Oberkeit darvon stehe und
dem selben, wie sie die ihnen gegeben, Item das die auch
den abstrichen zu nutzstehen nach ordnung einsitzt Ihr nach an-
sahe. Item das die Procuratoren verlassne fahr und güter
under sich nemen nach sie gelten, auch die selben fahr und güter
gen Ihr nach gelten werden, und das niemand fahr nemme,
Jemand sie selbst nach handen, durch sonder Ihr nach Herr nemme
abstrichen oder Enstrichen gefasselichen sie selbs einer oder mehr theil
eines weis sonder Ihr stelle, verbergen, aufgefalten, Verwendet
noch Verbrent hab, ganz zu Thunnen, weise nach Ihr:
Item ob oder das es auch von Jemes eigen oder Jemanden andern

Verglichen, darüber sollen ordentliche Verträge oder Endlichs
brief in der Canzley bleiben aufgericht, und durch meiner Herrn
einen besiegelt werden;

Welche Accord und Tädung aber, anderst alles abgefolgt
aufgerichtet, oder da der schuldner zwischen accord: und vor-
tädung sich mit seinen creditorn, seiner dissolvi, heimb-
ziehe, oder weiter handle, auch Jemandts der seinen unser stadt
ung sich zu entschlagen schuldig sein, und vorgericht darauff
nicht erscheint, sonder da jede gläubiger kurtz bestimbt
verkündet, und alle versehen, aber auff das nachlass, und
der bezahlung frister halben, nicht mehr sein wurden,
In welchen fällen gemeinigklich der ermeinigen den unsern
theil der gläubigern folgen, schuldig, welle aber das
land ordnung ferner dass kein burger noch fremder
in mindertädung nit sitze, oder den unsern theil
gefolgen schuldig noch verbunden sey, dan die tädung
abgesetzter massen auf seiner gläubiger ersuchen, oder be-
zahlung frister gerecht, das die gläubiger sein innerhalb
innerhalb fünff Jahren zu accordirter und mindtädigter
bezahlung gelangen mögen, und darüber von dem
schuldner genug an die seinen verwandt,
Im fall sich aber zutrüge, das mehr oder mehr gläubiger
dan der ermeinigen theil verneinten, auch
andere redliche Ursachen suchten, warumb sie den unsern
theil gefolgen nicht schuldig, die mögen die mindtädige Acord-
gericht fürbringen, und darüber gemeinen Rechten rich-
tlich procedirn.

Vom Concurs
Creditorum

615

Extract

Samstag den 15/25. dis mon. ist in gar schönem
under der Stainer Fürgraff und Rath
sonder darob gehalten der Rath alle das
mitainander ein Bergericht besonder Curator
bonorum der abgestorbnen Messa, das Inhaben
der edlen und vesten Hansen Hainrich
Pfarrer (der Rechten Dr.) mit namen und
von wegen der Ehrwirdig Herrn Georg Friderich
abgestorbnen Pfarrer Stainer. Mitleidig, und
dann der ehrsamen und weisen Caspar Widmann
Burgrafen Procurator, alle Conscientiert
Curatores bonorum abgestorbner: und Burgrafen
Gläubigern, und Creditorn ordnung daselbst der
Pfarrer Pfarr, von wegen obgemelter
Frauen Mitleidig mit obgehörn handlungen
gegen und der Burgrafschaft vor.
Dann als sich diser tag ein Bergericht
nachgehandelter Schuldgerichtsklag ein
erster wegen der Wolfeggischen Burgrafschaft
vorgangen, und gegen: etlich Gläubiger
sich gar hart mit Diagram anzeigen
lassen, und ob sie selbe von disem Gericht
sonst nachher Zeit partiziern, und dann
theil daran suchen selbe beschicht wurden:
Dessen sich [illegible] abzuhalten, und



[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

und Obligation sambt Quittung zu bezahlen
zu Fall, Eintausent, Sechshundert, und in
dem Sechtzehenden Jahr, Freytag, den
Sechsten Monat, da gestalt das Sie, der
Herr Bruno bisher innenhabende Pfarr
zu gots. Langegg und die Gefällig kaufs
Kaufs weis, Sie, Landtsherr Seel, meine
gnädig gulden fünfhundert, an meinen
gnädigen Herrn Abt, laut 1000, meines Gotts
Gnaden Reichs Gotts Hauß, Sanct Gallen
Verordnete Rechnung Herr gefallende, so Sie
sambt Ihrer Ehe Haus Hilgart, laut Ihrer
Handen gnädig Schein, und Revers Brief
den Pfarrhof und Pfarrung sat, auff
Ihrer Lebtag Herr Johann Jacoben, des Jüng.
Herrn Jacoben, Sel. Herr Hans
Jacoben Hessy zu Wolfurt, p. auf Landen
Lehen Herr und Land, Amt in nachfolgenden
Post specificirt. Und dann am Jahrs Zins
1620. — Tag 1000: — auf Jacobi nechst
künftig laut dann 1000. dann Jacobi
nechst, dann anno 1621. Tag 1000.
Sie mag der Zeit 1000 nachgelassig.

— — — —

Vermög Theilbrief de ao 1700. — haben Ihro Hochgräfl. Gn. Herr Friderich Carl Herr zu Metternich Winneburg Beilstein Ihro Hochgräfl. Gn. Frau Gemahlin Frau Maria Sophia gebohrne Gräfin von Manderscheid, wie nicht weniger Ihro Hochgräfl. Gn. Herr Johann Hugo Graf zu Metternich Winneburg Beilstein Ihro Hochgräfl. Gn. Herr Wolffgang Ignatz Graf zu Metternich Winneburg Beilstein Ihro Hochgräfl. Gn. Herr Damian Hartard Graf zu Metternich Winneburg Beilstein Ihro Hochgräfl. Gn. Frau Maria Anna Josepha Gräfin von Metternich Winneburg Beilstein Ihro Hochgräfl. Gn. Herr Jacob des Heyl. Röm: Reichs Erb Truchsäs, Freyherr zu Waldburg, Herr zu Wolffegg, Waldsee, Heyl, und Marstetten, bekennen, [illegible] gebohren auf Montag nach Johannis Baptistä des Jahrs Tausend sechshundert sechzig sieben, nach Christi unsers geliebten Herrn Geburth sechzehnhundert siebenzig und sechs, Dreyßig und [illegible] Jahr alt, [illegible] Jahr, [illegible] Jahr, [illegible] Jahr

nausgeschlagen und folgende Zinnen Contri
aequirirt worden.

27.

Anno. 1620. In Memmingen.

Zinnsbrieff Sollen.

ddo. 4to Septembris. Ist Simon Andreas Conti namblich Baumgartnerischer Erstlaurer und Sara Rosen, wegen Die daher an Zinsbrieffen in die Land Ling Laut Conto No. 4. - - - de. 27. fl. 1100. — —

1631. 23. 8. Emanuel. Hilgard Rosslawischer Gerichtsverwandter Hans Zinsbrieffs Conto 1000. Capital Laut Verzeichnus Darüber Handen Hanns Christoph Rosslawischer Gerichtsverwandter Ist Conto Ist Zinsbrieff fl. 1000. — —

27.

Summa fl. 2100. — —

Anno. 1620. In Memmingen.

Zinnsbrief Sollen haben.

1620. 6. Novembr. Ist Simon Andreas Conti namblich Baumgartnerischer Erstlaurer und Sara Rosen Laut Verzeichnus Ist Conto Ist Zinsbrieff gebrüder Jedoch Ohne Schaden und abgang anderer Ihrer Mitverwandten Erben Laut Verzeichnus Ihrer Zinsbrieff gebrüder Jedoch Ihr portion Conto de. 27. - - - - - fl. 150. —

10. dto. Ist Classa. Conto Von Ulrich Layming Von Rauchpflug wegen Ihr Zinsbrieffen

Zinsbuch umgelangen [illegible]
gradual bis fürn Ostern a. 1631
M. Jan. - - - - - rc. 73 fl 50 [illegible]

1631. 4 Januar H. Caspar Lauto von Heidenb
Verzeichnung von Rauenstein die
verpfändete 500 fl. umgelangen
Lauten gradual bis fürn Ostern
a. 1631 - - - - - rc. 800 — fl 125 —

5. Dito H. Felgant Schleinitz von
Lan Hoffmeister und Rentmeister
Lauto ist fürn 2000 fl
am Voigtsbergischen Zinsbuch
5 Jahr pro 4 p. von Laufft. und
50 fl Stadtrecht, Lauten
von nächsten M. Jan. - - rc. 1 2780 fl 5200 —

9. Augusti H. Hannaß Hallen
Alter ist fürn mit Hinterbuch
und 1000 fl Capital auf
Herrn Christoph Vachsen von
Kunnersdorf Lauten und
Hallen transportirt rc. 87 - fl 5 2/3 Lauten —

13. Dito Herr Caspar Lauto Hallstand
Lauten Zinsen Lauto von
H. Hayno und Zinsbuch [illegible]
fürdig bezahlen - - rc. 80 fl 56 fl 200 —

Da 2300 fl — — —

Filgauta Bessleria fol.

1630. 2. Novembris H. Sixtus Pfanhauser
Burgstaig canto Aquario, fahet Hr.
Jacob Hörmann Zinngiesser Bürg. zu
Oberpfannhauser einen Knaben gesaet an
Sanctum Hingestellt Taufpfenning
Rc. f. Rc. 70 . . . . . 128 ß 22 ß 000 ß — ß — .

1631. 3. Januarii H. Simon Zinngiesser, ist Leiter worden
am Wasserpfisser neuen Zinngiesser,
welcher Hr. am 950. f. Burgrechten
gezahlt Taufpfenning . . . Rc. 81 ß 27 ß f. 950 ß — ß — .

13. Augusti H. Caspar Canto, Hr. Simon Bürgen
Söhnlein gebohren, dem Taufe ein Pfund
Wachs, Hr. Pfannhauser Zinngiesser
Gevatter . . . . . Rc. 80 ß 56 ß f. 1391 ß 1 ß — .

1632. 29. Februarii H. Caspar Canto Hr. Simon
Bürgen Töchterlein gebohren, dem Taufe
worden . . . . . Rc. 109 ß 69 ß f. 110 ß 59 ß — .

25. Septembris Hr. Caspar Canto, Hr. Simon
Bürgen 29. Maij, sein Kindlein
taufen, dem Getauften worden Rc. 1249 77. f. 100 ß — ß — .

2. Octobris H. Caspar Canto Hr. Jacob
dem Zinngiesser Pfannhauser
Sohn Simon . . . . Rc. 125. 108 ß f. 50 ß — ß — .

Vlto. Decembris H. Caspar Canto Hr. dem
gebohren worden . . . Rc. 132 ß 85 ß f. 10 ß — ß — .

1633. Vlto. Junij H. Caspar Canto Hr. Burgen
Töchterlein dem Taufe . Rc. 141 ß 93 ß f. 25 ß — ß — .

620

31. Item noch sein cassa Zahl Hr. Christ Hahn
seine dito . . . . . rc: 1481 93 ß 14 —

1634 Ult. Junij H. Georg Friedr. Hofmann,
Zahl Cassa dito . . . rc: 1401 81 ß 10 30

— Ditto H. Johann Christian Hofmann, Zahl Cassa
zur Valvirung dito, so zu beschließen
dann ist gnommen . . . rc: 1401 81 ß 100 —

Ex. ß 2017 30 —

Tilgantia beschehen Zahl Haben

Den 2. Octobris H. Johannes Ch
Hahn in Augspurg contra Expanto.
ist hinwiederum H. ß 1m Capitals
Zinsbrief hier zu handen seine
Expanto Cassa Conto . . . rc: 201 28 ß 1000 —

1631 9. Aprilis H. Zinsbrief Hr. Christian
Zinsbrief und 1m Capital
auf Herrn Christ Wächtlers dass
Renunciation Contra dito
Hrn acceptirt . . . rc: 201 27 ß 1000 —

1632 Ult. Januarij H. Simon Conrad
Barlein Conto Zins 1 Jahr
Zins dar. ß 200 Capital p
C. Fl — — — rc: 172 48 ß 10 —

1633 31 Decembris H. Simon Conrad Barlein
Conto Zins von Zahl dato
200 Capital p C. Fl . . . rc: 144 90 ß 7 30

Anno 1620. Fr. Clementinger.

Zwain vnd vierzigist Conto Soll.

1621. 5. Aprill. Hat Herr Hanß Jacob Fürer vnd Statthalter
Wolffgang Fürer Gebrüder, Burger zu Augspurg
Ihr Schuldbrief, auf 4000. fl. Hauptgelt, sambt
Ihrer Verschreibung, Ihnen Clementinger
gegeben, de dato 20. Aprill. Anno 1621. für 100. —
Ist solches Capital obligation alhie bey Herrn Hannß Christoph
Besserer in namen Ihr Gn. der Herren Pfleger
des Heiligen Geists Spitals, Ihrer Gn. Herren
Vormünder, Ihrer Pflegbefohlnen Kinder
Hannß Christoph Besserers Seligen, Burgers
alhie, Ihrer Gn. Herren Clementinger
Schuldners, Ihr extraordinari Capital
Conto, Soll recognoscirt, Ihr extraordinari Capital
Conto Haben, Zu Ewigen Zeiten, Jährlichen
Zinß, Zu 5. vom Hundert, Verzinßt, Ihr
Gn. Herren Clementinger Schuldner
Ihr Gn. Herren Gläubiger, Zugesagt, Ihr
Gn. Herren Gläubiger, Ihnen Schuldner
Ihr Gn. Herren recognitions acht
Gegeben, Ihr Gn. Herren Clementinger
Schuldner, Ihr Gn. Herren Gläubiger
Ihr Gn. Herren Gläubiger, Ihnen Schuldner
Ihr Gn. Herren Gläubiger, Ihnen Schuldner
Ihr Gn. Herren Gläubiger, Ihnen Schuldner

Recognitionsacta.

Landsstadt den 15/25. Sept. 1704

Die Lausnitzische Schuldsache
wird hiebey ad acta gelegt.

Recess
der
Landschaft

Cur[ator]
wegen

℔. den 20. Augusti. Anno 1636.

Demnach wegen abgelauffenen $\frac{1}{11}$. Julij: Anno 36.
vergangenen abgefallenen Graff Friedrich
Casimirs des Jüngern, Hertzogen
zu Stettin Pommern, Cassuben
und Wenden, auch Burggrafen zu
Nürnberg Curatorn bonorum, Hertzog Ernsten
Graff Jacob Casimirs Pfaltzgrafen bey Rhein,
Herr Johannsen Sohn, alle von Anclam gebür-
tig gewesenen Fürstlichen Vormündern, Herr
Christoffen Graff Dohnan, Herrn Georgen Dohnan,
alle drey Churfürstlichen Brandenburgischen, und Graf:
Wilhelmen, alle drey Hertzogen zu Braunschweig
und Lüneburg, Fürstlichen Vormündern, und dann
gemachten vergangenen abgefallenen Recognitions Actum, Herr Graf
Casimir Pomerania Fürstlicher Abgesandter, Herr
Cörtzlaw, Daniel Posthius D. Fürstlicher
Cassen Verwalter zu Stettin, Herr Hans Ulrich
Titul als Secretarius Anno 1624. J. Barbara
Nicolaus und D. Johannes Bugenhagen auch
Johannes Pflugbeil. V. D. Anno 24. adhibiti. 3.
Jahre diß. 1620. Letzto Maij gefallenen Jahres
Herr D. Margaretha Bugenhagen, auch selb
Herr: Secretarius

Cosan Waschmundt und Marx Rasstaul Stäg-
hofer d. d. 29. Aprilis 1720. alhie Mayr ge-
gebene Vrkhundt, so Dieni Thoab Leb-
hart ab d. Land Cöroschitz seiphieren
handes anderung gefreundet, producirt, und
sabey angezaigt, dass alles, was bemelt
in Obigen angeschrieben, Ihnen Landsty,
Vrkhundt klarmehr Falls solches mit
andern Ihrigen Schrifften und Urkhu-
den conferiret, fassig wäre, mehrbesagtes
Ihro Hofgrafen Leben, und dasse Jacob
Leidauer Thoab Heilet affirmirt und bey-
dass Cöroschitz. Landschrifft recognoscirt.

Ihr Cosan Wehrmann aber, mit sei-
nen, seiner Herrn Principal, mehrbe-
rührten Ihro Landsfürstlichen gnädigsten
Clagen, anbey begehrt, es Ihro Cura-
torj belieben wolle, auf Ihro Lehen-
Landrecht Ihr Gutachten zu extrahiren und
Ihro über gehabte mehrere Aufgang, und
Ausgab zu glaichen dem Ihro Thoab
Talb über mehrere aufgewendt worden, alle
Ihro zu Ihrer Ehrlichen Underhaltung vorgehen, ob
meine Partheyen Fürgenommen worden, damit die

Der Gläubiger soll, wo sie sich wegen
Schuldbuchs anzulangen, dasselbe vor
sich besichtigen, und handschrifft.

Wo sie aber solch anfangs nicht vorzu-
nehmen und anzuhalten, und dessen
vor sich selbsten, ohne Zuziehung
und Schulden, und wo sie nach seiner
Zeit an dem Zahlung
Der Gläubiger sich, wegen seiner
forderung zu klagen, und vorzubringen
vermag, mit dem Schuldbuch
nichtsmehr

Der Gläubiger, nach diesem
diese weis schwangen sind befunden
worden, sie dabey verbleiben.

Actum den 23. Augusti Anno 1636.

Und obgedachte Ehrenveste Hanß
Wilhelm Lüdeckhen Burgermeister
und Rath Burgermeister und Rath.

625

Copia.

Actum Neuzlag
den 20. Augusti Anno
gemeinen Recognitions
actis.

Donnerstag den 22. Febr: Ao 1636.

Nachdem die Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig
denen Herrn Commissarien zu Landes-Fürstlicher Obrigkeit
an Braunschweig Recht, Recht Possession Stand alda
den 20. August, jüngsthin vorgenommener
recognition acceptirt, die Huldigung recognition vorgehet,
Bürgermeister aber, ihre selbigen nicht zu wider hin
anher, allen Unterthanen aufgegeben, daß nachmittag
in dem Herzog Friedrichs Rathhause Herr
Jacob Friedacker, Canzler, und Herr Jacob Baring
Syndicus und Actuarius an Dieses statt, die Für-
stliche Huldigung vorgenommen, Herr Hesa
Wendenmüller, Syndicus, Herr Johann Wen-
mann aller der Bürgermeister einer, und
von dem Rathe, auch vorgedachter aller Für-
stand seines Herrn Principalen Unterthanen produciret,
auch selbige in den Unterthanen Herrn Johann Baring
Herrn Johann Conrads aus den Fürsten zu Braun-
schweig Lüneburg Canzley verlesen worden.

Nachdem auf Bürgermeister Herren Jacob Wendenmüllers
Anhalt, die Herren Commissarien, als Herr
Jacob Friedacker, Herr Johann Conrad
Baring und Herr Johann Wendenmann

Anno 1635. zu Memmingen.

Barthl. Jager, Caspar Ramsbarier Kloßg.

2. Jan. H. Pürbag Liferow, auß Behm alda
Conto Einkauf ab ies bonbleiben Ledi[ge]r — fl 80:—
8. dito. H. Hosto laut 249 fl auß Lindau — :—
13. Dito. H. Hosto laut 513 fl. auß Lindau — :—
14. Febrar. H. 2. Engl. Boccasin p. Cent. N°. 9. 10 fl 34:8:—
14. Martÿ H. 1. Engl Boccasin N°. 11 p. Cent. fl 18:30:—
20. Martÿ H. 4. C. Boccasin N°. 12. 13. 14. 15.
Clauß 1. Cent. fl 677:—
—. Dito. Jacob Leb laut Conto H. Hosto Ü
1000. Pfund 6. Martÿ anhero schuldt
andaur laut Post — — — 3 — fl 11:10
Augusti. Hl. Cassa Zaslo laut Ü. 2.
Laß Schmalz — — — — — — — fl 47: 0:—
20. Dito. H. Cassa, Fuhrlohn Ü. 2. 6. Wolle
auß Stein — — — — — — — — fl 6:—:—
—. Dito. H. Cassa Fuhrlohn Ü. 2. 6. Wolle
auß Lindau — — — — — — — fl 9:—:—
20. Dito. H. Cassa Fuhrlohn Ü. 2. Päßly
Schmalz auß Lindau laut Conto 3/4
C. 2. fl — — — — — — — — fl 17:30:—
21. Dito. H. Cassa Waggeld Ü. dy oster
2. Laß Schmalz, fl Landtgerichtlich
laut Rechnung C. 12 fol. 7ff. — fl 2:—:—

a — — — — — fl 1330:30:—

Alhier laut Zinsen laut Rechnung H. Jacob ist
gar wohl, darinnen Difalk dem Test. welche dem Post
Und weil die abgehende Zinsen, wegen andern wenig
folgends dag Interessen wenden.

Test. fl 13 96.

Anno. 1635. In Memmingen.

Carl Sr. Hasler, C. Ramsaüer seines Wirts
Julion Conto Cörtj Sollen haben.

20. Januar.	H. Carl Ramsaüer seines Wirts Sohn.	fl.	249: — :—
13.	Dito. H. Carl Ramsaüer Sohn.	fl.	153: — :—
	51. fl.		
6. Martij	H. Carl Ramsaüer Sohn 60 fl.	fl.	100: — :—
13.	Dito. H. Carl Ramsaüer Sohn 70. fl.	fl.	210: — :—
7. Aprel.	H. Carl Ramsaüer Sohn 75. fl.	fl.	135: — :—
16.	Dito. H. Carl Ramsaüer Sohn 80. fl.	fl.	150: — :—
22.	Dito. H. Carl Ramsaüer Sohn 60. fl.	fl.	100: — :—
9.	9ber: H. Carl Ramsaüer Sohn 80. fl.	fl.	150: — :—
21.	Augusti. H. Schmalz Conto Ramsaüer 120. fl.		
	schmalz Haar verlöst D. Schmidt H.	fl.	130: — :—
— :	Dito. H. gemelter Conto für weg. Tag-		
	werg schmalz Haar empfangen D. Schuh	fl.	101: 30 —
20:	Augusti. H. Carl Ramsaüer Sohn 80. fl.		
	Schmalz Haar empfangen	fl.	153: 6: 4.

a ------ fl. 1791: 16: 4.

Dan auf solche specificirter massen zu Tag gethan bey, aber nit Dannen

Facit 1. Zu Valdierung des Conto auf fl. 952: 26: 4.

Thut mit Obigen Tag einander gleich kommt alles richtig.

952: 26: 4.

Leonhard Hämmerly, Zehner, ay 109 fl. 5 ß. über
bezalte 50 fl. noch . . . . fl 59. 5 ß.

Marthy Jakob, Schneider, ay 11 fl. 27 ß.
über bezalte 66 fl. 15 ß. Nachsteuer noch . fl 46. 12 ß.

Messe ay 130 fl. 40 ß. über zalte 106 fl. 15 ß
noch . . . . fl 24. 10.

fl. 129 ß 45.

Recognitions
achis.

Hongenommen den 22. Febr
A°. 1636.

gänzlich an Ihrstatt d[er] gemeinen Ausschreibenden
Herrn Zeugen, und angeben, auch selbes Gerichts
tig, offentlich und ordentlich genambt
haben wollen, Hierüber also zeugs gezeuget
und bekennt, und solches dasselbe mit Ihren
Handschriften und gewöhnlichen, mit Ihren
Pittschaften bedruckten Insiglen, gebräuchig
und ordentlich gefertiget. Und dessen zu urkundt
bekennt: Das Ich obgenannter Georg
Friderich Creutzer, und Ich obgenannte
Veronica Creutzin mit allen sonderbaigen
Handen hierüber zeugen, und alles des Georg
Friderich Creutzers meinen ingen Vatterss
Hierüber gestelte, erfahren der Wahrheit,
der Mehrer theil Ihrer Jahren,
mit dem Ich Georg Friderich Creutzer jetzo
Dreyundzwainzigisten Jahrs.

(L.S.)

Georg Friderich Creutzer,
obgenannter obstoss.

Veronica Creutzin, obgenannte
mit obstoss.

Ist gegenwärtige Copia mit dem Beyliegenden
Original de Verbo ad Verbum collationirt und abgeschrie-
ben befunden worden, welches hiemit

O. R.
Osnabrück Land
No.

worden, so Zeuge Obstehendes gesehen
und diese Instrumenta Land- und Gerichts,
wie auch Notariat Signet, Hand
und Unterschrift vorgestellt. Welches
Standes Profession Ehren Ruf Gesetz
fähigkeit, Alters und Zunamens sey.

(L.S.)

Copia.
Vidimata Copia.
2° Likäuing.

2.

Anno 1626. In Memmingen. /.

Capital Corpus Soll habere.

7. July. H. Caspar Conte Schindlin dahin selbigen von Lauingen. ao. 1. 1500 —

13. Aug. H. Clairotten und Silberg[e]schirr Conto herauß[e] laut Inhabenden Clairotten und Silbergeschirr Verzeichnus. ao. 1. 32 455 10 ß

— a dito. H. Michael Mässerer Conto die Lupoldt Hafnerin Erbrecht zu Augsburg zugehörig verschrieben. ao. 1. 32 600 —

— a dito. H. Michael Mässerer Conto Corp. Capital auf 3. Spill zu H. Conto der Statt Memmingen Obrigkeitlich. 1 32 400 —

— a dito. H. Carl Weissland Burger zu Augsburg auf Leibgeding, Carl Verschreibung. ao. 1. 44 400 —

— a dito. H. Daniel Hasslwanger, Burger zu Augsburg auf Verzinsung in Dato. ao. 2 46 300 —

— a dito. H. Leonhart Hegenbarth Burger zu Augsburg, Verzinsung auf Martini. ao. 2 6 389 —

— a dito. H. Ludwig Müller Burger und Weinwirth allhier, Verzinsung auf Jacobi. ao. 2 6 200 —

— a dito. H. Michael Haarpfeffer, Maler allhier, Verzinsung auf Pfingsten. ao. 2 4 130 —

— a dito. H. Hans Wahrenberger Burger und Hafner allhier, Verzinsung auf Johannis Baptistae. ao. 3. 7 125 —

— a dito. H. Hans Wolfgang Mayr Burger allhier, Verzinsung auf H. Thomas Tag. ao. 3. 04 100 —

— a dito. H. Hans Michael, Landberg Forstmeister, Verzinsung auf Jacobi. ao. 3 04 100 —

— a dito. H. Peter Ludwig Kugler Burger allhier, Verzinsung auf Michaelis. ao. 3 4 9. 100 —

— a dito. H. Caspar Conte. Ist daran baar erlegt auf Verschaffung Hochfürstl. Decret. ao. 3. 14 130 —

1627. 10 Augusti. Caspar Conte wegen verkauffter Behausung Lauingen. ao. 17. 12 1200 11 ß

— a dito. H. Hans Georg Rimmel, Verzinsung auf 2 g. Augusti. ao. 17. 20 300 —

2 da octobr. H. Caspar Conte, hab ich baar bezahlt. ao. 17. 1 04 —

3 tia December. H. Brigitta Barbara Conte Capital Verschreibung. ao. 22. 17 2324 10 ß

Summa facit 70 da 5 ß.

Anno. 1627. zu Meeringen.

Kleinotter und Silbergeschirr Conto Soll habere.

1. December. Ff. Von gebeinen Zwainen den Silberstürz
in Hamo empfangen Silbergeschirr und Jauchet
so baar bezahlt, facit Loren: - - - - - a.a. 21 . 26 fl. 17 bz 5 a.

9. December. Ff. Casse Conto Ausgeben Ihr Ff. Gn. baar
Mollaring, Brüklen bezahlt, baar erlöst a.a. 29 . 29 . 3 bz a.

1. Dito. Ff. Casse Conto Verspruch zu Hall, auf 21. Dito
von Silbern Löffel &c. zu Tobiasreuth, baar
erlöst - - - - - - - - - - - - - - - a.a. 30 . 29 . 1 fl 4 bz a.

mo 9. October. Ff. Casse Conto Ausständige Zahlung
bezahlt, baar erlöst - - - - - - - - - a.a. 42 . 40 . 3 qu 1 bz a.

7. Jener. Ff. Casse Conto Ausständige
Zahlung so da bezahlt, baar erlöst a.a. 50 . 40 . 5 bz 9 qu a.

2. Martij. Ff. Casse Conto da Ihr abermahl
Silberne Zahlung bezahlt daraus
baar erlöst - - - - - - - - - - - - a.a. 51 . 46 . 3 bz 6 a.

1. October. Ff. Casse Conto, Ausmünzer C. Jauch
Frau Guldinstatin Silberne Zahl gethan,
baar erlöst - - - - - - - - - - - - a.a. 59 . 56 . 7 fl 2 bz a.

11. December. Ff. Capital Conto Ihr Ff. Gn.
Valvirung Ihr Silberne Zahlmünzen
alles baar erlöst worden - - - - a.a. 65 a 27 . 44 bz a.

Summa. fl 465 a 10 . 4 .

17.

Hernach folgt: was an [illegible] Lohn, Kösty
[illegible] Schuldig Restant, alten Brennamen
Cöl: [illegible] Cassen Rösser, d. Summa
[illegible] Jahr. d. Jahres, als Schuldig.
11. Novembr, last 1624. Jahr, in allen
empfangen.

A°
1624 d. 3. Jener. empfangen. Ist an Zinns gelassen,
und 2. Schilch: Cant Inventarij Land
Cistel [illegible] Summa
Zu sagen [illegible] fl. 1631 ß 2
Item empfangen Disen Jahr an Zinns [illegible] fl. 081 ß 4

Also bliben [illegible] fl. 1712 ß 2

Rechnung Litt. [illegible]

Zu Rach folat: Ist auf statt H. Hannsen
Besten ausgeschossen zugeben worden.

den ij. November zalt. Ist an Zinns gelegt gelt - - - fl. 1 ß 31 xr.
Dann zalt Ihr Liebs dato zu Thorn vorgeschossen - - -

19.

Holtzh: Trad: au stacc. p. Veronica Dress.
Seine Excellenz Herr Landshauptmann
Anno 16[illegible]
Anno 16[illegible]
Anno 16[illegible]

Ao

Anno 1624 Ddj. 11. November. Empfang. Vrg. Abschluss der Rechnung
Litt. A. No. 1, p. Capital ao 16[illegible] - - - - - fl 16[illegible]

Anno 1625 Ddj. 13. November. Empfang. Einer anhero Zinsbrief,
so Herr Landshauptmann Herr Wolfgang
Haar Zinst - - - - fl 500 —

Item empfang an einem Zinsbrief
Martin Hofmann Rath Zinst - - - fl 100 —

Item empfang laut dieser Rechnung - - - fl 22 gl 6 dn

Das ist der Empfang - - - - - - - - - - fl 622 gl 6 dn

Rechnung. Litt. [illegible]

Volgt wacht an [illegible] Stamitzer Bch.
Carin enthalt Jahr Rechnung wandy.

Anno 13. Novembr. Zalt. Johann Hainrich Ziegelhäuser
zu Stadtlohn Schilder Capital . . . . fl. 2220. thr.
Thun Zalt Ihro: Durchl. Zu Jhrer Underthanen
Zahlung . . . . . fl. 2220. thr.

Summa ist Laut Rechnung . . . . . fl. 2220. thr.

N.B. Ist Anno 1715. den 13. Nov. In Laut
Quittung Zahlung geschehen wie
dan . . . . . fl. 2220: thr.

Nota. Ist diese Rechnung Ueberantwortet worden.

Volgt was an stadt. Q. Francisci Prosperi
schuldig A°. 25. Dd. 13. Novembr. bis
A°. 26. Dd. 24. Juny empfangen worden.

A°.
1625. Dd. 13. Novembr. empfangen laut Verschreibung
Litt. B. N°. 2. an Capital. Sr. 22. . . . fl. 2220 tut.

1626. Dd. Mehr empfangen den vierten Zinnstock.
U. Frauen Capitul. Neuen Münst. und Closter
Hasle Luidam . . . fl. 200 —

Item empfangen Land Junge Magrel Zinnstock. fl. 25 —

Dorist in allem empfangen worden . . . fl. 2495 tut.

Rechnung. Litera C. N°.

Volgt wat aen spec. Provisie Pesth
hevig aengestelt geweest allenthalven
voorden.

Den 24. Junij: dato. Is deser Stadt zeedert Junij Gelast
geschiedt. 2. gehalden - - -

23.

Jo: Hermina Haßlainig: den täglichen Ord. Voll
Lehn.

Fo: 25. Ddj: 20. Augusti: Empfangen von d'Frl. Jo: Christoph
Raimund Hofmiger Vorl. Lob, mein Zinßbrief
von sechtzig Ducaten gelt - - - - - fl 5004 —
Item an d'Fasten gilt Fl. Thun ob. Thail - - - fl 634 30
Item an d'Herr Landtsh Rosen dz. 3/4 Thail - fl 422 —
Item an d'Wolf zu Lamingen Fl. ob. Thail - - fl 1354 60
Item von Caspar Pinger Burgstandner - - - fl 34 —
Item diß Jahr an Zinßgelt - - - - - fl 2043 30
Summa ist in allem empfangen worden - - - fl 12742 30

Fo

Anno. 1624. den 3. Janu. ist innegest. Hermina
Haßlainig: Eigenmächtig gesatzter Landtsmanschaft
Lehn vorgestandene Forderung: Capital Gelt Thail dz.
Ein Zinßbrief Herr Carl Khuenburg. gelt - fl 400 —
Item Hans dz. Pfleger - - - - - - fl 200 —
Item Hans Leonh Rosner Burgsh - - - fl 400 —
Item Hans Michael Hatzfeld, Maler - - - fl 130 —
Item von Peter Weissing - - - - - fl 100 —
Mehrgell Caspar Pinger, Burgstandner - - fl 91 30
Mehrgell Daniel Ritter Kunigl - - - - fl 265 30
Summa gemeiner Herr Capital, Landt Thail Fol:
Zugehörig - - - - - - - - - fl 1242 30

J. Vorrath Rechnung am täglichen Einnahm
Ball.

Dep. 20. Hiesigh Zahl an Zinnsgelagt gelt - - - - - fl. 600 — a
Von Zahl Haar Pfarrh Rechnung - - - - - fl 25 a — a
Item Zahl an Allmuskassen - - - - - fl 300 — a
Item Zahl Gilt Conv. No. 1. - - - - - fl 754 bz
Item Zahl Ihrerhalben Haar - - - - - fl 094 gr
Item Zahl Ihrerhaugen - - - - - fl 647 bz

Summa wie allen Inzahlen - - - - - fl 2742 3a —

Ist der ad. 23. passando Da. Capital Zinsfür gehabt fl 1292 a maz.

Dep. 2. Februar. Empfah. waar Ihro Hoch Edl. Herr Dr. Ulrich
Wolfgang Hof. Rechtsgelehrter einem Zinsha
ber. fl. Landes Brandschatz Capital Ihro
Zinsfr. - - - - - fl 300 — a

Da publicat. Anno. 24 ad. 11. Novbr. das Capital fl 1292 a maz.

Anno. 25. ad. 13. Novbr. Ward das Capital
ausbezahlt.

Von Einzug Zinsbuch Land z. Schildgraben Ober - - - fl 1292 a maz.
Item an baarem Zinsbuch bey Hr. Einzugsherr fl
Haar Hof. Dr. da Einzug Rechtsgelehrt. - - fl 500 — a
Item an Zinsbuch H. Maria Einzug Klosterl. - fl 100 — a

Summa - - - fl 2292 3a maz.

Davon gehet ab fl das Einstandsgeld abgelöst - - - fl 3a 7a

Summa publicat Anno. 25. das Capital - - - fl 2220 1a 2

25.

Anno 1626. Ddj: 29. Juny. Ward dass Capital
aufgesagt.

Restleiht an Zinsgelt gelt Land z. Lembach pfilder
Land der Pfleg Rechnung No: 3. fol: 20. - - - - - fl 2220 kr
Item wardt gar aufgesagt v. Klein Mülbe C.
Lüdel pfilding Land Zinsbrief - - - - - fl 200 —
Item Maria Lang Land Zinsbr C. - - - - - fl ~~100~~ —
Item soll ~~fl~~ d. Jerg Mayr, Mesner - - - - - fl 250 —

Summa tuit ward das Capital - - - - - fl 2470 kr.

Daran Zahlung die Jerg Capel Pflager: fl 200.
Jerg Capital Pflager fl. 200. kom dass Land Gült der
d. Provinz. Restleiht an parem gelt - - - fl 400 —

Dass tuit Capital ist dem Jerg Jacob weiß Bestan
worden, Rassa Zahlung aufgesagt worden - fl 2070 kr

NB. Anno. 26. Ddj. 10. Augusti. Ist aufgesagt
Capital Land Summa specificiert, dem Jerg
Jacob weiß Bestaner abzuzahlen worden.

Die 12. Martij: Ao 1646. Haben die
Ehrnvesten Herr Caspar Rosch
und Herr Clement Brandt, beede der
Alt Stadt Rath dahier, Herrn Hofrichter,
Herr Andreas Lechner, Herrn Richter,
Als Herr Hainrich Kastner d.
Herrn Hainrich Schaden seel. guetter in meinem
Herrn Rathsstuben abgehört worden.

Herrn Hainrich Schaden seel. guetter

1: Behausung sambt Hof
1: Hinter Behausung
1: Stadel sambt Zugehörig.
1: Stadel hinter Hainrich Schaden seel. Behausung
Hof sambt Zugehörig.

1: Hinterhaus.
1: Stadel, sambt dem Hofraith.
9 Stuck Land gelegen im Feldt.
2. Wisswachs Herrn Martin Leithers.
1. Wisswachs Herrn Rederer.
1. Wisswachs Herrn Lehrer.
1. Weingarten im Hasenbuhl.
1. Weingarten im Hasenbuhl.
1. Weingarten.
1. Weingarten.
2. Weingarten.
1. Weingarten.

12. [illegible]
1. [illegible]
1 [illegible]
1. [illegible]
6. [illegible]
1. [illegible]
5. [illegible]
2. [illegible]
6. [illegible]
2. [illegible]
6. [illegible]
2. [illegible]
2. [illegible]
6. [illegible]
5. [illegible]
2. [illegible]
1. [illegible]
1. [illegible]
2. [illegible]
5. [illegible]
1. [illegible]
2. [illegible]
6. [illegible]
2 1. [illegible]

Die dem Feindt zuhilff.

1. Zeugthauswart Regiment Lawin.
2. Klainschmidt Artolay.
3. Landtsknecht.
1. Wagen mit dem gschirr.
1. Par Zelt Landtsknecht
1. Zeltstrick.
1. Kupfer?mantel.
2. Leibgwandt
1. Schwarz sametin kleid mit goldtstuck, mit steinpfen.
1. Schwarz tuechin kleid sametin ermel mit steinpfen.
1. Burgl Mosalanin kleid.
1. par alte Hauben steinpf.
1. Lederin hietl.
1. filtzhietl.
2. Par feldtschlachtbänder.
10. Mosquetschanzkorn.
1. par reuter Hauben steinpf.
1. Schwert Landtsknecht.
2. par stifel sporen.
10. Lädenstöckh.
10. par Feldtschlangen.
4. par pixen und alte steinpf.

16. Hasenris Katzenfell.
7. Fuchsfell.
7. Hasenbälge.
1. Hamsterbälge.
2. Mäusefelle.

Ist eben Anno 1625 den Hasenfellen
beigethan worden.

Hasenfell mit Haar, Schwanz, Ohren
klein, darin Wildschur Hasenfell ge-
hörig, darin

6 Feine Eichhörner Kürschen.
2. Weiße Kürschen.
2. Schlechte Kürschen.
1. Fuchsbälgen darin ein Kürschen
mit Schwänzen und ein Kürschen
1. Marderfell.
1. Iltisfell.
1. Wiesel.
1. Dachsfell.
1. Luchsfell.
1. Schwarzfell.
1. Fischotter.
1. Wolfsfell Lederstärke, ist Pferdsfell dran
1 Hinder- } Backe
1 Ober- } Backe } Pferdsfell Lederstärke.
1 Kinnbacke
1 Pferdsfell.

645

1. Kniebüchse.
1. Doppelbüchse, samt dem Schloß
1. Pistol.

Zu der Feuerschloß.

1. Feuerrohr.
2. Lauf.
1. Holz.
1. Schloß.
1. Lauf samt dem Futter.
1. Futteral Leder.
2. Feuer zeug Kasten.
9. Feilen, ob einem Kasten.
1. Feuer Kasten mit Bürsten.
1. mit Messing beschlagen Trichter.
1. Feuer Büchse mit Pulver Maß
1. Pistol mit Messing Laufband und der gleichen Kapsel.
2. Hahnen.
2. Pistolen.
1. Hirschfänger.
1. Feuer Gabel.
1. Ramrod.
1. Major Stab.
1. Schwert.

1 [illegible]
1 [illegible]

d [illegible]
1 [illegible]
1 [illegible]
2 [illegible]
1 [illegible]
1 [illegible]
2 [illegible]
6 [illegible]
1 [illegible]
1 [illegible]
1

1. Tabac.
1. Kalbsmaster.
1. Schmalzgeld.

Die Kasten vor der Schmidtey

5. Wasserfänger, samt den Brücken.
2. par Stiefel.
2. par Reitstiefel.
1. Paar Wadstäpfen.
4. Rockets.
1. Lederne Hosenlatz.
1. Hosenzeug.
1. Kasband.
3. Hirschfänger.
2. Hausmesser.
2. Tischmesser.
1. Schwedische Tücher.
1. Weißzeichen Rock.
1. Westenzeug.
1. Hosenzeug.
1. Schwarz Hosenzeug und Degenscheide.
1. Wallgewand.
1. Dick Schmalz einen Pfund Tabac
1. Gallapfeln.

1. Kanon Kugelbüchse.
1. grosse Feldschlange.
1. grosse viereckige Schlange.
1. Mittelstückig.
1. Falkonet.
1. Falkonetlein.
1. Falkon.

Auf dem Schloß.

1. viereckige mit zwey Pulverkammern.
1. von Feuerstein.
1. Kleine schlechte mit einer Pulverkammer.
1. Eine Feuerbüchse.

Die Pulverkammer zerbrochen Mitgeben
Lassowski. Cognatt.

Vorrath in dem Gewölb.

Stück ganz gute eiserne. 40. Pf. in allem
Stück Messing gute. 12 Pf. Dito allen

1. viereckichte.
1. Feuer eiserne. Pf. Dito.
1. Falkonet.
2. Vogelgarne.
1. Robgießen Büchsgen.
1. Pulverkammer garnisch in einem schwarzen Futteral.

648

[illegible]

[illegible]

[illegible]

13½. [illegible]

7 5. [illegible]

7 5. [illegible]

12. [illegible]

1 [illegible]. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Im Folio.

5. Bauinspectors Instruction.

6. Bauverdingungs Accords.

Copia

A

Memorial



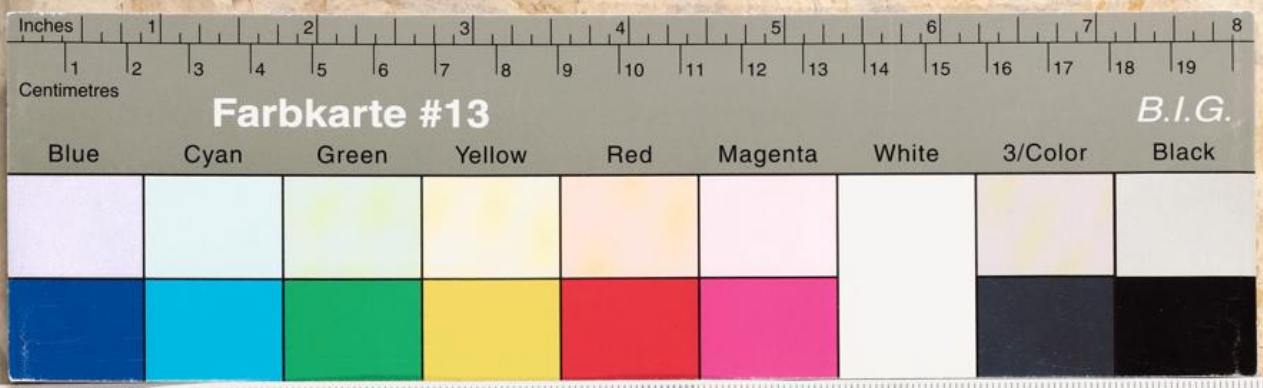


Handschr.
1178
fol.








Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black